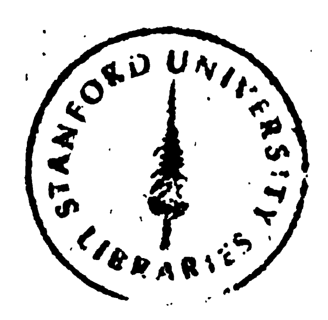
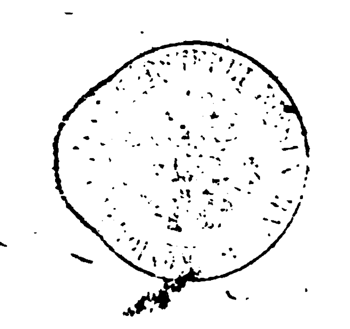
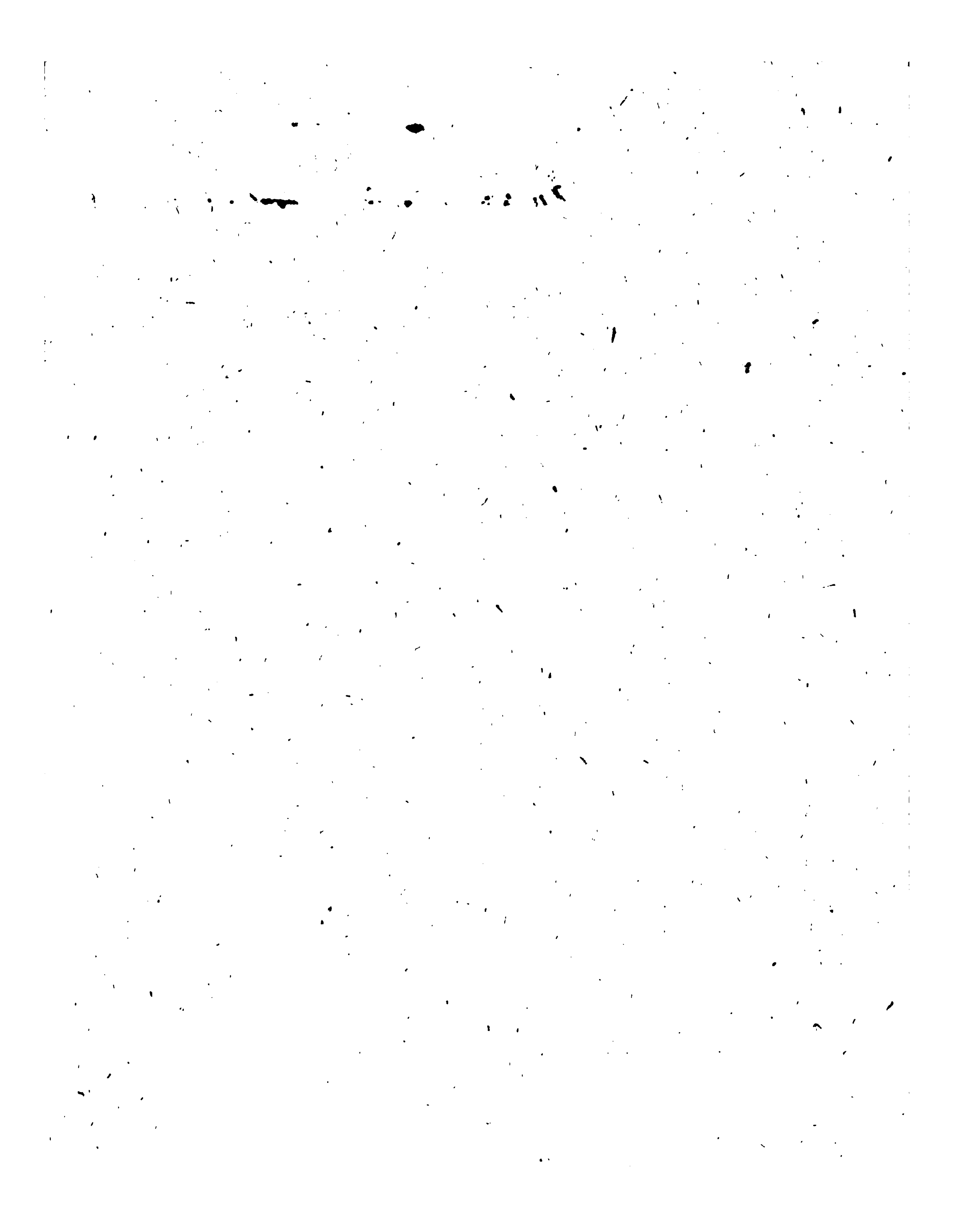



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Jahrgang 1816.

Potsdam, 1816.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamt daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 12 Groschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang 15 Groschen.)

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register zum Jahrgang 1816. des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Namen-Register.

Erklärung der Abkürzungen. A. Akzise. O. Ober. P. Prediger. Schl. Schullehrer.

H.

J.

K.

L.

T.

Sach-Register.

A.

B.

H.

J.

K.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkischen Regierung in den Monaten Januar, Februar und März 1816 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., der Abgabendirektion in Berlin durch ein A., der Ober-Landesgerichtskommission in Magdeburg durch die Buchstaben O. L., und der Kommission zur Regulirung der Entschädigungen für die Südpreußischen Beamten durch ein E. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Steuern überhaupt.		
Dez. 25	11	Bekanntmachung wegen der dem Akziseamte Oderberg beigelegten Befugniß zur selbstständigen Entscheidung der in seinem Ressort vorkommenden geringfügigen Abgabendefraudationen	2	10
25	20	Bekanntmachung, daß den Akziseämtern zu Sandau und Peitz die Befugniß zur selbstständigen Entscheidung der in ihren Ressorts vorkommenden Abgabendefraudationen beigelegt worden . . .	3	17
Mrz. 2	86	Ueber das Oberschlesische Zollamt zu Berun dürfen Waaren auf Rückzoll ausgeführt werden	10	83
		B. Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollabgaben.		
Dez. 20	1	Ermäßigung der Frankfurther Meß-Akzisegefälle von den fremden ganz seidenen Zeugwaaren . . .	1	1
21	2	Bestimmungen wegen der Goldzahlung bei den Zoll-, Lizent- und Transito-Gefällen	1	1
21	3	Nachweisung der Burgemeistereien im Großherzogthum Niederrhein, welche Plombagestempel zu Versendungen jenseitiger Fabrikate nach den diesseitigen Preußischen Provinzen erhalten haben . . .	1	2
21	4	Bestimmungen über den Einlaß der Fabrik- und Manufakturwaaren aus den übrigen Preußischen Provinzen in das Herzogthum Sachsen .	1	2
21	5	Bewilligung der Akzisefreiheit für das den Soldatenfamilien aus Königlichen Forsten geschenkte Brennholz	1	4
23	9	Von den aus den überweserschen Provinzen eingehenden einländischen Fabrik- und Manufakturwaaren soll keine Uebertragsakzise erhoben werden	2	10
24	10	Nachträgliche Bestimmungen in Absicht der aus dem Herzogthum Sachsen eingehenden rohen Produkte und Fabrikate . . .	2	10

Von

Hand-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr.				
12	8 K.	Vorschriften wegen Führung der Erbschaftsstempel=Tabellen .	9	77
13	75	Kours fremder Münzen bei der Wechselstempelung . .	10	80
27	74	Bestimmung über die Ausmittelung des Werths von liegenden Gründen behufs des Erbschaftsstempels	10	79
Mrz.				
4	87	Ermäßigung der Preise der gestempelten Spielkarten . .	10	83
8	93	Den Beamten, welche Dienstpferde halten müssen, soll für jedes Dienstpferd 96 Rthlr. bei dem Gehalts=Quittungsstempel zu gute gerechnet werden	11	99
		II. Domainen und Forsten.		
Dez.				
29	14	Preisbestimmung der Zopfenden, wenn sie einzeln als Bauholz verbraucht werden	2	12
		III. Kirchen= und Schulwesen.		
Jan.				
2	6	Kirchen= und Hauskollekte zur Wiederherstellung der Kirchen St. Jakobi und St. Bartholomäi, so wie des Bürgerhospitals zu Danzig .	1	4
Febr.				
10	64	Haus= und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau des Schul= und Küsterhauses zu Klein=Schönebeck, Amts Alt=Landsberg	8	69
15	67	Ernennung zweier Bischöfe der evangelischen Kirche . .	9	73
20	88	Erneuerte Verordnung wegen der Feier der Sonn= und Festtage .	10	84
		IV. Justiz.		
Dez.				
8	1 OL	Bestimmungen in Absicht der Ediktalvorladungen wegen der von einem unbekannten entsprungenen Kontravenienten zurückgelassenen Waaren und Sachen	1	7
21	3 K.	Publikandum über die Befugniß eines Grundstücksbesitzers, welcher Benefizialerbe ist	4	32
21	2 K.	Bestimmungen wegen der Adjudikation in Subhastationssachen .	3	24
28	1 K.	Die Justizämter sollen die Sporteirechnungen pro 4tes Quartal 1815 zur rechten Zeit einsenden	2	14
Jan.				
11	6 K.	Bestimmung wegen Theilbarkeit der Jurisdiktionen . .	5	47

Auf=

Be-

Re-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		A. Feuersozietät.		
Febr. 23	73	Resultat der Feuerkassen-Rechnung pro 18 10/11 .	9	75
		B. Fremden- und Paßpolizei.		
Febr. 15	65	Bestimmungen in Absicht der den Polnischen Unterthanen zu Reisen ins Ausland ertheilten Pässe . . .	8	70
21	72	Pässe für die Schiffer dürfen auf die ganze Dauer der Stromschiffahrt in jedem Jahre ertheilt werden	9	75
29	92	Das Großherzogthum Posen ist in paßpolizeilicher Beziehung den übrigen Königlichen Staaten gleichgestellt . . .	10	58
Mrz. 2	94	Bestimmungen wegen der Reisepässe entlassener Soldaten . .	11	99
		C. Medizinalpolizei.		
Dez. 15	8	Die Verordnung vom 14ten Dezember 1799, wegen des Verfahrens bei räudigen Schaafheerden, wird in Erinnerung gebracht . .	1	5
Jan. 9	29	Erinnerung zur Einreichung der Vakzinationslisten vom Jahre 1815 .	3	23
		VIII. Staatsbehörden, Staatsbeamten und Pensionairs.		
Dez. 7	9 K.	Bestimmungen über die Ressortverhältnisse des Justizamts Kienitz, der Fürstenwaldeschen Kämmereidörfer und des Dorfs Kienbaum . .	11	101
27	— E.	Nähere Bestimmung der Grundsätze zur Festsetzung der Gehaltsentschädigungen der ehemaligen Südpreußischen rc. Beamten . .	6	49 — 53
Febr. 5	43	Bekanntmachung wegen Auflösung der Provinzial-Kriegeskommissionen .	6	53
27	40 L.	Ueberweisung einiger Mittelmärkischer, bisher dem Justizamte Ziesar übergeben gewesenen Ortschaften an das Justizamt Fahrland .	11	102
Mrz. 1	—	Bekanntmachung des Hrn. Oberpräsidenten von Heydebreck wegen Einsetzung der neuen Regierung von Berlin . .	11	89
5	—	Bekanntmachung desselben wegen Verwaltung des Medizinalwesens .	11	91
5	—	Bekanntmachung desselben wegen Einrichtung des Konsistoriums für die Provinz Brandenburg	11	92

Be-

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 1.

Potsdam, den 5ten Januar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 1. Meßakzise-Gefälle. A. 1387. Dezember.

Die Frankfurther Meß-Akzisegefälle von den fremden ganz seidenen Zeugwaaren sind zufolge Erlasses des Königlichen Finanzministeriums vom 5ten v. M. von 6 Rthlr. bis auf 4 Rthlr. pro Zentner herabgesetzt worden, welches hiermit zur Kenntniß des handlungtreibenden Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 20sten Dezember 1815.

No. 2. Goldzahlung bei Zoll- rc. Gefällen. A. 1235. Dezember.

In Verfolg der im Amtsblatt Stück 47. No. 413. bekannt gemachten Verfügung vom 19ten v. M. wird zufolge Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 1sten d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Einzahlung der Zoll, Lizent- und Transitogefälle durchaus kein Zwang statt haben, vielmehr es jedem Einzahler lediglich überlassen sein soll, ob er die zu entrichtenden Abgaben

in ganzen und halben Fr.d'or zu 5 Rthlr. und 2 Rthlr. 12 Gr., oder in vollwichtigen Dukaten zu 2 Rthlr. 18 Gr., oder auch zum Theil in dieser und zum Theil in jener Geldmünze

abtragen will.

Welcher Zollant daher seine Abgaben ganz in Dukaten zahlt, soll nicht gehalten sein, in Fällen, wo der übrig bleibende, in Dukaten nicht zu deckende Betrag 2 Rthlr. 17 Gr. 11 Pf. erreicht, zu den gezahlten Dukaten noch besonders ½ Fr.d'or zuzufügen, sondern es soll dieser Betrag in Silbergeld angenommen, und auf das Agio für den ausfallenden einen halben Fr.d'or Verzicht geleistet werden. Dagegen aber versteht es sich von selbst, daß wenn der zu entrichtende ganze Zollbetrag nur zwischen 2 Rthlr. 12 Gr. und 2 Rthlr. 17 Gr. 11 Pf. beträgt, ½ Fr d'or zur Kasse eingezahlt werden muß, und nur 5 Gr. 11 Pf. in Silbergeld angenommen werden dürfen.

Wenn Zollgefälle ganz in Fr.d'or gezahlt werden, so darf die, einen halben Fr.d'or nicht betragende Summe in klingendem Kourant abgeführt werden. Erfolgt die Zahlung in Fr.d'or und Dukaten, so findet diese Bestimmung gleichfalls Anwendung. Potsdam, den 21sten Dezember 1815.

No. 3. Ursprungs-Atteste aus dem Großherzogthum Niederrhein. A. 1388. Dezember.

In Verfolg der im Amtsblatte Stück 46. No. 40[illegible]. befindlichen Verfügung vom 17. v. M., die aus dem Großherzogthum Niederrhein eingehende Manufaktur- und Fabrikwaaren betreffend, werden den Akzise- und Zollämtern in untenstehender Nachweisung die Nummern und Nebenzeichen, womit die Plombagestempel im Großherzogthum Niederrhein bei den 14 Bürgermeistereien versehen sind, mitgetheilt.

Potsdam, den 21sten Dezember 1815.

Nachweisung

derjenigen Bürgermeister, welche Stempel zu Versendungen jenseitiger Fabrikate nach den diesseitigen Preußischen Provinzen erhalten haben.

No. des Stempels	Namen der Bürgermeistereien.	Neben-Zeichen des Stempels.
1.	Achen	eine Rose.
2.	Bärtscheid	ein Pferdskopf.
3.	Cölln	ein Engelskopf.
4.	Crefeld	ein Fisch.
5.	Düren	ein Fratzenkopf.
6.	Eupen	ein sechseckiger Stern.
7.	Greffrath	eine Sonnenblume.
8.	Grevenbroich	eine Seemuschel.
9.	Geldern	ein Löwenkopf.
10.	Montjoye	ein Mühleneisen.
11.	Malinedy	ein Kleeblatt.
12.	Stolberg	ein Herz.
13.	Wassenberg	ein fünfeckiger Stern.
14.	Bonn	unbestimmt.

No. 4. Einlaß von Fabrikaten der alten Provinzen ins Herzogthum Sachsen A. 1452. Dezember.

Das Einbringen der Fabrik- und Manufakturwaaren der altländischen Provinzen in das Herzogthum Sachsen, wo selbige zum Theil verboten gewesen sind, ist nach einem Erlaß des Königl. Finanzministeriums vom 27sten v. M. gestattet, und dabei folgendes festgesetzt worden:

1) die in den alten und neuen Preußischen Provinzen gefertigten Fabrik- und Manufakturwaaren dürfen vom 1sten Dezember d. J. an in das Herzogthum Sachsen eingeführt werden, insofern sie, zum Beweise der einländischen Fabrikation,

a) mit Passirscheinen der altländischen Akziseämter, inkl. derjenigen des Großherzogthums Posen und des Kulm- und Michelauschen Landes, oder der Konsumtionssteuerbehörden in den Provinzen zwischen der Elbe und Weser, und den Provinzen Minden, Ravensberg und Paderborn jenseits der Weser, oder auch mit Ursprungsattesten versehen sind, welche in denjenigen Preußischen Ländern, wo keine Konsumtionssteuern erhoben werden, namentlich in den Provinzen zwischen

schen der Weser und der Maas, mit Ausschluß der zuletzt genannten 3 Provinzen, ausgestellt worden,

b) bei dem Eingange aus den Provinzen, aus welchen sie nur mit Passirscheinen bezogen werden dürfen, resp. stückweise plombirt, gesiegelt oder gestempelt sind,

c) bei dem Bezug aus den übrigen Provinzen die Kollis gehörig plombirt sind. Waaren, welche keiner stückweisen Bezeichnung mit Plomben oder Siegeln fähig sind, z. B. Porzelan, Glas ꝛc., dürfen aus den ad b. bemerkten Provinzen in gehörig plombirten Kollis eingehen. Gröbere Fabrikate, die auch nicht bezeichnungsfähig sind, z. B. Töpferwaaren, dürfen auch unplombirt eingehen, wenn sie lose versendet werden.

2) Fabrik- und Manufakturwaaren der alten und neuen Preußischen Provinzen, welche in der zu 1. erwähnten Art mit Passirscheinen oder Ursprungsattesten nach dem Herzogthum Sachsen gelangen, sollen dort eine Verbrauchsabgabe von 2 pro Cent, außer dieser aber weder Herzoglich Sächsische, Lausitzer ꝛc. Eingangszölle, General-Landnachschuß und Handlungsakzise, noch Geleitsgefälle weiter entrichten.

Haben sie die vorerwähnte Verbrauchsabgabe an irgend eine Herzoglich Sächsische indirekte Steuerkasse, sie mag nun Lausitzer Zoll-Geleits-, oder Sächsisches General-Akzise- oder Land-Akziseeinnahme- oder Amt genannt werden, einmal berichtiget, so werden sie als ein Herzoglich Sächsisches Fabrikat behandelt, und genießen alle die Begünstigungen, welche den Herzoglich Sächsischen Fabrikaten dort verfassungsmäßig zustehen.

3.) Da die Fabrikate des Großherzogthums Posen und des Landes von Kulm und Michelau beim Verbleib in den alten Provinzen 8¼ pro Cent, bei der Bestimmung nach dem Herzogthum Sachsen aber nur 2 pro Cent zu entrichten haben, und deswegen auf der altländischen Provinzialzolllinie gegen das Posensche mit Begleitscheinen versehen werden, so ist ihrenthalben bestimmt, daß in dem Absendungsorte außer dem Begleitschein noch ein Passirschein expedirt werden soll, der die Objekte bei der Einfuhr nach dem Herzogthum Sachsen begleitet, und deren einländische Qualität dokumentirt. Der Begleitschein wird an der altländischen Provinzialzolllinie gegen das Herzogthum Sachsen abgegeben.

4.) Da in einigen Gegenden des Herzogthums Sachsen, z. B. in der Niederlausitz, die bisherigen Abgaben von einigen ausländischen Waaren weniger als 2 pro Cent betragen, auch die Besitzer der Rittergüter die zum eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände, mit alleinigem Ausschluß des Weins, dort zollfrei einbringen dürfen, so ist bestimmt worden,

daß in solchen Fällen, wo die bisherigen Abgaben von fremden Manufaktur- und Fabrikwaaren im Herzogthum Sachsen nicht 2 pro Cent betragen, dort auch von den Preußischen Fabrikaten nicht die für jetzo verordnete Verbrauchsabgabe von 2 pro Cent, sondern die niedern alten Gefälle erhoben, und daß, wenn ein fremdes Fabrikat im Herzogthum Sachsen

ganz abgabenfrei bleibt, eben diese Wohlthat auch den diesseitigen Waaren in gedachter Provinz angedeihen soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ausgangs-Zollämter an, in obigem Falle ad 1. a. b. die Passirzettel den Fieranten beim Ausgange zu belassen, ad. c. die Bleie von den mit Passirzetteln begleiteten Porzelan-Glas- rc. Kisten nicht abzuschneiden, sondern sich durch Anbohren an mehreren Stellen der Kollis vom Inhalte zu überzeugen, und darauf zu sehen, daß die Plomben unverletzt sind. Potsdam, den 21sten Dezember 1815.

No. 5.
Akzisefreiheit vom Brennholz für die Soldatenfamilien.
A. 1517. Dezember.

In Verfolg der im Amtsblatt sub No. 84. befindlichen Verordnung vom 18ten März v. J. wird zur Kenntniß der Akziseämter gebracht, daß die Akzisefreiheit auf das für die Frauen und Kinder der zu Felde gegangenen Soldaten, Freiwilligen und Landwehrmänner eingehende, aus Königlichen Forsten geschenkte Brennholz auch noch während dieses Winters fortdauern soll.

Potsdam, den 21sten Dezember 1815.

No. 6.
Kirchen- und Hauskollekte für Danzig.
C. P. 515. Dezember.

Zur Wiederherstellung der durch das Auffliegen des Pulverthurms zu Danzig zerstörten Kirchen St. Jakobi und St. Bartholomäi, so wie des Bürgerhospitals daselbst, ist von dem Königl. Ministerium des Innern eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte, mit Aufhebung der in der Kurmark sonst stattfindenden Befreiung, bewilliget worden. Die Herren Superintendenten und Prediger haben die Kirchenkollekte, und die Kreisdirektorien, Landräthe und Magisträte die Hauskollekte zu veranstalten, und den Ertrag, mit Beifügung eines Sortenzettels, unter der Rubrik: Kollektengelder für die Kirchen und das Hospital zu Danzig, an die Kurmärkische Kollektenkasse binnen 6 Wochen hierher einzusenden.

In Berlin und Frankfurth soll für den gegenwärtigen Fall die sonstige Befreiung sowohl rücksichtlich der Kirchenkollekte, als auch wegen der Hauskollekte ruhen, und die Herren Superintendenten und die Magisträte daselbst werden für die Einsammlung und Einsendung sorgen. Auch im Cottbusschen Kreise wird die Kollekte in den Kirchen, wie von Haus zu Haus, veranstaltet.

Potsdam, den 2ten Januar 1816.

No. 7.
Zinszahlung auf die zweiten Koupons der Staatsschuldscheine.
F. 1896. Dezember.

Mit Bezug auf die im 156. Stücke der beiden Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenzblatte enthaltene Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums vom 28sten d. M.

die Zahlung der Zinsen auf die wieder fällig werdenden 2ten Koupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1sten Julius bis letzten Dezember d. J. betreffend,

werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen hiermit angewiesen, die gedachten fälligen Koupons, so wie die aus den frühern Zahlungsterminen vom 1sten Januar 1815 bis ult. Junius 1815 fälligen Koupons, auf die zu entrichtenden Abgaben anzunehmen, auch solche baar einzuliefern, welches letztere aber nur während des Zahlungstermins vom 2ten Januar 1816 bis 31sten desselben Monats geschehen kann.

nen. Sollte eine oder die andere Kasse, was bei den jetzt stattfindenden Einzahlungen in Tresorscheinen wohl der Fall sein mögte, außer Stande sein, die Koupons im Augenblick der Präsentation mit baarem Gelde einzulösen, so dürfen dennoch die Präsentanten, wegen des augenblicklichen Mangels an baarem Gelde, auf keinen Fall ganz zurückgewiesen werden, vielmehr sind dieselben aufzufordern, die Koupons nach Verlauf einiger Zeit von neuem zu präsentiren, bis dahin sodann von der Kasse die, zur Einlösung der angemeldeten Koupons nöthige baare Summe gesammelt werden muß, welche auf keinen Fall bedeutend sein kann, da die Inhaber der Koupons nach Verschiedenheit ihres Wohnorts auch verschiedene Spezialkassen oder die Hauptkasse wählen können, wodurch die Ansprüche sich theilen. Auf alle Fälle aber wird den Präsentanten der Koupons anheim gegeben, wenn sie die Sammlung der nöthigen baaren Summen nicht abwarten wollen, sich mit diesen Koupons an die Hauptkasse zu wenden.

Potsdam, den 30sten Dezember 1815.

No. 8.
Schaafräude.
P. 227.
November.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. 2c. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Indem Wir mit besonderem Wohlgefallen die Bemühungen bemerken, welche verschiedene Gutsbesitzer und Landwirthe der Veredlung der Schäfereien widmen, vernehmen Wir zugleich, daß der bisher strenge beobachtete Unterschied zwischen reinem und unreinem Schaafvieh der Veredlung deswegen entgegen ist, weil die veredelten Schaafe, wegen ihrer feineren und dichteren Wolle, den Hautkrankheiten mehr als andere ausgesetzt sind. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarzneikundigen kommen darin überein, daß die gewöhnliche Schaafräude weder eine erbliche, noch, bei gehöriger Sorgfalt während des ersten Grades derselben, eine gefährliche Krankheit sei, die üblen Folgen vielmehr daher entstehen, wenn aus Mangel tüchtiger, mit der Krankheit und den sehr einfachen Heilmitteln bekannter Schäfer, die Räude überhand nimmt. Aus diesen Gründen finden Wir zwar weder rathsam noch nöthig, die durch die Schäferordnungen vom 18ten Dezember 1682 Tit. 6. §. 20. und 27sten Oktober 1705 §. 23. anerkannte Einrichtung: daß zwischen der Randow, Oder und Havel nur reines Vieh gehalten werden soll, ganz aufzuheben, setzen jedoch hierdurch fest: 1) jedem Besitzer einer Schäferei soll frei stehen, selbige durch Böcke und Mutterschaafe feinerer Race zu veredlen, derselbe ist jedoch 2) schuldig, dies, im reinen Lande, dem Landrathe des Kreises anzuzeigen, und nachzuweisen, daß der Schäfer mit den Kennzeichen der Räude, und der Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel nicht unbekannt ist. 3) Der Eigenthümer der Schäferei, sobald die Räude sich unter der Heerde bemerken läßt, ist verbunden, solches nicht nur den Nachbarn, sondern auch dem Landrathe des Kreises ohne den mindesten Anstand anzuzeigen, und letzterem nachzuweisen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht worden. Diese Mittel sind beim ersten Entstehen der Räude ganz einfach und in der Beilage enthalten. 4) Da wo Koppelhütung ist, muß diejenige Heerde, unter welcher sich räudige Schaafe befinden, von den übrigen zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. So fern die Hütungsberechtigte sich

sich deshalb nicht unter sich einigen können, soll der Landrath des Kreises die Grenzen bestimmen. Dasselbe findet zwischen Grenznachbaren Statt, und soll die räudige Heerde sich von der Grenze soweit entfernt halten, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Ansteckung befördert, vermieden werde. 5) Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Berechtigungen, zu Verhütung der weiteren Verbreitung der Räude, eine Einschränkung oder interimistische Aufopferung nöthig ist, muß selbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist, getragen werden. 6) Wenn alle diese Vorschriften gehörig beobachtet worden, soll der Eigenthümer einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden sein, selbige wegzuschaffen, und seine Verantwortlichkeit soll bloß auf die genaue und strenge (vom Landrathe zu kontrollirende) Anwendung der vorgeschriebenen Heil- und Vorsichtsmittel eingeschränkt sein. Wir befehlen Unserm Generaldirektorio, Krieges- und Domainenkammern und sämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 14ten Dezember 1799.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Beilage.

Der Grind der Schaafe, die Räude (welche jedoch von der sogenannten minder gefährlichen Hungerräude, einem schorfigen Ausschlage über den ganzen Rücken des Thieres, zu unterscheiden ist) äußert sich beim Entstehen in kleinen Flächen von der Größe eines Zweigroschenstücks. Das Schaaf zeigt diese Krankheit durch Kratzen an Bäumen und Wänden, und Zusammenbeißen der Zähne an.

Durch gute Wartung der Schaafe in reinlichen luftigen Ställen, bei hinlänglichem Futter, kommt man in der Regel dieser Krankheit zuvor. Eben daher muß der Landwirth bei anhaltend nassen Sommern, und in solchen Wintern, welche nur eine sparsame Futterung der Schaafe erlauben, besonders vorsichtig sein.

Wenn der erste Grad der Räude sich zeigt, wendet man folgendes Mittel an:

zwei Pfund Tabacksblätter werden in ein und einem halben Quart Wasser zu starker Lauge gekocht, durchgegossen, und nach dem Erkalten mit sechs Loth Kienöl vermischt, und in einer Flasche wohl aufbewahrt.

Der Schäfer führt dies bei sich, und reibt davon einige Tropfen täglich zwei- bis dreimal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schaafe müssen dabei gut gewartet, und gut gefüttert werden.

Um die Ansteckung der Gesunden zu verhindern, muß man die Kranken in besondere Ställe bringen, diese auch nach erfolgter Heilung sorgfältig reinigen, weil die Räude durch unmittelbare Berührung kranker und gesunder Schaafe, oder der Stellen und Körper, wo die kranken gelegen, und an welche sie sich gerieben haben, verbreitet wird. Man kann hierin nicht vorsichtig genug sein, weil durch ein räudiges Schaaf nach und nach die ganze Heerde bei unmittelbarer Berührung angesteckt werden kann.

Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, daß die Räude in den zweiten und dritten Grad der Krankheit übergehe, in welchem sich ein [illegible]

gen.

gender Schorf erzeugt, welcher sich und nach den größten Theil des Körpers überzieht, eine fressende Materie erzeugt, die Thiere abzehrt, und gewöhnlich tödtet.

Man kann sich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen:

ein Pfund Quecksilber,
ein halb Pfund venetischen Terpentin,
vier Pfund Schweinefett,
ein viertel Quart Terpentinöl.

Alles dies wird in einem Mörser gerieben, bis alles zu einer zusammenhängenden Salbe wird.

Auch wird ein Dekokt von weissem Nieswurz mit Nutzen gebraucht.

Berlin, den 14ten Dezember 1799.

Königl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirektorium.

v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 15ten Dezember 1815.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landesgerichts-Kommission in Magdeburg.

No. 1. Ediktalvorladungen.

Der Paragraph 394. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, nach welchem die, in den Paragraphen 179 — 181. Titel 51. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung, vorgeschriebene Bekanntmachung oder Ediktalzitation, wegen der von einem unbekannten entsprungenen Kontravenienten zurückgelassenen Waaren und Sachen, nur alsdann erforderlich ist, wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen nicht über 20 Rthlr. beträgt, findet, wie das in den Stengelschen Beiträgen, Band 2. Seite 206. abgedruckte Reskript vom 9ten März 1795, woraus jener Paragraph entnommen ist, besagt, bloß auf Polizeikontraventionen Anwendung. In Absicht der Kontraventionen gegen die Abgabengesetze verbleibt es dagegen bei dem bisher beobachteten und durch frühere Vorschriften bestimmten Verfahren, in dessen Gemäßheit die gesetzliche Bekanntmachung und resp. Ediktalvorladung nur alsdann erfolgt, wenn der Werth der in Beschlag genommenen Waaren oder Sachen mehr als funfzig Thaler beträgt. Dies wird der Königl. Oberlandesgerichts-Kommission zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 25sten November 1815.

Der Justizminister. Kircheisen.

Unterzeichnete Oberlandesgerichts-Kommission macht den Inhalt des vorstehenden, an sie erlassenen Reskripts allen ihr untergebenen Gerichtsbehörden zur Achtung bekannt. Magdeburg, den 8ten Dezember 1815.

Königl. Preuß. Oberlandesgerichts-Kommission.

Personalchronik.

Der Akziseeinnehmer Moritz zu Treptz ist zum Bürgemeister daselbst gewählt und bestätigt.

Der Militairsupernumerarius Hyronimus zu Schwedt ist zum reitenden Grenzjäger in Zossen bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Bei der Wiederbesetzung der erledigten Schulstelle im Dorfe Biesen bei Wittstock hat die Gemeine dem neuen Schullehrer eine jährliche Zulage von eilf Scheffeln Getreide und andere Vortheile ausgemittelt.

Ein Ungenannter zu Wittstock hat dem Herrn Schulinspektor Gräfe daselbst, sechs und dreißig Thaler zum Behuf der Unterweisung bedürftiger Schulkinder als Geschenk zugestellt.

Den Elementarschulen zu Zehdenick sind von dem Herrn Superintendenten Müller daselbst dreißig Schiefertafeln geschenkt worden.

Dem zu Friedersdorf in der Lossowschen Diözese neuangestellten Schullehrer haben der Patron und die Gemeine statt des gewöhnlichen Schulgeldes ein jährliches Fixum von 50 Thalern ausgesetzt. Die Gemeine zahlt hierzu 14 Rthlr., der Patron Herr Obrist von der Marwitz 24 Rthlr., und 12 Rthlr. kommen dazu durch die Zinsen eines Vermächtnisses aus der Familie desselben.

Der Herr Superintendent Schröner zu Ruppin hat mit mehreren Schullehrern der Diözese vor Eröffnung der Winterschule eine Konferenz gehalten, der noch einige Prediger beiwohnten, um die fernere Verbesserung des Unterrichts in den Schulen mit ihnen zu besprechen.

Die Bürgerschule zu Potsdam hat auch jetzt wieder von dem Herrn Stadtrath Hitzig ein sehr willkommnes schönes Weihnachtsgeschenk erhalten, nehmlich die Schrift von J. A. C. Löhr „Die Länder und Völker der Erde oder vollständige Beschreibung aller fünf Erdtheile“ in vier Bänden mit 78 meistens illuminirten Kupfern und 5 Landcharten. Leipzig 1815.

Der Kirche zu Bredow in der Nauenschen Diözese ist von der Frau Oberstlieutenant von Lengefeld in Berlin ein neuer Schmuck für den Altar, die Kanzel und den Taufstein zum Geschenk gemacht worden.

Zu Ruppin hat sich eine litterarische Gesellschaft gebildet, welche alle 14 Tage des Mittwochs Nachmittags im Lokale des Gymnasiums ihre Versammlungen hält.

In dem neuesten Stück des Zerrennerschen Schulfreundes steht ein (auch besonders abgedruckter) Aufruf an Freunde des Gesangunterrichts in Volksschulen, über die beste Bezeichnung der Tonziffern sich zu vereinigen, und ein Vorschlag dazu von dem Herrn Konsistorialrath und Superintendenten Koch zu Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 2.

Potsdam, den 12ten Januar 1816.

Durch das Publikandum vom 20sten Oktober v. J. ist bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Lieferungsscheine, welche sich noch in den Händen derjenigen befinden, für die sie ausgefertigt wurden, verzinset werden sollen, insoweit die Scheine nicht im Wege der ebenfalls schon angekündigten Verloosung zur Realisation kommen.

Diese Verzinsung beruht auf dem Edikt vom 1sten März v. J., worin die Umschreibung in Staatsschuldscheine nachgegeben wurde, und überhebt jene Inhaber der Weitläuftigkeiten dieser noch nicht ausführbaren Umtauschung. Die Verzinsung kann also auch nur in folgender Art Statt finden:

1) der Zinsensatz beträgt 4 vom Hundert auf das Jahr gerechnet;
2) alle Lieferungsscheine, welche bis zum letzten Junius v. J., dieser Tag mit eingeschlossen, ausgefertigt sind, werden vom 1sten Junius v. J. an verzinset, diejenigen, welche bis zum letzten Dezember v. J. ausgefertigt sind, vom 1sten Januar k. J. an, und so weiter nach Verhältniß der Dauer des Ausfertigungsgeschäfts;
3) zur ersten Zinsenzahlung gelangen mithin alle bis zum letzten Junius v. J. ausgefertigten Scheine, und zwar in Ansehung des halbjährigen Zinsenbetrages vom 1sten Julius bis letzten Dezember v. J.;
4) Lieferungsscheine, die nicht 25 Rthlr. betragen, geben keine Zinsen; es soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, diese Scheine künftig vorzüglich zur Einlösung zu befördern;
5) eben so wird auch bei Berechnung der Zinsen von den übrigen Lieferungsscheinen auf den Theil des Kapitalbetrages, der 25 Rthlr. nicht erreicht, keine Rücksicht genommen, so daß bei den höhern Summen immer nur der Betrag zum Grunde gelegt wird, der durch 25 theilbar ist; was überschießt giebt keine Zinsen.

Der Tag des Anfangs der ersten Zinsenzahlung soll übrigens noch näher bestimmt werden, da zuvor die Verloosung geschehen sein muß.

Berlin, den 22sten Dezember 1815.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 9. Uebertragsakzise. A. 1382. Dezember.

In Gefolge einer an uns ergangenen Verfügung des Herrn Finanzministers vom 6ten d. M. soll von den aus den Provinzen zwischen Weser und Maas, so wie aus den Herzogthümern Sachsen und Posen eingehenden, mit 8⅓ Prozent zur Konsumtion zu versteuernden einländischen Fabrik- und Manufakturwaaren keine Uebertragsakzise erhoben werden.

Sämmtlichen Akziseämtern, mit Einschluß des Kottbusser Kreises, so wie der Kalkulatur wird diese Bestimmung hierdurch zur Achtung und Befolgung bekannt gemacht. Potsdam, den 23sten Dezember 1815.

No. 10. Behandlung der Produkte aus dem Herzogthum Sachsen. A. 2609. November.

In Verfolg der im Amtsblatt Stück 45. Nr. 397 bekannt gemachten Verfügung vom 5ten v. M. und der Zirkularverordnung vom 30sten Oktober c., die aus dem Herzogthum Sachsen eingehenden rohen Produkte und Fabrikate betreffend, wird annoch zur nachträglichen Kenntniß gebracht, daß Butter, Käse und Honig wie rohe Produkte, präparirter Zichorien, Oehle und Seife hingegen wie Fabrikate behandelt, und nach den in obengedachter Verfügung vom 5ten November c. und der Zirkularverordnung vom 30sten Oktober c. enthaltenen Bestimmungen, zur Verzollung und Versteuerung gezogen werden sollen.

Potsdam, den 24sten Dezember 1815.

No. 11. Abgabendefraudationen. A. 2121. Dezember.

Da wir dem Akziseamte in Oderberg zur Zeit die Befugniß zur selbstständigen Entscheidung der in seinem Ressort vorkommenden geringfügigen Akzise- und Steuerdefraudationen übertragen haben, so wird solches mit Bezug auf die unter No. 506. im Amtsblatte von 1812 enthaltene Verfügung vom 12ten November 1812, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25sten Dezember 1815.

Da

Da von fremden Glasbrocken zum Betriebe einländischer Glashütten, nach Maaßgabe einer Ministerialverfügung vom 14ten dieses, kein Ersatzzoll erhoben werden soll, so wird sämmtlichen Akzise- und Zollämtern, einschließlich des Kottbusser Kreises, solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 29sten Dezember 1815.

No. 12. Ersatzzollfreiheit der Glasbrocken. A. 1927. Dezember.

In Verfolg unseres Zirkulairs vom 30sten Oktober c. Nr. 61. und der Verfügung im Amtsblatte vom 5ten November c., den Einlaß Sächsischer Fabrikate und Produkte in andere Königl. Provinzen betreffend, werden sämmtliche Erhebungsbehörden auf den Grund des Reskripts vom 18ten v. M. benachrichtiget, daß ausser den benannten 8 Aemtern des Herzogthums Sachsens

Langensalze, Zeitz, Wittenberg, Herzberg, Finsterwalde, Görlitz, Lauban und Markt Lissa,

auch noch folgende 16 Städte mit den Plombageutensilien zu den 2 Gr. und 1 Gr. Bleien versehen worden sind, als:

Eylenburg, Bitterfeld, Kemberg, Guben, Sorau, Torgau, Niemeck, Forst, Delitsch, Jessen, Freyburg, Wahrenbrück, Dobrilugk, Kirchhayn, Tennstädt und Rahnis.

No. 13. Sächsische Fabrikate und Produkte. A. 2226. Dezember

Wenn daher auch aus den letztgenannten 16 Städten Waaren eingebracht werden, die mit den vorgeschriebenen Bleien und Zertifikaten versehen sind, so sind solche, als aus dem Herzogthum Sachsen kommend, anzuerkennen und zu respektiren. Uebrigens ist beschlossen worden, von den Herzogl. Sächsis. Fabrikaten, welche in die Provinzen diesseits der Elbe verschickt werden, die nach der Sächsischen Steuerverfassung davon zu entrichtende Akziseabgaben nur notiren, und solche wieder löschen zu lassen, sobald durch ein Attest eines Akzise-, Steuer- oder Zollamtes in den gedachten Provinzen, deren daselbst erfolgte Versteuerung nachgewiesen werden kann.

Wenn daher Fabrikate des Herzogthums Sachsen in die Kurmark eingebracht werden, so müssen die Bestimmungsämter die vorgeschriebene Verbrauchsabgabe mit $8\frac{1}{3}$ pro Cent erheben, dem Gefälleeinzahler hierüber aber ein Attest nach unten abgedrucktem Schema ertheilen, auf dessen Grund dann die im Herzogthum Sachsen notirten Sächsis. Gefälle werden gelöscht werden.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt:

daß unter Fabrikaten, welche gegen $8\frac{1}{3}$ pro Cent eingehen können, nicht Verzehrungsgegenstände, als Bier, Brantwein, Essig rc., obgleich solche im ausgedehnten Sinne auch zu den Fabrikaten gehören, zu rechnen sind, sondern lediglich Manufaktur- und Fabrikwaaren im eigentlichen Sinne, als Erzeugnisse der Weberei, Wirkerei und Spinnerei, Metall, Glas, Leder, kurze und Quinkaillerie- und Handwerkswaaren. Auch gehören nicht Taback u. Zucker

zu den Fabrikaten, welche $8\frac{1}{3}$ pro Cent zu bezahlen haben, sondern diese müssen als ausländisch behandelt werden.

Potsdam, den 31sten Dezember 1815.

Schema zu dem Attest.

Von den, mit dem Ursprungsattest N. N. d. d. N. N. aus der im Herzogthum Sachsen belegenen Stadt N. eingegangenen Herzogl. Sächsis. Fabrikaten, sind hier folgende durch den N. versteuert worden, als:

1) N. N. Stücke Kattun, das Stück zu N. Ellen.

(hier sind die versteuerten Waaren nach Maaß, Zahl oder Gewicht, je nachdem sie in den Ursprungsattesten beschrieben sind, aufzuführen, die Quantität muß aber nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben ausgedrückt werden.)

Dieses, und daß die Gefälle sub N. N. des Journals am —ten N. N. 1815. verrechnet worden sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Gegeben N. N., den N. 1815.

Königl. Preuß. (Aksise-, Steuer- oder Zoll-) Amt.

(L. S.) N. Rendant. N. Controlleur.

No. 14. Preis der Zopfenden. F. 1742. Dezember.

Da zuweilen der Fall eintritt, daß die von den Kiefern-Bauholzstämmen abgesägten sogenannten Zopfenden, zum Besten der Forstkasse gleichfalls noch als kurzes Bauholz verkauft werden, so ist, um die neue Holztaxe hierunter zu ergänzen, durch eine am 12ten d. M. ergangene Verfügung des Herrn Finanzministers bestimmt worden:

daß, wenn die Zopfenden wirklich abgeschnitten worden, der Preis dafür bei Kiefern, zu zwei Drittel des starken Bauholzpreises für den Kubikfuß angenommen werden soll.

Wenn dagegen der Käufer eines Stücks Bauholz das Zopfende desselben gleichfalls erstehet, und dasselbe mithin nicht abgeschnitten und besonders verkauft wird, so muß er für das Uebermaaß eben denselben Preis zahlen, den er nach der Taxe für den Kubikfuß des Bauholzstammes entrichtet, da ihm die größere Länge des ganzen Stücks für die geringere Güte des Zopfendes entschädiget.

Die Forstämter, und insbesondere auch das Forstamt Peitz, haben sich daher in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Potsdam, den 29sten Dezember 1813.

In

No. 15. Personensteuer. F. 1123. Dezember.

In Verfolg der sub Nr. 56. im 6ten Stück des Amtsblatts, Jahrgang 1815, bekannt gemachten Bestimmung des Herrn Finanzministers über die Befreiung der Wittwen und Kinder der im Felde gebliebenen Soldaten und Landwehrmänner von der Personensteuer, wird dem Publikum folgende nähere Verfügung des gedachten Herrn Ministers über eben diesen Gegenstand eröffnet.

Da die Gründe, welche die den Wittwen und Kindern der im Kampfe gegen Frankreich gebliebenen Soldaten und Landwehrmänner pro 1815 bewilligte Befreiung von der Personensteuer motivirt haben, noch jetzt obwalten, so habe ich beschlossen, diese Befreiung unter den in der Verfügung vom 20. Januar d. J. vorgeschriebenen Modalitäten auch noch pro 1816 fortdauern zu lassen, und will, was die Frage der längern Fortdauer betrifft, gegen das Ende des Jahres 1816 die fernern motivirten Anträge der Königlichen Regierung erwarten. Berlin, den 7ten Dezember 1815.

An die Königl. Kurmärk. Regierung zu Potsdam.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

Hierbei gereicht den landräthlichen Behörden und denjenigen, welchen von den letztern die Aufnahme der Speziallisten aufgetragen wird, bei Aufnahme der Listen dasjenige über diesen Punkt besonders zur Achtung, was die Ministerialverfügung vom 20sten Januar v. J. dieserhalb vorschreibt.

Die Herren Landräthe und Kreisdirektorien werden ganz besonders angewiesen, zum 1sten Dezember c. ihr Gutachten über die Fortdauer dieser Befreiung für das Jahr 1817 abzugeben.

Potsdam, den 2ten Januar 1816.

No. 16. Getreide- und Fouragepreise pro Dezember 1815. M. 136. Januar.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Dezember auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{42}$tel betragen:

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen		2	2	10
2) — — — Roggen		1	14	5
3) für den Scheffel große Gerste		1	7	6
4) — — — kleine Gerste		1	5	6
5) — — — Hafer		—	23	3
6) — — — Erbsen		1	18	5
7) — — Zentner Heu		1	5	6
8) — das Schock Stroh		7	5	—

Die Durchschnittspreise betragen in $\frac{1}{42}$stel

	Gr.	Pf.
für das Quart Bier	1	2
— — — Brantwein	4	3

Potsdam, den 3ten Januar 1816.

Es

No. 17. Verhütung der Pferdediebstähle. P. 864. Dezember.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß mehrere Ortsobrigkeiten die Vorschriften der so wohlthätigen Verordnung vom 28sten September 1808, wegen Verhütung der Pferdediebstähle, und besonders die Bestimmung des §. 9 derselben nicht beachten. Indem wir jene Verordnung, den von uns am 19ten Mai 1812 durch das Amtsblatt bekannt gemachten Auszug aus derselben, so wie die Verfügung vom 11ten Januar 1813 (3tes Stück Nr. 36 des Amtsblatts von 1813) hiermit in Erinnerung bringen, fordern wir sämmtliche Polizei- auch Akzise- und Zollbehörden auf, bei der strengsten Ahndung die gedachten Vorschriften zu befolgen und auf deren Befolgung zu halten, uns aber die betreffenden Vernachlässigungen einer oder der andern Behörde anzuzeigen.

Potsdam, den 30sten Dezember 1815.

No. 18. Bevölkerungslisten. P. 1588. Dezember.

Behufs der Aufnahme der Bevölkerungslisten für das Jahr 1815 ist allen Herren Superintendenten des Kurmärk. Regierungsdepartements die erforderliche Anzahl der Listen resp. zugefertigt und remittirt worden. Eben so sind die Pfarrer der französisch-reformirten und katholischen Gemeinen und die Feld- und Garnisonprediger, desgleichen die Landräthe, Polizeidirektoren und Magistrate wegen der Juden mit den erforderlichen Formularen versehen worden.

Wegen Aufnahme der Listen wird auf die Bestimmungen vom 3ten Dezember 1814, Seite 445 des Amtsblatts, Bezug genommen, und die Einreichung der Listen zum 1sten Februar c. gewärtigt.

Potsdam, den 3ten Januar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Sportulrechnungen pro 4tes Quartal 1815.

Wir finden es zur Verhütung künftiger Erinnerungsbefehle nöthig, sämmtliche Justizämter hiermit anzuweisen, ihre Sportulrechnungen für das 4te Quartal 1815 unfehlbar in der ersten Hälfte des künftigen Monats zur Hauptjustizämter-Sportulkasse einzusenden.

Berlin, den 28sten Dezember 1815.

Personalchronik.

Der Kämmerer Looß zu Zehdenick ist zum Bürgemeister in Neustadt-Eberswalde gewählt und bestätigt.

Der Burgemeister und Dorfaeinnehmer Solmann zu Freyenstein in der Priegnitz ist zum Nebenzolleinnehmer daselbst, und der freiwillige Oberjäger Ziegler zum reitenden Grenzjäger bei der Uckermärkschen Brigade in Lychen bestellt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
2ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Schlußbekanntmachung der eingegangenen Beiträge zur bessern Bekleidung der Kurmärkschen Landwehr.

Durch die von Zeit zu Zeit und zuletzt unterm 16ten Julius v. J. geschehene Bekanntmachungen ist bis zu dieser Zeit über den Fortgang der Sammlung freiwilliger Beiträge für die bessere Bekleidung der Kurmärkschen Landwehr bereits Nachricht gegeben, und bald darauf mit Ablauf des Monats Julius, da die Fortsetzung dieser Sammlung nach dem entscheidenden Siege bei la belle Alliance nicht mehr nöthig war, durch die Bekanntmachung vom 24sten Julius v. J. dieselbe als geschlossen erklärt worden.

Nachdem nunmehr die in den Kreisen gesammelten Beiträge theils zum hiesigen Hauptfonds eingegangen sind, theils über den bei den Kreiskassen verbliebenen Bestand Anzeige gemacht worden ist, so erfolgt jetzt nachstehend die Schlußbekanntmachung aller eingegangenen Beiträge.

I. Aus dem Lebusischen Kreise ist eingegangen: von der Frau Ober-Hofmarschall v. Massow Exzel. zu Steinhöfel 5 rtl., von der Gemeine Jakobsdorf 4 gr., von der Gemeine zu Carzig 1 rtl., aus Fürstenwalde von zwei Ungenannten 4 rtl., vom Hrn. Amtmann Schütz zu Reuthwein 30 rtl., zusammen 40 rtl. 4 gr.; von dem Hrn. Pred. Reuscher zu Neuendorf bei Frankfurth 9 rtl. 12 gr. II. Aus dem Zauch- und Luckenwaldschen Kreise: von den Gemeinen zu Stücken 6 rtl., zu Seddin 12 gr., zu Tremsdorf 3 rtl. 12 gr., zu Frehsdorf 20 gr., von dem Hrn. Oberförster Ike zu Rödel 3 rtl., von den Gemeinen zu Rödel 2 rtl. 6 gr. 3 pf., zu Schwiena 1 rtl. 10 gr., von dem Hrn. Administrator Hollmann zu Lehnin 2 rtl., von den Gemeinen zu Lehnin 2 rtl. 10 gr. 3 pf., zu Golzow 15 rtl. und 2 Hemden, zu Luchsfleiß 1 rtl., zu Pernitz 2 rtl. 18 gr. 6 pf., zu Grüneiche 3 rtl., von der Frau Majorin von Arnstedt zu Großenkreutz 3 rtl., 12 Hemden und 12 Paar Sokken, von den Gemeinen zu Plötzien 4 rtl. 8 gr. 7 pf., zu Plessow 1 rtl. 6 gr., zu Neuendorf 2 rtl. 18 gr., zu Wendischborg 3 rtl., zu Treyenthal 1 rtl. 14 gr., zu Naehsdorf 1 rtl. 9 gr., von dem Hrn. Amtmann Bonstedt zu Wahlsdorf 2 rtl., von den Gemeinen zu Wahlsdorf 6 rtl. 20 gr. und 3 Hemden, zu Ruhlsdorf 2 rtl. 4 gr., zu Liebaetz 4 rtl. 5 gr. 5 pf., zu Lassün 3 rtl. 16 gr., zu Hollbeck 3 rtl. 14 gr., von der Frau von Rochow zu Stülpe 10 rtl., von deren Dienerschaft 1 rtl., von den Gemeinen zu Schlenzer 2 rtl. 12 gr., zu Bardenitz 12 rtl. 19 gr. 1 pf., zu Charlottenfelde 1 rtl. 12 gr., zu Dobbrickow 5 rtl., zu Hennickendorf 6 rtl., zu Nettgendorf 3 rtl. 6 gr., zu Kemnitz 5 rtl., zu Pechüle 9 rtl. 20 gr., zu Frankenfelde 3 rtl. 15 gr., zu Sarnow 14 Hemden, zu Kattenhausen 2 rtl., zu Mertensmühle 5 rtl. 12 gr., zu Dorf Zinna 1 rtl. 20 gr., zu Werder 1 rtl. 12 gr., zu Neuhoff 2 rtl. 14 gr., von den Offizianten und Arbeitern des Hüttenamts Gottow 4 rtl. 6 gr.,

6 gr., von den Gemeinen zu Züllichendorf 5 rtl. 14 gr., zu Rietz 5 Rthlr., zusammen 172 rtl. 6 gr. 1 pf.; durch den Hrn. Pred. Siebmann von den Gemeinen zu Schmeːzke, Rietz und Gollwitz 4 rtl. 18 gr. III. Aus dem ersten Jerichowschen Kreise: von der Stadt Möckern 13 rtl., aus Menz 3 rtl. 23 gr., 4 Hemden und 3 Ellen Leinwand, aus Gübs, Zipkeleben und Elus 32 rtl. 8 gr. und 20 Hemden, aus Wahlitz 2 rtl. 18 gr. und 6 Hemden, aus Redlitz 11 rtl. 22 gr., aus Büden 3 rtl 12 gr., aus Glineke 1 rtl. 12 gr., aus Lühe 1 rtl., aus Biederitz 18 rtl. 16 gr., aus Cörbelitz 8 rtl. 1 gr. 7 pf., aus Gerwisch 4 rtl. 18 gr. 7 pf., aus Wörmlitz 6 rtl. 8 gr., aus Lostau 4 rtl. 8 gr., aus Hohenwarthe 3 rtl. 12 gr., aus Niegrip 2 rtl. 7 gr., aus Parchau 10 rtl. 17 gr., aus Schartau 10 rtl. 4 gr., aus Calenberge 4 rtl. 18 gr., aus Pechau 4 rtl. 6 gr., aus Dalchau 3 rtl. 4 gr., aus Zeppernick 3 rtl. 15 gr., aus Göhrden 7 rtl. 2 gr., aus Klein-Lübs 6 rtl. 3 gr., aus Niegrip nachtr. 4 rtl. 17 gr., aus Schartau nachtr. 8 rtl., 16 gr., aus Lüttgenziatz 3 rtl. 18 gr., aus Hohenziatz 2 rtl. 20 gr., aus Nieplitz 1 rtl., aus Redlitz nachtr. 12 gr., aus Loburg 20 rtl. 10 gr. 6 pf., aus Rietzel 3 rtl. 8 gr., 6 Hemden, 6 Ellen Leinwand, 1 Paar Strümpfe und ein altes Laken, aus Rosian 30 Ellen Leinwand, zusammen 213 rtl. 8 pf. IV. Aus dem Teltowschen Kreise sind ferner eingegangen: vom Vorwerk und Gemeine Klein Ziethen 4 rtl., von der Gemeine Alt-Schöneberg 18 rtl. 3 gr., vom Hrn. Geh. Oberbaurath Riedel 9 rtl., von der Gemeine Groß-Kienitz 3 rtl. 14 gr. 11 pf., von der Gemeine Tempelhof 13 rtl. 18 gr. 11 pf., von der Gemeine Zehlendorf 4 rtl., zusammen 52 rtl. 12 gr. 10 pf. V. Aus dem Havelländischen Kreise sind ferner eingegangen: aus Hohennauen vom Hrn. Amtmann Wienkoop 1 rtl., aus Witzke vom Hrn. Pred. Schinkel 7 rtl. 12 gr., aus Buchow Carpzow von der Gemeine 3 rtl. 12 gr. und von der Dienstmagd Sophie Raneberg 14 gr., aus Feldberg von der Gemeine nachgezahlt 16 gr., aus Königshorst von den Einwohnern nachgezahlt 8 gr., aus Klessenfleiß vom Lehnschulzen Klessen 2 rtl., aus Hakenberg von der Gemeine 11 rtl. 10 gr., aus Kuhhorst von sämmtlichen Einwohnern 3 rtl. 4 gr., aus Ferchesar b. B. von der Gemeine 5 rtl. 4 gr., aus Riewend 5 rtl., aus Bahnitz 8 rtl. 16 gr., aus Döberitz b. Rathen. 10 rtl. 6 gr., aus Gohlitz 9 rtl. 12 gr., aus Vieznitz 12 rtl. 8 gr., aus Landin 5 rtl., aus Pewesin 2 rtl. 20 gr., vom Hrn. Pred. Spieker jun. 4 rtl., vom Hrn. Pred. Spieker sen. 1 rtl., aus Briesen vom Hrn. Rittmeister v. Bredow 10 rtl. und von dessen Bedienten 12 gr., aus Stechow vom Hrn. Amtmann Seemann 2 rtl., aus Knobloch von der Gemeine 7 rtl. 8 gr., aus Linum 21 rtl., aus Tremmen 15 rtl. 16 gr., aus Ribbeck vom Hrn. Major v. Bardeleben 20 rtl., von der Gemeine daselbst 6 rtl., aus Groß-Behnitz vom Hrn. Schulinspektor Frosch 4 rtl., von der Gemeine daselbst 6 rtl., aus Klein-Behnitz von der Gemeine 2 rtl., aus Retzow vom Hrn. Schullehrer Köhr 2 rtl., vom Hrn. Amtmann Kerkow 5 rtl., aus Pessin vom Hrn. Pred. Spillner 6 rtl., vom Hrn. Verwalter Protze 2 rtl., vom Hrn. von Seydlitz 2 rtl., von der Gemeine 5 rtl., aus Wachow vom Hrn. Pred. Kühne 4 rtl., von der Gemeine 6 rtl. 6 gr., aus Gohlitz von der Gemeine 6 rtl., aus Schwanebeck von der Gemeine 2 rtl., aus Lietzow von der Gemeine 3 rtl., aus Berge vom Herrn Ober-Amtmann Donner 20 rtl., vom Herrn Pred. Voigt 10 rtl., von einem Ungenannten 4 rtl., aus Neukammer vom Herrn Amtmann Maaß 5 rtl., aus Semlin 11 rtl. 16 gr., aus Tiekow 2 rtl. 12 gr. 7 pf.,

aus

aus Bamme 10 rtl., aus Brädekow 14 rtl. 16 gr., aus Liepe vom Hrn. Amtmann Lucke 10 rtl., von der Gemeine 11 rtl. 12 gr., aus Dalgow von der Gemeine 6 rtl., aus Ritzahne von der Gemeine nachträglich 2 rtl. 4 gr., aus Etzin von der Gemeine mit Ausschluß des Bauer Vogler und der Wittwe Marzahn 10 rtl., aus Potzker von der Gemeine 4 rtl., aus Rohrbeck 8 rtl 8 gr., aus Riebede von der Gemeine mit Ausschluß des Krüger Palm 5 rtl. 10 gr., aus Spaaz 13 rtl. 8 gr., aus Berge von der Gemeine nachträglich 4 rtl. 10 gr., aus Schönholz von den Einwohnern 22 gr., aus Neufriedrichsdorf 2 rtl. 6 gr. 3 pf., aus Premnitz 12 rtl. 18 gr. 6 pf., aus Falkenhagen 19 rtl. 8 gr., aus Leestow 4 rtl., aus Staken 13 rtl. 16 gr., aus Dechtow 8 rtl., aus Wachow 12 rtl. 8 gr., aus Linum vom Hrn. Pred. Dahlenberg 2 rtl, aus Hagen von der Frau v. Ribbeck 2 rtl., aus Ketzür vom Hrn. v. Brösigke 4 rtl., vom Hrn. v. d. Hagen 2 rtl., vom Hrn. Pred. Hertel 2. rtl., vom Schulzen Euen 16 gr., aus Garz von der Gemeine 3 rtl., aus Witzke 7 rtl. 4 gr., aus Hage vom Herrn Hauptmann v. Bredow und Gemeine 16 rtl. 18 gr. 10 pf., aus Retzow 11 rtl. 16 gr., aus Parey 4 rtl. 16 gr., aus Zachow 11 rtl. 22 gr., aus Wassersuppe vom Herrn Amtmann Herms und Gemeine 4 rtl., zusammen 529 rtl. 20 gr. 2 pf. Noch sind an Naturalien aus diesem Kreise eingegangen: von dem Hrn. Prediger Hülsen und der Gemeine zu Stechow, so wie von den Gemeinen zu Ferchesar und Lochow, zusammen 13 neue Hemden, 9 Paar leinene Hosen und 11 Paar Strümpfe. VI. Aus der Stadt Brandenburg: von dem Hrn. Seidemith 2 rtl, von dem Hrn. Köhler 1 rtl., von einer Gesellschaft christlich gesinnter Freunde 10 rtl., von dem Hrn. Prediger Schaub 1 rtl., von dem Hrn. Oberburgemeister Duden 20 rtl., zusammen 34 rtl. VII. Aus dem Oberbarnimschen Kreise sind ferner eingegangen: von den Bürgerschaften zu Oderberg 6 rtl. 17. gr., zu Biesenthal 2 rtl. 21 gr. 8 pf., von dem Pächter Ribbe zu Emilienhoff 2 rtl, von der Gemeine zu Zinndorf 2 rtl. 1 gr. 2 pf., von den Bürgerschaften zu Freienwalde 25 rtl. 21 gr. 1 pf, zu Wrietzen 108 rtl. 11 gr., und außerdem der Ueberschuß von den im Extrablatte zum 23sten Stück des vorjährigen Amtsblatts angezeigten Beiträgen mit 30 rtl. 3 gr. 10 pf., so wie der fernere Beitrag eines Gutsbesitzers im Oberbarnimschen Kreise mit 51 rtl. 6 gr., zusammen 229 rtl. 9 gr. 9. pf. VIII. Aus dem Ziesarschen Kreise sind eingegangen: von dem Hrn. Baron von Münchhausen zu Hobeck 10 rtl., von dem Hrn. Generalmajor von Schierstädt zu Dahlen 3 rtl., von den Tagelöhnern des Hrn. v. Schierstädt zu Dahlen 1 rtl. 10 gr., von der Gemeine zu Rollstock 18 gr. 9 pf., von der Kolonie Dretzen 1 rtl. 4 gr., von den Gemeinen zu Wollin 2 rtl. 12 gr., zu Zitz 8 rtl. 8 gr. und zu Ladiburg 1 rtl., von den Unterthanen zu Egelinde 2 rtl. 10 gr., von der Gemeine zu Küsel 1 rtl, zusammen 31 rtl. 14 gr. 9 pf. IX. Von dem Magistrat zu Beeskow sind eingesandt 62 rtl. 5 gr. 6 pf. X. Aus der Priegnitz sind zur hiesigen Regierungskasse eingesandt 2250 rtl. 6 gr. XI. Aus dem Ruppinschen Kreise sind eingegangen 229 rtl. 23 gr. 6 pf., zusammen 3859 rtl. 13 gr. 3 pf. Hierzu die im 20sten Stück des Amtsblatts angezeigten Beiträge mit 2000 rtl., und die im 23sten Stück angezeigten mit 319 rtl. 21 gr. 4 pf., und die im 28sten Stück angezeigten mit 879 rtl. 15 gr. 1 pf. Die Summe sämmtlicher zu dem Hauptfonds hier eingegangenen Beiträge ist demnach

)(3 7059 rtl.

7059 rtl. 1 gr. 8 pf., über deren Verwendung die Rechnung nächstens ebenfalls wird bekannt gemacht werden.

Ausserdem ist ferner noch eingegangen, aber zur eigenen Vertheilung bei den Kreiskassen verblieben:

1) im Glien- und Löwenbergschen Kreise: vom Hrn. Amtmann Thal zu Groß-Ziethen 2 rtl., von der Gemeine zu Groß-Ziethen 15 rtl. 20 gr., aus Staffelde 12 rtl. 14 gr., vom Hrn. Pred. Thiele zu Tiezow 3 rtl. 8 gr., von der Gemeine zu Tiezow 31 rtl. 8 gr., zu Grünefeld 22 rtl., vom Hrn. Pred. Kühne zu Grünefeld 2 rtl., von der Gemeine zu Börnicke 22 rtl. 6 gr., vom Hrn. Pred. Parisius zu Paaren 1 rtl. 12 gr., von den Gemeinen zu Paaren 15 rtl., zu Pausin 15 rtl., zu Wansdorf 10 rtl., vom Hrn. Pred. Puls zu Wansdorf 2 rtl., von verschiedenen Einwohnern zu Wansdorf 1 rtl. 8 gr. 6 pf., von der Frau v. Riffelmann zu Schönwalde 20 rtl., von der Gemeine daselbst 8 rtl. 2 gr., von verschiedenen Einwohnern daselbst 21 rtl., vom Herrn Amtmann Höpke zu Nieder-Neuendorf 3 rtl., von der Gemeine daselbst 3 rtl. 8 gr., vom Herrn Förster Schlicht daselbst 1 rtl., von den Gemeinen zu Henningsdorf 9 rtl. 16 gr., zu Bötzow 10 rtl., vom Hrn. Predig. Nicolai zu Bötzow 3 rtl., von den Gemeinen zu Marwitz 20 rtl., zu Velten 19 rtl. 16 gr., zu Germendorf 10 rtl., vom Herrn Pred. Erdmann zu Germendorf 1 rtl., vom Hrn. Förster Waldt daselbst 1 rtl., von der Gemeine zu Eichstedt 10 rtl. 8 gr., vom Herrn Pred. Seiler zu Vehlefanz 5 rtl., vom Hrn. Amtmann Lemm zu Schwandte 10 rtl., vom Hrn. Pred. Balde daselbst 2 rtl., vom Hrn. Schulze rc. zu Bärenklau 6 rtl. 20 gr., vom Hrn. Amtmann Wäcker in Pinnow 5 rtl., von Hrn. Förster 1 rtl. und von den Einwohnern daselbst 5 rtl., von der Frau rc. Wäcker zu Hohenschöpping 1 rtl., vom Schiffer Beetz daselbst 8 gr., vom Hrn. Mollenhauer zu Krämerpfuhl 1 rtl., von der Gemeine zu Perwenitz 16 rtl. 2 gr., vom Hrn Amtmann Osterroth zu Perwenitz 10 rtl., von der Bürgerschaft zu Cremmen 45 rtl. 6 pf., von den Gemeinen zu Sommerfeld 12 rtl., zu Beetz 12 rtl., vom Herrn Prediger Deutsch zu Beetz 1 rtl., von der Gemeine zu Löwenberg 15 rtl., vom Hrn. Amtmann Haupt daselbst 10 rtl., von den Gemeinen zu Teschendorf 15 rtl., zu Grüneberg 16 rtl. 12 gr., vom Hrn. Pred. Müller zu Grüneberg 1 rtl., von den Gemeinen zu Bergsdorf 20 rtl., zu Mildenberg 18 rtl., vom Herrn Amtmann Guthke zu Mildenberg 5 rtl. 12 gr., vom Hrn. Prediger Finke daselbst 1 rtl., von der Gemeine zu Badingen 15 rtl. 4 gr., von der Gemeine inkl. Förster zu Zabelsdorf 6 rtl. 16 gr., vom Hrn Pred. Wendt daselbst 1 rtl., vom Hrn. Landrath von Hertefeld zu Liebenberg 50 rtl., von den übrigen Einwohnern daselbst 26 rtl. 16 gr. 3 pf., von den Erbsitzern zu Hohenbruch 28 rtl. 2 gr., vom Hrn. Pred Manowsky daselbst 2 rtl., von den Gem. zu Flatow 20 rtl., zu Schwante 14 rtl., zusammen 696 rtl. 3 gr 3 pf.

Ueber die zweckmäßigste Verwendung dieser Summen zum Besten des 6. Landwehrregiments ist der Herr Landrath v. Plessen mit dem Regimentskommandeur in Korrespondenz getreten.

2) Im Ziesarschen Kreise: vom Rittergut und der Gemeine Zolchow 26 rtl. 18 gr., vom Kammerhrn. v. Byern auf Parchen 5 rtl. 4 gr., am 3ten August bei der Ge-

Geburtstagsfeier des Königs Majestät zu Genthin gesammelt 35 rtl. 8 gr., von den Gemeinen zu Rogesen 9 rtl. 16 gr., zu Zerben 4 rtl. 8 gr., zu Alt- und Neu-Milow nebst Leopoldsburg 7 rtl. 18 gr., zu Kutzkow 8 rtl. 16 gr., vom Oberamtmann Hrn. Lucke zu Milow 5 rtl. 8 gr., von der Gemeine zu Buckow 3 rtl. 12 gr., vom Obristlieutenant Hrn. v. Katte auf Alt-Bellin 10 rtl., von den Gemeinen zu Carow 6 Hemden, 17 Paar Strümpfe, zu Gutter 3 Paar Strümpfe, zu Klein-Wusterwitz 5 Hemden, 2 Paar Strümpfe, zu Viesen 6 Hemden, 9 Paar Strümpfe, zu Derben 4 Hemd., 14 Paar Strümp., zu Schönfels 8 Hemd. 8 Paar Strümp., zu Kamern 4 Hemd., 9 Paar Strümp., zu Melckow 1 Hemde, 12 Paar Strümp., zu Hohengören 15 Paar Strümp., zu Steinitz 8 Paar Strümp., zu Schollane 14 Paar Strümp., von den Rittergütern und der Gemeine Schönhausen 80 Paar Schuhe, zusammen an baarem Gelde 116 rtl. 12 gr. Aus dieser Summe sind nach dem von dem Hrn. Landrath v. Katte mit den Kreisdeputirten Hrn. Krug von Nidda und dem Hrn. Rittmeister v. Bismark genommenen Beschluß den bis jetzt zurückgekehrten Landwehrmännern, nach Maaßgabe ihrer Dürftigkeit und Invaliditát 5 bis 10 rtl. verabreicht worden.

3) In der Ukermark sind ferner noch eingegangen, von der Stadt Schwedt baar 71 rtl. 3 gr. 7 pf., 1 Paar silberne Sporn zu 6 rtl. 10 gr., 1 silberner Eßlöffel zu 18 gr. und 4 Stück silberne Münzen und Medaillen an Werth 6 rtl. 20 gr. 3 pf., zusammen 85 rtl. 3 gr. 10 pf., welche zur Erstattung der aus der Kreis-Landwehrkasse entnommenen Kosten für die dem 2ten Regiment übergebenen 163 Litefkas verwendet worden sind. Der ganze Betrag der in der Ukermark eingekommenen, und bereits früher angezeigten Beiträge ist ein goldner Ring und 947 rtl. 17 gr. 10 pf.

4) In der Stadt Potsdam ist eingegangen 407 rtl. 12 gr. 4 pf., und an Naturalien 20 Ellen Leinewand, 1 Tornister, 7 Paar Socken, 1 Leibbinde von Filz und ein goldner Haarring. Diese Beiträge sind durch den Magistrat für die Wittwen und Waisen der gebliebenen Krieger dieser Stadt verwendet worden.

Die Summe der bei den Kreisen verbliebenen Beiträge ist demnach 2167 rtl. 21 gr. 5 pf. Hierzu die zum Hauptfonds eingesandte Summe mit 7059 rtl. 1 gr. 8 pf., folglich ist der Betrag der ganzen Sammlung 9226 rtl. 23 gr. 1 pf.

Potsdam, den 2ten Januar 1816.

Der Regierungspräsident. v. Bassewitz.

Bekanntmachung.

Nachdem der ehemalige Senator Brauer zu Rheinsberg zum Depositalrendanten beim Königlich Prinzlichen Justizamte Rheinsberg ernannt worden, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und müssen die Interessenten die zu deponirenden Gegenstände im Beisein des Justizraths Tröschel und des Oberziesemeisters Schumann, als der beiden Kuratoren, so wie des gedachten Senators Brauer bei gedachtem Justizamte niederlegen, indem nur diejenigen Depositionen für gültig geachtet werden können und sollen, über welche von gedachten drei Depositarien die Quittungen ausgestellt sind. Berlin, den 28sten Dezember 1815.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Domainenkammer.

Steckbriefe.

No. 1. Der Hausknecht August Lehmann, welcher unten näher bezeichnet ist, hat sich nach verübtem Diebstahle heimlich von hier entfernt, und seinen Weg wahrscheinlich nach der Gegend von Kottbus genommen.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden daher ersucht, den Lehmann im Betretungsfalle zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag zu nehmen, und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 30sten Dezember 1815.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin. Le Coq.

Personbeschreibung.

Der Hausknecht August Lehmann, aus Kretsch bei Kottbus gebürtig, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittlerer Statur, hat dunkelbraunes Haar, eine breite Stirn, braune Augenbraunen, dunkelbraune und listige Augen, eine grade Nase, einen breiten Mund, ein kurzes Kinn, einen braunen Bart und eine sehr gesunde Gesichtsfarbe. Er spricht den sächsischen Dialekt und pflegt im Gespräche seine Ehrlichkeit besonders zu bevorworten.

Bei seiner Entweichung trug er einen dunkelblauen Ueberrock, mit weißwollenem Zeuge gefüttert und mit weißen metallenen Knöpfen versehen, darunter eine blaue Tuchjacke mit weißen Knöpfen, eine dunkelblaue oder dunkelgrüne Tuchmütze mit grauen Pelzstreifen, und weißleinene weite Beinkleider.

No. 2. Der unten näher bezeichnete Bediente Carl Fischer ist seinem Herrn heimlich entlaufen, und hat demselben 100 Rthlr. ⅓ Stück entwendet.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den etc. Fischer ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag zu nehmen, und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen. Berlin, den 8ten Januar 1816.

Königlicher Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin. Le Coq.

Personbeschreibung.

Der Bediente Carl Fischer, aus Pichelswerder bei Spandau gebürtig, ist 36 bis 38 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat eine braune gesunde Gesichtsfarbe, schwarzes Haar und spricht mehrere Sprachen.

Bei seiner Entweichung trug er einen hellgrauen Ueberrock, dunkelgrauen Militairmantel ohne Abzeichen, eine schwarze Kasimirweste, schwarztuchene Ueberknöpfbeinkleider mit gelben Knöpfen und einer großen Flicke auf der linken Oberlende, und einen runden mit Wachstaffent überzogenen Hut.

Güterverkauf.

Ein im Oderbruche ½ Meile vom Oderstrome belegenes Grundstück von 510 Morgen, mit vollständigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, imgleichen einer dabei befindlichen Brennerei, soll einer Veränderung wegen zukünftigen Marien entweder im Ganzen verkauft, oder nach Befinden der Umstände in einzelnen Theilen veräußert werden. Kauflustige, die hierauf eingehen wollen, können sich entweder persönlich oder in postfreien Briefen an den Assessor Wahrburg zu Wriezen an der Oder wenden, der ihnen die nähern Bedingungen bekannt machen, und sich nach Befinden der Umstände mit ihnen in Unterhandlungen einlassen wird.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 3.

Potsdam, den 19ten Januar 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 313. Die Deklaration vom 31sten August 1815., betreffend die Ermäßigung der in dem Edikt vom 19ten Januar 1764 auf das feuergefährliche Tabacksrauchen gesetzten Strafe.

No. 314. Die Deklaration vom 15ten Dezember 1815., die Anwendung der Indultgesetze auf die mit dem Preußischen Staate vereinigten Provinzen betreffend.

No. 315. Die Verordnung vom 31sten Dezember 1815, in Beziehung auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

No. 316. Die Verordnung wegen Behandlung der Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden aus den Kriegen von 1806/7 und 1813/15, vom 3ten Januar 1816.

Das 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 317. Die Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften. Vom 6ten Januar 1816.

Die am 30sten November d. J. angekündigte Verloosung der Lieferungsscheine ist am 27sten d. M. erfolgt. Das beiliegende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen zehntausend Scheine, welche in 200 Loosen gezogen sind, und dem Publikandum vom 20sten Oktober c. gemäß, eingelöset werden sollen. Die Einlösung wird hier bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in der Zeit vom 15ten Januar bis 9ten März k. J. erfolgen, und zwar in folgender Ordnung.

Vom 15. bis zum 20. Januar. Die Nummern der Loose 1 bis 25 inkl.
Vom 22. bis 27. Januar. Die Nummern der Loose 26 bis 50 inkl.
Vom 29. Januar bis 3. Februar. Die Nummern der Loose 51 bis 75 inkl.
Vom 5. bis 10. Februar. Die Nummern der Loose 76 bis 100 inkl.

Vom 12. bis 17. Februar. Die Nummern der Loose 101 bis 125 inkl.
Vom 19. bis 24. Februar. Die Nummern der Loose 126 bis 150 inkl.
Vom 26. Februar bis 2. März. Die Nummern der Loose 151 bis 175 inkl.
Vom 4. bis 9. März. Die Nummern der Loose 176 bis 200 inkl.

Die Zahlung geschieht gegen Zurückgabe des Lieferungsscheins und gegen die auf die Rückseite des Scheins zu setzende Quittung.

Diejenigen Inhaber, welche Lieferungsscheine in der zweiten und folgenden Hand besitzen, müssen außerdem nach Vorschrift des Edikts vom 3ten Junius pr. durch schriftliche Zession legitimirt sein.

Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden und die Uebersendung des Betrages zu verlangen.

Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden unter Zusendung der Scheine bevollmächtigen, oder sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse wenden; denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommenden Lieferungsscheine den Regierungs-Hauptkassen quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden. Diese Annahme bei den gedachten Hauptkassen kann jedoch nur bis zum 24sten Februar kuk. statt finden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse zahlt übrigens nur in den Vormittagsstunden.

Berlin, den 29sten Dezember 1815. Ministerium der Finanzen.
Vierte Generalverwaltung Willaume.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 19. Kriegsleistungen und Aufopferungen. P. 115. Januar.

Die mannichfachen und sehr bedeutenden Leistungen und Aufopferungen, welche der rasch und glorreich beendete Krieg erheischte, verbunden mit dem überall bei Behörden und Unterthanen angetroffenen regem Willen und Eifer in der Erfüllung, haben mich veranlaßt, des Königs Majestät mit gedrängter Zusammenstellung eine Uebersicht der realisirten Leistungen aller Art vorzulegen, und dadurch darzuthun, daß, während die Preußische Armee unter den Waffen große Siege erkämpfte, auch die übrigen Unterthanen im bürgerlichen Verhältniß ihre Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland fest bewährt haben.

Des Königs Majestät haben auf diesen meinen Bericht Sich mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 16ten hujus mit folgenden Worten zu äußern geruhet:

Die Uebersicht, welche Sie von den Leistungen der sämmtlichen Provinzen des Preußischen Staats gegeben haben, zeugt eben sowohl den guten Geist der Unterthanen als der Behörden, die mit der Gestellung der Mannschaften und mit der Herbeischaffung von Kriegsbedürfnissen und Verpflegung

der

der Truppen beschäftigt gewesen sind. Ich habe diese Beweise der unverbrüchlichen Anhänglichkeit während der ganzen Kriegesperiode nicht unbemerkt gelassen; gleichwohl ist es mir angenehm gewesen, die obigen großen Resultate zusammengestellt zu sehen; und Ich mache es Ihnen zur Pflicht, Mein wohlgefälliges Anerkenntniß dem Lande und den administrirenden Behörden öffentlich bekannt zu machen.

Dieser mir auferlegten sehr erfreulichen Pflicht entledige ich mich mit der Ueberzeugung, daß sowohl die administrirenden Behörden, als auch die Unterthanen jeder Klasse in diesem Allerhöchsten Anerkenntniß den süßesten Lohn für alle Anstrengungen und Aufopferungen finden werden, und veranlasse ich zugleich die Königl. Regierung, den Inhalt dieser meiner Verfügung öffentlich durch Einrückung in das Amtsblatt und die Provinzialblätter zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin, den 29sten Dezember 1815.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

An
die Königl. Kurmärk. Regierung.

Vorstehender Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern wird hiermit bekannt gemacht. Potsdam, den 4ten Januar 1816.

No. 20. Abgabendefraudationen. A 2122. Dezember.

Da den Akziseämtern zu Sandau und Peitz die Befugniß zur selbstständigen Entscheidung der in ihren resp. Ressorts vorkommenden Abgabendefraudationen beigelegt worden, so wird solches, mit Bezug auf die unter Nr. 506 im Amtsblatte vom Jahre 1812 enthaltene Verfügung vom 12ten November 1812, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26sten Dezember 1815.

No. 21. Erstattung der Stempelgebühren von Lehrbriefen und Fähigkeitszeugnissen. A. P. 862. November.

Da von dem Herrn Finanzminister bestimmt worden ist, daß auch solchen dürftigen Lehrburschen, welche in den beiden letzten Kriegen mit Frankreich in den Jägerdetachements oder in den Linienregimentern Militairdienste geleistet haben, der Betrag der Kosten für die Lehrbriefe und Fähigkeitszeugnisse, welche ihnen zu ihrem weitern Fortkommen nöthig sind, ersetzt werden soll, so werden die Magistrate, Gewerke und Lehrherren, mit Bezug auf die durch die Amtsblätter unterm 16ten November 1813, 29sten August und 24sten November 1812 bekannt gemachten Vorschriften angewiesen, die Restitutionsliquidationen dieser verheißenen Vergütungen in gleicher Art einzureichen und an uns gelangen zu lassen, wie wegen der Restitutionsliquidationen für die bei der Landwehr eingestellten unvermögenden Lehrburschen vorgeschrieben ist.

Auch dürfen die vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht fehlen.

Potsdam, den 28sten Dezember 1815.

No. 22. Weinversteuerung. A. 2403. Dezember.

Nach dem Amtsblatte Stück 51. No. 467. ist unterm 12ten Dezember 1814 festgesetzt: daß bei der Versteuerung des Weins zum Ersatzzoll eine Leckage nicht statt finden soll. Bei dieser Bestimmung hat es auch ferner sein Bewenden, und es folgt also daraus, daß, wenn die eingehenden Weine behufs der Ersatzzoll-Versteuerung mit der Diagonal-Visirruthe gemessen werden, dem ausgemittelten Quanto noch $6\frac{2}{3}$ pro Cent oder 4 Quart pro Eimer zugeschlagen werden müssen, weil die Visirruthe, um die Leckage zu gewähren, um so viel zu wenig mißt.

Ferner ist unterm 26sten Junius 1815., Stück 26. No. 252. des Amtsblatts, hinsichts der über See von Stettin eingehenden Weingebinde und deren Verzollung bestimmt, daß diese Weine nur dann nach dem wirklich vorhandenen Quantum zum Ersatzzoll versteuert werden sollen, wenn die Gebinde im ersten Abladeorte aufgefüllet werden, daß aber, wenn die Auffüllung versaget worden, der Rauminhalt der Gebinde das Quantum des steuerpflichtigen Gegenstandes bildet.

Da aber die, die Oder heraufgehenden, über See ankommenden Weine nicht im ersten Ablade- oder Umladeorte zu Stettin zum Ersatzzoll versteuert werden dürfen, sondern die Versteuerung derselben in der Regel den Bestimmungsörtern vorbehalten ist, so ist deshalb nach dem Reskripte des Finanzministerii vom 8ten November v. J. verfüget worden,

daß die Stettiner Begleitscheine dasjenige Quantum Wein angeben sollen, welches am Bestimmungsorte zur Ersatzzoll-Versteuerung gezogen werden muß.

Da nun zum Ersatzzoll ein anderes Quantum, als zur Akziseversteuerung, oder zum Lagerkonto gelangt, und da hiebei verschiedene Fälle zu unterscheiden sind, so werden die Begleitscheine künftig in Stettin mit Berücksichtigung dieser Verschiedenheit ausgestellt werden, welches für jeden Fall im Bestimmungsorte wieder eine eigene Behandlung veranlaßt, worüber hiermit folgendes zur Instruktion dient.

a. Die Weine kommen in emballirten Gebinden ein, und diese können daher so wenig aufgefüllt, als dem Raume oder Nettoinhalte nach visirt werden. In diesem Falle werden die Stettiner Begleitscheine lauten, z. B. —

„10 Oxhoft Franzwein in Futter, der äußern Form nach 30 Eimer."

Sie werden im Bestimmungsorte dem Rauminhalte und dem Nettoinhalte nach visiret. Ersterer kömmt mit $6\frac{2}{3}$ pro Cent Aufschlag zur Ersatzzollversteuerung, der andere ohne Aufschlag zum Lagerkonto, oder beim Eingange für Privatpersonen mit $6\frac{2}{3}$ pro Cent Aufschlag zur Akziseversteuerung.

b. Die Weine sind nicht emballirt.

In diesem Falle wird in der Regel ein Faß nicht ganz gefüllt werden können, und der Begleitschein wird, mit Berücksichtigung dessen, in Stettin in der Art ausgestellt, z. B.

„10 volle Oxhoft, enthaltend $29\frac{1}{4}$ Eimer Franzwein;"

„1 Oxhoft, dessen Rauminhalt 3 Eimer ist, es fehlen jedoch vom Spunde „ab 8 Zoll."

Von

Von den vollen Gefäßen sind 29¾ Eimer plus 6⅔ pro Cent zum Ersatzzoll zu ziehen, und eben so viel, jedoch ohne Aufschlag, zum Lagerkonto zu bringen, oder beim Eingange für Privatpersonen plus 6⅔ pro Cent zur Akzise zu versteuern.

Das nicht volle Faß wird dagegen netto visirt, und der Nettobefund gelangt mit 6⅔ pro Cent Aufschlag zum Ersatzzoll, und zur Akziseversteuerung beim Eingange für Privatpersonen, zu dieser aber ohne Aufschlag zum Lagerkonto.

Diese Nettovisirung muß aber in der Art statt finden, daß nur ein Raum von 8 Zoll vom Spunde ab als leer angenommen wird; fehlen also mehr als 8 Zoll, so muß die Schätzung des nicht vollen Gefäßes bis zur Linie 8 Zoll unter dem Spunde statt finden.

c. Die Weine werden in Stettin nicht aufgefüllt. In diesem Fall werden die Begleitscheine in der Art expedirt, z. B.

„150 Oxhoft Franzwein, unaufgefüllt abgesendet, laut zugelegter Berech„nung 447 Eimer, die beigestempelte Spezifikation weiset die an jedem „Gebinde fehlenden Zolle nach."

Das Verfahren bei dem Eingangsamte ist folgendes:

die 150 Oxhofte werden ihrem Rauminhalte nach visirt, und dieser gelangt plus 6⅔ pro Cent zur Ersatzzoll-Versteuerung.

Zur Akziseversteuerung oder zum Lagerkonto muß dagegen, je nachdem der Wein für Privatpersonen oder Händler eingehet, mit oder ohne Zurechnung von 6⅔ pro Cent Aufschlag, dasjenige Weinquantum gelangen, welches von Stettin abgesandt worden ist. Zur Ausmittelung dessen werden die Gebinde zuerst deshalb visirt, um zu erfahren, ob bei ihrer Ankunft eben so viel daran fehlet, als bei ihrem Abgange von Stettin gefehlt hat. Findet sich hierbei keine Abweichung, so werden die Gefäße, so weit es die Verschiedenheit der Gewächse zuläßt, aufgefüllt, und die vollen Gefäße, ihrem Rauminhalte nach, das nicht vollbleibende aber wie ad b. behandelt. Fehlt hingegen mehr, so wird das Fehlende erst durch Auffüllung auf dasjenige Quantum zurückgebracht, welches nach der, dem Begleitscheine beigefügten Nachweisung bei der Absendung in Stettin vorhanden gewesen ist. Dies hierzu aus der gesammten Masse verwendete Weinquantum wird besonders angeschrieben und ist steuerpflichtig.

Sodann werden die Gebinde völlig gefüllt, und ihrem Rauminhalte nach, mit Ausschluß des nicht vollwerdenden und wie zu b. zu behandelnden Gefäßes, mit Zurechnung desjenigen Quantums, welchs zur ersten Auffüllung erforderlich gewesen, zur Akzise gezogen.

Diesen werden noch folgende Bemerkungen hinzugefügt:

1) das verwickelte Verfahren zu c. wird, so viel es sich thun läßt, dadurch vermieden werden, daß man in Stettin bei den durchgehenden Weinen, so viel als möglich die Auffüllung statt finden läßt, bei der alsdann die einfachste Behandlung im Bestimmungsorte eintritt.

2) Der

2) Der Zuschlag von $6\frac{2}{3}$ pro Cent bei der Ersatzzoll- auch bei der Akziseversteuerung der Privatpersonen, setzt den Gebrauch derjenigen Visirruthe voraus, welche die Akziseleckage für Händler mit $6\frac{2}{3}$ pro Cent dadurch in sich begreift, „daß sie 64 vorhandene Quart, als 60 Quart anzeigt.“

3) Die obigen zu a. b. c. gegebenen Bestimmungen finden hauptsächlich nur auf Weine, welche in Stettin durchgehen, ohne zum Lager des Kaufmanns zu gelangen, statt. Versendungen unversteuert, aus Lägern auf Konto, müssen jederzeit in vollen Gebinden geschehen, und dasjenige Quantum, welches als versendet deklarirt, und vom Konto steuerfrei abgeschrieben wird, muß im Bestimmungsorte zur Akziseversteuerung gelangen, in welcher letzterer Rücksicht es auch bei den diesfalls gegebenen besondern Verfügungen sein Verbleiben behält. Potsdam, den 4ten Januar 1816.

No. 23.
Abgabe von dem in Posen u. Bromberg fabrizirten Tabacke.
A. 2404.
Dezember.

Zur Erhaltung der in Posen und Bromberg vorhandenen Tabacksfabriken, und zur Erleichterung ihres Absatzes ist höhern Orts beschlossen worden:

daß Tabacke, welche in Posen und Bromberg fabrizirt sind, wenn sie mit Passirzetteln der dortigen Konsumtionssteuerämter versehen sind, und in plombirten Kollis eingehen, in den alten Provinzen nicht mehr die bisherige Verbrauchsabgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent, sondern nur eine von zwei pro Cent entrichten sollen,

weil fremde Tabacke im Großherzogthum Posen die nämlichen Abgaben, gleichwie in den alten Provinzen tragen, auch die daselbst gewonnenen Tabacksblätter beim Eingange in die Städte ebenfalls eine Konsumtionsabgabe entrichten.

Potsdam, den 4ten Januar 1816.

No. 24.
Leder und Lederwaaren aus den überelbischen Provinzen.
A. 2406.
Dezember.

Die in den überelbischen Provinzen verfertigten Leder, ledernen Handschuhe und Lederwaaren, sollen in den Provinzen rechts der Elbe, gleich den überelbischen Manufakturwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, ganz steuerfrei passiren, wenn sie entweder Stückweise plombirt, oder mit dem Harzstempel oder Siegel bezeichnet, oder in plombirten Kollis und mit Passirzetteln, worin die einländische Fabrikation und die Art der Plombirung bekundet ist, eingehen.

Dem Publikum und den Erhebungsbehörden wird dies auf den Grund des Finanz-Ministerialreskripts vom 18ten v. M. nachrichtlich und zur Beachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 6ten Januar 1816.

No. 25.
Ersatzzollfreiheit ungebundener Bücher und Drucksachen.
A. 2405.
Dezember.

Es ist durch das Finanz-Ministerialreskript vom 18ten Dezember vorigen Jahres bestimmt worden,

daß von ungebundenen Büchern und Drucksachen überhaupt kein Ersatzzoll erhoben werden soll.

Sämmtlichen Erhebungsbehörden wird dies zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 6ten Januar 1816.

Auf

Auf geschehene Anfrage, wegen der Kosten für das Hechselschneiden bei Durchmärschen der Remontepferde-Kommandos, ist von dem Königlichen Ministerium des Innern der Bescheid erfolgt: daß die Remontekommandos, so wie andere marschirende Truppentheile, nur auf Quartier, und, wenn sie durch besondere Authorisationen sich dazu ausweisen, auf Verpflegung Anspruch haben.

No. 26. Hechselbedarf für die Remontepferde-Kommandos. M. 1144. Dezember.

Die Fourage wird aus den Magazinen verabreicht, ohne daß der Befehlshaber des Kommandos von der Stadt- oder Dorfgemeine das Hechselschneiden verlangen kann, da, wenn nach seinem Ermessen der Hechselbedarf von der bei der Remonte kommandirten Mannschaft nicht zubereitet werden kann, er einen Fonds in Händen hat, um das Hechselschneiden durch den vorausgehenden Quartiermacher für das ganze Kommando gegen Tagelohn besorgen zu lassen.

Auf jeden Fall liegt den quartiergebenden Städten und Kommunen in dieser Hinsicht keine Verpflichtung ob. Potsdam, den 6ten Januar 1816.

Da nunmehr die Gehaltsrückstände der Invalidenkompagnien aus den Jahren 1807 und 1808 berichtigt werden sollen, ein großer Theil der Interessenten aber seit jener Zeit verabschiedet, auf Gnadengehalt gesetzt, im Zivil versorgt, oder verstorben ist, von deren oder ihrer Erben Leben und Aufenthalte diesseits nichts bekannt ist, so werden alle in unserm Regierungsdepartement befindliche Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, welche während jener Zeit bei den in nachstehender Liste verzeichneten Invalidenkompagn. gestanden haben, und zu keinem der jetzt bestehenden Invalidenkorps gehören, imgleichen die Erben der von ihnen bereits Verstorbenen hierdurch aufgefordert, den Betrag des ihnen oder ihrem Erblasser rückständigen Invalidengehalts unter Einweisung ihrer darauf haftenden Ansprüche durch die in ihren Händen befindliche Abschiede, Gnadengehalts-Anweisungen, Todtenscheine oder andere glaubwürdige Atteste, sofort bei den Kreislandräthen und Magisträten einzugeben.

No. 27. Gehaltsrückstände der Invalidenkompagnien. M. 69. Januar.

Die Kreisbehörden und Magisträte aber werden angewiesen, diese Forderungen genau zu prüfen, und wenn sie gehörig justifizirt sind, sämmtliche bei ihnen gemachte Ansprüche in einer nach dem hierunter abgedruckten Schema anzufertigenden Generalnachweisung zusammenzutragen, und diese spätestens bis ult. März d. J. an das Königl. Departement für die Invaliden einzureichen.

Damit dieser Zweck vollständig erreicht werde, fordern wir die Landräthe, Beamte u. Magisträte auf, obige Bestimmungen auf alle nur mögliche Weise zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Sollten sich etwa Invaliden melden, die bei andern als den in nachstehender Liste verzeichneten Kompagnien gestanden haben, so sind solche ohne weiteres abzuweisen, indem alle übrigen Invalidenkompagnien während des Eingangs gedachten Zeitraums in dem ununterbrochenen Genusse ihrer vollen Verpflegung gewesen sind. Potsdam, den 8ten Januar 1816.

Liste

Liste

der aufgelöseten Invalidenkompagnien, welche noch rückständige Gehälter aus den Jahren 1807 und 1808 zu fordern haben.

N.	Namen.	Wo sie in Garnison gestanden.
1	Invalidenkorps der Garden	Werder und Potsdam.
2	Kurmärkische Provinzial Invalidenkompag.	Trebbin.
3	Invalidenkompag. des Reg. König	Spandow.
4	= = = = v. Arnim	eben das.
5	= = = = v. Möllendorf	Cremmen.
6	= = = = Pz. Heinrich	eben das.
7	= = = = v. Winning	Rathenow.
8	= = = = Pz. Ferdinand	Lindow.
9	= = = = v. Puttkammer	Ziesar.
10	= = = = v. Tschammer	Burg.
11	= = = = Alt v. Larisch	Bernau.
12	= = = = v. Thiele	Lychen.
13	= = = = Hrz. v. Braunschweig Oels	Strasburg.
14	= = = = Gr. v. Kunheim	Strausberg
15	= = = = Pz. v. Oranien	Mohrin.
16	= = = = v. Zenge	Züllichau.
17	= = = = v. Borcke	Demmin.
18	= = = = v. Owstien	eben das.
19	= = = = v. Rüts	Politz.
20	1ste Südpreuß. Prov. Invalidenkompag.	Schwerin, nachher Liebenau.
21	2te = = = =	Czenstochau, nachher Beuthen.
22	1ste Schlesische = = =	Neustädtel.
23	Invalidenkompag. des Reg. v. Tschepe	Frauenstadt, nachher Steinau a. d. O.
24	= = = = v. Grevenitz	Glogau.
25	= = = = v. Strachwitz	Liegnitz.
26	= = = = v. Schimonsky	Schweidnitz.
27	= = = = Fst. v. Hohenlohe	Breslau.
28	= = = = v. Treuenfels	eben das.
29	= = = = v. Kropf	desgl.

Schema zur Generalnachweisung.

N.	Charge.	Vor- und Zuname.	Bei welcher Kompagnie sie gestanden haben.	Ob sie in den Jahren 1807 und 1808 in der Garnison der Kompagnie oder auf Urlaub gewesen sind.	Jetziger Aufenthaltsort.

Extra-Blatt

zum

3ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbrief.

No. 3.

Der verabschiedete Husar Johann Friedrich Gebhardt hat sich mit seiner Ehefrau, nach Verübung eines Diebstahls, heimlich von hier entfernt.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden deshalb ersucht, auf die unten näher bezeichneten Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, sämmtliche bei ihnen sich vorfindende Gelder und Sachen in Beschlag zu nehmen, und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 8ten Januar 1816.

Königlicher Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.
Le Coq.

Personbeschreibung.

Der vom Herzoglich Braunschweig-Oelsschen Korps verabschiedete Husar und Seidenwirkergeselle Johann Friedrich Gebhardt ist 22 bis 24 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat bräunliches Haar, blaue Augen, eine etwas starke kurze Nase, einen mittelmäßigen Mund, rothe Wangen, auf welchen abwechselnd sogenannte Hitzpickeln sich zeigen; er trägt einen starken Backen- auch einen Schnurrbart. Bekleidet war er mit einer schwarzen Husarenjacke ohne Schnüre, grauen, alten mit leder besetzten langen Beinkleidern, Schuhen, schwarzen Stiefeletten, und einer schwarzen Mütze, an welcher rund herum ein weißer Strich und ein Schirm befindlich war.

Die verehel. Wilhelmine Gebhardt, geborne Schultz, ist 32 Jahr alt, aus Hamburg gebürtig, mittlerer, etwas starker Statur, hat schwarzes Haar, schwarze Augen, eine lange spitze Nase, ein längliches Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe und einen starken Busen.

Sie ist besonders daran kenntlich, daß ihr die obern Vorderzähne sämmtlich fehlen. Bekleidet war sie mit einem wollenen blaugestreiften Rocke, einem blau und roth gezeichneten Kamisol mit kurzen Aermeln und mit einem rothen Tuche. Auf dem Kopfe trägt sie eine ordinaire Haube, mit einem rothwürflichen Tuche umbunden.

Außer diesen Kleidungsstücken führt sie noch bei sich, einen grüntuchenen Spencer, eine blaue mit hellblauen Streifen bezeichnete Schürze, ein blaukattunenes Kleid, mehrere bunte Tücher und eine blau- und weiß-schmalstreifige Schürze mit einer Frisur.

Be-

Bekanntmachungen.

Die Dienstmagd Magdalena Schröder aus Osnabrück, welche unterm 4ten huj. Diebstahlshalber mit Steckbriefen verfolgt wurde, ist in Marienwerder ergriffen und verhaftet worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Berlin, den 27sten Dezember 1815.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin. Le Coq.

Der durch den Steckbrief vom 8ten Dezember cur. verfolgte Friedrich Feder ist bei uns wieder eingeliefert worden, welches wir zur Vermeidung weiterer Nachforschung zur Kenntniß des Publikums bringen.

Wittstock, den 24sten Dezember 1815.

Königl. Preuß. Justizamt. Goldbeck.

Der mittelst Steckbriefs vom 15ten Mai. prt. verfolgte Handelsjude Joseph Heimann, auch Seaperle genannt, ist wieder ergriffen und gefänglich eingezogen worden, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 7ten Januar 1816.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.
Le Coq.

In der Ukermark sind an Beiträgen zur Unterstützung der invaliden Landwehrmänner, freiwilligen Jäger und der Wittwen und Waisen der gebliebenen Landwehrmänner und Freiwilligen vom 1sten Junius v. J. bis 31sten Dezember v. J. folgende Summen bei dem Ukermärk. Kreisausschuß eingegangen:

1) Einnahme von zwei Konzerten, welche der Privatgelehrte Herr Kracht in Prenzlow und Schwedt gegeben hat, 70 rtl. 11 gr. 4 pf., 2) durch das Königl. Ukermärk. Kreisdirektorium in verschiedenen Einsendungen, zusammen 47 rtl., 3) vom Hrn. v. Düringshofen auf Passow 5 rtl., 4) vom Hrn. Prediger Ewert in Sternhagen 1 rtl., 5) von der Stadt Strasburg 33 rtl. 11 gr. 1 pf., 6) vom Hrn. Amtmann Eickstädt zu Alt-Placht 3 rtl. 18 gr., 7) von der Stadt Prenzlow 60 rtl., 8) von einem Unbekannten, eingesandt durch den Hrn. Landrath v. Wedell Parlow 6 rtl., 9) vom Hrn. Pred. Büchsel in Schönfeld, durch eine Kollekte eingesammelt 4 rtl. 21 gr. $1\frac{1}{7}$ pf., 10) vom Hrn. Prediger Lossius in Brüssow desgl. 5 rtl. 21 gr. 3 pf., 11) vom Hrn. Landesdirektor v. Arnim auf Neuensund 30 rtl., 12) durch das Königl. Ukermärksche Kreisdirektorium gesammlete freiwillige Beiträge für die in den Tagen vom 16ten bis 20sten Jun. v. J. verwundeten Ukermärker, 631 rtl. 8 pf. Mit Einschluß des am 31sten Mai v. J. vorhandenen letztern Bestandes von 446 rtl. 6 gr. $6\frac{4}{7}$ pf., betrug daher die Einnahme 1344 rtl. 18 gr. $\frac{2}{7}$ pf.

Davon sind zur Unterstützung mehrerer hülfsbedürftigen invaliden Landwehrmänner, freiwilligen Jäger und Wittwen und Waisen der Gebliebenen vom 1sten Junius v. J. bis 31sten Dezember v. J. 331 rtl. 20 gr. verausgabt, so daß zur weitern Unterstützung ein Bestand von 1012 rtl. 22 gr. $\frac{2}{7}$ pf. noch vorhanden ist.

Potsdam, den 6ten Januar 1816.

Königl. Kurmärkische Regierung.

Entwickelung, Uebung und Stärkung der körperlichen Kräfte bei der Erziehung nicht, wie es gemeiniglich geschieht, als ein unwesentlicher Gegenstand der Fürsorge vernachlässigt werden dürfe. Von allen Seiten her vernimmt man die Bemerkung, daß bei den Unterrichts- und Erziehungsanstalten auf dem Lande, wie in den Städten, in dieser Hinsicht ein Hauptstück der Erziehung fehle, durch dessen Uebergehung die Erziehung der neuern Zeit in Vergleichung mit der Erziehung älterer Zeiten einen bedeutenden Rückschritt gethan hat, und daß es dringend nöthig sei, die Gymnastik wieder mit dem Volksschul- und Erziehungswesen und mit andern polizeilichen Anordnungen und Instituten in genaue Verbindung zu setzen. Insbesondere hat man es auch in dem verflossenen Jahre bei der Feier denkwürdiger Tage, welche in diesen Zeiten großer Ereignisse die allgemeine Stimme zu Nationalfesten erhoben hat, deutlicher erkannt, daß man, so wie ohne Chor- und Wechselgesänge, so auch ohne gymnastische Spiele und Aufzüge kaum im Stande sei, Feste dieser Art auf eine über das Gemeine sich erhebende edle, würdevolle und begeisternde Weise zu begehen. Viele Schullehrer, Pfarrer, Superintendenten, Schulinspektoren, Landräthe, Gutsherrschaften und Magistrate finden sich daher bewogen, die allgemeinere Einführung der Turnübungen durch zweckmäßige Maaßregeln vorzubereiten, öffentliche Turnplätze auszumitteln, die erforderlichen Geräthschaften anzuschaffen, Lehrmeister der Turnkunst zu suchen, oder sich aus Schriften mit den Uebungen und deren Anordnung bekannt zu machen, die Gemeinen für die Einführung solcher Uebungen durch Vorstellung und Beispiel zu gewinnen u. s. w. Was hierunter theils bereits wirklich ausgeführt, theils eingeleitet und vorbereitet worden, hat den Beifall des Ministeriums des Innern erhalten, welches nunmehr angelegentlich wünscht, daß die von einigen Städten und Dörfern aus eigenem Antriebe aufgestellten lobenswerthen Beispiele alle andern ermuntern und zur baldigen Nachfolge reitzen mögen.

Das eine Beispiel dieser Art gab das Dorf Biederitz in der Burgschen Diöcese. Im 25sten Stücke des Amtsblattes vor. Jahr. ist davon ausführliche Nachricht gegeben werden.

Diesem Beispiele folgte bald und mit rühmlichen Eifer die Stadt Perleberg in der Priegnitz. Hier eröffnete der Konrektor Rost eine Turnschule, ermuntert durch den Burgemeister Stappenbeck, und unterstützt durch den Rathsherrn und Apotheker Schulze und den Stadtverordnetenvorsteher Färber Wendt, welche auf eigene Kosten die erforderlichen Gerüste und Geräthschaften besorgten, so wie durch die dasigen Mühleninteressenten, welche den zu den Uebungen nöthigen Platz hergaben. Die Uebungen werden Mittwochs und Sonnabends Nachmittags angestellt. Sie werden jährlich am 18ten Oktober durch ein großes Turnfest geschlossen. Die Anzahl der Turner ist in kurzer Zeit von 13 bis auf 30 gestiegen. Als Anleitung zur Einführung und Anstellung der Uebung hat dem Konrektor Rost die bekannte Bornemannsche Schrift gedient.

Eine dritte Turnschule ist zu Wusterhausen a. d. Dosse eröffnet worden. Hier übernahm der Rektor Schmarsow die Leitung der Uebungen, ermuntert durch den Schulinspektor Segnitz und durch den Burgemeister Wernicke. Der

Turn-

Turnplatz ist auf dem am See gelegenen Sandberge angewiesen. Die Uebungen finden wöchentlich an zwei Nachmittagen statt. Große Turntage sind der 31ste März, der 18te Junius, der 3te August und der 18te Oktober. Mit den gymnastischen Elementarübungen nach den Schriften von Bornemann und Gutsmuths werden hier auch militairische Vorübungen nach der Schrift von Zeller. „Die Kriegsübungen der Elementarschule. Berlin 1814." (Seite 1. — 71.) in Verbindung gesetzt. Aufgemuntert durch den Herrn Landrath v. Ziethen haben die Stadtverordneten Holz angewiesen, und mehrere Bürger freiwillige Geldbeiträge zusammengelegt, um mehrere noch erforderliche Geräthschaften anschaffen zu können. Auch will der Magistrat den Turnplatz mit Pappeln umpflanzen lassen, um demselben ein anständiges äußeres Ansehen zu geben. Ueber die zweckmäßige innere Einrichtung der Turnschule hat man den Vorsteher der Berliner Turnschule Hrn. Jahn befragt, zu welchem man auch im künftigen Frühjahre den Rektor Schmarsow, gemeinschaftlich mit dem Rektor Pieske aus Neustadt a. d. Dosse, wird hinreisen lassen, um von ihm über den Stuffengang der Uebungen und die rechte Verfahrensart noch nähere Instruktion zu empfangen.

Eine vierte Turnanstalt errichtete schon früher zu Frankfurth der Kandidat Weßling, unterstützt von dem Lehrer Wehmer; der Turnplatz ist vor dem Krossener Thore auf der Höhe hinter dem neuen Kirchhofe der Dammvorstadt angewiesen. Die Uebungen werden Sonnabends, und bisweilen auch Mittewochs Nachmittags angestellt. Der Magistrat unterstützte die Anstalt durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel und schenkte mehrere bedeutende Turngeräthe. Als der Kandidat Weßling im Julius v. J. abging, und bereits mehrere Turner theils Kriegsdienste genommen, theils andern Bestimmungen gefolgt waren, auch einer derselben nach Bunzlau sich begeben hatte, um da die Leitung der Turnübungen zu übernehmen, wofür ihm zur Fortsetzung seiner Schulstudien von der dasigen Stadtobrigkeit alle Unterstützung zugesichert worden, so entschlossen sich zwei Frankfurther Turner, die Turnanstalt zu Berlin zu besuchen und sich in dieser weiter auszubilden. Diese kamen nach einigen Wochen, als sie die nöthige Fertigkeit erlangt hatten, in ihre Vaterstadt zurück, wo nun die Turnanstalt einen guten Fortgang behielt. Im künftigen Sommer werden die Uebungen fortgesetzt werden.

Zu Potsdam eröffnete der Kandidat Runge eine Privatturnanstalt auf einem hinter dem Regierungsgebäude ihm angewiesenen Platze. Außer den Zöglingen des Kandidaten Runge nahmen noch mehrere andere Knaben aus der Stadt an den Uebungen Theil. Die Uebungen wurden Mittewochs und Sonnabends Nachmittags mit gutem Erfolge angestellt.

Belobung.

Die nur aus einem Schulzen, zehn Bauern und zwei Kossäten bestehende arme Gemeine zu Zochow, Amts Zechlin, hat, ungeachtet der kaum überstandenen schweren Kriegeslasten, im verflossenen Jahre, aus eigenen Mitteln, ohne alle gutsherrliche Unterstützung, ihr altes unbrauchbares Schulhaus auf eine sehr zweckmäßige Weise herstellen und einrichten lassen, welches löbliche Verfahren zur allgemeinen Kenntniß gebracht zu werden verdient.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

stücks in Rücksicht der hypothekarischen Gläubiger, sobald der Adjudikator das plus licitum ad depositum gezahlt, hat der Chef der Justiz nachstehende Entscheidung gegeben.

Dem Königl. Stadtgerichte wird auf den unterm 28sten v. M. erstatteten Bericht hiermit zum Bescheide eröffnet, daß die Majorität des Kollegii die darin aufgestellte Frage ganz richtig dahin entschieden hat,

> daß, sobald der Adjudikator eines im Wege der nothwendigen Subhastation, sie möge im Konkurs- und Liquidationsprozesse, oder bei einer einfachen Exekution eingeleitet sein — verkauften Grundstücks, das Kaufgeld ad depositum gezahlt hat, sämmtliche auf das Grundstück eingetragene Forderungen, ohne allen Unterschied, ob sie zur Hebung kommen, oder leer ausgehen, ohne vorgängige Reproduktion der Schuldverschreibungen und ohne Löschungskonsens der Gläubiger, auf den Grund des Adjudikationsbescheides und des in der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 267. vorgeschriebenen Attestes gelöscht werden können und müssen.

Denn wenn man auch nicht mehr auf die Disposition des Reskripts vom 11ten Julius 1771 (Edikten Sammlung des gedachten Jahres Pag. 294) zurückgehen will, so liegt es schon in der Natur der Sache, und folgt aus dem durch die Subhastation zwischen den eingetragenen Gläubigern, als Verkäufern, und dem Adjudikator, als Käufer, abgeschlossenen Geschäfte, daß erstere verbunden sind, dem letztern gegen vollständige Zahlung des Meistgebots fundum liberum zu verschaffen. Die Hypothekengläubiger üben durch den Verkauf des Pfandes ihr letztes und höchstes Recht aus, welches ihnen an dem Grundstücke überhaupt zustehet. Wenn sie dieses verwirklicht haben, können sie von dem Grundstücke selbst nichts mehr verlangen, wie solches auch die Hypothekenordnung Tit. 2. §. 100. ergiebt, sondern sie müssen ihre Befriedigung aus dem Kaufgelde suchen, welches in die Stelle des Grundstücks getreten ist, und das Objekt ihres vormaligen Pfandes repräsentirt. Offenbar würden die Gläubiger doppelte Sicherheit behalten, wenn ihre Realrechte auf dem Grundstücke eingetragen blieben, während das Kaufpretium schon abgeführt ist, und der Adjudikator würde seiner Seits wieder doppelt leiden, indem er, ungeachtet er seine Verbindlichkeit überall erfüllt, dennoch genöthiget wäre, vielleicht Jahre lang auf die völlige Beendigung des Liquidationsprozesses oder bis zur Distribution der Immobiliarmasse zu warten, vor welcher die Gläubiger nicht angehalten werden können, ihre Dokumente herauszugeben und Quittung zu ertheilen. Die Hypothekenordnung hat diese natürliche Folge der nothwendigen Subhastation vorausgesetzt, und daher §. 266. — bis 268 Tit. 2. nur noch nöthig gefunden, über die Löschung der im Konkurs- oder Liquidationsprozesse leer ausgehenden Forderungen zu disponiren, weil es in ihrer Hinsicht nur allein noch zweifelhaft sein kann, ob eine Produktion der Instrumente nöthig sei oder nicht. Der Unterschied ist auch allerdings sehr bedeutend, weil die nicht zur Hebung kommenden Kreditoren in dem eingezahlten Kaufgelde kein stellvertretendes Pfand erhalten, und da sie ex deposito nicht bezahlt werden, ihr persönliches Recht behalten, und gar keine Verbindlichkeit

 haben

haben, ihre Dokumente dem Gerichte zu überlassen; wogegen es sich von selbst versteht, daß die zur Hebung gelangenden Kreditoren es thun müssen, da ihnen ohne diese Produktion und Quittung keine Zahlung vom Gericht geleistet wird. Auf diese Weise kommen die Dokumente der zur Hebung gelangenden Gläubiger zur gewissen Kassation, und das Publikum kann durch solche nie gefährdet werden, indem sie in der That so lange gültig sind und im Publikum zirkuliren können, als die Kaufgelder, welche in die Stelle der Hypothek getreten, noch nicht vertheilt sind. Von den ausfallenden läßt sich dieses im gleichen Umfange nicht behaupten, und daher hat die Hypothekenordnung und das spätere Zirkularreskript vom 10ten März 1805, welches die Vorschrift der erstern auf alle nothwendige Subhastation ausdehnt, nur sie ausgezeichnet, und disponirt, daß sogar die ausfallenden Dokumente nicht zur Löschung des Realrechts reproduzirt werden dürfen, welches daher bei den zur Perzeption kommenden noch weit weniger geschehen darf, indem in deren Hinsicht eine wirkliche Zahlung und Tilgung alles Hypothekenrechts durch die Deposition des Meistgebots erfolgt.

Hiernach hat das Königl. Stadtgericht sich zu achten; es versteht sich aber von selbst, daß die Disposition der Verordnung vom 10ten März 1805 im übrigen nicht geändert wird, und daß die ausfallenden Kreditoren aufgefordert werden müssen, ihre Dokumente vorzulegen, um darauf die Löschung des Realrechts zu vermerken; nur muß von dieser Produktion die Löschung im Hypothekenbuche nicht abhängig gemacht werden, weil sonst der Zweck der Verordnung nicht vollständig erreicht, sondern der Adjudikator neuen Weiterungen ausgesetzt bleiben würde, die ihm völlig fremd sind, sobald er seine Verbindlichkeit aus dem Zuschlage erfüllt hat.

Welche hierdurch sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung mitgetheilt wird. Berlin, den 21sten Dezember 1815.

Personalchronik.

Der pensionirte Polizeidirektor Pfitzer ist zum Oberburgemeister in Brandenburg gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Prorektor des Gymnasii zu Prenzlau, Doktor Kannegießer ist zum Rektor, so wie der zeitherige Konrektor, Doktor Nizze hinwiederum zum Prorekter, endlich der Kollaborator am Berlinisch-Cöllnischen Gymnasio Schwarze zum Konrektor an vorgedachter gelehrter Schule ernannt.

Der Akziseaufseher Richter zu Rathenow ist zum Akzisekassen-Kontrolleur in Loburg, der Akziseaufseher Kiß zu Spandau zum Kassenassistenten daselbst, und der Invalide Krüger zum Akziseaufseher in Spandau bestellt.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Turnübungen.

Für alle denkende Erzieher der Jugend und für alle Freunde des Volks ist es eine erfreuliche Erscheinung, daß die durch die Jahnsche Turnschule in der Haasenheide bei Berlin wieder kräftig in Anregung gebrachten gymnastischen Uebungen immer mehr Beifall gewinnen. Man sieht es immer allgemeiner ein, daß die

Ent-

Ob die von ihnen bereits verstorbenen nahe Erben hinterlassen haben, und wer und wo diese sind?	Ob sie in den Jahren 1807 — 1808 zu Erhaltung der Verpflegungsgelder berechtigte Kinder gehabt, und Taufname und Geburtstag derselben.	Monate für welche das Invalidengehalt rückständig geblieben.	Betrag desselben. Rthlr. G. Pf.	Sonstige Anmerkungen.

No. 28. Baumschulen. P. 1004. Oktober.

Das 10te Stück des Amtsblatts für 1815 Seite 62. enthält die Anweisung zur Bepflanzung öffentlicher Wege. Seite 66. zu 6. ist die Nothwendigkeit der Anlage von Baumschulen dargethan, und im Allgemeinen, wie dabei zu verfahren, gezeigt worden. Die Größe des zur Baumschule zu bestimmenden Landes hängt von dem Bedürfnisse an Bäumen eines jeden einzelnen Orts ab, und da dieser Bedarf selbst bei Feldmarken von gleicher Größe deshalb ganz ungleich sein muß, weil auf der einen mehr, auf der andern weniger öffentliche Wege zu unterhalten sind, oder weil auf der einen bereits ältere, nur geringe Nachpflanzung erfordernde Alleen vorhanden sind, so lassen sich über die Größe der Baumschulen und Zahl der darin zu unterhaltenden Pflanzbäume keine allgemeine Vorschriften ertheilen. Eine jede Ortschaft muß deshalb ihren Bedarf an Bäumen überschlagen, und hiernach die Größe der Baumschule ausmitteln. Wo keine Gemeingründe vorhanden sein mögten, welche sich zur Anlage einer Baumschule eignen, wird sich die betreffende Ortschaft mit einem einzelnen Grundbesitzer wegen Abtretung eines schicklichen Platzes, allenfalls gegen Entschädigung zu einigen haben. Die Obrigkeiten werden aber dafür Sorge tragen, daß mit Eintritt des Frühlings die Ausmittelung des Platzes zur Baumschule bewirkt, und mit der Besamung und Bepflanzung vorgeschritten werde.

Zum 1sten April d. J. haben die Obrigkeiten, mit Einschluß der des Cottbusischen Kreises, den Herren Landräthen anzuzeigen, ob das Land zur Baumschule angewiesen, und ob mit der Kultur desselben vorgeschritten ist. Zum 1sten Mai d. J. werden uns die Herren Landräthe diejenigen Ortschaften nahmhaft machen, welche etwa die Anweisung nicht bewirkt haben mögten, und dabei die Gründe bemerken, weshalb solches unterlassen worden. Potsdam, den 2ten Januar 1816.

No. 29. Vakzinationsjournale. P. 1305. Dezember.

Durch die Zirkularverfügung des Ober-Collegii medici vom 11. Juni 1801 ist es bereits den Aerzten und allen zur Schutzpockenimpfung qualifizirten Personen zur Pflicht gemacht, über die von ihnen angestellten Vakzinationen genaue Listen, mit namentlicher Angabe der Impflinge, des Datums der Impfung und der auf dieselbe Bezug habenden anderweitig bemerkten Umstände, zu führen. Diese Verordnung wird hierdurch den Impfärzten von neuem in Erinnerung gebracht und eingeschärft, den Herren Kreis- und Stadtphysikern aber aufgetragen, sich von den Impfärzten ihres Bezirks die geführten Impfjournale zur Durchsicht vorzeigen und ein-

einsenden zu lassen, und ist der Regierungs-Medizinalrath angewiesen, bei Geschäftsreisen diese Impfjournale genau durchzusehen. Zugleich werden die Herren Physiker nochmals an die schleunige Einforderung und Einreichung der Vakzinationslisten vom Jahre 1815 erinnert, und sollen diejenigen Impfärzte, welche durch unverwerfliche Zeugnisse der Geistlichen des Kirchsprengels, oder in den Städten der Ortspolizeibehörden, nachweisen, daß sie im verflossenen Jahre die meisten oder auch die beschwerlichsten Impfungen, besonders armer Kinder auf dem Lande, in der Art nachweisen werden, daß sie die Impflinge nach 8 Tagen gehörig revidirt und sich die völlige Ueberzeugung verschafft haben, daß die Impfung gelungen und ächt sei, durch besondere Prämien ausgezeichnet werden.

Potsdam, den 9ten Januar 1816.

No. 30.
leburts- x.
lerzeichnisse
r Juden.
P. 517.
Januar.

Die Magisträte, die Polizeidirektoren, so wie die landräthlichen Behörden, welche die Duplikatverzeichnisse der Geburten, Heirathen, Scheidungen und Sterbefälle der jüdischen Glaubensgenossen für das Jahr 1815 noch nicht eingesandt haben, werden erinnert, solche bis zum 1sten Februar d. J. einzureichen, oder binnen gleicher Frist anzuzeigen, daß entweder keine Veränderungen vorgefallen, oder daß innerhalb ihres Geschäftsbezirks keine Juden wohnen. Für jeden am 1sten Februar nicht eingegangenen Bericht wird ein Thaler Strafe durch Postvorschuß eingezogen werden.

Bei Anfertigung dieser Listen ist die Verfügung Nr. 53 des Amtsblatts vom Jahre 1813 und die Verordnung vom 25sten Junius 1812 Seite 349 des Amtsblatts vom Jahre 1812 zu beachten. Potsdam, den 10ten Januar 1816.

No. 31.
Auktionswe-
n in Berlin.
P. 769.
Dezember.

Nach der Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 30sten v. M.

soll es jedem ohne Weiteres künftig freistehen, sein Privateigenthum auctionis modo, wie überall, also auch in Berlin, selbst zu verkaufen, so wie auch (außer dem Fall einer gerichtlichen Auktion, für welche die von dem Königlichen Kammergericht bestellten Auktionskommissarien ausschließlich bestimmt sind) für andere gegen Bezahlung, Auktionen von Jedermann abgehalten werden können, der dazu von der Polizeibehörde authorisirt worden, und einen Gewerbschein gelöset hat,

welche Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 4ten Januar 1816 und Berlin, den 7ten Dezember 1815.

Polizeideputation der Königlichen Kurmärkischen Regierung.
und
Königlicher Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 2.
Adjudikation
n Subhasta-
tionssachen.

Auf eine Anfrage des hiesigen Stadtgerichts wegen der rechtlichen Folgen der Adjudikation eines im Wege der nothwendigen Subhastation verkauften Grundstücks

Beilage

zum

3ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

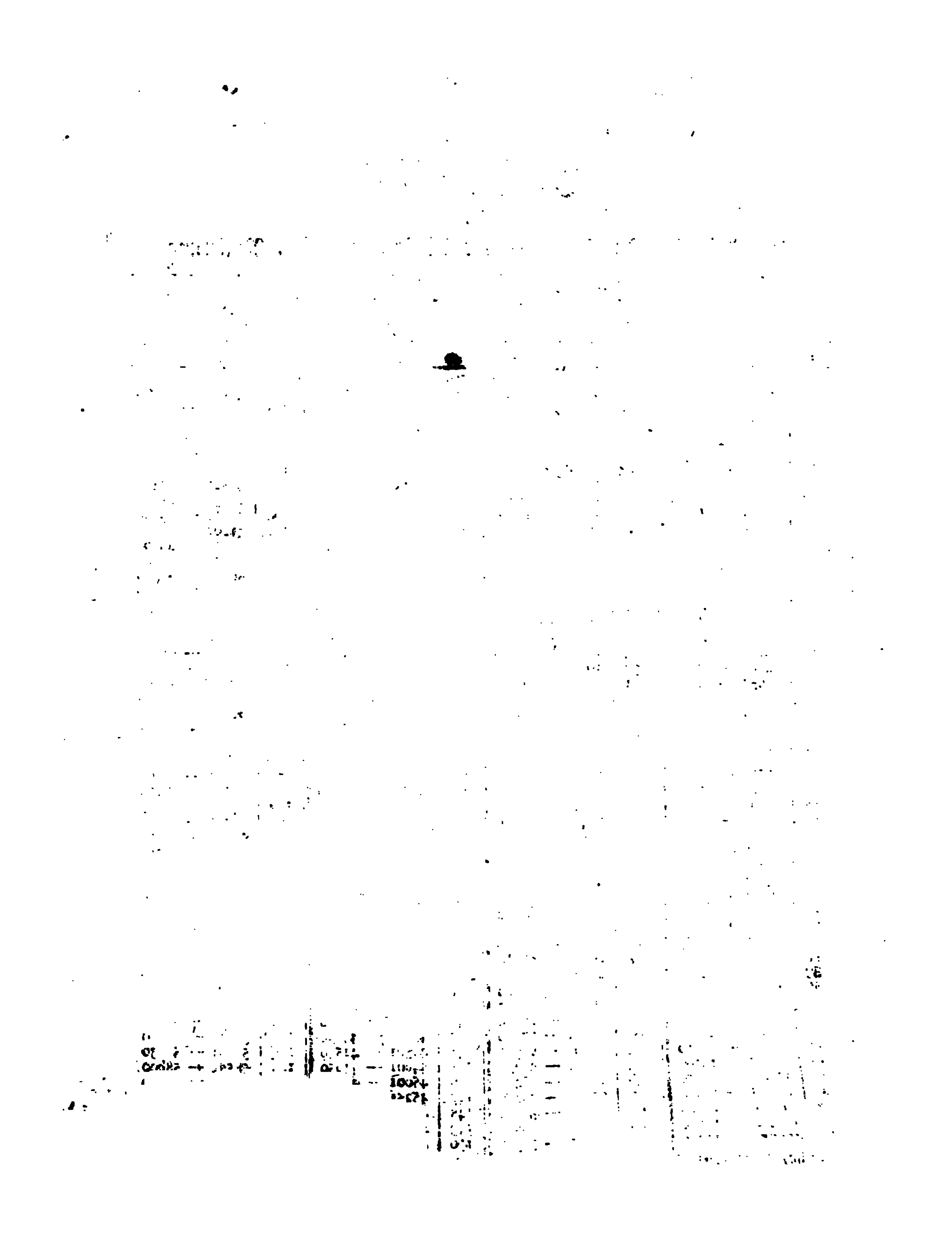
Verzeichniß

der bei der 1sten Verloosung der Lieferungs-Scheine am 27sten d. M. gezogenen Nummern in 200 Loosen.

Loose.	Nummer der Lieferungsscheine.	Loose.	Nummer der Lieferungsscheine.	Loose.	Nummer der Lieferungsscheine.	Loose.	Nummer der Lieferungsscheine.
1	51 bis 100	51	15701 bis 15750	101	31601 bis 31650	151	45551 bis 45600
2	401 — 450	52	15801 — 15850	102	31901 — 31950	152	45901 — 45950
3	551 — 600	53	16051 — 16100	103	32001 — 32050	153	46001 — 46050
4	651 — 700	54	16201 — 16250	104	32501 — 32550	154	47051 — 47100
5	701 — 750	55	16401 — 16450	105	32951 — 33000	155	47251 — 47300
6	1151 — 1200	56	16501 — 16550	106	33051 — 33100	156	47501 — 47550
7	1601 — 1650	57	16701 — 16750	107	33651 — 33700	157	47651 — 47700
8	1651 — 1700	58	16801 — 16850	108	33701 — 33750	158	47801 — 47850
9	2001 — 2050	59	17151 — 17200	109	33801 — 33850	159	47951 — 48000
10	2551 — 2600	60	17501 — 17550	110	34151 — 34200	160	49151 — 49200
11	2701 — 2750	61	17701 — 17750	111	34301 — 34350	161	49401 — 49450
12	2951 — 3000	62	17801 — 17850	112	35151 — 35200	162	49451 — 49500
13	3051 — 3100	63	17901 — 17950	113	35401 — 35450	163	49751 — 49800
14	3201 — 3250	64	17951 — 18000	114	35551 — 35600	164	50751 — 50800
15	3451 — 3500	65	18101 — 18150	115	35951 — 36000	165	51001 — 51050
16	3601 — 3650	66	18301 — 18350	116	36101 — 36150	166	51201 — 51250
17	4201 — 4250	67	18551 — 18600	117	36301 — 36350	167	51301 — 51350
18	4651 — 4700	68	18801 — 18850	118	36451 — 36500	168	51701 — 51750
19	4701 — 4750	69	18951 — 19000	119	36501 — 36550	169	51901 — 51950
20	4901 — 4950	70	19151 — 19200	120	36601 — 36650	170	52051 — 52100
21	5051 — 5100	71	19351 — 19400	121	36751 — 36800	171	52201 — 52250
22	5551 — 5600	72	19501 — 19550	122	37401 — 37450	172	52251 — 52300
23	6401 — 6450	73	20151 — 20200	123	38151 — 38200	173	52451 — 52500
24	6901 — 6950	74	20551 — 20600	124	28251 — 38300	174	52851 — 52900
25	7101 — 7150	75	20701 — 20750	125	38401 — 38450	175	52951 — 53000
26	7551 — 7600	76	20901 — 20950	126	38451 — 38500	176	53251 — 53300
27	7601 — 7650	77	21751 — 21800	127	38501 — 38550	177	53551 — 53600
28	7901 — 7950	78	21901 — 21950	128	38751 — 38800	178	54201 — 54259
29	8601 — 8650	79	22451 — 22500	129	38901 — 38950	179	54701 — 54750
30	8701 — 8750	80	22501 — 22550	130	39151 — 39200	180	54751 — 54800
31	9051 — 9100	81	22901 — 22950	131	39351 — 39400	181	55001 — 55050
32	9601 — 9650	82	23351 — 23400	132	39601 — 39650	182	55551 — 55600
33	9701 — 9750	83	23701 — 23750	133	40051 — 40100	183	55701 — 55750
34	9801 — 9850	84	24001 — 24050	134	40451 — 40500	184	56251 — 56300
35	10051 — 10100	85	24851 — 24900	135	40851 — 40900	185	56351 — 56400
36	10551 — 10600	86	25101 — 25150	136	40951 — 41000	186	56651 — 56700
37	11101 — 11150	87	25751 — 25800	137	41151 — 41200	187	56801 — 56850
38	11351 — 11400	88	26801 — 26850	138	41251 — 41300	188	57001 — 57050
39	11501 — 11550	89	26901 — 26950	139	41401 — 41450	189	57151 — 57200
40	11551 — 11600	90	26951 — 27000	140	42401 — 42450	190	57301 — 57350
41	12201 — 12250	91	27301 — 27350	141	43301 — 43350	191	57501 — 57550
42	12301 — 12350	92	27751 — 27800	142	43451 — 43500	192	57551 — 57600
43	12951 — 13000	93	27801 — 27850	143	43801 — 43850	193	57701 — 57750
44	13101 — 13150	94	28001 — 28050	144	44501 — 44550	194	58001 — 58050
45	13451 — 13500	95	28201 — 28250	145	44601 — 44650	195	58551 — 58600
46	13701 — 13750	96	28401 — 28450	146	45001 — 45050	196	58801 — 58850
47	14201 — 14250	97	29401 — 29450	147	45251 — 45300	197	58851 — 58900
48	14551 — 14600	98	30151 — 30200	148	45401 — 45450	198	59201 — 59250
49	14701 — 14750	99	30751 — 30800	149	45451 — 45500	199	59651 — 59700
50	15151 — 15200	100	30901 — 30950	150	45501 — 45550	200	59951 — 60000

Berlin, den 29sten December 1815.

Königliche Preußische General-Lotterie-Direktion.



Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 4.

Potsdam, den 26sten Januar 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 318. Den Traktat zwischen Preußen und seinen Alliirten eines, und Frankreich andern Theils.

No. 319. Die Konvention zur Regulirung der Zahlung der den verbündeten Mächten von Frankreich zu leistenden Geldentschädigung; geschlossen in Gemäßheit des 4ten Artikels des Haupttraktats.

No. 320. Die Konvention, geschlossen in Gemäßheit des 5ten Artikels des Hauptvertrages, über die Besetzung einer Militairlinie in Frankreich von einer alliirten Armee.

No. 321. Die Konvention, geschlossen in Gemäßheit des 9ten Artikels des Haupttraktats, in Betreff der, aus der Nichterfüllung des 19ten und der folgenden Artikel des Traktats vom 30sten Mai 1814 zwischen Frankreich an einem, und Oestreich, Preußen und Rußland und deren Bundesgenossen am andern Theile herrührenden Forderungen.

No. 322. Den Traktat zwischen Preußen, Oestreich, Großbritannien und Rußland.

Sämmtlich vom 20sten November 1815 sowohl in der Ursprache, als in der Uebersetzung.

Ferner:

No. 323. Das Besitzergreifungs-Patent wegen der Stadt Saarbrücken und der übrigen von Frankreich durch den Friedenstraktat vom 20sten November 1815 abgetretenen Gebiete, Oerter und Plätze. Vom 27sten desselben Monats.

No. 324. Das Besitzergreifungs-Protokoll wegen der Städte Saarbrücken und St. Johann und der dazu gehörigen Landgemeinen. Vom 30sten desselben Monats.

No. 325. Das Besitzergreifungs-Protokoll wegen der Stadt und [illegible] [illegible]ung Saarlouis und der übrigen von Frankreich durch [illegible] Friedenstraktat vom 20sten November 1815 abget[illegible] [illegible]enen Gebiete, Oerter und Plätze des Moseldepart[illegible] [illegible]. Vom 2ten Dezember 1815.

[illegible] 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 326. Die Landwehrordnung. Vom 1sten November 1815.

No. 327. Die Bekanntmachung, betreffend die Anstellung der aus dem Kriegsdienst zurückkehrenden Zivilbeamten. Vom 16ten Januar 1816.

No. 328. Die Bekanntmachung, die Zensur statistischer Bücher und Landkarten betreffend. Vom 16ten Januar 1816.

No. 329. Die Verordnung, wegen der freigegebenen Ausfuhr des geprägten Goldes und Kourants. Vom 17ten Januar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 32. Tresorschein-Zahlung beim Ankauf der Stempelmaterialien. A. 36. Januar.

Folgende Bestimmung des Herrn Finanzministers wird den Akziseämtern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 11ten Januar 1816.

Um allen Verlegenheiten zu begegnen, welche für die Salarien- und Sportulkassen der Gerichte daraus entstehen könnten, daß sie beim Ankauf der Stempelmaterialien gesetzlich die Hälfte des Betrages in Tresor- oder Thalerscheinen bezahlen, oder das Strafagio entrichten sollen, habe ich beschlossen, den Salarien- und Sportulkassen der Ober-Landesgerichte durch die Regierungs-Hauptkassen, den Salarien- und Sportulkassen der Untergerichte aber durch die Spezial-Akzisekassen, die zu dem gedachten Behuf erforderlichen Tresor- und Thalerscheine gegen Silbergeld verabfolgen, von den gedachten Spezialkassen das auf diese Weise erhaltene Silbergeld den Regierungs-Hauptkassen, mit den Bescheinigungen der Sportulkassen versehen, als Tresorscheine anrechnen, und von den letztern darüber, als über eingesandte Tresorscheine quittiren zu lassen.

Berlin, den 4ten Dezember 1815.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

No. 33. Rückzoll auf Rußisches Sohlleder. A. 1220. Januar.

Auf Rußisches, zum Ersatzzoll versteuertes Sohlleder, welches westlich ausgeführt wird, soll künftig der Rückzoll, wie auf Juchten, mit zwölf Groschen für den Zentner gewährt werden, welches auf den Grund des Finanz-Ministerialreskripts vom 21sten Dezember vor. Jahres zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11ten Januar 1816.

In

In Verfolg der Bekanntmachung vom 21sten Dezember 1815. (Amtsblatt Stück 1. No. 3. von diesem Jahre) wird nachträglich ein Verzeichniß derjenigen Burgemeistereien in den überelbischen Provinzen, welche noch mit Plombagestempeln versehen worden sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wobei die Erhebungsbehörden auf das besondere Nebenzeichen der Stempel aufmerksam gemacht werden.

Potsdam, den 11ten Januar 1816.

No 34. Burgemeistereien der überelbischen Provinzen, welche mit Plombagestempeln versehen sind. A. 1222. Januar.

Nummer des Stempels.	Namen der Burgemeisterei.	Nebenzeichen des Stempels.
15.	Coblenz	ein Wasser.
16.	Xanten	eine Traube.
17.	Neuß	ein Berg.

Durch das Finanz-Ministerialreskript vom 19ten v. M. ist bestimmt worden, daß die durch die alten Provinzen nach der Fremde gehenden Preußischen Herzoglich Sächsischen, mit Zertifikaten begleiteten Fabrik- und Manufakturwaaren keine Durchfuhrabgabe, sondern nur dieselben Ausgangs-Zollgefälle entrichten sollen, welche gleichnamige einländische Gegenstände bei deren Ausfuhr vom platten Lande ab nach dem Auslande, zu entrichten haben.

Die Waarentransporte der Art müssen bei der Ankunft an der Grenze vom ersten Kurmärkischen Eingangs-Zollamt durch Begleitscheine verfolgt, die Zertifikate dem Fuhrmann belassen, und die Nummer und das Datum derselben auf den Begleitscheinen vermerkt werden.

Potsdam, den 17ten Januar 1816.

No. 35. Ausfuhrabgaben der Herzoglich Sächsischen Fabrikate. A. 1221. Januar.

Die betreffenden Behörden werden hiemit, bei Vermeidung des Verlustes dessen, was den Leistenden an Vergütigung dafür gebührt, aufgefordert, sämmtliche Liquidationen über die an Kaiserlich-Rußische Truppen verabfolgte Verpflegung, für den Zeitraum vom 1sten Mai bis ult. Dezember 1815., und zwar bis ult. Oktober in einer Liquidation, und pro November und Dezember in einer zweiten Liquidation zusammengestellt, in der bereits vorgeschriebenen Form noch vor Ablauf des Monats Januar einzureichen.

Insbesondere werden auch die Hrn. Landräthe und Vorspannexpeditionen dafür verantwortlich gemacht, daß der Vorspann gehörig liquidirt wird.

Potsdam, den 17ten Januar 1816.

No. 36. Verpflegung der Rußischen Truppen. M. 137. Januar.

Da die zur Erhaltung der Fischerei in den öffentlichen Ströhmen durch die Fischerordnung vom Jahre 1690 und spätere Verordnungen, namentlich die Verfügung vom 23sten August 1811 (Amtsblatt des Jahres 1811 Stück 20 Nr. 9) und die Verfügung vom 17ten Mai 1812 (im 21sten Stück Nr. 244 des Amtsblatts

No. 37. Mißbräuche der Fischereinutzung. P. 1645. September.

[illegible] zu dürfen, als dadurch [illegible] eingenommen worden und jedesmal vorhanden sind, ohne verpflichtet zu seyn, für einen jeden fehlenden Thalerschein das gesetzliche Strafgeld von zwei gGr. zu entrichten. Nach der vom Chef der Justiz dem Kammergerichte geschehenen [illegible] Königliche Finanzministerium, um den, aus dem Mangel an Groschen- und Thalerscheinen für die Ober- und Untergerichte entstehenden [illegible], ohne von der gesetzlichen Bestimmung abzugehen, sämmtlichen Regierungen nachgetragen, den Salarien- und Sportulkassen der Obergerichte den Bedarf an Groschen- und Thalerscheinen, gegen Einzahlung von Silbergeld, durch ihre Hauptkassen zu liefern, und die Spezialakzisekassen anzuweisen, auch den Untergerichten den in Rede stehenden Bedarf zum Ankauf der Stempelmaterialien gegen Silbergeld verabfolgen zu lassen.

Sämmtlichen [illegible] wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 28sten Dezember 1815.

Personalchronik.

Der [illegible] Groß ist zum Kapellan bei der römisch-katholischen Gemeine in Potsdam, der Subrektor [illegible] zu [illegible] zum Prediger in Zachow, der Prediger Bötcher aus [illegible] zum Prediger in Dissen, und der Schullehrer Bergemann zum Küster in [illegible] bestellt.

Der Kandidat Rustorf ist als Prediger und Rektor zu Oderberg, der Kandidat Jungk als Prediger zu Dolgelin, der Kandidat Schmidt als Subrektor an der Stadtschule zu Potsdam, der Schullehrer Lawitzky als Küster zu Friedersdorf, der Schullehrer Stargardt als Schullehrer zu Wusterhausen an der Dosse, der Schullehrer Sybel als Schullehrer zu [illegible], der Schullehrer Schöne als Schullehrer zu Stülpe, der Schullehrer Berting als Schullehrer zu Seegefeld, und der Schullehrer Kretschmer als Organist und Schullehrer zu Werder bestätigt.

Der Supernumerarius Meißner ist zum Thorschreiber in Burg bestellt.

Predigtamts-kandidaten. Die Kandidaten Kirchhof und Körbin sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamt erklärt.

Todesfälle. Gestorben sind der Prediger Weferling zu Christorf, Superintendentur Wittstock, und die Schullehrer Pracht zu Klein-Mutz, Superintendentur Zehdenick, und [illegible] zu Ringelsdorf, Superintendentur Möckern.

Ver-

Wenn im Vorstehenden vorzüglich Darlehnsgeschäfte gemeint sind, welche eingetragen werden sollen, so gelten doch auch gleiche Grundsätze für Geschäfte, die sich zur Eintragung in rubrica I und II qualifiziren, und namentlich bei Alienationen, wenn der Akquirent die Gefahr zu übernehmen, nach vorgängiger Belehrung sich bereit erklärt. Es versteht sich aber von selbst, daß die Note der Benefizialqualität, welche bekanntlich sub rubrica II eingetragen wird, zur Deckung der Kreditoren stehen bleibt, bis dieselbe auf legalem Wege gelöscht werden kann.

(Allgemeine Landrecht. Theil 1. Tit. 9. §. 449. und Allgemeine Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 280.)

Daß übrigens hier der Fall des förmlichen Konkurses über einen insuffizienten Nachlaß, und der, wo der Erbe sich der Administration der Aktivmasse gänzlich begeben hat, oder wo ihm sonst, auf Antrag der Gläubiger, beim Hypothekenbuche gerichtliche Schranken gesetzt worden, ausgeschlossen ist, bedarf keiner Erwähnung. Berlin, am 11ten Dezember 1815.

No. 4. Stempel bei Verträgen über den Ankauf von Staatspapieren.

Von den Ministerien der Justiz und Finanzen ist mittelst eines an das Kammergericht ergangenen Reskripts vom 8ten d. M. die Frage:

ob und welcher Stempel bei Verträgen über den Ankauf von Staatspapieren zu lösen sey?

in der Rücksicht, daß, wenn auch die einen Kours habende, auf jeden Inhaber lautende Papiere als Zahlungsmittel im Sinne des Gesetzes in dem Begriffe von Gelde eingeschlossen, sie dennoch, wenn über ihren Erwerb ein förmlicher Vertrag zwischen Privatpersonen zu Stande kommt, als Waare zu betrachten sind, dahin entschieden:

daß dergleichen Verträge künftig mit dem Werthstempel betroffen werden sollen, es dagegen dabei sein Bewenden habe, daß der kaufmännische Handel mit dergleichen Staatspapieren, der nur durch sogenannte Schlußzettel der Mäkler betrieben wird, nach wie vor von der Stempelentrichtung befreit bleibet. (Publ. vom 8ten April 1814. Kurmärk. Amtsblatt Nr. 18. vom 6ten Mai 1814. Verordnung Nr. 124.

Wir bringen diese Entscheidung hiermit zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß unter Schlußscheine und Zettel nur die von Mäklern ertheilten Atteste zu verstehen sind.

Berlin, den 21sten Dezember 1815.

No. 5. Treforscheine zum Ankauf der Stempelmaterialien bei den Gerichten.

Es ist von Seiten des Oberlandesgerichts von Westpreußen darauf angetragen worden, dem Kollegio und dessen Untergerichten nachzulassen, den erforderlichen Bedarf an Stempelmaterialien entweder in baarem Gelde ankaufen, oder

 doch

Diözese.	Superintendent oder Schulinspektor.	Gesellschaft.	Anzahl der Mitglieder.	Vorsteher.	Zeit der Stiftung ꝛc. ꝛc.
Brandenburg.	Sup. Fischer, Kalisch u. Lisco.	11. Brandenburg		Pr. Giebe.	
Neustadt-Brandenburg.	Sup. Lisco und Schulinspektor Frosch.	12. Craue.		Schulinsp. Frosch.	1810. Jan. 2.
Dom-Brandenburg.	Sup. Kalisch.	13. Tremmen.	14	Pr. Ziem.	1812. Apr. 29.
		14. Berge.	8	Pr. Voigt und Seinow und Kantor Schley.	1812. Jul. 16.
		15. Buckow.	7	Pr. Kersten,	1812. Jul. 22.
Burg.	Sup. Schrader, Schulinspektor Wagener, Messow und Sup. Schmidt.	16. Biederitz.		Schulinsp. Messow.	
		17. Genthin.	9	Pred. Hirschberg, Kant. Ditfurt u. Wilberg.	1812. März 4.
		18. Parey.	9	Pr. Sendler und Cant. Wilberg.	1812. März 4.
		19. Schlagenthin	5	Pr. Gandert.	1812. März 11.
		20. Schartau.		Pr. Schnee.	
		21. Burg.		Sup. Schmidt.	
		22. Burg.		Pr. Blühdorn.	
Cottbus.	Sup. Bolzenthal	23. Cottbus.		Pr. Korn.	
		24. Briesen.		Pr. Bronisch.	
		25. Kl. Döbbern.		Pr. Korn.	
		26. Peitz.		Pr. Zimmermann.	
Fehrbellin.					
Frankfurth.					
Fürstenwalde.	Sup. Schulze.	27. Fürstenwalde		Sup. Schulze.	
Gramzow.	Sup. Hofmann.	28. Blankenburg		Pr. Hecker und Peters.	
Havelberg Stadt					

Diö-

Vermischte Nachrichten.

Uebersicht der in der Kurmark errichteten Schullehrer-Konferenzgesellschaften.

(S. die Verfügung auf die Jahresberichte vom 6ten Jun 1814. Seite 16.)

Nachstehende Uebersicht enthält ein Verzeichniß derjenigen Anstalten, in welchen seit dem Anfange des Jahres 1810. den Elementarschullehrern des Regierungsdepartements theils zu ihrer weitern Ausbildung Nachhülfe geleistet, theils von neuern Lehrmethoden für das eine und andere Unterrichtsfach Kunde gegeben worden. Einige derselben sind wieder eingegangen und werden allmählich wieder hergestellt werden. Die mehrsten bestehen noch fortwährend. Die Vorsteher derselben haben sich durch ihre Bemühungen auf die Achtung aller derer, die sich für die Bildung der Volksjugend interessiren, so wie auf den Dank der Lehrer, der Schüler und der Gemeinen, gerechten Anspruch erworben.

Diözese.	Superintendent oder Schulinspektor	Gesellschaft.	Anzahl der Mitglieder	Vorsteher.	Zeit der Stiftung rc. rc.
Angermünde.	Sup. Richter.	1. Angermünde.	11	Pr. Paulsen und Violet.	1812.
		2. Biesenbrow.	12	Pr. Thiele.	1812. Apr. 15.
Beelitz.					
Beeskow.	Sup. Ideler.	3. Beeskow.	12	Sup. Ideler und Pr. Zarnack.	1811. Jun. 22.
		4. Sauen.	5.	Pr. Euchler.	1811. Jul. 3.
		5. Pfaffendorf.	5.	Pr. Grandke.	1811. Sept. 19.
Berlin. Stadtsuperintendenturen.	Sup. Gillet, O. K. R. Ribbeck und Hanstein.	6. Berlin.	20	Sup. Gillet, Pr Wilmsen und Marot.	1812. Oct. 7.
		7. Berlin.		Pr. Mann, Pr. Grell und Lehrer Dreist.	
Berlin. Landsuperintendenturen.	Sup. Küster, Lettow, Pelkmann.	8. Altlandsberg.	9	Pr. Neumann.	1813. Apr. 20.
Bernau.	Sup. Hoppe.	9. Bernau.	28	Sup. Hoppe, Pr. Kurtzmann, Voigt, Felgentreber, Dieckmann, Fischer, Cantor Eger, Organist Jahn.	
		10. Groß-Schönebeck.	12	Pr. Walter.	

Diö-

Diözese.	Superintendent oder Schulinspektor.	Gesellschaft.	Anzahl der Mitglieder	Vorsteher.	Zeit der Stiftung rc. rc.
Wilsnack.	Sup. Bävenroth.	85. Wilsnack.		Sup. Bävenroth.	
Wittstock.	Sup. Wegener, Schulinsp. Gräfe u. Schatlau.	86. Dransee.	13	Pr. Stenger.	1812. Sept. 13.
		87. Königsberg.	8	Pr. Hochbaum	1812. Sept. 9.
Wriezen.	Super. Riemschneider und Schulinsp. Hein	88. Neu-Lewin.	20	Pr. Bölicke.	1810. Jun. 6.
		89. Freyenwalde.	8		1811. Jun. 1.
		90. Haselberg.	10	Pr. Cornely.	1811. Jul. 30.
		91. NCüstrinchen	11	Pr. Jacob.	1811. Sept. 4.
		92. Wriezen.	6	Schulinsp. Hein.	1813. Jul. 3.
Wusterhausen a. d. Dosse.	Sup. Baldenius und Schulinsp. Segnitz.	83. Wusterhausen	14	Schulinsp. Segnitz	1811. Nov. 27.
		94. Plänitz.		Pr. Hosbach.	
Königs-Wusterhausen.	Sup. Dölln.	95. Wusterhausen		Sup. Dölln.	
		96. Teupitz.		Pr. Ulrich.	
		97. Cossenblatt.		Pr. Lehmann.	
		98. Buchholz.		Pr. Riefenstahl.	
		99. Gr. Machnow		Pr. Heyne.	
Zehdenick.	Sup. Müller u. Schulinspektor Schwiening.	100. Zehdenick.	7	Schulinspektor Schwiening.	
		101. Grüneberg.	8	Pr. Müller.	Früherhin geleitet von dem Predig. Hanstein zu Löwenberg.
Ziesar.	Sup. Fischer.	102. Ziesar.		Sup. Fischer, Pr. Aly.	1811. Okt. 9.
Zossen.	Sup. Wolf.	103. Zossen.	20	Sup. Wolf, Pred. Schale u. Danneroth.	1811. Okt.

Benachrichtigung. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Jahrgang 1815 des Amtsblatts kann bei sämmtlichen Postämtern der Kurmark gegen 3 Gr. Kourant in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht statt.

(Hierbei das chronologische Register der in dem Amtsblatte für die Monate Oktober, November und Dezember 1815 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nebst Titelblatt zum Jahrgang 1815.)

Diözese.	Superintendent oder Schulinspektor.	Gesellschaft.	Anzahl der Mitglieder	Vorsteher.	Zeit der Stiftung 2c. 2c.
Ruppin.	Sup. Schröner, Schulinsp. Merz Sup. Bienz.	64. Ruppin und Bechlin.	13	Sup. Schröner, Pr. Seidentopf, Pr. Seger sen. und jun.	1810. Dez. 5.
		65. Kerzlin.	7	Pr. Hentschel.	1810. Okt. 10.
		66. Caterbow.	4	Pr. Strietz.	1810. Okt.
		67. Carwe.		Schulinsp. Merz.	
		68. Langen.		Pr. Bathe.	
Sandau.	Sup. Lenze.	69. Schönfeld.		Pr. Block.	
		70. Schönhausen.		Pr. Perri.	
		71. Sido.		Pr. Jüngken.	
		72. Schmidtsdorf		Pr. Bartsch.	
Schwedt.	Sup. Kästner.	73. Schwedt.	7	Rekt. Paalzow.	Früherhin geleitet von dem Prediger Schulze zu Vieraden. Gestiftet 1814. April 20.
Spandau.	Sup. Puls.	74. Spandow.	7	Pr. Hornburg und Stechow.	1812. Jan. 15.
		75. Eichstedt.	8	Pr. Schütz.	Früherhin geleitet von dem Prediger Heinicke. Gestiftet 1812. Mai 12.
		76. Wansdorf.	5	Sup. Puls.	1812. Mai 27.
Storkow.	Sup. Meier.	77. Markgrafpieske.	10	Sup. Meier.	
Strasburg.	Sup. Schwarze.	78. Papendorf.		Pr. Collasius.	
Strausberg.	Sup. Krüger.	79. Garzin.	6	Pr. Schramm.	1811. Aug. 21.
		80. Zinndorf.	8	Pr. Pape.	1811. Sept. 28.
Templin.	Sup. Neumann.	81. Lychen.	13	Pr. Sitas.	1812. Mai 1.
		82. Thomsdorf	7	Pr. Gerhardt.	1814. April 30.
		83. Ringenwalde	9	Pr. Müller.	1814. Mai 18.
Treuenbrietzen	Sup. Chemlin.	84. Treuenbrietzen		Sup. Chemlin, Pr. Gebhardt u. Riesestahl.	

Diö-

Diözese.	Superintendent oder Schulinspektor.	Gesellschaft.	Anzahl der Mitglieder	Vorsteher.	Zeit der Stiftung x. x.
Nauen.	Sup. Tiebel.	51. Nauen.	18	Super. Tiebel, in Verbindung mit den Pred. Kühn, Parisius, Jungk und Becker.	1812. Mai 20.
Neustadt-Eberswalde.	Sup. Bando.	52. Neustadt-Eberswalde.	18	Pr. Roth, Rektor Düsterhaupt und Konr. Laue.	Früherhin geleitet von den Pr. Roth, Neumann und Böhmer. Gestiftet 1814. Jun. 1.
Perleberg.	Sup. Büttner u. Schulinsp. Bertram.	53. Perleberg.	7	Pr. Winkler und Lehrer Wangemann.	
		54. Neuhausen.	16	Schulinsp. Bertram.	1812. Mai 15.
		55. Cumlosen.		Pr. Meyer.	
		56. Gr. Gottschau		Pr. Geßner.	
Potsdam Stadt.	Sup. Stöws und Sup. Cremer.	57. Potsdam.		Schulinsp. Bernhardt.	
Potsdam-Landsuperint.					
Prenzlow.	Sup. Reichhelm, Schulinspektoren Schartow und Gehardt.	58. Boitzenburg.	12	Schulinsp. Gerhardt.	1814. Aug.
		59. Gerswalde.	15	Pr. Everth.	1814. Aug.
Pritzwalk.	Sup. Litzmann, Schulinspektoren Richter und Nachtigall.	60. Halenbeck.		Pr. Litzmann.	
		61. Techow.		Schulinsp. Richter.	
Putlitz					
Rathenow.	Sup. Ewald.	62. Rathenow.	15	Sup. Ewald.	1810. Jan. 20.
		63. Kriele.	10	Pr. Läscher.	1812. Sept. 2.

Diö-

Diözese.	Superintendent oder Schulinspektor.	Gesellschaft.	Anzahl der Mitglieder	Vorsteher.	Zeit der Stiftung ꝛc. ꝛc.
Havelberg. Dom.	Sup. Hohnhorst	29. Havelberg.		Sup. Hohnhorst.	
Kyritz.	Sup. Hindenburg u. Schulinsp. Bartsch.	30. Bendelin und Behlow.		Schulinsp. Bartsch	1812. Jul. 1.
		31. Kyritz.		Kant. Krome.	1812. Okt. 31.
Lenzen.	Sup. Kohli und Schulinspektor Spendelin.	32. Seedorf.	6	Schulinsp. Spendelin.	
		33. Lenzerwische.	3	Pr. Neuendorf.	
		34. Prötzlin.	8	Pr. Fromm.	
		35. Lanz.	5	Pr. Tittmann.	
Lindow und Gransee.	Sup. Lietzmann, Schulinspektor Scharlau.	36. Rüthenick.		Pr. Titius.	
		37. Gransee.		Schulinsp. Scharlau	1815.
Loburg.	Schulinsp. Hergetius.	38. Görzke.		Schulinsp. Hergetius und Rektor Kirchhoff.	
		39. Carow.		Pr. Wilkens.	
		40. Loburg.		Rekt. Meinshausen	
Lossow.	Sup. Neumann.	41. Lossow.		Sup. Neumann.	
		42. Dolgelin.		Pr. Weisse.	
		43. Jakobsdorf.		Pr. Ule.	
		44. Letschin.		Pr. Eccius.	
		45. Golzow.		Pr. Himmerlich Winkler u. Engel.	
Luckenwalde.	Sup. Schwarzkopf.	46. Luckenwalde.	23	Pr. Garling und Rekt. König.	1813. Nov. 10.
Mittenwalde.					
Möckern.	Sup. Rathmann und Abel.	47. Möckern.	10	Sup. Abel.	
		48. Klein Lübs.	8	Pr. Bodenburg.	
		49. Lübs.	9	Pr. Lange.	
		50. Grabau.	9	Pr. Laue.	
Müncheberg.					

lichen Geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten Herrn von Heydebreck übertragen, welcher auch mit den zu Berlin wohnenden Reklamanten persönlich verhandeln und korrespondiren wird, wogegen sich die Reklamanten in dem Bezirk der Regierung außer Berlin an diese zu wenden haben.

Es hat daher jeder Reklamant seine Reklamation, mit den erforderlichen Beweismitteln versehen, bei uns einzureichen, und wir werden solche nach vorgängiger Prüfung dem Herrn Oberpräsidenten zur weitern Beförderung an den Haupt-Liquidationskommissarius zu Paris einreichen.

3) Jede Reklamation muß nach dem in der Beilage abgedruckten Schema gefaßt werden, und es sind die Bemerkungen zu demselben sorgfältig zu beachten, woraus zugleich hervorgeht, daß in den Städten die Magistrate, und auf dem platten Lande die Ortsobrigkeiten die Reklamationen in denjenigen Fällen anzufertigen und uns einzureichen haben, in welchen die ganze Kommune zu liquidiren hat, daß aber in denjenigen Fällen, in welchen einzelne Gesellschaften einen Anspruch verfolgen, die diesfällige Reklamation durch einen gehörig Bevollmächtigten Namens derselben eingereicht werden muß.

4) Die schon vor dem letzten Kriege angemeldet gewesenen Reklamationen an die Französische Regierung werden ohne weiteres auch von dem jetzigen Preußischen Haupt-Liquidationskommissarius zu Paris verfolgt, und es wird für deren Anerkennung und Befriedigung möglichst gewirkt werden. Sollten bei einzelnen sich Anstände, oder andere sich zur Liquidation nicht geeignet finden, so wird dies den Liquidanten mittelst besonderer Resolutionen von uns bekannt gemacht werden.

5) Da die frühern Verhandlungen der unterzeichneten Behörde die Vermuthung begründen, daß viele nach dem Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814. zulässige Reklamationen zur Zeit des Ausbruchs des letzten Krieges noch nicht angemeldet gewesen, so werden hiermit diejenigen Behörden, Privatanstalten und Individuen, welche bis jetzt mit ihren Reklamationen in Rückstand sind, aufgefordert, ihre noch nicht angemeldeten Forderungen binnen spätestens drei Monaten von hier angerechnet, gehörig justifizirt, in der zu 3. erwähnten Form einzureichen.

6) Wird sämmtlichen Liquidanten hierbei eröfnet, daß, so wie des Königs Majestät durch die Abschließung der gedachten Konvention für die Rechte Allerhöchst Ihrer Unterthanen Sorge tragen lassen, eben so auch der zur Berichtigung dieser Angelegenheit ernannte General-Liquidationskommissarius immer dahin streben wird, jedem Einzelnen die Berichtigung seiner Forderung so schnell, und in zweifelhaften, sich zu einem Vergleich eignenden Fällen in so hohem Betrage und mit so wenigen Kosten als möglich zu verschaffen, daher als Regel festgesetzt ist, daß sich jeder, welcher reklamiren will, nur an die ihm vorgesetzte Behörde wenden und hier alle Beweisstücke einreichen, auch Belehrung und Bescheid über das, was er zu thun und zu erwarten habe, einholen

muß

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 5.

Potsdam, den 2ten Februar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 38. Liquidationsverfahren an Frankreich. P. 780. Januar.

In dem Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814 namentlich Artikel 19. und folgenden, Gesetzsammlung vom Jahre 1814 Seite 128. und folg., hatte sich die französische Regierung verpflichtet, den dort näher bezeichneten Forderungen der Unterthanen der verbündeten Mächte an die französische Regierung gerecht zu werden. Das deshalb eingeleitete Liquidationsverfahren (Amtsblatt vom Jahre 1814. No. 42. Seite 377.), wurde durch den im Jahre 1815. von neuem ausgebrochenen, nunmehr beendigten Krieg, noch eher als es Resultate gehabt hatte, unterbrochen. Der neueste Pariser Frieden vom 20sten November 1815 Artikel 9., (3tes Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1816. No. 318.) so wie die besondere Konvention von demselben Tage, (ebendaselbst No. 321) welche letztere auch noch No. 151, 152 und 154 der Vossischen, so wie No. 152 und 153. der Spenerschen Berliner Zeitung abgedruckt ist, haben dasselbe wiederum ins Leben gerufen.

Nachstehende Bestimmungen werden zur Nachricht und Achtung für die Behörden, Kommunen und die betreffenden Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) ein Preußischer Haupt-Liquidationskommissarius wird die Unterhandlung über die erwähnten Forderungen Preußischer Unterthanen an die Französische Regierung zu Paris wieder anknüpfen und fortführen, und die in den verschiedenen Theilen der Preußischen Monarchie dazu beauftragten Behörden und Beamten werden, eine jede in ihrem Bezirk, sowohl die noch nicht angebrachten Reklamationen der Eingesessenen mit ihren Beweismitteln, als die bei den schon früher angebrachten Reklamationen vermißten Beweismittel rc. sammeln, vervollständigen und an den Haupt-Liquidationskommissarius, Staatsminister Herrn Freiherrn von Humboldt, befördern.

2) Für die Provinz Brandenburg ist die Leitung dieses Geschäfts zufolge Bestimmung des Herrn Staatskanzlers vom 31sten Dezember 1815 dem König-

 lichen

Der unterzeichnete . . . .
reklamirt auf den Grund des oben allegirten Artikels
(Namens (2) de . . . .)
für . . . . . (3)
geliefert an (4)
laut der beikommenden Beweise (5)

zum Betrage von (6)
oder in Franks zu Fr. Ct . . . . . Franks Zent.
Die obige Forderung von . . . . . Franks
. . . . . Zent. wird hiermit sammt den hinzukommenden Zinsen, welche nach Art. . , des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814 der Konvention vom 20sten November 1815 besonders liquidirt werden können, in Anspruch genommen. . . den . . . 1816.

(Unterschrift des Reklamanten oder seines Bevollmächtigten.)

Obige Reklamation ist geprüft, und überall, sowohl in Absicht des Grundsatzes als der Summe, für liquidationsfähig anerkannt.
Zu . . . den . . . .

(Unterschrift der Regierungsbehörde oder des von ihr für die Prüfung der Reklamationen angeordneten Kommissairs.)

Eingetragen in das
Generalregister der (bereits früher) (neu)
angemeldeten Forderungen. Nr.

Bemerkungen
welche sich auf die in vorstehendem Schema bemerkten Nummern beziehen.

1) Wo diese Bezirke in den neuen Provinzen noch nicht organisirt sind, da werden die jetzt noch bestehenden Landeseintheilungen angenommen.

2) Hier wird der Name des Gläubigers, für welchen die Reklamation angebracht wird, oder wo ganze Gemeinen oder Gesellschaften die Lieferung eines Gegenstandes gemeinschaftlich bewirkt haben, diese eingerückt, und tritt im ersten Falle die vorgesetzte Ortsbehörde, im letztern ein zu ernennender und zu bevollmächtigender Deputirter für Alle auf.

3) Die Gegenstände der Reklamation müssen hier genau ausgedrückt, und bei Lieferungen und Leistungen müssen die gelieferten Gegenstände ausführlich bezeichnet werden.

4) Hier muß die Behörde oder das Individuum, an welche, und die Zeit, in welcher die Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen geschehen, benannt werden.

5) Die Beweise, so wie sie als nothwendig in den besonders bekannt gemachten Grundsätzen verzeichnet sind, müssen hier speziell designirt, zusammengeheftet und numerirt werden.

6) Die

6) Die Berechnung geschieht in der Münzsorte, worauf der Kontrakt oder die Verpflichtung lautet. Wo eine andere Münzsorte als Franks ausgedrückt ist, da wird die Reduktion nach eben dem Verhältniß des Münzfußes vorgenommen, das in dem, während des französischen Besitzes oder der Okkupation bekannt gemachten Tarif, als für die französischen Kassen geltend, bekannt gemacht worden.

Es können Fälle vorkommen, wo die Justifikation nicht sofort durch vollständige Beweisstücke oder durch solche allein, sondern auch durch eine Geschichtserzählung von dem Hergang des Geschäfts und den dabei vorgekommenen Nebenumständen geschehen kann. In einem solchen Falle ist eine solche geschichtliche Darstellung mit Angabe der Beweismittel der Reklamation beizufügen, und in letzterer bei der Stelle des obigen Schema, wozu die Bemerkung 5 gehört, hinter den Worten „laut der beikommenden Beweise" noch beizufügen „und der besondern geschichtlichen Darstellung."

No. 39. Ursprungsbescheinigungen über Waaren aus dem Herzogthum Berg. A. 3305. Januar.

Den Akzise- und Zollämtern wird in Verfolg der Verordnung vom 17ten November v. J. (Amtsblatt Nr. 405.) hiermit bekannt gemacht, daß die Ursprungsbescheinigungen über Fabrik- und Manufakturwaaren, welche aus dem Herzogthum Berg in die Kurmark eingehen, von denen für das Großherzogthum Niederrhein in der Form (s. Amtsblatt Nr. 405.) in keinem Punkte künftig abweichen, sondern sich von letztern blos dadurch unterscheiden werden, daß ihnen, rechts vom Adlerschilde, ein Stempel mit der Umschrift:

Generalgouvernement Berg

und der Inschrift:

Direktion der Zölle

beigedruckt ist.

Die Zertifikate über Waaren aus dem Großherzogthum Niederrhein haben dagegen oben rechts am Adlerschilde einen Stempel mit der Umschrift:

Direktion der Zölle vom Nieder- und Mittelrhein,

statt der Inschrift aber

einen Anker und Merkuriusstab.

Zu mehrerer Unterscheidung wird bei neuen Auflagen dieser Ursprungsbescheinigungen darauf Rücksicht genommen werden, daß die Zertifikate aus dem Großherzogthum Niederrhein im Adlerschilde die Worte:

„linkes Rheinufer"

und

und die aus dem Herzogthum Berg an eben der Stelle die Worte:

„Herzogthum Berg"

enthalten.

Die fünfte der Bedingungen, wegen der Gültigkeit der Zertifikate aus den sämmtlichen rheinischen Provinzen wird künftig die Worte:

„eine Revision ohne Verletzung der Bleie ꝛc."

nicht enthalten. Auf den jetzt gedruckten Zertifikaten werden sie jedesmal ausgestrichen werden.

Sollten Waaren aus dem Herzogthum Berg vor Absendung der Verbleiungsapparate an die Burgemeistereien unverbleiet, jedoch versiegelt mit Zertifikaten nach der gegenwärtigen Form eingehen, so können selbige als einländische verabfolgt und zur Versteuerung gezogen werden, wenn sonst über die Identität keine gegründeten Zweifel obwalten.

Ueber die Einrichtung der Bleie im Herzogthum Berg und deren Stempel wird das Nähere nachträglich bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 23sten Januar 1816.

No. 40. Fremde Meßgüter. A. 3311. Januar.

Es ist von dem Herrn Finanzminister durch die Reskripte vom 4ten v. M. und Jah. und 4ten d. M. festgesetzt worden,

daß künftig fremde Meßgüter, welche ohne Umladung zur Meßzeit in der Richtung von Westen und Süden, nach Norden und Osten durchgeführt werden, nur den Ersatzzoll und keinen Eingangszoll tragen sollen.

Hierdurch wird jedoch die besondere, für den Waarenzug nach Mecklenburg gegebene Verordnung (Amtsblatt vom Jahre 1814 Nr. 149) nicht aufgehoben, und es ist daher von fremden, dorthin gehenden Meßwaaren, an die Stelle der Durchgangsabgabe von 5 Rthlr. für die Pferdesladung, der höhere Ersatzzoll keinesweges zu entrichten.

Potsdam, den 25sten Januar 1816.

No. 41. Rechnungseinreichung F. 1797. Januar.

Da die Regierungs-Hauptkasse erst nach dem 12ten März d. J. die zu den extraordinairen Rechnungen gehörigen Atteste ausstellen kann, so wird dies sämmtlichen Spezialkassen und Domainenbeamten bekannt gemacht, und der in dem Publikandum vom 24sten November v. J. zur Einreichung der Rechnungen bis ult.

Febr.

6) Die Berechnung geschieht in der Münzsorte, worauf der Kontrakt oder die Verpflichtung lautet. Wo eine andere Münzsorte als Franks ausgedrückt ist, da wird die Reduktion nach eben dem Verhältniß des Münzfußes vorgenommen, das in dem, während des französischen Besitzes oder der Okkupation bekannt gemachten Tarif, als für die französischen Kassen geltend, bekannt gemacht worden.

Es können Fälle vorkommen, wo die Justifikation nicht sofort durch vollständige Beweisstücke oder durch solche allein, sondern auch durch eine Geschichtserzählung von dem Hergang des Geschäfts und den dabei vorgekommenen Nebenumständen geschehen kann. In einem solchen Falle ist eine solche geschichtliche Darstellung mit Angabe der Beweismittel der Reklamation beizufügen, und in letzterer bei der Stelle des obigen Schema, wozu die Bemerkung 5 gehört, hinter den Worten „laut der beikommenden Beweise" noch beizufügen „und der besondern geschichtlichen Darstellung."

No. 39. Ursprungsbescheinigungen über Waaren aus dem Herzogthum Berg. A. 3305. Januar.

Den Akzise- und Zollämtern wird in Verfolg der Verordnung vom 17ten November v. J. (Amtsblatt Nr. 405.) hiermit bekannt gemacht, daß die Ursprungsbescheinigungen über Fabrik- und Manufakturwaaren, welche aus dem Herzogthum Berg in die Kurmark eingehen, von denen für das Großherzogthum Niederrhein in der Form (s. Amtsblatt Nr. 405.) in keinem Punkte künftig abweichen, sondern sich von letztern blos dadurch unterscheiden werden, daß ihnen, rechts vom Adlerschilde, ein Stempel mit der Umschrift:

Generalgouvernement Berg

und der Inschrift:

Direktion der Zölle

beigedruckt ist.

Die Zertifikate über Waaren aus dem Großherzogthum Niederrhein haben dagegen oben rechts am Adlerschilde einen Stempel mit der Umschrift:

Direktion der Zölle vom Nieder- und Mittelrhein,

statt der Inschrift aber

einen Anker und Merkuriusstab.

Zu mehrerer Unterscheidung wird bei neuen Auflagen dieser Ursprungsbescheinigungen darauf Rücksicht genommen werden, daß die Zertifikate aus dem Großherzogthum Niederrhein im Adlerschilde die Worte:

„linkes Rheinufer"

und

Personalchronik.

Der ehemalige Etappensekretair Ertel und der Stadtchirurgus Schumacher sind zu Burgemeistern, und zwar ersterer in Alt-Landsberg und letzterer in Puttlitz gewählt und bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Kriegesdenkmünze für Beamte.

Des Königs Majestät haben geruhet, die Urkunde über die Stiftung der Kriegesdenkmünze vom 24sten Dezember 1813 auch auf solche Personen auszudehnen, die eigentlich nicht zum fechtenden Stand der Armee gehören, aber doch durch ihren Beruf veranlaßt worden sind, die Gefahren und Anstrengungen der Krieger zu theilen. Auf die desfalls von der General-Ordenskommission erforderten Vorschläge haben Se. Königliche Majestät bestimmt, daß diese Denkmünze aus Gußeisen, ohne silberne Einfassung, in länglich runder Form, nach einer besondern Zeichnung mit deutscher Inschrift:

„Für Pflichttreue im Kriege"

verfertigt, und an einem Bande getragen werden soll, welches in der Mitte einen breiten weißen Streifen, an jedem der beiden Ränder aber zwei schmale schwarze und orange Streifen hat. Zur Tragung dieser Denkmünze sind nach allerhöchster Intention alle die Beamten berechtigt, welche des Dienstes wegen der fechtenden Armee ins Feld gefolgt sind, insofern sie mit Eifer und Treue gedient haben, und darüber die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beibringen können.

Benennung eines Vorwerks.

Das von dem Herrn Reichsgrafen von Schwerin auf Wolfshagen unweit dem ihm zugehörigen Gute Damerow in der Uckermark, in der sogenannten Damerower Heide neu zu erbauende Vorwerk erhält den Namen Wilhelmshann.

Schulnachricht.

Die Gemeine zu Zechow hat aus eigenem Antriebe den neuen Schullehrer mit den nöthigen Wintervorräthen unentgeldlich versorgt, und ihm außerdem noch die freie Bestellung seines Landes zugesichert.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Februar gesetzte Termin, in Rücksicht derjenigen Rechnungen, wo die erwähnten Atteste nöthig sind, bis ult. April d. J. verlängert.

Potsdam, den 29sten Januar 1816.

No. 42. Servis der Landwehrofsiziere. M. 99. Januar.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern vom 23. d. M. erhalten die Offiziere der aufgelöseten Landwehrregimenter keinen Servis, wenn gleich mehreren derselben der Sold noch zugestanden ist. Es versteht sich hiernach von selbst, daß sie auch auf Naturalquartier von jenem Zeitpunkte ab keinen Anspruch haben.

Potsdam, den 29sten Januar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 6. Theilbarkeit der Jurisdiktionen.

Nachstehendes an das Ober-Landesgericht von Pommern in Cöslin ergangene, die Theilbarkeit der Jurisdiktionen betreffende Reskript des Chefs der Justiz:

Das Königliche Ober-Landesgericht zu Cöslin hat nach einem, von der Pommerschen Regierung an den Herrn Minister des Innern erstatteten Berichte bei dem theilweise erfolgten Verkaufe des Guts N. in Hinsicht der Theilbarkeit der Jurisdiktion Grundsätze angenommen und geäußert, welche der Justizminister nicht genehmigen kann. Das Kollegium hält nemlich die Gerichtsbarkeit für eben so theilbar, als das Grundstück selbst, welches aber die Gesetze nirgends bestätigen, und den schon in dem Reskript der Ministerien der Justiz und des Innern vom 5ten März 1809. unter No. 6. (Mathis juristische Monatsschrift B. 10. S. 69.) ausgesprochenen Grundsätzen völlig entgegen ist. — Nach diesen muß die Gerichtsbarkeit bei einer Zerstückelung immer bei dem Hauptstamme des Guts verbleiben, und nur in dem Falle einer Totaldismembration kann die Gerichtsbarkeit an die mehreren Mitbesitzer des Guts übergehen, welche dieselbe alsdann durch eine gemeinschaftlich zu bestellende Jurisdiktion verwalten müssen, indem sonst die Patrimonialgerichte, welche in Absicht der Zahl möglichst beschränkt werden müssen, im Gegentheil unverhältnißmäßig vermehrt werden würden.

Diesen Grundsatz befolgt auch der Landesherr selbst bei der Dismembration der Domainen, indem bereits durch die Kabinetsordre vom 20sten Februar 1812. vorgeschrieben ist, daß die Gerichtsbarkeit nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten werden soll. Nach dieser Anweisung hat sich also das Königl. Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 23sten September 1813.

Der Justizminister v. Kircheisen.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11ten Januar 1816.

Ver-

Personbeschreibung.

Der Johann Christoph Ernst Ulrich, welcher sich Byon, Buschke, Ohlsen und Timm nennt, ist aus Baldenburg in Preußen gebürtig, 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, eine bedeckte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, eine spitze Nase, ein ovales Kinn und Gesicht, einen schwachen Bart und eine gesunde Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung trug er einen dunkelgrünen Ueberrock mit rothem Kragen, eine blaue Mütze mit einem rothen Streifen, Stiefeln, und lange schwarzgraue Beinkleider.

Bekanntmachung.

Der unterm 8ten huj. mit Steckbriefen verfolgte Bediente Carl Fischer aus Pichelswerder bei Spandau, ist in Potsdam ergriffen und hier wieder eingebracht worden, welches zur Vermeidung aller Irrungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Berlin, den 15ten Januar 1816.

Königlicher Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.
Le Coq.

Subhastationspatent.

Der im Dorfe Blumberg, Niederbarnimschen Kreises, belegene, zum Nachlaße des verstorbenen Kossäthen Ebel gehörige Kossäthenhof, welcher gerichtlich auf 261 Rthlr. 20 Gr. gewürdiget worden ist, soll Theilungshalber öffentlich subhastiret werden, und da wir einen peremtorischen Bietungstermin auf den 29sten März d. J. Vormittages um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Blumberg angesetzt haben, so laden wir alle diejenigen, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, vor, ihre Gebothe abzugeben, und zu erwarten, daß das Grundstück dem Meist- und Bestbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen, werde zugeschlagen werden. Die Taxe kann mit mehrerer Muße an jedem Werkeltage Vormittags in der Wohnung des Gerichtshalters hieselbst eingesehen werden.

Alt-Landsberg, den 20sten Januar 1816.

Die Adelich v. Goldbeckschen Patrimonialgerichte.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 6.

Potsdam, den 9ten Februar 1816.

Ich habe aus Ihrem Berichte gern ersehen, daß die zur Regulirung der Gehaltsentschädigungen der ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußischen, auch Neuschlesischen Beamten niedergesetzte Kommission in ihren Geschäften bereits so weit vorgeschritten ist, daß die einzelnen Forderungen ausgemittelt sind, und die Anerkenntnisse darüber ausgefertigt werden können. Wenn indessen im Laufe ihrer Verhandlungen Fälle vorgekommen sind, worüber die wegen der Grundsätze, wornach die Entschädigungsansprüche beurtheilt und festgestellt werden sollen, unterm 16ten November v. J. erlassene Kabinetsordre keine direkte Entscheidung enthält, und Sie es mit der Kommission nöthig finden, daß derselben die bei ihrem Verfahren zu befolgende Grundsätze bestimmt vorgeschrieben werden: so will Ich nach Ihren ganz zweckmäßigen Vorschlägen, außer dem, was in dieser Beziehung durch die gedachte Kabinetsordre schon festgesetzt ist, noch folgende nähere Bestimmungen eintreten lassen.

Zu §. 1. der gedachten Kabinetsordre. Diejenigen Eingebornen der, durch den Frieden von Tilsit, und in Gefolge desselben an der Ostseite des Staats abgetretenen Provinzen, die, oder deren Väter bereits früher dem Preußischen Staate angehört haben, oder die sich ihre Anstellungen durch geleistete Militairdienste als Versorgung erworben haben, sollen gleichfalls zur Entschädigung zugelassen werden.

Zu §. 2. Nach dem 1sten August 1810. zurückgekehrte Beamten können nur dann Gehaltsentschädigungen erhalten, wenn sie ihre verspätete Rückkehr hinreichend zu rechtfertigen vermögen. In solchen Fällen aber soll es mit Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen sie zurückgeblieben sind, arbitrirt werden, ob ihre Entschädigung von der letzten Gehaltszahlung an, oder von einem spätern Termin, und allenfalls erst von dem Tage ihrer bescheinigten Rückkehr berechnet werde.

Zu §. 3. Gouvernementsauditeure, Kadettengouverneure und Garnison-Schullehrer, insofern letztere auch aus Königl. Zivilkassen Gehälter bezogen haben, werden den übrigen, durch die Kabinetsordre allein zur Liquidation berufenen Zivilbeamten gleich geachtet und zur Liquidation verstattet. Die den Domainenpächtern ausgesetzt gewesenen Gehälter sind jedoch nicht vergütungsfähig, weil diese nur, so lange

die Pacht und mit dieser das dem Pächter übertragene Geschäft dauerte, bezahlt wurden, und die Pachtung selbst die Hauptsache war.

Zu §. 4. a) Bei, vor dem Tage der Kabinetsordre vom 16ten November 1814. verstorbenen Beamten, treten deren hinterbliebene Wittwen, legitimirte Kinder und weitere Deszendenten in ihre Stelle, welche den Gehaltsrückstand aber nur bis Ende July 1810 liquidiren dürfen, wenn auch der Todestag oder die Anstellung des Verstorbenen später erfolgt sein sollte. Auch finden übrigens bei denselben alle Bedingungen statt, unter welchen dem Verstorbenen die Liquidation verstattet worden wäre, und sie müssen sich insbesondere durch glaubhafte Bescheinigungen ausweisen, daß sie sich seit dem August 1810. im Einlande aufhalten.

b) Die Entschädigung wird für die lebenden Wittwen, Kinder und Kindeskinder, wo die Eltern der letztern auch verstorben sind, nach der Kopfzahl zu gleichen Theilen getheilt, und die Theile derjenigen werden zurückbehalten, welche jene Bedingungen nicht erfüllt haben, nicht vor dem ersten August 1810. in die hiesigen Staaten zurückgekehrt und in denselben nicht ihren Wohnsitz behalten haben.

c) Da Wittwen und Kinder nicht als Erben, sondern für ihre eigenen Personen in die Stelle des, vor der Kabinetsordre verstorbenen Beamten als Liquidanten treten, so werden alle andere Verwandten und Erben, so wie geschiedene Frauen, und auch etwanige Gläubiger eines zur Gehaltsentschädigung berechtigt gewesenen verstorbenen Beamten ganz ausgeschlossen.

Wenn aber der zur Entschädigung berechtigt gewesene Beamte, oder dessen hinterbliebene Wittwe, Kinder und Kindeskinder, nach dem Tage der Kabinetsordre vom 16ten November 1814 verstorben, so fällt die Entschädigung den Erben, und überhaupt der Verlassenschaftsmasse zu.

Zu §. 6. a) Es wird blos das etatsmäßige Gehalt, mit Ausschluß aller Nebeneinkünfte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und etatsmäßig gewesen sein oder nicht, zur Entschädigungsberechnung gezogen.

b) Deshalb werden auch die Goldantheile bei den Besoldungen oder das Agio davon nicht berücksichtigt, sondern mit dem in Tresorscheinen, zu einer für dieselben ungünstigen Zeit, zahlbar gewesenen Gehaltsantheile im Allgemeinen aufgewogen.

c) Auch werden von dem etatsmäßigen Gehalte die darunter zu Dienstausgaben bestimmt gewesenen Gelder in Abzug gebracht, wie z. B. Wohnungsmiethe, Schreibbedürfnisse, Equipage-, Pferde-, Unterhaltungs- und Fourage-Zuschußgelder. So werden von dem Gehalte eines Akziseraths 200 rthl. Equipagegelder, — eines Grenzinspektors 120 rthl. zur Unterhaltung zweier Reitpferde, — und eines reitenden Grenzjägers, Kammer-, Kreis-, Polizei-, Land- und andern Ausreiters 60 rthl. für ein Pferd abgezogen.

Zu §. 7. Gebührenentschädigung kann nur bei den Unterbedienten der Gerichtsbehörden, als: Rendanten, Kalkulatoren, Aktuarien, Kanzellisten rc., keinesweges aber bei höhern Beamten in der Art Statt finden, daß selbige mit den, in gleichen Verhältnissen bei den Verwaltungsbehörden angestellt gewesenen Beamten, in Rücksicht des zu liquidirenden Gehaltsbetrages gleichgestellt werden.

Zu

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 6.

Potsdam, den 9ten Februar 1816.

Ich habe aus Ihrem Berichte gern ersehen, daß die zur Regulirung der Gehalts-entschädigungen der ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußischen, auch Neu-schlesischen Beamten niedergesetzte Kommission in ihren Geschäften bereits so weit vorgeschritten ist, daß die einzelnen Forderungen ausgemittelt sind, und die Anerkenntnisse darüber ausgefertigt werden können. Wenn indessen im Laufe ihrer Verhandlungen Fälle vorgekommen sind, worüber die wegen der Grundsätze, wornach die Entschädigungsansprüche beurtheilt und festgestellt werden sollen, unterm 16ten November v. J. erlassene Kabinetsordre keine direkte Entscheidung enthält, und Sie es mit der Kommission nöthig finden, daß derselben die bei ihrem Verfahren zu befolgende Grundsätze bestimmt vorgeschrieben werden: so will Ich nach Ihren ganz zweckmäßigen Vorschlägen, außer dem, was in dieser Beziehung durch die gedachte Kabinetsordre schon festgesetzt ist, noch folgende nähere Bestimmungen eintreten lassen.

Zu §. 1. der gedachten Kabinetsordre. Diejenigen Eingebornen der, durch den Frieden von Tilsit, und in Gefolge desselben an der Ostseite des Staats abgetretenen Provinzen, die, oder deren Väter bereits früher dem Preußischen Staate angehört haben, oder die sich ihre Anstellungen durch geleistete Militairdienste als Versorgung erworben haben, sollen gleichfalls zur Entschädigung zugelassen werden.

Zu §. 2. Nach dem 1sten August 1810. zurückgekehrte Beamten können nur dann Gehaltsentschädigungen erhalten, wenn sie ihre verspätete Rückkehr hinreichend zu rechtfertigen vermögen. In solchen Fällen aber soll es mit Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen sie zurückgeblieben sind, arbitrirt werden, ob ihre Entschädigung von der letzten Gehaltszahlung an, oder von einem spätern Termin, und allenfalls erst von dem Tage ihrer bescheinigten Rückkehr berechnet werde.

Zu §. 3. Gouvernementsauditeure, Kadettengouverneure und Garnison-Schullehrer, insofern letztere auch aus Königl. Zivilkassen Gehälter bezogen haben, werden den übrigen, durch die Kabinetsordre allein zur Liquidation berufenen Zivilbeamten gleich geachtet und zur Liquidation verstattet. Die den Domainenpächtern ausgesetzt gewesenen Gehälter sind jedoch nicht vergütungsfähig, weil diese nur, so lange

die Pacht und mit dieser das dem Pächter übertragene Geschäft dauerte, bezahlt wurden, und die Pachtung selbst die Hauptsache war.

Zu §. 4. a) Bei, vor dem Tage der Kabinetsordre vom 16ten November 1814. verstorbenen Beamten, treten deren hinterbliebene Wittwen, legitimirte Kinder und weitere Deszendenten in ihre Stelle, welche den Gehaltsrückstand aber nur bis Ende July 1810 liquidiren dürfen, wenn auch der Todestag oder die Anstellung des Verstorbenen später erfolgt sein sollte. Auch finden übrigens bei denselben alle Bedingungen statt, unter welchen dem Verstorbenen die Liquidation verstattet worden wäre, und sie müssen sich insbesondere durch glaubhafte Bescheinigungen ausweisen, daß sie sich seit dem August 1810. im Einlande aufhalten.

b) Die Entschädigung wird für die lebenden Wittwen, Kinder und Kindeskinder, wo die Eltern der letztern auch verstorben sind, nach der Kopfzahl zu gleichen Theilen getheilt, und die Theile derjenigen werden zurückbehalten, welche jene Bedingungen nicht erfüllt haben, nicht vor dem ersten August 1810. in die hiesigen Staaten zurückgekehrt und in denselben nicht ihren Wohnsitz behalten haben.

c) Da Wittwen und Kinder nicht als Erben, sondern für ihre eigenen Personen in die Stelle des, vor der Kabinetsordre verstorbenen Beamten als Liquidanten treten, so werden alle andere Verwandten und Erben, so wie geschiedene Frauen, und auch etwanige Gläubiger eines zur Gehaltsentschädigung berechtigt gewesenen verstorbenen Beamten ganz ausgeschlossen.

Wenn aber der zur Entschädigung berechtigt gewesene Beamte, oder dessen hinterbliebene Wittwe, Kinder und Kindeskinder, nach dem Tage der Kabinetsordre vom 16ten November 1814 verstorben, so fällt die Entschädigung den Erben, und überhaupt der Verlassenschaftsmasse zu.

Zu §. 6. a) Es wird blos das etatsmäßige Gehalt, mit Ausschluß aller Nebeneinkünfte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und etatsmäßig gewesen sein oder nicht, zur Entschädigungsberechnung gezogen.

b) Deshalb werden auch die Goldantheile bei den Besoldungen oder das Agio davon nicht berücksichtigt, sondern mit dem in Tresorscheinen, zu einer für dieselben ungünstigen Zeit, zahlbar gewesenen Gehaltsantheile im Allgemeinen aufgewogen.

c) Auch werden von dem etatsmäßigen Gehalte die darunter zu Dienstausgaben bestimmt gewesenen Gelder in Abzug gebracht, wie z. B. Wohnungsmiethe, Schreibbedürfnisse, Equipage-, Pferde-, Unterhaltungs- und Fourage-Zuschußgelder. So werden von dem Gehalte eines Akziseraths 200 rthl. Equipagegelder, — eines Grenzinspektors 120 rthl. zur Unterhaltung zweier Reitpferde, — und eines reitenden Grenzjägers, Kammer-, Kreis-, Polizei-, Land- und andern Ausreiters 60 rthl. für ein Pferd abgezogen.

Zu §. 7. Gebührenentschädigung kann nur bei den Unterbedienten der Gerichtsbehörden, als: Rendanten, Kalkulatoren, Aktuarien, Kanzellisten rc., keinesweges aber bei höhern Beamten in der Art Statt finden, daß selbige mit den, in gleichen Verhältnissen bei den Verwaltungsbehörden angestellt gewesenen Beamten, in Rücksicht des zu liquidirenden Gehaltsbetrages gleichgestellt werden.

Zu

soll solches, da es noch nicht gezahlt worden, bei dem gegenwärtigen Liquidationsgeschäft nicht in Abrechnung kommen. Wenn solches dermaleinst erfolgt, soll jedoch bei dessen Auszahlung soviel zurückbehalten werden, als durch die Kommission als Gehaltsrückstand anerkannt worden ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in diesem §. enthaltene Bestimmung, wegen der bei unrichtiger Angabe desjenigen, was ein Beamter empfangen hat, eintretenden Strafe, auch auf die unrichtige Angabe desjenigen, was ein Beamter an Gehalt zu beziehen gehabt hat, Anwendung findet, und solche mit der gänzlichen Zurückweisung der Entschädigungsansprüche des Liquidanten geahndet werden muß.

Zu §. 11. Von dem solchergestalt ausgemittelten Rückstande wird die Hälfte mit Weglassung der Groschen und Pfennige als Entschädigung festgesetzt.

Ich erkenne diese Grundsätze überall für die Sache angemessen, authorisire Sie und die Kommission, darnach zu verfahren, solches öffentlich bekannt zu machen, und will auch nicht, daß gegen die Aussprüche der Kommission, als der kompetenten Behörde, eine Provokation auf richterliche Entscheidung statt finde.

Berlin, den 30sten Dezember 1815.

An den Geheimen Staats- und Finanzminister Freiherrn v. Bülow.

Friedrich Wilhelm.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Dezember v. J., wodurch die Grundsätze zur Festsetzung der Gehaltsentschädigungen der ehemaligen Südpreußischen, Neuostpreußischen, Westpreußischen und Neuschlesischen Beamten näher bestimmt worden sind, wird hierdurch zur Kenntniß aller Interessenten gebracht.

Die unterzeichnete Königl. Kommission wird nunmehr die Anerkenntnisse über die Gehaltsentschädigungen, welche vor erfolgter Sanktion der Festsetzungsprinzipien nicht haben ausgegeben werden können, ausfertigen lassen. Jeder Liquidant hat zu erwarten, daß ihm das Anerkenntniß in der Ordnung, nach welcher die einzelnen Liquidationen zur Revision gelangen, unerinnert zugefertigt werden wird. Die Gründe, aus welchen Abänderungen der Liquidationen geschehen sind, wird jeder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten November 1814, und der vorstehenden Deklaration derselben, selbst entnehmen können, und es also der Mittheilung derselben an die Liquidanten, der Regel nach, nicht bedürfen.

Berlin, den 27sten Januar 1816.

Königl. Preuß. Kommission zur Regulirung der Gehaltsentschädigungen der Südpreußischen rc. Beamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkschen Regierung.

No. 43. Auflösung der Provinzial-Kriegskommissionen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20sten Mai v. J. im 20sten Stück unsers Amtsblatts, betreffend die behufs der schleunigen Beschaffung sämmtlicher zur Mobilmachung der Armee und zur Kriegführung erforderlichen Bedürfnisse gebildete Provinzial-Kriegskommissionen, wird hiermit bekannt gemacht, daß des Königs Ma-

tären, von ihm aber nicht angenommen worden, und wo dieses alles nicht statt gefunden hat, spätestens nur bis zum Tage der Kabinetsordre vom 16ten Nov. 1814.

b. Beamten, welche in Folge ihrer fruchtlosen Bewerbungen um Wiederanstellung ein bürgerliches Gewerbe ergriffen haben, werden nur bis dahin, wo dieses geschehen ist, in keinem Fall aber weiter als bis zum 1sten August 1810, entschädigt.

c. Beamten, welche sich in andere, durch den Tilsiter Friedensschluß abgetretene, und jetzt wieder mit dem Staate vereinigte Provinzen begeben haben, dürfen nur, in sofern sie vor dem 1sten August 1810 in die damals diesseitigen Staaten zurückgekehrt waren, und bis dahin in demselben amtlos gelebt haben, jedoch nur bis zum 1sten August 1810, liquidiren.

d. Beamten, welche sich um Wiederanstellung gar nicht gemeldet, aber bei geschehener Aufforderung, die Wiederanstellung an einem bestimmten Orte, oder in einer bestimmten Art abzuwarten erklärt haben, mithin aus freiem Entschlusse amtlos geblieben sind, können von dem Staate für diese Zeit keine Entschädigungen verlangen, indessen sollen dergleichen Beamten ein Jahr nach dem Verluste ihrer Aemter als brotlose Offizianten betrachtet werden, und darnach die Hälfte ihres einjährigen etatsmäßigen Gehalts als Entschädigung erhalten, sofern nicht aus den konkurrirenden Umständen Ueberzeugung genommen werden kann, daß die Absicht, nicht wieder in den Dienst zu treten, früher festgestanden hatte.

Zu §. 10. a. Von dem Gehaltsrückstande wird alles in Abzug gebracht, was der Beamte während des gedachten Zeitraums sowohl von hiesigen als von auswärtigen Behörden und Kassen erhalten hat.

b. Ist ein Beamter gegen Tagegebühren und andere Vergeltung beschäftigt worden, so hört die Liquidation des Gehaltsrückstandes mit dem Tage einer dergleichen Anstellung auf, wenn der Beamte nicht wieder geschäftslos geworden ist.

c. Ist diese Beschäftigung aber unterbrochen gewesen, so wird:

1) wenn sie nur 3 Monate oder weniger betragen hat, der Betrag der bezogenen Vergeltung von dem Gehaltrückstande abgerechnet, und
2) wenn selbige länger wie 3 Monate gedauert hat, die Zeit der Beschäftigung von der Zeit, für welche der Gehaltsrückstand berechnet werden kann, abgezogen.

d. Auch werden alle Tagegebühren ohne Unterschied in Abrechnung gebracht, wenn auch Reisediäten darunter begriffen seyn sollten, jedoch mit Ausschluß der wirklichen Reisekosten, wie Fuhrgelder und Wagenmiethe.

e. Eben so müssen auch doppelt bezogene Gehalte in Abzug kommen.

f. Wenn ein interimistisches Einkommen brotloser Beamten weniger als den vierten Theil des ehemaligen Gehalts beträgt, so soll:

1.) bei unbeschäftigten blos unterstützten Beamten, der, zu der Entschädigungshälfte (dem 4ten Theil des ehemaligen Gehalts) fehlende Betrag annoch zugesetzt, und
2) bei interimistisch beschäftigten Beamten aber die Liquidation nach dem halben ehemaligen Gehalte angelegt, und nur der Betrag des interimistischen Einkommens in Abzug gebracht werden.

g. Für diejenigen Beamten des Bialystocker Kammer- und Regierungsdepartements, denen von der Russischen Krone ein Gratialgehalt verheissen worden ist,

soll

soll solches, da es noch nicht gezahlt worden, bei dem gegenwärtigen Liquidations-geschäfte nicht in Abrechnung kommen. Wenn solches dermaleinst erfolgt, soll jedoch bei dessen Auszahlung soviel zurückbehalten werden, als durch die Kommission als Gehaltsrückstand anerkannt worden ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in diesem §. enthaltene Bestimmung, wegen der bei unrichtiger Angabe desjenigen, was ein Beamter empfangen hat, eintretenden Strafe, auch auf die unrichtige Angabe desjenigen, was ein Beamter an Gehalt zu beziehen gehabt hat, Anwendung findet, und solche mit der gänzlichen Zurückweisung der Entschädigungsansprüche des Liquidanten geahndet werden muß.

Zu §. 11. Von dem solchergestalt ausgemittelten Rückstande wird die Hälfte mit Weglassung der Groschen und Pfennige als Entschädigung festgesetzt.

Ich erkenne diese Grundsätze überall für die Sache angemessen, authorisire Sie und die Kommission, darnach zu verfahren, solches öffentlich bekannt zu machen, und will auch nicht, daß gegen die Aussprüche der Kommission, als der kompetenten Behörde, eine Provokation auf richterliche Entscheidung statt finde.

Berlin, den 30sten Dezember 1815.

An den Geheimen Staats- und Finanzminister Freiherrn v. Bülow.

Friedrich Wilhelm.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Dezember v. J., wodurch die Grundsätze zur Festsetzung der Gehaltsentschädigungen der ehemaligen Südpreußischen, Neuostpreußischen, Westpreußischen und Neuschlesischen Beamten näher bestimmt worden sind, wird hierdurch zur Kenntniß aller Interessenten gebracht.

Die unterzeichnete Königl. Kommission wird nunmehr die Anerkenntnisse über die Gehaltsentschädigungen, welche vor erfolgter Sanktion der Festsetzungsprinzipien nicht haben ausgegeben werden können, ausfertigen lassen. Jeder Liquidant hat zu erwarten, daß ihm das Anerkenntniß in der Ordnung, nach welcher die einzelnen Liquidationen zur Revision gelangen, unerinnert zugefertigt werden wird. Die Gründe, aus welchen Abänderungen der Liquidationen geschehen sind, wird jeder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten November 1814. und der vorstehenden Deklaration derselben, selbst entnehmen können, und es also der Mittheilung derselben an die Liquidanten, der Regel nach, nicht bedürfen.

Berlin, den 27sten Januar 1816.

Königl. Preuß. Kommission zur Regulirung der Gehaltsentschädigungen der Südpreußischen rc. Beamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkschen Regierung.

No. 43. Auflösung der Provinzial-Kriegeskommissionen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20sten Mai v. J. im 20sten Stück unsers Amtsblatts, betreffend die behufs der schleunigen Beschaffung sämmtlicher zur Mobilmachung der Armee und zur Kriegführung erforderlichen Bedürfnisse gebildete Provinzial-Kriegskommissionen, wird hiermit bekannt gemacht, daß des Königs Ma-

Majestät nach nunmehr beendigtem Kriege, und zwar mit dem 1sten Januar d. J. dieselben dergestalt aufzulösen geruht haben, daß deren Geschäfte mit dem Anfange der neuen Jahresrechnung wieder auf die gewöhnlichen Behörden übergehen, und bei der bisherigen Provinzial-Kriegeskommission nur diejenigen Gegenstände abgewickelt werden sollen, die sich auf die vom 1sten Mai v. J. bis zum 1sten Januar d. J. unternommenen Geschäfte beziehen.

Sämmtliche Behörden und Privatpersonen haben sich daher in allen diesen Zeitraum betreffenden, zum Wirkungskreis der bisherigen Provinzial-Kriegeskommission gehörigen Geschäften nach wie vor an dieselbe zu wenden, alle außer dieser Periode gehörigen Geschäfte, welche die Verpflegung der durchmarschirenden oder in dem Regierungsdepartement stehenden Truppen, die Liquidationen der reglementsmäßigen Vergütigungen für die Durchmärsche rc. betreffen, werden jedoch wie sonst von Seiten der Militairdeputation besorgt, und sind die betreffenden Vorstellungen und Berichte an dieselbe zu richten. Potsdam, den 5ten Februar 1816.

Königliche Kurmärkische Regierung.

No. 44. Ungeränderte Viergroschenstücke. F. 1845. Januar.

Nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 10ten v. M. sollen die, von 1764 bis 1786 geprägten, ungeränderten Viergroschenstücke nach Ablauf von 6 Monaten, also mit Ende Julius d. J. außer Kours gesetzt, und alsdann nicht weiter in Zahlung angenommen, sondern lediglich nach ihrem jedesmaligen Gewichte und feinen Silbergehalt von der Münze bezahlet werden.

Dem Publikum und sämmtlichen uns untergeordneten Spezialkassen wird diese allerhöchste Bestimmung bekannt gemacht, und werden letztere angewiesen, von jetzt an bis Ende Julius d. J. einzelne bei den Zahlungen vorkommende Viergroschenstücke solcher Art nicht wieder auszugeben, sondern zu sammeln, und an die Regierungs-Hauptkasse als Ueberschuß einzusenden.

Bei den an die Regierungskasse zu leistenden Zahlungen müssen, wenn dergleichen Viergroschenstücke mit eingezahlet werden, solche gehörig abgesondert und der Betrag von dem Einzahler selbst in dem Sortenzettel bemerkt werden.

Sämmtliche Spezialkassen haben sich hiernach auf das genaueste zu achten, auch sogleich die unter ihren jetzigen baaren Beständen befindlichen Viergroschenstücke gedachter Art abzufordern und an die Regierungskasse einzusenden, damit sie außer Zirkulation kommen. Potsdam, den 1sten Februar 1816.

No. 45. Rückzoll auf Russisches lohgares Kalbleder. A. 3774. Januar.

Es ist von dem Herrn Finanzminister unterm 10ten d. M. bestimmt worden:
daß auf Russische lohgare Kalbfelle bei der westlichen Ausfuhr ein Rückzoll von zwölf Groschen für den Zentner Bruttogewicht statt finden soll, auch die über Stettin eingehenden Leder der Art eben so behandelt werden sollen, wie Juchten und Russisches Sohlleder.

Potsdam, den 27sten Januar 1816.

Die

No. 46. Ausführung des Gesetzes vom 27sten September 1815. M. 43. Januar.

Die Verordnung vom 27sten September v. J. bestimmt, daß die Vergütigung der Kriegesleistungen aus dem Zeitraum vom 1sten März bis letzten Dezember 1812, soweit sie nicht durch Abrechnung auf die Vermögens- und Einkommensteuer erfolgen konnte, in den nach dem Edikt vom 3ten Juni 1814. und 1sten März 1815. auszufertigenden Lieferungsscheinen geleistet, und dabei die auf den Vorschriften des Edikts vom 19ten Dezember 1812. beruhenden Liquidationen zum Grunde gelegt werden sollen. Wie dieses Liquidationswesen eingeleitet werden soll, darüber werden binnen kurzer Frist die Anordnungen bekannt gemacht werden. Zur vorläufigen Nachricht und Achtung bei Festsetzung der Liquidationen der Leistungen aus dem Zeitraum vom 1sten März 1812. bis ultimo Dezember 1812., und bei Ausfertigung der auf diesen Liquidationen beruhenden Kompensationsanerkenntnisse, da wo jene Liquidationen nicht bereits festgesetzt und die Anerkenntnisse nicht bereits ausgefertigt sind, wird den betreffenden Behörden hiermit bekannt gemacht, daß vor Ausfertigung der Lieferscheine für den durch Anrechnung auf die Vermögens- und Einkommensteuer nicht gedeckten Betrag dieser Anerkenntnisse diese letztern einer strengen Prüfung nach der deshalb von Seiten des Herrn Finanzministers ergangenen Bestimmung unterworfen werden sollen. Die Behörden werden daher hiermit aufgefordert, dieses bei der noch bevorstehenden Ausfertigung der Anerkenntnisse zu berücksichtigen, und die zum Belage der Anerkenntnisse gehörigen Lieferungsbescheinigungen und sonstigen Beläge gehörig beisammen und geordnet zu erhalten, damit sie gleich nach der weitern Bekanntmachung deshalb eingereicht werden können.

Potsdam, den 2ten Februar 1816.

No. 47. Getreide- und Fouragepreise pro Januar 1816. M. 97. Februar.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Januar auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

				Rthlr.	Gr.	Pf.
1)	für den Scheffel	Weitzen		2	3	2
2)	— — —	Roggen		1	15	1
3)	für den Scheffel	große Gerste		1	8	6
4)	— — —	kleine Gerste		1	6	5
5)	— — —	Hafer		—	23	—
6)	— — —	Erbsen		1	17	10
7)	— — Zentner	Heu		1	3	10
8)	— das Schock	Stroh		8	8	—

Die Durchschnittspreise betragen in $\frac{1}{24}$stel

	Gr.	Pf.
für das Quart Bier	1	2
— — — Brantwein	4	3

Potsdam, den 3ten Februar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 7. Einsendung der Depositalzinsüberschüsse.

Sämmtliche Justizämter der Kurmark werden angewiesen, ihre Depositalzinsüberschüsse der Haupt-Justiz-Aemter-Sportelkasse baldigst zu übersenden, und den Betrag derselben dem Kammergerichte bei Einreichung der nächsten Quartalrechnung anzuzeigen. Berlin, am 25sten Januar 1816.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 2. Viehhandlungs-Gratispässe.

Dem hiesigen Schlächtergewerke sowohl, als den patentisirten Schlächtern werden folgende, bereits im Jahre 1799 ertheilte Vorschriften, wegen des Verfahrens bei Einbringung des zum Schlachten allhier bestimmten Viehes, in Erinnerung gebracht.

1) Die sogenannten Viehhandlungs-Gratispässe werden nur wirklichen Schlächtermeistern oder patentisirten Schlächtern, die sich selbst präsentiren und legitimiren müssen, ertheilt.

2) Ein solcher Paß ist nur auf ein Jahr gültig, und nach dessen Ablauf an die Schlacht-Akzisekasse zurück zu liefern.

3) Den Meistern bleibt es zwar unbenommen, den Vieheinkauf durch ihre Leute besorgen zu lassen; der Meister muß aber in solchem Falle den in seinem Lohn und Brodt stehenden Gesellen oder Burschen bei Abholung des Passes mit zur Stelle bringen, damit dessen Person in dem Passe, wie auch in Ansehung des Meisters selbst geschiehet, signalisirt werden kann.

4) Als Ausnahme von der Regel soll es zwar ferner den zünftigen und patentisirten Schlächtern gestattet sein, sich zum Vieheinkauf eines Kommissionairs zu bedienen. Dieß darf jedoch nur unter folgenden Bedingungen geschehen:

a. derjenige, welcher hiervon Gebrauch machen will, muß den Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Kommissionairs angeben und dessen Person hinlänglich kenntlich beschreiben,

b. muß der Zunft- oder Patentmeister in Ansehung des Akziseinteresses für einen solchen Kommissionair einstehen,

c. zu dergleichen Kommissionairs dürfen nur städtische Schlächter oder andere bekannte Bürger, keinesweges aber Viehhändler gewählt werden,

d. daß ein dergleichen Kommissionair kein Viehhändler ist, muß er durch seinen Bürgerbrief und ein glaubwürdiges Attest seiner Obrigkeit dokumentiren. Mit diesen Zeugnissen muß er sich bei den, auf der Tour belegenen Akzise- auch Grenz-Zollämtern melden, das für hiesige Schlächter eingekaufte Vieh auf den Namen seines Kommittenten deklariren, und es auf dem vorzuzeigende Passe notiren lassen.

Auf die genaue Befolgung dieser erneuerten Vorschriften wird strenge gesehen, und derjenige Zunft- oder Patentschlächter, der entweder selbst, oder durch seine Bevollmächtigten dagegen handelt, zur Verantwortung gezogen und mit angemessener Strafe belegt werden. Berlin, den 23sten Januar 1816.

Personalchronik.

Der Justizkommissarius Balan hat wegen der erhaltenen anderweiten Anstellung das Amt als Justizkommissarius und Notarius niedergelegt.

Der ehemalige Zollrendant, Hauptmann v. Wedel, ist zum Salzfaktor in Zehdenick, der Sergeant Fiedler zum Chausseeeinnehmer zu Heinersdorf auf der Frankfurther Chaussee, und der invalide Unteroffizier Lachow zum Thorschreiber in Wusterhausen an der Dosse bestellt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 7.

Potsdam den 16ten Februar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 62. [illegible] der Tresor- u. Thalerscheine. P. 252. Februar.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 2ten August v. J. wird das Publikum hierdurch noch besonders benachrichtiget, daß

1) seit dem 15tem Januar d. J. in dem, von mehreren der angesehensten Handlungshäuser in Berlin errichteten Komtoir, mit Genehmigung und Garantie des Staats, sämmtliche Preußische Tresor- und Thalerscheine nunmehr al pari realisirt werden, und daß diese Realisirung hier in Berlin ohne alle Unterbrechung fortdauern wird, so lange noch dergleichen Tresor- und Thalerscheine im Umlauf sind;

2) daß dasselbe Komtoir auch seitdem, mit meiner Genehmigung, Tresor- und Thalerscheine, jedoch nur in Summen von 25 Rthlr. und darüber, gegen ein Aufgeld von Einem Prozent verkauft, damit jeder seinen Bedarf an Tresorscheinen erhalten kann, ohne einer übermäßigeu Agiotage ausgesetzt zu sein;

3) daß die gesetzlichen Vorschriften vom 7ten September 1814 und 1sten März 1815, wonach alle öffentliche Abgaben in Tresorscheinen bezahlt werden können, gewisse Arten derselben aber entweder ganz oder zum Theil nicht anders als in dieser Geldsorte berichtigt werden dürfen, in ihrer vollen Wirkung bleiben, und deren genaue Befolgung den Behörden neuerlichst noch besonders zur Pflicht gemacht worden ist.

Eben so versteht es sich

4) von selbst, daß die frühere gesetzliche Bestimmung, wonach sämmtliche Königl. Kassen und Geldinstitute des Staats verpflichtet sind, bei allen in Silberkourant zu leistenden Zahlungen, Tresor- und Thalerscheine nach der Wahl der Einzahlenden anzunehmen, keine Abänderungen erleidet.

Diese Bestimmungen sind vielmehr den gedachten Kassen und Behörden neuerlichst noch besonders in Erinnerung gebracht worden.

Berlin, den 1sten Februar 1816.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, und sollen, der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 1sten d. M. gemäß, die ergangenen gesetzlichen Vorschriften, wonach gewisse Gattungen der Steuern und Abgaben ganz oder theilweise durchaus nicht anders als in Tresor- und Thalerscheinen von den Kassen angenommen werden dürfen, jetzt sämmtlichen Kassenbeamten in Erinnerung gebracht werden, da ihre pünktliche Erfüllung um so strenger gefordert werden kann, als seit dem 16ten d. M. die Realisirung der Tresor- und Thalerscheine für voll, durch eine von mehreren der angesehensten Handlungshäuser in Berlin errichtetes Komtoir geschieht und so lange fortdauern wird, als noch dergleichen Scheine vorhanden sind; und ist uns zur besonderen Pflicht gemacht worden, jede Uebertretung jener Vorschriften durch Kassenoffizianten unsers Ressorts strenge zu ahnden. Zu dem Ende werden sämmtlichen uns untergeordneten Kassenoffizianten und Einhebungsbehörden der Königl. Gefälle, so wie den Herren Kassenrevisoren die dieserhalb erlassenen Vorschriften, namentlich die Edikte vom 7ten September 1814, 1sten März und 7ten April 1815, und die hierauf durch das Amtsblatt unterm 26sten Oktober 1814 (Seite 401.) 22sten November 1814 (Seite 436.) 17ten April 1815 (Seite 100.) 1sten Mai 1815 (Seite 118.) 21 Mai 1815 (Seite 134.) 9ten Junius 1815 (Seite 154) 1sten Julius 1815 (Seite 346) gegebene Bestimmungen in Rücksicht der ganz oder theilweise in Tresorscheinen zu berichtigenden Gefälle, in Erinnerung gebracht, und sie aufgefordert, die darin enthaltenen Vorschriften, sowohl wegen der gesetzlich in Tresorscheinen zu leistenden Zahlungen, als auch wegen der dieserhalb angeordneten Kontrolle, auf das genaueste zu befolgen, und haben sie die strengste Ahndung zu gewärtigen, wenn die Kassenbücher bei einer zu veranstaltenden Revision nicht die pünktlichste Befolgung dieser Vorschriften zeigen.

Potsdam, den 8ten Februar 1816.

No. 49. Stempel bei Verträgen über den Ankauf von Staatspapieren. A. 1922. Dezember.

Zur Beseitigung des zur Sprache gekommenen Zweifels, ob und welcher Stempel bei Verträgen über den Ankauf von Staatspapieren zu lösen sei? bemerken wir: daß die einen Kours habenden, auf jeden Inhaber lautenden Papiere zwar als Zahlungsmittel im Sinne des Gesetzes in dem Begriffe von Gelde eingeschlossen sind, dennoch aber, wenn über ihren Erwerb ein förmlicher Vertrag zwischen Privatpersonen zu Stande kommt, sie als Waare zu betrachten sind.

Demnach nimmt ein solcher Vertrag so sehr die Natur eines eigentlichen Kaufkontrakts an, daß es der Stempelverfassung ganz angemessen ist, zu bestimmen:

daß dergleichen Verträge künftig mit dem Werthstempel betroffen werden sollen, wogegen es dabei sein Bewenden hat, daß der kaufmännische Handel mit

mit dergleichen Staatspapieren, der nur durch sogenannte Schlußzettel betrieben wird, nach wie vor von der Stempelentrichtung befreit bleibt.

Die Königl. Regierung wird sich daher bei Beurtheilung vorkommender Fälle dieser Art hiernach zu achten haben. Berlin, den 8ten Dezember 1815.

Der Minister der Justiz. Der Minister der Finanzen.
v. Kircheisen. v. Bülow.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 31sten Januar 1816.

No. 50. Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers. A. 48. Januar.

Einige über die Stempelverwendung bei den Gerichten zur Sprache gekommenen und in Zweifel gestellten Fälle, sind von dem Herrn Finanzminister mittelst Verfügung vom 11ten v. M. und J. im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister folgendermaßen entschieden worden:

1) in Subhastationssachen soll der zu den Akten zu bringende Hypothekenschein jederzeit auf Stempelpapier ausgestellt werden; denn ein solcher Schein besteht in einer beglaubten Abschrift von dem, ein gewisses Grundstück betreffenden Blatte des Hypothekenbuchs, und ist als eine besondere Ausfertigung des Hypothekenrichters anzusehen, welche nach Art 6. No. 2 a. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810 mit dem gewöhnlichen Stempel versehen sein muß.

Was dagegen

2) die Taxverhandlungen bei Subhastationen betrifft, so sind solche, als bereits durch den zum Adjudikationsbescheide zu verwendenden Werthstempel betroffen, von einer besondern Stempelung ausgenommen.

3) Hat ein Unterschied aufgestellt werden wollen zwischen Anzeigen und Berichten, womit aufgenommene Testamente dem Gerichte von dessen Deputirten übergeben worden, dergestalt, daß zu den Anzeigen nur ein Zweigroschen Stempel zu nehmen wäre.

Ob nun gleich im Stempelgesetze vom 20sten November 1810 Art. 6. kein befriedigender Grund sich findet, worauf ein solcher Unterschied sich gründen läßt, so ist doch beschlossen worden, für das Vergangene die Nachbringung der fehlenden Stempel von dergleichen Anzeigen mit sechs guten Groschen für jede allgemein zu erlassen, für die Zukunft aber dergleichen Anzeigen nur dann mit dem acht gute Groschen Stempel betreffen zu lassen, wenn das Vermögen des Testamentmachers wahrscheinlich zweihundert Thaler und mehr beträgt.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 22sten Januar 1816.

No. 51. Falsche Viergroschenstücke P. 47. Februar.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Preuß. Landesdirektion zu Dortmund vom 15ten Nov. v. J., wegen in Umlauf befindlicher falscher 4Groschenstücke:

„Es sind falsche Viergroschenstücke mit der Jahreszahl 1814 und dem Buchstaben A. in Umlauf gesetzt, die sich von den ächten dieses Jahrgangs und Buchstabens leicht durch ihr gröberes, unreines Gepräge, welches gleich in die Augen fällt, unterscheiden. Sie bestehen aus Messing, mit einer ganz dünnen Silberdecke überzogen, so daß ersteres bei der geringsten Reibung durchblickt. Aus dieser Ursache sind sie auch leichter, als die ächten, einige 14 bis 18 bis 25 Aß, und haben einen falschen Klang. Die Buchstaben auf der Seite des Bildnisses stehen weder in einem richtigen Zirkel, noch auf der Rückseite in geraden Linien. Augen, Mund, Ohr und Haar des Bildnisses sind vorzüglich schlecht gearbeitet; die 6 auf der Rückseite ist hervorstechend grob und unrein, das Band, welches die beiden Eichenzweige zusammenhält, matt und unrein, und das K im Wort: Mark, auffallend schlecht gerathen"

wird hierdurch zur Kenntniß der Einwohner und Kassen des hiesigen Regierungsbezirks, zur gleichmäßigen Beachtung, gebracht.

Potsdam, den 4ten Februar 1816.

No. 52. Warnung vor falschen Münzen. P. 1137. Januar.

In der Provinz Westpreußen sind vor kurzem folgende falsche Geldsorten zum Vorschein gekommen.

1) Ein Preußisches Einthalerstück mit der Jahreszahl 1786 und dem sehr undeutlich ausgedrückten Münzbuchstaben B., welches aus einer Zusammensetzung von Kupfer und etwas Zink bestehet und leicht versilbert ist. Das Brustbild des hochseligen Königs Friedrichs des II. Majestät ist zwar dem auf den ächten Stücken ziemlich ähnlich, jedoch ist das Gepräge auf beiden Seiten sehr matt und verwischt, und der Rand schlecht und unregelmäßig gekerbt. Beim Niederwerfen auf einen festen Körper giebt dies falsche Thalerstück einen klappernden Ton, und ist, bei einiger Aufmerksamkeit, durch die Spuren des Gusses, so wie durch eine unförmliche Oberfläche, von einem ächten Thaler, gegen welchen es auch im Gewicht viel zu leicht ist, sehr bald zu unterscheiden.

2) Zwei angebliche Napoleonsd'or mit der Jahrzahl 1810 und dem Münzbuchstaben M. Beide Stücke sind italienische Liren, deren Silbermasse mit einer leichten Vergoldung bedeckt ist. Durch Reibung zeigen sich die weißen Flecke stärker auf dem Rande, schwächer auf der Fläche, und der Klang dieser Münzen ist nicht der eigenthümliche des Goldes. Sie haben mehr Oberfläche als die ächten Napoleons'or, sind aber leichter als diese und schlecht gerändert.

3) Falsche Friedrich Wilhelmsd'or vom Jahre 1807. Das Brustbild derselben ist undeutlich, stumpf und dem der ächten Friedrich Wilhelmsd'or gar nicht ähnlich; die Fläche ist uneben voller Punkte und Feilrisse, und hat besonders hinter dem Kopfe des Bildnisses zwei erhabene Flecke. Die Umschrift ist

ist schwächer als auf den ächten Stücken, auch anders gestaltet, und in dem Worte „Preußen" fehlt das erste E.; der Rand ist nicht, wie bei den ächten, eine Kette, sondern ungeschickt eingedrückte Querfurchen. Der Klang und das um 42 Aß zu leichte Gewicht setzt die Unächtheit und völlige Gehaltlosigkeit derselben außer allen Zweifel.

Das Publikum und die Kassen werden auf diese falschen Münzen aufmerksam gemacht, und vor deren Annahme und weitern Verbreitung gewarnt.

Potsdam, den 5ten Februar 1816.

No. 53. Kontrolle der Landhöcker und Krämer. A. 3220. Januar.

Es ist zur Sprache gekommen, daß Landhöcker und Krämer sich Passierscheine auf größere Waarenquantitäten ertheilen lassen, als sie wirklich aus den Städten entnehmen, und auf eine unterschleifliche Weise das weniger Entnommene ergänzen.

Um Unterschleifen dieser Art für die Folge zu begegnen, wird daher auf den Grund einer Ministerialverfügung vom 4ten dieses hiermit festgesetzt, daß alle von den auf dem Lande konzessionirten Krämern und Höckern, in Quantitäten über ¼ Zentner aus den Städten zu entnehmenden Waaren der Plombage unterworfen sein sollen.

Den Akziseämtern, einschließlich des Kottbusser Kreises, wird dabei zur Pflicht gemacht, dergleichen Kollis nicht eher zu plombiren, bevor sie sich nicht überzeugt haben, daß der Inhalt nicht geringer ist, als die im Passierschein vermerkte Quantität. Auf dem Passierschein selbst muß die geschehene Plombage, so wie die Anzahl der angelegten Plomben verzeichnet, beim Ausgange am Thore aber die geschehene Plombage vom Thorschreiber rekognoszirt, solche abgenommen, und daß solches geschehen, ebenfalls auf dem Passierschein vermerkt werden. Die Land-Revisionsbeamten haben übrigens hiernach keine andere, als mit diesen Erfordernissen versehene Passierscheine als gültig anzuerkennen.

Sämmtlichen auf dem Lande konzessionirten Krämern und Höckern wird diese Vorschrift hierdurch zur Kenntniß gebracht, den Akziseämtern aber nicht nur die Befolgung zur Pflicht gemacht, sondern ihnen auch der Auftrag ertheilt, die Thorschreiber und Revisionsbeamten hiernach gemessenst anzuweisen.

Potsdam, den 26sten Januar 1816.

No. 54. Ein- und Ausfuhr des Kupfers. A. 737. Januar.

Da nach einer Zirkularverfügung des Herrn Finanzministers vom 28sten Dezember vor. Jahres das bisherige Verbot der Einfuhr des fremden Kupfers nicht weiter bestehen, jedoch zur Erhaltung des Betriebs der einländischen Kupferwerke, von jetzt an das eingehende ausländische Garkupfer einer Konsumtionsabgabe von sechs Thalern für den Berliner Zentner, und dagegen das geschmiedete, gewalzte und geprägte Kupfer, auch Geschirrkupfer, nebst Dachplatten, einer solchen Abgabe von zwölf Thalern für den Zentner, außer dem Ersatzzolle, unterworfen werden soll, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich auf den Grund einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom

vom 14ten Januar d. J. bekannt gemacht, daß mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 5ten d. M. die Ausfuhr des alten Bruchkupfers und Messings gegen eine Kontrollabgabe von acht guten Groschen für den Zentner brutto, mit Aufhebung der früher bestandenen Ausfuhrverbote, hinfort freigegeben worden ist.

Potsdam, den 1sten Februar 1816.

No. 55. Ersatzzoll von Holzspänen zu musikalischen Instrumenten. A. 4324. Januar.

Nach dem Finanz-Ministerialreskripte vom 20sten Januar d. J. sollen die Holzspäne zur Verfertigung musikalischer Instrumente nach dem Satze von zwölf Groschen für den Zentner brutto zur Ersatzzoll-Versteuerung gezogen werden, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 2ten Februar 1816.

No. 56. Ersatzzollfreiheit gebundener Bücher. A. 247. Februar.

In Verfolg der Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 3. No. 25. vom 8ten Januar d. J., die Ersatzzollfreiheit der ungebundenen Bücher und Drucksachen betreffend, wird annoch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch gebundene Bücher von der Entrichtung des Ersatzzolles frei sein sollen.

Potsdam, den 7ten Februar 1816.

No. 57. Erhaltung der Schwäne. F. 30. Januar.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 18ten Dezember v. J. soll nicht allein das Publikandum vom 17ten September 1787, wodurch das Tödten oder erwiesene Beschädigen eines Schwans allgemein bei 75 Rthlr., so wie das Ausnehmen und Vernichten der Schwaneyer oder das Zerstören der Schwannester bei 20 Rthlr. verboten ist, erneuert, sondern außerdem noch demjenigen, welcher einen vorsätzlichen Kontravenienten durch Tödten oder Beschädigen der Schwäne, durch Zerstörung ihrer Brutnester, Entwenden oder Vernichten der Eyer, mit Angabe und vollständiger Ueberführung des Thäters so anzeigt, daß derselbe wirklich zur Strafe gezogen werden kann, außer dem dritten Theile der in Gefolge jenes Publikandums aufkommenden Geldstrafe, eine Belohnung von 30 Rthl. bewilligt werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8ten Februar 1816.

No. 58. Hopfenausfuhr. P. 224. Februar.

Die Ausfuhr des Hopfens nach dem Auslande ist für die Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten November 1809 unbedingt freigegeben.

Obgleich diese Verordnung durch die Intelligenzblätter und Zeitungen damals bekannt gemacht worden, so scheint sie doch nicht zu jedermanns Kunde gekommen zu sein, und wird daher die Bekanntmachung hierdurch wiederholt.

Potsdam, den 1sten Februar 1816.

Per-

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben die Domainenbeamten Karbe zu Biegen, Fuß zu Löhme und Sänger zu Löcknitz zu Amtsräthen zu ernennen geruhet.

Der Grenzjäger Mohrmann ist zum Ober-Grenzjäger bei der Brigade zu Kloster Lehnin bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Sängerchor im Dorfe Altwrietzen.

Die Dorfgemeine zu Altwrietzen, welche schon bei mehrern Gelegenheiten Sinn und Eifer für ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten auf eine rühmliche Art bewiesen, hat durch die Bemühungen ihres treufleißigen Kantors und Schullehrers Lüben nun auch ein Sängerchor für ihre Kirche erhalten. Im Jahre 1813 führte derselbe statt des gewöhnlichen mechanischen Vorsingens und Nachsingenlassens einen methodischen Gesangunterricht in seiner Schule ein. Um die Singeübungen gehörig leiten zu können, schaffte er sich auf eigene Kosten eine kleine Orgel an. Schon nach Verlauf eines Jahres war er so weit vorgeschritten, daß er eine Auswahl seiner Schüler als ein Chor in der Kirche hätte aufstellen können. Hieran wurde er aber durch den Wiederausbruch des Krieges gehindert, weil mehrere der besten Sänger abgiengen, um die Waffen zu ergreifen. Mittlerweile wurde die Unterweisung im Gesang mit gutem Erfolge fleißig fortgesetzt, und auf die Aufforderung des Herrn Schulinspektor Hein beschlossen, bei der Feier des Friedensfestes das Sängerchor zu errichten und zum erstenmale öffentlich in der Kirche auftreten zu lassen. Es meldeten sich bald funfzig Jünglinge und Jungfrauen zur Aufnahme in das Chor. Der Kantor Lüben unterrichtete und übte sie wöchentlich in mehrern Abendstunden, und die Vorsteher und Väter der Gemeine wohnten nach dem Wunsche des Schulinspektors den Uebungen fleißig bei, um die Jugend zu ermuntern und dafür zu sorgen, daß alles ordentlich und ehrbar zugienge. Auch einige Wirthe wurden selbst Mitglieder des Chors. Am Friedensfeste trat nun das Chor zum erstenmale öffentlich auf. Es hatte sich bei der Ankunft ihres Predigers vor dem Hause des Dorfschulzen versammelt, und zog, nachdem es einen Choral und zwei Chorgesänge gesungen, von der ganzen Gemeine begleitet unter dem Geläute der Glocken in die Kirche, wo es zu Aller Freude und Erbauung durch gutaufgeführte Chorgesänge den Gottesdienst verherrlichte. Die Gemeine hatte zugleich die Kirche reichlich beschenkt, und Kanzel und Altar auf eine geschmackvolle Art neubekleidet. Das Sängerchor wird alle musikalischen Aufführungen für den öffentlichen Gottesdienst besorgen. — Diese Aufführungen sollen in der Regel statt finden am Weihnachts-

feste,

feste, am Neujahrsfeste, am Charfreitage, am Osterfeste, am Himmelfahrtsfeste, am Pfingstfeste, am Erndtefeste, am Bußtage, am Konfirmationsfeste und bei andern besondern kirchlichen Feierlichkeiten. —

Geschenk an die Kirche zu Gransee.

Die Wittwe Grieben zu Gransee hat zum Weihnachtsfeste der dortigen Kirche einen schönen messingenen Kronleuchter, nebst einem Kapital von 75 Rthlr. geschenkt, um von den Zinsen dieses Kapitals die Lichter anzuschaffen.

Turnbuch.

Der Verfasser des bekannten Lehrbuchs der Gymnastik, Herr Hofrath Gutsmuths zu Schnepfenthal bei Gotha, wird zur Beförderung einer allgemeinen Einführung gymnastischer Uebungen unter dem Titel „Turnbuch" eine methodologische Anweisung für Lehrmeister herausgeben, auf welche bis Ostern die Vorausbezahlung von 14 Groschen angenommen wird. Diejenigen, welche die Vorausbezahlung annehmen, sind in der öffentlichen Ankündigung des Buchs genannt.

Jahrmärkte in Calbe an der Milde.

In dem, den Kalendern für das Jahr 1816 angehängten Jahrmarktsverzeichnisse sind durch eine Irrung die Jahrmärkte der Stadt Calbe an der Saale, bei der Stadt Calbe an der Milde angegeben, die Jahrmärkte dieses letztern Ortes aber in dem Verzeichnisse gar nicht aufgeführt worden. Es wird dies, und daß die Jahrmärkte zu Calbe an der Milde in folgender Ordnung gehalten werden:

1) Freitag nach Gregor Vieh- Pferde- und Krammarkt,
2) am Tage Petri und Pauli,
3) Freitag nach Crucis,
4) Freitag nach Galli, Vieh- Pferde- und Krammarkt,

hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Halberstadt, den 15ten Januar 1816.

Im Auftrage des Zivilgouverneurs
die Gouvernementskommission.
(gez.) Richter.

Berichtigungen. Im 3ten Stück des Amtsblatts Pag. 28. Zeile 5. von unten ist „Zechow" statt „Zochow", und im 4ten Stück des Amtsblatts Pag. 34. Zeile 13 von unten „Büstorff" statt „Rustorf" zu lesen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 8.

Potsdam den 23sten Februar 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 330. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Januar 1816, die von Subalternoffizieren behufs ihrer Assoziation bei der Offizier-Wittwenkasse auszustellenden Wechsel betreffend.

No. 331. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Januar 1816, daß die Ausfuhr des alten Bruchkupfers und Messings freigegeben sein soll.

No. 332. Den Generalpardon für alle Deserteurs, und für alle ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangene, oder wegen leichter Vergehungen entwichene, jetzt Preußische Unterthanen, welche aus den vormals Herzoglich-Nassauschen Landen und aus Schwedisch-Pommern gebürtig sind. Vom 7ten Januar 1816.

No. 333. Die Verordnung, in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen und in dem Herzogthum Cleve. Vom 8ten Januar 1816.

No. 334. Die Verordnung wegen der Güter der Gemeinen in den vormals Französischen, jetzt Preußischen Provinzen am Rhein. Vom 27sten Januar 1816.

No. 335. Die Verordnung, die von Sachsen übernommenen Kassenbillets betreffend. Vom 15ten Februar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 59. Zinszahlung von Lieferungsscheinen. M. 186. Februar.

Der Bekanntmachung vom 22sten Dezember v. J. gemäß wird die Staatsschulden-Tilgungskasse (im Seehandlungsgebäude) in der Zeit vom 1sten bis letzten März d. J, und zwar in den Vormittagsstunden, die Zinsen auf das halbe Jahr vom 1sten Julius bis letzten Dezember v. J. von denjenigen Lieferungsscheinen zahlen, welche bis zum letzten Junius v. J. ausgefertigt sind, und sich noch in den Hän-

Händen des ersten Inhabers befinden. Dahin werden auch die Lieferungsscheine gerechnet, die den Erben des ersten Inhabers zugehören, oder den Mitgliedern der Kommunen, welche solche Scheine für ihre gesammte Forderungen empfangen, und den einzelnen Mitgliedern bei der Auseinandersetzung zugetheilt haben, vorausgesetzt, daß darüber die gehörige Bescheinigung auf den Lieferungsscheinen selbst, oder außerdem vorhanden ist. Hierbei wird dem Inhalt jener Bekanntmachung zufolge in Erinnerung gebracht, daß Lieferungsscheine unter 25 Rthlr. keine Zinsen geben.

Die Zinszahlung kann nur auf Vorzeigung des Lieferungsscheins, auf dem die Zahlung vermerkt werden wird, und gegen Quittung erfolgen.

Um vorzüglich den in entfernten Provinzen wohnenden Inhabern die Einziehung der Zinsen zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen, daß die Regierungs-Hauptkassen, jedoch ebenfalls nicht anders, als gegen Vorlegung des Lieferungsscheins und gegen Quittung, in der Zeit vom 1sten bis letzten März c. Zahlung leisten. Es kann sich also jeder dieser Inhaber an die ihm zunächst befindliche Regierungs-Hauptkasse wenden.

Dagegen ist es nicht zuläßig, daß Lieferungsscheine an die Staatsschulden-Tilgungskasse eingesandt werden, um die Zinsen von ihr mit der Post zu empfangen; die Kasse wird alle solche Anträge ablehnen.

Berlin, den 23sten Januar 1816. Ministerium der Finanzen.
Vierte Generalverwaltung. (gez.) Villaume.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, und dabei bestimmt, daß der Inhaber dieser Lieferungsscheine die Zinsen entweder persönlich, oder durch einen mit gehöriger Legitimation versehenen Bevollmächtigten bei der Regierungs-Hauptkasse erheben muß, und daß keine Zahlung erfolgen wird, wenn die Lieferungsscheine unter der Addresse an die Regierungskasse eingesandt werden. Potsdam, den 14ten Februar 1816.

No. 60. Zertifikate für die Produkte aus dem Herzogthum Sachsen. A. 3310. Januar.

Aus dem hierbei abgedruckten Formular zum Ursprungszertifikat, womit die aus dem Hezogthum Sachsen nach andern Königl. Preuß. Provinzen zu versendende Produkte begleitet sein müssen, wenn dieselben nach der Bekanntmachung vom 5ten November v. J. ersatzzollfrei, und blos gegen Erlegung des ordinairen Eingangszolles und der Konsumtionsakzise, (insofern sie akzisepflichtig sind,) eingehen sollen, werden die Erhebungsbehörden die Form und den Inhalt desselben ersehen, und zugleich hiermit angewiesen, gedachte mit dergleichen Zertifikaten begleitete Produkte in der hiesigen Provinz nach obiger Vorschrift zu behandeln.

Potsdam, den 8ten Februar 1816.

Formular zum Ursprungszertifikat.

Königl. Preuß Generalgouvernement des Herzogthums Sachsen.

Ursprüngszertifikat.

Der Unterschriebene in wohnhaft, erklärt an Eides statt,

statt, daß die hiernach verzeichneten Gegenstände im Herzogthum Sachsen erzeugt worden sind, und durch den Fuhrmann von an den Herrn zu versendet werden sollen.
am 18

Benennung der Waaren.	Zeichen und Nummern der Kollis oder Fässer.	Anzahl der Kollis oder Fässer.	Gewicht der Kollis oder Fässer.			Bestimmung und Angabe der einzuhaltenden Straße.

(Unterschrift des Versenders.)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt der General-Akziseinspektor.

Der unterzeichnete General-Akziseinspektor bescheinigt, daß vorstehende Erklärung mit der Ladung übereinstimmend befunden worden, daß der Versender sich wegen des inländischen Ursprungs hinlänglich legitimirt hat, und daß die Verbleiung nur nach vorheriger Vergleichung erfolgt ist.
am 18

Nota. Gegenwärtiges Zertifikat ist nur insofern gültig, als
1) es die Waaren begleitet,
2) die darin bezeichnete Straße gehalten wird,
3) die Ladung völlig mit demselben übereinstimmt,
4) der Transport innerhalb des Zeitraums vom
bis den 18 geschieht,
5) die angelegten Plomben unverletzt sind.

No. 61. Besteuerung der Emdner Heringe. A. 383. Februar.

Von dem Herrn Finanzminister ist festgesetzt worden, daß die Emdner Heringe gleich den holländischen und englischen mit 2 Rthlr. 2 Gr. für die Tonne an Konsumtionsakzise und 8 Gr. Ersatzzoll versteuert werden sollen.

Nur diejenigen Emdner Heringe, welche im vorigen Jahre von der Emdner Fischereidirektion an das Depot zu Hamburg zur weitern Versendung nach den Preußischen Provinzen addressirt sind, sollen auf Zertifikate des Königl. Preuß. Generalkonsuls in Hamburg, noch unter den bisherigen Begünstigungen zugelassen werden, wogegen alle Zertifikate anderer Behörden nicht ferner respektirt werden dürfen. Dem Publikum wird dies zur Nachricht, den Erhebungsbehörden aber zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 9ten Februar 1816.

No. 62.
Ausfuhr des geprägten Goldes und Kourants.
A. 452.
Februar.

Um bei der durch die Königl. Verordnung vom 17ten v. M. wieder frei gegebenen Ausfuhr des geprägten Goldes und Kourants zu verhüten, daß die ausgehenden Fässer mit solchem Golde an der Grenze durch Oeffnung nicht aufgehalten werden, ist vom Königl. Finanzministerium unterm 24sten v. M. nachgelassen worden:

daß die zur Ausfuhr bestimmten Fässer mit Golde und Kourant, wenn sie am Absendungsorte vor dem Abgange zum Packhofe oder Akziseamte gebracht, dort nach geschehener Revision gehörig plombiret, sodann aber Passierscheine darüber ertheilt werden dürfen, gegen deren Vorzeigung hiernächst die Fässer nach erfolgter Prüfung der Plomben und Abschneidung derselben ungehindert über die Grenze zu lassen sind.

Den van uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden sowohl, als dem Handlungtreibenden Publikum wird dieses zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 9ten Februar 1816.

No. 63.
Frankfurther Meßwaaren aus den neuen Preußischen Provinzen.
A. 936.
Februar.

Auf den Grund des Reskripts des Herrn Finanzministers vom 2ten d. M. wird in Betreff der Fabrik- und Manufakturwaaren der neuen Preußischen Provinzen jenseits der Weser, des Großherzogthums Posen und des Herzogthums Sachsen, insofern sie von den Messen zu Frankfurth a. d. O. zum Verbleib in der Kurmark versandt werden, folgende Bestimmung zur Achtung der Erhebungsbehörden bekannt gemacht.

1) Fabrik- und Manufakturwaaren aus oben benannten Provinzen, welche zur Messe nach Frankfurth a. d. O. gehen sollen, und bezeichnungsfähig sind, müssen am Absendungsorte, zum Beweise ihres dortigen Ursprungs, mit einem besondern viereckigen Siegel in schwarzem Lack, mit dem Königlichen Namenszuge und der Umschrift: z. B. Eilenburger Fabrik, bezeichnet werden.

Vorläufig haben im Herzogthum Sachsen folgende eilf Städte dieses Siegel erhalten: Eilenburg, Langensalza, Zeitz, Görlitz, Lauban, Marklissa, Guben, Sorau, Wittenberg, Herzberg, Finsterwalda.

Abdrücke eines solchen Siegels werden den Akziseämtern nachträglich zugefertigt werden, um von deren Gestalt genaue Kenntniß nehmen, und ächte Siegel von falschen unterscheiden zu können.

2) Werden dergleichen bezeichnete Fabrik- und Manufakturwaaren von den Frankfurther Messen aus innerhalb Landes versendet, so müssen die Fabrikanten deshalb in Frankfurth die nöthigen Deklarationen machen, und ein Zertifikat darüber ausfertigen, wozu die Formulare zu 2 Pfennigen das Stück zu lösen sind.

Bei Ankunft solcher, mit einem 4eckigen Siegel in schwarzem Lack bezeichneten, mit Meßzertifikaten zu 2 pf. versehenen, in mit dem Meßblei belegten Kollis, und mit Meßbegleitscheinen begleiteten Waaren der neuen Preußischen Provinzen, müssen die Akziseämter des Bestimmungsortes, nach vorhergegangener Revision und Abschätzung der Waaren, die geordnete Verbrauchsabgabe

abgabe davon erheben, und dieselben nach geschehener Versteuerung noch mit dem gewöhnlichen Herzsiegel oder Herzstempel als inländische bezeichnen.

3) Diejenigen Fabrik- und Manufakturwaaren der neuen Preußischen Provinzen, die der ad 1. vorgeschriebenen Bezeichnung im Fabrikationsorte nicht fähig sind, müssen bei der Absendung von den Frankfurther Messen innerhalb Landes mit Zertifikaten der Fabrikanten versehen sein, in plombirten Kollis verpackt, und mit Meßbegleitscheinen gefolgt sein. Bei der Ankunft am Bestimmungsorte ist dann zuförderst die Revision und Abschätzung der Waaren vorzunehmen, und hiernächst die Versteuerung nach den bekannten Sätzen zu leisten.

Das Verkehr mit Waaren dieser Art von den Frankfurther Messen ist ganz besonders zu kontrolliren, und darauf zu wachen, daß nicht etwa fremde Waaren untergeschoben werden. Ein jeder hierbei entdeckter Unterschleif ist uns anzuzeigen.

4) Sobald mehrere Städte der Eingangs gedachten neuen Provinzen, als die ad 1. genannten eilf Sächsischen Städte, mit den oben beschriebenen Waarensiegeln versehen worden, werden selbige nachträglich den Akziseämtern bekannt gemacht werden.

5) Da die in der gegenwärtigen Verfügung wegen jener eilf Herzoglich Sächsischen Städte enthaltenen Vorschriften für die nächste Messe zu Frankfurth a. d. O. noch nicht auf die Fabrikate des Großherzogthums Posen und der Provinzen jenseits der Weser in Anwendung kommen können, indem die Behörden dieser neuen Provinzen diejenigen Städte noch nicht angezeigt haben, aus welchen Fabrikate nach den Frankfurther Messen versendet zu werden pflegen, so ist für die nächste Frankfurther Messe in Absicht des Großherzogthums Posen und der Preußischen Länder jenseits der Weser noch dasselbe Verfahren zu beobachten, welches nach den Zirkularverfügungen vom 27sten und 28sten Oktober und 9ten November v. J. in der letzten Frankfurther Messe stattgefunden hat. Potsdam, den 14ten Februar 1816.

No. 64. Haus- und Kirchenkollekte für Klein-Schönebeck. C. 97. Februar.

Die Gemeine zu Klein-Schönebeck, Amts Alt-Landsberg, besitzt eine ausgedehnte aber sehr unfruchtbare Feldmark; sie ist seit dem Jahre 1806 von allen Kriegesunfällen heimgesucht worden, und hat durch ihre Lage an der großen Straße nach Preußen und Schlesien von Durchmärschen und Einquartirungen so viel gelitten, daß die Einwohner gänzlich erschöpft sind.

Dieserhalb hat das Königl. Ministerium des Innern bei dem Unvermögen der Gemeine Klein-Schönebeck genehmiget, daß zum Wiederaufbau des dasigen Schul- und Küsterhauses, dessen Bau bereits im Jahre 1813 angeordnet war, aber der damaligen kriegerischen Verhältnisse halber ausgesetzet werden mußte, eine Kirchen- und Hauskollekte in der Kurmark ausgeschrieben werden darf. Mit Ausschluß von Berlin und Frankfurth a. d. Oder, dagegen mit Einschluß des Kottbusschen Kreises, haben die Kreisdirektorien, Landräthe und Magisträte die Hauskollekte

lekte, und die Superintendenten und Prediger die Kirchenkollekte zu veranstalten, und den Ertrag, mit Beifügung eines Sortenzettels, unter der Rubrik:

Kollektengelder für das Schul- und Küsterhaus in Klein-Schönebeck,

binnen 8 Wochen an die Haupt-Kollektenkasse einzusenden.

Potsdam, den 10ten Februar 1816.

No. 65. Reisepässe der Polnischen Unterthanen. P. 375. Februar.

Das Königl. Polizeiministerium hat sich veranlaßt gesehen, uns eine Verordnung mitzutheilen, welche der Statthalter des Königreichs Polen in Betreff der, dessen Bewohnern zu Reisen ins Ausland zu ertheilenden Pässe erlassen hat. Mit Ausschluß des Grenzverkehrs, für welchen es auch Ortsbehörden gestattet ist, unter eigener Verantwortlichkeit, jedoch nur in einer Entfernung von 3 Meilen vom Königreiche, an Unverdächtige Pässe zu ertheilen, soll es nach jener Verordnung den Polnischen Unterthanen nur erlaubt sein, auf Ministerialpässe ins Ausland zu reisen, welche entweder in Warschau unmittelbar von der Sektion der allgemeinen Polizei des Königsreichs ausgefertigt, oder in den Provinzen von den Departementspräfekten vollzogen worden, so wie auch diesen Polnischen Pässen eine Uebersetzung in der Sprache desjenigen angränzenden Landes beigefügt sein wird, wohin die Fremden zu reisen gedenken. Sämmtliche Kreis- und Ortspolizeibehörden der Kurmark werden daher angewiesen, hierauf genau zu achten, und die in dieser Art ausgestellten Pässe bei vorkommenden Fällen nicht allein zu respektiren, sondern auch erforderlichen Falls zur Fortsetzung der Reise vorschriftsmäßig zu visiren.

Potsdam, den 15ten Februar 1816.

No. 66. Haltung von Kähnen. P. 868. Januar.

Nachstehendes Publikandum wird hiermit zur genauesten Befolgung mit der Maaßgabe in Erinnerung gebracht, daß, wenn außer den angesessenen Haus- und Grundbesitzern, auch Andere zum erlaubten Betrieb ihrer Nahrung, als z. B. Fischereipächter, Kähne oder andere dergleichen kleine Fahrzeuge zu halten für nothwendig erachten sollen, sie sich mit ihren desfalsigen Gesuchen an die ihnen zunächst vorgesetzte Polizeibehörde wenden müssen, welche ihnen nach Bewandniß der Umstände die Erlaubniß dazu ertheilen wird.

Potsdam, den 17ten Februar 1816.

Publikandum.

Ob zwar den Einwohnern des Staats die natürliche Freiheit, die Ströme und Gewässer mit Kähnen und andern kleinen Fahrzeugen zum Betriebe ihrer Nahrungen oder anderer erlaubten Gewerbe, auch zu ihrem Vergnügen zu befahren, vergönnt ist, so machen doch die dabei eingerissenen Mißbräuche, besonders in Absicht der Akzise-, Zoll-, Salz- und Holzdefraudationen und Polizeikontraventionen, Einschränkungen nothwendig. Es wird daher das Publikandum vom 15ten September 1805 erneuert, und allgemein festgesetzt:

1) daß nur denjenigen Land- und Stadtbewohnern, welche wirklich angesessene Haus- und Grundbesitzer sind, verstattet werden soll, Kähne oder andere der

dergleichen kleine Fahrzeuge zu halten, und die in der Kurmark befindlichen oder dieselbe begrenzenden Ströme, Flüsse und Gewässer ohne Unterschied, zum Betriebe ihrer Nahrung oder anderer erlaubten Gewerbe, auch selbst zu ihrem Vergnügen zu befahren, allen übrigen unangesessenen Bewohnern aber das Halten der Kähne oder ähnlicher Fahrzeuge auf den Strömen und Gewässern, es sei unter welchem Vorwande es wolle, bei Strafe der Konfiskation untersagt sein soll;

2) daß diejenigen Bewohner, welche hiernach Kähne und andere Fahrzeuge halten und sich deren bedienen dürfen, verpflichtet sind, solche unter gehöriger Aufsicht zu halten, sobald sie nicht gebraucht werden, anzuschließen, und niemals an verdächtige Leute, sondern nur an angesessene oder andere sichere Personen zu verleihen, bei einer Strafe von Zehn Thalern für jeden Kontraventionsfall; auch bleiben die Eigenthümer der Kähne und Fahrzeuge, welche diesem entgegen handeln, für alle dadurch veranlaßte Mißbräuche, wenn sie auch keiner Theilnahme an derselben überwiesen werden können, verantwortlich;

3) daß alle Kähne und Fahrzeuge, die mit entwendetem Holze oder auf Akzise- und Zolldefraudationen oder sonst schädlichen Gebrauch betroffen werden, wenn der Eigenthümer nicht ausgemittelt, oder wegen der ihm bei Aufbewahrung oder Verleihung des Fahrzeuges zur Last fallenden Schuld nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, konfiszirt werden sollen. Im Fall aber der Eigenthümer bekannt ist, oder selbst sich des Kahns und des Fahrzeuges zu einem verbotenen Gebrauch bedient haben möchte, soll derselbe in die gesetzliche Strafe verfallen sein, und ihm das Halten des Kahns für die Zukunft untersagt werden;

4) daß am Wasser wohnende Eigenthümer keine, mit verdächtigem Holze oder mit Waaren beladene Kähne bei sich ausladen lassen dürfen, bei einer Strafe von 5 Thalern für jeden Kontraventionsfall;

5) daß derjenige, welcher dergleichen Kontraventionen entdeckt und anzeigt, die Hälfte der erkannten Geldstrafe erhalten soll.

Die Landräthe, Polizeidirektoren, Magisträte und andere Polizeibeamte, die Domainen- und Forst-, Akzise- und Zollämter werden hierdurch angewiesen, mit Nachdruck auf die Befolgung dieser Verordnung zu halten.

Potsdam, den 17ten Februar 1810.

(L.- S.)

Königliche Preußische Kurmärkische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 2. Einreißung der Schlachtsteuerquittungen.

Der Herr Finanzminister hat festgesetzt, daß das Seitens der Schlächter nach erfolgter Schlachtung unterlassene Einreißen der Schlachtsteuer-Quittung, oder des die Stelle derselben vertretenden Erlaubnißscheins, mit einer Strafe von zwei Tha-

Thalern belegt werden soll. Dies wird den Stadt- und Landschlächtern hierdurch bekannt gemacht, um sich darnach zu achten und vor Strafe zu hüten.

Berlin, den 2ten Februar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landesgerichts-Kommission in Magdeburg.

No. 2. Botenlohn für Gerichtsboten.

Durch ein unterm 24sten v. M. an die Ober-Landesgerichtskommission erlassenes Reskript des Herrn Justizministers ist nachgegeben worden, daß da, wo nach den Lokalverhältnissen das gewöhnliche Botenlohn für die Meile vier Groschen beträgt, auch die Gerichtsboten die Meilengebühren mit vier Groschen liquidiren können.

Die Ober-Landesgerichtskommission macht dies den sämmtlichen Gerichten ihres Departements, auch sonst jedem, den es angeht, hierdurch bekannt.

Magdeburg, den 6ten Februar 1816.

Personalchronik.

Der Stadtrichter Meyer in Bernau ist an die Stelle des Geheimen Justizraths Schmucker, welcher das Justitiariat der von Voßschen Güter Buch, Caro, Birkholz und Wartenberg niedergelegt hat, zum Gerichtshalter dieser Güter bestellt worden.

Der Mühlenwaage-Kontrolleur Nouvell in Burg ist zum Stadtinspektor daselbst, und der Militairsupernumerarius Böhme zu Prenzlau zum 2ten Akziseaufseher in Gransee bestellt worden.

Predigtamtskandidat.

Der Kandidat der Theologie Gottlieb Rudolph Heinzelmann zu Wriezen ist nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Vermischte Nachrichten

Sperrung des Finow-Kanals.

Wegen der an den Werken des Finowkanals vorzunehmenden Reparaturen wird dieser Kanal vom 1sten Junius bis Ende Julius d. J. gesperrt werden.

Sperrung des Wentow-Kanals.

Wegen der auszuführenden Arbeiten am Wentowkanal wird dieser Kanal vom 16ten August bis Ende Oktober d. J. gesperrt werden.

Sperre des Friedrich-Wilhelms-Kanals.

Behufs der Vollendung der angefangenen Baue im Friedrich-Wilhelms-Kanal wird dieser Kanal noch bis zum 1sten Mai d. J. gesperrt sein.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 9.

Potsdam den 1sten März 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 67. Bischöfe der evangelischen Kirche. C. 335. Februar.

Seine Königl. Majestät haben am Friedens- und Krönungsfeste, den 18ten Januar d. J., allergnädigst beschlossen, nach dem Beispiele Sr. Majestät des Königs Friedrichs des I., zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande zwei Bischöfe der evangelischen Kirche zu ernennen, ohne jedoch dadurch irgend etwas in der Verfassung der evangelischen Kirche beider Konfessionen, und dem Wirkungskreise der durch diese Würde ausgezeichneten Männer zu ändern.

Dem gemäß haben Se. Majestät Allerhöchst Dero ersten Hofprediger und Ober-Konsistorialrath Sack zu Berlin und den Generalsuperintendenten Borowsky zu Königsberg in Preußen zu evangelischen Bischöfen zu ernennen, und dabei zu bestimmen geruhet, daß diese Würde eine Anerkennung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande sein, und zur Emporhebung auch des äußern Ansehns der evangelischen Kirche beider Konfessionen gereichen soll, weshalb die ernannten Herren Bischöfe den Rang der Königl. Oberpräsidenten haben, und ihnen in der Anrede und im Schreiben das Prädikat „Hochwürdiger" so wie alle übrigen Vorzüge und Ehrenrechte eines Bischofs beigelegt und ertheilt werden sollen.

Wir sind durch das Reskript des Königl. Ministerii des Innern vom 9ten d. M. beauftragt, Vorstehendes dem Publikum bekannt zu machen.

Potsdam, den 15ten Februar 1816.

No. 68. Schlachtsteuer-Gefälle. A. 3468. Januar.

Wir finden uns veranlaßt, die sämmtlichen Dorfseinnehmer auf die gesetzliche Bestimmung des Reglements vom 28sten Oktober 1810 §. 7. am Ende Seite 54.,

> nach welcher die Schlachtsteuer-Gefälle von einem Stücke Vieh, welches demnächst unrein befunden wird, nur auf eine Restitutionsliquidation zurückgezahlt werden können,

aufmerksam zu machen, und denselben aufzugeben, diese Bestimmung auf das pünktlichste zu befolgen. Potsdam, den 9ten Februar 1816.

No. 69. Transitosatz für die Mecklenburg-Strelitzer Hölzer. A. 740. Februar.

Um den Durchgang der Mecklenburg-Strelitzer Hölzer auf den Gewässern der Kurmark nach Hamburg zu erleichtern, ist vom Herrn Finanzminister bestimmt worden,

daß künftig statt der bisherigen Abgabe von 11 Rthlr. 9 Gr. für eine Eiche, und von 3 Rthlr. 6 Gr. für eine Kiehne, der Transitosatz für jede Eiche und für jede Kiehne nur Ein Thaler sein soll,

jedoch mit den Beschränkungen, daß

a) bei Eichen über 22 Zoll Stammtiefe, für jeden steigenden Zoll vier Groschen nachgezahlt werden sollen, und

b) auf Hölzer aus der Belowschen Forst die Ermäßigung keine Anwendung findet.

Die betreffenden Erhebungsbehörden haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 15ten Februar 1816.

No. 70. Konsumtionsabgabe von fremden Bruchbändern. A. 1090. Februar.

Durch eine Bestimmung des Königl. Ministerii der Finanzen vom 27sten v. M. ist die bisherige Konsumtionsabgabe von 4 Gr. für den Thaler des Werths von den zur Einfuhr erlaubten fremden Bruchbändern

bis auf zwei gute Groschen für den Thaler des Werths

ermäßigt. Potsdam, den 15ten Februar 1816.

No. 71. Direkte Steuer-Domainenpacht- und Zinsreste. F. 1248. Februar.

Nachstehende Bestimmung des Hrn. Finanzministers.

Um die Einziehung der direkten Steuer-, Domainenpacht- und Zinsreste noch mehr zu erleichtern und zu befördern, als es bisher schon geschehen ist, will ich es im allgemeinen hiermit gestatten, daß auf alle dergleichen Rückstände bis ult. Dezember 1814 Atteste über kontraktmäßige Lieferungsforderungen, imgleichen Lieferungsscheine zum Nennwerthe in Zahlung angenommen werden können.

Dabei setze ich hiermit fest:

1) daß die betreffenden Atteste und Lieferungsscheine angenommen werden können, sie mögen sich in der ersten, oder auf den Grund einer vorschriftsmäßigen Zession in der folgenden Hand befinden;

2) daß die Atteste zuvor an das Finanzministerium eingereicht und von demselben als richtig anerkannt sein müssen, weil gegen dieselben hin und wieder Zweifel entstanden sind.

Es dürfen also die Atteste auf vorgenannte Reste bis letzten Dezember 1814 nicht eher von den Restanten in Zahlung angegeben und von den betreffenden Kassen angenommen werden, als bis die Königl. Regierung darüber berichtet und ein Anerkenntniß der Richtigkeit erhalten hat. Bei den Lieferungsscheinen ist dies nicht nöthig.

3) daß in den Fällen, wo die Schuld des Staats die Forderung übersteigt, keine Abschreibung auf den Betrag des Lieferungsscheins, auch kein Rückschein statt finden kann, sondern der Verpflichtete sich bemühen muß, durch Beschaffung eines Scheins von geringerem Werthe, und durch Hinzufügung baarer Zahlung

nung den Rest abzutragen. Allenfalls kann auch der Lieferungsschein einge-
sandt werden, damit dagegen zwei, einer zur Abtragung des Restes, und der
andere zur Aushändigung ertheilt werden können.

In Ansehung der Atteste ist dies Verfahren nicht nöthig, sondern die Königl. Regierung kann dem Restanten über den ihm verbleibenden Theil seiner Forderung ein neues Attest geben. Berlin, den 5ten Februar 1816.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

wird dem Publiko, und insbesondere den von uns ressortirenden Behörden und Kassen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 23sten Februar 1816.

No. 72. Pässe für die Schiffer. P. 1711. Februar.

Das Königliche Polizeiministerium hat genehmigt, daß die nach §. 3 der Paßinstruktion längstens auf ein halbes Jahr gültig auszustellenden Pässe für die Schiffer auf die ganze Dauer der Stromschiffahrt in jedem Jahre ertheilt werden dürfen, wonach sich die Paßpolizeibehörden zu achten haben.

Potsdam, den 21sten Februar 1816.

No. 73. Feuerkassen-Rechnung pro 18 10/11. P. 41. Februar.

Nachstehendes Resultat der jetzt abgelegten Feuer-Kassenrechnung von 18 10/11 wird hierdurch bekannt gemacht.

Nach dem Ausschreiben vom 20sten Juni 1811, Amtsblatt 1811 Pag. 80, haben einkommen sollen . . . . 55983 rtl. 9 gr. 8 pf.

davon fallen auf Vergütigungen für die Neumark . . . . 6968 rtl. 8 gr. 2 pf.
auf die Tantieme der Rendanten . . 1119 = 16 = — =

	8088 =	— =	2 =
bleibt nachzuweisen	47895 rtl.	9 gr.	6 pf.
hierauf ist eingegangen	47252 =	20 =	1 =
Rest	642 rtl.	13 gr.	5 pf.

Ferner sollten nach der Rechnung für 18 9/10 noch eingehen (Amtsblatt 1814 No. 29.)

	1419 rtl.	23 gr.	— pf.
darauf ist eingegangen	813 =	10 =	3 =
bleibt Rest	606 rtl.	12 gr.	9 pf.
hierzu die vorhin bemerkten	642 =	13 =	5 =
sind mithin in der Rechnung für 18 11/12 als Resteinnahme	1249 rtl.	2 gr.	2 pf.

nachzuweisen.

Wenn diese Reste binnen 4 Wochen nicht eingehen, werden deshalb exekutivische Maaßregeln veranlaßt werden.

Es

Thalern belegt werden soll. Dies wird den Stadt- und Landschlächtern hierdurch bekannt gemacht, um sich darnach zu achten und vor Strafe zu hüten.

Berlin, den 2ten Februar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landesgerichts-Kommission in Magdeburg.

No. 2. Botenlohn für Gerichtsboten.

Durch ein unterm 24sten v. M. an die Ober-Landesgerichtskommission erlassenes Reskript des Herrn Justizministers ist nachgegeben worden, daß da, wo nach den Lokalverhältnissen das gewöhnliche Botenlohn für die Meile vier Groschen beträgt, auch die Gerichtsboten die Meilengebühren mit vier Groschen liquidiren können.

Die Ober-Landesgerichtskommission macht dies den sämmtlichen Gerichten ihres Departements, auch sonst jedem, den es angeht, hierdurch bekannt.

Magdeburg, den 6ten Februar 1816.

Personalchronik.

Der Stadtrichter Meyer in Bernau ist an die Stelle des Geheimen Justizraths Schmucker, welcher das Justitiariat der von Voßschen Güter Buch, Caro, Birkholz und Wartenberg niedergelegt hat, zum Gerichtshalter dieser Güter bestellt worden.

Der Mühlenwaage-Kontrolleur Nouvell in Burg ist zum Stadtinspektor daselbst, und der Militairsupernumerarius Böhme zu Prenzlau zum 2ten Akziseaufseher in Gransee bestellt worden.

Predigtamts-Kandidat.

Der Kandidat der Theologie Gottlieb Rudolph Heinzelmann zu Wriezen ist nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Vermischte Nachrichten

Sperrung des Finow-Kanals.

Wegen der an den Werken des Finowkanals vorzunehmenden Reparaturen wird dieser Kanal vom 1sten Junius bis Ende Julius d. J. gesperrt werden.

Sperrung des Wentow-Kanals.

Wegen der auszuführenden Arbeiten am Wentowkanal wird dieser Kanal vom 16ten August bis Ende Oktober d. J. gesperrt werden.

Sperre des Friedrich-Wilhelms-Kanals.

Behufs der Vollendung der angefangenen Baue im Friedrich-Wilhelms-Kanal wird dieser Kanal noch bis zum 1sten Mai d. J. gesperrt sein.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 9.

Potsdam den 1sten März 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 67. Bischöfe der evangelischen Kirche. C. 335. Februar.

Seine Königl. Majestät haben am Friedens- und Krönungsfeste, den 18ten Januar d. J., allergnädigst beschlossen, nach dem Beispiele Sr. Majestät des Königs Friedrichs des I., zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande zwei Bischöfe der evangelischen Kirche zu ernennen, ohne jedoch dadurch irgend etwas in der Verfassung der evangelischen Kirche beider Konfessionen, und dem Wirkungskreise der durch diese Würde ausgezeichneten Männer zu ändern.

Dem gemäß haben Se. Majestät Allerhöchst Dero ersten Hofprediger und Ober-Konsistorialrath Sack zu Berlin und den Generalsuperintendenten Borowsky zu Königsberg in Preußen zu evangelischen Bischöfen zu ernennen, und dabei zu bestimmen geruhet, daß diese Würde eine Anerkennung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande sein, und zur Emporhebung auch des äußern Ansehns der evangelischen Kirche beider Konfessionen gereichen soll, weshalb die ernannten Herren Bischöfe den Rang der Königl. Oberpräsidenten haben, und ihnen in der Anrede und im Schreiben das Prädikat „Hochwürdiger" so wie alle übrigen Vorzüge und Ehrenrechte eines Bischofs beigelegt und ertheilt werden sollen.

Wir sind durch das Reskript des Königl. Ministerii des Innern vom 9ten d. M. beauftragt, Vorstehendes dem Publikum bekannt zu machen.

Potsdam, den 15ten Februar 1816.

No. 68. Schlachtsteuer-Gefälle A. 3468. Januar.

Wir finden uns veranlaßt, die sämmtlichen Dorfseinnehmer auf die gesetzliche Bestimmung des Reglements vom 28sten Oktober 1810 §. 7. am Ende Seite 54.,

> nach welcher die Schlachtsteuer-Gefälle von einem Stücke Vieh, welches demnächst unrein befunden wird, nur auf eine Restitutionsliquidation zurückgezahlt werden können,

aufmerksam zu machen, und denselben aufzugeben, diese Bestimmung auf das pünktlichste zu befolgen. Potsdam, den 9ten Februar 1816.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Dem Schulinspektor Richter zu Techow sind am zweiten Weihnachtstage 10 rtl. als Geschenk für das von ihm errichtete kirchliche Sängerchor von einem Kirchen- und Schulfreunde zugestellt.

Der Prediger Wilfarth zu Werder hat eine kurze Anweisung für Schullehrer, Kinder in der Lesekunst zu unterrichten, nebst einer Wandfiebel und einem Lesebuch herausgegeben.

Der Schule zu Pausin sind von dem Pred. Winzer zwei Exemplare von Richters musikalischem Schulgesangbuche und einige andere nützliche Schriften geschenkt worden.

Der Schule zu Cremmen sind von dem Akzisekassenkontrolleur Spangenberg mehrere Exemplare des Brandenburgischen Kinderfreundes geschenkt.

Der Major von Bardeleben zu Ribbeck hat der Schule daselbst eine große Wandtafel, eine Wandfiebel, 9 Fiebeln, 6 biblische Historienbücher, 6 Kinderfreunde, 6 Schiefertafeln und 2 Exemplare von Junkers Exempeltafeln zum Geschenk gemacht.

Die Kirche zu Görzke ist bei der Feier des Friedensfestes von einem Mitgliede der Gemeine mit einer Kanzeldecke, welche von schwarzem Sammt und mit silbernen Franzen besetzt ist, beschenkt worden.

Der Herr von Bredow zu Bredow hat der Schule daselbst mit 26 Exemplaren von Beckers Noth- und Hülfsbüchlein ein Geschenk gemacht.

Bei der Feier des Friedensfestes hat die Kirche zu Cremmen ansehnliche Geschenke erhalten, nemlich eine Sammetdecke für den Altar von den Töchtern der Stadt, eine Sammetdecke für den Taufstein von den Müttern, eine seidene Bekleidung für die Kanzel von einigen kleinen Mädchen, einen Kronleuchter von den Dienstmädchen.

Die Kirche zu Falkenberg bei Freyenwalde hat bei derselben Gelegenheit von den beiden Gemeinen Falkenberg und Broichsdorf außer mehrern andern Verzierungen auch eine schöne Altardecke zum Geschenk erhalten.

Die Gemeine zu Dalgow hat bei derselben Gelegenheit ihre Kirche mit einer neuen Altardecke und mit einer neuen Kanzeldecke beschenkt, wozu sie die Summe von 44 rtl. aufgebracht hat. Schon vor zwei Jahren wurde von ihr die Schule mit 100 rtl., und von der Frau Generalin v. Winning zu Groß-Glienecke mit 5 Klaftern Holz jährlich beschenkt. Auch die Gemeine zu Seeburg hat 12 rtl. aufgebracht, um dafür die Kanzel in ihrer Kirche neu zu bekleiden.

Das in dem Dorfe Alt-Wrietzen errichtete kirchliche Sängerchor hat 24 Exemplare von Richters musikalischem Schulgesangbuche zum Geschenk erhalten.

Auch in dem verflossenen Jahre haben in der Schule zu Kuhsdorf bei Pritzwalk die armen Schulkinder durch die Wohlthätigkeit einer Wohlthäterin wieder freien Schulunterricht erhalten. Ferner hat die Schule daselbst von einem ihrer Wohlthäter G. F. Neumanns neues vom Leichten zum Schweren fortschreitendes Kinderbuch zum Geschenk erhalten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

lung den Rest abzutragen. Allenfalls kann auch der Lieferungsschein eingesandt werden, damit dagegen zwei, einer zur Abtragung des Restes, und der andere zur Aushändigung ertheilt werden können.

In Ansehung der Atteste ist dies Verfahren nicht nöthig, sondern die Königl. Regierung kann dem Restanten über den ihm verbleibenden Theil seiner Forderung ein neues Attest geben. Berlin, den 5ten Februar 1816.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

wird dem Publiko, und insbesondere den von uns ressortirenden Behörden und Kassen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 23sten Februar 1816.

No. 72. Pässe für die Schiffer. P. 1711. Februar.

Das Königliche Polizeiministerium hat genehmigt, daß die nach §. 3 der Paßinstruktion längstens auf ein halbes Jahr gültig auszustellenden Pässe für die Schiffer auf die ganze Dauer der Stromschiffahrt in jedem Jahre ertheilt werden dürfen, wonach sich die Paßpolizeibehörden zu achten haben.

Potsdam, den 21sten Februar 1816.

No. 73. Feuerkassen-Rechnung pro $18\frac{10}{11}$. P. 41. Februar.

Nachstehendes Resultat der jetzt abgelegten Feuer-Kassenrechnung von $18\frac{10}{11}$ wird hierdurch bekannt gemacht.

		rtl.	gr.	pf.
Nach dem Ausschreiben vom 20sten Juni 1811, Amtsblatt 1811 Pag. 80, haben einkommen sollen		55983 rtl.	9 gr.	8 pf.
davon fallen auf Vergütigungen für die Neumark	6968 rtl. 8 gr. 2 pf.			
auf die Tantieme der Rendanten	1119 „ 16 „ — „			
		8088 „	— „	2 „
bleibt nachzuweisen		47895 rtl.	9 gr.	6 pf.
hierauf ist eingegangen		47252 „	20 „	1 „
Rest		642 rtl.	13 gr.	5 pf.
Ferner sollten nach der Rechnung für $18\frac{9}{10}$ noch eingehen (Amtsblatt 1814 No. 29.)		1419 rtl.	23 gr.	— pf.
darauf ist eingegangen		813 „	10 „	3 „
bleibt Rest		606 rtl.	12 gr.	9 pf.
hierzu die vorhin bemerkten		642 „	13 „	5 „
sind mithin in der Rechnung für $18\frac{11}{12}$ als Resteinnahme nachzuweisen.		1249 rtl.	2 gr.	2 pf.

Wenn diese Reste binnen 4 Wochen nicht eingehen, werden deshalb exekutivische Maaßregeln veranlaßt werden.

Es sollen gezahlt werden von den obbenannten .	47895 rtl.	9 gr.	6 pf.
die in dem Ausschreiben vom 20sten Juni von 1 bis 27 aufgeführten	46847 =	4 =	3 =
bleibt Ueberschuß	1048 rtl.	5 gr.	3 pf.
welcher nebst dem beim Ausschreiben vom 18ten Oktober 1810 verbliebenen Ueberschuß von	3409 =	20 =	5 =
überhaupt .	4458 rtl.	1 gr.	8 pf.

in dem Ausschreiben vom 30sten April 1812 (Amtsblatt 1812 Pag. 183.) berücksichtigt ist.

Von den zu zahlenden	46847 rtl.	4 gr.	3 pf.
sind gezahlt	45621 =	9 =	6 =
bleibt zu zahlen	1225 rtl.	18 gr.	9 pf.

Es sind mithin alle in dem Ausschreiben vom 20sten Juni 1811 aufgeführten Feuerschäden bis auf diese Summe vergütigt, welche letztere gezahlt werden müssen:

1) auf No. 6 der Liquidation	39 rtl.	20 gr.	6 pf.
2) = = 7 = = = ...	90 =	1 =	3 =
3) = = 13 = = = ...	41 =	18 =	— =
4) = = 14 an den Rohrschneider und Kähne . .	602 =	12 =	— =
5) = = 15 = Philipp Sy	150 =	— =	— =
6) = = 26 der Liquidation	100 =	— =	— =
7) erspart sind	201 =	15 =	— =
sind	1225 rtl.	18 gr.	9 pf.

Nach der Rechnung von 18 12/13 sollten wie unterm 28sten Januar 1814 (Amtsblatt 1814 Pag. 44) bemerkt ist, nachgezahlt werden . 1112 rtl. 19 gr. 3 pf.

Hiervon ist die daselbst zu Nr. 4 aufgeführte Summe von 350 = — = — = gezahlt, und es bleiben mithin noch die von 1 bis 3 aufgeführten . . . . 762 rtl. 19 gr. 3 pf. auszuzahlen.

Die Magisträte derjenigen Städte, deren Einwohnern nach dem Vorstehenden noch Vergütigungen zukommen, werden hierdurch aufgefordert, die Forderungsberechtigten zu Beendigung der Bauten, und Nachweisung, daß solches geschehen, durch Beibringung von Bau-Revisionsattesten zu veranlassen, damit die Rückstände ausgezahlt werden können.

Die oben als erspart bemerkten 201 rtl. 15 gr. sind vorgekommen:

1) bei Potsdam, Nr. 2 und 23 des Ausschreibens . .	200 rtl.	— gr.
2) = Oranienburg Nr. 22 des Ausschreibens . . .	— =	15 =
3) = Müllerose = 27 = = = = . .	1 =	— =
sind .	201 rtl.	15 gr.

und werden beim künftigen Ausschreiben berücksichtigt werden.

Potsdam, den 23sten Februar 1816.

Der

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 8. Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Sämmtlichen Untergerichten der Kurmark wird in Verfolg der im Amtsblatt Nr. 35. enthaltenen Anweisung vom 21sten August 1815 bekannt gemacht, daß nach dem Reskripte des Justizministerii vom 1sten Februar c. in Uebereinkunft mit dem Finanzministerio in allen Fällen, wo ein Gericht einen Erbfall zur Stempelberichtigung an eine andere Behörde abgiebt, das abgebende Gericht sich die Nummer, unter welcher der Erbfall in die Tabelle dieser Behörde aufgenommen worden ist, anzeigen lassen soll, um in seiner eigenen Erbschafts-Stempeltabelle diese Nummer zum Behuf der Kontrolle mit anzuführen, wonach sämmtliche Untergerichte sich zu achten haben. Berlin, den 12ten Februar 1816.

Personalchronik.

Der Stadt-Justizrath Knövenagel in Neu-Ruppin ist zum Burgemeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Justizkommissarius Tollin zu Potsdam ist zum Notarius publicus in dem Departement des Königl. Kammergerichts bestellt worden.

Der Prediger Eccardt ist als reformirter Prediger in Prenzlau, der Kandidat Jungk als Prediger in Dolgelin, der Rektor Hagen als Prediger in Saarmund, der Rektor Steindorf als Prediger in Herzfelde, der Schulamtskandidat Uhlich als Schullehrer in Berlin, der Küster Lübke als Schullehrer in Klein-Schönebeck, der Küster Redlich als Schullehrer in Schöneiche, der Küster Pracht als Schullehree in Klein-Mutz, der Schullehrer Lange als Schullehrer zu Falkenberg, der Schullehrer Meißner als Schullehrer in Petzow, der Schullehrer Sauber als Kantor in Kletzke und der Schneider Fuhr als Schullehrer in Zechow bestätigt.

Todesfälle.

Gestorben sind die Prediger Troschel in Berlin, Hecker in Joachimsthal, Superint. Neustadt-Eberswalde, Heinrich zu Wittenberge, Superint. Putlitz und Hollmann in Rebelin, Superint. Perleberg, die Schullehrer Peters in Bäcke, Superint. Perleberg, Hastorp in Magdeburgerfort, Superint. Ziesar, und Taubert in Spechthausen, Superint. Neustadt-Eberswalde, und der Katechet Kollosche in Neuendorf, Superint. Cottbus.

Vermischte Nachrichten

Sperre des Plauer Kanals.

Behufs der nothwendigen Reparatur der Pareier Schleuse wird der Plauer Kanal vom 1sten September d. J. an für die Dauer des Jahres gesperrt werden, welches zur Nachricht für das Handel- und Schiffahrttreibende Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

St.

I. An Zwilch zu [illegible] breit:

24 Ellen zu Fensterroulleaux,
271$\frac{1}{2}$ „ „ Kopfmatratzen,
1513 „ „ Matratzen,
17 „ „ Bettstellen,
8$\frac{1}{2}$ „ „ einer Heumatratze,
445 „ „ Handtüchern,
252 „ „ zweischläfrigen Strohsäcken,
72 „ „ Kopfkissen,

überhaupt 2603 Ellen Zwilch.

II. An wollenen Bettdecken zu 3$\frac{1}{2}$ Elle lang und 2 Ellen breit
619 Stück.

III. An weißer Leinwand:

98 Ellen $\frac{7}{4}$ breit zu Bettüberzügen für Offiziere, Feldwebel und Junker,
20 „ $\frac{7}{4}$ „ „ Kopfkissenüberzügen desgl.
56 „ $\frac{5}{4}$ „ „ Bettlaken desgl.
3717 „ $\frac{7}{4}$ „ „ Bettlaken für Capitain-d'armos und Gemeine,
648 „ $\frac{7}{4}$ „ „ zweischläfrigen Laken,
1239 „ $\frac{7}{4}$ „ „ als Gegensatz zu Bettüberzügen von blauer Leinwand,
309$\frac{1}{2}$ „ $\frac{7}{4}$ „ „ als Gegensatz zu Kopfkissenüberzügen von blauer Leinwand,

zusammen 6087$\frac{1}{2}$ Ellen weiße Leinwand.

IV. An blauwürflicher Leinwand zu $\frac{6}{4}$ breit:
2832 Ellen zu Bettüberzügen und Kopfkissenüberzügen.

V. An Pferdehaaren.
72 Pfund zu Matratzen und Kopfmatratzen.

VI. An Handtücherzeug:
15 Ellen zu $\frac{5}{4}$ breit.

Es ist beschlossen, diese Gegenstände durch Lieferanten zu beschaffen, und der Kriegesrath Alberts zu Berlin beauftragt, einen Bietungstermin am 25sten März d. J. in seinem Büreau auf dem Cöllnischen Rathhause abzuhalten.

Lieferungslustige werden daher eingeladen, sich daselbst einzufinden, ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden und sonst Annehmlichen nach Eintragung des Protokolls die Lieferung überlassen, und der Kontrakt ausgefertigt werden wird.

Die Proben der zu liefernden Gegenstände und die nähern Bedingungen können zu jeder Zeit im gedachten Büreau eingesehen werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß als Sicherheit wegen der probemäßig und zur bestimmten Zeit zu leistenden Lieferungen $\frac{1}{4}$ des Betrags der Lieferung, entweder in baarem Gelde oder in Staatspapieren, welche letztere nach dem Nennwerth werden angenommen werden, sogleich im Lizitationstermin überliefert werden müssen.

Potsdam, den 22sten Februar 1816.

Königliche Kurmärkische Regierung.

Extra-Blatt
zum
9ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 6.

Die Schumachergesellen Zanet und Grimm, sind als Urheber einer am 11. d. M. hieselbst, auf dem Bilizschen Tanzboden stattgehabten mörderischen Schlägerei denunziiret, haben sich aber, bevor sie arretirt werden konnten, durch die Flucht davon gemacht, und ihre Tour nach Salzwedel genommen.

Alle und jede Militair- und Zivilgerichte werden daher, unter Entbietung ähnlicher Rechtswillfährigkeit hierdurch ersucht, wenn sich diese unten näher bezeichneten Flüchtlinge betreten lassen möchten, solche arretiren, und uns sodann zu ihrer Anherotransportirung gegen Erstattung der Kosten davon Nachricht geben zu lassen.

Signalement.

Der Schumachergeselle Johann Wilhelm Grimm ist aus Hohengeist im Braunschweigschen gebürtig, 24 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat eine mit schwarzen Haaren bedeckte Stirn, schwarze Augenbrannen, und blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, ist gesunder Gesichtsfarbe, und besonders daran kenntlich, daß er in dieser Schlägerei am Knie verwundet, und daran hinket.

Bekleidet ist er gewesen mit einem blauen tuchenen Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, bunter Weste, blautuchenen Beinkleidern, rundem Huth, und stumpfen Stiefeln.

Der Schumachergeselle Johann Zanet ist aus Bergen gebürtig, 23 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, hat eine mit braunen Haaren bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, schwachen Bart, spitziges Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und dabei grade Statur.

Bekleidet ist er gewesen, als er fortgegangen, mit einem blauen tuchenen Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, bunter Weste, blautuchenen Pantalons, rundem Huth und ordinairen Stiefeln.

Neu-Ruppin, den 11ten Februar 1816.

Königliche Preußische Stadtgerichte.

Die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges haben die Instandsetzung der Kasernen zu Spandau und die Anschaffung der dazu erforderlichen Utensilien angeordnet. Es sind dazu nöthig:

I. An

Ich finde mich veranlaßt, der Königl. Regierung diese Grundsätze zu Nachricht und Achtung in vorkommenden streitigen Fällen bekannt zu machen.

Berlin, den 25sten Januar 1816.

An die Königliche Kurmärkische Regierung zu Potsdam.

Der Minister der Finanzen. v. Bülow.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß und Achtung der Unterbehörden gebracht. Potsdam, den 27sten Februar 1816.

No. 75. Kours fremder Münzen bei der Wechselstempelung. A. 449. Februar.

Nachstehende Bestimmung des Herrn Finanzministers:

Auf den Bericht der hiesigen Abgabendirektion vom 19ten Dezember v. J. will ich angetragenermaßen genehmigen, daß für das laufende Jahr 1816. der Kours der fremden Münzen bei der Wechselstempelung eben so, als im vorigen Jahre zufolge Verfügung vom 5ten Dezember desselben Jahres berechnet werde, jedoch mit Ausnahme des vom englischen Liv. Sterling und vom Gulden Wiener Währung dergestalt also, daß:

		Rthlr.	Gr.	Pf. K.
a.	die Mark Hamburger Banko		12	Gr. Pf. K.
b.	der Gulden Holländisch		14	≈ ≈ ≈
c.	der Gulden Wiener Währung statt 8 Gr. nur		6	≈ ≈ ≈
d.	der Livre oder Franks		6	≈ ≈ ≈
e.	der Karolin oder 11 Gulden nach dem 24 Gulden Fuß	6 Rthlr.	—	≈ ≈ ≈
f.	der englische Liv. Sterling statt 5½ Rthlr.	6 ≈	—	≈ ≈ ≈
g.	der Dukaten	3 ≈	—	≈ ≈ ≈
h.	der Friedrichs- und Louisd'or Konventionsgeld nach dem 24 Gulden Fuß	5 ≈	—	≈ ≈ ≈
i.	der Silberrubel	1 ≈	—	≈ ≈ ≈
k.	der Rubel in Banknoten	— ≈	6	≈ ≈ ≈
l.	das Pfund Flämisch oder 6 Gulden Holländisch K.	3 ≈	12	≈ ≈ ≈
m.	2½ Gulden Holländisch Kour.	1 ≈	11	≈ ≈ ≈
n.	ein Thaler Hamburger Banko für 3 Mark	1 ≈	12	≈ ≈ ≈

gelten sollen. Berlin, den 12ten Januar 1816.

Der Minister der Finanzen. v. Bülow.

wird dem Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 13ten Februar 1816.

No. 76. Versteuerung der fremden Zucker. A. 1887. Februar.

Wegen der Abgaben von dem einzuführenden fremden Zucker, ist mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten d. M. verordnet worden, daß für jetzt, und bis auf weitere Bestimmung

a) alle zur Konsumtion eingehende weiße und graue Zucker, sowohl die raffinirten, als die rohen, unter einem einzigen Steuersatze, und zwar dem bisherigen höchsten, von

drei-

„dreizehn Thalern Akzise- und vier Thalern Ersatzzoll"

für den Zentner zusammen gefaßt;

2) für die zur Konsumtion eingehenden gelben und braunen Rohzucker hingegen, die bisherigen Sätze von

„acht Thalern Akzise, und einem Thaler Ersatzzoll"

à Zentner, zwar beibehalten, im zweifelhaften Fall aber auch die gelben zu dem Satze der weißen ad. 1, versteuert werden sollen;

3) daß den Raffinerien die Einbringung von gestoßenem Lumpenzucker gar nicht, und von dergleichen in Hüten, nur auf besondere Pässe gestattet werden soll.

Die gegenwärtig unter Akziseverschluß vorhandenen unversteuerten Zuckerbestände sollen übrigens noch nach den bisherigen Sätzen zur Versteuerung gezogen werden, in sofern die Eigner vor dem 1sten Mai d. J. sie aus den Niederlagen nehmen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Erhebungsbehörden aber zur genauesten Achtung und Vermerkung im Akzise- und Ersatzzolltarif, bekannt gemacht. Potsdam, den 26sten Februar 1816.

No. 77. Verzollung des Kalks. A. 1876. Februar.

Da nach dem jetzt üblichen und durch die Verordnung vom 9ten Juni 1811 (Amtsblatt Pag. 70. No 4.) vorgeschriebenen Kalkmaaße ein Kalkwinspel nicht mehr gebräuchlich ist, so sollen nach der Ministerialbestimmung vom 13ten d. M. die durch die Land- und Wasser-Zolltarifs festgesetzten Zollabgaben von resp. 6 und 8 Pfennigen pro Tonne oder Winspel auf die Tonne zu vier Scheffeln angewendet werden; wonach sich die Steuerämter und Steuerschuldigen zu richten haben.

Potsdam, den 26sten Februar 1816.

No. 78. Handlungsakzise von Pferden. A. 1422. Februar.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Akziseämter bei Erhebung der Handlungsakzise von verkauften Pferden unrichtig zu Werke gehen, und verlangen, daß die Landleute die Befreiung davon bei einem etwanigen Pferdeverkaufe durch Atteste der Ortsobrigkeit, daß die Pferde von eigner Zuzucht 2c. sind, darthun sollen.

Die Aemter verwechseln hier offenbar die bei der Viehhandlungsakzise bestehenden, im Akzisetarife vom 20sten Februar 1787. pag 75. sub voce: Vieh, vorgeschriebenen Grundsätze; sie werden daher auf den so eben gedachten Akzisetarif von 1787. unter dem Worte — Pferde — aufmerksam gemacht, nach welchem nur wirkliche Pferdehändler und Lieferanten für die Kavallerie Handlungsakzise bezahlen müssen, keinesweges aber diejenigen Personen, welche die verkauften Pferde zu ihrer Wirthschaft und Handthierung gebraucht haben.

Potsdam, den 26sten Februar 1816.

No. 79. Ausländisches altes Kupfer und Messing. A. 937. Februar.

Da das alte Kupfer so gut wie das Garkupfer zu gebrauchen, und der Messing mit dem geschmiedeten oder Geschirrkupfer gleich zu setzen ist, so sollen nach der diesfalls erlassenen Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 31sten v. M. die bereits festgestellten Konsumtionsabgaben

a. von 6 Rthlr. für den Berliner Zentner fremden Garkupfers auch auf das eingehende fremde alte Kupfer, und

b. von zwölf Thalern für den Zentner fremden geschmiedeten oder Geschirrkupfers eben so auf den einzubringenden ausländischen Messing zur Anwendung kommen.

Sämmtlichen Erhebungsbehörden wird dies in Gefolge der Verordnung Amtsblatt Stück 7. Nr. 54. vom 1sten d. M. nachträglich zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 27sten Februar 1816.

No. 80. Viehhandlungs-Akzise. A. 1999. Februar.

Die Zoll-Erhebungsbehörden im Großherzogthum Posen und im Kulmer Lande sind angewiesen worden, von demjenigen Vieh, welches, aus Polen und Rußland kommend, gleich beim Eingange an der dortigen Landesgrenze zur Bestimmung nach den alten Königlichen Provinzen deklarirt wird, die Handlungsakzise nach den dortigen Sätzen nicht zu erfordern, sondern in dem zu ertheilenden Begleitschein die ausdrückliche Bemerkung zu setzen: daß die Viehhandlungsakzise noch nicht berichtigt sei.

Von dem solchergestalt in die alten Provinzen eingehenden fremden Vieh bleibt sodann die Handlungsakzise nach den hiesigen verfassungsmäßigen Sätzen zu erheben und zu berechnen. Potsdam, den 27sten Februar 1816.

No. 81. Strafe der Gewerbsteuer-Defraudanten. A. P. 2305. Februar.

Die mehrsten Behörden sind über die Strafe der Gewerbsteuerdefraudationen ungewiß, und halten dafür, daß der sechsfache Betrag der defraudirten Steuergefälle die gesetzliche Strafe des Defraudanten ist. Dies ist aber unrichtig, denn das Edikt über die Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer vom 2ten November 1810 schreibt §. 2. ausdrücklich vor, daß nur der sechsfache Betrag der jährlich zu bezahlenden Gewerbsteuergefälle der Strafbetrag sein soll, und hiernach haben die sämmtlichen Unterbehörden sich zu achten.

Potsdam, den 27sten Februar 1816.

No. 82. Zichorien. A. 1631. Februar.

Nach der Ministerialbestimmung vom 16ten d. M. sollen hinfort von den aus den überelbischen Provinzen kommenden einländischen fabrizirten Zichorien nicht mehr 2 pf. für das Pfund, sondern überall nur vier gute Groschen für den Zentner erhoben werden, und dieser ermäßigte Satz auch auf diejenigen Bestände Anwendung finden, welche jetzt auf den Packhöfen unversteuert lagern.

Potsdam, den 28sten Februar 1816.

No. 83. Baumwollen Garn aus Langensalze. A. F. 1475. Februar.

Zur Erleichterung des Absatzes des in der Maschinenspinnerei der Gebrüder Weiſſe zu Langensalze im Herzogthum Sachsen gesponnenen baumwollenen Garns, ist durch das Finanz-Ministerialreskript vom 1sten dies. Monats festgesetzt worden,

daß das baumwollene Garn, welches aus der erwähnten Spinnerei unmittelbar mit den geordneten Zertifikaten und in plombirten Kollis oder Wagen,

in

„dreizehn Thalern Akzise- und vier Thalern Ersatzzoll"

für den Zentner zusammen gefaßt;

2) für die zur Konsumtion eingehenden gelben und braunen Rohzucker hingegen, die bisherigen Sätze von

„acht Thalern Akzise, und einem Thaler Ersatzzoll"

à Zentner, zwar beibehalten, im zweifelhaften Fall aber auch die gelben zu dem Satze der weißen ad 1. versteuert werden sollen;

3) daß den Raffinerien die Einbringung von gestoßenem Lumpenzucker gar nicht, und von dergleichen in Hüten, nur auf besondere Pässe gestattet werden soll.

Die gegenwärtig unter Akziseverschluß vorhandenen unversteuerten Zuckerbestände sollen übrigens noch nach den bisherigen Sätzen zur Versteuerung gezogen werden, in sofern die Eigner vor dem 1sten Mai d. J. sie aus den Niederlagen nehmen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Erhebungsbehörden aber zur genauesten Achtung und Vermerkung im Akzise- und Ersatzzolltarif, bekannt gemacht. Potsdam, den 26sten Februar 1816.

No. 77. Verzollung des Kalks. A. 1876. Februar.

Da nach dem jetzt üblichen und durch die Verordnung vom 9ten Juni 1811, Amtsblatt Pag. 70. No 4. vorgeschriebenen Kalkmaaße ein Kalkwinspel nicht mehr gebräuchlich ist, so sollen nach der Ministerialbestimmung vom 13ten d. M. die durch die Land- und Wasser-Zolltarifs festgesetzten Zollabgaben von resp. 6 und 8 Pfennigen pro Tonne oder Winspel auf die Tonne zu vier Scheffeln angewendet werden, wonach sich die Steuerämter und Steuerschuldigen zu richten haben.

Potsdam, den 26sten Februar 1816.

No. 78. Handlungsakzise von Pferden. A. 1423. Februar.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Akziseämter bei Erhebung der Handlungsakzise von verkauften Pferden unrichtig zu Werke gehen, und verlangen, daß die Landleute die Befreiung davon bei einem etwanigen Pferdeverkaufe durch Atteste der Ortsobrigkeit, daß die Pferde von eigner Zuzucht rc. sind, darthun sollen.

Die Aemter verwechseln hier offenbar die bei der Viehhandlungsakzise bestehenden, im Akzisetarife vom 20sten Februar 1787. pag 75. sub voce: Vieh, vorgeschriebenen Grundsätze; sie werden daher auf den so eben gedachten Akzisetarif von 1787. unter dem Worte — Pferde — aufmerksam gemacht, nach welchem nur wirkliche Pferdehändler und Lieferanten für die Kavallerie Handlungsakzise bezahlen müssen, keinesweges aber diejenigen Personen, welche die verkauften Pferde zu ihrer Wirthschaft und Handthierung gebraucht haben.

Potsdam, den 26sten Februar 1816.

No. 79. Ausländisches altes Kupfer und Messing. A. 937. Februar.

Da das alte Kupfer so gut wie das Garkupfer zu gebrauchen, und der Messing mit dem geschmiedeten oder Geschirrkupfer gleich zu setzen ist, so sollen nach der diesfalls erlassenen Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 31sten v. M. die bereits festgestellten Konsumtionsabgaben

a. von 6 Rthlr. für den Berliner Zentner fremden Garkupfers auch auf das eingehende fremde alte Kupfer, und

b. von zwölf Thalern für den Zentner fremden geschmiedeten oder Geschirrkupfers eben so auf den einzubringenden ausländischen Messing zur Anwendung kommen.

Sämmtlichen Erhebungsbehörden wird dies in Gefolge der Verordnung Amtsblatt Stück 7. Nr. 54. vom 1sten d. M. nachträglich zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 27sten Februar 1816.

No. 80. Viehhandlungs-Akzise. A. 1999. Februar.

Die Zoll-Erhebungsbehörden im Großherzogthum Posen und im Kulmer Lande sind angewiesen worden, von demjenigen Vieh, welches, aus Polen und Rußland kommend, gleich beim Eingange an der dortigen Landesgrenze zur Bestimmung nach den alten Königlichen Provinzen deklarirt wird, die Handlungsakzise nach den dortigen Sätzen nicht zu erfordern, sondern in dem zu ertheilenden Begleitschein die ausdrückliche Bemerkung zu setzen: daß die Viehhandlungsakzise noch nicht berichtigt sei.

Von dem solchergestalt in die alten Provinzen eingehenden fremden Vieh bleibt sodann die Handlungsakzise nach den hiesigen verfassungsmäßigen Sätzen zu erheben und zu berechnen. Potsdam, den 27sten Februar 1816.

No. 81. Strafe der Gewerbsteuerdefraudanten. A. P. 2305. Februar.

Die mehrsten Behörden sind über die Strafe der Gewerbsteuerdefraudationen ungewiß, und halten dafür, daß der sechsfache Betrag der defraudirten Steuergefälle die gesetzliche Strafe des Defraudanten ist. Dies ist aber unrichtig, denn das Edikt über die Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer vom 2ten November 1810 schreibt §. 2. ausdrücklich vor, daß nur der sechsfache Betrag der jährlich zu bezahlenden Gewerbesteuergefälle der Strafbetrag sein soll, und hiernach haben die sämmtlichen Unterbehörden sich zu achten.

Potsdam, den 27sten Februar 1816.

No. 82. Zichorien. A. 1631. Februar.

Nach der Ministerialbestimmung vom 16ten d. M. sollen hinfort von den aus den überelbischen Provinzen kommenden einländischen fabrizirten Zichorien nicht mehr 2 pf. für das Pfund, sondern überall nur vier gute Groschen für den Zentner erhoben werden, und dieser ermäßigte Satz auch auf diejenigen Bestände Anwendung finden, welche jetzt auf den Packhöfen unversteuert lagern.

Potsdam, den 28sten Februar 1816.

No. 83. Baumwollen Garn aus Langensalze. A. P. 1475. Februar.

Zur Erleichterung des Absatzes des in der Maschinenspinnerei der Gebrüder Weisse zu Langensalze im Herzogthum Sachsen gesponnenen baumwollenen Garns, ist durch das Finanz-Ministerialreskript vom 1sten dies. Monats festgesetzt worden, daß das baumwollene Garn, welches aus der erwähnten Spinnerei unmittelbar mit den geordneten Zertifikaten und in plombirten Kollis oder Wagen, in

Wegen Einreichung der Liquidationen der Servisausgaben an uns, und Einsendung der Ueberschüsse an die Provinzial-Serviskasse, behält es bei den früheren Bestimmungen gleichfalls sein Bewenden.

Potsdam, den 28sten Februar 1818.

No. 90. Getreide- und Fouragepreise pro Februar 1876. M. 73. März.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

			Rthlr.	Gr.	Pf.
1)	für den Scheffel	Weitzen	2	2	3
2)	— — —	Roggen	1	14	10
3)	— — —	große Gerste	1	8	5
4)	— — —	kleine Gerste	1	7	2
5)	— — —	Hafer	—	23	4
6)	— — —	Erbsen	1	18	8
7)	— —	Zentner Heu	1	3	6
8)	— das	Schock Stroh	8	9	—

Die Durchschnittspreise betragen in $\frac{1}{24}$stel

	Gr.	Pf.
für das Quart Bier	1	2
— — — Brantwein	4	1

Potsdam, den 2ten März 1816.

No. 91. Gesellenumschau. P. 1104. Februar.

Es ist die Frage aufgeworfen: ob die bei den Gewerken übliche Sitte, die Gesellen durch die sogenannte Umschau den Meistern, welche ihrer bedürfen, zuzuführen, durch die unter No. 102. des Amtsblatts vom Jahre 1813. erlassene Verfügung vom 8ten März 1813. verboten und abgeschafft sei.

Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers wird daher diese Frage dahin entschieden, daß jedem Meister und Gesellen nach seiner Wahl erlaubt ist, sich Arbeiter oder Arbeit zu suchen, wie er will, daß, wenn es ihm beliebt, beides im Wege der Umschau, aber auch auf jede andere Art bewirkt werden kann, daß kein Geselle verpflichtet ist, auf die Umschau sich herumführen, und kein Meister, sich die Gesellen auf diese Art vorführen zu lassen, daß, wenn er, ein Meister oder Geselle es verlangt, der Altgesell den feiernden Gesellen umher zu führen verbunden ist, daß aber dem Altgesellen, welcher dies nicht will, erlaubt ist, sein Altgesellenamt deshalb niederzulegen, und geben wir den Magisträten auf, diese Entscheidung durch Anschlag in den Herbergen der Zünfte, bei welchen diese Sitte geherrscht hat, zu Jedermanns Kunde zu bringen. Potsdam, den 29sten Februar 1816.

No. 92. Paßpolizei im Großherzogthum Posen. P. 1509. Februar.

Nach dem Reskripte des Königlichen Polizeiministerii vom 20sten d. M., ist das Großherzogthum Posen in polizeilicher Beziehung von nun an den übrigen Königlichen Staaten gleich gestellt, und mithin haben auch die Polizeibehörden im Großherzogthum Posen die Befugniß erhalten, Päße zu Reisen sowohl innerhalb des Großherzogthums als auch in den übrigen Königlichen Provinzen, jedoch mit ge-

gehöriger Beobachtung der in letztern den Polizeibehörden in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten zu ertheilen, welches sämmtlichen Polizeibehörden zur Achtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 29sten Februar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landesgerichts-Kommission in Magdeburg.

No. 3. Familienstiftungen.

Nach einem uns zugekommenen Reskripte des Herrn Justizministers vom 10ten d. M. soll die Aufsicht des Staats über die Familienstiftungen sich auch auf diejenigen erstrecken, welche nach der Disposition der Stifter unter der Aufsicht der Magistrâte oder Stadtgerichte stehen.

In Folge dessen fordern wir alle Magistrâte, Land- und Stadtgerichte, Justizämter und andere Gerichte unseres Departements hierdurch auf, jährlich im Monate Januar Tabellen von allen Familienstiftungen, welche der Verwaltung und Aufsicht derselben übergeben sind, nach dem untenstehenden Schema bei uns einzureichen, die Tabelle für das verflossene Jahr 1815 aber während des Monats März dieses Jahres einzusenden.

Eine Unterlassung der Befolgung dieser Verfügung würde jeden Säumigen verantwortlich machen. Magdeburg, den 27sten Februar 1816.

Namen des Stifters, ob Administratores die Stiftungsurkunden unter sich haben, und wo die Originalien verwahrt werden.	Summarischer Inhalt der Stiftung.	Jährlicher Ertrag des auszuzahlenden Quanti, wenn und in welchen Münzsorten die Kapitalien lozirt worden, was für Sicherheit, ob Administratores die Originalschuldbriefe unter sich haben, oder wo sie asservirt werden.	Namen der Stipendirten und woher sie gebürtig.	Die Zeit auf welche das Stipendium verliehen; Terminus à quo und ad quem	Wem die Administration oder Collation zustehet? Ob Administratores von dem Oberlandesgericht der Provinz konfirmirt sind, oder von wem sonst und quo dato.

Personalchronik.

Der Kadettengouverneur Schmidt ist zum Akzise- und Zolleinnehmer in Meyenburg, der ehemalige Lieutenant Müller zum Akziseaufseher in Rathenow, der invalide Wachtmeister Schönfeldt zum Akziseaufseher in Beeskow, und der freiwillige Jäger Wiedecke zum Akziseaufseher in Teltow bestellt.

Der Prediger Küster zu Schwedt ist als Prediger in Vierahden, der Rektor und Prediger Dr. Wilhelmy als Diakonus in Beeskow, der Konrektor Albrecht als

als Konrektor, Kantor und Organist in Beelitz, der Kantor Heinicke als Konrektor und Organist in Möckern, der Kantor Mücke als Kantor und Küster daselbst, der Seminarist Wickbold als Schullehrer in Kemnitz, der Küster Kluth als Schullehrer in Reckenthin, der Küster Fever als Schullehrer in Kraatz, der Schullehrer Tüscher als Schullehrer in Bückwitz, der Schullehrer Vorbrodt als Schullehrer in Büden, der Schullehrer Meißner als Küster in Döllн, der Schullehrer Grothe als Schullehrer in Stepenitz, der Schullehrer Arendt als Schullehrer in Krempendorf, und der Schullehrer Maßkow als Schullehrer in Groß-Luckau bestätigt.

Todesfälle.

Gestorben sind der Prediger Göricke zu Frankenföhrde, Sup. Luckenwalde, der Küster Voigt zu Trebbin, Sup. Mittenwalde, und die Schullehrer Hanit zu Thyrow, Sup. Mittenwalde, Schwitzer zu Groß-Rietz, Sup. Beeskow, Wilde zu Bamme, Sup. Rathenow, Fehse zu Nowawes, Sup. Potsdam, Hartmann zu Reckenthin, Sup. Pritzwalk, und Kompart zu Königs-Rietz, Sup. Wriezen.

Vermischte Nachrichten

Der Kriminalrath und Burgemeister Benda zu Landshut hat unter dem Titel:

„Die Gewerbesteuer-Verfassung des Preußischen Staats"

ein Buch herausgegeben, welches eine Uebersicht sämmtlicher gewerbepolizeilicher Vorschriften, nach Materien und Buchstabenfolge geordnet, enthält, und überall die Verordnungen speziell nachweiset.

Wir nehmen Veranlassung, den Behörden und Beamten, welche mit Bearbeitung der sich auf Gewerbepolizei und Gewerbesteuer beziehenden Gegenstände beschäftigt sind, diese Schrift als ein nützliches Handbuch anzuzeigen, empfehlen denselben indeß bei dessen etwanigen Gebrauch eine sorgfältige Nachtragung und Berichtigung nach den diesseitigen Amtsblättern und Zirkularverfügungen, weil manche darin gegebenen Bestimmungen von dem hier eingeführten Verfahren abweichen. Potsdam, den 22sten Februar 1816.

Königliche Kurmärkische Regierung.

Sängerchöre.

Die Gemeine zu Carlsbiese, einem Filial von Neulewin im Oderbruche, hat durch die Bemühungen ihres fleißigen Schullehrers und Kantors Freyer nun auch ein Sängerchor für ihre Kirche erhalten. Es besteht aus 19 Jünglingen und Jungfrauen, nebst einigen die Schule noch besuchenden Konfirmanden. Der Ortsschulze Luck hat demselben eine große schwarze Wandtafel geschenkt, auf welcher die Melodieen der in der Kirche jedesmal zu singenden Choräle vorgeschrieben werden, damit diejenigen, welche schon nach musikalischer Vorzeichnung singen gelernt haben, darnach singen, und auf diese Weise allmählich einen richtigen, unverfälschten und einfachen Choralgesang bei der Gemeine einführen helfen.

Auch aus der Schule zu Beauregard bei Wriezen ist durch die Bemühungen des fleißigen Schullehrers Nußbäumer ein Sängerchor hervorgegangen, welches aus 24 Mitgliedern besteht.

Fortsetzung der Uebersicht der in der Kurmark zur Verbesserung des Schulunterrichts bis jetzt gehaltenen methodologischen Lehrkursus.

(S. Amtsblatt 1814 Seite 421 — 424.)

	Ort, wo der Kursus gehalten worden.	Wer denselben gehalten.	Wann derselbe gehalten worden.	Wie viele an demselben Theil genommen.
33.	Letschin.	Pred. Eccius.	10 Tage lang im September 1814.	14 Schullehrer.
34.	Luckenwalde.	Die Pred. Garling und König daselbst.	14 Tage lang im September 1814.	12 Schullehrer und 1 Präparande.
35.	Wusterhausen a. d. Dosse.	Schulinspect. Segnitz.	Im Julius und Aug. 1814. Ein musikalischer Kursus.	14 Schullehrer.
36.	Görzke.	Schulinsp. Hergetius.	Ein mehrtägiger musikalischer Kursus, gehalten 1814.	Einige Schullehrer.
37.	Bredow.	Sup. Tiebel zu Nauen, Pred. Becker zu Zeestow, Pr. Jungk zu Bredow, Pr. Kühn zu Grünefeld.	14 Tage lang im Mai 1815.	10 Schullehrer.
38.	Angermünde.	Pred. Bischof zu Altkünkendorf.	Ein viertägiger musikalischer Kursus, gehalten im August 1815.	31 Schullehrer.
39.	Lossow.	Sup. Neymann zu Lossow, Pred. Ulse zu Libbenichen, Pred. Weiße zu Dolgelin, Kantor Menzel zu Lossow.	Vom 1sten bis zum 7ten Oktober 1815.	30 Schullehrer und 6 Präparanden.
40.	Gransee.	Schulinsp. Scharlau.	Vom 2ten bis zum 7ten Oktober 1815.	42 Schullehrer.
41.	Zechow.	Schulinspekt. Richter.	Vom 9ten bis zum 13ten Oktobr. 1815. Ein musik. Kursus.	6 Schullehrer und 9 andre junge Leute.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Domainen-Veräußerung im Oderbruch.

Das zum Königlichen Domainenamte Golzow gehörige, an der Landstraße von Cüstrin nach Berlin und Frankfurth belegene Wiesenvorwerk Manschnow soll öffentlich an den Meistbietenden im Ganzen oder in einzelnen Theilen verkauft oder vererbpachtet werden.

Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen in

	168	Magd. Morg.	83	□Ruth.	Acker	1ster Klasse,
	439	"	164	"	"	2ter "
	166	"	104	"	"	3ter "
	126	"	36	"	"	4ter "
Sa:	900	Magd. Morg.	2	□Ruth.	Acker	
	3	"	38	"	Wiesen	
	2	"	60	"	Hof- und Baustelle	
	15	"	111	"	Wege, Graben, Seen und Pfuhle	
Sa:	921	Magd. Morg.	51	□Ruth.		

Sa: 921 Magd. Morg. 51 □Ruth. und die Gebäude sind zu 11,150 Rtl. bei der Feuersozietät versichert. Das Wohnhaus ist massiv.

Im Fall der Vereinzelung macht eine zusammenhängende Ackerfläche von überhaupt 302 M. Morg. 118 □Ruth Inhalt, worunter 81 M. Morg. 49 □Ruth. erster und 177 M. Morg. 18 □Ruth. zweiter Klasse, mit den sämmtlichen Gebäuden, ausschließlich einer Scheune, welche einzeln zur Abbrechung und Materialienbenutzung verkauft werden soll, die Hauptabtheilung aus, und die übrigen Ländereien werden in fünf größeren Abtheilungen von resp. 52 M. Morg., 66 M. Morg. 69 M. Morg., 70 M. Morg. und 98 M. Morg., in drei mittleren Abtheilungen von resp. 30 M. Morg., 31 M. Morg. und 40 M. Morg., in fünf kleineren Antheilen von resp. 10 M. Morg. und 11 M. Morg., und in vierundzwanzig ganz kleinen Gütern von resp. 4 M. Morg., 5 M. Morg. und 7 M. Morgen in der Art jedoch zu Gebote gestellt, daß es den Akquisitionslustigen unbenommen bleibt, von diesen Abtheilungen auch mehrere zusammen zu erstehen.

Die Uebergabe der Grundstücke geschiehet im Monat Julius d. J., doch bleibt es den Akquirenten frei, sich mit dem jetzigen Zeitpächter dahin zu einigen, daß ihnen solcher die vorläufige Disposition darüber schon früher einräumt.

Der

Der Bietungstermin ist auf den 5ten April d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt, und wird von dem Herrn Regierungsrath Bitter auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden.

Die Bedingungen und der Veräußerungsplan können 14 Tage vorher schon in der hiesigen Finanzregistratur und auf dem Amte Gorgast eingesehen werden.

Frankfurth a. d. Oder, den 26sten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Der unterm 26sten huj. mit Steckbriefen verfolgte Uhlan Johann Christoph Ernst Ulrich aus Baldenburg in Preußen, ist hier bereits wieder ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden, welches zur Vermeidung aller Irrungen hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 29sten Januar 1816.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.
Le Coq.

Die in der Nacht vom 7ten zum 8ten August 1815 aus dem hiesigen Gefangenhause ausgebrochenen beiden gefährlichen Diebe, nemlich,

1.) der Schifferknecht Joseph Moritz Schmidt, 47 Jahr alt, aus Weißenspring,
2) die unverehelichte Karoline Linke, 30 Jahr alt,

sind wieder verhaftet und an uns abgeliefert worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurth an der Oder, den 15ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Viktualienhändler Johann Heinrich Brüssow in Prenzlau, welchem am 16ten Junius 1815 sub Nr. 3027 ein Hausirschein zum Handel mit Viktualien und Federvieh ertheilt worden, will diesen Schein verloren haben.

Es wird daher jedermann, welcher diesen Hausirschein nachweisen kann, insbesondere aber die Behörden, welche denselben dem Brüssow vielleicht abgenommen haben, oder jeder Dritte, der sich desselben etwa mißbrauchsweise bedient haben könnte, hierdurch aufgefordert, selbigen binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Potsdam, den 17ten Februar 1816.

Polizeideputation der Kurmärkschen Regierung.

Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Domainen-Veräußerung im Oderbruch.

Das zum Königlichen Domainenamte Golzow gehörige, an der Landstraße von Cüstrin nach Berlin und Frankfurth belegene Wiesenvorwerk Manschnow soll öffentlich an den Meistbietenden im Ganzen oder in einzelnen Theilen verkauft oder vererbpachtet werden.

Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen in

	168 Magd.	Morg.	83 □Ruth.	Acker	1ster Klasse,
	439	"	164 "	"	2ter "
	166	"	102 "	"	3ter "
	126	"	36 "	"	4ter "
Sa:	900 Magd.	Morg.	2 □Ruth.	Acker	
	3	"	58 "	Wiesen	
	2	"	60 "	Hof- und Baustelle	
	15	"	111 "	Wege, Graben, Seen und Pfühle	

Sa: 921 Magd. Morg. 51 □Ruth. und die Gebäude sind zu 11,150 Rtl. bei der Feuersozietät versichert. Das Wohnhaus ist massiv.

Im Fall der Vereinzelung macht eine zusammenhängende Ackerfläche von überhaupt 302 M. Morg. 118 □Ruth Inhalt, worunter 81 M. Morg. 49 □Ruth. erster und 177 M. Morg. 18 □Ruth. zweiter Klasse, mit den sämmtlichen Gebäuden, ausschließlich einer Scheune, welche einzeln zur Abbrechung und Materialienbenutzung verkauft werden soll, die Hauptabtheilung aus, und die übrigen Ländereien werden in fünf größeren Abtheilungen von resp. 52 M. Morg., 66 M. Morg. 69 M. Morg., 70 M. Morg. und 98 M. Morg., in drei mittleren Abtheilungen von resp. 30 M. Morg., 31 M. Morg. und 40 M. Morg., in fünf kleineren Antheilen von resp. 10 M. Morg. und 11 M. Morg., und in vierundzwanzig ganz kleinen Gütern von resp. 4 M. Morg., 5 M. Morg. und 7 M. Morgen in der Art jedoch zu Gebote gestellt, daß es den Akquisitionslustigen unbenommen bleibt, von diesen Abtheilungen auch mehrere zusammen zu erstehen.

Die Uebergabe der Grundstücke geschiehet im Monat Julius d. J., doch bleibt es den Akquirenten frei, sich mit dem jetzigen Zeitpächter dahin zu einigen, daß ihnen solcher die vorläufige Disposition darüber schon früher einräumt.

Der

a. des hiesigen Militär-, Marsch-, Vorspann- und Verpflegungswesens ꝛc., so weit den Zivilbehörden dabei mitzuwirken obliegt,
b. der Gewerbesteuer-Verwaltung,
c. der Verwaltung der Königlichen Berliner Mühlen,
d. der hiesigen Staats- und anderen öffentlichen Bauten, in der durch höhere Bestimmung noch festzusetzenden Ausdehnung, ausschließlich jedoch der Schloßbauten,
e. die Mitwürkung in den bisher von der Potsdamschen Regierung abhängig gewesenen, in der Hauptsache zu dem für die ganze Provinz Brandenburg bereits Allerhöchst bestätigten hiesigen Konsistorium übergehenden Kirchen- und Schulangelegenheiten,
f. die Aufsicht auf den Berliner Magistrat und das Kommunalwesen, u. s. w.

2) Alle Geschäfte der bisherigen, mit dem heutigen Tage aufgelöseten Berliner Abgabendirektion.

3) Der von der ausführenden Ortspolizei abzusondernde verwaltende und grundsätzlich leitende Theil der Funktionen des bisherigen Polizeipräsidiums, mit Einschluß der Medizinalpolizei; hinfolglich auch die Prüfung und Entscheidung aller Beschwerden gegen die Maaßregeln und Verfügungen der in ihrer bisherigen Form fortbestehenden ausführenden Ortspolizei.

4) Diejenigen Verwaltungszweige, welche bisher ausnahmsweise in Berlin von dem Ministerium unmittelbar geleitet wurden, mit Vorbehalt derjenigen, in Absicht deren die Beibehaltung des alten Verhältnisses, aus überwiegenden Gründen für nöthig erachtet werden dürfte.

Jetzt gleich gehen indeß zur Regierung über, die obere Leitung
a. des Servis- und Einquartierungs-, Kasernements- und Lazarethwesens,
b. des Armenwesens und der Charitee,
c. die Konkurrenz bei den in der Hauptsache dem Konsistorium anheimfallenden Angelegenheiten der bisher vom Ministerium unmittelbar abhängigen gelehrten Schulen, (mit Ausschluß der Universität und der medizinischen Militärakademie)
d. die Aufsicht auf die Verwaltung der Thier-Arzneischule.

Außerhalb des oben bezeichneten Regierungsgebiets im engern Sinne, erstreckt sich die Wirksamkeit der Berliner Regierung, hinsichts folgender Gegenstände, nämlich:
der schon bisher von dem Berliner Polizeipräsidium abhängig gewesenen Sicherheitspolizei,
der ganzen indirekten Abgaben- und der Gewerbesteuer-Verwaltung,
noch auf den ganzen bisherigen Berliner Polizeibezirk.

In der zu diesem gehörenden Stadt Charlottenburg wird auch die Feuerpolizei der Berliner Regierung untergeordnet.

Alle

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 11.

Potsdam, den 16ten März 1816.

Bekanntmachung
wegen Einsetzung der neuen Regierung von Berlin.

Nachdem des Königs Majestät durch die in der Gesetzsammlung bekanntgemachte Verordnung vom 30sten April vorigen Jahres, die Errichtung einer besondern Regierung in Berlin angeordnet, auch mittelst an des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht erlassener Kabinetsordre vom 31sten Januar v. J., die Beamten der neuen Berliner Regierung ernannt, und den alsbaldigen Eintritt dieser Behörde in die ihr bestimmte Wirksamkeit befohlen haben, so sind, in Gefolge der Verfügungen des Königlichen Ministeriums, von dem Unterzeichneten heute das ernannte Präsidium und die ernannten Mitglieder

der Königlichen Regierung von Berlin

versammelt, als Kollegium vereinigt und eingesetzt, und zu den in nachbemerkter Maaße, theils unverzüglich, theils sobald es die Umstände zulassen, anzufangenden Geschäften angewiesen worden.

Die Berliner Regierung hat nach den Allerhöchsten Vorschriften künftig in der Residenzstadt Berlin, deren Weichbilde, dem Thiergarten und der Hasenheide, welche ihr Gebiet im engern Sinn ausmachen, alle diejenigen Gegenstände zu verwalten, welche der Gattung nach, in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen, den Königlich Preußischen Regierungen im Allgemeinen zugetheilt sind, oder noch zugetheilt werden dürften, und welche für die Residenzstadt Berlin bisher, theils von der Potsdamischen Regierung, theils als Ausnahme von der allgemeinen Regel, entweder von den hiesigen höhern Behörden unmittelbar, oder unter diesen von besonderen, für einzelne Fächer eingesetzten Behörden, verwaltet wurden.

Hiernach werden, mit gleichzeitigem Aufhören der betreffenden Wirksamkeit der vorbezeichneten Behörden, künftig bei der Berliner Regierung zusammenfließen:

1) alle diejenigen Geschäfte, welche bisher in Beziehung auf Berlin von der Potsdamischen Regierung wahrgenommen wurden, namentlich die obere Leitung

a. des hiesigen Militär-, Marsch-, Vorspann- und Verpflegungswesens rc., so weit den Zivilbehörden dabei mitzuwirken obliegt,
b. der Gewerbesteuer-Verwaltung,
c. der Verwaltung der Königlichen Berliner Mühlen,
d. der hiesigen Staats- und anderen öffentlichen Bauten, in der durch höhere Bestimmung noch festzusetzenden Ausdehnung, ausschließlich jedoch der Schloßbauten,
e. die Mitwürkung in den bisher von der Potsdamschen Regierung abhängig gewesenen, in der Hauptsache zu dem für die ganze Provinz Brandenburg bereits Allerhöchst bestätigten hiesigen Konsistorium übergehenden Kirchen- und Schulangelegenheiten,
f. die Aufsicht auf den Berliner Magistrat und das Kommunalwesen, u. s. w.

2) Alle Geschäfte der bisherigen, mit dem heutigen Tage aufgelöseten Berliner Abgabendirektion.

3) Der von der ausführenden Ortspolizei abzusondernde verwaltende und grundsätzlich leitende Theil der Funktionen des bisherigen Polizeipräsidiums, mit Einschluß der Medizinalpolizei; hinfolglich auch die Prüfung und Entscheidung aller Beschwerden gegen die Maaßregeln und Verfügungen der in ihrer bisherigen Form fortbestehenden ausführenden Ortspolizei.

4) Diejenigen Verwaltungszweige, welche bisher ausnahmsweise in Berlin von dem Ministerium unmittelbar geleitet wurden, mit Vorbehalt derjenigen, in Absicht derer die Beibehaltung des alten Verhältnisses, aus überwiegenden Gründen für nöthig erachtet werden dürfte.

Jetzt gleich gehen indeß zur Regierung über, die obere Leitung
a. des Servis- und Einquartierungs-, Kasernements- und Lazarethwesens,
b. des Armenwesens und der Charitee,
c. die Konkurrenz bei den in der Hauptsache dem Konsistorium anheimfallenden Angelegenheiten der bisher vom Ministerium unmittelbar abhängigen gelehrten Schulen, (mit Ausschluß der Universität und der medizinischen Militärakademie)
d. die Aufsicht auf die Verwaltung der Thier-Arzneischule.

Außerhalb des oben bezeichneten Regierungsgebiets im engern Sinne, erstreckt sich die Wirksamkeit der Berliner Regierung, hinsichts folgender Gegenstände, nämlich:
der schon bisher von dem Berliner Polizeipräsidium abhängig gewesenen Sicherheitspolizei,
der ganzen indirekten Abgaben- und der Gewerbesteuer-Verwaltung,
noch auf den ganzen bisherigen Berliner Polizeibezirk.

In der zu diesem gehörenden Stadt Charlottenburg wird auch die Feuerpolizei der Berliner Regierung untergeordnet.

Alle

Alle übrige Verwaltungen innerhalb dieses größern Bezirkes, in so weit er das eigentliche Gebiet der Berliner Regierung überschreitet, also namentlich:

a. das Militär- und Vorspannwesen und die zur Kreiskasse fließenden Hebungen an Kontribution, Personensteuer rc.,
b. die nur Theile von Aemtern und Forstrevieren betreffende Domänen- und Forstverwaltung,
c. die Chaussee-Verwaltung,
d. alle nicht ausdrücklich zu Berlin gelegte Verwaltungen,

verbleiben für jetzt bei der Potsdamschen Regierung, und das Domänen-Rentamt Mühlenhof, so wie die landräthlichen Offizia des Niederbarnimschen und Teltowschen Kreises, stehen ferner zunächst unter derselben, wenn sie gleich in Berlin ihren Sitz behalten.

In Ansehung der vorstehend unter 2, 3 und 4 genannten Verwaltungszweige, tritt die hiesige Königliche Regierung mit dem heutigen Tage in ihre volle Wirksamkeit.

In Ansehung der ad 1. genannten, und der aus dem größern Berliner Polizeibezirk von der Potsdamschen Regierung noch abzugebenden Verwaltungszweige, bedarf es zuförderst einer Absonderung der Akten und anderer Vorbereitungen, ehe selbige völlig übernommen werden können. Es wird daher der Termin, von welchem an auch deren Uebergang für vollendet zu achten, binnen kurzem besonders kund gemacht werden.

Das vorläufige Geschäftshaus der Berliner Regierung ist: der kleine Jägerhof, Niederwallstraße Nr. 39.

Vorstehendes wird hierdurch dem Publikum, insbesondere aber allen, die es angeht, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 1sten März 1816.

Königl. Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
von Heydebreck.

Um allen Mißverständnissen zu begegnen, zu welchen die das Medizinalwesen betreffenden Paragraphen 20 bis 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten April v. J., wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, und die jetzt im Werden begriffene Ausführung der übrigen Bestimmungen eben dieser Verordnung Veranlassung geben könnten, werden Alle, die es angeht, hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß das nach mehr erwähnter Verordnung dem Oberpräsidenten beizugebende, (übrigens für die hiesige Provinz nach Allerhöchster späterer Bestimmung durch den Beirath der medizinisch wissenschaftlichen Deputation des Ministeriums zu ersetzende) Medizinalkollegium, für jetzt blos die Natur einer wissenschaftlichen-konsultativen Behörde für die polizeilichen und gerichtlichen Gegenstände der Medizin annimmt, hinfolglich die ganze ausübende Verwaltung der Medizinal-

polizei bis auf weiteres lediglich den drei Brandenburgischen Regierungen zu Berlin, Potsdam und Frankfurth an der Oder, einer jeden in ihrem Bezirke, verbleibet.

Berlin, den 5ten März 1816.

Königlicher Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
von Heydebreck.

In der von dem Unterzeichneten unterm 1sten d. M., über die Einsetzung der hiesigen Regierung, erlassenen Bekanntmachung, blieb die Ankündigung desjenigen Termins vorbehalten, von welchem ab, der Uebergang der von der Potsdamschen Regierung an die hiesige abzugebenden, in jener Bekanntmachung unter 1. a. bis f. und am Ende benannten Geschäfte, als vollendet zu betrachten sein würde.

Dieser Termin stehet nunmehro auf den 25sten d. M. fest. Es wird daher jeder bei den vorgedachten Geschäften Betheiligte von dem oben bemerkten Tage ab, sich an die hiesige Regierung, und nicht weiter an die Regierung zu Potsdam zu wenden haben. Berlin, den 6ten März 1816.

Königlicher Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
von Heydebreck.

Wenn der Unterzeichnete, in Gemäßheit des ihm gewordenen höhern Auftrags jetzt damit beschäftigt ist, das von Sr. Königl. Majestät verordnete neue Konsistorium der Provinz Brandenburg hierselbst einzurichten, auch, die ihm als Oberpräsidenten der Provinz übertragene besondere Wirksamkeit in kirchlichen Angelegenheiten anderer Konfessionen, als der protestantischen, anzufangen, so bringt derselbe nachstehendes, so wohl über die, bis zur ferneren Allerhöchsten Bestimmung vorgängig in Wirksamkeit tretende Amtsbefugnisse des Konsistoriums, als über diejenigen, welche nach vorstehender Andeutung ihm selbst beigelegt sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

I. Die Wirksamkeit des allhier seinen Sitz habenden
Konsistoriums der Provinz Brandenburg
erstreckt sich in den nachstehend unter II. und III. bemerkten, aus dem Wirkungskreise der Regierungen ausscheidenden geistlichen und Schulangelegenheiten über sämmtliche drei, (diese Provinz ausmachende) Regierungsbezirke von Berlin, Potsdam und Frankfurth an der Oder in gleicher Maaße.

II. In dieser Ausdehnung übt es theils unmittelbar, theils durch die von ihm abhängenden, den Regierungen beigeordnete geistliche und Schulkommissionen, die Konsistorialrechte über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirchen aus, und hat in dieser Beziehung

a. die Aufsicht auf die Synoden der Geistlichkeit, deren Beschlüsse es prüft, nach Befinden bestätigt, berichtigt, oder höhern Orts zum Vortrage bringt.

Wo

Wo noch keine Synoden sind, und bis dahin, daß sie eingeführt werden, leitet es die denselben zukommenden Angelegenheiten unmittelbar durch die Superintendenten.

b. Es liegt ihm die Prüfungen der Kandidaten zu den geistlichen Aemtern ob, so wie ferner

c. die Aufsicht auf die geistlichen Seminarien,

d. die Disziplin über die Lehre und den Wandel der Geistlichen,

e. die Konfirmation und Ordination der zu geistlichen Aemtern Berufenen,

f. der Vorschlag der (bei entstehenden Vakanzen) anzustellenden Superintendenten, und sonstigen geistlichen Obern.

Auch sind von demselben abhängig:

g. die Kollation der bishero zur Verleihung der Regierungen stehenden Stipendien,

h. die Dispensationen und Konzessionsertheilungen,

1) in Ehesachen, namentlich auch bei Proklamationen und Kopulationen,

2) nicht minder zu Beerdigungen an Privatörtern,

i. die Entscheidung in Streitigkeiten über Stol- und Grabstellengebühren, imgleichen über Parochialgerechtsame, und

k. die Genehmigung der in den Inspektions- und Parochialeintheilungen nothwendig geglaubten Veränderungen.

III. Ebenfalls durch die ganze Provinz stehen die Schulen mit Ausschluß der hiesigen Universität und der medizinischen Militairakademie, in Absicht ihrer innern Angelegenheiten, das ist, des wissenschaftlichen Theiles ihrer Verwaltung, namentlich des Lehrplans, der Lehrmittel, der Lehrmetode, der Prüfung der Lehrer, (für gelehrte Schüler) und der für die Universität zu entlassenden Zöglinge unter dem Konsistorium. In Ansehung der milden Stiftungen fällt die dem Staat zustehende Einwirkung auf dieselben, unter obigen Maaßgaben in soweit dem Konsistorium zu, als jene zugleich Schul- und Erziehungsanstalten sind.

IV. Folgende geistliche und Schulangelegenheiten, als:

a. die Ausübung des Königl. Patronats und die Vokation zu den, unter dem letzteren begriffenen geistlichen und Schulstellen;

b. die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen Königl. Patronats;

c. die daraus hervorgehenden Gehaltsbewilligungen für die geistlichen und Schuldiener, mit der Disposition über die für letztere ausgesetzte Akzisevergütigungen;

d. die betreffenden Rechtsstreitigkeiten;

e. die Einwilligung in die Veräußerung, oder Erwerbung geistlicher Grundstücke, so wie in die Zeit- und Erbverpachtungen, der zum Kirchen-, Pfarren-, und Schulvermögen gehörigen Grundstücke;

f. die Verwaltung der Haupt-Amtskirchenkassen, wie des gesammten Amts-Kirchenvermögens;

g. die

B. Gegen die Regierung zu Frankfurth ist die Gebietsgrenze durch die Eintheilung des Gesetzes vom 30sten April v. J. bereits dahin bestimmt, daß der gesammte Lebusische Kreis, desgleichen der Beeskowsche Kreis, mit Ausschluß des mit demselben bisher gemeinsam verwalteten Storkowschen, zur Frankfurthschen Regierung übergehet. Die zum Storkowschen Kreise gehörigen, von der Niederlausitz aber völlig eingeschlossenen Ortschaften sind jedoch zu Frankfurth geschlagen, gleich wie der, der Kurmärkischen Regierung seit dem Jahre 1813 zur besondern Verwaltung überwiesene Kottbusische Kreis. Auch wird der bisher zu dem Ober-Barnimschen Kreise gerechnete Theil der Herrschaft Buckow, nemlich Klein-Buckow, Hasenholz, Garzin nebst Zubehör, dahin abgetreten. Die solchergestalt sich ergebende Gebietsgrenze erleidet nur in Hinsicht des Oder-Deichverbandes und Strohmbaues unterhalb des Lebusischen Kreises bis Oderberg hin eine Aenderung. Die Verwaltung dieser Gegenstände, so weit sie bisher der Kurmärk. Regierung zustand, geht an die Regierung zu Frankfurth über, mit der Maaßgabe, daß der Regierung zu Potsdam in Bezug auf das Interesse der Eingesessenen des Ober-Barnimschen Kreises, in etwa vorkommenden Fällen überlassen bleibt, die nöthige Rücksprache mit der Regierung zu Frankfurth zu nehmen. Wie sich die Grenze des Potsdamschen Regierungsbezirks zwischen den, von dem Herzogthum Sachsen zu demselben übergehenden Landestheilen, gegen die zu Frankfurth geschlagene Niederlausitz auf der nur kurzen Berührung darstellt, erhellt aus der unter C. jetzt folgenden Bestimmung.

C. Mit den unter D. aufgeführten ehemaligen Sächsischen Landestheilen gehen von der Niederlausitz, nach der Festsetzung Sr. Majestät des Königs, auch die Dörfer Wendorf, Kemlitz und Falkenberg, desgleichen Zesch und Mahlsdorf, welche beiden letzteren nur Hinsichts der Steuerverhältnisse zur Niederlausitz, übrigens aber schon bisher zur Herrschaft Baruth gehöret haben, zur Potsdamschen Regierung über.

D. Von dem Herzogthum Sachsen gehen außer der Herrschaft Baruth, den Aemtern Jüterbogk, Dahme und Belzig, in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung noch die Dorfschaften

1) Stangenhagen und Blankensee, Amts Wittenberg,
2) Heinsdorf, Niebendorf, Woltersdorf und Petkus, Amts Schlieben,
3) Nieder-Seefeld, Amts Seyda, zur Potsdamschen Regierung über.

E. Gegen den künftigen Magdeburgischen Regierungsbezirk ist die Grenze des Potsdamschen dadurch genügend bestimmt, daß die seit dem Tilsiter Frieden gemeinsam mit der Kurmark verwalteten ehemaligen drei Magdeburgischen Kreise, nebst den damit vereinigten, auf dem rechten Ufer der Elbe belegenen, vom 2ten Jerichowschen Kreise eingeschlossenen Altmärkischen Dörfern und Feldmarken, wieder dahin zurückfallen.

In

I. Die äußeren Grenzen des Wirkungskreises der Potsdamschen Regierung sind folgendergestalt bestimmt.

A. Gegen die zu Berlin eingesetzte Regierung. Der Bezirk der letzteren beschränkt sich, wie bereits in dem Publikandum des Herrn Oberpräsidenten v. Heydebreck vom 1sten d. M. bestimmt worden ist, auf das Weichbild der Haupt- und Residenzstadt Berlin, mit Einschluß des Thiergartens, der Hasenheide und des Dorfes Stralow.

Zu Vermeidung etwaniger Zweifel wird die Grenzlinie dieses Gebiets der Stadt Berlin und der danach sich ergebenden Grenze des Potsdamschen Regierungsbezirks gegen den Berlinischen Regierungsbezirk im engeren Sinne näher dahin angegeben. Gegen den Niederbarnimschen Kreis läuft dieselbe westlich von Berlin am rechten Ufer der Spree, unterhalb der zu dem Etablissement Martinicke gehörigen Grundstücke, nördlich gegen die Jungfernheide, verfolgt die östliche Grenze derselben, und schließt demnächst auf der östlichen und sodann südöstlichen Richtung die Pulvermühle mit dem Moabiterland, den Luisenbrunnen, den Wedding und die dazu gehörigen Kolonien, die Meierei Schönhausen und die Neue Welt an der Frankfurther Chaussee, desgleichen Boxhagen, Rummelsburg und Stralow ein. Auf der mittäglichen Seite der Stadt gegen den Teltowschen Kreis beginnt die Grenzlinie südöstlich von Berlin auf dem linken Ufer der Spree oberhalb Treptow an der Grenze der Berlinischen Spreeheide, verfolgt diese Grenze und zieht rechts von Ricksdorf den Feldgraben entlang bis zum Ricksdorfer Damm, nimmt hier die Hasenheide mit auf, läuft von da westlich so, daß sämmtliche Etablissements mit den dazu gehörigen Gärten, welche zwischen der Tempelhofer Windmühle und den Mauern von Berlin liegen, zum Stadtweichbilde gerechnet werden; Neu-Schöneberg aber, obwohl solches zum städtischen Hypothekenverbande gehört, verbleibt beim Kreise; zwischen Neu-Schöneberg und dem Schaafgraben bis zum Fasanengraben hin, bleibt die bisherige Grenze der Alt- und Neu-Schönebergischen Grundstücke gegen die Berlinischen. Der Fasanengarten bleibt als ein Theil des Thiergartens bei Berlin, und von da bis zur Spree richtet sich die Linie nach der bisher bestandenen Grenze der beim Teltowschen Kreise verbleibenden Wilmersdorfischen und Charlottenburgischen Feldmarken gegen Berlin.

Diese Grenze des Regierungsgebiets von Potsdam gegen das Gebiet von Berlin im engeren Sinne, leidet jedoch Hinsichts der schon bisher von dem Berliner Polizeipräsidium abhängig gewesenen Sicherheitspolizei (d. h. Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Veranlassung von Generalvisitationen) desgleichen der Gewerb- und Strohmpolizei, ferner Hinsichts der ganzen indirekten Steuer- und Abgabeverwaltung eine Aenderung, indem für diese Gegenstände der bisherige Berliner Polizeibezirk nach wie vor Grenze bleibt, und zugleich die Feuerpolizei der Stadt Charlottenburg der Berliner Regierung untergeordnet wird.

B. Ge-

B. Gegen die Regierung zu Frankfurth ist die Gebietsgrenze durch die Eintheilung des Gesetzes vom 30sten April v. J. bereits dahin bestimmt, daß der gesammte Lebusische Kreis, desgleichen der Beeskowsche Kreis, mit Ausschluß des mit demselben bisher gemeinsam verwalteten Storkowschen, zur Frankfurthschen Regierung übergehet. Die zum Storkowschen Kreise gehörigen, von der Niederlausitz aber völlig eingeschlossenen Ortschaften sind jedoch zu Frankfurth geschlagen, gleich wie der, der Kurmärkischen Regierung seit dem Jahre 1813 zur besondern Verwaltung überwiesene Kottbusische Kreis. Auch wird der bisher zu dem Ober-Barnimschen Kreise gerechnete Theil der Herrschaft Buckow, nemlich Klein-Buckow, Hasenholz, Garzin nebst Zubehör, dahin abgetreten. Die solchergestalt sich ergebende Gebietsgrenze erleidet nur in Hinsicht des Ober-Deichverbandes und Strohmbaues unterhalb des Lebusischen Kreises bis Oderberg hin eine Aenderung. Die Verwaltung dieser Gegenstände, so weit sie bisher der Kurmärk. Regierung zustand, geht an die Regierung zu Frankfurth über, mit der Maaßgabe, daß der Regierung zu Potsdam in Bezug auf das Interesse der Eingesessenen des Ober-Barnimschen Kreises, in etwa vorkommenden Fällen überlassen bleibt, die nöthige Rücksprache mit der Regierung zu Frankfurth zu nehmen. Wie sich die Grenze des Potsdamschen Regierungsbezirks zwischen den, von dem Herzogthum Sachsen zu demselben übergehenden Landestheilen, gegen die zu Frankfurth geschlagene Niederlausitz auf der nur kurzen Berührung darstellt, erhellt aus der unter C. jetzt folgenden Bestimmung.

C. Mit den unter D. aufgeführten ehemaligen Sächsischen Landestheilen gehen von der Niederlausitz, nach der Festsetzung Sr. Majestät des Königs, auch die Dörfer Wendorf, Kemlitz und Falkenberg, desgleichen Zesch und Mahlsdorf, welche beiden letzteren nur Hinsichts der Steuerverhältnisse zur Niederlausitz, übrigens aber schon bisher zur Herrschaft Baruth gehöret haben, zur Potsdamschen Regierung über.

D. Von dem Herzogthum Sachsen gehen außer der Herrschaft Baruth, den Aemtern Jüterbogk, Dahme und Belzig, in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung noch die Dorfschaften

1) Strangenhagen und Blankensee, Amts Wittenberg,
2) Heinsdorf, Niebendorf, Woltersdorf und Petkus, Amts Schlieben,
3) Nieder-Seefeld, Amts Seyda, zur Potsdamschen Regierung über.

E. Gegen den künftigen Magdeburgischen Regierungsbezirk ist die Grenze des Potsdamschen dadurch genügend bestimmt, daß die seit dem Tilsiter Frieden gemeinsam mit der Kurmark verwalteten ehemaligen drei Magdeburgischen Kreise, nebst den damit vereinigten, auf dem rechten Ufer der Elbe belegenen, vom 2ten Jerichowschen Kreise eingeschlossenen Altmärkischen Dörfern und Feldmarken, wieder dahin zurückfallen.

In

Insofern durch vorstehend unter A. bis E. en[illegible] Grenzen der bisherigen Provinz Kurmark nicht verändert [illegible] auch ferner für den Bezirk der Regierung zu Potsdam un[illegible] mit dieser Abgrenzung nach Aussen, in Verbindung stehende neu[illegible] des Potsdamschen Regierungsbezirks in dreizehn Kreise wird beson[illegible] macht werden.

II. Hinsichts der innern Geschäftsgrenzen der neu organisirten Re[illegible] Potsdam ist zu bemerken.

A. Wegen des durch die Verordnung vom 30sten April v. J. §. 21. [illegible] ferner eingesetzten Medizinalkollegiums, und wegen des für die Provinz Bran[illegible] in Berlin eingesetzten Konsistoriums, wird auf die über diese beiden Gegenstände unterm 5ten d. M. ergangenen Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten Bezug genommen.

B. In Beziehung auf die andern Regierungen, welche mit der neuen Organisation der Potsdamschen Regierung nach der oben unter I. A. bis E. auseinandergesetzten Gebietsbegrenzung in unmittelbare Berührung treten, gehen

1) an die Regierung zu Berlin diejenigen Gegenstände über, welche in dem Publikandum des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 1. d. M. einzeln bezeichnet sind, und nach dem damit in Verbindung stehenden Publikandum vom 6ten d. M., mit dem 25sten d. M. wirklich von der Regierung zu Berlin übernommen werden;

2) an die Regierung zu Frankfurth gehen über alle nach der oben unter I. B. beschriebenen Abgrenzung sich von selbst nach der Oertlichkeit trennenden Geschäfte, wobei jedoch zwei Gegenstände besonders zu berücksichtigen sind:

   a. das auf den Verband der bisherigen Kurmark gegründete Landarmenwesen verbleibt auch ferner in seinen bisherigen Grenzen unter der Leitung der Regierung zu Potsdam;

   b. die Verwaltung der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät wird ferner von den Regierungen zu Potsdam und Frankfurth in den resp. neuen Distrikten gemeinschaftlich künftig so geführet, als bisher solches zwischen der Kur- und Neumärkischen Regierung geschehen ist;

   c. wegen des Oder-Deichverbandes wird auf die Bestimmung oben unter I. B. hier verwiesen.

3) In dem Verhältnisse zu den Regierungen zu Merseburg und Magdeburg entscheiden rücksichtlich des innern Geschäftsbetriebes lediglich die oben unter I. D. und E. angegebenen geographischen Grenzen.

4) Hinsichts des Rechnungs- und Kassenwesens ist jedoch für das Verhältniß sämmtlicher hier in Frage kommenden Regierungen unter einander höhern Orts festgesetzt worden, daß die Einnahme und Ausgabe der neu organisirten Regierungen vom 1sten Januar d. J. an laufen, und letztere daher in den ihnen untergebenen Kassen die bis zur Uebernahme der Verwaltung für einander bezogenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben dergestalt sich gegenseitig überweisen sollen, daß jedem Theile das zufälle, was der Etat desselben vom

lassenen Verfügung sämmtliche Polizeibehörden auf, in den jenen Leuten zu ertheilenden oder zu visirenden Reisepässen, die zu nehmende Reiseroute und die zu berührenden Städte auf das genaueste zu bemerken, und darauf zu wachen, daß keiner dieser Reisenden von der ihm vorgeschriebenen Tour eigenmächtig abweiche, oder seine erreichte Heimath verlasse, um eine herumschweifende Lebensart zu führen.

Potsdam, den 2ten März 1816.

No. 95. Festungen. P. 1510. Februar.

Damit während vollkommener Friedenszeit das schnelle Fortkommen der ordinairen, so wie der Extraposten, Estafetten, Kouriere und der Reisenden überhaupt, wenn sie bei Nachtzeit die Festungsthore passiren müssen, möglichst befördert, zugleich aber auch das Interesse der Festungen gehörig berücksichtiget werde, haben des Königs Majestät zufolge einer Mittheilung des Königl. Kriegsministerii mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 25sten v. M. festzusetzen geruhet:

daß jeder Festungskommandant, nach vorheriger Kommunikation mit den nächsten Postämtern, zwei zum Eingang und Ausgang während der Nacht am besten geeignete Thore auf zwei besondere Seiten der Festung bestimmen, und nur, wenn sich bei derselben mehrere Hauptstraßen kreuzen, oder die Festung von bedeutendem Umfang ist, erforderlichenfalls noch ein Thor zur erwähnten nächtlichen Passage anweisen könne.

Diese von den Königl. Ministerien des Innern und der Polizei uns bekannt gemachte Festsetzung wird daher hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 8ten März 1816.

No. 96. Behandlung der aus den altländischen Provinzen nach dem Herzogthum Sachsen gehenden Fabrikate. A. 2103. Februar.

Obwohl in der, unter Nr. 4 im diesjährigen Amtsblatt befindlichen Verfügung vom 21sten Dezember v. J. ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, daß in Ansehung der Fabrik- und Manufakterwaaren, welche aus den altländischen Provinzen nach dem Herzogthum Sachsen versendet werden, den Versendern von den Grenzausgangsämtern die Passierscheine nicht abgenommen, und von den mit Passierscheinen begleiteten Porzellan-, Glas- ꝛc. Kisten die Bleie nicht abgeschnitten werden sollen, so ist dennoch der Fall vorgekommen, daß die deutliche Vorschrift dieser Verfügung unbefolgt geblieben ist.

Da nun hierdurch das wechselseitige Handelsverkehr gestört, und zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben wird, so werden sämmtliche uns untergeordnete Grenz-Ausgangsämter hierdurch nochmals auf den Inhalt unserer vorerwähnten Verfügung vom 21sten Dezember v. J. verwiesen, und wird ihnen angedeutet, daß dasjenige Zollamt, welches eine solche Beschwerde veranlaßt, unfehlbar in 2 Rthlr. Strafe genommen werden wird.

Potsdam, den 7ten März 1816.

No. 97. Personen-Steuer. F. 2035. Februar.

Im Verfolg der unterm 22sten Oktober v. J. durch das Amtsblatt Pag. 304 ergangenen Bekanntmachung:

in welcher Art bei Aufnahme der Personensteuer-Konsignationen und Ab- und Zugangslisten verfahren werden soll,

wird

wird folgende Bestimmung des Herrn Finanzministers über diesen Gegenstand:

Da bei Hebung der Personensteuer und deren Berechnung sich verschiedentlich der Fall ereignet, daß die Hebungsbehörden den Tag des Ab- und Zugangs der Steuerpflichtigen nicht bestimmt angeben können, so wird hierdurch festgesetzt, daß in solchen Fällen, wo diese spezielle Angabe fehlt, die Abgänge erst mit dem folgenden, die Zugänge aber gleich mit dem laufenden Monat eintreten sollen.

Ist hingegen der Tag des Ab- oder Zugangs bekannt, so findet die in der Verfügung vom 8ten Mai v. J., betreffend die Personensteuer der Frauen und Kinder der Militairpersonen, enthaltene Bestimmung Anwendung, wornach derjenige, welcher in den ersten drei Tagen des Monats abgeht, für diesen Monat von der Steuer frei ist, derjenige aber, welcher später abgeht, solche noch für denselben bezahlen muß. Das entgegengesetzte Verhältniß tritt bei den Zugängen ein.

Berlin, den 21sten Februar 1816. von Bülow.

An
die Königlich Kurmärkische Regierung.

den mit diesem Geschäfte beauftragten Behörden oder Personen zur Achtung und Befolgung eröffnet. Potsdam, den 5ten März 1816.

No. 98. Etappenkommandanten. M P 1002. Februar.

Da die Rückmärsche der Armeekorps in die ihnen angewiesenen Brigadequartiere theils schon beendigt sind, theils in Kurzem aufhören werden, so ist die fernere Beibehaltung der bisher besonders angestellt gewesenen Etappenkommandanten nicht mehr für nöthig erachtet, sondern es sind solche nach der Bestimmung des Herrn Kriegs-Ministers von ihren diesfälligen Funktionen entbunden, und werden diesem gemäß alle damit verknüpft gewesenen Zulagen jetzt aufhören.

Dagegen werden in denjenigen Orten, wo wegen durchgehender Transporte und sonstiger Marschangelegenheiten für die zur Armee nach Frankreich abgehenden Ersatzmannschaften die Leitung der Geschäfte nothwendig wird, solche von dem kommandirenden Offiziere der an solchen Orten garnisonirenden Truppen übernommen, in denjenigen Orten aber, wo keine Garnison steht, wird das Königliche Generalkommando der Provinz Offiziere von der Gendarmerie stationiren, und ihnen die Kommandanturangelegenheiten übertragen.

Dies wird den Herren Landräthen und Magisträten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 3ten März 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 99. Ressortverhältnisse.

Zur Beseitigung der sich bei Ausführung der Verordnung vom 30sten April v. J., die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden betreffend, gezeigten Schwierigkeiten in Ansehung der dadurch nothwendig gewordenen Trennung der Gerichtsbezirke und Feststellung ihrer Grenzen, ist es vom Chef der Justiz genehmiget worden, daß

a. das Justizamt Kienitz zwar fernerhin mit dem Land- und Stadtgerichte in Wrietzen vereiniget bleibe, die Oberaufsicht in Justizsachen und das Recht

zur

lassenen Verfügung sämmtliche Polizeibehörden auf, in den jenen Leuten zu ertheilenden oder zu visirenden Reisepässen, die zu nehmende Reiseroute und die zu berührenden Städte auf das genaueste zu bemerken, und darauf zu wachen, daß keiner dieser Reisenden von der ihm vorgeschriebenen Tour eigenmächtig abweiche, oder seine erreichte Heimath verlasse, um eine herumschweifende Lebensart zu führen.

Potsdam, den 2ten März 1816.

No. 95.
Festungen.
P. 1510.
Februar.

Damit während vollkommener Friedenszeit das schnelle Fortkommen der ordinairen, so wie der Extraposten, Estafetten, Kouriere und der Reisenden überhaupt, wenn sie bei Nachtzeit die Festungsthore passiren müssen, möglichst befördert, zugleich aber auch das Interesse der Festungen gehörig berücksichtiget werde, haben des Königs Majestät zufolge einer Mittheilung des Königl. Kriegsministerii mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 25sten v. M. festzusetzen geruhet:

daß jeder Festungskommandant, nach vorheriger Kommunikation mit den nächsten Postämtern, zwei zum Eingang und Ausgang während der Nacht am besten geeignete Thore auf zwei besondere Seiten der Festung bestimmen, und nur, wenn sich bei derselben mehrere Hauptstraßen kreuzen, oder die Festung von bedeutendem Umfang ist, erforderlichenfalls noch ein Thor zur erwähnten nächtlichen Passage anweisen könne.

Diese von den Königl. Ministerien des Innern und der Polizei uns bekannt gemachte Festsetzung wird daher hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 8ten März 1816.

No. 96.
Behandlung der aus den altländischen Provinzen nach dem Herzogthum Sachsen gehenden Fabrikate.
A. 2103.
Februar.

Obwohl in der, unter Nr. 4 im diesjährigen Amtsblatt befindlichen Verfügung vom 21sten Dezember v. J. ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, daß in Ansehung der Fabrik- und Manufakturwaaren, welche aus den altländischen Provinzen nach dem Herzogthum Sachsen versendet werden, den Versendern von den Grenzausgangsämtern die Passierscheine nicht abgenommen, und von den mit Passierscheinen begleiteten Porzellan-, Glas- rc. Kisten die Bleie nicht abgeschnitten werden sollen, so ist dennoch der Fall vorgekommen, daß die deutliche Vorschrift dieser Verfügung unbefolgt geblieben ist.

Da nun hierdurch das wechselseitige Handelsverkehr gestört, und zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben wird, so werden sämmtliche uns untergeordnete Grenz-Ausgangsämter hierdurch nochmals auf den Inhalt unserer vorerwähnten Verfügung vom 21sten Dezember v. J. verwiesen, und wird ihnen angedeutet, daß dasjenige Zollamt, welches eine solche Beschwerde veranlaßt, unfehlbar in 2 Rthlr. Strafe genommen werden wird.

Potsdam, den 7ten März 1816.

No. 97.
Personen-Steuer.
F. 2035.
Februar.

Im Verfolg der unterm 22sten Oktober v. J. durch das Amtsblatt Pag. 304 ergangenen Bekanntmachung:

in welcher Art bei Aufnahme der Personensteuer-Konsignationen und Ab- und Zugangslisten verfahren werden soll,

wird

Extra-Blatt

zum

11ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

No 7. Ein Mensch, der sich Wilhelm Biesicke, auch blos Wilhelm nennt, ungefähr 22 Jahr alt, kleiner untersetzter Statur, und gewöhnlich mit einer blauen Jacke, Reithosen und runden Hut bekleidet ist, hat mit dem berüchtigten Diebe Carl Ludewig Homann in den Tagen vom 13. bis 15ten November v. J. drei von der Weide zu Genschmer gestohlne Pferde in Rehfelde und Wilckendorf bei Strausberg verkauft, und sich dadurch des Diebstahls dieser 3 Pferde dringend verdächtig gemacht. Unmittelbar nach dem Verkauf hat er sich aus diesen Dörfern wegbegeben, und nichts wieder von sich hören lassen, auch ist sein Aufenthalt, da ihn in der dortigen Gegend Niemand kennt, nicht auszumitteln. Es wird daher jeder, welcher von diesem Menschen Auskunft geben kann, ersucht, solche schleunigst der nächsten Obrigkeit mitzutheilen, und werden alle resp. Obrigkeiten hierdurch gebeten, die möglichste Aufmerksamkeit auf denselben zu verwenden, und wo er sich betreten läßt, ihn festnehmen, und hieher nach Cüstrin bringen zu lassen.

Cüstrin, den 3ten März 1816.

Königl. Justizamt Friedrichsaue.

No. 8. Der Oestreichische Deserteur Andreas Rubesch, welcher als verdächtig hier angehalten, Diebstahlshalber gestraft wurde, und als Vagabonde nach seiner Heimath gesandt worden ist, hat zwischen Mittenwalde und Baruth Gelegenheit gefunden, seinem Begleiter zu entspringen, und demselben, nachdem er ihn mit Gewalt angegriffen und zur Erde geworfen hatte, das von hieraus mitgesandte, den rc. Rubesch betreffende Schreiben an das Königl. Stadt-Polizeikollegium zu Dresden, nebst dem Transportzettel abgenommen, auch eine Pfeife und ein Paar Handschuhe entwendet.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden dienstlichst ersucht, auf den rc. Rubesch, welcher unten näher bezeichnet ist, ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, alles, was sich an Geld und Sachen bei ihm vorfinden möchte, in Beschlag nehmen, und die unterzeichnete Behörde demnächst davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 7ten März 1816.

Königl Polizeipräsidium.

Per-

Personsbeschreibung.

Andreas Rubesch, aus Clappen, Libuschowitzer Herrschaft, im Leutmeritzer Kreise in Böhmen, gebürtig, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, schlanker Statur, hat braunes Haar, eine runde freie Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, einen etwas großen Mund, ein rundes Kinn, einen schwachen Bart, ein gerundetes Gesicht, und eine ziemlich gesunde Gesichtsfarbe.

No. 9. Der Dienstknecht Iwanow hat seinem Herrn gegen 1200 Rthlr. aus einem verschlossenen Sekretair entwendet, und sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden hiermit dienstlichst ersucht, auf den unten näher bezeichneten rc. Iwanow ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag zu nehmen, und davon wie solches geschehen gefälligst sogleich anhero Nachricht gelangen zu lassen.

Berlin, den 9ten März 1816.

Königl. Polizeipräsidium.

Personsbeschreibung.

Der Dienstknecht Iwanow ist etwa 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes, kurz abgeschnittenes, herabhängendes Haar, blaue Augen, ein rundes etwas volles, fein pockennarbiges Gesicht, einen mittelmäßigen Körperbau und ein sehr empfehlendes Aeußere. Er spricht nur rußisch und wenige Worte deutsch. Bekleidet war er mit einem blautuchenen Kuka, dergleichen langen, mit rothem Tuche besetzten Beinkleidern und Stiefeln. Er trug eine blautuchene Mütze mit einem Schirme.

Avertissement.

Es soll das zur Konkursmasse des Lehnschulzen Drüsedow gehörige, im Dorfe Görike im Havelbergschen Kreise in der Priegnitz, 2 Meilen von Kyritz, 2 Meilen von Havelberg belegene separirte Lehnschulzengut, welches auf 3319 Rtl. 20 Gr. 10 Pf. gewürdigt ist, und worauf unterm 30sten Juli 1813 bereits 1400 Rtl. Kour. geboten worden, anderweit zum öffentlichen Verkauf gestellt werden, und ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 24sten April c. Vormittags 11 Uhr

auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige, welche die Taxe und Kaufbedingungen alle Sonnabend Vormittage in der Registratur einsehen können, vorgeladen werden.

Dom Havelberg, den 21sten Februar 1816.

Königl. Preuß. Domgericht.

Extra-Blatt
zum
11ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

No 7.

Ein Mensch, der sich Wilhelm Biesicke, auch blos Wilhelm nennt, ungefähr 22 Jahr alt, kleiner untersetzter Statur, und gewöhnlich mit einer blauen Jacke, Reithosen und runden Hut bekleidet ist, hat mit dem berüchtigten Diebe Carl Ludewig Homann in den Tagen vom 13. bis 15ten November v. J. drei von der Weide zu Genschmer gestohlne Pferde in Rehfelde und Wilckendorf bei Strausberg verkauft, und sich dadurch des Diebstahls dieser 3 Pferde dringend verdächtig gemacht. Unmittelbar nach dem Verkauf hat er sich aus diesen Dörfern wegbegeben, und nichts wieder von sich hören lassen, auch ist sein Aufenthalt, da ihn in der dortigen Gegend Niemand kennt, nicht auszumitteln. Es wird daher jeder, welcher von diesem Menschen Auskunft geben kann, ersucht, solche schleunigst der nächsten Obrigkeit mitzutheilen, und werden alle resp. Obrigkeiten hierdurch gebeten, die möglichste Aufmerksamkeit auf denselben zu verwenden, und wo er sich betreten läßt, ihn festnehmen, und hieher nach Cüstrin bringen zu lassen.

Cüstrin, den 3ten März 1816.

Königl. Justizamt Friedrichsaue.

No. 8.

Der Oestreichische Deserteur Andreas Rubesch, welcher als verdächtig hier angehalten, Diebstahlshalber gestraft wurde, und als Vagabonde nach seiner Heimath gesandt worden ist, hat zwischen Mittenwalde und Baruth Gelegenheit gefunden, seinem Begleiter zu entspringen, und demselben, nachdem er ihn mit Gewalt angegriffen und zur Erde geworfen hatte, das von hieraus mitgesandte, den rc. Rubesch betreffende Schreiben an das Königl. Stadt-Polizeikollegium zu Dresden, nebst dem Transportzettel abgenommen, auch eine Pfeife und ein Paar Handschuhe entwendet.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden dienstlichst ersucht, auf den rc. Rubesch, welcher unten näher bezeichnet ist, ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, alles, was sich an Geld und Sachen bei ihm vorfinden möchte, in Beschlag nehmen, und die unterzeichnete Behörde demnächst davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 7ten März 1816.

Königl. Polizeipräsidium.

Per-

Personsbeschreibung.

Andreas Rubesch, aus Elappen, Libuschowitzer Herrschaft, im Leutmeritzer Kreise in Böhmen, gebürtig, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, schlanker Statur, hat braunes Haar, eine runde freie Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, einen etwas großen Mund, ein rundes Kinn, einen schwachen Bart, ein gerundetes Gesicht, und eine ziemlich gesunde Gesichtsfarbe.

No. 9. Der Dienstknecht Iwanow hat seinem Herrn gegen 1200 Rthlr. aus einem verschlossenen Sekretair entwendet, und sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden hiermit dienstlichst ersucht, auf den unten näher bezeichneten ꝛc. Iwanow ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag zu nehmen, und davon wie solches geschehen gefälligst sogleich anhero Nachricht gelangen zu lassen.

Berlin, den 9ten März 1816.

Königl. Polizeipräsidium.

Personsbeschreibung.

Der Dienstknecht Iwanow ist etwa 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes, kurz abgeschnittenes, herabhängendes Haar, blaue Augen, ein rundes etwas volles, fein pockennarbiges Gesicht, einen mittelmäßigen Körperbau und ein sehr empfehlendes Aeußere. Er spricht nur rußisch und wenige Worte deutsch. Bekleidet war er mit einem blautuchenen Kutka, dergleichen langen, mit rothem Tuche besetzten Beinkleidern und Stiefeln. Er trug eine blautuchene Mütze mit einem Schirme.

Avertissement.

Es soll das zur Konkursmasse des Lehnschulzen Drüsedow gehörige, im Dorfe Görike im Havelbergschen Kreise in der Priegnitz, 2 Meilen von Kyritz, 2 Meilen von Havelberg belegene separirte Lehnschulzengut, welches auf 3319 Rtl. 20 Gr. 10 Pf. gewürdigt ist, und worauf unterm 30sten Juli 1813 bereits 1400 Rtl. Kour. geboten worden, anderweit zum öffentlichen Verkauf gestellt werden, und ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 24sten April c. Vormittags 11 Uhr

auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige, welche die Taxe und Kaufbedingungen alle Sonnabend Vormittage in der Registratur einsehen können, vorgeladen werden.

Dom Havelberg, den 21sten Februar 1816.

Königl. Preuß. Domgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 12.

Potsdam, den 22sten März 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 336. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten Februar 1816, die obere Verwaltung der Landgestüte betreffend.

No. 337. Die Verordnung wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegsdenkmünze unbefugterweise tragen. Vom 19ten Februar 1816.

No. 338. Das Edikt wegen der den Königlichen Bergämtern wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit. Vom 21sten Februar 1816.

No. 339. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten Februar 1816, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle betreffend.

Bekanntmachung wegen der Kreiseintheilung des Potsdamschen Regierungsbezirks.

Wegen der Allerhöchst genehmigten Eintheilung des Potsdamschen Regierungsbezirks in 13 landräthliche Kreise wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 8ten d. M. (Amtsblatt Nr. 11. Seite 94. 2c.) nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die gedachten Kreise sind folgende:

1) der Niederbarnimsche Kreis ist in seinen bisherigen Grenzen verblieben, jedoch sind demselben die bisher zum Oberbarnimschen Kreise gehörigen Ortschaften Rüdersdorf nebst den Kalkbergen, dem Erkner, den drei Heidedistrikten und allen darin belegenen kleinen Etablissements, ferner Hennikendorf, Herzfelde, Kagel, Lichtenau, Rehfeld, Werder und Zinndorf, desgleichen das bisher zum Glienickschen Kreise gehörige Dorf Quaden-Germendorf beigelegt worden;

2) der Oberbarnimsche Kreis. Sein bisheriger Umfang ist durch die Abnahme der in der Bekanntmachung vom 8ten d. M. an die Regierung zu Frankfurth bemerkten Ortschaften Klein-Buckow, Garzin und Hasenholz nebst Zubehör, ferner der Stadt Oderberg, welche künftig zu dem Angermündischen Kreise unter Nr. 13. gehört, und den zu 1. erwähnten, zum Niederbarnimschen Kreise gelegten Rüdersdorfschen Amtsortschaften, eingeschränkt worden.

3) Der Teltow-Storkowsche Kreis, umfaßt den bisherigen Teltowschen und den Storkowschen Kreis letzteren jedoch mit Ausschluß der in der Niederlausitz eingeschlossenen, zur Frankfurthschen Regierung abgetretenen Ortschaften.

4) Der Zauch-Belzigsche Kreis enthält den bisherigen Zauchschen Kreis, mit Ausschluß des Ländchens Bärwalde, desgleichen das sonst sächsische Amt Belzig.

5) Der Jüterbogk-Luckenwaldsche Kreis wird durch den bisherigen Luckenwaldischen Kreis, die sonst sächsischen Aemter Jüterbogk und Dahme, die Herrschaft Baruth, nebst der in dem Eingangs erwähnten Publikandum von 8ten d. M. unter I. C. genannten, bisher zur Nieder-Lausitz gerechneten Orten Wendorf, Kemlitz, Falkenberg, Zesch und Malsdorf, so wie den unter I. D. verzeichneten bisher zu den Aemtern Schlieben, Wittenberg und Seyda gehörigen, von Luckenwalde, Jüterbogk und Dahme aber völlig eingeschlossenen Ortschaften Heinsdorf, Niebendorf, Woltersdorf, Petkus, Stangenhagen, Blankensee und Nieder-Seefeld, und endlich durch das Ländchen Bärwalde, gebildet.

6) Der Ost-Havelländische Kreis umfaßt einen Theil des bisherigen Havelländischen, und den größern Theil des Glien- und Löwenbergschen Kreises. Seine westliche Grenze gehet in der Richtung von Norden nach Süden, vom Rhin, zwischen Lentzke und dem Vorwerke Damm, an der Grenze des Ländchens Bellin, bis oberhalb Betzin, dann südwestlich dem Zotzen entlang längs dem Havelländischen Luchgraben, demnächst südlich zwischen Berge und Ribbeck gegen Bernzow, zwischen Schwanebeck und Markau, dann südlich zwischen Tremmen und Etzin bis zur Havel zwischen Zochow und Ketzin. Der bisherige Glien- und Löwenbergsche Kreis bildet einen Bestandtheil des osthavelländischen Kreises mit Ausnahme der Ortschaften:

a. Germendorf, welches Dorf zum Niederbarnimschen Kreise,

b. Badingen, Osterne, Hellberg, Manhorst, Mildenberg, Zabelsdorf, Liebenberg, Hertefeld, Luisenhof und Bergsdorf, welche mit dem Templinschen Kreis unter Nr. 12., und

c. Hoppenrade, mon Capriçe, Grüneberg, Leuenberg, Neuendorf, Schleuen und Teschendorf, welche mit dem Ruppinschen Kreise vereiniget sind.

7) Der West-Havelländische Kreis begreift, einschließlich der Stadt Brandenburg und deren Grundstücke, denjenigen Theil des bisherigen Havelländischen Kreises, welcher durch die bei Nr. 6. bezeichnete Grenzlinie von dem jetzigen osthavelländischen Kreise abgesondert wird.

8) Der

Nieder-Barnimschen Kreises. Die Besorgung der darin vorkommenden Baugeschäfte ist dem hierzu ernannten Bauinspektor Schwarz, dessen Wohnsitz Zehdenick sein wird, übertragen. Der Umfang der Geschäfte ist im Allgemeinen dem vorhin erwähnten völlig gleich, er dehnt sich indeß noch auf die technische Aufsicht über das Döllenfließ, Glasow und Tremmenfließ und Welsegraben aus.

Zu dem 3ten Baukreise gehören die Städte Straßburg, Brüssow, Prenzlau, Greifenberg, Schwedt, Vierraden, Angermünde, Oderberg und Joachimsthal, ferner die Aemter Löcknitz, Brüssow, Gramzow, Grimnitz, so wie die Schulämter Blanckenburg, Seehausen, Neuendorf und Joachimsthal, er schließt daher den Prenzlauer und den größten Theil des Angermündischen Kreises ein. Die Bearbeitung der Geschäfte in demselben wird der hierzu ernannte Bauinspektor Schramm, dessen Wohnsitz zu Prenzlow ist, besorgen. Zu den schon im Allgemeinen erwähnten Geschäftsgegenständen kommt noch die Ausführung aller Strohmregulirungs-Arbeiten am linken Ufer der Oder vom Zusammenfluß der alten und neuen Oder unterhalb Oderberg bis zur Pommerschen Grenze, imgleichen die technische Aufsicht über die Ucker, Randow und Welse.

Der 4te Baukreis enthält die Städte Biesenthal, Freienwalde, Neustadt-Eberswalde, Wriezen, Strausberg, Alt-Landsberg und Bernau, desgleichen die Aemter Biesenthal, Freienwalde, Wriezen, Alt-Landsberg, Löhme und Chorin, er erstreckt sich daher über den Oberbarnimschen Kreis und einen kleinen Theil des Angermündeschen und Niederbarnimschen Kreises. Der Bauinspektor Schwieger wird darin die Geschäfte übernehmen, und dessen Wohnsitz zu Neustadt-Eberswalde sein. Nächst den schon im allgemeinen bemerkten Geschäftsgegenständen, gehört dazu die Aufsicht über die im Bau begriffene Kunststraße von Werneuchen nach Freienwalde und deren künftige Unterhaltung, so wie die technische Aufsicht über den Nedlitzgraben.

Den 5ten Baukreis bilden die Städte Köpenick, Oranienburg und Charlottenburg, die Aemter Köpenick, Mühlenhof, Nieder-Schönhausen, Mühlenbeck, Oranienburg, Friedrichsthal und Rüdersdorf, er erstreckt sich also über den größten Theil des Niederbarnimschen und einen kleinen Theil des Teltowschen Kreises. Die Geschäftsführung wird der Bauinspektor Wöhner, dessen Wohnsitz zu Berlin bestimmt ist, übernehmen, und außer den allgemeinen Gegenständen derselben gehört dazu noch, die Aufsicht über die Kunststraßen von Berlin bis Heidekrug, bis Werneuchen, bis Tegel, bis Charlottenburg und bis Potsdam, ferner die technische Aufsicht über das Pankow- und das Rüdersdorfer Kalkfließ.

Der 6te Baukeris enthält die Städte Spandow, Kremmen, Nauen, Fehrbellin, Brandenburg, Pritzerbe, Rathenow, Plaue, Rhinow und Friesak, die Aemter Spandow, Bötzow, Vehlefanz, Königshorst, Nauen und Fehrbellin, umfaßt mithin beinahe die beiden Havelländischen Kreise. Der Bauinspektor Balkow zu Spandow bearbeitet die darin vorkommenden Geschäfte, wozu außer den im-

im Allgemeinen bemerkten noch die Aufsicht über die Spree von Charlottenburg bis Spandow, und über die Havel von Oranienburg bis Havelberg zu rechnen ist.

Der 7te Baukreis begreift die Städte Potsdam, Teltow, Werder, Ketzin, Belzig, Niemek und Brück, so wie die Aemter Potsdam, Bornstädt, Fahrland, Lehnin und Belzig, folglich den größten Theil des Zauch-Belziger, so wie einen Theil des Teltowschen, und des Ost Havelländischen Kreises. Der hierzu ernannte Bauinspektor Hecker zu Potsdam wird die darin vorkommenden Geschäftsgegenstände bearbeiten, zu welchen nach den im Allgemeinen angegebenen, noch die Aufsicht über die Meliorationen in den Aemtern Potsdam und Fahrland, über die am Flüßchen Plaue und über die Kunststraße von Potdam bis Plaue gehört.

Der 8te Baukreis besteht aus den Städten Saarmund, Beelitz, Treuenbrietzen, Zinna, Luckenwalde, Jüterbogk, Dahme, Baruth, Zossen und Trebbin, ferner aus den Aemtern Saarmund, Zinna, Jüterbogk, Dahme, Zossen und Trebbin, umfaßt demnach einen Theil des Zauch-, Jüterbogk- und Luckenwaldschen, so wie des Teltowschen Kreises. Der hierzu ernannte Bauinspektor Brasch wird in Luckenwalde wohnen. Die technische Aufsicht über die Nuthe und Nieplitz, so wie die über die künftige Unterhaltung der im Bau begriffenen Kunststraße von Potsdam bis Treuenbrietzen, liegen ihm außer den schon im Allgemeinen angeführten Gegenständen ob.

Zum 9ten Baukreise gehören die Städte Storkow, Teupitz, Mittenwalde und Buchholz, die Aemter Storkow, Blossin, Selchow, Münchehofe, Teupitz, Wusterhausen, Machenow, Gallun, Buchholz, Krausnick, Waltersdorf, Kotzis; er umfaßt mithin den Storkowschen und einen großen Theil vom Teltowschen Kreise. Die Bearbeitung der hier vorkommenden Geschäfte ist dem hierzu ernannten Bauinspektor Eytelwein, der in Wusterhausen wohnen wird, übertragen. Die technische Aufsicht über die Spree von der Niederlausitz bis zur Herrschaft Beeskow und von Haagelsberg bis Köpenick, über die Dahme, Notte, und den Storkowschen Flößergraben gehören nächst den schon im Allgemeinen erwähnten Geschäftsgegenstände ebenfalls hierher.

Alle übrigen im Potsdamschen Regierungsbezirk vorkommenden Wasserbaue, die hier nicht besonders benannt sind, werden von den 3 vorhandenen Wasser-Baubedienten bearbeitet, und zwar von dem Ober-Wasser-Bauinspektor Arndt zu Lenzen, von dem Ober-Grabeninspektor Thal zu Neustadt an der Dosse und vom Wasserbau-Inspektor Schmidt zu Grafenbrock. Namentlich bearbeitet der erstere die technischen Angelegenheiten des Deich- und Uferbaues der untern Elbe längst der Priegnitz von unterhalb Sandau bis zur meklenburgschen Grenze, nebst allen in den eingedeichten Ländereien vorkommenden Abwässerung- und Vorfluthssachen, die Bauangelegenheiten in der untern Havel von Havelberg bis zum Einfluß in die Elbe, die Meliorations- und Vorfluthssachen an der Carthane, Stepenitz, Silge, Löknitz und Elde; der Ober-Grabeninspektor Thal die technischen Angelegenheiten der Jäglitz-, Temnitz-, Glinze-, Dosse und des Rhins, so wie alle Meliora-

Nieder-Barnimschen Kreises. Die Besorgung der darin vorkommenden Baugeschäfte ist dem hierzu ernannten Bauinspektor Schwarz, dessen Wohnsitz Zehdenick sein wird, übertragen. Der Umfang der Geschäfte ist im Allgemeinen dem vorhin erwähnten völlig gleich, er dehnt sich indeß noch auf die technische Aufsicht über das Döllenfließ, Glasow und Tremmenfließ und Welsegraben aus.

Zu dem 3ten Baukreise gehören die Städte Straßburg, Brüssow, Prenzlau, Greifenberg, Schwedt, Vierraden, Angermünde, Oderberg und Joachimsthal, ferner die Aemter Löcknitz, Brüssow, Gramzow, Grimnitz, so wie die Schulämter Blanckenburg, Seehausen, Neuendorf und Joachimsthal, er schließt daher den Prenzlauer und den größten Theil des Angermündischen Kreises ein. Die Bearbeitung der Geschäfte in demselben wird der hierzu ernannte Bauinspektor Schramm, dessen Wohnsitz zu Prenzlow ist, besorgen. Zu den schon im Allgemeinen erwähnten Geschäftsgegenständen kommt noch die Ausführung aller Strohmregulirungs-Arbeiten am linken Ufer der Oder vom Zusammenfluß der alten und neuen Oder unterhalb Oderberg bis zur Pommerschen Grenze, imgleichen die technische Aufsicht über die Ucker, Randow und Welse.

Der 4te Baukreis enthält die Städte Biesenthal, Freienwalde, Neustadt-Eberswalde, Wrietzen, Strausberg, Alt-Landsberg und Bernau, desgleichen die Aemter Biesenthal, Freienwalde, Wrietzen, Alt-Landsberg, Löhme und Chorin, er erstreckt sich daher über den Oberbarnimschen Kreis und einen kleinen Theil des Angermündeschen und Niederbarnimschen Kreises. Der Bauinspektor Schwieger wird darin die Geschäfte übernehmen, und dessen Wohnsitz zu Neustadt-Eberswalde sein. Nächst den schon im allgemeinen bemerkten Geschäftsgegenständen, gehört dazu die Aufsicht über die im Bau begriffene Kunststraße von Werneuchen nach Freienwalde und deren künftige Unterhaltung, so wie die technische Aufsicht über den Neblitzgraben.

Den 5ten Baukreis bilden die Städte Köpenick, Oranienburg und Charlottenburg, die Aemter Köpenick, Mühlenhof, Nieder-Schönhausen, Mühlenbeck, Oranienburg, Friedrichsthal und Rüdersdorf, er erstreckt sich also über den größten Theil des Niederbarnimschen und einen kleinen Theil des Teltowschen Kreises. Die Geschäftsführung wird der Bauinspektor Wöhner, dessen Wohnsitz zu Berlin bestimmt ist, übernehmen, und außer den allgemeinen Gegenständen derselben gehört dazu noch, die Aufsicht über die Kunststraßen von Berlin bis Heidekrug, bis Werneuchen bis Tegel, bis Charlottenburg und bis Potsdam, ferner die technische Aufsicht über das Pankow- und das Rüdersdorfer Kalkfließ.

Der 6te Baukreis enthält die Städte Spandow, Kremmen, Nauen, Fehrbellin, Brandenburg, Pritzerbe, Rathenow, Plaue, Rhinow und Friesak, die Aemter Spandow, Bötzow, Vehlefanz, Königshorst, Nauen und Fehrbellin, umfaßt mithin beinahe die beiden Havelländischen Kreise. Der Bauinspektor Balkow zu Spandow bearbeitet die darin vorkommenden Geschäfte, wozu außer den

im-

senbillets sub Litt. A. in so weit angewendet werden, als sie die wechselseitige Befugniß der Steuerpflichtigen und Unserer Kassen, in diesen Papieren Zahlungen zu leisten und anzunehmen, betreffen, wogegen die Verpflichtung für Erstere, einen gewissen Theil der Steuern in Kassenbillets zu bezahlen, nur in Unserm Herzogthum Sachsen, in Gemäßheit der ältern Sächsischen Edikte fortdauern soll, und, wie sich von selbst versteht, auf Unsere übrigen Unterthanen keine Anwendung findet.

Es stehet jedoch einem Jeden frei, den in Kassenbillets verfassungsmäßig zu entrichtenden Steuerantheil auch in Tresorscheinen zu bezahlen.

3. Die zur Staatsschulden-Tilgungskasse bereits abgegebenen Kassenbillets, Fabrikationsgeräthschaften, Stempelplatten und Papiere, sollen öffentlich vernichtet, und mehrere Kassenbillets, als die übernommenen, sollen nicht kreirt werden.

4. Diese Kassenbillets sollen vielmehr, gleich den Tresorscheinen und mit diesen in Verhältniß, nach den gesetzlichen Bestimmungen der Edikte vom 7ten September 1814 und 1sten März 1815 nach und nach vernichtet, und mit dieser Vernichtung regelmäßig, so lange noch gestempelte Kassenbillets vorhanden sind, fortgefahren werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers größern Königl. Insiegels. Berlin, den 15ten Februar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Verordnung die von Sachsen übernommenen Kassenbillets betreffend. Hardenberg. Bülow.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wegen Annahme der darin bezeichneten sächsischen Kassenbillets wird sämmtlichen unter unserm Ressort stehenden Kassen und dem Publikum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 12ten März 1816.

No. 100. Waarensiegelung. A. 1429. März.

Um den Verkehr zu erleichtern, ist von dem Herrn Finanzminister mittelst Verfügung vom 26sten Februar d. J. nachgegeben worden, daß auf die Siegelung der von Berlin zu versendenden Kleinigkeiten, als: Börsen, sonstigen gestrikten und gehäkelten Sachen, Damenputz, als: Hauben, Halskragen und dergleichen, ferner der Waarenabschnitte bis zu 8 Ellen, nicht bestanden werden soll.

Sämmtliche Akziseämter werden daher angewiesen, gedachte Gegenstände, wenn sie mit gültigen Passirscheinen von Berlin eingehen, und die Identität derselben unbezweifelt ist, auch ohne Bezeichnung verabfolgen zu lassen.

Potsdam, den 17ten März 1816.

No. 101. Servisangelegenheiten. M 572. März.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 8ten d. M., Amtsblatt Stück 11. Seite 94 bis 99, wird hiermit bekannt gemacht, daß zu den Angelegenheiten, welche von der Königl. Regierung in dem ganzen alten Departementsumfange zu Ende geführt werden sollen, insbesondere auch die Servisrechnungs-Angelegenheiten für den

Zeit-

Zeitraum bis zur Einführung der neuen Servi... Regulativ vom 17ten März 1810, also bis zum ...

Alle Behörden und Individuen werden dah... gewiesen, sich in diesen Angelegenheiten ferner ... Verfügungen und Requisitionen zu genügen.

Die neueren Servisangelegenheiten werden nur ... hier bearbeitet und zu Ende gebracht. Da die Re... furth schon vom 25sten d. M. ab, nach der neue... treten, so haben die Behörden und Individuen der ... den Bezirke sich in diesen Angelegenheiten vom geb... wenden, und insbesondere ihnen die Liquidationen ... Monate Januar, Februar und März c einzureichen, die ... Provinzial-Serviskasse abzuführen und die Anweisung der Zu... gierungen zu erwarten.

...n bildet sich die Gränze dadurch, ...in dorthin abgetreten werden. ... den Bezirk der Regierung ...dschen Kreises, nament... ...khaus, Bütow, Flak... ...pfuhl, Groß-Sil... ...d, wogegen der... ...chen Spitze der ...in liegt, ab... Haselbusch, ... Frank... ...ssenen

Die etwan inmittelst noch bei uns eingehenden Berichte, Vorstellungen und Requisitionen, welche hierauf Bezug haben, werden wir den gedachten beiden Regierungen zur weitern Veranlassung übersenden, und werden daher von selbigen die Resolutionen und Antworten erfolgen.

Potsdam, den 16ten März 1816.

Bekanntmachung

den Wirkungskreis der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. Oder betreffend.

Nachdem von des Königs Majestät durch die Kabinetsordre vom 31sten Januar dieses Jahres die erforderlichen Bestimmungen zur ungesäumten Ausführung der Verordnung vom 30sten April vorigen Jahres in Beziehung auf die Provinz Brandenburg erlassen worden, so wird sämmtlichen Unterbehörden und Eingesessenen, sowohl des bisherigen Neumärkischen Regierungsdepartements, als auch derjenigen Kreise und Distrikte, welche nach den ergangenen Bestimmungen mit demselben zu dem nunmehrigen Bezirk der Regierung zu Frankfurth a. d. O. vereinigt werden, in Hinsicht des künftigen Wirkungskreises der neu organisirten Königl. Regierung zu Frankfurth folgendes eröffnet.

I) Die äußere Gränzen des genannten Regierungsbezirks sind folgendergestalt bestimmt:

senbillets sub Litt. A. in so weit angewendet werden, als sie die wechselseitige Befugniß der Steuerpflichtigen und Unserer Kassen, in diesen Papieren Zahlungen zu leisten und anzunehmen, betreffen, wogegen die Verpflichtung für Erstere, einen gewissen Theil der Steuern in Kassenbillets zu bezahlen, nur in Unserm Herzogthum Sachsen, in Gemäßheit der ältern Sächsischen Edikte fortdauern soll, und, wie sich von selbst versteht, auf Unsere übrigen Unterthanen keine Anwendung findet.

Es stehet jedoch einem Jeden frei, den in Kassenbillets verfassungsmäßig zu entrichtenden Steuerantheil auch in Tresorscheinen zu bezahlen.

3. Die zur Staatsschulden-Tilgungskasse bereits abgegebenen Kassenbillets, Fabrikationsgeräthschaften, Stempelplatten und Papiere, sollen öffentlich vernichtet, und mehrere Kassenbillets, als die übernommenen, sollen nicht kreirt werden.

4. Diese Kassenbillets sollen vielmehr, gleich den Tresorscheinen und mit diesen in Verhältniß, nach den gesetzlichen Bestimmungen der Edikte vom 7ten September 1814 und 1sten März 1815 nach und nach vernichtet, und mit dieser Vernichtung regelmäßig, so lange noch gestempelte Kassenbillets vorhanden sind, fortgefahren werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers größern Königl. Insiegels. Berlin, den 15ten Februar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Verordnung die von Sachsen übernommenen Kassenbillets betreffend.

Hardenberg. Bülow.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wegen Annahme der darin bezeichneten sächsischen Kassenbillets wird sämmtlichen unter unserm Ressort stehenden Kassen und dem Publikum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 12ten März 1816.

No. 100. Waarensiegelung. A. 1429. März.

Um den Verkehr zu erleichtern, ist von dem Herrn Finanzminister mittelst Verfügung vom 26sten Februar d. J. nachgegeben worden, daß auf die Siegelung der von Berlin zu versendenden Kleinigkeiten, als: Börsen, sonstigen gestrikten und gehäkelten Sachen, Damenputz, als: Hauben, Halskragen und dergleichen, ferner der Waarenabschnitte bis zu 8 Ellen, nicht bestanden werden soll.

Sämmtliche Akziseämter werden daher angewiesen, gedachte Gegenstände, wenn sie mit gültigen Passirscheinen von Berlin eingehen, und die Identität derselben unbezweifelt ist, auch ohne Bezeichnung verabfolgen zu lassen.

Potsdam, den 17ten März 1816.

No. 101. Servisangelegenheiten. M 572. März.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 8ten d. M., Amtsblatt Stück 11. Seite 94 bis 99, wird hiermit bekannt gemacht, daß zu den Angelegenheiten, welche von der Königl. Regierung in dem ganzen alten Departementsumfange zu Ende geführt werden sollen, insbesondere auch die Servisrechnungs-Angelegenheiten für den

Zeit-

Zeitraum bis zur Einführung der neuen Servisverfassung, nach dem allgemeinen Regulativ vom 17ten März 1810, also bis zum letzten März 1810 gehören.

Alle Behörden und Individuen werden daher beziehungsweise ersucht und angewiesen, sich in diesen Angelegenheiten ferner an uns zu wenden, und unsern Verfügungen und Requisitionen zu genügen.

Die neueren Servisangelegenheiten werden nur bis zum letzten Dezember v. J. hier bearbeitet und zu Ende gebracht. Da die Regierungen zu Berlin und Frankfurth schon vom 25sten d. M. ab, nach der neuen Organisation in Wirksamkeit treten, so haben die Behörden und Individuen der an jene Regierungen übergehenden Bezirke sich in diesen Angelegenheiten vom gedachten Tage ab an selbige zu wenden, und insbesondere ihnen die Liquidationen der Servisausgaben für die Monate Januar, Februar und März c. einzureichen, die Ueberschüsse an die dortige Provinzial-Serviskasse abzuführen und die Anweisung der Zuschüsse von jenen Regierungen zu erwarten.

Die etwan inmittelst noch bei uns eingehenden Berichte, Vorstellungen und Requisitionen, welche hierauf Bezug haben, werden wir den gedachten beiden Regierungen zur weitern Veranlassung übersenden, und werden daher von selbigen die Resolutionen und Antworten erfolgen.

Potsdam, den 16ten März 1816.

Bekanntmachung

den Wirkungskreis der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. Oder betreffend.

Nachdem von des Königs Majestät durch die Kabinetsordre vom 31sten Januar dieses Jahres die erforderlichen Bestimmungen zur ungesäumten Ausführung der Verordnung vom 30sten April vorigen Jahres in Beziehung auf die Provinz Brandenburg erlassen worden, so wird sämmtlichen Unterbehörden und Eingesessenen, sowohl des bisherigen Neumärkischen Regierungsdepartements, als auch derjenigen Kreise und Distrikte, welche nach den ergangenen Bestimmungen mit demselben zu dem nunmehrigen Bezirk der Regierung zu Frankfurth a. d. O. vereinigt werden, in Hinsicht des künftigen Wirkungskreises der neu organisirten Königl. Regierung zu Frankfurth folgendes eröffnet.

1) Die äußere Gränzen des genannten Regierungsbezirks sind folgendergestalt bestimmt:

A. In Absicht der Gränze gegen die Regierung zu Potsdam, wird auf den Inhalt der Bekanntmachung des Königl. Organisationskommissarii Herrn Regierungs Chefpräsidenten v. Bassewitz, d. d. Potsdam den 8ten d. M., zu I., B. zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen, und werden dem gemäß, nach den weiter unten zu III. folgenden Bestimmungen, die von der Kurmark abzutretenden Ländertheile hiermit als künftig zum Frankfurther Regierungsbezirk gehörig übernommen.

Zu diesem gehört außerdem von den ehemalignn Sächsischen Landestheilen die gesammte Niederlausitz, mit Ausschluß der Dörfer Wendorf, Kemlitz und Falkenberg, und der in Hinsicht der Steuerverhältnisse zur Niederlausitz gehörig gewesenen Dörfer Zesch und Mahlsdorf, als welche nach der Festsetzung Sr. Majestät des Königs dem Bezirk der Regierung zu Potsdam einverleibt sind.

So wie sich nun hiedurch die neue Gränze gegen diesen Letztern vollständig ergiebt, so wird:

B. Die Gebietsgränze gegen den Bezirk der Regierung zu Merseburg dadurch bestimmt, daß außer der zu A. gedachten gesammten Niederlausitz auch die Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde, die Aemter Finsterwalde und Senftenberg, und die Herrschaft Hoyerswerda mit dem ganzen übrigen Preußisch gewordenen Theile des ehemaligen Bautzener Kreises der Ober-Lausitz, der Regierung zu Frankfurth zur Verwaltung übergeben worden sind.

C. Die südliche Gränze dieses Preußisch gewordenen Antheils des Bautzener Kreises, so weit Letzterer nicht noch nach dem Vorhergehenden an den Merseburger Regierungsbezirk anstößt, bildet zugleich die Landesgränze gegen das Königreich Sachsen, bis solche in der Gegend zwischen Lieska und Neudorf auf die Görlitzer Kreisgränze trifft.

D. Von hier an beginnt die Departementsgränze gegen den Bezirk der Regierung zu Liegnitz, und verfolgt die ferneren Gränzen der Nieder-Lausitz, so daß sämmtliche in der Letztern befindliche Enklaven, dem Frankfurther Regierungsbezirk überwiesen worden sind. Demnächst bildet der Krossener Kreis ferner die Gränze gegen Schlesien, und nachdem der durch den Züllichauer Kreis vom Liegnitzer Regierungsdepartement getrennt gewesene Schwiebußer Kreis ebenfalls dem Bezirk der Regierung zu Frankfurth einverleibt worden, wird durch die Gränzen dieser Kreise

E. die neue Departementsgränze gegen den Bezirk der Regierung zu Posen gebildet. Außerdem ist in dem Letztern nichts weiter geändert, als daß die Stadt Schermeissel mit dem halb enklavirten Distrikt bis Eichberg zum Bezirk der Regierung zu Frankfurth geschlagen worden sind.

F. Ge-

F. Gegen den Bezirk der Regierung zu Cöslin bildet sich die Gränze dadurch, daß die beiden Kreise von Dramburg und Schievelbein dorthin abgetreten werden.

G. Gleichergestalt entsteht eine neue Gränze gegen den Bezirk der Regierung zu Stettin, zu welchem der nördliche Theil des Arnswaldschen Kreises, namentlich die Stadt Nörenberg, nebst den adelichen Gütern Blockhaus, Bütow, Flakkensee, Gabbert, Mellen, Rahnwerder, Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Groß-Silber, Klein-Spiegel, Wedelsdorf und Zehrten gelegt worden sind, wogegen derjenige Theil von Pommern, welcher durch eine Linie von der nördlichen Spitze der Enklave Klein-Latzkow nach der Enklave, in welcher die Stadt Bernstein liegt, abgeschnitten wird, und die Güter Beerfelde, Ehrenberg, Gerzlow, Haselbusch, Mandelkow, Rehfeld und Hohengrape enthält, dem Regierungsbezirk von Frankfurth zugetheilt worden ist, so wie denn auch überall die völlig eingeschlossenen Enklaven demjenigen Regierungsbezirk, in welchem sie liegen, überwiesen sind.

Insofern durch vorstehend unter A. bis G enthaltene Bestimmungen die Gränzen des bisherigen Neumärkischen Regierungsdepartements nicht als verändert bezeichnet worden sind, bleiben dieselben auch ferner für den Bezirk der Regierung zu Frankfurth unverändert. Die innere Eintheilung des letztern in achtzehn Kreise wird besonders bekannt gemacht werden.

II. Hinsichts der innern Geschäftsgränze der neu organisirten Regierung zu Frankfurth ist zu bemerken.

A. Wegen des durch die Verordnung vom 30sten April v. J. §. 21. u. f. eingesetzten Medizinalkollegiums, und wegen des für die Provinz Brandenburg in Berlin eingesetzten Konsistoriums, wird auf die über diese beiden Gegenstände unterm 5ten d. M. ergangenen Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten Bezug genommen.

B. Was demnächst den Geschäfsumfang in dem nach dem Vorhergehenden zu I. bestimmten Regierungsbezirk betrifft, so gehen im Allgemeinen alle zum Ressort der Regierungen gehörigen Angelegenheiten in den von dem bisherigen Neumärkischen Regierungsdepartement an andere Regierungsbezirke abgetretenen Kreisen und Distrikten auf diejenigen Regierungen über, zu deren Bezirk die abgetretenen Kreise und Distrikte geschlagen worden sind, und gleichmäßig übernimmt die Regierung zu Frankfurth den Geschäftsbetrieb für die ihrem Bezirk überwiesenen Erweiterungen. Es sind jedoch hiebei folgende nähere Bestimmungen zu berücksichtigen.

1) Das auf den Verband der bisherigen Kurmark gegründete Landarmenwesen verbleibt auch ferner in seinen bisherigen Gränzen unter der Leitung der Regierung zu Potsdam.

2) Die Verwaltung der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät wird ferner von den Regierungen zu Potsdam und Frankfurth, auch in den neuen

Distrikten gemeinschaftlich künftig so geführt, als bisher solches zwischen der Kur- und Neumärkischen Regierung geschehen ist.

3) Hinsichts des Oder-Deichverbandes und Strombaues unterhalb des Lebusschen Kreises bis Oderberg ist festgesetzt worden, daß die Verwaltung dieser Gegenstände, so weit sie bisher der Kurmärkischen Regierung zustand, an die Regierung zu Frankfurth übergehe, mit der Maaßgabe, daß der Regierung zu Potsdam in Bezug auf das Interesse der Eingesessenen des Oberbarnimschen Kreises, in etwa vorkommenden Fällen überlassen bleibt, die nöthige Rücksprache mit der Regierung zu Frankfurth zu nehmen.

4) Im Betreff des Rechnungs- und Kassenwesens ist für das Verhältniß sämmtlicher hier in Frage kommenden Regierungen unter einander höheren Orts festgesetzt worden, daß die Einnahme und Ausgabe der neu organisirten Regierungen vom 1sten Januar d. J. an laufen, und letztere daher in den ihnen untergegebenen Kassen die bis zur Uebernahme der Verwaltung für einander bezogene Einnahmen und geleistete Ausgaben dergestalt sich gegenseitig überweisen sollen, daß jedem Theile das zufällt, was der Etat desselben vom 1sten Januar d. J. ab, besagt.

Fernet sollen alle Reste an Einnahmen und Ausgaben von Trinitatis 1812. ab, mit den neuen Regierungs-Bezirken an die betreffenden Regierungen übergehen. Ausgenommen bleiben sonach die bis zu Trinitatis 1812. laufenden Kompensationsfonds, die Vestungs- und Klassensteuerreste, und hienächst auch solche allgemeine Liquidationsgegenstände der neuern Periode bis zum letzten Dezember 1816., welche keine Trennung mehr gestatten, als welche jedesmal bei derjenigen Regierung, wo solche bisher bearbeitet worden sind, in dem ganzen alten Departementsumfange zu Ende geführt werden sollen.

III. Der Termin, mit welchem nach der vorstehend unter I. und II. bestimmten örtlichen und materiellen Absonderung der Verwaltung, die neue Organisation der Regierung zu Frankfurth in Ausführung tritt, ist in dem Verhältnisse zu der Potsdammer Regierung auf den 25sten März dieses Jahres festgesetzt.

Es sind daher von diesem Tage an alle Berichte, Anträge u. s. w. über Gegenstände, welche nach dem Obigen zu I. und II. zur Geschäftsverwaltung der Königl. Regierung zu Frankfurth gehören, von den betreffenden Behörden und Eingesessenen namentlich des Lebusschen Kreises und der Stadt Frankfurth, des Beeskowschen Kreises, und des Kottbusschen Kreises, auch aus den bisher zum Nieder-Barnimschen Kreise gerechneten Theil der Herrschaft Buckow, an die genannte, nunmehrige Verwaltungsbehörde zu richten, so wie die Verfügungen derselben in dem gesetzlichen und hier im allgemeinen bezeichneten Geschäftsverhältniß anzuerkennen und zu befolgen.

Gleich-

Gleichmäßig wird mit diesem Tage das Königl. Konsistorium zu Berlin für die Provinz Brandenburg in Wirksamkeit treten, und haben daher die Behörden und Eingesessenen des bisherigen Neumärkschen Regierungsdepartements, so weit solches dem Bezirk der Regierung zu Frankfurth verblieben ist, in allen zur Geschäftsverwaltung des Königl. Konsistorii gehörigen Angelegenheiten sich an dieses zu wenden.

In wie fern die Königl. Regierung zu Frankfurth die Verwaltung der übrigen, ihrem Bezirk überwiesenen Distrikte, außer den Antheilen des vormaligen Kurmärkischen Regierungsdepartements, an dem vorbezeichneten Tage werde antreten können, oder es nöthig sein dürfte, hierzu einen anderweitigen Termin zu bestimmen, wird besonders bekannt gemacht werden.

Diejenigen Kreise und Distrikte, welche nach den Bestimmungen zu I. Lit. F. an die Regierung zu Cöslin abzutreten sind, verbleiben vorläufig und bis auf weitere Bekanntmachung unter der Verwaltung der Regierung zu Frankfurth; und haben deren Behörden und Eingesessenen Hinsichts des formellen Geschäftsbetriebs das zu beachten, was nachfolgend unter IV. über die künftigen Abtheilungen des Kollegiums der Regierung festgesetzt ist.

Die zu I. G. bemerkte Abtretung an die Königl. Regierung zu Stettin, so wie die Ueberlassung einiger eben daselbst bemerkten Enklaven wird dagegen gleichmäßig bis zum 25sten März d. J. ausgeführt sein.

IV. Die Regierung zu Frankfurth gehört nach der Bestimmung Sr. Majestät des Königs zum Oberpräsidialbezirk der Provinz Brandenburg, welcher der Geheime Staatsrath Herr von Heydebreck als Oberpräsident vorgesetzt ist, und nimmt die Benennung an: Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth an der Oder.

Mit dem vorbestimmten Termin am 25sten März d. J. hört die bisher bestandene Eintheilung der Regierung in fünf Deputationen auf, und die durch die Verordnung vom 30sten April v. J. vorgeschriebene Scheidung des gesammten Kollegiums in die Ite und IIte Abtheilung tritt ein, genau nach Maaßgabe Beziehungsweise des §. 11. f. f. und 24. f. f. jener Verordnung.

Hienach sind also von dem bestimmten Tage an

A. sämmtliche von der bisherigen Polizei- und Militairdeputation abhängigen Gegenstände, desgleichen die bei der Regierung verbleibenden Kirchen- und Schulangelegenheiten (II. A.) unter die erste Abtheilung der Regierung gestellt, jedoch mit den §. 26. unter No. 2. und 3. der Verordnung vom 30sten April v. J. bestimmten Abweichung, wonach die Gewerbepolizei und das gesammte Land- und Wasserbauwesen der zweiten Abtheilung überwiesen werden. Die Direktion dieser ersten Abtheilung wird der Regierungdirektor Herr Freiherr v. Seckendorf führen.

B. Die

B. Die von der bisherigen Finanz- und Abgabendeputation bearbeiteten Gegenstände, nebst der Gewerbepolizei, dem Land und Wasserbauwesen gehören dagegen vor die zweite, unter die Leitung des Herrn Regierungs-Vizepräsidenten Troschel gestellte Abtheilung. Es sind demnach sämmtliche Berichte und Eingaben an die Königl. Preußische Regierung zu Frankfurth an der Oder zu richten, und ist sowohl ausserhalb bei der Addresse, als auch innerhalb unter dem Rubro mit dem Vermerk:

Erste Abtheilung
Zweite Abtheilung

dem Gegenstande nach zu bezeichnen, zu welcher Abtheilung solche gelangen sollen.

V. Ausser der schon oben unter I. am Schlusse gedachten neuen Kreiseintheilung des Frankfurther Regierungsbezirks, bleibt eine besondere Bekanntmachung der damit in Verbindung stehenden Distrikte der Bauinspektoren und Steuerräthe, desgleichen der Hinsichts der Forstverwaltung bevorstehenden Veränderungen vorbehalten. Frankfurth a. d. O. den 9ten März 1816.

Königl. Regierungs-Chefpräsident und Organisationskommissarius der Frankfurther Regierung.
Wißmann.

Personalchronik.

Der bisherige Direktor der Finanzdeputation der hiesigen Regierung und der ständischen Domainen-Verwaltungskommission Herr Troschel ist nach einer Königl. Kabinetsordre vom 29sten Februar d. J. zum Direktor bei der Regierung zu Reichenbach, mit Beilegung des Vizepräsidenten-Karakters ernannt worden.

Der Rendant der hiesigen Haupt-Regierungskasse Herr Kassendirektor Kölpin ist als vortragender Rath in die V. Abtheilung des Finanzministerii versetzt, und der bisherige Buchhalter bei der hiesigen Regierungskasse Herr Espeut an dessen Stelle als Rendant der Hauptkasse ernannt worden, welcher vom 20sten d. M. an sein neues Amt antritt.

Der Kammergerichts-Referendarius Löper ist statt des abgegangenen Justizraths Pochhammer zum Domrichter in Berlin bestellt worden.

Dem Ober-Kalkulator Eyber aus Neiße ist die Verwaltung der 2ten steuerräthlichen Inspektion in Wrietzen a. d. Oder interimistisch übertragen, der Kassenschreiber Haße zu Burg zum Mühlenkontrolleur daselbst, und in dessen Stelle der Militairsupernumerarius Hausmann zum Kassenschreiber beim Akziseamte Burg bestellt worden.

Dem Oberförster Schröder im Spandowschen Forstrevier ist das Prädikat als Jagdzeugmeister beigelegt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Sperre des Templiner Kanals.

Zur Vollendung verschiedener Reparaturen an den Bauwerken des Templiner Kanals wird derselbe bis zum 14ten April d. J. gesperrt sein.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Königshorst ist bei der Feier des Friedensfestes von den Gemeinden zu Deutschhoff, Hertefeld, Dreibrück und Sandhorst eine neue Altarbekleidung, und von zwei Gemeindegliedern zu Deutschhoff ein Paar Altarleuchter geschenkt worden.

Die Schule zu Beauregard bei Wriezen hat zwölf Exemplare von Richters musikalischem Schulgesangbuche zum Geschenk erhalten.

Der Kirchenpatron zu Kleinlübars, Herr von Thümen zu Zerbst, hat dem Kantor Uchtenhagen daselbst zum Anerkenntniß der treuen Amtsführung, ein Geschenk von 20 Rthlr. mit einem erfreulichen Schreiben übersand.

Der Postmeister Herr von Schlicht zu Hohenziaz hat die Kirche daselbst mit einer schönen Altarbekleidung beschenkt.

Die Kirchen zu Möckern, zu Groß-Lübars und zu Nedlitz haben am Friedensfeste von nicht genannt sein wollenden Wohlthätern Kanzel- und Altarbekleidungen zum Geschenk erhalten.

Der Schule zu Pechau ist von dem Herrn Superintendenten Rathmann daselbst Junkers Handbuch gemeinnütziger Kenntnisse in drei Theilen geschenkt worden.

Das Sängerchor der Kirche zu Carlsbise bei Neulewin hat 12 Exemplare von Richters musikalischem Gesangbuche zum Geschenk erhalten.

Die Kirche zu Pausin hat am Friedensfeste einen messingenen Kronleuchter mit 10 Armen von der Gemeinde erhalten.

Die Kirche zu Bötzow hat am Friedensfeste von der Frau Oberförsterin Rink zwei metallene Altarleuchter, und von der Gemeinde einen Kronleuchter mit zwölf Armen zum Geschenk erhalten.

Die Kirche zu Schönwalde erhielt am Friedensfeste von dem Herrn Amtmann Behlendorf eine kostbare Altardecke, von der Frau von Risselmann eine kostbare Kanzeldecke, und von der Gemeinde einen Kronleuchter mit neun Armen.

Das Sängerchor der Kirche zu Neulewin hat 24 Exemplare von Richters musikalischem Gesangbuche zum Geschenk erhalten.

Die Kirche zu Velten hat am Friedensfeste einen messingenen Kronleuchter mit 8 Armen von der Gemeinde erhalten.

Die

Die Kirche zu Gerrmendorf hat am Friedensfeste einen Kronleuchter von der Gemeinde erhalten.

Die Gemeinde zu Schwante hat 100 Rthlr. zusammengelegt, um damit die Sammlung eines Kapitals zu beginnen, wofür sie eine Orgel für ihre Kirche anschaffen will.

Der Herr Schulinspektor Hein zu Wrietzen hat zur diesjährigen Schulprüfung daselbst mit einem Programm eingeladen, in welchem er die Geschichte des Schulwesens in der Stadt Wrietzen erzählt, und über die jetzt vollzogene neue Einrichtung desselben Nachricht giebt. Wenn das Programm eine günstige Aufnahme in der Stadt und in der Diözese findet, so will er jährlich eins herausgeben, und zwar mit Beziehung nicht blos auf das Schulwesen der Stadt, sondern auch auf die übrigen Stadt- und Landschulen in der Diözese. Das nächste Progamm soll einen ausführlichen Einrichtungsplan für Volksschulen aufstellen.

Die Kirche zu Cossenblatt hat am Friedensfeste vom dem Herrn Kammerrath Buchholz einen Kronleuchter, von einigen Jungfrauen aus der Gemeinde eine neue Altarbekleidung, und von einigen andern zwei Altarleuchter zum Geschenk erhalten.

Die drei Kirchen in der Parochie Marggrafpieske sind bei der Feier des Friedensfestes mit Friedensfahnen, und die Kirchen zu Rauen und zu Spreenhagen zugleich mit großen Kronleuchtern beschenkt worden.

Der Königliche Hofzinngießer Herr Sierks zu Berlin hat der Kirche zu Ruhlsdorf, an die Stelle der ihr am Tage der Schlacht bei Groß-Beeren geraubten Altarleuchter zwei neue geschmackvoll gearbeitete Leuchter mit der Bestimmung geschenkt, daß sie am Tage der allgemeinen Friedensfeier zum erstenmale gebraucht werden sollen.

Der Assozié in der Handlung Stobwasser und Komp. zu Berlin, Herr Ehlers hat der Kirche zu Teltow ein schwarzes Kreuz von drei Fuß Höhe mit goldenen Strahlen, welche von der Mitte ausgehen, geschenkt.

Bekanntmachung.

Es ist beschlossen worden, das nahe vor der Stadt liegende Amtsvorwerk Sandau, nebst der dazu gehörigen Holländerei und Schäferei, wozu überhaupt
ungefähr . . 870 bis 880 Morgen Ackerland,
940 - 950 - Wiesewachs, Koppeln und Nachtweide,
7 - 8 - Gartenland, und
ein Buschwerder auf der Elbe gehören, im Wege der Lizitation zur Veräußerung auszubieten.

Der Termin wird noch näher bekannt gemacht, auch werden die Lizitationsbedingungen, sobald sie höhern Orts genehmigt sein werden, in Magdeburg, Berlin, Potsdam und auf dem Amte Sandau zur Einsicht vorgelegt werden.

Potsdam, den 14ten März 1816.

Königliche Kurmärksche Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 13.

Den 29sten März 1816.

In dem in No. 11. des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Publikandum vom 8ten d. M. über die künftige Abgrenzung des hiesigen Regierungsbezirks ist unter No. III. die Bestimmung des Termins vorbehalten worden, mit welchem die unter No. I. Lit. E. benannten Landestheile an die Königl. Regierung zu Magdeburg förmlich übergehen sollen. Da nach der höhern Verfügung die eben gedachte Königl. Regierung in den ersten Tagen des Aprils ihre Geschäfte beginnen wird, so wird die Verwaltung der vorhin bezeichneten, von diesseits dahin übergehenden Landestheile hier mit dem 31sten d. M. geschlossen. Sämmtliche Unterbehörden und Einsassen in den drei diesseitigen Magdeburgischen Kreisen haben sich daher von diesem Tage an in allen denjenigen Angelegenheiten, welche bisher von der hiesigen Königl. Regierung abhängig waren, an die Königl. Regierung zu Magdeburg zu wenden, und es werden alle von diesem Zeitpunkte an etwa noch hier einlaufende Sachen dorthin zur weitern Verfügung abgegeben werden.

Potsdam, den 21sten März 1816.

Der Chefpräsident und Allerhöchst ernannter Kommissarius zur Organisation der Regierung zu Potsdam. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 102. Freipässe. A. 1433. März.

Die Ertheilung von Freischeinen ist schon seit dem Jahre 1810 abgestellt, und nur die dritte Generalverwaltung im Ministerium der Finanzen kann Befreiung von Gefällen durch Pässe zugestehen.

Es dürfen daher auch die von dem Salz-Schiffahrtskomptoir etwa noch ertheilten Freischeine über allerlei Pack- und Brennmaterialien für die Salzwerke nicht ferner respektiret werden, wogegen auf Erfordern über dergleichen Gegenstände Freipässe von gedachter Generalverwaltung werden gegeben werden.

Potsdam, den 18ten März 1816.

No. 103. Plombagenutensilien. A. 1335. März.

In Verfolg der im Amtsblatt unterm 23sten Januar d. J. bekannt gemachten Verfügung wird den Akzise- und Zollämtern anbei ein Verzeichniß derjenigen Burgemeistereien im Großherzogthum Berg, welche mit Plombagenutensilien behufs der Versendungen Bergscher Fabrikate versehen sind, zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Potsdam, den 17ten März 1816.

Verzeichniß

derjenigen Burgemeistereien, welche mit Prägestempeln behufs der Versendungen Bergscher Fabrikate nach Altpreußen versehen worden sind.

Burgemeistereien.	Buchstab welchen der Stempel trägt.	Burgemeistereien.	Buchstab welchen der Stempel trägt.	Burgemeistereien.	Buchstab welchen der Stempel trägt.
Elberfeld	A.	Hückeswagen	L.	Mettmann	S.
Barmen	B.	Burg	M.	Ratingen	T.
Remscheid	C.	Merscheid	N.	Mulheim	K.
Kronenberg	D.	Wald	O.	Gladbach	U.
Sohlingen	E.	Ronsdorf	P.	Wepperfürth }	V.
Lennep	F.	Kayserswerth	Q.	Klüppelberg }	V.
Grefrath	G.	Velbert	T.	Burscheid	W.
Dorp	H.	Hardenberg	R.	Mühlheim a. d. Ruhr	X.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 10. Jurisdiktion im Herzogthum Sachsen

Da Seine Königl. Majestät die Auflösung des bisherigen Generalgouvernements des Herzogthums Sachsen unter dem 21sten Februar c. zu verfügen geruhet haben, und das Kammergericht durch das Reskript des Königl. Justizministerii vom 29sten Februar c. angewiesen worden ist, sich den Geschäften in den demselben durch die Verordnung vom 30sten April v. J. beigelegten Distrikten von Sachsen sofort zu unterziehen, so wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Nachricht, daß durch das Reskript vom 28sten Februar c. der Jurisdiktion des Kammergerichts auch die Ortschaften, Hermsdorf, Riebendorf, Waltersdorf, Pettkus, Blankenfelde, Stangenhagen und Nieder-Seefeld beigelegt worden, mithin auch auf diese die vorstehende Bestimmung sich erstreckt.

Berlin, am 11ten März 1816.

Personalchronik.

Versetzungen.

Der Herr Geh. Reg. Rath Heinsius ist als vorstehender weltlicher Rath des Konsistoriums der Provinz Brandenburg nach Berlin, der Herr Reg. Rath Richter als Reg. Direktor nach Breslau, der Herr Reg. Rath Carow als Reg. Direktor nach Trier, der Herr Reg. Rath Sotzmann als Reg. Direktor nach Cöln, der Herr Reg. Rath und Wasserbau-Direktor Günther nach Berlin zur Ober-Baudeputation als Mitglied derselben, der Herr Geh. Reg. Rath Preere und der Herr Reg. Rath Metzger sind zur Regierung nach Magdeburg, der Herr Reg. Rath Troschel ist zur Regierung nach Frankfurth, der Herr Reg. Rath Hecht, so wie der Reg. Rath und Land-Baudirektor Herr Triest sind zur Regierung nach Berlin, die bei der hiesigen Geistlichen und Schuldeputation bisher angestellt gewesenen Herren Konsistorialräthe Hecker, Nolte, Geisler und der zum Konsistorialrath ernannte bisherige Konsistorialassessor Herr Papin sind zum Konsistorium der Provinz

vinz Brandenburg nach Berlin, der Herr Reg. Assessor Sieber ist als Reg. Rath zur Regierung nach Berlin, und die Herren Reg. Assessoren Hamann und Niederstädter sind zur Regierung nach Stettin versetzt worden.

Der Herr Reg. Sekretair Wessely, der Herr Kalkulator Wäcker, der Herr Registrator Catter, der Herr Registraturgehülfe Schumann und der Herr Kanzlist Appenzeller sind zur Regierung nach Magdeburg, der Herr Reg: Sekretair Kriegsrath Homeyer, der Herr Registrator Kerstan, der Herr Journalist May, der Herr Kalkulator Hoffmann und die Herren Kanzlisten Ulrici, Henning und Altmann II. sind zur Regierung nach Berlin, der Herr Kalkulator, Lieutenant Seeger und der Herr Registrator Luther, so wie der Herr Registraturassistent, Lieutenant Zülch sind nach Cöln zur dortigen Regierung, der Herr Kanzlist Mette ist nach Bromberg zur dortigen Regierung versetzt.

Die Herren Kalkulatoren Hahn und Rohr, so wie die Herren Kanzlisten Henning I. und Heiser sind ihres Alters wegen pensionirt.

Der Herr Rendant Glaser, bisheriger Kontrolleur der Hauptkasse, ist bei derselben, zu andern Geschäften bestimmt, ausgetreten.

Anstellungen.

Der bisherige Geh. Kammerrath Herr Freiherr v. Brenn ist zum 2ten Direktor des hiesigen Kollegiums als Vorsteher der ersten Abtheilung derselben, der hiesige Regierungsassessor, interimistische Herr Landrath v. Grävenitz zum Reg. Rath, der hiesige Reg. Assessor Herr Becker zum Reg.- und Wasser-Baurath, der Justizamtmann Herr Seckt zum Reg. Rath und Justitiarius in der 2ten Abtheilung, der Bauinspektor Herr Schmidt zu Zehdenick zum Reg. und Land-Baurath und der Stadtgerichts-Direktor Herr Häckel aus Landshuth zum Reg. Rath und Justitiarius in der 1sten Abtheilung der Regierung, der Kalkulaturassistent Herr Lieutenant Lehmann, so wie die Kalkulaturgehülfen Herren Michaelis und Sello sind zu Kalkulatoren, der ehemalige Reg. Kopist zu Warschau Hr. Ockhardt ist zum Kanzlisten, der Gardeinvalide-Feldwebel Hr. Stiebitz zum 2ten Kassenschreiber bei der Hauptkasse, so wie der Kassengehülfe Hr. Köppen zum Ausgabekassirer bei derselben, und der Gardeinvalide-Unteroffizier Beh zum Kanzleibothen bei dem hiesigen Kollegio ernannt worden.

Der bisherige Ober-Wasserbau-Inspektor Herr Leiber ist als Reg.- und Wasserbau-Rath zur Regierung nach Frankfurth versetzt worden.

Die Bauinspektoren Herren Quednow und Klemen treten im künftigen Monate aus ihren bisherigen Verhältnissen, da sie als Bauräthe zu auswärtigen Regierungen versetzt worden.

Der Wasser-Bauinsp. Hr. Arndt zu Lenzen ist zum Ober-Wasser-Bauinsp. ernannt.

Die Baukondukteurs Herren Schramm, Hecker, Schwarz und Eytelwein sind zu Land-Bauinspektoren und der Baukondukteur Schmidt zum Wasser-Bauinspektor in dem hiesigen Provinzial-Reg. Departement befördert. Statt des zum Land-Bauinspektor ernannten Herrn Brasch ist später der Baukondukteur Hr. Lieuten. Herbig zum Land-Bauinspektor im hiesigen Reg. Departement bestimmt, da der erste ins Departement der Regierung zu Frankfurth versetzt worden ist.

Vermischte Nachrichten.

Dem Befehl des Herrn Finanzministers gemäß, darf die unterzeichnete Behörde keine Antheilloose zur kleinen Geldlotterie ausgeben, und kann sonach nur für die von ihr, mit dem Stempel der General-Lotteriedirektion ausgefertigten, und mit der eigenhändigen Unterschrift der bestallten Lotterieeinnehmer versehenen ganzen Loose den Inhabern einstehen, von Antheilloosen aller Art aber durchaus keine Kenntniß nehmen.

Das Publikum wird daher vor dem Ankauf aller und jeder Antheilloose zur kleinen Geldlotterie hiermit gewarnet. Berlin, den 29sten Februar 1816.

Königl. Preuß. General-Lotteriedirektion.

Der 18te Oktober 1815. und der 18te Januar 1816.

Nach den jetzt eingegangenen Berichten über die Feier des 18ten Oktobers 1815. und des 18ten Januars 1816. sind diese Tage in allen Kreisen der Provinz und von allen Bewohnern derselben auf eine sehr festliche Weise begangen worden.

Es waren Tage von hoher Bedeutung. Sie weisen hin auf die merkwürdige Zeit, da unser König mit seinem Volke und nach ihrem Vorgang die übrigen Völker des deutschen Vaterlandes aufstanden wie Ein Mann, um die Ketten, welche eine fremde Gewalt in frevelndem Uebermuthe über sie geworfen hatte, zu zerbrechen und sich ihre Selbstständigkeit und ihren alten Ruhm wieder zu erkämpfen. Sie vergegenwärtigten uns den Hochsinn und den freudigen Glauben, mit welchem unsere Männer und Jünglinge in den Kampf zogen, um den unsäglichen Bedrängnissen, in welche das Vaterland durch des Feindes List und Gewalt gerathen war, ein Ende zu machen. Sie stellten uns in großen Ereignissen ein nie zu vergessendes Beispiel vor Augen, wie viel ein Volk vermag, welches Gott fürchtet und sein Vaterland und seine Freiheit von Herzen liebt. Sie erinnerten an die hohe Begeisterung, an den Heldenmuth, an die Tapferkeit und an die Eintracht, durch welche nach langen verhängnißvollen Jahren viel Unglück in Glück, viel Verwirrung in Ordnung, viel Schmach in Ehre verwandelt worden. Sie erneuerten das Andenken an so viele unverkennbare und redende Beweise der Liebe zum Vaterlande, der Anhänglichkeit an den rechtmäßigen Landesherrn, des Gehorsams gegen die Gesetze und der Einigkeit in den gemeinsamen Bestrebungen, wodurch in diesen Zeiten der Gefahr die glückliche Entscheidung herbeigeführt wurde. Sie riefen einem Jeden tröstend und warnend die große Lehre zu, daß die gerechte Sache Gottes Sache sei; daß Völker und ihre Fürsten, wenn sie nur ihr dienen und nur für sie kämpfen, endlich doch mit Sieg und Ehre bestehen in der Stunde des Gerichts; und daß hingegen den Frevel und den Uebermuth endlich doch die strafende Hand des Allmächtigen treffe.

Nach dieser hohen Bedeutung haben auch alle Gemeinen der Provinz diese denkwürdigen Tage angesehen und gefeiert. Ueberall hat man es hören und sehen können, daß man diese Tage als Feste zur Feier des Sieges der Gerechtigkeit über das Unrecht und der Freiheit über die Gewalt begieng. In allen Gemeinen zeigte sich derselbe Gedanke und dieselbe Gesinnung; überall herzliche Freude über die Rettung des Vaterlandes und dankbare Anerkennung der Verdienste der tapfern Krieger, welche dem-

sel-

selben ein neues Leben erstritten; überall innige Verehrung des gerechten und sein Volk liebenden Königs; überall demüthige Anbetung des Allerhöchsten, welcher unsern Kampf für die gerechte Sache durch einen glorreichen Fortgang und Frieden gesegnet; überall innige Rührung über die vielen Beweise der Selbstverläugnung, des Muths, der Menschenliebe und aller patriotischen Tugenden, welche sich während des Krieges bei Männern und Jünglingen, bei Greisen und Kindern, bei Frauen und Jungfrauen in unserm Volke geoffenbaret; und überall der ernstliche und kräftige Vorsatz, sich die so theuer wiedererkämpften heiligen Güter und Rechte auf keine Weise je wieder entreißen zu laßen.

Die Feier des 18ten Oktobers war durch kein Gebot vorgeschrieben. Unaufgefordert und ganz aus eigener Bewegung veranstalteten sie die Gemeinen selbst. Die landräthlichen Behörden, die Superintendenten und Schulinspektoren, die Ortsobrigkeiten, die Pfarrer und Schullehrer, die Befehlshaber des Landsturms, die Gutsbesitzer, die Kirchenpatronen, die Staats- und die Kommunalbeamten traten, wie von Einem Gefühl belebt, zu gleicher Zeit mit den Gemeinen zusammen, um das Andenken an den Tag der großen Völkerschlacht zu erneuern, durch welche zuerst die Macht des Feindes auf eine entscheidende Art gebrochen wurde. Der allgemeine einstimmige Wille hat hier wie in andern Gegenden des deutschen Vaterlandes diesen Tag zu einem alljährlich zu feiernden Nationalfeste der Deutschen erhoben. Es wurde an dem Vorabend feierlichst eingeläutet. Der Morgen wurde mit frommen Dankgesängen und andächtigen Betrachtungen begrüßt. Der Nachmittag und der Abend wurden mit feierlichen Aufzügen der Gemeinen, militärischen Uebungen und öffentlichen Lustbarkeiten zugebracht. Beim Anbruch der Nacht loderten fast in allen Kreisen von allen Anhöhen und auf allen Ebenen große Freudenfeuer empor, um welche Alte und Junge sich versammelten, patriotische Lieder sangen und frohe Tänze aufführten. An einem Orte hatte man das Vergnügen, in einem solchen Freudenfeuer auch erbeutete Pechkränze brennen zu sehen, durch welche der Feind ihn hatte in Brand stecken wollen.

Zur Feier des Friedensfestes am 18ten Januar ist in allen Parochieen öffentlicher Gottesdienst in den Kirchen gehalten worden. Die Wahl des biblischen Textes zu der dabei zu haltenden Predigt war nach der Bestimmung Sr. Majestät den Pfarrern selbst überlassen geblieben. An sehr vielen Orten hat man, einer alten Sitte getreu, wie bei der Feier des Hubertsburger Friedens, so auch an diesem Tage eine Friedenskrone unter dem Geläute der Glocken zur Kirche getragen und in derselben feierlichst aufgehängt. An noch mehreren Orten haben die Gemeinen ihre Kirchen durch neue Kronleuchter, durch neue Kanzel- und Altarbekleidungen und andere Zierrathen geschmückt. Ueberall hat man irgend etwas gethan, um diesen Tag als einen wichtigen Tag in der Geschichte des Vaterlandes auszuzeichnen. Wie diese beiden Festtage an jedem einzelnen Orte begangen worden, und wie die veranstalteten Feierlichkeiten im Einzelnen angeordnet gewesen, würde hier anzugeben der Raum nicht verstatten. Jeder Gemeine bleibt es überlassen, dieses in ihrer Gemeinechronik selbst zu erzählen und ausführlich zu beschreiben. Wir müssen uns darauf beschränken, zu dem bereits Gesagten nur noch folgendes im Allgemeinen hinzuzusetzen.

In

In allen Gemeinen hat man an diesen Tagen mit gerührtem Herzen besonders auch der tapfern Brüder und Landsleute gedacht, welche mit ihrem Arm, ja mit ihrem Blut und Leben den Sieg und den Frieden errungen haben. Ueberall sind Sammlungen zur Erquickung der Verwundeten und zur Unterstützung der Familien derer, die nicht heimgekehrt sind, veranstaltet worden. An vielen Orten hat man die Wittwen und Waisen der im Kriege Gebliebenen beschenkt, bewirthet, bekleidet, oder ihnen auf andre Weise Hülfe bereitet. An mehreren Orten haben patriotische Pfarrer, Schullehrer oder andere Männer der versammelten Jugend die Geschichte des Freiheitskrieges und die Thaten unsrer Landsleute im Felde erzählt, um ihnen die Bedeutung des Festtags zu erklären und bei Zeiten die Keime der Vaterlandsliebe in ihren Herzen zu entwickeln. An andern Orten haben die Pfarrer die Namen aller derer, welche aus der Gemeine mit in den großen Kampf gezogen, wie auch derer, welche darin als Opfer gefallen, öffentlich verlesen und den Anfang gemacht, die über die Thaten und Schicksale derselben eingezogenen Nachrichten in der Gemeinechronik niederzulegen. Um auch für die späten Nachkommen diese Tage durch irgend ein größeres oder kleineres Denkmal als bedeutungsvolle Tage bemerklich zu machen, hat man an sehr vielen Orten auf den Marktplätzen oder auf freien Anhöhen junge Eichen gepflanzt, oder Fahnen aufgehängt, oder ein eisernes Kreuz aufgestellt und unter angemessenen Feierlichkeiten diese Denkmale eingeweiht. Ueberall sind bei den veranstalteten öffentlichen Lustbarkeiten patriotische Lieder gesungen worden. Da, wo die Schuljugend in der Singekunst gehörige Fortschritte gemacht hat, oder aus den Schulen bereits Sängerchöre hervorgegangen sind, hat man durch religiöse Chor- und Wechselgesänge die gottesdienstliche Feier in der Kirche verherrlicht, und durch mehrstimmige patriotische Volkslieder das öffentliche Vergnügen erhöht. Auch sind an mehreren Orten, wo man mit der Einführung gymnastischer Uebungen den Anfang gemacht hat, gymnastische Spiele veranstaltet worden.

Allen denen, welche zur Veranstaltung und Anordnung der würdigen Feier dieser festlichen Tage mitgewirkt haben, bezeugen wir hiermit unsern Wohlgefallen und unsern Dank. In der Art und Weise, wie diese Tage begangen worden, erkennen wir mit Freude und zugleich mit einer frohen und vertrauensvollen Aussicht in die Zukunft das nemliche Volk, dessen Männer und Jünglinge so muthig und begeistert mit Gott für König und Vaterland in den Kampf zogen. Wir vernehmen darin den sprechendsten Ausdruck solcher Gesinnungen, durch welche ein Volk sich selbst und seinen König ehrt. Gott segne ferner den König und das Vaterland!

Königliche Regierung zu Potsdam.

Berichtigungen. Im 3ten Stück des Amtsblatts pag. 17. Zeile 8 von unten ist unterm 14. December 1813 statt unterm 16. November 1813, und ebendaselbst Zeile 7. von unten und 29sten December 1812 statt und 24sten November 1812 zu lesen.

Im 12ten Stück des Amtsblatts pag. 16. Zeile 7. von unten muß Eyler statt Eyber gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

13ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

Ein dem Namen und Stande nach unbekannter, aber unten, so viel als es nach Umständen möglich, näher bezeichneter junger Mann, hat sich von einem hiesigen Einwohner auf einige Stunden ein Pferd gemiethet, ist aber nicht wieder zurückgekehrt, und hat dadurch den Verdacht auf sich geladen, daß er mit dem unten ebenfalls signalisirten Pferde davon gegangen. No. 101

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden hierdurch dienstlichst ersucht, auf diesen Menschen ein möglichst wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle mit dem Pferde und mit den sonst bei sich habenden Sachen und Geldern anzuhalten, und mir davon gleich Nachricht geben zu lassen.

Potsdam, den 22sten März 1816. Königl. Polizeidirektor,

Flesche.

Personsbeschreibung.

Der unbekannte Mann kann 19 bis 20 Jahre alt, 5 bis 6 Zoll groß seyn, ist schmächtig, nicht stark von Gesicht, hat zwar eine etwas gelbliche, doch noch weit mehr eine rothe gesunde Gesichtsfarbe, Pockennarben, eine hervorstehende Stirn, spitze Nase und dergleichen Kinn, ist übrigens dem Anscheine nach zu einem krummen Gang gewöhnt, und hat nichts gefälliges in seinem Benehmen.

Er trug einen blauen Mantelkragen von feinem Tuche, lange blaue, mit Metallknöpfen ganz herunter besetzte Reithosen, über selbige ganz neue Stiefeln ohne Sporen und einen runden Hut.

Pferdebeschreibung.

Ein dunkel schwarzbrauner Hengst, mit starker Mähne, und starkem Schweif, schlank gebauet, ungefähr 4 Fuß 8 Zoll hoch, ganz blind, aber dabei doch muthig, sonst ohne weitere Abzeichen.

Be-

Bekanntmachungen.

Es ist mir von der höchsten Staatsbehörde ein Patent über das ausschließliche Recht, eine neue Art Sommerhüte, nach dem Muster der Italienischen Stroh- und Basthüte, aus einem Geflecht zu verfertigen, welches aus baumwollenen oder leinenen Fäden oder aus beiden zugleich besteht, für alle Königliche Provinzen diesseits der Weser auf den Zeitraum von 8 Jahren ertheilt worden. — Die schriftliche Beschreibung des Verfahrens und die dadurch hervorgebrachten Proben, worauf sich das Patent bezieht, sind zu den Akten des Hohen Finanzministerii niedergelegt worden. — Ich mache dieses vorschriftsmäßig hiermit öffentlich bekannt, damit ein Jeder, der nicht im Stande ist zu beweisen, diese meine Fabrikationsmethode schon bisher gekannt, und in den besagten Provinzen bis jetzt ausgeübt zu haben, sich enthalte, solche während der nächsten 8 Jahre, vom Tage des Patents, den 12ten Februar 1816 an, in Anwendung zu setzen, und mein erlangtes ausschließliches Recht zu beeinträchtigen. Berlin, den 13ten März 1816.

Adolph Friedrich Erich.

Es ist mir von der höchsten Behörde ein Patent über das ausschließliche Recht, folgende von mir erfundene Maschinen, namentlich: eine Sägemaschine, eine Bohrmaschine, eine Hobelmaschine und eine Meisselmaschine, bei der Stellmacherei anzuwenden, für alle Königl. Provinzen diesseits der Weser, auf den Zeitraum von fünf Jahren ertheilt worden. Die Beschreibungen und Zeichnungen der Maschinen, auf deren Gebrauch sich dieses Patent erstreckt, sind zu den Akten Eines Hohen Ministerii der Finanzen und des Handels niedergelegt. Ich mache dieses hiermit öffentlich bekannt, damit ein Jeder, der nicht im Stande ist, zu beweisen, diese meine Maschinen schon früher gekannt, und in gedachten Königl. Provinzen angewendet zu haben, sich enthalte, solche während der nächsten fünf Jahre, vom Tage des Patents, den 12ten Februar 1816. an, in Anwendung zu bringen, und mein erlangtes ausschließliches Recht zu beeinträchtigen. Berlin, den 13ten März 1816.

Johann Gottlieb Lefebre,
Stellmacher, neue Grünstraße No. 26.

Auf den Königl. Schneidemühlen vor Küstrin, sind Bohlen, Bretter und Latten von allen Sorten, auch gesunde sehr starke kiefern Bauholzstämme und beschlagene Balken, beständig zu haben. Die Bedingungen sind auf dem dortigen Holzhandlungs-Komtoir zu erfahren. Der Kr. R. Bock.

Der Bediente Heinrich Samuel Zeisiger aus Berlin, welcher unterm 16. v. M. mit Steckbriefen verfolgt wurde, ist hier angehalten worden, und befindet sich im Hausvoigteiarrest, welches zur Vermeidung aller Irrungen hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 22sten März 1816.

Königl. Polizeipräsidium.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten April, Mai und Juni 1816 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., und die des Konsistorii der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Allgemeine Steuerangelegenheiten.		
Mrz. 22	108	Bestimmung, daß in Zukunft nur Zollabfertigungen zu 2 gGr. allgemein gebraucht werden sollen	14	129
		B. Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollabgaben.		
22	107	Abgabe von dem mit Passierscheinen aus den Provinzen jenseits der Elbe eingehenden Rüböl	14	128
26	109	Konsumtionsakzise von den Naturerzeugnissen oder rohen Produkten, so wie vom Talg aus dem Großherzogthum Posen . . .	14	129
28	110	Ersatzzoll von transitirenden Leipziger und Naumburger Meßwaaren .	14	129
28	120	Bestimmungen wegen Versteuerung der aus dem Großherzogthum Posen und dem Culmer Lande nach den andern Königl. Provinzen gelangenden Tabacksblätter	15	139
28	121	Handlungsakzise von dem zum Scharrnschlachten nach dem Herzogthum Sachsen getriebenen Vieh	15	139
31	122	Die Stadt Suhl im Herzogthum Sachsen hat ein Siegel zur Bezeichnung der dort gefertigten, nach den Frankfurther Messen bestimmten Waaren erhalten	15	140
April 8	125	Abgabe von Köllnischem Wasser	16	142
8	126	Das Triersche Porzelan darf in den Provinzen rechts der Weser abgesetzt werden, und ist, wenn es gehörig bezettelt eingehet, von allen Konsumtions- oder Ergänzungsabgaben frei . .	16	142
8	127	Abgabe von fremdem Messing und Kupferdrath und dergleichen Blech .	16	143
13	133	Behandlung der durch das Herzogthum Sachsen transitirenden Waaren .	17	147
13	143	Bezeichnung der von den Naumburger Messen nach den andern Königl. Provinzen gehenden Waaren	18	156
17	144	Die von Breslau versandten Kleinigkeiten, als: Börsen, gestrickte und gehäkelte Sachen 2c. können, wenn sie auch nicht gesiegelt sind, und nur mit gültigen Passierscheinen eingehen, den Eigenthümern verabfolgt werden	18	156

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April				
17	145	Gelaugte und ungelaugte Holzasche darf ohne Ausgangsgefälle nach dem Meklenburgschen ausgeführt werden . .	18	156
18	135	Bekanntmachung wegen Erhöhung des Rückzolles auf Waaren, welche über die altländische Grenzzolllinie von Loburg im Magdeburger bis Berthelsdorf im Liegnitzer Regierungsbezirk ausgeführt werden, nebst dazu gehörigem Tarif	17	149
18	136	Betrag des Rückzolles vom ganzen und gestoßenen Lumpen-, ingleichen vom weißen und grauen Rohzucker bei der Ausfuhr auf der altländischen Grenzlinie von Anclam in Pommern bis einschließlich Berum in Schlesien	17	151
18	146	Abgabe von einländischen wollenen Waaren, die ins Ausland ausgeführt werden	18	157
26	154	Bestimmungen über die Besteuerung der für die einländische Zuckersiedereien erforderlichen Rohzucker, und Bekanntmachung der Prämie bei der Ausfuhr einländischer Raffinade . . .	19	169
26	160	Die auf das aus dem Herzogthum Sachsen nach den andern Königl. Preuß. Provinzen zu versahrende Holz bewilligte Ausfuhr-Zollfreiheit ist auch auf Kalk, Baumaterialien aller Art, Getreide, Schiefer und Steine aller Art ausgedehnt worden	20	175
26	161	Besteuerung des Schaafviehes	20	175
Mai.				
1	162	Abgabe vom Allaun aus dem Herzogthum Sachsen . .	20	175
6	164	Akzisefreiheit des Gelb- und Blauholzes . .	20	176
	173	Nähere Bestimmungen über die Behandlung der rohen Produkte aus dem Herzogthum Sachsen, denen die Aus- und Einfuhr-Zollfreiheit bewilligt worden, bei ihrem Eingange in die alten Provinzen . .	21	184
9	166	Die mit der Post ausgehenden Fässer mit geprägtem Gold und Kourant sollen keiner Revision unterliegen	20	176
10	174	Von den im Großherzogthum Posen fabrizirten Tuchen und andern Wollwaaren soll bei ihrem Eingange in die alten Provinzen keine Verbrauchsabgabe ferner erhoben werden . .	21	185
15	176	Erneuerte Vorschrift wegen des Zeichnens der Säcke bei nicht steuerpflichtigem Landgemahl	21	186
28	187	Behandlung des Flachses bei der Ausfuhr aus den altländischen Provinzen nach den Preußisch-Sächsischen Ländern . . .	23	198
28	193	Abgabenfreiheit des nach dem Auslande gehenden Arsenicks aus Reichenstein	24	203
29	188	Bestimmungen wegen der Goldzahlungen beim Elb-Zollamte in Lenzen .	23	198
Juni				
12	200	Versteuerung der chemischen Fabrikate aus Nordhausen in den Provinzen rechts der Elbe	25	208
20	202	Abgabe von den im Posen- und Bromberg'schen fabrizirten und in die alten Provinzen eingehenden Tabacken . . .	26	212
		C. Gewerbsteuer.		
März				
30	111	Bestimmungen über die Gewerbsteuersätze der Destillateurs .	14	130

D. Stem-

X 2

Die

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
April 20	151	Die Duplikate der Kirchenbücher sollen von den Predigern abgegeben werden	19	168
20	155	Wie bei Sammlung der Kirchen- und Hauskollekten verfahren werden soll	20	171
Mai 25	1Co.	Uneheliche Kinder sollen auf den Namen der Mutter getauft, und unter diesem Namen im Kirchenbuche eingetragen, und nur, wenn der Vater genannt zu werden verlangt, dies im Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden	23	200
Juni 11	194	Erinnerung wegen unverzüglicher Einreichung der Jahresberichte über die Schulen	29	202
12	2Co.	Bekanntmachung wegen der angeordneten allgemeinen vaterländischen kirchlichen Todtenfeier zum Gedächtniß der in den letzten Kriegen gefallenen Vaterlandsvertheidiger	25	208
16	3Co.	Bestimmung des Gebührensatzes für die Ehedispens.-Gesuche aus dem Herzogthum Sachsen	26	213

IV. Justiz.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Merz 14	11K.	Erneuerung verschiedener das Depositalwesen betreffende Verfügungen	14	131
[illegible]	12K.	Bekanntmachung, daß das Kammergericht die Rechts- und Gerichtspflege in dem zu dessen Gerichtsbezirk übergegangenen Antheile des Herzogthums Sachsen übernommen	14	132
[illegible]	16K.	Bekanntmachung der vornehmsten Fälle, wo die Gesetze den Weg Rechtens oder den Rekurs an die ordentlichen Gerichte nicht gestatten	18	157—161
21	13K.	Aufforderung an die Stadtgerichte und Magistrate der Kurmark zur Anzeige, ob bei ihnen Familienstiftungen vorhanden sind, so unter ihrer Aufsicht stehen	16	144
28	14K.	Gerichtsstand der Berg- und Hüttenoffizianten niedern Ranges	16	144
April 11	17K.	Bekanntmachung an die Untergerichte wegen angefertigter Extrakte von den in die Intelligenzblätter eingerückten Ediktalzitationen	18	162
16	18K.	Anweisung an die Untergerichte zur Anzeige der Fälle, in welchen ihren an Polnische Gerichtsbehörden erlassenen Requisitionen nicht genügt worden	18	162
Mai 1	20K.	Aufforderung an die jüngern Advokaten und Rechtskandidaten in den an Preußen abgetretenen Sächsischen Landestheilen zum Preußischen praktischen Justizdienste	19	170
2	21K.	Bestimmung des höchsten Gebührensatzes für einen Adjudikationsbescheid	21	186
2	22K	Bestimmungen in Kriminal-Untersuchungsangelegenheiten	21	186
13	24K.	Bestimmungen in Betreff der neuen Gebührentaxe	22	193
16	26K.	Erinnerung an die Stadtgerichte und Magistrate zur Einreichung des verlangten Berichts über die Familienstiftungen	22	194
27	27K.	Aufforderung zur Einreichung der Depositaltabellen pro 18½	24	204

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
		V. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
April 11	123	Bekanntmachung wegen Einrichtung der Instituten- und Kommunalkasse für das Departement der Potsdamschen Regierung . .	16	141
22	—	Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums wegen der erfolgten zweiten Verloosung der Lieferungsscheine .	19	163
29	148	Die mit dem Preußischen Stempel versehenen Sächsischen Kassenbillets Lit. A. sollen bei allen Königl. Kassen gleich den Tresorscheinen und dem baaren Gelde unweigerlich angenommen werden	19	165
Mai 4	163	Verlängerung des Termins zur Einlieferung der ausser Zirkulation zu bringenden ungerändeten Viergroschenstücke aus den Jahren 1764 bis 1786	20	175
17	171	Verhältniß, nach welchem bei den Reklamationen gegen Frankreich das Preußische Geld gegen Francs zu berechnen ist . . .	21	183
17	177	Bestimmungen, in welcher Art den Domainenbeamten eine Vergütung für Kriegesleistungen aus der Zeit vom 1sten März bis Ende Dezember 1812 durch Lieferungsscheine zugestanden werden kann . .	22	191
22	184	Bekanntmachung wegen Aushändigung der Zinskoupons von den bei der hiesigen Regierung verwahrlich niedergelegten Dokumenten, Staats- und Kommunalpapieren, über welche den Deponenten ein Rekognitionsschein ertheilt ist	23	195
24	183	Wiederholte Aufforderung an die diesseitigen Kassen, nur die mit dem gesetzlichen Stempel versehenen Sächsischen Kassenbillets anzunehmen .	22	198
		VI. Militairwesen.		
April 4	118	Bestimmungen über die Verpflegung der Militairarrestanten auf ihren Transporten nach der Festung oder zu den Regimentern . .	15	138
5	119	Die Frauen und Kinder der Subalternoffiziere aller Waffengattungen und Unterstaabsoffizianten sollen ferner keine Brodunterstützung erhalten .	15	138
14	124	Bestimmungen wegen der fernern Militair-Vorspanngestellungen .	16	142
19	137	Bestimmungen über die Servis- und Brodverabreichung an die Soldatenfamilien bei dem eingetretenen Friedenszustande . .	18	153
21	138	Was bei Ertheilung der Erlaubniß zur Verheirathung der zur Kriegesreserve entlassenen Soldaten zu beobachten ist . . .	18	154
25	141	Kranke Militairpersonen sollen in den Orten, wo sich keine Militairärzte befinden, von den Stadt- und Kreisphysikern unentgeldlich behandelt werden	18	155
Mai 6	156	Aufforderung zur Einreichung der Liquidationen über Portions- und Fourageverpflegung vaterländischer und fremder Truppen für den Zeitraum vom 1sten Mai bis Ende Dezember 1815 . . .	20	173
18	170	Bestimmungen über die Servizzahlungen an die Offiziere der aufgelöseten Jägerdetachements und die Offiziere der beurlaubten Landwehr .	21	183
27	185	Fernerweite Bestimmungen wegen Ausführung des Gesetzes vom 27sten September 1815, und Einleitung des desfalsigen Liquidationswesens .	23	195

No. 105. Stempelung öffentlicher Papiere. F. 1624. März.

In der von des Herrn Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, unterm 13ten Julius 1812 erlassenen Deklaration, in Absicht auf die Erhebung der durch das Edikt vom 24sten Mai 1812 angeordneten Vermögensteuer, ist im 7ten Artikel wegen Stempelung der öffentlichen Papiere, zum Beweise der geschehenen Versteuerung oder der gesetzlich vorhanden gewesenen Steuerfreiheit derselben, wörtlich folgendes bestimmt:

„Die richtige Versteuerung der auf Inhaber lautenden, oder, zwar auf einen benannten Inhaber gestellten, aber dennoch im öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere, wird folgendermaßen kontrollirt:

a. diese Papiere werden bei der Versteuerung vorgezeigt, und von der Kasse, welche die Steuer erhebt, mit dem Stempel des dazu bestimmten Dienstsiegels bedruckt

b. Kommen nach dem 1sten Oktober, vor dem 24sten März ausgestellte Papiere der Eingangs genannten Art, ohne diesen Stempel zum Vorschein, so kann nicht allein weder Kapital noch Zinsen darauf bezahlt werden, sondern die Behörden, welchen sie präsentirt werden, sind auch verpflichtet, sie anzuhalten, und den Provinzialkommissionen, sofern diese noch bestehen, sonst aber den Abgabendeputationen der Regierungen zur Einleitung der Konfiskation von der Hälfte des Werths einzureichen.

c. Diese Konfiskation wird gegen den zeitigen Inhaber vollzogen, ohne Rücksicht ob er in der Versteuerungsepoche im Besitze des Papieres war oder nicht. Es hat daher jeder, der solche Papiere kauft, oder in Zahlung erhält, genau darauf zu achten, ob sie auch den vorgeschriebenen Stempel haben, damit er nicht durch ungestempelte Papiere in Schaden gerathe.

d. Wer bei Publikation der gegenwärtigen Deklaration die Steuer von seinen Papieren schon entrichtet hat, muß dieselben noch vor dem 1sten Oktober der Kasse, an welche er gezahlt hat, zur Stempelung vorlegen.

e. Papiere, welche zu einem gesetzlich steuerfreien Vermögen gehören, oder sich im Besitze klassifizirter Mitglieder des Handelsstandes befinden, werden jedoch nur bei den Provinzialkommissionen unentgeldlich gestempelt.

f. Wer durch irgend eine gesetzliche Verhinderung abgehalten wird, sein stempelpflichtiges Papier vor dem 1sten Oktober d. J. zur Stempelung zu produziren, muß dasselbe mit Nummer und sonstigen Kennzeichen der Provinzialkommission anzeigen, die geschehene Versteuerung glaubhaft nachweisen, und erhält hierauf ein Attest, auf welches er künftig die Stempelung bei der Behörde nachsuchen kann, die das Papier ausgestellt hat. Bis die Stempelung nicht vollzogen ist, kann ein solches Papier weder in Umlauf gebracht, noch zur Zinszahlung präsentirt werden.

g. Koupons, die jemand ohne die Hauptverschreibung, zu der sie gehören, besitzt, sind der Stempelung ebenfalls unterworfen."

Obgleich diese Deklaration durch die Gesetzsammlung von 1812. Nr. 121. gehörig publizirt worden ist, so kursiren doch noch öffentliche Papiere, welche vor dem

 24sten

Peckuß,
Heinsdorf,
Niebendorf und
Woltersdorf,
} vom Amte Schlieben,

Kemlitz und Falkenberg, vom Amte Dobrilugk,

Wendorf,
Zesch und
Mahlsdorf,
} von der Niederlausitz,

mit dem sechsten April dieses Jahres von der Königlichen Regierung zu Potsdam förmlich übernommen und fernerweit verwaltet werden.

Sämmtliche Einsassen oben verzeichneter Landestheile haben sich hiernach zu achten, und es wird insonderheit den dortigen Beamten und Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, durch öffentlich anzuschlagende Patente dafür zu sorgen, daß die ihnen untergebenen Einsassen von dem bestimmten Termin der, Hinsichts ihrer Provinzial-Verwaltungsbehörde eintretenden Veränderung, auf das genaueste unterrichtet werden. Potsdam, den 30sten März 1816.

Der Chefpräsident und Allerhöchst ernannte Kommissarius zur Organisation der Regierung zu Potsdam. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 104. Haltung des Amtsblatts.

Mit Bezug auf die im 13ten Stück der allgemeinen Gesetzsammlung vom Jahre 1811. befindliche Verordnung vom 28sten März 1811, über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungsdepartements, welche auch in Nr. 1. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg abgedruckt und durch die vorausgeschickte Verfügung vom 19ten d. M. in gleicher Art erläutert ist, als in dem diesseitigen Regierungsblatte vom Jahre 1811 in Nr. 1. durch die Verfügung vom 10ten April desselben Jahres geschehen, wird sämmtlichen zu Haltung des Amtsblatts hiernach verpflichteten Behörden und Personen in denjenigen Landestheilen des Herzogthums Sachsen, welche nach der Verordnung vom 30sten April 1815 und nach dem im 11ten Stück des diesjährigen hiesigen Amtsblatts befindlichen Publikandum vom 8ten März d. J., ferner nach dem in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 1. unterm 21sten d. M. erschienenen Publikandum, mit dem 6ten April d. J. unter die Verwaltung der hiesigen Regierung treten, hierdurch bekannt gemacht, daß sie von jetzt an die allwöchentlich hier erscheinenden Amtsblätter von den ihnen zunächst liegenden Postämtern erhalten werden, und sie dafür an selbige für die bevorstehenden drei Quartale des laufendes Jahres den Preis mit 9 gGr., und zwar nach Willkühr in viertel- oder halbjährigen Raten, vorauszubezahlen haben.

Die Amtsblätter aus den abgelaufenen drei ersten Monaten d. J. werden wo möglich vollständig, und zwar unentgeldlich nachgeliefert werden.

Potsdam, den 31sten März 1816.

No. 108. Zollabfertigungen. A. 1957. März.

Es ist von dem Herrn Finanzminister beschlossen worden, für die Zukunft die Zollabfertigungen zu Einem guten Groschen ganz eingehen, und dagegen zur allgemeinen und ausschließlichen Benutzung nur die Zollabfertigungen zu zwei guten Groschen abdrucken zu lassen.

Sämmtlichen Zollämtern wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die bei den Aemtern und dem Formularmagazin vorhandenen Bestände zu 1 Gr., nach Maaßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen, noch aufgebraucht werden, und erst, wenn dies geschehen sein wird, die 2 Gr. Zollabfertigungen in allgemeinen Gebrauch kommen sollen.

Potsdam, den 22sten März 1816.

No. 109. Konsumtionsakzise. A. 1958. März.

Durch die vom Herrn Finanzminister unterm 5ten d. M. erlassenen Verfügung ist bestimmt worden:

1) daß Naturerzeugnisse oder rohe Produkte, bei deren Versendung aus dem Großherzogthum Posen nach der Kurmark, außer dem an der Grenze zu erlegenden Konsumtionszoll ꝛc. ꝛc., nur dann eine Konsumtionsakzise erlegen, wenn sie wirklich akzisepflichtig sind, und in Städte eingehen, auch mit keinem Passierzettel begleitet sind;
2) daß Talg aus dem Großherzogthum Posen beim Eingange in die alten Provinzen keinen Zoll, und nur diejenigen Konsumtionsgefälle tragen soll, welche der einländische, vom platten Lande in die Städte gelangende Talg in diesen zu entrichten hat, ohne Rücksicht darauf, ob er zum Verbrauch auf dem platten Lande oder in den Städten der alten Provinzen eingeführt wird.

Potsdam, den 25sten März 1816.

No. 110. Ersatzzoll von transitirenden Leipziger und Naumburger Meßwaaren. 2. a 100. März.

Es ist vom Herrn Finanzminister durch die Verfügung vom 5ten d. M. bestimmt worden, daß die Sätze des Ersatzzoll-Tarifs

von 5 rtl. für den Zentner landeinwärts eingehender Manufakturwaaren, und von 1 rtl. 12 gr. für den Zentner Fabrikwaaren

auf die in der Richtung von Süden und Westen nach Norden und Osten unmittelbar auf einer Achse durchgehenden Meßwaaren nicht weiter angewandt, sondern zur Erleichterung dieses Verkehrs für dergleichen Meßwaaren, und zwar für die Leipziger nur der abgerundete Durchschnittssatz von 3 rtl. für den Zentner brutto, und für die von Naumburg an der Saale kommenden nur der Satz von 1 rtl. für den Zentner brutto, und neben dieser Abgabe weder ein besonderer Eingangs-, noch ein besonderer Ausgangszoll erhoben werden soll.

Dieser Satz von 3 rtl. und 1 rtl. für den Zentner brutto darf jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn die als Meßgut deklarirte Waare 14 Tage nach dem Schlusse der Leipziger Neujahrs-, Jubilate- und Michaelis-, oder Naumburger Petri Pauli Messe beim Eingangszollamte eintrifft; ferner ist er nicht bei dem Waarenzug nach Meklenburg, wo die Erhebung nach Pferdeslast, mit Anwen-

wendung eines Satzes von 12 gr. für den Zentner statt findet, anzuwenden, und es bleibt deshalb bei der bisherigen Verfassung.

Wir bemerken noch, daß Naumburg nur die eine oben gedachte Messe hat, welche Ende Junius oder Anfangs Julius, mithin beinahe 8 Wochen später als die Leipziger Jubilatemesse, die gewöhnlich Anfangs Mai eintritt, abgehalten wird.

Es wird übrigens noch nähere Bestimmung erfolgen, ob das Naumburger Meßgut bei der Abfahrt von diesem Orte ohne besondern Aufenthalt mit einem ausweisenden Zertifikate versehen werden kann.

Die neu regulirten Abgaben von resp. 3 und 1 Thaler für den Zentner sind in den Ersatzzollregistern und Extrakten unter den besondern Rubriquen:

für Meßzeiten

von Leipzig	von Naumburg
zu 3 rtl. für den Zentner	zu 1 rtl. für den Zentner

zu verrechnen.

Potsdam, den 28sten März 1816.

No. 111. Gewerbsteuer der Destillateurs. A. 2082. März.

Um fernerhin Abweichungen in den Steuergrundsätzen bei Heranziehung der Destillateurs zur Gewerbsteuer zur vermeiden, ist mittelst Verfügung des Herrn Finanzministers vom 29sten v. Monats bestimmt worden, daß gedachte Gewerbtreibende in Zukunft überall nach folgender Skala besteuert werden sollen. Es sind nehmlich zu erheben: für den jährlichen Verbrauch bis 33 Eimer Brantweins 4 rtl. — gr.

Klasse		Eimer			rtl.		gr.	
3te Klasse.	=	66	=	=	5	=	8	=
	=	100	=	=	6	=	16	=
4te Klasse.	=	150	=	=	8	=	—	=
	=	200	=	=	12	=	—	=
	=	250	=	=	16	=	—	=
	=	300	=	=	20	=	—	=
5te Klasse	=	384	=	=	24	=	—	=
	=	466	=	=	36	=	—	=
	=	550	=	=	48	=	—	=
	=	634	=	=	60	=	—	=
	=	716	=	=	72	=	—	=
	=	800	=	=	84	=	—	=
6te Klasse.	=	1000	=	=	96	=	—	=
	=	1200	=	=	120	=	—	=
	=	1600	=	=	156	=	—	=
	=	1800	=	=	200	=	—	=

an Gewerbsteuer.

Hiernach haben sich sämmtliche uns untergeordnete Gewerbsteuer=Aufnahmebehörden genau zu achten. Potsdam, den 30sten März 1816.

Der

No. 112. Portosachen. F. 1277. März.

Der Herr Finanzminister hat mit dem Königl. General Postamte das Uebereinkommen getroffen, daß die sämmtlichen Kommunikations-Abgabensachen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Litthauen, Pommern, Kurmark, Neumark und Schlesien, gegen ein einzuzahlendes jährliches Aversum, durch die Post portofrei befördert werden.

Diesem gemäß hat der Herr General-Postmeister sämmtliche Postämter diesseits der Elbe unterm 6ten d. M. angewiesen:

vom 1sten Januar d. J. ab, alle Briefe, Packete und Gelder in Chaussee-, Kanal-, Schleusen-, Damm-, Brück-, Fähr-, Strom-, Wege-, Pflanz-, Hafen- 2c. Angelegenheiten portofrei zu befördern, sobald die Kouverts mit der Rubrik: Herrschaftl. Steuersachen oder Gelder, bezeichnet und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

Was die Packete oder Kisten mit rohen Druck- oder Schreibmaterialien, auch Utensilien betrifft, so ist deren Portofreiheit dahin beschränkt, daß posttäglich nur Zweihundert Pfund freigehen, von dem Uebergewicht aber das Porto erlegt werden muß. Um alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, womit eine Ausmittelung des von dergleichen Gegenständen seit dem 1sten Januar d. J. erlegten Postporto verbunden ist, kann der Betrag bei den diesseitigen Kassen verausgabt werden, wogegen die Zahlung des Abonnements erst vom 15ten d. M. ab beginnt.

Sämmtliche von uns ressortirende Behörden haben sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Potsdam, den 26sten März 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 11. Depositalwesen.

Sämmtlichen Untergerichten der Kurmark werden nachstehende, das Depositalwesen betreffende Verfügungen zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht:

1) die im Amtsblatt abgedruckte Verordnung vom 6ten Mai 1815, wonach keine Gerichtsperson eingehende Depositalgelder einseitig annehmen, sondern solche sogleich ad depositum liefern, und dafür sorgen soll, daß dem Deponenten eine vorschriftsmäßige, von sämmtlichen Depositarien vollzogene Quittung ertheilt werde;
2) die im Amtsblatt enthaltene Verordnung vom 14ten Junius 1814, nach welcher die Depositaltabelle spätestens Anfangs August jeden Jahres eingereicht werden soll;
3) die im Amtsblatt befindliche Erinnerung an das Publikum vom 5ten Mai 1815, wonach dasselbe die bei den Justizämtern zu deponirenden Gelder dem Justizbeamten nicht anders, als in Gegenwart des Domainenbeamten und Justizaktuarius zu zahlen hat;
4) die den Untergerichten erster Klasse unter dem 13ten Julius 1815 zugefertigte Instruktion des Justizministerii, wegen der vorläufigen Aufbewahrung der mit der Post eingehenden Depositalgelder.

Das

Das Publikum wird aber auch gewarnt, die zum Gerichtsdepositorio zu zahlende Gelder nie an eine Gerichtsperson allein zu zahlen, oder sie an dieselbe mit der Post zu senden, sondern jederzeit solche Zahlungen an die gerichtliche Depositen-Kasse nur den Kuratoren und dem Rendanten gemeinschaftlich, und nur gegen die von den Kuratoren und dem Rendanten auszustellende, mit dem Gerichtssiegel versehene Quittungen zu leisten, widrigensfalls die Zahlung auf eigene Gefahr des Deponenten geschehen und die gerichtliche Depositenkasse dafür nicht haften wird; daher auch diejenigen, welche mit der Post Depositalgelder an die Gerichte eingesendet haben, und nicht sofort die von den Kuratoren und dem Rendanten ausgestellte förmliche Depositalquittung, oder den Extrakt des Depositalprotokolls über die wirklich zum Depositorio gekommene Einnahme erhalten, dies ohne Zeitverlust dem Kammergerichte anzuzeigen haben. Berlin, den 14ten März 1816.

No. 12. Gerichtspflege.

Da mit dem 15ten März c. die Geschäftsführung des Generalgouvernements des Herzogthums Sachsen beendigt gewesen ist, so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Kammergericht in dem zu dessen Gerichtsbezirk übergegangenen Antheile des Herzogthums Sachsen, in Beziehung auf die Rechts- und Gerichtspflege, an die Stelle des gedachten Generalgouvernements getreten ist.

Berlin, den 18ten März 1816.

Personalchronik.

Der Kammergerichtsreferendarius Löschbrandt ist statt des nunmehrigen Regierungsraths Friederici zum Justizbeamten bei den Justizämtern Mühlenhoff, Cöpnick und Nieder-Schönhausen ernannt worden.

Der Akziseeinnehmer Wildbredt zu Müncheberg ist in gleicher Eigenschaft nach Cottbus versetzt, der Buchhalter Lochow zu Cottbus zum Akziseeinnehmer in Müncheberg, der Kontrolleur Blankenburg zu Müllerose zum Akziseeinnehmer in Liebenwalde, und der Akziseeinnehmer Facius aus Liebenwalde zum Kontrolleur in Müllerose bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Die Schulen in der Stadt Wriezen haben sich fortwährend nicht allein der löblichen Fürsorge des Magistrats und der städtischen Schulkommission, sondern auch der Theilnahme und Unterstützung mehrerer Schulfreunde zu erfreuen. In zweien, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs und am Tage der Einweihung der Schule gehaltenen Schulkollekten kamen 36 rtl. 2 gGr. ein. Der Bürger und Töpfermeister Krüger schenkte der Schule 50 rtl. Der Bürger und Schulvorsteher Pinnow 5 rtl. Der damalige Steuerrath Appelius ließ durch den Schulinspektor Hein 50 Fibeln, und ein andrer ungenannter Schulfreund 24 Steinschreibetafeln an arme Kinder schenken. Vor der ersten öffentlichen Prüfung legten mehrere Schulfreunde über 20 rtl. zusammen, um dafür Prämienbücher anzuschaffen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

14ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Herr Oberforstmeister von Schenk hat auf Veranlassung des Inspekteurs des Königl. Garde-Jägerbataillons, Herrn Obersten von Witzleben, sämmtliche Forstbediente und Liebhaber der Jägerei in seinem oberforstmeisterlichen Distrikte aufgefordert, zur Unterstützung der im Kriege verwundeten, oder sonst durch den Krieg hülfsbedürftig gewordenen Jäger Beiträge zu leisten.

Zu diesem wohlthätigen Zwecke sind eingegangen: von dem Herrn Oberforstmeister von Schenk zu Berlin 60 rl. Kourant, vom Herrn Forstmeister von Krebs zu Groß-Schönebeck 28 rl. Kour., vom Hrn. Heegemeister Schmidt zu Crämerpfuhl 2 rl. K., vom Hrn. Oberförster Bandasch zu Dechtow 12 rl. K., vom Hrn. Oberförster Muff zu Rüthnick 2 rl. 16 gr. K., vom Hrn. Pirschjäger Müller zu Theerofen 16 gr. K., durch Bemühung des Hrn. Oberförsters Bartickow zu Forsthaus Mühlenbeck: vom Hrn. Oberförster Bartickow zu Mühlenbeck 18 rl. K., vom Hrn. Oberamtmann Kosmack zu Mühlenbeck 6 rl. K., vom Hrn. Amtmann F. Gumtau zu Blankenburg 3 rl. K., vom Hrn. Amtmann L. Gumtau zu Rosenthal 3 rl. K., vom Hrn. Oberamtmann Gumtau sen. zu Blankenfelde 5 rl. K., von der Frau Amtmannin Welle zu Malchow 5 rl. K., vom Hrn. Eigenthümer Damm zu Neue Mühle 5 rl. K., vom Hrn. Unterförster Hering zu Elseneck bei Birkenfelde 4 rl. K., vom Holzaufseher Sotte zu Hermsdorf 1 rl. K., vom Hrn. Revierjäger Siegel auf dem Püttenschen Theerofen 1 rl. K., vom Hrn. Revierjäger Ziegler auf dem Zühlsdorfer Theerofen 1 rl. K., zusammen 51 rl. K., vom Hrn. Oberförster Fintelmann zu Tegel 12 rl. K., vom Hrn. Oberförster Calow zu Körlitz 12 rl. K., vom Hrn. Unterförster Kunstmann zu Sieversdorfer Elslacke 4 rl. K., vom Hrn. Landjäger Amerlan zu Oranienburg 16 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Anton zu Schmachtenhagen 4 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Emme zu Pinnow 4 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Wald zu Sarnow 4 rl. K., vom Hrn. Oberjäger Seller zu Neuholland 16 rl. K., vom Hrn. Oberförster Schröder zu Hundekehle 16 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Schmidt zu Wansee 6 rl. K., vom Hrn. Heegemeister und Lieutenant Däcke bei Charlottenburg 6 rl. K., vom Hrn. Oberförster Jacobi zu Königsdam 12 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Philipp am Karpfenteich bei Berlin

X 3 4 rl.

4 rl. K., vom Hrn. Unterförster Kühnemann zu Daubdorf 4 rl. K., vom Hrn. Oberjäger Schmidt zu Falkenhagen 16 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Schlicht zu Nieder-Neuendorf 4 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Zirbeck zu Brieselang 6 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Mollenhauer zu Jäglitz 6 rl. K., vom Hrn. Oberförster Hugo zu Bornim 12 rl. K., vom Hrn. Oberamtmann Bock zu Fahrland 12 rl. K., vom Hrn. Unterförster Neuendorf zu Crampnitz 2 rl. K., vom Hrn. Oberjäger Palm zu Nehorst 10 rl. Gold, vom Hrn. Heegemeister Behrens zu Ruhlsdorf 4 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Engel zu Klosterfelde 1 rl. K., vom Hrn. Unterförster Born zu Rehmate 1 rl. K., vom Hrn. Landjäger Wartenberg zu Groß-Schönebeck 12 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Herbst zu Pechteich 3 rl. K., vom Hrn. Unterförster Tackmann zu Dölln 2 rl. K., vom Hrn. Unterförster Agthen am Tremmersee 2 rl. K., vom Hrn. Unterförster Kiltz zu Proetze 2 rl. K., vom Hrn. Oberförster Zur Megede zu Grimnitz 15 rl. Gold und 4 rl. K., vom Hrn. Oberförster Köllner zu Grafenbrück 16 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Ramin zu Bornemannspfuhl 12 gr. K., vom Hrn. Unterförster Engel zu Schönholz 12 gr. K., vom Hrn. Unterförster Kahrow zu Woltersdorf 2 rl. K., vom Hrn. Oberförster Bartikow zu Liepe 16 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Kaufmann zu Groß-Ziethen 4 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Wolf zu Mayenpfuhl 4 rl. K., vom Hrn. Oberförster Seydack zu Schmargendorf 24 rl. K., vom Hrn. Oberförster Schulz zu Gramzow 12 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Bock zu Melzowsche Heide 4 rl. K., vom Hrn. Unterförster Henschel zu Melzow 4 rl. K., vom Hrn. Oberförster Rühe zu Rossow 12 rl. K., vom Hrn. Landjäger Teichelmann zu Alt-Ruppin 4 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Luban zu Rögelin 1 rl. 8 gr. K., vom Hrn. Heegemeister Studer zu Zippelsförde 1 rl. 8 gr. K., vom Hrn. Unterförster Menge zu Pfefferteich 1 rl. 8 gr. K., vom Hrn. Oberförster Köllner zu Zechlin 16 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Ramin zu Prebelow 4 rl. K., vom Hrn. Unterförster Böning zu Quast 4 rl. K., vom Hrn. Unterförster Krüger zu Zempow 2 rl. K., vom Hrn. Oberförster Köllner zu Zühlen 16 rl. K., vom Hrn. Unterförster Bast zu Crangensche Brücke 4 rl. K., vom Hrn. Oberförster Bliewert zu Papenbruch 2 rl. K., vom Hrn. Oberförster Walter zu Reiersdorf 12 rl. K., vom Hrn. Oberjäger Barkow zu Zehdenick 5 rl. Gold und 6 rl. 14 gr. K., vom Hrn. Unterförster Busch zu Erin 4 rl. K., vom Hrn. Oberförster Köhler zu Lüdersdorf 18 rl. K., vom Hrn. Heegemeister Wendler zu Himmelpforth 4 rl. K., vom Hrn. Unterförster Mollenhauer zu Zabelsdorf 4 rl. K., vom Hrn. Unterförster Beversdorf zu Bredereiche 4 rl. K., vom Hrn. Unterförster Schindler zu Alt-Thymen 4 rl. K., vom Hrn.

Un-

Unterförster Richter zu Ravensbrück 4 rl. K., vom Hrn. Unterförster Reisner zu Wolfsluch 4 rl. K., vom Hrn. Unterförster Körber zu Woblitz 4 rl. K., vom Hrn. Oberförster Ancioz zu Beutel 16 rl. K., zusammen 638 rl. 22 gr., mit Einschluß von 30 rl. in Golde, und ist diese Summe nach der beigebrachten Quittung dem Herrn Obersten von Witzleben zu dem gedachten Zweck behändigt worden.

Potsdam, den 22sten März 1816.

Königl. Kurmärkische Regierung.

Der von der Hochlöblichen Ständischen Domainen-Verwaltungskommission zu Potsdam unterm 13ten Februar d. J. bekannt gemachte auf den 5ten April d. J. anberaumte Bietungstermin zur Verpachtung der Vorwerke Zeßdorf und Mahlisch Amts Lebus hat wegen der eingetretenen Veränderung der Regierungsbezirke wieder aufgehoben werden müssen.

Indem wir das Publikum hiervon benachrichtigen, zeigen wir zugleich an, daß der anderweite Bietungstermin zu dieser Verpachtung

auf den 29sten April d. J. Vormittag um 10 Uhr

anberaumt ist und in dem hiesigen Regierungsgebäude von dem Regierungsrath Bitter wird abgehalten werden. Wir wiederholen dabei aus der frühern Bekanntmachung, daß

das Vorwerk Zeßdorf

1005	MM.	139	□Ruthen	Acker,
4	—	21	—	Gartenland und
106	—	147	—	Wiesen.
Summa 1115	MM.	127	□Ruthen,	

und das Vorwerk Mahlisch

2200	MM.	90	□Ruthen	Acker,
3	—	1	—	Gartenland,
36	—	81	—	Wiesen und
9	—	50	—	Rohrung,
Summa 2249	MM.	41	□Ruthen	

enthält, und die Verpachtung von Trinitatis d. J. ab auf zwölf Jahre geschehen soll.

Die Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin in der hiesigen Finanzregistratur eingesehen werden. Frankfurth an der Oder, den 24sten März 1816.

Königliche Regierung.

Die

Die vor hiesiger Stadt am Wege nach Töppeln belegene, zum Wolffschen Stipendio gehörige Windmühle, welche jetzt der Müller Voß in Pacht hat, soll von Martini d. J. an dem Meist- und Bestbietenden in Erbpacht überlassen werden.

Es ist dazu ein Termin

am 8ten Julius d. J.

Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Stadtgerichts-Stube anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Bedingungen können schon vorher beim Bürgermeister Kranz eingesehen werden.

Havelberg, den 20sten März 1816.

Die Kollatoren des Wolffschen Stipendii.

Die der hiesigen Gemeine zugehörige, beim hiesigen Dorfe belegene Holländische Windmühle, aus einem Mahlgang, Schrootgang und zwei Hirsestampfen bestehend, soll in Termino den 22sten April c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Schulzengericht meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Verkaufsbedingungen in Termino des Verkaufs vorgelegt werden sollen.

Zachow im Havelländischen Kreise, den 25sten März 1816.

Der hiesige Lehn- und Gerichtsschulze,
Wolf.

Das Leben Jesu Christi, beschrieben von den Evangelisten und geschildert in vier und funfzig Liedern deutscher Meistersänger. Ein Vorbereitungsbuch zum Religionsunterricht für die Schule und das Haus von J. P. Wilmsen. Berlin 1816. (12 Groschen.)

Zur Erhaltung und Erneurung der Eindrücke, welche des Lebens heiligster Tag, der Tag der Einsegnung, in allen jugendlichen Herzen hervorbringt, dürfte kaum ein Buch zweckmäßiger und wirksamer sein, als dieses, denn es enthält alles, was die heilige Geschichte von dem Göttlichen sagt, zu dessen Verehrung die Konfirmation weiht und verpflichtet, in Luthers kräftiger, unübertroffener Uebersetzung, und in sorgsamer Zusammenstellung der in den Evangelien zerstreuten Erzählungen zu einem schönern Ganzen, belebt und unterstützt von den Meisterstücken der heiligen Dichtkunst. So darf es denn als ein höchst würdiges Geschenk für Konfirmanden betrachtet und empfohlen werden. Dieterici, Spandauer Straße No. 52.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 15.

Den 12ten April 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 344. Das Regulativ wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten. Vom 28sten Februar 1816.

No. 345. Die Verordnung und den Tarif, betreffend die Annahme der in den Königl. Preußischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geldsorten bei sämmtlichen Königl. Kassen. Vom 28sten Februar 1816.

Bei der neuen Organisation der hiesigen Regierung ist auch eine anderweitige Abgrenzung der steuerräthlichen Inspektionen nöthig geworden, welche im Verfolg der Bekanntmachungen vom 8ten und 16ten v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Es besteht nemlich nunmehr

1) die erste, dem Steuerrath Brochhausen, jetzt in Perleberg, welcher aber künftig in Kyritz seinen Wohnsitz nehmen wird, zugetheilte Inspektion aus den zwei Priegnitzschen und dem Ruppinschen Kreise, mit den Städten und Landbezirken Gransee, Havelberg, Kyritz, Lenzen, Lindow, Meyenburg, Neustadt an der Dosse, Perleberg, Pritzwalk, Puttlitz, Rheinsberg, Alt-Ruppin, Neu-Ruppin, Wilsnack, Wittenberge, Wittstock und Wusterhausen an der Dosse.

Es ist jedoch hier sowohl, wie bei den folgenden Inspektionen zu bemerken, daß für jetzt in Ansehung der Landbezirke die Grenze einer steuerräthlichen Inspektion noch nicht genau mit der Grenze der dazu gehörigen Kreise zusammentrifft, weil im Allgemeinen die Landbezirke noch in ihrer bisherigen Verfassung bleiben, daher die sämmtlichen Orte eines Landbezirks, durch welchen die gemeinschaftliche Grenze zweier Inspektionen geht, unter der Aufsicht desjenigen Steuerraths stehen, von welchem das Konsumtionssteuer-Amt dieses Bezirks abhängig ist.

2) Die zweite, dem Steuerrath Rose in Schwedt, welcher künftig in Neustadt-Eberswalde wohnen wird, zugetheilte Inspektion enthält die drei Ukermärkischen Kreise und den Oberbarnimschen, mit den Städten und Landbezirken Angermünde, Biesenthal, Brüssow, Freienwalde, Fürstenwerder, Greiffenberg, Joachimsthal, Lychen, Neustadt-Eberswalde, Oderberg, Prenzlau, Schwedt, Strasburg, Strausberg, Templin, Vierraden, Wriezen und Zehdenick.

3) Die dritte, dem Steuerrath Mourgues in Charlottenburg, dessen künftiger Wohnort Spandow ist, zugetheilte Inspektion umfaßt die zwei Havelländischen Kreise und den Niederbarnimschen, mit den Städten und Landbezirken Bernau, Cremmen, Fehrbellin, Friesack, Ketzin, Alt-Landsberg, Liebenwalde, Nauen, Oranienburg, Plaue, Pritzerbe, Rathenow, Rhinow und Spandow.

4) Die vierte, dem Steuerrath Evler, jetzt in Wriezen, der aber in Kurzem seinen Wohnsitz nach Jüterbogk verlegt, zugetheilte Inspektion enthält den Teltow-Storkowschen, den Zauch-Belzigschen und den Jüterbogk-Luckenwaldischen Kreis mit den Städten und Landbezirken Baruth, Beelitz, Belzig, Brück, Buchholz, Cöpenick, Dahme, Jüterbogk, Luckenwalde, Mittenwalde, Niemeck, Saarmund, Storkow, Teltow, Teupitz, Trebbin, Treuenbrietzen, Werder, Zinna und Zossen.

Die Inspektion der beiden großen Städte Potsdam und Brandenburg und deren Landbezirke wird ferner, wie bisher, von den Ober-Stadtinspektoren dieser Städte geführt.

Sämmtliche Behörden und Einwohner des diesseitigen Regierungsbezirks, insbesondere aber die Akzise-, Zoll- und Landkonsumtionssteuer-Aemter, die Gewerbsteuer- und Stempelhebungsbehörden und die Salzfaktoreien haben sich hiernach nun, wie bisher, in allen der steuerräthlichen Aufsicht unterworfenen Angelegenheiten an den betreffenden Steuerrath zu wenden.

Potsdam, den 6ten April 1816.

Der Chefpräsident und Allerhöchst ernannte Kommissarius zur Organisation der Regierung zu Potsdam.

v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 115. Landräthliche Geschäfte in den zum Potsdamschen Regierungsbezirk geschlagenen sächsischen Landestheilen.

Im vorigen Stücke des Amtsblatts ist durch die Bekanntmachung vom 30sten v. M. und durch die darin in Bezug genommene Verfügung der Königl. Regierung zu Merseburg bereits festgesetzt worden, wie die in Folge allerhöchster Bestimmung von dem Herzogthum Sachsen zu dem Potsdamschen Regierungsbezirk übergehenden Landestheile mit dem 6ten d. M. wirklich unter die Verwaltung der unterzeichneten Behörde treten. Nach der allerhöchst genehmigten, durch das Publikandum vom 10ten v. M., in Nr. 12. des Amtsblattes näher beschriebenen künftigen Kreiseintheilung des Potsdamschen Regierungsbezirks wird von den sächsischen Landes-

thei-

theilen das Amt Belzig mit dem Zauchschen Kreise vereinigt. Die Aemter Jüterbogk und Dahme aber, nebst der Herrschaft Baruth und den übrigen vom bisherigen Wittenberger Kreise und der Niederlausitz herübergehenden Ortschaften werden, nach Beilegung des Luckenwaldischen Kreises den Jüterbogk-Luckenwaldischen Kreis bilden. Da jedoch die Organisation der neuen Kreisbehörden nach dem gedachten Publikandum vom 16ten v. M. und dem Gesetz vom 30sten April v. J. (Ges. S. Nr. 287.) noch vorbehalten bleiben muß, so ist bis dahin festgesetzt worden, daß die landräthlichen Geschäfte vom 6ten d. M.

a. im Bereich des Amts Belzig von dem Landrathe von Rochow zu Golzow,
b. in sämmtlichen zum Jüterbogkschen Kreise geschlagenen Sächsischen Landestheilen aber von dem Havelländischen ritterschaftlichen Kreisdeputirten und Syndikus Meus, welcher zu Jüterbogk seinen Wohnsitz hat,

übernommen werden. Die landräthlichen Geschäfte begreifen in sich:

1) die Führung und Leitung aller polizeilichen Angelegenheiten im Allgemeinen, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, so daß derselbe in dieser Beziehung die vorgesetzte Behörde der gutsherrlichen und Kommunalpolizei, gleichsam als örtlicher Kommissarius der Königl. Regierung darstellt,
2) sämmtliche Militair-Marsch-Verpflegungs- und Aushebungsangelegenheiten,
3) die Aufsicht über die Kreis- oder sonstigen Kassen, welche ihre Hebungen an die Kreiskassen abliefern,
4) die Aufsicht über die äussern geistlichen und Schulangelegenheiten, in soweit diese nicht unmittelbar unter dem Konsistorium der Provinz Brandenburg stehen, sondern von der hiesigen Regierung abhängen, weshalb auf das Publikandum des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 5ten v. M. in Nr. 11. des Amtsblattes verwiesen wird.

Hiernach hört also mit dem gedachten Tage die Einwirkung der Justiz- und Rentämter auf vorbemerkte Angelegenheiten in soweit auf, als dieselbe nicht aus der Repräsentation des Gutsherrn hervorgehet, und auch jeder andern Gutsherrschaft innerhalb ihrer Gutsgrenzen nach wie vor verbleibt, oder in sofern jene Einwirkung nicht etwa in Auftrag und unter Leitung der landräthlichen Behörde fortbestehet.

Die Magistrâte der Städte haben die Berichte, welche sie unmittelbar an die Königl. Regierung erstatten, mittelst Umschlag an den Landrath zu addressiren, es müßten denn ganz eilige Angelegenheiten den dadurch entstehenden Aufenthalt nicht gestatten.

In allen übrigen, hier nicht besonders berührten Verhältnissen wird in der bestehenden Verfassung durch dieses Publikandum nichts geändert; doch sollen sämmtliche Königl. Kassen, welche ihre Ueberschüsse nicht etwa an eine andere Untereinnahme innerhalb der Grenzen der zum Potsdamschen Regierungsbezirk geschlagenen Landestheile abzuliefern pflegen, ihre Gelder direkt an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einsenden, und zwar die Einnehmer der indirekten Steuern wenigstens

zweimal in jedem Monate. Diese Gelder sind mit vollständigen Lieferzetteln zu begleiten, welche nicht nur die Geldsorten, sondern auch die Titel der Einnahmen genau angeben. Für diejenigen Ortschaften, deren verschiedene Abgaben bisher zu solchen Kassen berechnet worden sind, welche in dem Wittenberger Kreise oder der Niederlausitz liegen, werden mit gehöriger Erwägung der örtlichen Bequemlichkeit die nächsten Einnahmestellen in dem diesseitigen Bezirk durch die obengedachten Kommissarien, oder durch den Steuerrath Evler, welcher seinen Wohnsitz zu Jüterbogk nehmen wird, angewiesen werden, je nachdem die Hebungen zu den direkten oder indirekten Steuern gehören. Ein ähnliches Verfahren wird hinsichts der immediaten oder schriftsässigen Einsassen und ihrer zur Staatskasse abzuführenden Steuern provisorisch, und vorbehaltlich ihrer bisher genossenen Rechte eingeleitet werden. Die etwanigen gutsherrlichen Abgaben in den zu dem hiesigen Regierungsbezirk übergehenden Dörfern der Aemter Schlieben, Wittenberg, Dobriglugk, Seyda und der Niederlausitz werden sämmtlich an die Amtskasse zu Dahme abgeliefert, indem dergleichen Abgaben nur bei solchen Ortschaften vorkommen, welche in der Nähe von Dahme liegen. Die desfallsige nähere Anweisung des Amtes Dahme wird besonders erfolgen. Sämmtliche Pachtgefälle von Königl. Amtsvorwerken oder Kammergütern gehen, in soweit sie nicht gleich den Forstgefällen schon bisher durch die Amtskassen geflossen sind, bis zur vollständigen Organisation der Rentämter direkt zur hiesigen Regierungs-Hauptkasse, und zwar pünktlich in den kontraktsmäßigen Zahlungsterminen. Die Peräquationsbeiträge, Militair-Verpflegungsgelder und das Donativ, werden vorläufig zu den betreffenden Kreiskassen gezahlt.

Potsdam, den 3ten April 1816.

No. 114. Fideikommissarische Legate A. 1620 März.

Ich bin wegen Anwendung des Erbschaftsstempels auf den, Theil 1. Tit 12. §. 468. des allgemeinen Landrechts erwähnten Fall der Substitution auf das, was nach dem Abgange des eingesetzten Erben noch übrig sein wird, mit dem Justizministerio in Schriftwechsel gekommen, und wir haben uns dahin vereinigt, daß die sämmtlichen Gerichte dahin werden angewiesen werden:

daß der eingesetzte Erbe in Fällen eines Vermächtnisses, worüber er zwar unter Lebendigen, aber nicht von Todeswegen und nicht schenkungsweise verfügen darf, den Erbschaftsstempel von der ganzen Substanz des fideikommissarischen Vermögens zu entrichten schuldig, eben so auch der substituirte Erbe denselben Stempel von der Substanz, in soweit solche auf letzteren übergeht, zu bezahlen verbunden sei.

Die Königliche Regierung habe ich von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen für nöthig erachtet, um wegen Bestimmung des Erbschaftsstempels in Fällen jener Art sich ebenfalls danach zu achten. Berlin, den 26sten Februar 1816.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27sten März 1816.

Von

theilen das Amt Belzig mit dem Zauchschen Kreise vereinigt. Die Aemter Jüterbogk und Dahme aber, nebst der Herrschaft Baruth und den übrigen vom bisherigen Wittenberger Kreise und der Niederlausitz herübergehenden Ortschaften werden, nach Beilegung des Luckenwaldischen Kreises den Jüterbogk-Luckenwaldischen Kreis bilden. Da jedoch die Organisation der neuen Kreisbehörden nach dem gedachten Publikandum vom 16ten v. M. und dem Gesetz vom 30sten April v. J. (Ges. S. Nr. 287.) noch vorbehalten bleiben muß, so ist bis dahin festgesetzt worden, daß die landräthlichen Geschäfte vom 6ten d. M.

a. im Bereich des Amts Belzig von dem Landrathe von Rochow zu Golzow,
b. in sämmtlichen zum Jüterbogkschen Kreise geschlagenen Sächsischen Landestheilen aber von dem Havelländischen ritterschaftlichen Kreisdeputirten und Syndikus Meus, welcher zu Jüterbogk seinen Wohnsitz hat,

übernommen werden. Die landräthlichen Geschäfte begreifen in sich:

1) die Führung und Leitung aller polizeilichen Angelegenheiten im Allgemeinen, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, so daß derselbe in dieser Beziehung die vorgesetzte Behörde der gutsherrlichen und Kommunalpolizei, gleichsam als örtlicher Kommissarius der Königl. Regierung darstellt,
2) sämmtliche Militair-, Marsch-, Verpflegungs- und Aushebungsangelegenheiten,
3) die Aufsicht über die Kreis- oder sonstigen Kassen, welche ihre Hebungen an die Kreiskassen abliefern,
4) die Aufsicht über die äussern geistlichen und Schulangelegenheiten, in soweit diese nicht unmittelbar unter dem Konsistorium der Provinz Brandenburg stehen, sondern von der hiesigen Regierung abhängen, weshalb auf das Publikandum des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 6ten v. M. in Nr. 11. des Amtsblattes verwiesen wird.

Hiernach hört also mit dem gedachten Tage die Einwirkung der Justiz- und Rentämter auf vorbemerkte Angelegenheiten in soweit auf, als dieselbe nicht aus der Repräsentation des Gutsherrn hervorgehet, und auch jeder andern Gutsherrschaft innerhalb ihrer Gutsgrenzen nach wie vor verbleibt, oder in sofern jene Einwirkung nicht etwa in Auftrag und unter Leitung der landräthlichen Behörde fortbestehet.

Die Magistråte der Städte haben die Berichte, welche sie unmittelbar an die Königl. Regierung erstatten, mittelst Umschlag an den Landrath zu addressiren, es müßten denn ganz eilige Angelegenheiten den dadurch entstehenden Aufenthalt nicht gestatten.

In allen übrigen, hier nicht besonders berührten Verhältnissen wird in der bestehenden Verfassung durch dieses Publikandum nichts geändert; doch sollen sämmtliche Königl. Kassen, welche ihre Ueberschüsse nicht etwa an eine andere Untereinnahme innerhalb der Grenzen der zum Potsdamschen Regierungsbezirk geschlagenen Landestheile abzuliefern pflegen, ihre Gelder direkt an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einsenden, und zwar die Einnehmer der indirekten Steuern wenigstens

 zwei-

No. 117. Getreide- und Fouragepreise pro März 1816. I. 224. April.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

			Rthlr.	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel	Weitzen		2	4	7
2) — — —	Roggen		1	15	10
3) — — —	große Gerste		1	11	2
4) — — —	kleine Gerste		1	9	3
5) — — —	Hafer		1	1	4
6) — — —	Erbsen		1	19	10
7) — — Zentner	Heu		1	6	8
8) — das Schock	Stroh		8	7	—

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$tel

	Gr.	Pf.
für das Quart Bier	1	2
— — — Brantwein	4	—

Potsdam, den 3ten April 1816.

No. 118. Verpflegung der Militairarrestanten auf ihren Transporten. I. m. 188. März.

Da die früher bestandene Einrichtung wegen Verpflegung der Militairarrestanten auf ihren Transporten während der Kriegsjahre an mehreren Orten und in mehreren Fällen nicht gehörig beachtet worden, so werden die diesfälligen Vorschriften auf die Verfügung der hohen Ministerien des Innern und des Krieges den Magisträten hiermit in Erinnerung gebracht, und dahin vervollständigt:

jeden Militairarrestanten ist auf seinem Transport nach der Festung oder zu den Regimentern, behufs seiner Verpflegung inklusive Brodgeld, täglich 2 gGr. in den verschiedenen Nachtquartieren vorzuschießen und erfolgt die Zahlung an den Arrestanten an den Orten, wo Militair stehet, von dem Kommandeur des Truppentheils der Garnison, wo sich aber keine Militairbehörde befindet, von dem Magistrat. Was die Wiedererstattung dieser Vorschüsse betrift, so ist der Magistrat den ausgelegten Betrag von dem vorliegenden Magistrat, oder wenn an diesem Orte eine Militairbehörde ist, von dem Kommandeur des Truppentheils der Garnison zu fordern berechtigt und verpflichtet, gleichwie auch der Kommandant der betreffenden Festung oder Haupt- oder Garnisonstadt, wo die Ablieferung geschehen ist, dem letzten Magistrate die ganze ausgelegte Summe zu erstatten verbunden ist.

Hiernach haben sich sämmtliche Magisträte zu achten.

Potsdam, den 4ten April 1816.

No. 119. Brodunterstützung. I. m. 291. April.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern sollen die Frauen und Kinder der Subalternoffiziere aller Waffengattungen und Unterstabs-Offizianten für die Zukunft von der Brodunterstützung ausgeschlossen bleiben, da die bisherigen Unterstützungen dieser Art nur für die Zeit der Dauer des jetzt beendeten Krieges statt fanden. Hiernach haben sich die betreffenden Behörden genau zu achten.

Potsdam, den 5ten April 1816.

Es ist wegen Versteuerung der aus dem Großherzogthum [illegible] Culmer Lande nach den andern Königl. Provinzen gelangenden [illegible] Herrn Finanzminister mittelst Verfügung vom 11ten d. M. bestimmt [illegible] insofern dergleichen Tabacksblätter, zum Beweise der bereits geschehenen [illegible]rung, mit Passierscheinen versehen sind, sie weder Zoll- noch Konsumtions[illegible] zu entrichten haben, weil die Steuer von diesem Produkte in den [illegible] Großherzogthums Posen und des Culmer Landes derjenigen gleich ist, [illegible] in den alten Provinzen statt findet.

Werden aber Tabacksblätter vom platten Lande des Großherzogthums Posen und des Kulmer Landes mit solchen Attesten eingebracht, als durch die im Amtsblatt vom 4ten Oktober v. J. befindliche Verordnung vorgeschrieben sind, so wird davon zwar kein Zoll, wohl aber dieselbe Verbrauchsabgabe erhoben, welche die Tarifs der übrigen Provinzen für den auf dem platten Lande gewonnenen Taback vorschreiben.

Die Verbrauchsabgabe von den unversteuert eingehenden Landtabacksblättern des Kulmer Landes soll übrigens gleich beim Eingange erhoben werden; wogegen Blätter, die ohne alle Beglaubigung eingehen, als fremd behandelt, und resp. zur Verzollung und Versteuerung gezogen werden müssen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die Akzise- und Zollämter aber angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Potsdam, den 28sten März 1816.

No. 121. Handlungsakzise vom Schlachtvieh. 2. a. 107. März.

Es ist unterm 16ten d. M. vom Herrn Finanzminister, zur Sicherung der Handlungsakzise von demjenigen Vieh, welches in Berlin erkauft und angeblich nach dem Herzogthum Sachsen zum Scharrnschlachten getrieben wird, bestimmt worden, daß in Fällen dieser Art die Handlungsakzise ad depositum genommen, zugleich aber den Viehhändlern Begleitscheine über dergleichen nach Sachsen bestimmtes Vieh ertheilt, und den Extrahenten ihre Deposita dann zurückgezahlt werden sollen, wenn die Begleitscheine, vom Herzoglich Sächsischen Akziseamte des Bestimmungsorts dahin bescheinigt,

daß das Vieh dort zur Konsumtion versteuert worden,

durch die Extrahenten innerhalb vier Wochen an das Ausstellungsamt zurückgeliefert werden.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht, sämmtlichen Akziseämtern aber mit dem Auftrage bekannt gemacht, in gleichen Fällen, wenn nemlich Schlachtvieh im Orte aufgekauft und nach dem Herzogthum Sachsen zum Scharrnschlachten bestimmt getrieben wird, sich hiernach überall zu achten.

Die

Die Zollämter an der Grenze des Herzogthums Sachsen dürfen dergleichen Begleitscheine den Viehtreibern nicht abnehmen, sondern müssen ihnen selbige zur Abgabe beim Akziseamte des Bestimmungsorts belassen. Es verstehet sich aber von selbst, daß der Austrieb des Viehes auf dem Begleitschein bescheinigt weden muß.

Potsdam, den 28sten März 1816.

No. 122. Siegel zur Bezeichnung Frankfurther Meßwaaren. 2.2. 103. März.

In Verfolg unserer Verfügung vom 14ten Februar d. J., Amtsblatt Stück 8. Nr. 63., wird den Erhebungsbehörden bekannt gemacht, daß auch für die zum Herzogthum Sachsen gehörende Stadt Suhl ein viereckiges Siegel angeschafft worden ist, womit in schwarzem Lacke die dort gefertigten, nach den Frankfurther Messen bestimmten Waaren bezeichnet werden sollen.

Potsdam, den 28sten März 1816.

Personalchronik.

Die Kammergerichts-Referendarien, Granier und König sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Der Prediger Nicolai aus Dresden ist als Archidiakonus an der Nikolaikirche in Berlin, der Rektor Platow als Prediger in Großkreuz, der Kandidat Schlebner als Diakonus und Rektor in Belitz, der Schullehrer Wulckow als Rektor in Trebbin, der Schullehrer Lange als Schullehrer in Gollwiz, der Schullehrer König als Schullehrer in Döberitz, der Schullehrer Nitsche als Schullehrer in Nowaweß, der Schullehrer Müller als Schullehrer in Wittstock, und der Schullehrer Raymund als Küster in Rathenow bestätigt.

Der Steueraufseher Jahnke zu Strausberg ist zum Akziseaufseher in Neustadt-Eberswalde, der Supernumerarius Bredemeyer zum reitenden Steueraufseher ebendaselbst, und der invalide Gardeunteroffizier Thürnagel zum Thorvisitator in Potsdam bestellt.

Die durch den Tod des Tittel erledigte Grabenwärterstelle an der Havel und Plane ist dem invaliden Unteroffizier Buchheister ertheilt worden.

Todesfälle

Gestorben sind der Prediger Schobelt zu Havelberg, und der Küster Selmke zu Lindow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 16.

Den 19ten April 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 125. Instituten- und Kommunalkasse.

Nach den Bestimmungen der Herrn Minister der Finanzen und des Innern sollen alle Kommunalfonds, die unter spezieller Leitung der hiesigen Regierung stehen, künftig durch eine besondere Kasse, unter der Firma:

Instituten- und Kommunalkasse

verrechnet werden.

In diese Kasse werden daher vom 20sten d. M. an, wo selbige in völlige Wirksamkeit tritt, vereinigt

1) die Land-Armenkasse für das bisherige ganze Kurmärk. Regierungsdepartement,
2) die Serviskasse,
3) die Feuer-Sozietätskasse der Städte,
4) die Land- und Bürger-Schulkasse,
5) die Land-Schulkasse,
6) die reformirte Schullehrer-Unterstützungskasse,
7) die Schullehrer-Stipendienkasse,
8) die Wusterhausensche Schulkasse,
9) die Stipendienkasse,
10) die Industrie-Schulkasse,
11) die Schullehrer-Seminarienkasse,
12) die verschiedener Prediger- und Schullehrer-Feuersozietätskasse,
13) die Amts-Kirchenkasse,
14) die Kollektengelder-Kasse,
15) die Unterstützungskasse für Invaliden und Wittwen der Landwehr rc.,

(2–15: im jetzigen Departement der hiesigen Regierung.)

so wie sonstige vorkommende, hier zu berechnende Kommunalfonds, z. B. Viehseuche-Dämpfungsgelder rc.

Zum Rendanten dieser Kasse ist der Rendant Herbig und zum Kontrolleur der bisherige Regierungs-Haupt-Kassenbuchhalter Faber ernannt worden, von denen gemeinschaftlich alle Quittungen ausgestellt werden, und an welche sich alle diejenigen, die an vorbemerkte Kassen Zahlung zu leisten, und aus denselben Gelder zu erheben haben, künftig wenden müssen.

X 1 Mit

Mit dem 20sten d. M. werden diese Kassen, die sämmtlich von ad 4 bis 15 bisher von dem Hofrentmeister Müller verwaltet sind, der Haupt-Kommunalkasse übergeben, so wie die ad 1, 2 und 3 schon seit dem 20sten März d. J. von derselben verwaltet worden sind.

In sofern wegen Regulirung des Rechnungswesens dieser sämmtlichen Kassen aus den vorigen Jahren bis ult. Dezember 1815 noch Korrespondenz statt findet, so wird wegen der ad 4 — 15 bemerkten Kassen solche der Hofrentmeister Müller führen, welcher die Rechnung legen und berichtigen wird, und haben alle betreffenden Personen und Behörden sich an denselben zu wenden; alle Reste an Zinsen rc. aus jenen Zeiten aber sind jedoch zur Haupt-Kommunalkasse zu zahlen.

Wegen der Kassen ad 1 bis 3 wird die Haupt-Kommunalkasse selbst die noch rückständigen Rechnungen legen, und hat demnach jeder, welcher aus dem Zeitpunkt bis ult. Dezember vorigen Jahres Forderungen an jene hat, oder noch Zahlungen leisten muß, sich stets an selbige zu wenden. Potsdam, den 11ten April 1816.

Königliches Regierungspräsidium.

No. 124. Vorspannleistung. I. m. 1094. April.

Bei dem wieder eingetretenen Friedenszustand ist in Ansehung der bisher als Kriegeslast gewährten Vorspannleistung eine Abänderung nothwendig, und es sollen jetzt nach der von mir mit dem Herrn Kriegesminister getroffenen Uebereinkunft folgende Bestimmungen dieserhalb statt finden:

1) für einzelne reisende Militairpersonen, es sei von welchem Grade es wolle, können vom 1sten d. M. ab, weder zu Dienst- noch Versetzungsreisen Vorspannfuhren bewilligt werden, vielmehr müssen alle reisende Militairpersonen, wie sonst, nach Verhältniß ihres Grades, dergleichen Reisen entweder mit Extrapost, oder der ordinairen Post, oder ihren Dienstpferden, oder gemietheten Fuhren ganz nach den Reisebestimmungen vom 31sten März 1812. und den dazu gehörigen Erläuterungen machen. Die reisenden Militairindividuen liquidiren oder erbitten sich die Mittel zu dergleichen Reisen vom ersten Departement des Königlichen Kriegesministerii. Vorspann darf fortan unter keinen Umständen bewilligt werden. Dagegen findet

2) Vorspanngestellung nur bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militairbedürfnissen vom 1sten d. M. ab statt. Diese Märsche und Transporte können Garnison- und Kommandowechsel und Kommunikation mit den in Frankreich stehenden Truppenkorps zum Gegenstand haben. Für den zu diesem Behuf gestellt werdenden Militairvorspann werden aber die §. 6. des Vorspannedikts vom 28sten Oktober 1810 festgestellten Sätze à 6 Gr. pro Pferd und Meile aus dem Militairfonds bezahlt, und sind die Liquidationen darüber nach den vorhandenen Vorschriften bei dem ersten Departement des Königl. Kriegesministerii zur Zahlungsanweisung einzureichen. Zur Norm bei den diesfälligen Vorspanngestellungen gelten die Bestimmungen des Regulativs über Märsche von Truppenabtheilungen ohne Feldetat vom 26sten September 1808.

Die

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 16.

Den 19ten April 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 125. Instituten- und Kommunalkasse.

Nach den Bestimmungen der Herrn Minister der Finanzen und des Innern sollen alle Kommunalfonds, die unter spezieller Leitung der hiesigen Regierung stehen, künftig durch eine besondere Kasse, unter der Firma:

Instituten- und Kommunalkasse

verrechnet werden.

In diese Kasse werden daher vom 20sten d. M. an, wo selbige in völlige Wirksamkeit tritt, vereinigt

1) die Land-Armenkasse für das bisherige ganze Kurmärk. Regierungsdepartement,
2) die Serviskasse,
3) die Feuer-Sozietätskasse der Städte,
4) die Land- und Bürger-Schulkasse,
5) die Land-Schulkasse,
6) die reformirte Schullehrer-Unterstützungskasse,
7) die Schullehrer-Stipendienkasse,
8) die Wusterhausensche Schulkasse,
9) die Stipendienkasse,
10) die Industrie-Schulkasse,
11) die Schullehrer-Seminarienkasse,
12) die verschiedener Prediger- und Schullehrer-Feuersozietätskasse,
13) die Amts-Kirchenkasse,
14) die Kollektengelder-Kasse,
15) die Unterstützungskasse für Invaliden und Wittwen der Landwehr ꝛc.,

(2–15: im jetzigen Departement der hiesigen Regierung.)

so wie sonstige vorkommende, hier zu berechnende Kommunalfonds, z. B. Viehseuche-Dämpfungsgelder ꝛc.

Zum Rendanten dieser Kasse ist der Rendant Herbig und zum Kontrolleur der bisherige Regierungs-Haupt-Kassenbuchhalter Faber ernannt worden, von denen gemeinschaftlich alle Quittungen ausgestellt werden, und an welche sich alle diejenigen, die an vorbemerkte Kassen Zahlung zu leisten, und aus denselben Gelder zu erheben haben, künftig wenden müssen.

)(1 Mit

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 13. Familienstiftungen.

Sämmtlichen Stadtgerichten und Magisträten der Kurmark wird aufgegeben, binnen 4 Wochen dem Kammergerichte anzuzeigen, ob bei ihnen Familienstiftungen vorhanden sind, welche unter ihrer Aufsicht stehen, oder nicht. Im Fall sie dergleichen in Verwaltung haben, so wird die Beifügung einer ausgefüllten Tabelle unter folgenden Rubriken:

1) Name des Stifters und in wessen Händen sich die Stiftungsurkunde befindet,
2) summarischer Inhalt der Stiftung,
3) jährlicher Ertrag des auszuzahlenden Quanti, wann und in welchen Münzsorten die Kapitalien lozirt worden, auf welche Sicherheit und ob Administratores die Original-Schuldbriefe unter sich haben, oder wo sie asservirt worden,
4) Namen der Perzipienten oder Stipendiaten und woher sie gebürtig sind, auch ob Stipendiat ohne Hülfe des Stipendii seine Studien würde betreiben können, ob er ausser dem Stipendio noch einen jährlichen Zuschuß habe,
5) die Zeit, auf welche das Stipendium verliehen, terminus a quo & ad quem,
6) wem die Administration oder Kollation zustehe, ob Administratores von dem Kammergerichte konfirmirt sind, oder von wem sonst und unter welchem dato,

erwartet. Berlin, den 21sten März 1816.

No. 14. Gerichtsstand der Berg- und Hüttenoffizianten.

Nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. II. §. 53. stehet es fest, daß jeder im wirklichen Königlichen Dienste befindliche Beamte auf eximirten Gerichtsstand Anspruch machen kann. Indeß ist §. 58. l. a. der Obergerichte die Befugniß beigelegt, über die Königl. Bedienten niederen Ranges den gewöhnlichen Ortsgerichten nach vorgängiger Genehmigung des Chefs der Justiz, die Gerichtsbarkeit ein für allemal zu übertragen. Da nun darüber, welche Klasse der Berg- und Hüttenoffizianten in die leztere Kathegorie zu setzen sind, sich Zweifel erhoben haben, so ist der Chef der Justiz mit dem Königlichen Finanzministerio dahin übereingekommen, daß nachstehende Offizianten, nemlich:

die Kanzellisten der Oberberg- und Bergämter,
die Kanzellei-, Kalkulatur- und Kassenassistenten,
die Oberberg-, Bergamts- und Salzamts-Boten,
die Markscheidergehülfen,
die Gradirmeister,
der Siedemeister,
die Kohlenmesser,
die Salzböttcherei-Aufseher,
die Magazinaufseher und Salzausgeber,

in ihren Privatverhältnissen der Gerichtsbarkeit der Untergerichte per modum delegationis unterworfen werden können. Hiernach haben sich sämmtliche betreffende Untergerichte genau zu achten. Berlin, am 28sten März 1816.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Die Generalkommandos sind hiernach von dem Herrn Kriegsminister mit der nöthigen Instruktion versehen, und hat sich die Königl. Regierung ebenfalls hiernach zu achten, und das weiter Nöthige deshalb zu verfügen.

Berlin, den 2ten April 1816. Der Minister des Innern. von Schuckmann.

Die Behörden haben obige Vorschriften aufs genaueste zu befolgen, und die gehörig belegte Liquidationen der Vorspannvergütungen in der vor den beiden letzten Kriegen vorgeschriebenen Art, dreifach alle drei Monate dergestalt anhero einzureichen, daß sie in den ersten acht Tagen des nächst folgenden Quartals, also die von April bis inkl. Juni spätestens den 8ten Juli d. J. eingehen. Sind keine zu vergütende Vorspanne vorgekommen, so wird statt derselben ein Vakatschein an eben dem Tage erwartet. Später eingehende Liquidationen werden nicht berücksichtiget werden, und bleiben die Behörden für den daraus entstehenden Nachtheil verhaftet. Potsdam, den 14ten April 1816.

No. 125. Abgabe vom Köllnischem Wasser. 2. a. 255. April.

Wenn das Köllnische Wasser unmittelbar aus Kölln, in gehörig plombirten Kollis mit Zertifikaten, welche dessen inländische Fabrikation glaubhaft bescheinigen, begleitet, eingebracht wird, soll solches nach dem Beschluß des Herrn Finanzministers vom 18ten März c. gegen eine Konsumtionsabgabe von acht und einem drittel Prozent ohne Zahlung des Ersatzzolles in die diesseitigen Provinzen eingelassen werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8ten April 1816.

No. 126. Trierisches Porzelan. 2. a. 507. April.

Um den Unternehmern der Porzelanmanufaktur zu Trier, als einem einländischen Etablissement, die Konkurrenz mit fremden Porzelan in den Provinzen links der Weser zu sichern, soll nach dem Beschluß des Herrn Finanzministers vom 25sten März d. J. der Absatz des Trierschen Porzelans auch in den Provinzen rechts der Weser verstattet, und dasselbe von allen Konsumtions- oder Ergänzungsabgaben befreiet werden. Diese Abgabenfreiheit tritt jedoch nur dann ein, wenn die Absendung des Porzelans direkt aus dem Fabrikationsorte, mit den für die rheinischen Fabrik- und Manufakturwaaren vorgeschriebenen, von der Burgemeisterei in Trier ausgestellten Ursprungszertifikaten, und in verbleieten Kollis erfolgt.

Dem Publiko wird dies nachrichtlich, und den Erhebungsbehörden, die dies angeht, zur Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 8ten April 1816.

No. 127. Abgabe von fremdem Messing und Kupferdrath. 2. a. 631. März.

In Verfolg der im diesjährigen Amtsblatt Nr. 54. unterm 1ten Februar bekannt gemachten Verfügung, die Ein- und Ausfuhr des Kupfers betreffend, wird auf den Grund des Ministerialreskripts vom 23sten v. M. annoch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch fremder Messing und Kupferdrath und dergleichen Blech zur Begünstigung der inländischen Werke einer Verbrauchsabgabe von zwölf Thalern für den Zentner neben dem Ersatzzoll unterworfen sein soll.

Potsdam, den 8ten April 1816.

Der

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 13. Familienstiftungen.

Sämmtlichen Stadtgerichten und Magisträten der Kurmark wird aufgegeben, binnen 4 Wochen dem Kammergerichte anzuzeigen, ob bei ihnen Familienstiftungen vorhanden sind, welche unter ihrer Aufsicht stehen, oder nicht. Im Fall sie dergleichen in Verwaltung haben, so wird die Beifügung einer ausgefüllten Tabelle unter folgenden Rubriken:

1) Name des Stifters und in wessen Händen sich die Stiftungsurkunde befindet,
2) summarischer Inhalt der Stiftung,
3) jährlicher Ertrag des auszuzahlenden Quanti, wann und in welchen Münzsorten die Kapitalien lozirt worden, auf welche Sicherheit und ob Administratores die Original-Schuldbriefe unter sich haben, oder wo sie asservirt worden,
4) Namen der Perzipienten oder Stipendiaten und woher sie gebürtig sind, auch ob Stipendiat ohne Hülfe des Stipendii seine Studien würde betreiben können, ob er ausser dem Stipendio noch einen jährlichen Zuschuß habe,
5) die Zeit, auf welche das Stipendium verliehen, terminus a quo & ad quem,
6) wem die Administration oder Kollation zustehe, ob Administratores von dem Kammergerichte konfirmirt sind, oder von wem sonst und unter welchem dato,

erwartet. Berlin, den 21sten März 1816.

No. 14. Gerichtsstand der Berg- und Hüttenoffizianten.

Nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. II. §. 53. stehet es fest, daß jeder im wirklichen Königlichen Dienste befindliche Beamte auf eximirten Gerichtsstand Anspruch machen kann. Indeß ist §. 58. l. a. der Obergerichte die Befugniß beigelegt, über die Königl. Bedienten niederen Ranges den gewöhnlichen Ortsgerichten nach vorgängiger Genehmigung des Chefs der Justiz, die Gerichtsbarkeit ein für allemal zu übertragen. Da nun darüber, welche Klasse der Berg- und Hüttenoffizianten in die letztere Kathegorie zu setzen sind, sich Zweifel erhoben haben, so ist der Chef der Justiz mit dem Königlichen Finanzministerio dahin übereingekommen, daß nachstehende Offizianten, nemlich:

die Kanzellisten der Oberberg- und Bergämter,
die Kanzellei-, Kalkulatur- und Kassenassistenten,
die Oberberg-, Bergamts- und Salzamts-Boten,
die Markscheidergehülfen,
die Gradirmeister,
der Siedemeister,
die Kohlenmesser,
die Salzböttcherei-Aufseher,
die Magazinaufseher und Salzausgeber,

in ihren Privatverhältnissen der Gerichtsbarkeit der Untergerichte per modum delegationis unterworfen werden können. Hiernach haben sich sämmtliche betreffende Untergerichte genau zu achten. Berlin, am 28sten März 1816.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 17.

Den 26sten April 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 128. Brandversicherungs-Beiträge. I. p. 1293. April.

Sämmtliche vormals Königl. Sächsische Aemter und andere Gerichtsobrigkeiten im Königl. Preuß. Regierungsbezirk Merseburg werden hiermit aufgefordert:

1) die rückständigen Immobiliar-Brandversicherungsbeiträge,
2) die bis mit Ostern 1814 restirenden, von der Königl. Sächsischen Brandversicherungs-Kommission monirten Minus- und Defektposten,
3) die zum Theil seit mehreren Terminen zurückstehenden Mobiliar-Brandversicherungs-Gelder,

binnen längstens 3 Wochen von Bekanntmachung dieses angerechnet zur hiesigen Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Im Unterlassungsfall haben die säumigen Obrigkeiten zu erwarten, daß sie, nach Maaßgabe der von der Königl. Sächsischen Brandversicherungs-Kommission anher übersendeten Restverzeichnisse und resp. des hiesigen Einnahmenmanuals, besonders erinnert und mit den durch das Mandat vom 10ten November 1784 Tit. I. §. 32. und durch die Generalverordnung vom 13ten Januar 1802 §. 1. festgesetzten Geldbußen, welche für jetzt dem gemeinsamen Institute vorbehalten bleiben, ohnfehlbar werden belegt werden.

Merseburg, am 6ten April 1816.

Chefpräsident der Königl. Regierung daselbst.
von Schönberg.

Vorstehende Abschrift der Verfügung des Chefpräsidenten der Königl. Regierung zu Merseburg Herrn v. Schönberg vom 6ten d. M. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Aemter und Gerichtsobrigkeiten in den zu dem Bezirk der hiesigen Regierung übergegangenen Sächsischen Landestheilen, um sich darnach gleichmäßig zu achten, und die Rückstände binnen längstens 3 Wochen an die Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg einzusenden. Der Landrath Herr v. Rochow und der interimistische Landrath Herr Meuß werden beauftragt, sich von der Befolgung Ueberzeugung zu verschaffen, und zur Erledigung der vorstehenden Verfügung nachdrücklich mitzuwirken. Potsdam, den 16ten April 1816.

No. 129. Brandentschädigungs-Kollekte der Landschullehrer. C. 312. Januar.

Nach der Bekanntmachung vom 16ten Novbr. 1814 im Amtsblatte pag. 429. Nr. 430. schließt die letzte Rechnung der Brandentschädigungs-Kollekte für Landschullehrer mit einem Vorschusse ab von 12 Rthlr. 5 Gr. 7 Pf.

Die Einnahme pro 1815 beträgt:

1) an Resten,			
a. aus Superintendentur Beelitz	10 Gr.		
b. " " Loburg	7 Rtl. 2 "		
c. " " Wrietzen	1 " 6 "		
		8 Rtl.	18 Gr.
2) Beiträge für die Küster und Landschullehrer Köppen zu Damm, Hofer zu Königsstädt und Menz zu Gollin von 1402 Mitgliedern à 6 Gr.		350 "	12 "
3) Beiträge für den Schullehrer Sievert zu adelich Neu-Rätz von 1423 Mitgliedern à 2 Gr.		118 "	14 "
Summa der Einnahme		477 Rtl.	20 Gr.

Davon die Ausgabe:

1) Vorschuß nach d. letzten Rechnung	12 Rtl.	5 Gr.	7 Pf.	
2) dem Schulleh. Köppen zu Damm	100 "	— "	— "	
3) " Küster Hofer zu Königsstädt	100 "	— "	— "	
4) " " Menz zu Gollin .	100 "	— "	— "	
5) " Schulleh. Sievert zu adelich Neu-Rätz	100 "	— "	— "	
				412 Rtl. 5 Gr. 7 Pf.
Es bleibt also ein Bestand von				65 Rtl. 14 Gr. 5 Pf.

Am 30sten Juli 1815 ist der Schullehrer Philipp Schulz zu Neu-Gließen abgebrannt, und er hat über den vierten Theil seines beweglichen Vermögens verlohren und der Schullehrer Hindersin zu Genzig hat bei dem Brande vom 18ten Julius v. J. über die Hälfte seines Vermögens eingebüßt; der ꝛc. Schulz hat daher eine Entschädigung von Funfzig Thalern, der ꝛc. Hindersin aber eine Entschädigung von Einhundert Thalern aus der Sozietät zu erwarten.

Zu diesen Einhundert und Funfzig Thalern hat ein jedes der jetzt im Verein befindlichen 1423 Mitglieder, mit Einschluß derjenigen Schullehrer, welche in den Oertern der an die Königl. Regierungen zu Frankfurth und Magdeburg abgetretenen, bisher zum Geschäftskreise der unterzeichneten Regierung gehörig gewesenen Kreise wohnen, Zwei Groschen Kourant beizutragen, wie sich aus dem künftigen Abschlusse ergeben wird.

Die Herren Superintendenten und Prediger werden diese Beiträge einziehen, und wie gewöhnlich binnen 8 Wochen an die Haupt-Kollektenkasse einsenden, wobei den in den Oertern der abgetretenen Kreise der Provinz wohnhaften Herren Superintendenten und Predigern eröffnet wird, daß wegen dieser Angelegenheit mit den betreffenden Königl. Regierungen bereits näher in Unterhandlung getreten ist.

Potsdam, den 9ten April 1816.

Die

No. 130. Jahresberichte über den Zustand des Schulwesens. I. c. 1496. April.

Die Herren Superintendenten und Schulinspektoren, wie auch die städtischen Schulkommissionen werden aufgefordert, den durch die Verfügung vom 2ten November v. J. (s. Amtsblatt 1815 Seite 310.) für die Einreichung des zweiten Jahresberichtes über den Zustand des Schulwesens gesetzten Termin nicht zu versäumen. Potsdam, den 16ten April 1816.

No. 131. Emigrations- und Abschoßsachen im Herzogthum Sachsen. I. p. 1644. April.

Die Genehmigung zu Auswanderungen und zu Vermögensexportationen außerhalb Landes, sowohl in Auswanderungs- als Erbfällen, ist bei der Königlichen Regierung nachzusuchen.

Alle Unterbehörden übersenden die diesfälligen Berichte dem Landrathe ihres Kreises, welcher solche nöthigen Falles mit seinem Gutachten begleitet, bei uns einreicht. Potsdam, den 16ten April 1816.

No. 132. Tragen des eisernen Kreuzes und der Kriegesdenkmünzen. I. p. 626. März.

In Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 19ten Februar c., das unbefugte Tragen der Orden rc. betreffend, werden sämmtliche Polizeibehörden hiermit angewiesen, genau darüber zu wachen, daß Orden, Ehrenzeichen und Kriegesdenkmünzen nicht von dazu unbefugten Personen getragen werden. Im Betretungsfall haben gedachte Behörden hiervon den kompetenten Justizbehörden zur Untersuchung und Bestrafung dieser Vergehen sogleich Anzeige zu machen.

Potsdam, den 18ten April 1816.

No. 133. Behandlung der durch das Herzogthum Sachsen transitirenden Waaren. 2. a. 685. April.

Zur Begünstigung des Handelsverkehrs zwischen den alten und neuen Provinzen, ist vom Herrn Finanzminister unterm 19ten v. M. festgesetzt worden:

A. daß alle ausländische Gegenstände, welche durch das Herzogthum Sachsen, entweder

a. nach andern Preußischen Provinzen zum Verbrauch, oder auch

b. durch diese Provinzen wieder ins Ausland gehen,

im gedachten Herzogthume keine Transitoabgaben entrichten sollen, weil sie in dem Falle zu a. in den andern Preußischen Provinzen, die geordneten Zoll- und Konsumtionssteuer-Abgaben, und in dem Falle zu b. die gesetzlichen, eben da statt habenden Durchfuhrabgaben zu tragen haben; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die in einigen Provinzen, mithin auch hier in der Kurmark noch bestehenden Einfuhrverbote einiger fremden Waarenartikel auch in Bezug auf die fremden, durch das Herzogthum Sachsen zur innern Konsumtion gelangenden Güter nach wie vor in Kraft verbleiben, und

B. daß Waaren, welche in den übrigen Preußischen Staaten

1) erzeugt oder verfertigt, oder

2) zur Konsumtion versteuert sind, oder auch

3) nur den Ersatzzoll, oder auch bei nicht ersatzzollpflichtigen Gegenständen, den gewöhnlichen Durchfuhrzoll entrichtet haben,

und welche durch das Herzogthum Sachsen ins Ausland versendet werden, in dieser letzten Provinz gleichfalls keinen Transitozoll tragen sollen.

No. 129. Brandentschädigungs-Kollekte der Landschullehrer. C. 312. Januar.

Nach der Bekanntmachung vom 16ten Novbr. 1814 im Amtsblatte pag. 429. Nr. 430. schließt die letzte Rechnung der Brandentschädigungs-Kollekte für Landschullehrer mit einem Vorschusse ab von 12 Rthlr. 5 Gr. 7 Pf.

Die Einnahme pro 1815 beträgt:

1) an Resten,

a. aus Superintendentur Beelitz	10 Gr.		
b. " " Loburg	7 Rtl. 2 "		
c. " " Wrietzen	1 " 6 "		8 Rtl. 18 Gr.
2) Beiträge für die Küster und Landschullehrer Köppen zu Damm, Hofer zu Königestädt und Menz zu Gollin von 1402 Mitgliedern à 6 Gr.			350 " 12 "
3) Beiträge für den Schullehrer Sievert zu adelich Neu-Rätz von 1423 Mitgliedern à 2 Gr.			118 " 14 "
Summa der Einnahme			477 Rtl. 20 Gr.

Davon die Ausgabe:

1) Vorschuß nach d. letzten Rechnung	12 Rtl. 5 Gr. 7 Pf.	
2) dem Schulleh. Köppen zu Damm	100 " — " — "	
3) " Küster Hofer zu Königestädt	100 " — " — "	
4) " " Menz zu Gollin	100 " — " — "	
5) " Schulleh. Sievert zu adelich Neu-Rätz	100 " — " — "	412 Rtl. 5 Gr. 7 Pf.
Es bleibt also ein Bestand von		65 Rtl. 14 Gr. 5 Pf.

Am 30sten Juli 1815 ist der Schullehrer Philipp Schulz zu Neu-Gliezen abgebrannt, und er hat über den vierten Theil seines beweglichen Vermögens verloren und der Schullehrer Hindersin zu Senzig hat bei dem Brande vom 18ten Julius v. J. über die Hälfte seines Vermögens eingebüßt; der ꝛc. Schulz hat daher eine Entschädigung von Funfzig Thalern, der ꝛc. Hindersin aber eine Entschädigung von Einhundert Thalern aus der Sozietät zu erwarten.

Zu diesen Einhundert und Funfzig Thalern hat ein jedes der jetzt im Verein befindlichen 1423 Mitglieder, mit Einschluß derjenigen Schullehrer, welche in den Oertern der an die Königl. Regierungen zu Frankfurth und Magdeburg abgetretenen, bisher zum Geschäftskreise der unterzeichneten Regierung gehörig gewesenen Kreise wohnen, Zwei Groschen Kourant beizutragen, wie sich aus dem künftigen Abschlusse ergeben wird.

Die Herren Superintendenten und Prediger werden diese Beiträge einziehen, und wie gewöhnlich binnen 8 Wochen an die Haupt-Kollektenkasse einsenden, wobei den in den Oertern der abgetretenen Kreise der Provinz wohnhaften Herren Superintendenten und Predigern eröffnet wird, daß wegen dieser Angelegenheit mit den betreffenden Königl. Regierungen bereits näher in Unterhandlung getreten ist.

Potsdam, den 9ten April 1816.

Die

Die Herren Superintendenten und Schulinspektoren, wie auch die städtischen Schulkommissionen werden aufgefordert, den durch die Verfügung vom 2ten November v. J. (s. Amtsblatt 1815 Seite 310.) für die Einreichung des zweiten Jahresberichts über den Zustand des Schulwesens gesetzten Termin nicht zu versäumen. Potsdam, den 16ten April 1816.

No. 130. Jahresberichte über den Zustand des Schulwesens. I. c. 1496. April.

Die Genehmigung zu Auswanderungen und zu Vermögensexportationen außerhalb Landes, sowohl in Auswanderungs- als Erbfällen, ist bei der Königlichen Regierung nachzusuchen.

Alle Unterbehörden übersenden die diesfälligen Berichte dem Landrathe ihres Kreises, welcher solche nöthigen Falles mit seinem Gutachten begleitet, bei uns einreicht. Potsdam, den 16ten April 1816.

No. 131. Emigrations- und Abschoßsachen im Herzogthum Sachsen. I. p. 1642. April.

In Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 19ten Februar c., das unbefugte Tragen der Orden ꝛc. betreffend, werden sämmtliche Polizeibehörden hiermit angewiesen, genau darüber zu wachen, daß Orden, Ehrenzeichen und Kriegesdenkmünzen nicht von dazu unbefugten Personen getragen werden. Im Betretungsfall haben gedachte Behörden hiervon den kompetenten Justizbehörden zur Untersuchung und Bestrafung dieser Vergehen sogleich Anzeige zu machen.

Potsdam, den 18ten April 1816.

No. 132. Tragen des eisernen Kreuzes und der Kriegesdenkmünzen. I. p. 626. März.

Zur Begünstigung des Handelsverkehrs zwischen den alten und neuen Provinzen, ist vom Herrn Finanzminister unterm 19ten v. M. festgesetzt worden:

A. daß alle ausländische Gegenstände, welche durch das Herzogthum Sachsen, entweder

a. nach andern Preußischen Provinzen zum Verbrauch, oder auch

b. durch diese Provinzen wieder ins Ausland gehen,

im gedachten Herzogthume keine Transitoabgaben entrichten sollen, weil sie in dem Falle zu a. in den andern Preußischen Provinzen, die geordneten Zoll- und Konsumtionssteuer-Abgaben, und in dem Falle zu b. die gesetzlichen, eben da statt habenden Durchfuhrabgaben zu tragen haben; wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß die in einigen Provinzen, mithin auch hier in der Kurmark noch bestehenden Einfuhrverbote einiger fremden Waarenartikel auch in Bezug auf die fremden, durch das Herzogthum Sachsen zur innern Konsumtion gelangenden Güter nach wie vor in Kraft verbleiben, und

B. daß Waaren, welche in den übrigen Preußischen Staaten

1) erzeugt oder verfertigt, oder

2) zur Konsumtion versteuert sind, oder auch

3) nur den Ersatzzoll, oder auch bei nicht ersatzzollpflichtigen Gegenständen, den gewöhnlichen Durchfuhrzoll entrichtet haben,

und welche durch das Herzogthum Sachsen ins Ausland versendet werden, in dieser letzten Provinz gleichfalls keinen Transitozoll tragen sollen.

No. 133. Behandlung der durch das Herzogthum Sachsen transitirenden Waaren. 2. a. 685. April.

Rückzoll-Tarif

für diejenigen Waaren, welche den Ersatzzoll erlegt haben, und welche über die altländische Grenzlinie von Loburg bis Berthelsdorf, also über die Zollämter Loburg, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Zossen, Beeskow, Müllrose, Ober-Lindow, (das letztere für Versendungen aus Frankfurth an der Oder) Aurith, Crossen, Greifenberg, Berthelsdorf, imgleichen für die, welche aus Cottbus nach dem Auslande exportirt werden.

	Benennung der ersatzzollpflichtigen Waaren.	Maaß und Gewicht.	Jetziger Ersatzzoll. rtlr.	gr.	Betrag des Rückzolles. rtlr.	gr.
1	Butter und Schmalz	Zentner	1	—	—	16
2	Zitronen, Pommranzen, Apfelsinen, Limonien, desgl. trockene Zitronen- und Pommranzenschaalen . . .	—	1	—	—	16
3	Elfenbein und Wallroßzähne	—	2	—	1	16
4	Kochenille und Indigo	—	3	—	2	16
5	Saflor, Orlean, Orseille, Kurkume, Krapp und alle andere, nicht besonders benannte Farben, mit Ausschluß derjenigen, welche Eingangs nur 8 Gr. pro Zentner erlegen	—	1	—	—	16
6	Farbehölzer, als Blauholz, Fernambuck und Gelbholz	—	—	12	—	4
7	Bleiweis, Menige, Zinnober, Grünspan und alle übrige nicht besonders aufgeführte Mahlerfarben . . .	—	1	—	—	16
8	Fischbein und Wallfischbarden	—	1	12	1	4
9	Gewürze:					
	feine, als: Muskatennüsse, Muskatenblumen, Nelken, Zimmet, Kassia, Kardemomme, Saffran, Vanille	—	3	—	2	16
	außereuropäische gemeine, als:					
	Pfeffer, schwarzer und weißer, Piement oder englisch Gewürz, Ingwer, Galgent	—	1	12	1	4
10	Gummi, arabisches, elastisches und andere feine Gummi, Tragant und Schellack, Kampfer . . .	—	1	—	—	16
11	Hölzer, feine, als: Mahagoni, Eben, Buchsbaum, Packholz, Korkholz u. s. w.	—	—	12	—	4
12	Käse aller Art	—	—	12	—	4
13	Kakao	—	1	—	—	16
14	Kaffee, indischer aller Art	—	1	—	—	16
15	Zichorien und andere Kaffeesurrogate	—	—	12	—	4
16	Speiseöle aller Art, auch Mohnöl	—	1	—	—	16
17	Vitriolöl	—	1	—	—	16
18	Schildpatt	—	1	12	1	4

Spe-

	Benennung der ersatzzollpflichtigen Waaren.	Maaß und Gewicht.	Jetziger Ersatzzoll. rtlr.	gr.	Betrag des Rückzolls. rtlr.	gr.
19	Spezereiwaaren, nemlich: Rosinen, Korinthen, Mandeln, Feigen, Reis, Sago, Perlgraupen und Gries, Kapern, Oliven, Sardellen, Austern, Kaviar, Muscheln, Konfituren, Chokolade, Amber, Loorbeeren und Loorbeerblätter, Kubeben, Datteln, Bleizucker (Saccharum Saturni), Lakritzensaft (Succus Liquiritiae), Pfefferkuchen, und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannte Spezerei- und Materialwaaren	Zentner	1	—	—	16
	Kolophonium oder Geigenharz	—	1	—	—	16
	Harz	—	1	—	—	16
	Kastanien	—	1	—	—	16
	Senf, fertiger in Fässern	—	1	—	—	16
	Wachholdersaft und Waldrauch	—	1	—	—	16
20	Stuhlrohr	—	—	12	—	4
21	Syrup aller Art	—	—	12	—	4
22	Taback, fabrizirte Tabacke aller Art, exklusive Portoriko	—	2	12	2	4
	Portoriko	—	1	12	1	4
	virginische und andere außereuropäische Blätter	—	1	8	1	—
23	Thee	—	2	—	1	16
24	Wachs, gelbes und weißes	—	1	—	—	16
25	Wollrath	—	1	—	—	16
26	Weinstein	—	—	12	—	4
27	Zucker, raffinirter, Melis, Kandis, imgleichen weiße und graue rohe Zucker	—	4	—	3	—
	gelber und brauner Rohzucker	—	1	—	—	16

Berlin, den 31sten März 1816.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

No. 136. Rückzoll von Lumpen- und Rohzucker. 2. a. 684. April.

Nachdem der Ersatzzoll vom ganzen und gestoßenen Lumpen-, imgleichen vom weißen und grauen Rohzucker durch den Kabinetsbefehl vom 7ten Februar d. J. (Amtsblatt Stück 10. No. 76. vom 26sten Februar d. J.) von 2 Rthlr. und 1 Rthlr. für den Zentner brutto auf 4 Rthlr. erhöhet worden, so wird der Rückzoll auf diese Zuckergattungen bei der Ausfuhr auf der altländischen westlichen Grenzlinie von Anklam in Pommern bis einschließlich Berum in Schlesien, nach der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 26sten März d. J. hiermit eben so, wie

Rückzoll-Tarif

für diejenigen Waaren, welche den Ersatzzoll erlegt haben, und welche über die altländische Grenzlinie von Loburg bis Bertheldorf, also über die Zollämter Loburg, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Zossen, Beeskow, Müllrose, Ober-Lindow, (das letztere für Versendungen aus Frankfurth an der Oder) Aurith, Crossen, Greifenberg, Bertheldorf, imgleichen für die, welche aus Cottbus nach dem Auslande exportirt werden.

	Benennung der ersatzzollpflichtigen Waaren.	Maaß und Gewicht.	Jetziger Ersatz-zoll. rtlr.	gr.	Betrag des Rückzolles. rtlr.	gr.
1	Butter und Schmalz	Zentner	1	—	—	16
2	Zitronen, Pommranzen, Apfelsinen, Limonien, desgl. trockne Zitronen- und Pommranzenschaalen	—	1	—	—	16
3	Elfenbein und Wallroßzähne	—	2	—	1	16
4	Kochenille und Indigo	—	3	—	2	16
5	Safler, Orlean, Orseille, Kurkume, Krapp und alle andere, nicht besonders benannte Farben, mit Ausschluß derjenigen, welche Eingangs nur 8 Gr. pro Zentner erlegen	—	1	—	—	16
6	Farbehölzer, als Blauholz, Fernambuck und Gelbholz	—	—	12	—	4
7	Bleiweis, Menige, Zinnober, Grünspan und alle übrige nicht besonders aufgeführte Mahlerfarben	—	1	—	—	16
8	Fischbein und Wallfischbarden	—	1	12	1	4
9	Gewürze:					
	feine, als: Muskatennüsse, Muskatenblumen, Nelken, Zimmet, Kassia, Kardemomme, Saffran, Vanille	—	3	—	2	16
	außereuropäische gemeine, als: Pfeffer, schwarzer und weißer, Piment oder englisch Gewürz, Ingwer, Galgent	—	1	12	1	4
10	Gummi, arabisches, elastisches und andere feine Gummi, Tragant und Schellack, Kampfer	—	1	—	—	16
11	Hölzer, feine, als: Mahagoni, Eben, Buchsbaum, Pockholz, Korkholz u. s. w.	—	—	12	—	4
12	Käse aller Art	—	—	12	—	4
13	Kakao	—	1	—	—	16
14	Kaffee, indischer aller Art	—	1	—	—	16
15	Zichorien und andere Kaffeesurrogate	—	—	12	—	4
16	Speiseöle aller Art, auch Mohnöl	—	1	—	—	16
17	Vitriolöl	—	1	—	—	16
18	Schildpatt	—	1	12	1	4

Spe-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 18.

Den 3ten Mai 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 137. Servis- und Brodverabreichung an die Soldatenfamilien. I. m. 152 April.

Nachdem der Friedenszustand eingetreten ist, und die verschiedenen Truppenabtheilungen, exklusive des in Frankreich zur Besatzung verbliebenen Theils der Armee, die Friedensgarnison bezogen haben, so sind wegen Aufhebung der bisher statt gefundenen Servis- und Brodverabreichungen an die Soldatenfamilien folgende Grundsätze im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegsministerium und in Folge der Bestimmungen des Servisregulativs vom 17ten März 1810. festgestellt worden:

1) die Servis- und Brodverpflegung der Frauen und Kinder von Beurlaubten fällt mit dem Tage der Entlassung der Männer weg;
2) den Familien derjenigen Militairs, welche nicht beurlaubt werden können, werden die ihnen während der Abwesenheit der Männer und Väter zugestandenen Benefizien an Servis und Brod, bis auf weitere Bestimmung der ihnen besonders zu bewilligenden Unterstützung, um sich in die Garnisonen der Männer begeben zu können, ausnahmsweise annoch fortgewährt;
3) wenn die Frauen der Subalternoffiziere und der Unterstaabsmänner, wie der Gemeinen, sich nicht in die Garnison der Männer begeben, so erhalten sie keinen Servis weiter;
4) ein Gleiches findet auch Anwendung auf diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter bei Regimentern oder Truppenabtheilungen in den wieder eroberten und neu erworbenen Ländern stehen;
5) wenn aber die Familien der Unteroffiziere und Gemeinen sich zu den Männern begeben haben, so erhalten sie in den Garnisonstädten den Servis nach den Sätzen des Regulativs;
6) die Familien von Kriegern, welche verstorben, vor dem Feinde geblieben sind, oder sonst vermißt werden, nehmen an Servis und Brodverpflegung nicht weiter Theil, werden aber dagegen an die Kreis-Unterstützungsvereine verwiesen, so weit sie solches nemlich bedürfen, und nicht gegründete Ursachen der Entziehung dieser Wohlthat obwalten;

7) nur solche Familien, deren Männer oder Väter zu dem in Frankreich, oder den dortigen von den Verbündeten besetzten Festungen stehenden Heere gehören, oder in ausländischen und außerprovinzlichen Lazarethen liegen, genießen ferner Servis- und Brodverpflegung in der bisherigen Art.

Dem gemäß hat also die Königliche Regierung ihrerseits zu verfahren und das Erforderliche anzuordnen. Berlin, den 5ten April 1816.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Obige Bestimmungen haben die Behörden pünktlich zu befolgen.

Potsdam, den 19ten April 1816.

No. 138. Verheirathung der zur Kriegesreserve entlassenen Soldaten. I. m. 542. April.

Nach einem Schreiben des Königl. Generalkommandos vom 4ten dieses hat das Königl. Kriegesministerium festgesetzt, daß die Zivilbehörden den zur Kriegesreserve entlassenen Soldaten, welche um die Erlaubniß zu ihrer Verheirathung und Ansiedelung nachsuchen, solche vorläufig ertheilen können, bis darüber nähere Bestimmungen ergangen sein werden. Es ist jedoch diesen Leuten bei Ertheilung von Trauscheinen ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten November 1809 in Rücksicht ihrer Militairverhältnisse als fortdauernd unverehelicht beachtet werden, und daß daher auf ihre Ehefrauen weder Servis, noch auf die Kinder das Kindergeld verabreicht, oder bei etwanigen Veränderungen ihres Aufenthalts auf deren Fortschaffung nur im geringsten Bedacht genommen werden könne, so wie auch beim Absterben der Männer die künftigen Ehefrauen für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats zu sorgen hätten.

Sämmtliche Kreisbehörden und die Magisträte zu Potsdam und Brandenburg haben hiernach pünktlichst zu verfahren. Potsdam, den 21sten April 1816.

No. 139. Vorladung der Dienstboten. I. p 719. April.

Sämmtlichen Polizeibehörden wird hierdurch aufgegeben, künftig, wenn sie Dienstboten entweder als Angeschuldigte oder als Zeugen vorladen, davon und von der Ursache der Vorladung die Dienstherrschaft derselben, nach Maaßgabe der Verhältnisse, mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, und bei der Verhaftung eines Dienstboten es gleichergestalt zu halten.

Potsdam, den 18ten April 1816.

No. 140. Attestirung der Brandversicherungs-Zertifikate. I. p 1981. April.

Es hat sich häufig zugetragen, daß die von dem ehemaligen Königl. Generalgouvernement des Herzogthums Sachsen ausgegebenen Brandversicherungszertifikate, ohne daß die vorgeschriebenen Atteste darauf gebracht gewesen, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten September 1815 im 135sten Stück des General-Gouvernementsblatts zur Authorisirung eingesandt worden sind. Da nun die Authorisirung der Zertifikate theils die Prüfung der Atteste selbst, theils die Erlangung der erforderlichen Uebersicht, welche Zertifikate sofort zahlbar sind, zum Zweck hat,

hat, so ist nöthig, daß die Attestirung vor der Einsendung erfolge, und werden daher sämmtliche vormals Königl. Sächsische Aemter und Gerichtsobrigkeiten hiermit angewiesen, die Zertifikate nicht weiter unattestirt einzusenden.

Merseburg, am 10ten April 1816.

Chefpräsident der Königl. Regierung daselbst.
v. Schönberg.

Vorstehende von dem Chefpräsidenten der Königl. Regierung zu Merseburg Hrn. von Schönberg unterm 16ten d. M. erlassene Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Behörden in den zu unserm Regierungsbezirk übergegangenen Sächsischen Landestheilen gebracht, um solche gleichmäßig zu befolgen.

Potsdam, den 24sten April 1816.

No. 141. Aerztliche Behandlung der kranken Militairpersonen. I. p. 1983. April.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2ten April d. J. wird es den Kreis- und Stadtphysikern zur Pflicht gemacht, sich in denjenigen Orten, wo keine Militairärzte sich befinden, der unentgeldlichen ärztlichen Behandlung der kranken Militairpersonen zu unterziehen, vorausgesetzt, daß diese sich an dem Wohnorte der Physiker befinden oder sich dahin begeben, und daß sie nicht des Vermögens sind, die Kurkosten zu bezahlen. Bei den in diesen Angelegenheiten vorkommenden Reisen der Physiker aber sollen Entschädigungen bezahlt, auch die wirklichen Arzneikosten in jedem Falle vergütigt werden.

Potsdam, den 26sten April 1816.

No. 142. Stempelabgabe der Lehrbriefe für Kaufmannsburschen. 2 a. 690. April.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Lehrbriefe für ausgelernte Kaufmannsburschen bisher nur

zu 8 gGr. gestempelt worden, während von den Lehrbriefen der Handwerkslehrburschen eine Stempelabgabe zu 1 Rthlr. 8 Gr. bezahlt werden muß.

Im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern, und da kein Grund vorhanden ist, solche Lehrbriefe nicht einer gleichen Stempelabgabe zu unterwerfen, wird daher hierdurch festgesetzt:

daß auch die Lehrbriefe ausgelernter Kaufmansburschen hinfüro mit einem Stempel von Einem Thaler Acht Groschen belegt werden sollen.

Der Königl. Regierung trage ich auf, hiernach in ihrem Departement verfahren zu lassen. Berlin, den 22sten März 1816.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

Der Minister der Finanzen.
von Bülow.

Vorstehende Verfügung wird den Unterbehörden, imgleichen dem Publikum zur Nachricht und genauesten Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 13ten April 1816.

---

7) nur solche Familien, deren Männer oder Väter zu dem in Frankreich, oder den dortigen von den Verbündeten besetzten Festungen stehenden Heere gehören, oder in ausländischen und außerprovinzlichen Lazarethen liegen, genießen ferner Servis- und Brodverpflegung in der bisherigen Art.

Dem gemäß hat also die Königliche Regierung ihrerseits zu verfahren und das Erforderliche anzuordnen. Berlin, den 5ten April 1816.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Obige Bestimmungen haben die Behörden pünktlich zu befolgen.

Potsdam, den 19ten April 1816.

No. 138. Verheirathung der zur Kriegsreserve entlassenen Soldaten. I. m. 542. April.

Nach einem Schreiben des Königl. Generalkommandos vom 4ten dieses hat das Königl. Kriegesministerium festgesetzt, daß die Zivilbehörden den zur Kriegesreserve entlassenen Soldaten, welche um die Erlaubniß zu ihrer Verheirathung und Ansiedelung nachsuchen, solche vorläufig ertheilen können, bis darüber nähere Bestimmungen ergangen sein werden. Es ist jedoch diesen Leuten bei Ertheilung von Trauscheinen ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten November 1809 in Rücksicht ihrer Militairverhältnisse als fortdauernd unverehelicht beachtet werden, und daß daher auf ihre Ehefrauen weder Servis, noch auf die Kinder das Kindergeld verabreicht, oder bei etwanigen Veränderungen ihres Aufenthalts auf deren Fortschaffung nur im geringsten Bedacht genommen werden könne, so wie auch beim Absterben der Männer die künftigen Ehefrauen für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats zu sorgen hätten.

Sämmtliche Kreisbehörden und die Magisträte zu Potsdam und Brandenburg haben hiernach pünktlichst zu verfahren. Potsdam, den 21sten April 1816.

No. 139. Vorladung der Dienstboten. I. p 719. April.

Sämmtlichen Polizeibehörden wird hierdurch aufgegeben, künftig, wenn sie Dienstboten entweder als Angeschuldigte oder als Zeugen vorladen, davon und von der Ursache der Vorladung die Dienstherrschaft derselben, nach Maaßgabe der Verhältnisse, mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, und bei der Verhaftung eines Dienstboten es gleichergestalt zu halten.

Potsdam, den 18ten April 1816.

No. 140. Attestirung der Brandversicherungs-Zertifikate. I. p 1981. April.

Es hat sich häufig zugetragen, daß die von dem ehemaligen Königl. Generalgouvernement des Herzogthums Sachsen ausgegebenen Brandversicherungszertifikate, ohne daß die vorgeschriebenen Atteste darauf gebracht gewesen, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten September 1815 im 135sten Stück des Generalgouvernementsblatts zur Authorisirung eingesandt worden sind. Da nun die Authorisirung der Zertifikate theils die Prüfung der Atteste selbst, theils die Erlangung der erforderlichen Uebersicht, welche Zertifikate sofort zahlbar sind, zum Zweck hat,

hat, so ist nöthig, daß die Attestirung vor der Einsendung erfolge, und werden daher sämmtliche vormals Königl. Sächsische Aemter und Gerichtsobrigkeiten hiermit angewiesen, die Zertifikate nicht weiter unattestirt einzusenden.

Merseburg, am 10ten April 1816.

Chefpräsident der Königl. Regierung daselbst.
v. Schönberg.

Vorstehende von dem Chefpräsidenten der Königl. Regierung zu Merseburg Hrn. von Schönberg unterm 16ten d. M. erlassene Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Behörden in den zu unserm Regierungsbezirk übergegangenen Sächsischen Landestheilen gebracht, um solche gleichmäßig zu befolgen.

Potsdam, den 24sten April 1816.

No. 141. Aerztliche Behandlung der kranken Militairpersonen. 1. p. 1983. April.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2ten April d. J. wird es den Kreis- und Stadtphysikern zur Pflicht gemacht, sich in denjenigen Orten, wo keine Militairärzte sich befinden, der unentgeldlichen ärztlichen Behandlung der kranken Militairpersonen zu unterziehen, vorausgesetzt, daß diese sich an dem Wohnorte der Physiker befinden oder sich dahin begeben, und daß sie nicht des Vermögens sind, die Kurkosten zu bezahlen. Bei den in diesen Angelegenheiten vorkommenden Reisen der Physiker aber sollen Entschädigungen bezahlt, auch die wirklichen Arzneikosten in jedem Falle vergütigt werden.

Potsdam, den 25sten April 1816.

No. 142. Stempelabgabe der Lehrbriefe für Kaufmannsburschen. 2 a. 690. April.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Lehrbriefe für ausgelernte Kaufmannsburschen bisher nur

zu 8 gGr. gestempelt worden, während von den Lehrbriefen der Handwerkslehrburschen eine Stempelabgabe zu 1 Rthlr. 8 Gr. bezahlt werden muß.

Im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern, und da kein Grund vorhanden ist, solche Lehrbriefe nicht einer gleichen Stempelabgabe zu unterwerfen, wird daher hierdurch festgesetzt:

daß auch die Lehrbriefe ausgelernter Kaufmansburschen hinfüro mit einem Stempel von Einem Thaler Acht Groschen belegt werden sollen.

Der Königl. Regierung trage ich auf, hiernach in ihrem Departement verfahren zu lassen. Berlin, den 22sten März 1816.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

Der Minister der Finanzen.
von Bülow.

Vorstehende Verfügung wird den Unterbehörden, imgleichen dem Publikum zur Nachricht und genauesten Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 13ten April 1816.

No. 143. Bezeichnung der Naumburger Meßwaaren. A. z. 932. April.

Zur Erleichterung des Absatzes herzoglich-sächsischer Waaren von den Messen zu Naumburg an der Saale nach den andern Königlichen Provinzen, ist von dem Herrn Finanzminister beschlossen worden, daß diese Waaren während der Meßzeit an Ort und Stelle mit einem viereckigen, in schwarzem Lack auszudrückenden Siegel nach Form

Inländisches	Waaren- F. W. Naumburg No. 1.	Siegel.

bezeichnet werden sollen, welche resp. die Nummer I. und II. führen werden.

Neben dieser Bezeichnung werden über dergleichen Waaren in Naumburg auch noch Ursprungszeugnisse in der bereits bekannten Art und Form ausgetheilt, den dagegen fällt die Verbleiung der Kollis weg.

Von den solchergestalt in die Kurmark eingehenden Waaren wird weder Eingangs- noch Ersatzzoll, sondern nur die geordnete Verbrauchsabgabe von $8\frac{1}{3}$ Prozent erhoben.

Bei nicht siegelungsfähigen Waaren genügt das Zertifikat, wenn die Objekte in verbleieten Kollis ankommen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich werden die Erhebungsbehörden angewiesen, sich hiernach überall zu achten.

Potsdam, den 13ten April 1816.

No. 144. Waarensiegelung. A. z. 1030. April.

Bei der Weitläuftigkeit der Stadt Breslau und dem damit verbundenen Aufenthalt in der Expedition, ist zur Erleichterung des Verkehrs, eben so wie für Berlin schon geschehen, und unterm 17ten v. M. im Amtsblatt bekannt gemacht ist, durch das Finanz-Ministerialreskript vom 3ten d. M. gleichfalls nachgegeben worden, daß die von Breslau zu versendende Kleinigkeiten, als:

Börsen, sonstige gestrickte und auch gehäckelte Sachen, Damenputz, z. B. Hauben, Halskragen und dergleichen, auch Waarenabschnitte bis zu 8 Ellen,

nicht gesiegelt werden dürfen.

Sämmtliche Erhebungsbehörden werden dem gemäß angewiesen, gedachte Gegenstände, wenn sie mit gültigen Passierscheinen von Breslau eingehen, und die Identität derselben unbezweifelt ist, auch ohne Bezeichnung den Eigenthümern zu verabfolgen. Potsdam, den 17ten April 1816.

No. 145. Ausfuhr der Holzasche in das Mecklenburgsche. A. z. 994. April.

Es ist vom Herrn Finanzminister mittelst Verfügung vom 6ten d. M. nachgegeben worden, daß die Ausfuhr der gelaugten und ungelaugten Holzasche aus diesseitigen Bezirken nach dem Meklenburgschen statt finden darf, weil in den dortigen Staaten in eben der Art gegen die diesseitigen verfahren wird.

Ausgangsgefälle dürfen nicht erhoben werden.

Potsdam, den 17ten April 1816.

No. 146. Abgabe von einländischen wollenen Waaren. 2. a. 1033. April.

Es wird hiermit in Gemäßheit des Finanz-Ministerialreskripts vom 22sten v. M. festgesetzt,

daß, gleichwie schon Hinsichts der leinenen Waaren unterm 7ten Dezember v. J. Amtsblatt pag. 349. verordnet worden, auch alle einländische wollene Waaren, die ins Ausland ausgeführt werden,

a) in sofern sie auf dem platten Lande gefertigt sind, frei von den tarifmäßigen Ausgangszöllen bleiben, und nur einer Kontrollabgabe von 4 gGr. pro Zentner unterworfen sein sollen,

wenn sie aber

b) in Städten gefertigt worden, und mit Passierscheinen ins Ausland gehen, auch diese Kontrollabgabe wegfallen, und nach wie vor nichts davon erhoben werden soll.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich die Erhebungsbehörden hiernach zu achten.

Potsdam, den 18ten April 1816.

No. 147. Kollektengelder für Danzig. 1. 2. 1748. April.

Unter Beziehung auf die Verordnung des vormaligen Generalgouvernements vom 22sten Dezember v. J., Nr. 161. des Generalgouvernements-Blatts, die für Danzig zu veranstaltenden Kollekten betreffend, werden diejenigen Behörden, welche die bei ihnen eingegangenen Geldbeiträge noch nicht eingeliefert haben, hierdurch angewiesen, dieselben bald möglichst und längstens bis zum 1sten Mai d. J. allhier einzusenden, oder daß keine dergleichen Beiträge bei ihnen eingegangen sind, in gleicher Frist anzuzeigen.

Merseburg, den 4ten April 1816.

Vorstehende Verfügung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 4ten d. M. wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden in den zu unserm Regierungsbezirk übergegangenen Sächsischen Landestheilen gebracht, mit der Anweisung, die eingegangenen Kollektengelder für Danzig ungesäumt nach Merseburg einzusenden, oder die erforderte Anzeige dorthin zu erstatten.

Potsdam, den 24sten April 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 16. Fälle, in welchen kein Prozeß statt findet.

Da diejenigen Fälle, wo die Gesetze den Weg Rechtens oder den Rekurs an die ordentlichen Gerichte nicht gestatten, von den Gerichten nicht immer beobachtet worden, und oft Klagen über Gegenstände dieser Art zugelassen werden, welche hernach zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben, so werden den sämmtlichen Gerichten der Provinz hiermit die vornehmsten Fälle in Erinnerung gebracht, in welchen kein Prozeß statt findet.

I. Ueber

I. Ueber wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, so wie gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen.

Es kann daher namentlich niemals

1) wenn aus überwiegenden Gründen für das gemeine Wohl Privilegien von Seiten des Staats aufgehoben werden, selbst wenn diese Privilegien durch lästige Verträge erworben worden,

2) in allen Fällen, wo der Staat berechtigt ist, Jemanden zum Wohl des gemeinen Wesens zum Verkaufe seines Eigenthums zu zwingen, als bei Anlegung oder Verbreitung öffentlicher Landstraßen, oder eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes, so wie bei Anlegung von Festungswerken, die Besitzer der betreffenden Grundstücke, oder bei entstehendem Getreidemangel die Besitzer von Getreidevorräthen,

über die Frage: ob der Fall der Nothwendigkeit vorhanden, ein Prozeß zugelassen, sondern es darf nur die Entschädigung der Berechtigten und der Preis derselben im Wege Rechtens erörtert werden.

Allgemeines Landrecht Einleitung §. 70. 71. Theil I. Titel XI. §. 4. — 10. Theil II. Titel VII. §. 11.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26sten Dezember 1808 §. 36.

II. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind; es wäre denn, daß Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe erlangt zu haben, oder in Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptete.

§. 78. — 80. Titel XIII. Theil II. des Allgemeinen Landrechts.

Verordnung vom 26sten Dezember 1808 §. 36 37.

III. Auch nicht über die Verpflichtung zur Befolgung polizeilicher Verfügungen, welche die Regierungen in einzelnen Fällen erlassen haben (wohin z. B. der Fall des §. 11. und 12. des Gesetzes wegen des Wasserstaues bei Mühlen vom 15ten November 1811 gehört) so wie solcher allgemeinen polizeilichen Verfügungen, die von der höhern Polizeibehörde genehmigt worden sind, wohl aber

a. wenn die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkt entgegenläuft,

b. oder wenn die Verfügung von der höhern Polizeibehörde gemißbilligt worden ist, oder derselben grobe Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt, wo dann die richterliche Einwirkung im vollen Umfange eintritt, endlich

c. wenn ein spezieller Rechtstitel nachgewiesen wird, vermöge dessen jemand ein Recht, welches der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen steht, gültig erworben zu haben behauptet.

In

In diesem Falle (sub c.) erstreckt sich jedoch die richterliche Beurtheilung nur über die Gültigkeit des speziellen Rechtstitels an sich und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen.

Ausser diesen Ausnahmsfällen (sub a. — c.) ist eine rechtliche Klage gegen solche polizeiliche Verfügungen nur darüber verstattet:

ob und wieweit bei vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung ein Entschädigungs-Anspruch wegen derselben dem Kläger zustehe,

niemals aber über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung selbst, es wäre denn, daß eine rechtliche Erörterung darüber in den Gesetzen ausdrücklich nachgelassen worden, wie z. B. in dem Falle des §. 8. Titel I. der Landordnung für Westpreußen vom 8ten Oktober 1808, wenn es darauf ankommt zu bestimmen, ob eine wirkliche Holzverwüstung in einem einzelnen Falle statt gefunden, oder wenn bei Anstauungen des Wassers bei den Mühlen und Festsetzung der Höhe des Wasserstandes die Interessenten darüber uneinig sind, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sei.

(Gesetz vom 15ten November 1811 §. 5.)

Verordnung vom 26sten Dezember 1808 §. 38. — 40.

IV. Alle Possessorienklagen über exekutivische Maaßregeln der Regierungen sind unzulässig, sowohl gegen den Fiskus als gegen Korporationen und Privatpersonen, und muß es bei den von der Regierung nach Anweisung des §. 42. und §. 48. der Verordnung vom 26sten Dezember 1808 getroffenen exekutivischen Verfügungen so lange verbleiben, bis in petitorio die Sache völlig entschieden ist, wenn die Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich halten sollte.

Verordnung vom 26sten Dezember 1808 §. 42.

V. In den Angelegenheiten, die die Dienstdisziplin der sämmtlichen Offizianten des Regierungsressorts betreffen, findet kein Rekurs an die Landes-Justizkollegien statt, daher namentlich nicht gegen Ordnungsstrafen, die die Regierungen gegen dergleichen Offizianten festsetzen, und Dienstsuspensionen, die sie verhängt haben.

Verordnung vom 26sten Dezember 1808 §. 46.

VI. Desgleichen findet, wie sich von selbst versteht, kein Rekurs statt in allen den besondern Fällen, wo die Gesetze in Angelegenheiten des Regierungsressorts den Prozeß ausdrücklich ausgeschlossen haben.

Daher namentlich nicht

1) gegen die Bestimmung der Provinzialbehörden, wonach den Freiholzdeputanten die Hälfte ihres Deputats in Torf oder Gelde nach der Forsttaxe angewiesen wird;

Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 61.

Verordnung vom 26sten Dezember 1808 §. 36.

2) gegen die Bestimmungen der Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Kommission, daß eine Gemeinheitstheilung statt finden solle, nachdem deren Statthaftigkeit und Nützlichkeit nachgewiesen worden; All-

Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 43. §. 6.
Verordnung vom 26sten Dezember 1808 §. 36.

3) gegen die Entscheidungen der von den Provinzial-Polizeibehörden in Angelegenheiten des Wasserstaues oder Verschaffung der Vorfluth ernannten Kommissarien, zufolge welcher sie in den Fällen, wo die Höhe des Wasserstandes zwischen den Interessenten nicht durch Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt ist, solche mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten selbst festsetzen. Hier findet ein Rekurs an die obere Polizeibehörde statt.
Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15ten November 1811 §. 5.

4) gegen die Bestimmungen der Polizeibehörden über die Zeit wann und Art wie? derjenige, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzugs obliegt, die Räumung desselben bewirken soll;
eodem §. 10.

5) gegen die Entscheidungen der Provinzial-Polizeibehörden in den Fällen, wo eine Entwässerung beabsichtigt wird, darüber, ob die Ablassung des Wassers überhaupt statt finden kann, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müssen;
eodem §. 18. 19.

6) gegen die Entscheidungen der in solchen Fällen zur Bestimmung der Entschädigung des einen Theils und zur Vollziehung der Entwässerung selbst bestellten Schiedsrichter;
eodem §. 23. 24.

7) gegen die Entscheidungen der Landespolizeibehörde, durch welche der Ausfall, den ein Zwangs- und Bannberechtigter durch die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte erlitten hat, bestimmt, und der Betrag der vom Staate zu erhaltenden Entschädigung festgesetzt wird;
Edikt wegen Aufhebung der Mühlengerechtigkeit, des Mühlenzwangs ꝛc. vom 28sten Oktober 1810 §. 3.

8) gegen die Entscheidungen der Landes-Polizeibehörde, wonach der Bau oder die Veränderung einer Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betriebe der Brauerei und Brennerei versagt wird;
eodem §. 8.

9) gegen Entscheidungen der Regierungen über die bei ihnen angebrachten, die Höhe oder Unrichtigkeit der angesetzten Gewerbesteuer betreffenden Beschwerden;
Edikt über die Einführung der Gewerbesteuer vom 2ten Novbr. 1810 §. 24.

10) gegen die von der Regierung bestätigten Taxen des Magistrats über den Preis einer abzulösenden Real-Gewerbsberechtigung, so wie gegen die Bestimmung, daß die Ablösung der Berechtigung selbst erfolgen solle, im Falle der volle Taxwerth angeboten wird;

Ge-

Gesetz vom 7ten September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe §. 34. §. 43.

11) gegen die Entscheidungen der Polizeibehörde über die, der Grenzen einer Gewerbsberichtigung wegen, entstandenen Zweifel;
 eodem §. 58.

12) gegen Verfügungen der Regierungen, in Folge welcher einem Regierungsoffizianten die Genehmigung zur Treibung eines gewissen Gewerbes versagt wird;
 eodem §. 81.

13) gegen die Entscheidungen der örtlichen Polizeibehörden, auf den Grund welcher jemanden, der eines von den im §. 131 des Gesetzes vom 7ten September 1811 benannten Gewerbe anfangen oder von einem andern übernehmen will, die Ausfertigung des erforderlichen Zeugnisses, daß ihm der Betrieb dieses Gewerbes erlaubt worden, versagt wird. Auch hier findet nur Rekurs an die obere Polizeibehörde statt.
 eodem §. 133.

14) gegen die Aussprüche der Königlichen Kommission zur Regulirung der Gehaltsentschädigungen der ehemaligen Süd-, Neu-Ost- und Westpreußischen auch Neuschlesischen Beamten, findet nur der Rekurs an den Herrn Staatskanzler statt;
 Kabinetsordre vom 30sten Dezember 1815. §. 11.

15) gegen die Aussprüche der Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegsschuldenwesens wegen der streitigen Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune findet gleichfalls nur Rekurs an den Herrn Staatskanzler statt.
 Instruktion vom 9ten Juli 1812. §. 7.
 Verordnung wegen Behandlung der Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden aus den Kriegsjahren 180$\frac{6}{7}$ und 18$\frac{12}{13}$ vom 3ten Januar 1816.

Diejenigen Fälle, wo auch in Angelegenheiten, die lediglich zur Kognition der Civilgerichte gehören, aus besondern Gründen eine Klage nicht eingeleitet werden darf, sind bei den einzelnen Materien im Allgemeinen Landrechte benannt. Außer den daselbst angeführten Fällen sind auch noch

alle Klagen aus solchen Verträgen unzulässig, die die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken, und nach Publikation der Verordnung vom 2ten November 1810 geschlossen sind.

Kabinetsordre vom 19ten April 1813. (Gesetzsammlung pag. 69.)

Dahin gehört namentlich ein Vertrag, wodurch Jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eigenen Konsumtion an Getränken aus einer bestimmten Schenkstätte zu nehmen.

Gesetz vom 7ten September 1811. §. 54.

Berlin, den 18ten März 1816.

No. 17. *Ediktalvorladungen.*

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Kammergericht Extrakte von den in die Intelligenzblätter eingerückten Ediktalzitationen anfertigen läßt, und die Untergerichte, welche Ediktalzitationen durch die Intelligenzblätter seit dem 30sten Juli 1812 bekannt gemacht haben, oder künftig bekannt machen werden, von dem Kammergerichte die Nachricht erhalten sollen, ob und wie deren Publikation in Rücksicht der Militairpersonen bei der Armee erfolgt ist.

Berlin, den 11ten April 1816.

No. 18. *Requisitionsschreiben an polnische Gerichtsbehörden.*

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, in jedem Falle, wo einer von ihnen an eine polnische Gerichtsbehörde erlassenen Requisition nicht genügt worden ist, bei der hier zu machenden Anzeige davon, zugleich eine Abschrift des nicht berücksichtigten Requisitionsschreibens einzusenden. Berlin, den 16ten April 1816.

Personalchronik.

Den 21sten April d. J. feierte das hiesige Regierungskollegium das funfzigjährige Dienstjubiläum des Hofrentmeisters Müller, welchem dabei von dem Chefpräsidenten von Bassewitz ein allerhöchstes Königliches Glückwünschungsschreiben und das Zivilehrenzeichen erster Klasse eingehändigt wurde.

Der Justizkommissarius Sello in Wittstock ist in gleicher Eigenschaft nach Brandenburg an die Stelle des abgehenden Justizkommissarius Schulz versetzt, der Kammergerichtsreferendarius Metzner zum Stadtrichter zu Pritzwalk, und der Invalide Garde-Unteroffizier Lemcke zum Gefangenwärter und Schließer bei der Hausvoigtei zu Berlin bestellt worden.

Der Kondukteur Carl Philipp Stägemann ist zum Burgemeister in Cöpnick gewählt und bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Etablissements-Benennungen.

Die nach dem Brande im Jahre 1808 im Badingenschen Amtsdorfe Groß-Woltersdorf von dort an der Königsstädter Luchscheide im Ruppinschen Kreise wieder aufgebaute Königl. Unterförsterei hat den Namen Wolfsluch, und die bei Sieversdorf in der Heide unweit der Kolonie Schwarzwasser in gedachtem Kreise belegene Königl. Unterförsterei den Namen Taterhorst erhalten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Tuchmacher Johann Nicolaus Leuthäuser aus Sonnenberg bei Rudolstadt, ist auf dem Transport nach seiner Heimath, zwischen Zahna und Wittenberg entsprungen. No. 11.

Schon früher wurde derselbe von hier fortgeschaft, und da er wegen Betrug bereits bestraft ist, auch als ein muthwilliger Bettler und äußerst liederlicher Mensch sich gezeigt hat, so ist ihm jetzt der fernere Aufenthalt in den Preuß. Landen untersagt worden.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden dienstlichst ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und die unterzeichnete Behörde sodann davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 16ten April 1816.

Königliches Polizeipräsidium.

Personsbeschreibung.

Der Tuchmacher Johann Nickolaus Leuthäuser aus Sonnenberg bei Rudolstadt, ist etwa 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, dergl. Augenbraunen, einen blonden Bart, eine hohe Stirn, ein rundes Kinn und eine blasse Gesichtsfarbe.

Er war etwas pockennarbig, und ist besonders daran kenntlich, daß er auf dem rechten Auge nur schwach, auf dem linken aber gar nicht sehen kann.

Der

Der unterm 7ten März c. mit Steckbriefen verfolgte Oesterreichische Deserteur Andreas Rubesch aus Clappei, ist in Schlieben wieder ergriffen und verhaftet worden, welches zur Vermeidung eines Irrthums hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 16ten April 1816.

Königliches Polizeipräsidium.

Die vor hiesiger Stadt am Wege nach Toppeln belegene, zum Wolffschen Stipendio gehörige Windmühle, welche jetzt der Müller Voß in Pacht hat, soll von Martini d. J. an dem Meist- und Bestbietenden in Erbpacht überlassen werden.

Es ist dazu ein Termin

am 8ten Julius d. J.

Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Stadtgerichts-Stube anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Bedingungen können schon vorher beim Bürgermeister Kranz eingesehen werden.

Havelberg, den 20sten März 1816.

Die Kollatoren des Wolffschen Stipendii.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 19.

Den 10ten Mai 1816.

Bei der zweiten Verloosung der Lieferungsscheine am 16ten d. M. sind, der Ankündigung vom 9ten März a. c. gemäß, 100 Loose gezogen. Das umstehende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen fünftausend Lieferungsscheine, welche hiernach zur Einlösung kommen. Diese wird hier, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in der Zeit vom 17ten Junius bis 13ten Julius d. J. erfolgen, und zwar in nachstehender Ordnung:

vom 17ten bis 22sten Junius
die Nummern der Loose 1 bis 25 inkl.,
vom 24sten bis 29sten Junius
die Nummern der Loose 26 bis 50 inkl.,
vom 1sten bis 6ten Julius
die Nummern der Loose 51 bis 75 inkl.,
vom 8ten bis 13ten Julius
die Nummern der Loose 76 bis 100 inkl.

Die Zahlung geschieht gegen Zurückgabe des Lieferungsscheins, und gegen die auf die Rückseite desselben zu setzende Quittung. Diejenigen Inhaber, welche Lieferungsscheine in der zweiten oder folgenden Hand besitzen, müssen ausserdem nach Vorschrift des Edikts vom 3ten Junius 1814 durch schriftliche Zession legitimirt sein.

Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und die Uebersendung des Betrages zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden unter Zuschickung der Scheine bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse wenden. Denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommenden Lieferungsscheine den Regierungs-Hauptkassen quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen wer-

Es haben nun als Interessenten der Prediger Brandentschädigungs-Sozietät zu fordern:

1) der Prediger Schulz zu Klein-Beeren, welcher bei dem am 13ten Oktober v. J. statt gehabten Brande weniger als ein Viertheil seines beweglichen Vermögens verlohren hat	100 rtl. — gr. — gr.
2) der Prediger Schmidt zu Werneuchen, welcher bei dem am 24sten Februar daselbst entstandenen Brande weniger als die Hälfte seines Mobiliarvermögens eingebüßt hat	200 , — , — ,
in allem	300 rtl. — gr. — pf
Hierzu der obenbemerkte Vorschuß mit . .	10 , — , 7 ,
Es sind daher aufzubringen . . .	310 rtl. — gr. 7 pf.

Hierzu hat jedes der nach der letzten Berechnung vorhandenen 753 Mitglieder, mit Einschluß der Herrn Prediger in denjenigen Oertern, welche in den an die Königl. Regierungen zu Magdeburg und Frankfurth abgetretenen Theilen der bisher zum hiesigen Ressort gehörigen Provinz gelegen sind, zehn Groschen Kourant beizulegen. Die übrig bleibenden 3 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf. sollen künftig in Anrechnung gebracht werden.

Die Herren Superintendenten werden diese Beiträge einziehen, und wie gewöhnlich binnen acht Wochen an die Haupt-Kollektenkasse einsenden.

Potsdam, den 9ten April 1816.

No. 150. Führung der Kirchenbücher. I. c. 294. April.

Ohngeachtet der mannigfaltigen Bestimmungen der Konsistorialordnung vom Jahre 1573. Art. 38., des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel XI. §§. 481 — 503., der Zirkularverordnungen des Königl. Oberkonsistorii vom 8ten Januar 1795, 30sten Juli 1803 und 4ten September 1804., der Zirkularverordnung der Königlichen Kurmärkschen Regierung vom 8ten März 1810., und der Verordnungen dieser Behörde vom 31sten Oktober 1811., Amtsblatt 1811 pag 250., und vom 18ten Juli 1813, Amtsblatt 1813. pag. 341., über die ordnungsmäßige, sorgfältige und reinliche Führung der Kirchenbücher, müssen wir dennoch wahrnehmen, daß nicht überall in dieser so sehr wichtigen Angelegenheit mit strenger Sorgfalt und Pünktlichkeit verfahren wird.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die auf den Grund der Konsistorialordnung vom Jahre 1573. Art. 38. und des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel XI. §§. 481 — 503. ergangenen obgedachten Verordnungen hiermit nochmals zu erneuern, und da bei Führung der Kirchenbücher

A. die Herren Prediger und Küster,

B. die Herren Superintendenten besondere Obliegenheiten zu erfüllen haben,

ad A. den Herren Predigern es zur strengsten Pflicht zu machen,

a. die Kirchenbücher nach Vorschrift der angezogenen Gesetzesstellen des Landrechts, sowohl für die Mutter- als Tochter-Kirchen in der Art durchaus vollstän-

ständig, sauber und reinlich zu führen, wie es die Zirkularverordnung vom 30sten Juli 1803. vorschreibt. Um dieses noch mehr zu bewirken, ist der Druck neuer Vorschriften zu den Tabellen auf besserem Papier durch den Erbpächter der Realschul-Buchhandlung Reimer verfügt, und es soll binnen Kurzem bekannt gemacht werden, von welchem Zeitpunkte an diese bessern Schemata gebracht werden sollen.

b. Die Küster sowohl bei den Mutter- als Tochter-Kirchen zur ordnungsmäßigen Führung der Duplikate der Kirchenbücher nach der Zirkularverfügung vom 8ten März 1810. anzuhalten.

c. Diese Duplikate der Kirchenbücher haben die Herren Prediger der Königlichen Patronat-Kirchen jederzeit in den ersten acht Tagen des Monats Jan. des folgenden Jahres von den Küstern abzufordern, und den betreffenden Justiz- und Oekonomieämtern bei Einhändigung der Kirchenrechnungen für das abgelaufene Jahre nach §. 502. Theil 2. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts, vorschriftsmäßig attestirt, zuzustellen, damit diese nach der darüber erhaltenen besondern Anweisung auf das den betreffenden Superintendenten zur Einreichung an uns zurückzustellende Rechnungsexemplar, den Empfang vorschriftsmäßig bescheinigen.

d. Die Herren Prediger in den Privatpatronaten haben diese Vorschrift zu c. auch zu beachten, und ihren Patronen das Duplikat zur Beförderung an die Gerichte zuzustellen.

e. Damit die Herren Superintendenten die Herren Prediger wegen Befolgung der Vorschriften zu b) genau kontrolliren können, müssen die Herren Prediger in den Privatpatronaten den vorgesetzten Herren Superintendenten den Tag der mit der Kirchenrechnung geschehenen Ablieferung des Duplikats des Kirchenbuchs anzeigen. Von den Herrrn Predigern der Königlichen Amtskirchen bedarf es dieser Anzeige nicht, weil die den Herren Superintendenten zukommenden Kirchenrechnungen solches nachweisen.

Die Küster werden ganz besonders angewiesen, hierunter ihren Pflichten aufs strengste nachzukommen.

Zu B. werden die Herren Superintendenten nochmals aufgefordert, sich

a. bei Kirchenvisitationen, Introduktionen oder andern ähnlichen Amtsverrichtungen, so wie auch

b. durch besondere deshalb, bei irgend einem gegründeten Verdachte der Unregelmäßigkeit vorzunehmende Untersuchungen ganz vollständig davon zu unterrichten, ob die Herren Prediger und Küster den obigen Vorschriften zu A. strenge Folge leisten,

c. über die entdekten Fehler und Mängel sofort Anzeige hierher zu machen,

d. genau zu kontrolliren, ob zu A., c. und d. die Herren Prediger auf die vorgeschriebene Art die Ablieferung der Duplikate gehörig nachweisen, die Säumigen dann zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und wenn dieses nichts fruchtet, uns solches anzuzeigen;

e. über

e. über die Vermerke und die Anzeigen der Herren Prediger von den abgelieferten Duplikaten der Kirchenrechnungen, haben die Herren Superintendenten ein besonderes Verzeichniß zu führen, um solches auf unser desfallsiges Verlangen zu jeder Zeit einreichen zu können.

Von dem Eifer der Herren Superintendenten, Prediger und Küster um das allgemeine Beste versprechen wir uns zwar, daß dieselben diesem Gegenstande ihre vollständigste Aufmerksamkeit widmen werden, indessen werden wir hierauf genau achten und uns, wie wohl ungern, genöthigt sehen, in einem jeden einzelnen Falle, wo Jemand die Schuld der mindesten Vernachläßigung obiger Vorschriften trifft, die bekannte Strafe der Konsistorialordnung vom Jahre 1573. eintreten zu lassen.

Potsdam, den 20sten April 1816.

No. 151. Duplikate der Kirchenbücher. I. c. 294. April.

Mit Bezug auf die obige unter No. 150. bekannt gemachte Verfügung, wegen Führung der Kirchenbücher, werden die Königlichen Justiz- und Oekonomieämter, so wie die Königlichen Land- und Stadtgerichte angewiesen, die denenselben von den Predigern Königlicher Patronate bei Einhändigung der Kirchenrechnungen zugestellten Duplikate der Kirchenbücher an sich zu nehmen, und in der Gerichtsregistratur aufzubewahren, die Ablieferung dieser Duplikate aber vollständig auf der Titelblatt-Seite der den Predigern wieder zuzustellenden Rechnungen, bei 1 Rthlr. Strafe für den Unterlassungsfall, zu bemerken, und die etwa fehler- oder mangelhaften Duplikate uns zur desfalsigen Rüge einzureichen. Die Herren Privatpatronen werden dahingegen aufgefordert, die Duplikate der Kirchenbücher ihrer Gerichtsbehörde abzugeben, und den desfällsigen Vermerk auf den Kirchenrechnungen zu machen. Diese Gerichte aber werden sich nicht entbrechen, die Duplikate in ihren Registraturen aufzubewahren, und uns die etwanigen fehler- oder mangelhaften zur desfallsigen Rüge einzureichen. Potsdam, den 20sten April 1816.

No. 152. Getreide- und Fouragepreise pro April 1816. I. m. 380. Mai.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{42}$tel betragen:

			Rthlr.	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel	Weitzen	. .	2	8	2
2) — — —	Roggen	. .	1	16	6
3) — — —	große Gerste	. .	1	12	9
4) — — —	kleine Gerste	. .	1	8	11
5) — — —	Hafer	. .	1	3	6
6) — — —	Erbsen	. .	1	20	8
7) — — Zentner	Heu	. .	1	6	10
8) — das Schock	Stroh	. .	9	6	—

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{42}$stel

	Gr.	Pf.
für das Quart Bier	1	2
— — — Brantwein	4	—

Potsdam, den 3ten Mai 1816.

No. 153. Stechfliegen. I. p. 2597. April.

Das Weiden des Rindviehes auf tiefliegenden und grasreichen Wiesen ist in diesem Frühjahre an mehreren Orten demselben dadurch sehr nachtheilig geworden, daß

ständig, sauber und reinlich zu führen, wie es die Zirkularverordnung vom 30sten Juli 1803. vorschreibt. Um dieses noch mehr zu bewirken, ist der Druck neuer Vorschriften zu den Tabellen auf besserem Papier durch den Erbpächter der Realschul-Buchhandlung Reimer verfügt, und es soll binnen Kurzem bekannt gemacht werden, von welchem Zeitpunkte an diese bessern Schemata gebracht werden sollen.

b. Die Küster sowohl bei den Mutter- als Tochter-Kirchen zur ordnungsmäßigen Führung der Duplikate der Kirchenbücher nach der Zirkularverfügung vom 8ten März 1810. anzuhalten.

c. Diese Duplikate der Kirchenbücher haben die Herren Prediger der Königlichen Patronat-Kirchen jederzeit in den ersten acht Tagen des Monats Jan. des folgenden Jahres von den Küstern abzufordern, und den betreffenden Justiz- und Oekonomieämtern bei Einhändigung der Kirchenrechnungen für das abgelaufene Jahre nach §. 502. Theil 2. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts, vorschriftsmäßig attestirt, zuzustellen, damit diese nach der darüber erhaltenen besondern Anweisung auf das den betreffenden Superintendenten zur Einreichung an uns zurückzustellende Rechnungsexemplar, den Empfang vorschriftsmäßig bescheinigen.

d. Die Herren Prediger in den Privatpatronaten haben diese Vorschrift zu c. auch zu beachten, und ihren Patronen das Duplikat zur Beförderung an die Gerichte zuzustellen.

e. Damit die Herren Superintendenten die Herren Prediger wegen Befolgung der Vorschriften zu b) genau kontrolliren können, müssen die Herren Prediger in den Privatpatronaten den vorgesetzten Herren Superintendenten den Tag der mit der Kirchenrechnung geschehenen Ablieferung des Duplikats des Kirchenbuchs anzeigen. Von den Herren Predigern der Königlichen Amtskirchen bedarf es dieser Anzeige nicht, weil die den Herren Superintendenten zukommenden Kirchenrechnungen solches nachweisen.

Die Küster werden ganz besonders angewiesen, hierunter ihren Pflichten aufs strengste nachzukommen.

Zu B. werden die Herren Superintendenten nochmals aufgefordert, sich

a. bei Kirchenvisitationen, Introduktionen oder andern ähnlichen Amtsverrichtungen, so wie auch

b. durch besondere deshalb, bei irgend einem gegründeten Verdachte der Unregelmäßigkeit vorzunehmende Untersuchungen ganz vollständig davon zu unterrichten, ob die Herren Prediger und Küster den obigen Vorschriften zu A. strenge Folge leisten,

c. über die entdeckten Fehler und Mängel sofort Anzeige hierher zu machen,

d. genau zu kontrolliren, ob zu A., c. und d. die Herren Prediger auf die vorgeschriebene Art die Ablieferung der Duplikate gehörig nachweisen, die Säumigen dann zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und wenn dieses nichts fruchtet, uns solches anzuzeigen;

e. über

9. über die Vermerke und die Anzeigen der Herren Prediger von den abgelieferten Duplikaten der Kirchenrechnungen, haben die Herren Superintendenten ein besonderes Verzeichniß zu führen, um solches auf unser desfallsiges Verlangen zu jeder Zeit einreichen zu können.

Von dem Eifer der Herren Superintendenten, Prediger und Küster um das allgemeine Beste versprechen wir uns zwar, daß dieselben diesem Gegenstande ihre vollständigste Aufmerksamkeit widmen werden, indessen werden wir hierauf genau achten und uns, wie wohl ungern, genöthigt sehen, in einem jeden einzelnen Falle, wo Jemand die Schuld der mindesten Vernachläßigung obiger Vorschriften trifft, die bekannte Strafe der Konsistorialordnung vom Jahre 1573. eintreten zu lassen.

Potsdam, den 20sten April 1816.

No. 151. Duplikate der Kirchenbücher I. c. 294. April.

Mit Bezug auf die obige unter No. 150. bekannt gemachte Verfügung, wegen Führung der Kirchenbücher, werden die Königlichen Justiz- und Oekonomieämter, so wie die Königlichen Land- und Stadtgerichte angewiesen, die denenselben von den Predigern Königlicher Patronate bei Einhändigung der Kirchenrechnungen zugestellten Duplikate der Kirchenbücher an sich zu nehmen, und in der Gerichtsregistratur aufzubewahren, die Ablieferung dieser Duplikate aber vollständig auf der Titelblatt-Seite der den Predigern wieder zuzustellenden Rechnungen, bei 1 Rthlr. Strafe für den Unterlassungsfall, zu bemerken, und die etwa fehler- oder mangelhaften Duplikate uns zur desfallsigen Rüge einzureichen. Die Herren Privatpatronen werden dahingegen aufgefordert, die Duplikate der Kirchenbücher ihrer Gerichtsbehörde abzugeben, und den desfallsigen Vermerk auf den Kirchenrechnungen zu machen. Diese Gerichte aber werden sich nicht entbrechen, die Duplikate in ihren Registraturen aufzubewahren, und uns die etwanigen fehler- oder mangelhaften zur desfallsigen Rüge einzureichen. Potsdam, den 20sten April 1816.

No. 152. Getreide- und Fouragepreise pro April 1816. I. m. 380. Mai.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	2	Rthlr.	8	Gr.	2	Pf.
2) — — — Roggen	1	—	16	—	6	—
3) — — — große Gerste	1	—	12	—	9	—
4) — — — kleine Gerste	1	—	8	—	11	—
5) — — — Hafer	1	—	3	—	6	—
6) — — — Erbsen	1	—	20	—	8	—
7) — — Zentner Heu	1	—	6	—	10	—
8) — das Schock Stroh	9	—	6	—	—	—

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$stel

für das Quart Bier	1	Gr.	2	Pf.
— — — Brantwein	4	—	s	—

Potsdam, den 3ten Mai 1816.

No. 153. Sterbfliegen. I. p. 2597. April.

Das Weiden des Rindviehes auf tiefliegenden und grasreichen Wiesen ist in diesem Frühjahre an mehreren Orten demselben dadurch sehr nachtheilig geworden, daß

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 20.

Den 17ten Mai 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 346. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Februar 1816, die Abgaben von fremden Zuckern betreffend.

No. 347. Das Edikt die Gültigkeit der Ehen betreffend, welche in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten, vormals Französischen oder Westphälischen Provinzen, unter Beseitigung der Vorschriften des Französischen Gesetzbuches vollzogen sind. Vom 27sten Februar 1816.

No. 348. Das Patent wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Kriminalordnung in die mit den Preußischen Staaten vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, und Umleitung der nach den Vorschriften der Sächsischen Prozeßordnung bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung. Vom 22sten April 1816.

No. 349. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten April 1816. wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale.

No. 350. Die Bekanntmachung wegen Abstellung der Mißbräuche, welche in den willkührlichen Abänderungen der Kriegesdenkmünzen, Orden und Ehrenzeichen statt finden. Vom 1sten Mai 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 155. Kirchen- und Hauskollekten. I. c. 249. April.

Die Erfahrung lehrt, daß bei der Sammlung der Kollekten überall nicht gehörig und nach gleichen Grundsätzen verfahren, dadurch aber oft der Zweck verfehlt wird. Zur Vermeidung dessen setzen wir daher fest:

I. Bei den Kirchenkollekten.

Sobald eine solche im Amtsblatt ausgeschrieben ist, macht am nächst folgenden Sonntage jeder der Herren Prediger, ohne Unterschied, in Mutter- oder Toch-

terkirchen, den Gegenstand derselben der Gemeine nach der Predigt von der Kanzel bekannt. Wo statt der Predigt nur vom Küster eine Predigt verlesen wird, macht dieser ein Gleiches nach Ablesung der Predigt bekannt. Am folgenden Sonntage wird die Sammlung selbst, entweder durch Ausstellung von Becken, durch Herumtragen des Klingebeutels, oder auf eine jede andere anständige Art, nach hergebrachter Ortssitte, bewerkstelligt. Ueber den Ertrag wird eine von den Kirchenvorstehern mit unterschriebene Nachweisung der Herren Ortsprediger, worin die Summe und die Geldsorte, worin sie abgeführt ist, deutlich mit Buchstaben bemerkt sein muß, aufgenommen, und mit derselben der Ertrag spätestens binnen drei Wochen, oder wenn nichts eingekommen ist, der desfalsige, von den Kirchenvorstehern mit unterschriebene Vakatschein den betreffenden Herren Superintendenten, bei Brand-Kollektengeldern, da dergleichen die Portofreiheit genießen, mit der Post, oder auch mit einer andern sichern Gelegenheit, bei andern die Portofreiheit nicht zustehenden Kollekten, wo möglich, auf eine gelegentliche keine Kosten verursachende Art zugestellt.

Die Herren Superintendenten fertigen aus diesen Spezialnachweisungen eine Generalnachweisung, worin die Summen und Geldsorten genau angegeben sein müssen, für ihren gesammten Geschäftsbezirk an, und senden solche zwiefach mit den Spezialbelägen und mit dem Gelde binnen zwei Monaten an die Kommunal- und Geldinstitutenkasse hierselbst, und zwar die Brand-Kollektengelder unter obiger Rubrik ein. Das Duplikat der Nachweisung wird quittirt zurückgesandt.

Schnelle Einsendung der Kollekten ist ein Haupterforderniß zur Erreichung des Zwecks, und werden diejenigen Herren Superintendenten, welche zwei Monate vom Tage der in den Amtsblättern publizirten Ausschreiben angerechnet, die Kollekten, oder statt deren ihre Vakatscheine nicht an die gedachte Kasse eingesandt haben, ohne alle Rücksicht in 5 Rthlr Strafe genommen, wohingegen diese Strafe auf diejenigen Herren Prediger zurückwirken soll, durch deren Schuld die Herren Superintendenten verhindert sind, obige Frist einzuhalten. Die Herren Superintendenten werden daher wohl thun, ihrerseits die Herren Prediger genau in Einhaltung der zur Einsendung der Kollekten an sie bestimmten Frist zu kontrolliren.

II. Bei den Hauskollekten.

Es wird sicher Niemand, so wenig in den Städten, als auf dem platten Lande sich der Mühe des Einsammlens öffentlicher Kollekten zu entziehen suchen, da hierbei eine wohlthätige Absicht zum Grunde liegt, und zur Beförderung derselben ein Jeder mitzuwirken verpflichtet ist. In Gefolge dessen müssen daher

a. in den Städten vom Magistrat vorzüglich würdige und sichere Einwohner zu den Einsammlungen aufgefordert, denselben darüber förmliche Bescheinigungen vom Magistrat, zur Legitimation des Geschäfts, in Beziehung auf das durch das Amtsblatt bekannt gemachte Ausschreiben der Kollekte ausgestellt, und ihnen zum Einsammlen verschlossene Büchsen mitgegeben werden. Die dem Magistrat zugestellten Büchsen werden hiernächst im Beisein der Einsammler geöffnet,

und

und über den Ertrag eine Nachweisung mit genauer Verzeichnung der Münzsorten vom Magistrat aufgenommen und von den Einsammlern bescheiniget.

Die Magistrate fertigen sodann eine Hauptnachweisung des Ertrags unter Benennung der Münzsorten an, und senden solche zwiefach mit den Spezial-Bescheinigungen der Einsammler, oder statt derer den Vakatschein an die Kommunal- und Geldinstitutenkasse hieselbst binnen zwei Monaten nach dem im Amtsblatt bekannt gemachten Ausschreiben ein.

Wird dieser Vorschrift nicht pünktlich Folge geleistet, so verfällt der betreffende Magistrat in 5 Rthl. Strafe, die ohne weitere Rücksicht durch Postvorschuß eingezogen, und es ihm dann überlassen wird, an den Schuldigen seinen Regreß zu nehmen.

b. Auf dem platten Lande besorgen die Schulzen, oder Gerichtsleute, oder andere dazu von den erstern bestellte zuverlässige Gemeine-Mitglieder das Einsammeln in gleicher Art wie oben bei den Städten vorgeschrieben ist.

Der Ertrag der Kollekte wird den landräthlichen Behörden von den Schulzen binnen 14 Tagen nach dem erhaltenen Amtsblatte mit einer Nachweisung, worin die Münzsorten spezifizirt sein müssen, oder statt deren die Bescheinigung,

daß nichts eingekommen ist,

binnen gleicher Frist zugesandt.

Die Herren Landräthe fertigen hieraus für ihren Geschäftsbezirk Hauptnachweisungen, in gleicher Art wie oben bei den Städten vorgeschrieben ist, in duplo an, und senden solche auch eben so binnen zwei Monaten an die gedachte Kasse bei einer unerläßlichen Strafe von Fünf Thalern ein, wogegen sie letztere auf die, an der verhinderten Einsendung zur bestimmten Zeit schuldigen Personen zurückwirken lassen können. Potsdam, den 20sten April 1816.

No. 156. Liquidationen über Portions- und Fourageverpflegung. I. m. 643. Mai.

Da das Liquidationsgeschäft wegen der Portions- und Fourageverpflegung vaterländischer und fremder Truppen für den Zeitraum vom 1sten Mai bis Ende Dezember v. J. spätestens den 16ten Junius d. J. abgeschlossen werden soll, so werden sämmtliche Einsassen des ehemaligen Kurmärkischen Regierungsdepartements, welche etwa noch Militairquittungen über verabreichte Verpflegung für den gedachten Zeitraum in Händen haben, hierdurch aufgefordert, solche bis zum 31sten Mai d. J. unfehlbar bei der ihnen vorgesetzten landräthlichen Behörde einzureichen, widrigenfalls darauf nicht weiter Rücksicht genommen und keine Vergütung dafür verabreicht werden soll.

Die landräthlichen Behörden haben alsdann von diesen Militairquittungen, wovon jedoch die Quittungen für die Fourageverpflegung gegen Quittung des betreffenden Proviant- und Fourageamts ausgetauscht werden müssen, die Liquidationen über Portions- und Fourageverpflegung in der vorgeschriebenen Art anzufertigen, und solche nebst den Belägen, bei Verlust der Vergütung, spätestens den 16ten Junius d. J. hier einzureichen. Potsdam, den 6ten Mai 1816.

---

terkirchen, den Gegenstand derselben der Gemeine nach der Predigt von der Kanzel bekannt. Wo statt der Predigt nur vom Küster eine Predigt verlesen wird, macht dieser ein Gleiches nach Ablesung der Predigt bekannt. Am folgenden Sonntage wird die Sammlung selbst, entweder durch Ausstellung von Becken, durch Herumtragen des Klingebeutels, oder auf eine jede andere anständige Art, nach hergebrachter Ortssitte, bewerkstelligt. Ueber den Ertrag wird eine von den Kirchenvorstehern mit unterschriebene Nachweisung der Herren Ortsprediger, worin die Summe und die Geldsorte, worin sie abgeführt ist, deutlich mit Buchstaben bemerkt sein muß, aufgenommen, und mit derselben der Ertrag spätestens binnen drei Wochen, oder wenn nichts eingekommen ist, der desfalsige, von den Kirchenvorstehern mit unterschriebene Vakatschein den betreffenden Herren Superintendenten, bei Brand-Kollektengeldern, da dergleichen die Portofreiheit genießen, mit der Post, oder auch mit einer andern sichern Gelegenheit, bei andern die Portofreiheit nicht zustehenden Kollekten, wo möglich, auf eine gelegentliche keine Kosten verursachende Art zugestellt.

Die Herren Superintendenten fertigen aus diesen Spezialnachweisungen eine Generalnachweisung, worin die Summen und Geldsorten genau angegeben sein müssen, für ihren gesammten Geschäftsbezirk an, und senden solche zwiefach mit den Spezialbelägen und mit dem Gelde binnen zwei Monaten an die Kommunal- und Geldinstitutenkasse hierselbst, und zwar die Brand-Kollektengelder unter obiger Rubrik ein. Das Duplikat der Nachweisung wird quittirt zurückgesandt.

Schnelle Einsendung der Kollekten ist ein Haupterforderniß zur Erreichung des Zwecks, und werden diejenigen Herren Superintendenten, welche zwei Monate vom Tage der in den Amtsblättern publizirten Ausschreiben angerechnet, die Kollekten, oder statt deren ihre Vakatscheine nicht an die gedachte Kasse eingesandt haben, ohne alle Rücksicht in 5 Rthlr Strafe genommen, wohingegen diese Strafe auf diejenigen Herren Prediger zurückwirken soll, durch deren Schuld die Herren Superintendenten verhindert sind, obige Frist einzuhalten. Die Herren Superintendenten werden daher wohl thun, ihrerseits die Herren Prediger genau in Einhaltung der zur Einsendung der Kollekten an sie bestimmten Frist zu kontrolliren.

II. Bei den Hauskollekten.

Es wird sicher Niemand, so wenig in den Städten, als auf dem platten Lande sich der Mühe des Einsammlens öffentlicher Kollekten zu entziehen suchen, da hierbei eine wohlthätige Absicht zum Grunde liegt, und zur Beförderung derselben ein Jeder mitzuwirken verpflichtet ist. In Gefolge dessen müssen daher

a. in den Städten vom Magistrat vorzüglich würdige und sichere Einwohner zu den Einsammlungen aufgefordert, denselben darüber förmliche Bescheinigungen vom Magistrat, zur Legitimation des Geschäfts, in Beziehung auf das durch das Amtsblatt bekannt gemachte Ausschreiben der Kollekte ausgestellt, und ihnen zum Einsammlen verschlossene Büchsen mitgegeben werden. Die dem Magistrat zugestellten Büchsen werden hiernächst im Beisein der Einsammler geöffnet,

und

Nach einer vom Herrn Finanzminister erlassenen Verfügung vom 22sten März d. J. ist außer der, auf das aus dem Herzogthum Sachsen nach den andern Königl. Preuß. Provinzen zu verfahrende Holz schon bewilligten Ausfuhr-Zollfreiheit, diese auch noch auf Kalck, Baumaterialien aller Art, Getreide, Schiefer, Steine aller Art, als: Mühlensteine, Ziegel 2c. ausgedehnt worden.

No. 160. Ausfuhr-Zollfreiheit. 2. a. 1862. April.

Dem Publiko wird dies zur Nachricht, und den Erhebungsbehörden in den Städten des zu unserm Bezirk abgetretenen Theils des Herzogthums Sachsen zur Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 26sten April 1816.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 13ten dieses sollen auch in den Städten die daselbst zu schlachtenden Lämmer bis zum letzten September als solche, vom 1sten Oktober an aber resp. als Schaafe oder Hammel versteuert werden.

No. 161. Versteuerung des Schaafviehes. 2. a. 1947. April.

Sämmtlichen Akziseämtern wird dies zur Befolgung, den Herren Steuerräthen und der Kalkulatur aber nachrichtlich hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 26sten April 1816

Nach einer Bestimmung des Ministerii der Finanzen vom 19ten April c. soll der aus dem Herzothum Sachsen eingehende Alaun, wenn sein Ursprung gehörig bescheinigt ist, beim Eingang ein Mehreres nicht als acht Groschen vom Zentner an Abgabe entrichten.

No. 162. Abgabe vom Alaun aus dem Herzogthum Sachsen 2 a. 2320. April.

Sämmtlichen Akziseämtern wird diese Vorschrift zur Befolgung, den Herren Steuerräthen und der Kalkulatur aber zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 1sten Mai 1816.

Der Herr Finanzminister hat mittelst Verfügung vom 10ten April d. J. in Ansehung der ungeränderten Viergroschenstücke aus den Jahren 1764 bis 1786 folgendes bestimmt.

No. 163. Ungeränderte Viergroschenstücke. 2. b. 1299. April.

Diese an sich vollkommen gute Kourant-Geldsorte ist durch einen dreißig- bis funfzigjährigen steten Umlauf dergestalt abgenutzt, daß die einzelnen Stücke davon selten das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht haben. Sie sollen daher nach höchstem Befehle, zu Vermeidung etwaniger Nachtheile für das Publikum, ausser Zirkulation gebracht, und auf Kosten des Staats nach und nach umgeprägt werden. Am leichtesten geschieht solches durch die sämmtlichen Königl. Kassen, welche angewiesen sind, alle bei den Zahlungen vorkommenden Viergroschenstücke solcher Art, den Hauptkassen zur Ablieferung an die Münzen, welche sie umprägen, zu übersenden.

Dieses Geschäft wird aber, wie sich aus der Erfahrung in den letzten zwei Monaten zeiget, binnen einem halben Jahre nicht beendigt werden können, und daher der Termin zur Einlieferung der ungeränderten Viergroschenstücke aus den Jahren 1764 bis 1786 anderweit dergestalt verlängert, daß das Koursiren derselben nach ihrem vollen Werthe, ohne irgend einen Nachtheil des Publikums so lange fort-

fortdauert, bis ausser den Kassen auch noch Einwechselungskomptoirs in den Provinzen etablirt werden können, bei welchen der Umsatz gegen anderes Kourantgeld geschehen, und solchergestalt die Einlieferung und Umprägung noch mehr beschleunigt werden kann.

Indem wir dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1sten Februar d. J. Nr. 44. im Amtsblatte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Behörden auf, sich danach gehörig zu achten.

Potsdam, den 4ten Mai 1816.

No. 164. Akzisefreiheit des Gelb- und Blauholzes. 2. a. 121. Mai.

Um die einländischen Fabriken möglichst zu begünstigen, ist vom Herrn Finanzminister bestimmt worden:

daß Gelb- und Blauholz, welche mit zu den nothwendigsten Farbestoffen gehören, und einen sehr geringen Werth haben, künftig akzisefrei eingehen sollen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß und zur Achtung der Erhebungsbehörden bekannt gemacht. Potsdam, den 6ten Mai 1816.

No. 165. Verpackung des Arseniks. 2. a. 1. p. 205. Mai.

Da die durch das Amtsblatt Stück 17. Nr. 154 unterm 18ten v. M. verordnete Verpackung des Arsenicks in doppelten Fässern, nach der für begründet befundenen Auseinandersetzung des Schlesischen Oberbergamts, den beabsichtigten Zweck nicht entspricht, und eigentlich gefährlicher ist, als die Verpackung desselben in einfachen Fässern, weil die Beschädigung des innern Fasses auf dem Transport entweder gar nicht, oder doch zu spät wahrgenommen wird, so ist vom Herrn Finanzminister anderweit bestimmt worden,

daß der Arsenik nur in einfachen, besonders dazu auszuwählenden starken, sehr genau gefugten Fässern, deren Fugen innerhalb mit derber Leinwand, durch einen aus schwarzem Mehl und Tischlerleim gekochten Kleister dicht verklebt sind, wie bisher verpackt und versendet werden soll.

Dies zur Nachricht den Akzise- und Zollämtern in Bezug auf oben gedachte Verfügung. Potsdam, den 6ten Mai 1816.

No. 166. Revision der ausgehenden Fässer mit geprägtem Gold und Kourant. 2. a. 518. Mai.

Unsere Verfügung vom 9ten Februar c., betreffend die Ausfuhr des geprägten Goldes und Kourants (Amtsblatt 1816. pag. 68.) enthält die Vorschrift, daß die zur Ausfuhr bestimmten Fässer mit Gold und Kourant, wenn sie am Absendungsorte vor dem Abgange zum Packhofe oder Akziseamte gebracht, gehörig plombirt und mit Passierscheinen versehen sind, auf der Grenze nicht weiter aufgehalten, sondern die Plomben nach erfolgter Prüfung abgeschnitten werden sollen. Da jedoch diese Vorschriften bei den mit den Posten erfolgenden Geldausfuhren wegfallen, so wird in Gemäßheit der vom Königlichen Finanzministerio unterm 22sten April c. anderweit erlassenen Bestimmung obige Verfügung dahin deklarirt:

daß nur diejenigen Fässer mit geprägtem Golde und Kourant, welche durch Fuhrleute oder andere Gelegenheit ausgeführt werden, entweder im Absendungs-

hungsorte vor dem Abgange revidirt, plombirt und mit Passierscheinen versehen, oder wenn dies nicht geschehen konnte, an der Grenze selbst genau durchgesehen werden sollen, und daß dagegen die mit der Post ausgehenden Summen keiner Revision unterliegen.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akzise- und Grenz-Zollämtern wird solches hierdurch zur Befolgung, dem handlungstreibenden Publikum aber zur Nachricht bekannt gemacht. Potsdam, den 9ten Mai 1816.

No. 167. Ausfuhr der Wollkämme rc. P. 411. März.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 12ten Februar d. J. ist die Einschränkung des Zirkulars vom 5ten Novemb. 1753, wonach die Ausfuhr der Wollkämme, der Blätter und Webekämme, und dergleichen nur auf besondere Pässe gestattet war, gänzlich aufgehoben. Potsdam, den 1sten Mai 1816.

No. 168. Versorgung der Gensd'armerieoffiziere im Zivil. P. 352. März.

Die vermöge der Städteordnung mit dem Wahlrechte zu magistratualischen Aemtern beliehene Behörden werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß den Gensd'armerieoffizieren kein Hinderniß im Wege steht, solche Aemter, falls sie dazu erwählt werden sollten, anzunehmen. Se. Majestät der König haben die Versicherung gegeben, den Gensd'armerieoffizieren, welche zu einer Anstellung in einem magistratualischen Amte gelangen und nach Verlauf der gesetzlichen Dienstzeit nicht wieder gewählt werden sollten, den Umständen nach ein Gnadengehalt zu bewilligen. Potsdam, den 7ten Mai 1816.

No. 169. Luchweg von Friesack nach Nauen. I. 2593. April.

Der sogenannte Friesacksche Luchweg zwischen Friesack und Nauen, welcher von Bredikow ab über das Bredikowsche, Wagnitzsche Luch durch das zu Pessin gehörige Eichholz, die Lütsche genannt, über das Pessiner, Retzower, Selbelangsche Hütungsluch neben dem Selbelanger Lindholz vorbei, über das Bergesche Amtshütungsluch neben der Ribbeckschen Unterthanenhütung, durch die Amtshütungskoppeln nach Berge führt, darf aus polizeilichen Rücksichten, weder befahren noch mit Vieh betrieben werden, und es muß sich jeder hierzu des Weges von Friesack neben Vietnitz, über Warsee, Bredikow, Wagnitz, Senzke, Pessin, Retzow, Selbelang, Ribbeck, Berge und Lietzow nach Nauen bedienen.

Potsdam, den 7ten Mai 1816.

Bekanntmachung
über die Einrichtung des Konsistorii, und über die künftige Vertheilung der geistlichen und Schulverwaltung in der Provinz Sachsen.

Da die Organisation der neuen Verwaltung der Provinz Sachsen soweit gediehen ist, daß der Unterzeichnete, vermöge des ihm dieserhalb ertheilten allerhöchsten Befehls dazu schreiten kann, das von Sr. Königl. Majestät verordnete neue Konsistorium der gedachten Provinz einzurichten, und die ihm als Oberpräsidenten übertragene besondere Wirksamkeit in den kirchlichen Angelegenheiten anderer Glaubensbekenntnisse als der protestantischen, zu beginnen, so wird es nothwendig, über die nach den bisherigen Allerhöchsten Bestimmungen, in Wirksamkeit tretende Amtsbefugnisse des Konsistorii, über die dem Unterzeichneten persönlich beigelegten

Amts-

fortdauert, bis ausser den Kassen auch noch Einwechselungskomptoirs in den Provinzen etablirt werden können, bei welchen der Umsatz gegen anderes Kourantgeld geschehen, und solchergestalt die Einlieferung und Umprägung noch mehr beschleunigt werden kann.

Indem wir dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1sten Februar d. J. Nr. 44. im Amtsblatte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Behörden auf, sich danach gehörig zu achten.

Potsdam, den 4ten Mai 1816.

No. 164. Akzisefreiheit des Gelb- und Blauholzes. A. 2. 121. Mai.

Um die einländischen Fabriken möglichst zu begünstigen, ist vom Herrn Finanzminister bestimmt worden:

daß Gelb- und Blauholz, welche mit zu den nothwendigsten Farbestoffen gehören, und einen sehr geringen Werth haben, künftig akzisefrei eingehen sollen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß und zur Achtung der Erhebungsbehörden bekannt gemacht. Potsdam, den 6ten Mai 1816.

No. 165. Verpackung des Arseniks. A. 2. I. p. 205. Mai.

Da die durch das Amtsblatt Stück 17 Nr. 154 unterm 18ten v. M. verordnete Verpackung des Arseniks in doppelten Fässern, nach der für begründet befundenen Auseinandersetzung des Schlesischen Oberbergamts, den beabsichtigten Zweck nicht entspricht, und eigentlich gefährlicher ist, als die Verpackung desselben in einfachen Fässern, weil die Beschädigung des innern Fasses auf dem Transport entweder gar nicht, oder doch zu spät wahrgenommen wird, so ist vom Herrn Finanzminister anderweit bestimmt worden,

daß der Arsenik nur in einfachen, besonders dazu auszuwählenden starken, sehr genau gefugten Fässern, deren Fugen innerhalb mit herber Leinwand, durch einen aus schwarzem Mehl und Tischlerleim gekochten Kleister dicht verklebt sind, wie bisher verpackt und versendet werden soll.

Dies zur Nachricht den Akzise- und Zollämtern in Bezug auf oben gedachte Verfügung. Potsdam, den 6ten Mai 1816.

No. 166. Revision der ausgehenden Fässer mit geprägtem Gold und Kourant. A. 2. 518. Mai.

Unsere Verfügung vom 9ten Februar c., betreffend die Ausfuhr des geprägten Goldes und Kourants (Amtsblatt 1816. pag. 68.) enthält die Vorschrift, daß die zur Ausfuhr bestimmten Fässer mit Gold und Kourant, wenn sie am Absendungsorte vor dem Abgange zum Packhofe oder Akziseamte gebracht, gehörig plombirt und mit Passierscheinen versehen sind, auf der Grenze nicht weiter aufgehalten, sondern die Plomben nach erfolgter Prüfung abgeschnitten werden sollen. Da jedoch diese Vorschriften bei den mit den Posten erfolgenden Geldausfuhren wegfallen, so wird in Gemäßheit der vom Königlichen Finanzministerio unterm 22sten April c. anderweit erlassenen Bestimmung obige Verfügung dahin deklarirt:

daß nur diejenigen Fässer mit geprägtem Golde und Kourant, welche durch Fuhrleute oder andere Gelegenheit ausgeführt werden, entweder im Absendungs-

Das neue Konsistorium zu Magdeburg ist ferner:

B. die besondere obere geistliche und Schulbehörde für das Departement der Regierung zu Magdeburg.

In dieser Eigenschaft gehören innerhalb des gedachten Regierungsbezirks vor dasselbe, die folgenden geistlichen und Schulangelegenheiten, bei deren Betreibung das Konsistorium, da wo es nöthig ist, durch die Mitwirkung der Regierung zu Magdeburg unterstützet wird, nemlich:

a. die Ausübung des Königlichen Patronats, und die Vokation zu den unter diesem begriffenen geistlichen und Schulstellen,
b. die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen Königlichen Patronats,
c. die daraus hervorgehenden Gehaltsbewilligungen für die Geistlichen und Schuldiener,
d. die Einwilligung in die Veräußerung oder Erwerbung geistlicher Grundstücke, so wie in die Zeit- und Erbverpachtungen der zum Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen gehörenden Grundstücke,
e. die Verwaltung der Haupt-Amtskirchen-Kasse, und des gesammten Amts-Kirchenvermögens,
f. die Ausschreibung der, von dem Ministerio des Innern bewilligten Kirchen- und Hauskollekten, mit der Verwaltung der Kollektenkasse, imgleichen die obere Leitung der Synodal-, Schullehrer- und Predigerwittwen-Kassen,
g. die Aufsicht auf die Verwaltung des von Privat- und städtischen Patronaten abhängenden Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens,
h. die Revision der Rechnungen, nicht nur aller Königlichen, sondern auch derjenigen Dorfkirchen-Kassen, über welche Magisträten das Patronat zustehet,
i. die Bauangelegenheiten sämmlicher Kirchen, Pfarren und Schulen, und endlich
k. die Aufsicht auf die Schulen und deren Betrieb nach dem festgesetzten Plane.

Diese so eben von a. bis k. benannten Angelegenheiten, in welchen das Konsistorium als obere geistliche Behörde des Regierungsdepartements von Magdeburg wirksam ist, bleiben bis zu einer anderweiten höhern Bestimmung dieserhalb, innerhalb der Bezirke der Regierungen zu Merseburg und Erfurth bei diesen beiden Regierungskollegien. Diejenigen Mitglieder bei den Regierungen, welchen nach dem §. 18. der allerhöchsten Verordnung vom 30sten April 1815 der Vorsitz in den zu Merseburg und Erfurth unter der Leitung des Konsistorii der Provinz bestehenden geistlichen und Schulkommissionen anvertrauet ist, müssen aber wenigstens einmal jährlich in dem hiesigen Konsistorio erscheinen, und einen allgemeinen Vortrag über die besonderen Verhältnisse der Konsistorialangelegenheiten ihres Regierungsbezirks machen.

Auch die landesherrlichen jura circa sacra müssen die Regierungen zu Merseburg und Erfurth in ihren Bezirken beachten, und wo denselben zu nahe getreten wird, dem unterzeichneten Oberpräsidio davon Nachricht geben.

II. Dem Oberpräsidenten

ist beigeleget:

1) die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte circa sacra in Betreff der katholischen Kirche für die ganze Provinz, wobei das Oberpräsidium durch die Aufmerksamkeit und Benachrichtigungen der Bezirksregierungen unterstützet wird,
2) in Rücksicht auf alle übrigen Religionstheile, mit Hülfe des Konsistorii, diejenige Aufsicht, welche der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

Obgleich die Universitäten dem Königlichen Ministerio des Innern unmittelbar untergeordnet sind, so ist doch endlich

3) der Oberpräsident, als beständiger Kommissarius des gedachten Königlichen Ministerii, Kurator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

III. Auflösung der bisherigen protestantischen Konsistorial-Behörden in der Provinz Sachsen.

Die vorstehendermaßen bezeichnete Wirksamkeit des Konsistorii und Schulkollegii für die Provinz Sachsen, so wie die des Oberpräsidii in geistlichen Angelegenheiten, wird mit

dem 15ten des nächstfolgenden Monats Mai

beginnen.

Da die unter früheren Verhältnissen in dem Departement der jetzigen Regierung zu Merseburg vorhanden gewesenen oberen Konsistorialbehörden bereits vor einiger Zeit aufgehoben worden sind, so kommt es nur noch auf die Auflösung der bisherigen protestantischen Konsistorien

zu Magdeburg,
= Stendal,
= Halberstadt und
= Heiligenstadt

an. Vermöge des mir dieserhalb ertheilten allerhöchsten Befehls erkläre ich hiermit, die bisherige Wirksamkeit der ebengenannten Kollegien, an die wegen erforderlicher Absonderung und Einsendung der Akten u. s. w. besonders verfügt werden wird, vom 15ten Mai d. J. an für beendiget, und fordere alle Behörden und Einwohner der Provinz Sachsen, und auch besonders des Departements der hiesigen Regierung auf, in allen, nach dem Inhalte der gegenwärtigen Bekanntmachung zu dem Geschäftskreise

des Konsistorii und Schulkollegii der Provinz Sachsen zu Mädeburg,

oder des Oberpräsidii dieser Provinz

gehörenden geistlichen und Schulangelegenheiten, vom 15ten Mai d. J. ab an

das

das eben benannte Kollegium, oder nach Beschaffenheit der Sache, an mich sich zu wenden. Magdeburg, den 27sten April 1816.

Königl. Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.
v. Bülow.

Personalchronik.

Der als Assessor bisher beim hiesigen Kollegium gestandene Forstmeister von Fock ist als Rath zur Regierung in Königsberg in Preußen versetzt worden.

Die Kammergerichts-Referendarien Gebicke und Rackelmann sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichtsreferendarius, vorherige Justizkommissarius zu Friedeberg in der Neumark, Friedrich Wilhelm Rudolph Mallow, ist zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg und zugleich zum Notarius publicus in dem Departement des Königlichen Kammergerichts ernannt worden.

Der durch die Pensionirung des Oberförsters Ike zu Rädel, Forstamts Lehnin, erledigte Forstdienst ist dem Oberjäger Lusig vom reitenden Feldjägerkorps ertheilt, der durch das Ableben des Oberförsters Bandasch erledigte Heegemeisterposten zu Dechtow, Forstamts Behlefanz, dem Lieutenant Lutter im Garde-Garnisonbataillon interimistisch übertragen, und an die Stelle des pensionirten Heegemeisters Zimmermann bei Potsdam der Gardejäger Wachlin zum Unterförster ernannt worden.

Der Militairsupernumerarius Renowißky zu Potsdam ist zum Bezirksaufseher in Strausberg, der reitende Grenzjäger Dunckhausen zum Mühlenwaagemeister in Brandenburg, und der Mühlenwaagemeister Laudi in Strausberg zugleich zum Thorschreiber daselbst bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Kolumbaczer Fliege.

Die Fliege, welche nach der Bekanntmachung vom 30sten April d. J. (Amtsblatt No. 19. Seite 159.) in diesem Frühjahr dem Rindviehe auf den Weiden durch ihren Stich sehr gefährlich wurde, ist, wie sich bei näherer Untersuchung ergeben hat, ein, zwar in unserer Gegend weniger häufiges, außerdem aber seit langer Zeit bekanntes Insekt.

Linné beschreibt es unter dem Namen: Culex reptans,

Fabrizius (Entomologia systematica IV. pag. 276.) aber genauer als Rhagio colombatshensis.

Griselin in seiner Geschichte des Temeswarer Bannats gedenkt dieses nachtheiligen und in Ungarn vorzüglich häufigen Insekts unter dem unrichtigen Namen Oertrus. — Am ausführlichsten aber handelt davon

Schönbauer in einem eigenen Buche: Geschichte der Kolumbaczer Mücke im Bannat. Wien 1795. 4to.

Meh-

Mehrere diese Fliege betreffende Beobachtungen und Abbildungen finden sich vom Oberjäger Seiler in den neuen Schriften der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin 4ten Bandes Seite 408., von Dokter Klug in Niemans Taschenbuch für Hausthierärzte II. Theil, — und in Hermar's Magazin der Entomologie, 1ster Jahrgang 2tes Heft, Seite 185 — Auch ergieng von Seiten der Königl. Preussischen Landesbehörden bereits eine Belehrung des Publikums über die Maaßregeln bei dem häufigen Erscheinen der Kolumbaczer Mücke im Oberbarnimschen Kreise im Mai 1804. d. dato Berlin den 8ten Mai 1804.

Diese Fliegen sind anderthalb bis zwei Linien lang, in der Brustgegend kaum eine halbe Linie breit, entstehen aus Larven, die, wie die mehresten Mückenlarven in Sümpfen und stehenden Wassern leben. Sie lieben feuchte schattige Gegenden und entstehen nur in den Frühlingsmonaten April und Anfangs Mai. Einzeln können sie keinen Schaden thun, sondern nur in dichten Haufen, die wie kleine Wolken durch die Luft ziehen, sich in den Augenwinkeln, den Nasenlöchern, Nasenhölen, am After, den Geschlechtstheilen, und selbst an der Luftröhre ansetzen, und durch die Menge der Stiche, so wie durch den Kitzel in der Luftröhre tödten.

Im Jahre 1783 fielen allein in den Besitzungen, welche zu den Bergwerken des Temeswarer Bannats gehören, an diesen Mückenstichen 20 Pferde, 32 Füllen, 60 Kühe, 71 Kälber, 130 Schweine und 310 Schaafe. Im Jahre 1804 zeigten sich dieselben Insekten zahlreich in einem Theile des Herzogthums Mecklenburg Strelitz, der Uckermark und der Grafschaft Ruppin. Ihren Namen aber erhielten sie von dem alten Schlosse Kolumbacz am rechten Ufer der Donau in Servien, wo sie in den daselbst häufigen Felsenhölen gegen stürmisches und regnigtes Wetter in großer Anzahl Schutz suchen.

Auf offenem Felde findet man dies Insekt nur selten, und fast immer nur in sumpfigen Waldungen, Höhlen und Klüften, wo es vor dem Winde geschützt ist. Man vermeide also im Frühjahr die sumpfigen Gebüsche und Waldungen, und treibe das Vieh vor einbrechendem Abend zurück. Um das Vieh, welches ausgetrieben werden muß, vor dem Stiche der Kolumbaczer Mücke zu sichern, ist das Waschen der verwundbarsten Stellen mit Essig oder einem starken Absude von Tabacksblättern, so wie das Bestreichen des Mauls und der Nasenlöcher mit Thran am wirksamsten befunden. Sind die gestochenen Stellen sehr entzündet, und leidet das Thier an Erstickungszufällen, so ist außer dem Aufschneiden der Geschwülste schnelles Aderlassen des einzige Mittel zur Rettung des Viehes.

Hierbei das chronologische Register der im Amtsblatte für die Monate Januar, Februar und März 1816 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 21.

Den 24sten Mai 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 170. Servisleistungen. I. m. 1795. Mai.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Königlichen Kriegesministerium dahin übereingekommen, daß den Offizieren der aufgelöseten Jägerdetachements, so lange sie im Genusse des vollen Friedensgehalts bleiben und also als aktive Offiziere angesehen werden können, der Servis gezahlt werde. Dagegen aber darf den Offizieren der beurlaubten Landwehr, sofern solche nicht zum Stamm gehören und also wirklich im Dienst aktiv sich befinden, aus den Provinzial-Servisfonds kein Servis, oder Naturalquartier weiter verabreicht werden.

Die Königliche Regierung wird von diesen Bestimmungen hierdurch in Kenntniß gesetzt, um danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10ten Mai 1816. Ministerium des Innern.
An v. Schuckmann.
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Nach obigen Bestimmungen haben sich die Magisträte und Servisbehörden in Gefolge der Bekanntmachung vom 29sten Januar c., Amtsblatt Stück 5. Nr. 42., aufs genaueste zu achten. Potsdam, den 18ten Mai 1816.

No. 171. Reklamationen gegen Frankreich. I. 1383. Mai.

Mit Bezug auf die Verordnung No. 38. des diesjährigen Amtsblatts (Beilage und Bemerkung No. 6. Seite 45.) werden die Liquidanten darauf aufmerksam gemacht, den Geldbetrag der Reklamation in denjenigen Fällen, wo in den Kontrakten und sonstigen, die Zahlungsverbindlichkeit begründenden Dokumenten, das Verhältniß des Preußischen Geldes gegen Franks nicht ausgesprochen ist, nach dem Verhältniß zu berechnen, daß

1. der Preußische Thaler zu 3 Franken 70 Zentimes,
2. der Groschen $15\frac{1}{12}$ Zentimes

angenommen wird. Potsdam, den 17ten Mai 1816.

Mehrere diese Fliege betreffende Beobachtungen und Abbildungen finden sich vom Oberjäger Seiler in den neuen Schriften der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin 4ten Bandes Seite 408., von Dokter Klug in Niemans Taschenbuch für Hausthierärzte II. Theil, — und in Hermar's Magazin der Entomologie, 1ster Jahrgang 2tes Heft, Seite 185 — Auch ergieng von Seiten der Königl. Preussischen Landesbehörden bereits eine Belehrung des Publikums über die Maaßregeln bei dem häufigen Erscheinen der Kolumbaczer Mücke im Oberbarnimschen Kreise im Mai 1804. d. dato Berlin den 8ten Mai 1804.

Diese Fliegen sind anderthalb bis zwei Linien lang, in der Brustgegend kaum eine halbe Linie breit, entstehen aus Larven, die, wie die mehresten Mückenlarven in Sümpfen und stehenden Wassern leben. Sie lieben feuchte schattige Gegenden und entstehen nur in den Frühlingsmonaten April und Anfangs Mai. Einzeln können sie keinen Schaden thun, sondern nur in dichten Haufen, die wie kleine Wolken durch die Luft ziehen, sich in den Augenwinkeln, den Nasenlöchern, Nasenhölen, am After, den Geschlechtstheilen, und selbst an der Luftröhre ansetzen, und durch die Menge der Stiche, so wie durch den Kitzel in der Luftröhre tödten.

Im Jahre 1785 fielen allein in den Besitzungen, welche zu den Bergwerken des Temeswarer Bannats gehören, an diesen Mückenstichen 20 Pferde, 32 Füllen, 60 Kühe, 71 Kälber, 130 Schweine und 310 Schaafe. Im Jahre 1804 zeigten sich dieselben Insekten zahlreich in einem Theile des Herzogthums Mecklenburg Strelitz, der Uckermark und der Grafschaft Ruppin. Ihren Namen aber erhielten sie von dem alten Schlosse Kolumbacz am rechten Ufer der Donau in Servien, wo sie in den daselbst häufigen Felsenhölen gegen stürmisches und regnigtes Wetter in großer Anzahl Schutz suchen.

Auf offenem Felde findet man dies Insekt nur selten, und fast immer nur in sumpfigen Waldungen, Höhlen und Klüften, wo es vor dem Winde geschützt ist. Man vermeide also im Frühjahr die sumpfigen Gebüsche und Waldungen, und treibe das Vieh vor einbrechendem Abend zurück. Um das Vieh, welches ausgetrieben werden muß, vor dem Stiche der Kolumbaczer Mücke zu sichern, ist das Waschen der verwundbarsten Stellen mit Essig oder einem starken Absude von Tabacksblättern, so wie das Bestreichen des Mauls und der Nasenlöcher mit Thran am wirksamsten befunden. Sind die gestochenen Stellen sehr entzündet, und leidet das Thier an Erstickungszufällen, so ist außer dem Aufschneiden der Geschwülste schnelles Aderlassen das einzige Mittel zur Rettung des Viehes.

Hierbei das chronologische Register der im Amtsblatte für die Monate Januar, Februar und März 1816 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

wenn sie aus Städten des Herzogthums Sachsen in die alten Provinzen eingehen, mit den in dieser letztgenannten Verfügung vorgeschriebenen Zertifikaten versehen sein müssen. Gehen sie aber vom platten Lande des Herzogthums Sachsen ein, ohne eine akzisebare Stadt desselben zu berühren, so können auch dergleichen rohe Produkte frei vom Ersatzzolle, jedoch gegen den gewöhnlichen Einfuhrzoll und die geordnete Verbrauchsabgabe, in sofern sie überhaupt akzisepflichtig sind, in die alten Provinzen eingelassen werden, wenn sie mit Zeugnissen der Pächter und Verwalter von Kämmereigütern, oder der Pächter und Besitzer von Rittergütern, oder aber der Dorfgerichte, unter den Siegeln oder Stempeln dieser Behörden begleitet sind.

Diese Zeugnisse des Ursprungs müssen jederzeit sorgfältig geprüft, und Seitens der Eingangsämter als Belag der Register abgenommen und benutzt werden. Sollten sich Mißbräuche dabei ergeben, so müssen die Vorzeiger darüber zur Untersuchung gezogen, und gesetzlich bestraft werden.

Potsdam, den 8ten Mai 1816.

No. 174. Verbrauchsabgabe von Tuchen und Wollwaaren aus dem Großherzogthum Posen. 2. a. 996. Mai.

Es ist vom Herrn Finanzminister unterm 30sten v. M. bestimmt worden, daß die angeordnete Verbrauchsabgabe von 8⅓ pro Cent von den im Großherzogthum Posen gefertigten Fabrikaten beim Eingange der daselbst fabrizirten Tuche und anderer Wollwaaren in die altländischen Besitzungen nicht ferner erhoben werden soll.

Dies wird den Erhebungsbehörden zur Nachricht und mit dem Auftrage bekannt gemacht, dahin zu sehen, daß nicht fremde Fabrikate für Großherzoglich Posensche deklarirt werden. Potsdam, den 10ten Mai 1816.

No. 175. Domainen-Rückkauf. 2. b. 224. April.

Ueber die mit mehreren andern Domainenämtern den Kur- und Neumärkschen Ständen im Jahre 1809. wiederkäuflich überlassenen Aemter Königshorst und Friedrichsthal ist gegenwärtig der Rückkaufskontrakt abgeschlossen worden, und es übernimmt daher die Königl. Regierung zu Potsdam vom 1sten Junius d. J. ab die Administration dieser beiden Aemter. Dies wird, wie es rücksichtlich der schon früher zurückgekauften Aemter bereits im 38sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts durch die Bekanntmachung vom 22sten September v. J. geschehen ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hat sich ein Jeder von jenem Zeitpunkte an in allen die genannten beiden Aemter betreffenden Angelegenheiten nicht weiter an die Ständische Domainen-Verwaltungskommission, sondern an die hiesige Regierung zu wenden.

Zugleich wird in Bezug auf das im 34sten Stück des Amtsblatts für 1814. unter Nr. 295. enthaltene Publikandum vom 15ten August desselben Jahres bemerkt, daß der Kaufwerth der Aemter Königshorst und Friedrichsthal durch Löschung des Betrags der auf denselben intabulirt gewesenen Pfandbriefe, und durch Abschrei-

No. 172. Medizinalwesen. A. 2. 2606. April.

Behufs der noch zu erwartenden Einführung der Preußischen Medizinalgesetze in den zum diesseitigen Regierungsdepartement gehörigen Theilen des Herzogthums Sachsen wird es den Herren Apothekern dieses Bezirks zur Pflicht gemacht, sich die Pharmacopoea Borussica, und zwar die dritte im Jahre 1813 erschienene Auflage sowohl, als die revidirte Apothekerordnung vom 11ten Oktober 1801 sofort anzuschaffen, dieselben zum Gegenstande ihres fleißigsten Studiums zu machen, alle von jetzt an neu zu bereitende chemische und pharmazevtische Präparate und Komposita den in gedachter Pharmakopöe aufgestellten Grundsätzen gemäß zu bereiten, und die Standgefäße neben der alten Signatur auch nach der in der Pharmacopoea Borussica vorgeschriebenen Nomenklatur zu bezeichnen.

Die Kreis-, Amts- und Stadtphysiker, bei welchen die von ihrer wissenschaftlichen Bildung unzertrennliche genaue Kenntniß der Pharmacopoea Borussica vorausgesetzt wird, haben auf die Befolgung dieser Vorschriften ihr Augenmerk zu richten, und soll dieselbe auch bei den bald vorzunehmenden Apothekenrevisionen vorzüglich berücksichtigt werden. Potsdam, den 16ten Mai 1816

No. 173. Eingang roher Produkte aus dem Herzogthum Sachsen. A. a. 537. Mai.

In Verfolg der Verfügung im Amtsblatte vom 26sten v. M.,
die Ausfuhrzollfreiheit auf das aus dem Herzogthum Sachsen nach sämmtlichen Preußischen Provinzen gehende Getreide rc. betreffend,
wird annoch auf den Grund der von dem Herrn Finanzminister unterm 10ten v. M. erlassenen nähern Bestimmungen folgendes zur allgemeinen Kenntniß und besondern Achtung sämmtlicher Erhebungsbehörden, auch der in den Städten des zu unserm Bezirk abgetretenen Theils des Herzogthums Sachsen gebracht, daß, da die Aus- und Einfuhr-Zollfreiheit auf Getreide, Brennmaterialien aller Art, Bauholz, Kalk, Schiefer, Mühlensteine, Ziegeln, Steine aller Art in dem Königreiche, so wie in dem Herzogthum Sachsen schon bewilligt worden, mithin gedachte Artikel frei aus- und eingehen können, es auch kein Bedenken hat, daß eine solche Einfuhr-Zollfreiheit auch den genannten Produkten zugestanden werden muß,
wenn sie aus Städten oder vom platten Lande des Herzogthums Sachsen in die alten Provinzen eingehen.

In diesem Fall aber haben sich die Einbringer durch Zeugnisse der Akzisebehörden, wenn die Sendung aus Städten erfolgt, oder der Domainen- und Ortsobrigkeiten, wenn die Produkte vom platten Lande kommen, darüber auszuweisen, daß letztere aus dem Herzogthum Sachsen herrühren, dagegen müssen die Wasserpassagezölle von diesen Objekten so lange entrichtet werden, bis wegen deren Aufhebung besondere Verfügungen erfolgen.

Was andere rohe Produkte aus dem gedachten Herzogthum, und namentlich diejenigen betrifft, die in der Verfügung vom 6ten November 1815, Amtsblatt No. 397 Pag. 317 benannt sind, so behält es dabei sein Bewenden, daß selbige, wenn

wenn sie aus Städten des Herzogthums Sachsen in die alten Provinzen eingehen, mit den in dieser letztgenannten Verfügung vorgeschriebenen Zertifikaten versehen seyn müssen. Gehen sie aber vom platten Lande des Herzogthums Sachsen ein, ohne eine akzisebare Stadt desselben zu berühren, so können auch dergleichen rohe Produkte frei vom Ersatzzolle, jedoch gegen den gewöhnlichen Einfuhrzoll und die geordnete Verbrauchsabgabe, in sofern sie überhaupt akzisepflichtig sind, in die alten Provinzen eingelassen werden, wenn sie mit Zeugnissen der Pächter und Verwalter von Kämmereigütern, oder der Pächter und Besitzer von Rittergütern, oder aber der Dorfgerichte, unter den Siegeln oder Stempeln dieser Behörden begleitet sind.

Diese Zeugnisse des Ursprungs müssen jederzeit sorgfältig geprüft, und Seitens der Eingangsämter als Belag der Register abgenommen und benutzt werden. Sollten sich Mißbräuche dabei ergeben, so müssen die Vorzeiger darüber zur Untersuchung gezogen, und gesetzlich bestraft werden.

Potsdam, den 8ten Mai 1816.

No. 174. Verbrauchsabgabe von Tuchen und Wollwaaren aus dem Großherzogthum Posen. 2. a. 996. Mai.

Es ist vom Herrn Finanzminister unterm 30sten v. M. bestimmt worden, daß die angeordnete Verbrauchsabgabe von 8⅓ pro Cent von den im Großherzogthum Posen gefertigten Fabrikaten beim Eingange der daselbst fabrizirten Tuche und anderer Wollwaaren in die altländischen Besitzungen nicht ferner erhoben werden soll.

Dies wird den Erhebungsbehörden zur Nachricht und mit dem Auftrage bekannt gemacht, dahin zu sehen, daß nicht fremde Fabrikate für Großherzoglich Posensche deklarirt werden. Potsdam, den 10ten Mai 1816.

No. 175. Domainen-Rückkauf. 2. b. 224. April.

Ueber die mit mehreren andern Domainenämtern den Kur- und Neumärkschen Ständen im Jahre 1809. wiederkäuflich überlassenen Aemter Königshorst und Friedrichsthal ist gegenwärtig der Rückkaufskontrakt abgeschlossen worden, und es übernimmt daher die Königl. Regierung zu Potsdam vom 1sten Junius d. J. ab die Administration dieser beiden Aemter. Dies wird, wie es rücksichtlich der schon früher zurückgekauften Aemter bereits im 38sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts durch die Bekanntmachung vom 22sten September v. J. geschehen ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hat sich ein Jeder von jenem Zeitpunkte an in allen die genannten beiden Aemter betreffenden Angelegenheiten nicht weiter an die Ständische Domainen-Verwaltungskommission, sondern an die hiesige Regierung zu wenden.

Zugleich wird in Bezug auf das im 34sten Stück des Amtsblatts für 1814. unter Nr. 295. enthaltene Publikandum vom 15ten August desselben Jahres bemerkt, daß der Kaufwerth der Aemter Königshorst und Friedrichsthal durch Löschung des Betrags der auf denselben intabulirt gewesenen Pfandbriefe, und durch Abschrei-

bung auf die von den Ständen als über ein rückständiges Kaufgeld ausgestellte Obligation, zusammen mit 476,928 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf. vom Staate zurückgezahlt worden ist. Potsdam, den 14ten Mai 1816.

No. 176. Zeichnen der Getreidesäcke. A. 3233. Januar.

Wir finden uns veranlaßt, das Publikum auf unsere Verfügung vom 23sten September 1811. (Amtsblatt Jahr 1811 Seite 199.) wegen des Zeichnens der Säcke bei nicht steuerpflichtigem Landgemahl aufmerksam zu machen, indem die Unterlassung dieser Vorschrift die gesetzliche Strafe von zwölf Groschen für den Scheffel Getreide, so wie solche das Publikandum vom 28sten Dezember 1769 und 30sten November 1792. festsetzt, unfehlbar nach sich zieht. In Ansehung des steuerpflichtigen Landgemahls hat es ganz bei den Bestimmungen des Konsumtionssteuer-Reglements vom 28sten Oktober 1810 §. 4. und §. 14. Litt. f. sein Bewenden.

Potsdam, den 16ten Mai 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 21. Adjudikationsgebühren.

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß, da die Anmerkung unter No. 1. Abschnitt IV. der neueren Sporteltaxe nicht auf Abschnitt I. besonders verweiset, dieselbe nur auf den unmittelbar vorhergehenden Satz bezogen werden kann. Es ist also der höchste Satz der Gebühren, die für einen Adjudikationsbescheid nach der Gebührentaxe für die Untergerichte genommen werden können, überhaupt 8 Rthlr. Berlin, den 2ten Mai 1816.

No. 22. Kriminaluntersuchungssachen.

Sämmtliche Untergerichte desjenigen Theils von dem Herzogthum Sachsen, welcher zu dem Departement des Königlichen Kammergerichts geschlagen ist, werden hierdurch angewiesen, die in Kriminaluntersuchungen spruchreif instruirten Akten, in sofern nach der vom 1sten Junius d. J. ab eingeführten Preußischen Kriminalordnung in Fällen, wo die Strafe 50 Rthlr., vierwöchentliches Gefängniß, oder eine Züchtigung von 20 Peitschenhieben nicht übersteigt, die Untergerichte nicht von der ihnen zustehenden Befugniß, selbst zu erkennen, Gebrauch machen wollen, dem Kriminalsenate des Kammergerichts zur Abfassung des Erkenntnisses einzusenden.

Berlin, den 2ten Mai 1816.

No. 23. Gerichtsstand der Herrschaft Buckow.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der für die Königlichen Regierungen entworfenen neuen Kreiseintheilung, von dem Lebuser Kreise die ganze Herrschaft Buckow zu dem Gerichtsbezirk des Ober-Landesgerichts zu Frankfurth an der Oder übergegangen ist.

Berlin, den 6ten Mai 1816.

Personalchronik.

Der zum Einnahmekassirer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannte bisherige Akzise- und Zolleinnehmer Hermann zu Zehdenick hat seine Geschäfte angetreten.

Der Sekondelieutenant Karl Emil Möller ist als Aktuarius bei dem Justizamte Alt-Landsberg, Löhme und Rüdersdorf angestellt worden.

Der Akziseeinnehmer Kotschedoff zu Strausberg ist zum Akzise- und Zolleinnehmer in Zehdenick, der Akzisekassen-Kontrolleur Eichhorn zu Schwedt zum Akziseeinnehmer in Strausberg, und der invalide Unteroffizier Müller zum Mühlenwaagesetzer in Neu-Ruppin bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Methodologischer Lehrkursus.

Der durch seine pädagogischen Schriften rühmlichst bekannte Herr Regierungs- und Schulrath von Türk zu Frankfurth an der Oder ist Willens, am 1sten September d. J. einen methodologischen Lehrkursus daselbst zu eröffnen. Es wird insbesondre die Methodik des Unterrichts im Rechnen, so wie in der Formen- und Größenlehre von den ersten Elementen an bis zu dem Punkte, wohin Landschullehrer ihre Schüler führen können, vollständig vortragen, die Gesangbildungslehre durch einen Sachkundigen vortragen lassen, und, wenn die Zeit es erlaubt, auch noch die Behandlung des Unterrichts in der Naturlehre und Naturgeschichte zeigen. Zu Theilnehmern an diesem Lehrkursus wünscht er sich vorzüglich sachkundige Schulmänner, Schulinspektoren und Vorsteher von Schullehrerkonferenzgesellschaften. Denjenigen, welche in den beiden zuerstgenannten Gegenständen weiter zu gehen wünschen, ist er erbötig, täglich noch eine Stunde besonders zu widmen.

Turnkunst.

Mit Bezugnahme auf die im dritten Stücke des Amtsblatts d. J. aufgestellten Nachrichten über die Einführung der Turnübungen wird hiermit angezeigt, daß die lange erwartete Schrift:

Die deutsche Turnkunst, zur Einrichtung der Turnplätze dargestellt von F. L. Jahn und E. Eiselen. Mit zwei Kupferplatten. Berlin 1816. Auf Kosten der Herausgeber. (Preis 1 Thaler.)

jetzt erschienen ist. Sie zerfällt in fünf Abschnitte. In dem ersten Abschnitte werden die einzelnen Turnübungen genau beschrieben. Im zweiten werden erprobte und bewährte Turnspiele angegeben. Der dritte handelt von der Anlegung und Einrichtung eines Turnplatzes, und enthält einen Anschlag des Turngeräthes und der Vorrichtungen für einen vollständig eingerichteten Turnplatz. In dem vier-

vier-

vierten wird gezeigt, wie die Uebungen zu treiben und im Gange zu erhalten sind; auch sind die Turngesetze beigefügt. In dem fünften steht die Literatur über die Turnkunst aufgeführt. Ein Anhang enthält die Erklärung von dem auf der ersten Kupferplatte aufgestellten Plane eines Turnplatzes.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Bei der Feier des Friedensfestes sind in der Kirche zu Radewege bei Brandenburg Kanzel, Altar und Taufbecken von den weiblichen Mitgliedern der Gemeinen bekleidet worden.

Bei derselben Gelegenheit ist die Kirche zu Neuzittau von der Gemeine daselbst und zu Gosen mit einer neuen Bekleidung für Kanzel, Altar und Taufbecken und andern Zierrathen, auch schon vorher von dem dasigen Schiffseigenthümer Großmann mit einer schwarzen Sammetdecke und einem Kruzifix beschenkt worden.

Die Gemeine zu Wernsdorf hat an diesem Tage ihre Kirche mit einem neuen Kronleuchter beschenkt.

Der lutherischen Kirche zu Lindow sind drei messingene Büchsen zum Einsammeln der milden Gaben, und der Kirche zu Keller am Friedensfeste ein Kronleuchter und eine Kanzeldecke geschenkt worden.

Der Schulkasse zu Grünefeld sind von einem Mitgliede der Gemeine 2 Rthlr. 4 Gr. geschenkt worden.

Bei der am 16ten April zu Biesenthal gehaltenen öffentlichen Schulprüfung zeigten sich in den guten Fortschritten der Schüler die Früchte des Fleißes der beiden Lehrer, nemlich des Rektors Bayer und des Küsters Tresser, so wie der thätigen Sorgfalt des Predigers Schelle. Der Magistrat und der Oberamtmann Fischer schenkte der Schule Geld, um dafür Prämien zur Ermunterung der fleißigsten Schüler anzuschaffen.

Die Kirche zu Nattwerder ist von den zur reformirten Gemeine in Gollmerbruch gehörenden, und zu Paretz, Neutöplitz, Nattwerder und Eichholtz wohnenden Frauen am Friedensfeste mit einer neuen Kanzel- und Altarbekleidung beschenkt worden.

Druckfehler: Im 20sten Stück des Amtsblatts pag. 181. Zeile 3. von unten ist: Oestrus statt Oertrus, und in demselben Amtsblattsstück pag. 182. Zeile 4. von oben Germar's statt Hermar's zu lesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Transport	189 rtl.	2 gr.	8 pf.		4159 rtl. 12 gr. — pf.
stimmten Summe der	1149 =	5 =	4 =		
entnommen sind; von dieser bleiben daher					
nur . .	960 rtl.	2 gr.	8 pf.		
und nach Abzug einiger bei Versendung von Bekleidungsgegenständen rc. vorgefallenen kleinen Ausgaben zu .	13 =	7 =	5 =		
für die Landw. im Allgemein.	946 rtl.	19 gr.	3 pf.		
für bestimmte Regim. derselb.	.	.	.		4159 rtl. 12 gr. — pf.

Die vorstehenden 946 rtl. 19 gr. 3 pf. sind nunmehr dem, bei der Kommunal- und Geld-Institutenkasse befindlichen Fonds für die Invaliden, Wittwen und Waisen der Landwehrmänner für das hiesige Regierungsdepartement überwiesen, die übrigen Summen der 4159 rtl. 12 gr. sind aber den resp. Landräthen der Uckermark, der Priegnitz, des Ruppinschen, Ober-Barnimschen, Lebusischen, Havelländischen, 1sten Jerichowschen und Ziesarschen Kreises, so wie dem Magistrat zu Brandenburg, nach den vorbemerkten Antheilen zurückgesandt, um solche zu gleichem Zwecke, nach genommener Rücksprache mit den resp. Herrn Kommandeurs der Lanwehrinfanterie und Kavallerie der verschiedenen Regimenter, zu verwenden und zu vertheilen. Hierbei bemerke ich nur noch, daß diejenigen 2482 rtl. 5 gr. 6 pf., welche die Priegnitz und der Ruppinsche Kreis aufgebracht haben, an das vormalige Militairgouvernement zu Aachen gesandt waren, um dem 6ten Landwehrregimente nachgesandt zu werden, daß dies aber bei der damaligen stets wechselnden Entfernung des Regiments nicht geschehen konnte, daher solche wieder von Aachen zurückgesandt, und von der Regierungs-Hauptkasse der erhaltenen Anweisung gemäß nach deren Eingang sogleich den resp. Kreisen übermacht werden sollen.

Hieraus geht nunmehr hervor, daß der Zweck dieser Beiträge nur rücksichtlich des 7ten Regiments erreicht ist, und wenn dies nicht rücksichtlich der übrigen Regimenter geschehen, so liegt der Grund davon theils in dem nicht früh genug zu einer angemessenen Höhe angewachsenen Fonds, theils in der schnellen und glücklichen Wendung, welche die glorreiche Schlacht von belle alliance herbeiführte, nach welcher auch die Märkische Landwehr siegreich den französischen Boden betrat, und bei der weiten und wechselnden Entfernung keine Nachsendungen an sie mehr statt finden konnten, noch solches von den resp. Herrn Kommandeurs gewünscht worden. Potsdam, den 14ten Mai 1816.

Der Regierungs-Chefpräsident
v. Bassewitz.

Steckbriefe.

No. 12. Die Vagabonden Johann Heinrich Klingemann aus Neustadt im Hannöverschen und Karl Friese aus Kopenhagen gebürtig, haben am 2ten Mai d. J. Gelegenheit gefunden, aus dem Landarmen-Hause bei Wittstock zu entspringen. Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf diese Vagabonden ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an die Inspektion des besagten Arbeitshauses abzuliefern.

Signalement des Klingemann.

Der Heinrich Klingemann ist 43 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, blaue Augen, unbedeckte Stirn, große Nase, gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ovales etwas eingefallenes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Er hinckt mit dem rechten Fuße und ist ein Gelbgießer. Bekleidet war mit einer grautuchenen Jacke, grauen leinenen Beinkleidern, grauen wollenen Strümpfen, Pantoffeln und einem Hemde, gezeichnet W. V. H.

Signalement des Friese.

Der Karl Friese ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, blaue Augen, bedeckte Stirn, große Nase, gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ovales blaßes Gesicht. Er ist angeblich ein Dänischer Deserteur und ganz so wie der Klingemann bekleidet gewesen.

No. 13. Der unten näher bezeichnete, zu Zellin wohnhaft gewesene Tagelöhner Martin Braaz, welcher wegen eines mit Einbruch verübten gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, ist heute Vormittag aus dem Gefängniß entsprungen.

Jedermann wird aufgefordert, die baldige Arretirung dieses Verbrechers zu bewirken, und wenn solche erfolgt, dem unterzeichneten Gericht davon Nachricht zu geben, oder den Verbrecher anhero abzuliefern.

Wriezen a. d. Oder, den 9ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Martin Braaz, 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, starker robuster Konstitution, hat ein längliches glattes volles Gesicht, braune Augen, schwarzbraunes kurz abgeschnittenes Haar, eine kleine Nase, kleinen Mund mit aufgeworfenen Lippen, einen starken schwarzbraunen Backenbart, der unterm Kinn zusammenläuft.

Bei

Transport	189rtl. 2gr. 8pf.		4159rtl. 12gr. — pf.
stimmten Summe der entnommen sind; von dieser bleiben daher	1149 » 5 » 4 »		
nur . .	960 rtl. 2gr. 8pf.		
und nach Abzug einiger bei Versendung von Bekleidungsgegenständen rc. vorgefallenen kleinen Ausgaben zu .	13 » 7 » 5 »		
für die Landw. im Allgemein.	946rtl. 19gr. 3pf.		
für bestimmte Regim. derselb.	.	. . .	4159rtl. 12gr. — pf.

Die vorstehenden 946 rtl. 19 gr. 3 pf. sind nunmehr dem, bei der Kommunal- und Geld-Institutenkasse befindlichen Fonds für die Invaliden, Wittwen und Waisen der Landwehrmänner für das hiesige Regierungsdepartement überwiesen, die übrigen Summen der 4159 rtl. 12 gr. sind aber den resp. Landräthen der Uckermark, der Priegnitz, des Ruppinschen, Ober-Barnimschen, Lebusischen, Havelländischen, 1sten Jerichowschen und Ziesarschen Kreises, so wie dem Magistrat zu Brandenburg, nach den vorbemerkten Antheilen zurückgesandt, um solche zu gleichem Zwecke, nach genommener Rücksprache mit den resp. Herrn Kommandeurs der Landwehrinfanterie und Kavallerie der verschiedenen Regimenter, zu verwenden und zu vertheilen. Hierbei bemerke ich nur noch, daß diejenigen 2482 rtl. 5 gr. 6 pf., welche die Priegnitz und der Ruppinsche Kreis aufgebracht haben, an das vormalige Militair-gouvernement zu Aachen gesandt waren, um dem 6ten Landwehrregimente nachgesandt zu werden, daß dies aber bei der damaligen stets wechselnden Entfernung des Regiments nicht geschehen konnte, daher solche wieder von Aachen zurückgesandt, und von der Regierungs-Hauptkasse der erhaltenen Anweisung gemäß nach deren Eingang sogleich den resp. Kreisen übermacht werden sollen.

Hieraus geht nunmehr hervor, daß der Zweck dieser Beiträge nur rücksichtlich des 7ten Regiments erreicht ist, und wenn dies nicht rücksichtlich der übrigen Regimenter geschehen, so liegt der Grund davon theils in dem nicht früh genug zu einer angemessenen Höhe angewachsenen Fonds, theils in der schnellen und glücklichen Wendung, welche die glorreiche Schlacht von belle alliance herbeiführte, nach welcher auch die Märkische Landwehr siegreich den französischen Boden betrat, und bei der weiten und wechselnden Entfernung keine Nachsendungen an sie mehr statt finden konnten, noch solches von den resp. Herrn Kommandeurs gewünscht werden. Potsdam, den 14ten Mai 1816.

Der Regierungs-Chefpräsident
v. Bassewitz.

Steckbriefe.

No. 12. Die Vagabonden Johann Heinrich Klingemann aus Neustadt im Hannöverschen und Karl Friese aus Kopenhagen gebürtig, haben am 2ten Mai d. J. Gelegenheit gefunden, aus dem Landarmen-Hause bei Wittstock zu entspringen. Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf diese Vagabonden ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an die Inspektion des besagten Arbeitshauses abzuliefern.

Signalement des Klingemann.

Der Heinrich Klingemann ist 43 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, blaue Augen, unbedeckte Stirn, große Nase, gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ovales etwas eingefallenes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Er hinkt mit dem rechten Fuße und ist ein Gelbgießer. Bekleidet war mit einer grautuchenen Jacke, grauen leinenen Beinkleidern, grauen wollenen Strümpfen, Pantoffeln und einem Hemde, gezeichnet W. V. H.

Signalement des Friese.

Der Karl Friese ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, blaue Augen, bedeckte Stirn, große Nase, gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ovales blasses Gesicht. Er ist angeblich ein Dänischer Deserteur und ganz so wie der Klingemann bekleidet gewesen.

No. 13. Der unten näher bezeichnete, zu Zellin wohnhaft gewesene Tagelöhner Martin Braaz, welcher wegen eines mit Einbruch verübten gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, ist heute Vormittag aus dem Gefängniß entsprungen.

Jedermann wird aufgefordert, die baldige Arretirung dieses Verbrechers zu bewirken, und wenn solche erfolgt, dem unterzeichneten Gericht davon Nachricht zu geben, oder den Verbrecher anhero abzuliefern.

Wriezen a. d. Oder, den 9ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Martin Braaz, 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, starker robuster Konstitution, hat ein längliches glattes volles Gesicht, braune Augen, schwarzbraunes kurz abgeschnittenes Haar, eine kleine Nase, kleinen Mund mit aufgeworfenen Lippen, einen starken schwarzbraunen Backenbart, der unterm Kinn zusammenläuft.

Bei

Bei seiner Entweichung war derselbe mit einem dunkelblauen Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen und roth flanellenem Unterfutter, dergleichen Kamisol mit weiß metallenen Knöpfen und einem dunkelgrün tuchenen Kamisol, roth baumwollenen Halstuch mit weißen Punkten, weiß leinenen langen Hosen, Schuhen und einem runden Filzhuth bekleidet.

No. 14.

Der in untenstehendem Signalement näher beschriebene Christoph Bernacky, aus Königsberg in Preußen, welcher wegen Herumtreibens und als ein überhaupt sehr verdächtiges Subjekt in Erfurt aufgegriffen worden, um mittelst Schubpasses nach Königsberg transportirt zu werden, hat Gelegenheit gefunden, dem ihn von Niemeck nach Brück transportirenden Bürgergardisten am 29sten April zu entfliehen, und ist bis jetzt nicht wieder erlangt worden. Es werden daher alle und jede Gerichts- und Polizeibehörden ergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen, der schon mehrmals entsprungen, ein wachsames Auge zu haben und ihn im Betretungsfall sofort zu arretiren, und an unterzeichnetes Amt gegen Restitution der diesfals gehabten Unkosten, jedoch unter sicherer Bedeckung gefälligst abzuliefern.

Amt Belzig, den 3ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Justizamtmann.
Gutbier.

Signalement.

Christoph Bernacky ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, grauröthliche Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Angesicht, und gesunde etwas gelbliche Gesichtsfarbe.

Leitfaden zum Unterricht im Rechnen, herausgegeben von W. von Türk, Königl. Preuß. Regierungs- und Schulrath zu Frankfurth an der Oder.

Dieses Werk ist vorzüglich für Landschullehrer und Lehrer in den Städten bestimmt; es umfaßt den ganzen Gang des Unterrichts im Rechnen vom Numeriren an bis zur Regel de Tri und Kettenregel, mit Einschluß der Brüche, dabei enthält es eine große Menge von Aufgaben mit den Auflösungen, führt nach einem festen Plane immer vom Leichteren zum Schwereren, und hat das Eigenthümliche, daß es lehrt, jede Aufgabe (mit Ausnahme derjenigen in benannten Zahlen) durch eine Zeichnung darzustellen. Der ganze Gang desselben ist darauf berechnet, die Kinder zum Selbstdenken und dahin zu führen, daß sie alles mit vollem Bewußtsein thun und über das Ganze die genaueste Rechenschaft zu geben wissen.

Um

sinniger Männer dahin trachten werde, dem innern Verkehr vortheilhaft befundene Anlagen der Art zu befördern.

Ich erachte deshalb den gegenwärtigen Zeitpunkt geeignet, obige Allerhöchste Bestimmung aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Wer dergleichen Anlagen beabsichtiget, muß mit Einreichung eines vollständigen Plans, der Kostenanschläge, der etwa erforderlichen Zeichnungen, Nivellements, Profile rc., auch aller dem Unternehmen zum Grunde zu legenden Bedingungen der Regierung des Bezirks davon Anzeige machen.

Die Regierung hat demnächst die Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit der Anlage sorgfältig zu prüfen, und wenn solche anerkannt, oder die statt gefundenen Erinnerungen gehoben, oder angemessen erachtete Anordnungen angenommen worden, ferner zu erörtern, wie weit ein sonstiges Staats- oder Privatinteresse von Grundeigenthümern oder andern betheiligten Eingesessenen in Betracht kommt, und zu dessen Beseitigung mitzuwirken.

Nachdem alle Hindernisse entfernt worden, sind in einer umfassenden Urkunde alle Berechtigungen und Verpflichtungen des Unternehmers einer solchen Anlage zusammenzustellen, und dieselbe an mich einzureichen, um nach Befund der Umstände die Königliche Immediatvollziehung zu befördern.

Der Inhalt einer solchen Verleihungsurkunde muß alsdann durch die Amtsblätter der Provinz allgemein bekannt gemacht werden.

Anlagen, deren Gemeinnützigkeit entschieden ist, können nur durch in der Sache selbst beruhende Hindernisse, nicht durch widerstreitenden Privatvortheil oder Nachtheil, nicht durch Eigenthumsrechte und andre bei überwiegend zu berücksichtigendem allgemeinen Besten gesetzlich eine Entschädigung zulassende Umstände aufgehalten werden; den Unternehmern aber werden alle Befugnisse und Begünstigungen zugesichert, welche die allgemeinen Gesetze und Provinzialverordnungen dem Staate bei deren Anlage einräumen.

Die allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen wegen Feststellung der Richtungslinien, Entschädigungen, Materialbenutzung, Erlegung und Befreiung vom Wegegelde, Bestrafung der Beeinträchtigungen und Beschädigungen, Rechte der Aufseher rc. finden auf verliehenen Wege- rc. Anlagen gleichmäßige Anwendung.

Bei Feststellung der Tariffs für Benutzung der Anlagen ist der wahrscheinliche Betrag der ersten Ausführungs- und jährlichen Unterhaltungskosten und das darauf zu erwartende Verkehr zur Grundlage zu nehmen.

Die Unternehmer sind verbunden, der Regierung alle Jahr ihre Rechnung zur Einsicht vorzulegen.

Ist das Anlagekapital durch Aktien zusammengebracht, und es findet sich künftig, daß der Ertrag den zweifachen Betrag landüblicher Zinsen übersteigt, so wird eine Ermäßigung vorbehalten.

Es ist ferner Pflicht der Unternehmer, die Anlage tüchtig und planmäßig auszuführen, und gegen den Genuß der ihnen bewilligten Vortheile die ihnen durch die allgemeinen und besonderen Gesetze, oder durch die Verleihungsurkunde auferlegten Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen.

Neben

Neben den jeder Anlage eigenen Bestimmungen der Breite, Bauart ꝛc. muß in der Urkunde auch die längste Frist der Vollendung festgesetzt werden.

In dem Verhältniß, als diese fortschreitet, treten die Unternehmer in den Genuß der ihnen zu überlassenden Abgabe.

Wenn die Anlage Wege, Brücken ꝛc. umfaßt, deren polizeiliche Unterhaltung bestimmten Personen oder Gemeinen obliegt, so hat die Regierung ein den Umständen angemessenes Surrogat dieser aufhörenden Verpflichtung zu bestimmen, welches in einmal für immer zu zahlenden Geldsummen, in jährlichen Geldbeiträgen, in Anfuhr einer bestimmten Masse von Materialien zur ersten Anlage, oder zur jährlichen Unterhaltung, oder in andern der Maaße und der Zeit nach festzustellenden Hülfsleistungen bestehen kann.

Vereinbarungen der Unternehmer mit Individuen oder Gemeinen wegen Befreiung vom Wege-, Brücken- ꝛc. Gelde gegen Hülfsdienste u. s. w. erfordern die Genehmigung der Regierung, welche für deren nach Maaß und Zeit genauen Bestimmung verantwortlich ist. Berlin, den 3ten Mai 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels.
v. Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 177. Vergütung für Kriegesleistungen. F. 905. Februar.

Da nunmehr, zu Folge des Edikts vom 27sten September 1814, auch für Kriegesleistungen aus der Zeit vom 1sten März bis Ende Dezember 1812, welche nicht durch Abrechnung auf die Vermögens- und Einkommensteuer vergütigt worden sind, eine landesherrliche Vergütung durch Lieferungsscheine, und zwar für die im Edikte vom 19ten Dezember 1812 bemerkten Gegenstände und nach den dort festgesetzten Preisen, bewilligt worden ist, so werden die Herren Landräthe in Bezug auf die Verfügung vom 26sten August 1814 zu 2. b. besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ein großer Theil der Domainenbeamten für den erwähnten Zeitraum bereits eine gutsherrliche Vergütung vom Staate, als Verpächter, angenommen hat, mithin auf Lieferungsscheine keinen Anspruch machen kann.

Um daher doppelten Forderungen vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß von Seiten der landräthlichen Behörden nicht eher eine Vergütungsforderung aus dem mehrerwähnten Zeitraum auf die Nachweisung der zu ertheilenden Lieferungsscheine gebracht werden soll, als bis die Domainenpächter beziehungsweise von der zweiten Abtheilung der betreffenden Königl. Regierung, oder von der Ständischen Domainen-Verwaltungskommission, als Verpächter, eine Bescheinigung darüber beibringen, daß noch keine Vergütung erfolgt ist. Diese Bescheinigung ist den einzureichenden Liquidationen beizufügen.

Was die bereits auf den Grund des Edikts vom 3ten Junius 1814 ausgefertigten und den landräthlichen Behörden zur Aushändigung zugefertigten Lieferungsscheine für die Domainenpächter betrifft, so wird den Herren Landräthen hierdurch aufgegeben, für jedes Domainenamt eine besondere Anzeige darüber zu machen, welche Lieferungsscheine für die Domainenpächter ausgefertigt und denselben ausgehändigt sind, damit letztere für den Fall in Anspruch genommen werden kön-

können, daß Reste gestundet sind, oder bereits gutsherrliche Entschädigung statt gefunden hat.

Wegen der künftig zu übersendenden Lieferungsscheine aber wird hierdurch festgesetzt, daß die für Domainenpächter ausgefertigten aus den Kreiskassen den Empfängern nicht eher ausgehändigt werden dürfen, als bis deshalb von den landräthlichen Behörden an die zweite Abtheilung derjenigen betreffenden Regierung, worunter die Domainenämter jetzt stehen, Anzeige gemacht, und die Einwilligung zur Aushändigung gegeben worden ist. Potsdam, den 17ten Mai 1816.

No. 178. Pensionirung der Magistratspersonen. I. 2. 1047. Mai.

Wir haben bei mehreren städtischen Kommunen die irrige Meinung bemerkt, daß ein Burgemeister, wenn er nach sechsjähriger Verwaltung seines Amts wiederum auf sechs Jahre gewählt würde, dadurch denselben Anspruch auf Bewilligung einer Pension erhalte, welcher nach §. 159. der Städteordnung den nach §. 146. auf zwölf Jahre gewählten Magistratspersonen zusteht. Damit nun keine Kommune hierdurch abgehalten werde, ihren Burgemeister nur aus dem Grunde von neuem auf sechs Jahre zu wählen, um die Stadt vor der Verpflichtung zur Pensionirung zu sichern, sehen wir uns veranlaßt, jene Meinung zu berichtigen, indem wir bekannt machen, daß nur die nach §. 146. der Städteordnung sogleich auf 12 Jahre zu wählenden Magistratspersonen Anspruch auf Pension haben, keinesweges aber die Burgemeister, wenn selbige auch mehrmals auf sechs Jahre gewählt sind.

Potsdam, den 21sten Mai 1816.

No. 179. Arzneitaxe. I. p. 1271. Mai.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern sind die für $18\frac{16}{17}$. gültigen Veränderungen der neuen Arzneitaxe bekannt gemacht, welche vom 1sten Junius d. J., bei Vermeidung der im Publikando vom 1sten Oktober v. J., welches der neuen Arzneitaxe vorgedruckt ist, geordneten Strafe, befolgt werden müssen.

Sämmtlichen Apothekern werden diese Veränderungen durch die betreffenden Kreis- und Stadtphysiker sofort zugefertigt werden.

Die im vorigen Jahre erschienene neue Arzneitaxe und die Taxveränderungen dürfen bei keinem Apotheker fehlen. Potsdam, den 19ten Mai 1816.

No. 180. Stempelmaterialien-Verschreibung. 2. a. 1481. Mai.

Sämmtliche Akziseämter hiesiger Provinz werden hiermit nochmals aufgefordert, die erforderlichen Stempelmaterialien nur tertialiter zu verschreiben, und sowohl in diesem Falle, als bei außerordentlichen Verschreibungen, welche jedoch sorgfältig zu vermeiden sind, das Verzeichniß von den benöthigten Materialien zweifach einzureichen. Diejenigen Aemter, die keine neuen Materialien in einem oder dem andern Tertiale bedürfen, müssen solches in den bestimmten Terminen anzeigen. Den Herren Revisoren der Stempelmaterialien-Depots soll von der hiesigen Provinzial-Stempelbuchhalterei ein Exemplar von dem Verzeichnisse der verschriebenen und abgesandten Materialien, und im Falle in den Tertialterminen keine Materialien abgesandt worden, ein Vakatattest behufs der Revision übersandt werden.

Hier-

Hiernach haben sich die Akziseämter und die Herren Revisoren der Stempelmaterialien-Depots zu achten. Potsdam, den 17ten Mai 1816.

No. 181. Gestempelte Wechselformulare. 2. a. 125. Mai.

Da die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten März d. J., wegen Abschaffung der bisher zum Verkauf bereit gehaltenen gestempelten Wechselformularien, in der Gesetzsammlung Stück 10. unter Nr. 352. erschienen ist, so wird dem Publikum solches, und daß acht Tage nach dieser Publikation der Debit und Gebrauch der nunmehr abgeschafften gestempelten Wechselformularien gänzlich aufhört, hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 25ten Mai 1816.

No. 182. Strafgelder. 2. b. 678. Mai.

Es wird hiermit zur Befolgung bekannt gemacht, daß in allen Fällen, wo Behörden im Auftrage der diesseitigen Königlichen Regierung oder der hiesigen Hauptkasse Strafgelder einziehen und mit der Post einsenden, dieses auf Kosten derer, welche die Strafe zu zahlen haben, postfrei geschehen muß.

Potsdam, den 21sten Mai 1816.

No. 183. Sächsische Kassenbillets. 2. b. 1146. Mai.

Sämmtliche uns untergeordnete Kassen, und insbesondere die Kassen in dem zu unserm Bezirke gehörigen Landestheile des Herzogthums Sachsen, werden mit Bezug auf das, in Betreff der sogenannten Sächsischen Kassenbillets, schon früher erlassene Publikandum vom 29sten v. M. hierdurch nochmals aufgefordert, keine andere Sächsische Kassenbillets anzunehmen, als die mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind. Ein jedes Billet, das nicht in dieser Art zur Annahme authorisirt ist, soll dem Einsender auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Potsdam, den 24sten Mai 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 24. Gebührentaxe.

Es wird in Betreff der neuen Gebührentaxe hierdurch bekannt gemacht, daß den beim hiesigen Stadtgericht angestellten Justizkommissarien

1) für die Anhörung der Publikation des Urtels dieselben Gebühren bewilligt werden sollen, welche den Justizkommissarien bei den Obergerichten, nach Abschnitt I. Nr. 9. der neuen Gebührentaxe zukommen,
2) daß den beim Königl. Kammergericht und hiesigen Stadtgericht angestellten Justizkommissarien, statt der in der Gebührentaxe Abschnitt I. Nr. 4. Litt. a. b. c. bestimmten Sätze, an Reisekosten für die Meile 20 Gr., an Zehrungskosten täglich 1 Rthlr. 16 Gr. bis 2 Rthlr., an Wagenmiethe täglich, wenn die Reise drei Tage oder weniger dauert, 20 Gr., wenn sie aber längere Zeit erfordert, 16 Gr. bewilligt werden sollen. Berlin, den 13ten Mai 1816.

No. 25. Einreichung der Erbschaftsstempel-Tabellen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts haben im Laufe des künftigen Monats spätestens bis zum 1sten Julius c. die Erbschafts-Stempel-Tabellen, den Zeitraum vom 1sten September bis letzten

Dezember 1815 einschließend, bei 5 Rthlr. Strafe und landreuterlicher Einlegung, ohnfehlbar einzureichen.

Zugleich werden ihnen hierbei folgende Verordnungen zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht:

vom 21sten April 1814 No. 21. pag. 202. der Amtsblätter,
vom 27sten Oktober 1814 No. 45. pag. 411.
vom 19ten Januar 1815 No. 6. pag. 35.
vom 21sten August 1815 No. 35. pag. 243,

welche letztere dahin erläutert wird:

daß die Nummern aus den Tabellen der den Nachlaß regulirenden Gerichte, mit Einschluß der von dem Kurmärkischen Pupillenkollegium zu diesem Behuf ressortirenden Erbfälle, in denjenigen, aus welchen der Todesfall konstirt, zu bemerken sind, daß aber bei eximirten Erbfällen, welche behufs der Erbschaftsstempel-Berichtigung oder Nachlaßregulirung, und wobei das Kurmärkische Pupillenkollegium nicht konkurrirt, dem Kammergericht angezeigt sind, es der Bemerkung der Nummern aus der Kammergerichts-Tabelle nicht bedarf, weil diese bei Revision der Untergerichtstabellen brevi manu hier nachgetragen werden sollen.

Die Untergerichte werden endlich noch auf die Verordnungen

vom 25sten Januar c. No. 10. und 4te April No. 17. der diesjährigen Amtsblätter, wegen Abschätzung des Werths der Grundstücke oder dinglichen Rechte,

verwiesen.

Es ist zu erwarten, daß bei den deutlichen Vorschriften und dem Hinweisen darauf, dieser Geschäftstheil zu der gesetzmäßigen und nöthigen Ordnung gelange, wogegen bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen Ordnungsstrafen festgesetzt und eingezogen werden müssen. Berlin, den 16ten Mai 1816.

No. 26. Familienstiftungen.

Da der Verfügung des Königl. Kammergerichts vom 21sten März d. J., in Betreff der Familienstiftungen, welche in dem Kurmärkischen Amtsblatt vom 9ten April 1816 Nr. 16. pag. 144. bekannt gemacht worden ist, sehr wenige Gerichte und Magistrate bis jetzt genügt haben, so werden die Säumigen hierdurch aufgefordert, den darin verlangten Bericht bei 1 Rthlr. sogleich einzuziehender Strafe binnen 14 Tagen zu erstatten. Berlin, den 16ten Mai 1816.

Personalchronik.

Der Supernumerarius **Brandt** ist zum reitenden Grenzjäger bei der Ukermärkischen Grenzbrigade in Lychen, und der invalide Wachtmeister **Horn** zum Thorschreiber in Freyenwalde bestellt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 22sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachungen.

Da die unterzeichnete Regierung gesonnen ist, nachbemerkte Quantitäten von Mauer- und Dachsteinen, namentlich:

2 bis 300,000 Rathenauer Mauerziegel,
50 bis 100,000 gut gebrannte Klinker,
5 bis 600,000 ordinaire Mauersteine,
4 bis 500,000 Dachziegel, und ungefähr
20,000 Hohlziegel,

sämmtlich frei nach Berlin geliefert, noch in diesem Sommer anzukaufen, und auch den entfernteren Ziegeleien eine Theilnahme an dieser Gelegenheit zum Absatze zu verstatten: so wird solches hierdurch dem Publikum bekannt gemacht, und erwartet die Königliche Regierung schriftliche Anerbietungen der Lieferungslustigen, in welchen sowohl die geforderten Lieferungspreise, als die Fristen der Ablieferung genau ausgedruckt sein müssen. Im Falle die Lieferungen angenommen werden, so erfolgt die Bezahlung baar Zug um Zug bei der Ablieferung. Es wird hierbei noch bemerkt, daß den Lieferanten eine Befreiung von öffentlichen Abgaben, an Zoll, Schleusen- und Brückengeld nicht zugestanden werden kann.

Berlin, den 16ten Mai 1816. Königlich Preußische Regierung.

Da meine Dienstbestimmung als Kommandeur des 6ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterieregiments nach Allerhöchster Kabinetsordre beendigt ist, so ersuche ich die resp. landräthlichen, ständischen und sonstigen Behörden und Einwohner der Priegnitz, des Ruppin- und des Glien- und Löwenbergschen Kreises, ganz ergebenst:

dienstliche Anträge, Anfragen ꝛc., welche das 6te Kurmärksche Landwehr-Infanterieregiment betreffen, fernerhin nicht mehr unter meiner, sondern unter der Addresse des jetzigen Regimentskommandeurs; Obristlieutenants von Kleist, geneigst ergehen lassen zu wollen.

Zugleich benutze ich auch diese Veranlassung, jenen Behörden sämmtlich hier meinen eben so lebhaften als aufrichtigen Dank öffentlich zu bezeugen, für die vielfachen Beweise ihres thätigen Mitwirkens zum gemeinsamen Ziele, und besonders auch für die ununterbrochene Anhänglichkeit, womit sie das Regiment in den Jahren von 1813 bis 1815 durch freiwillige Beiträge überall wohlwollend begleiteten.

Betreffend jene patriotischen freiwilligen Geldbeiträge, die im Jahre 1815 zum Besten des 6ten Regiments von den resp. Behörden eingesammelt, bemerke ich hier:

daß diese (mit Ausnahme von vierzig Thalern, welche, durch den Herrn Superintendenten Schröner aus Neu-Ruppin mir zur Loire nachgesandt, nach dem wohlthätigen Zwecke der Geber verwandt und dem Einsender berechnet sind) mir nicht zu Händen kommen konnten, indem diese Gelder von der betreffenden Behörde an den damaligen Königl. Preuß. Zivilgouverneur zu Aachen, Herrn Geheimen Staatsrath Sack, gerade zu einer Zeit eingegangen waren, wo wegen Unsicherheit der Posten (im Juli,

Au-

Dezember 1815 einschließend, bei 5 Rthlr. Strafe und landreuterlicher Einlegung, ohnfehlbar einzureichen.

Zugleich werden ihnen hierbei folgende Verordnungen zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht:

vom 21sten April 1814 No. 21. pag. 202. der Amtsblätter,
vom 27sten Oktober 1814 No. 46. pag. 411.
vom 19ten Januar 1815 No. 6. pag. 35.
vom 21sten August 1815 No. 35. pag. 243.,

welche letztere dahin erläutert wird:

daß die Nummern aus den Tabellen der den Nachlaß regulirenden Gerichte, mit Einschluß der von dem Kurmärkischen Pupillenkollegium zu diesem Behuf ressortirenden Erbfälle, in denjenigen, aus welchen der Todesfall konstirt, zu bemerken sind, daß aber bei eximirten Erbfällen, welche behufs der Erbschaftsstempel-Berichtigung oder Nachlaßregulirung, und wobei das Kurmärkische Pupillenkollegium nicht konkurrirt, dem Kammergericht angezeigt sind, es der Bemerkung der Nummern aus der Kammergerichts-Tabelle nicht bedarf, weil diese bei Revision der Untergerichtstabellen brevi manu hier nachgetragen werden sollen.

Die Untergerichte werden endlich noch auf die Verordnungen

vom 25sten Januar c. No. 10. und 4te April No. 17. der diesjährigen Amtsblätter, wegen Abschätzung des Werths der Grundstücke oder dinglichen Rechte,

verwiesen.

Es ist zu erwarten, daß bei den deutlichen Vorschriften und dem Hinweisen darauf, dieser Geschäftstheil zu der gesetzmäßigen und nöthigen Ordnung gelange, wogegen bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen Ordnungsstrafen festgesetzt und eingezogen werden müssen. Berlin, den 16ten Mai 1816.

No. 26. Familienstiftungen.

Da der Verfügung des Königl. Kammergerichts vom 21sten März d. J., in Betreff der Familienstiftungen, welche in dem Kurmärkischen Amtsblatt vom 9ten April 1816 Nr. 16. pag. 144. bekannt gemacht worden ist, sehr wenige Gerichte und Magisträte bis jetzt genügt haben, so werden die Säumigen hierdurch aufgefordert, den darin verlangten Bericht bei 1 Rthlr. sogleich einzuziehender Strafe binnen 14 Tagen zu erstatten. Berlin, den 16ten Mai 1816.

Personalchronik.

Der Supernumerarius Brandt ist zum reitenden Grenzjäger bei der Ukermärkischen Grenzbrigade in Lychen, und der invalide Wachtmeister Horn zum Thorschreiber in Freyenwalde bestellt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 22sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachungen.

Da die unterzeichnete Regierung gesonnen ist, nachbemerkte Quantitäten von Mauer- und Dachsteinen, namentlich:

2 bis 300,000 Rathenauer Mauerziegel,
50 bis 100,000 gut gebrannte Klinker,
5 bis 600,000 ordinaire Mauersteine,
4 bis 500,000 Dachziegel, und ungefähr
20,000 Hohlziegel,

sämmtlich frei nach Berlin geliefert, noch in diesem Sommer anzukaufen, und auch den entfernteren Ziegeleien eine Theilnahme an dieser Gelegenheit zum Absatze zu verstatten: so wird solches hierdurch dem Publikum bekannt gemacht, und erwartet die Königliche Regierung schriftliche Anerbietungen der Lieferungslustigen, in welchen sowohl die geforderten Lieferungspreise, als die Fristen der Ablieferung genau ausgedruckt sein müssen. Im Falle die Lieferungen angenommen werden, so erfolgt die Bezahlung baar Zug um Zug bei der Ablieferung. Es wird hierbei noch bemerkt, daß den Lieferanten eine Befreiung von öffentlichen Abgaben, an Zoll, Schleusen- und Brückengeld nicht zugestanden werden kann.

Berlin, den 16ten Mai 1816. Königlich Preußische Regierung.

Da meine Dienstbestimmung als Kommandeur des 6ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterieregiments nach Allerhöchster Kabinetsordre beendigt ist, so ersuche ich die resp. landräthlichen, ständischen und sonstigen Behörden und Einwohner der Priegnitz, des Ruppin- und des Glien- und Löwenbergschen Kreises, ganz ergebenst:

dienstliche Anträge, Anfragen rc., welche das 6te Kurmärksche Landwehr-Infanterieregiment betreffen, fernerhin nicht mehr unter meiner, sondern unter der Addresse des jetzigen Regimentskommandeurs, Obristlieutenants von Kleist, geneigst ergehen lassen zu wollen.

Zugleich benutze ich auch diese Veranlassung, jenen Behörden sämmtlich hier meinen eben so lebhaften als aufrichtigen Dank öffentlich zu bezeugen, für die vielfachen Beweise ihres thätigen Mitwirkens zum gemeinsamen Ziele, und besonders auch für die ununterbrochene Anhänglichkeit, womit sie das Regiment in den Jahren von 1813 bis 1816 durch freiwillige Beiträge überall wohlwollend begleiteten.

Betreffend jene patriotischen freiwilligen Geldbeiträge, die im Jahre 1815 zum Besten des 6ten Regiments von den resp. Behörden eingesammelt, bemerke ich hier:

daß diese (mit Ausnahme von vierzig Thalern, welche, durch den Herrn Superintendenten Schröner aus Neu-Ruppin mir zur Loire nachgesandt, nach dem wohlthätigen Zwecke der Geber verwandt und dem Einsender berechnet sind) mir nicht zu Händen kommen konnten, indem diese Gelder von der betreffenden Behörde an den damaligen Königl. Preuß. Zivilgouverneur zu Aachen, Herrn Geheimen Staatsrath Sack, gerade zu einer Zeit eingegangen waren, wo wegen Unsicherheit der Posten (im Juli,

Au-

August und September v. J.) die weitere Versendung nach dem Innersten von Frankreich, den höchsten Verfügungen zufolge, unstatthaft, so wie auch bei dem nachher erfolgten Rückmarsch die Uebersendung wegen der öfters eintretenden Marschveränderung nicht zu bewirken war.

Ueber die jetzige Lage dieser Beiträge giebt das Extrablatt zum 21sten Stück des diesjährigen Amtsblatts öffentliche Kenntniß, und werde ich demnächst diejenigen Ausgaben, welche von mir auf Abschlag derselben nach dem Willen der wohlthuenden Geber gemacht worden sind, dem Publikum nachweisen, und die desfalsigen Berechnungen und Beläge den kompetirenden Behörden zur Einsicht zusenden, beschränke mich daher hier nur darauf, im Allgemeinen zu bemerken, daß diese Auslagen

1) zur Unterstützung dürftiger Blessirten und Kranken des Regiments, mit denen eine sichere Verbindung möglich war,
2) zur Anschaffung wollener Leibbinden für die ganze effektive Mannschaft, und
3) zum Ankauf von Branntwein zu den Biwouaks des Herbstes,

geleistet worden sind. Zum Theil ist diese Auslage durch ein patriotisches Geschenk von 300 Rthlr. gedeckt worden, welche mir Anfangs Mai v. J. aus höchster Hand von einem mir unbekannten Wohlthäter zum Besten des Regiments übermacht, und deren Verwendung demnächst der höchsten Behörde von mir nachgewiesen worden.

Potsdam, den 20sten Mai 1816. v. Rohr,

Königl. Preuß. Oberst und int. Inspekteur der Landwehr im Regierungsdepartement Potsdam.

Steckbrief.

No. 15. Der vormalige Bediente Friedrich August Beck hat sich von hier entfernt, nachdem er sich eines Diebstahls von Kleidungsstücken dringend verdächtig gemacht hat. Alle resp. Zivil- und Militairbehörden ersuche ich dienstergebenst, den Beck im Betretungsfall zu verhaften, und ihn nebst den bei ihm vorgefundenen Sachen unter sicherem Geleite, gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen. Potsdam, den 17ten Mai 1816.

Königlicher Polizeidirektor. Flesche.

Personsbeschreibung.

Der Friedrich August Beck ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, schwachen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur.

Dem Hüfner Gottlob Wüstenhagen zu Schönefeld unter hiesigem Amte ist heute Nacht eine 8 Jahr alte, schwarze Stute von mittlerem Schlage, besonders an einem weißen Punkte auf der Nase, und an zwei Warzen auf dem linken Vorderblatte und unterm rechten Ohre kenntlich, entwendet worden. Es werden alle resp. Obrigkeiten dringend ersucht, dasselbe, wenn es sich irgendwo betreffen lassen sollte, anzuhalten und unterzeichneter Behörde Nachricht davon zu geben. Der Eigenthümer verspricht auch demjenigen, der ihm zu Wiedererlangung seines Eigenthums behülflich ist, zehn Thaler Belohnung.

Baruth 2ten Theils, den 25sten Mai 1816. Gräflich Solmsche Amtsgerichte.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 23.

Den 7ten Junius 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 184. Zinskoupons. 2. I. 3502. Mai.

Um das Publikum in den Stand zu setzen, die Zinskoupons von den bei der hiesigen Königlichen Regierung verwahrlich niedergelegten Dokumenten, Staats- und Kommunalpapieren, über welche den Deponenten ein Rekognitionsschein ertheilt ist, jeder Zeit ohne Aufenthalt zu empfangen, haben wir die Regierungs-Hauptkasse angewiesen, den Berechtigten vier Wochen vor dem jedesmal eintretenden Zahlungstermin die fällig werdenden Zinskoupons gegen Quittung auszuhändigen. Die Interessenten haben daher, ohne daß es einer besondern Vorstellung an uns bedarf, von jetzt an nur die Ausantwortung der Zinskoupons bei der Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung nachzusuchen.

Bei allen andern Dokumenten aber, wo Zinskoupons nicht ausgefertigt, sondern, wie z. B. bei den Pommerschen Pfandbriefen, Zinsscheine gegeben sind, bleibt es bei der bisherigen Verfassung, daß die Kasse die Zinsen einziehet, und solche den Berechtigten gegen Quittung zustellt. Die Empfänger haben sich daher deshalb blos mit der Regierungskasse in Korrespondenz zu setzen.

Eben so bleibt es auch in Ansehung der verwahrlich bei uns niedergelegten hypothekarischen Obligationen dabei, daß die Berechtigten sich die Zinsen davon selbst einziehen können, so lange diese nicht durch besondere Verfügungen verkümmert worden sind. Potsdam, den 22sten Mai 1816.

No. 185. Lieferungsscheine über Leistungen. I. m. 1846. April.

In Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 2ten Februar d. J., im 6ten Stück des diesjährigen Amtsblatts, über die Ausführung des Gesetzes vom 27sten September v. J., wird hiermit bekannt gemacht, daß in mehreren Kreisen und Städten die Ausfertigung der Kompensationsanerkenntnisse, und die Berichtigung der Vermögens- und Einkommensteuer in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Dezember 1812. abgeschlossen worden, und das betreffende Liquidationswesen jetzt eingeleitet werden soll, damit diejenigen Kommunen und Individuen, welche

aus den Anerkenntnissen über ihre Leistungen in der Periode vom 1sten März 1812. bis zum 1sten Januar 1813., nach erfolgter Berichtigung der Vermögenssteuer, noch Ansprüche an den Staat haben, ihre Befriedigung in Lieferscheinen erhalten können, wenn zuvörderst, der Instruktion gemäß, die betreffenden Anerkenntnisse durch den dazu geordneten Kommissarius einer anderweitigen Revision unterworfen sind.

Dem gemäß haben

die Magistrāte in den Städten, mit Ausnahme der Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg, und Frankfurth, von den Individuen, die dieses betrifft, die mit dem Anerkenntnisse der betreffenden Vermögenssteuer-Kommission über die erfolgte Berichtigung der Vermögenssteuer für alle drei Termine versehenen Kompensationsanerkenntnisse zu sammeln, dieselben in eine, nach unten bezeichnetem Schema angefertigte Nachweisung zu bringen, und diese Nachweisung dem Landrath des Kreises, welcher die Kompensationsanerkenntnisse ausgefertigt hat, einzureichen.

Dieser wird die Bescheinigungen und sonstigen Justifikatorien, auf deren Grund die Anerkenntnisse ausgefertigt sind, beifügen, und an den bestellten Revisionskommissarius, Regierungsrath Neuhauß hierselbst einreichen, welcher demnächst nach erfolgter Revisionsfestsetzung für Ausfertigung der Lieferscheine sorgen wird.

Die Städte, welche in dieser Art nichts zu liquidiren haben, müssen dem betreffenden Landrath dieses anzeigen.

Die Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth werden die Nachweisungen mit den erwähnten Justifikatorien unmittelbar bei dem oben benannten Kommissarius einsenden.

Da der Herr Finanzminister bewilligt hat, daß sämmtliche Abgabenreste bis Ende 1814. mit Lieferscheinen bezahlt werden können, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 3ten Junius 1814. oder 27sten September v. J ausgefertigt werden, so haben die Behörden bei ihren Anträgen wegen der Höhe der auszufertigenden Lieferscheine darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie Lieferscheine in solchem Betrage in Antrag bringen, mit welchen sie dergleichen Reste tilgen können.

Den betreffenden Magistråten sind dergleichen Reste der einzelnen Bürger bekannt, eben so sind den Landräthen die Kreiskassen-Reste der ländlichen Eingesessenen bekannt; eine Nachricht über dergleichen Reste zu den Domainen-Amtskassen sollen sie noch besonders erhalten. Liquidationen, bei denen nicht vermerkt ist, ob und welche Reste die liquidirenden Individuen oder Kommunen noch schuldig sind, und daß und welche Lieferscheine zur Tilgung dieser Reste verwandt werden sollen, werden nicht angenommen, es wäre dann, daß Seitens des Landraths ausdrücklich bescheinigt wird, daß diese Reste gegen anderweitige Forderungen der Individuen oder Kommunen an den Staat aus der Kompensationsperiode für den Zeitraum $18\frac{12}{13}$. zur Abrechnung kommen können.

Ueber

Ueber die Mittel und sonstigen bei der Justifikation der Anerkenntnisse zu berücksichtigenden Verhältnisse haben sich die Landräthe und Magistrate überall mit dem obgedachten Liquidationskommissarius zu einigen, welcher darüber mit Instruktion und Vollmacht versehen ist. Potsdam, den 27sten Mai 1816.

Schema

zur Nachweisung von den auf den Grund der beigefügten Anerkenntnisse auszufertigenden Lieferscheinen.

Laufende No. *)	Es haben noch zu fordern: Einzelne Personen: Stand und Namen.	Es haben noch zu fordern: Einzelne Personen: Wohnort.	Es haben noch zu fordern: Kommune zu	Nach dem Anerkenntniß von

Betrag jedes einzelnen Anerkenntnisses. Rthlr.	Gr.	Pf.	Summa der Forderung jedes Liquidanten. Rthlr.	Gr.	Pf.	Höhe der einzelnen auszufertigenden Lieferungsscheine.	Sind ausgefertigt unter: Nummer.	Sind ausgefertigt unter: Datum.	Bemerkungen.

*) Bemerkung. Die laufende Nummer wird auch auf jedes zu einer solchen No. gehörige Anerkenntniß gesetzt, und sämmtliche Anerkenntnisse werden nach dieser Ordnung zusammen geheftet.

No. 186. Aufzeichnung aller am 1sten August d. J. vorfallenden Geburten. I. p. 1730. Mai.

Zu einem wissenschaftlichen, auf statistische Kalküle Bezug habenden Zweck soll, nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern, eine genaue Aufnahme aller an einem bestimmten Tage vorkommenden Geburten beiderlei Geschlechter durch das ganze Land vorgenommen werden. Zum Normaltage ist der 1ste August d. J. bestimmt worden. Sämmtliche Prediger des hiesigen Regierungsdepartements werden daher hierdurch angewiesen, ein Verzeichniß derjenigen Geburten beider Geschlechter, welche am 1sten August d. J. in ihrer Gemeine vorfallen werden, sorgfältig aufzunehmen, und dasselbe spätestens zum 8ten August d. J. bei den ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten einzureichen.

Sobald die den Herren Superintendenten obliegenden Zusammenstellungen der in ihren Superintendenturbezirken am 1sten August c. erfolgten Geburten

 been-

beendigt sind, erwarten wir die Einreichung der Hauptverzeichnisse, und zwar spätestens bis zum 20sten August d. J. Einer namentlichen Aufführung der einzelnen Geburtsfälle bedarf es hierbei nicht, sondern es genügt, wenn die Angaben summarisch für beide Geschlechter, jedoch für jedes abgesondert, erfolgen.

In Ansehung der bei den jüdischen Glaubensgenossen am 1sten August d. J. vorkommenden Geburten haben resp. die landräthlichen Behörden, Polizeidirektoren und Magisträte die Verzeichnisse der am 1sten August d. J. stattfindenden Geburten zum 20sten August d. J. unmittelbar an uns einzureichen.

Potsdam, den 22sten Mai 1816.

No. 187.
Ausfuhr des Flachses nach den Preußisch-Sächsischen Ländern.
2. a. 2833. Mai.

Da das innere Verkehr zwischen den altländischen und den zum Herzogthum Sachsen gehörenden Provinzen nicht weiter beschränkt werden darf, als das abweichende Abgabensystem es bis jetzt durchaus nöthig macht, so soll auch, nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 28sten v. M., die Ausfuhr des Flachses aus den altländischen Provinzen nach den Preußisch-Sächsischen Ländern nicht ferner verboten bleiben.

Um jedoch möglichst zu verhindern, daß der aus den alten Provinzen nach dem Herzogthum Sachsen ausgehende Flachs nicht ins Ausland exportiret werde, so wird hiermit festgesetzt:

daß solcher nur für den Fall nach dem platten Lande oder den Städten des Herzogthums Sachsen ausgehen darf, wenn die Käufer desselben dortige Fabrikanten sind, und sich durch Zeugnisse der Akzisekommissarien beim Einkaufe des Flachses in den andern Provinzen legitimiren, daß sie den Flachs zum eigenen Bedarf ankaufen.

Bei der Absendung muß sodann von dem Akziseamte der alten Provinz über dergleichen nach dem Herzogthum Sachsen gehenden Flachs ein Begleitschein, und zwar auf ein städtisches Akziseamt des Herzogthums Sachsen gerichtet, ausgestellt, und der eingebrachte Flachs bei letzterm zur Revision gestellt, der Begleitschein abgegeben, und mit dem Eingangszeugnisse versehen, von dem Herzoglich Sächsischen Eingangsamte an das Ausstellungsamt in der alten Provinz zurückgesandt werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Akzise-, Zoll- und Gleitsbehörden genau zu achten; die General- und Landakziseämter Brück, Baruth, Belzig, Niemegk, Dahme und Jüterbogk aber werden beauftragt, in Rücksendung der mit den Eingangsattesten versehenen Begleitscheine sehr prompt zu sein.

Potsdam, den 28sten Mai 1816.

No. 188.
Goldzahlung beim Elbzollamte in Lenzen.
2. a. 2160. Mai.

Durch unsere Verfügung vom 21sten Dezember v. J. (Amtsblatt de 1816. Stück 1. pag. 1.) ist die Vorschrift des Königl. Finanzministeriums vom 1sten Dezember v. J., nach welcher bei Einzahlung der Zoll-, Lizent- und Transito-Gefälle gar kein Zwang statt haben, vielmehr es jedem Einzahler überlassen sein soll, ob er die zu entrichtenden Gefälle

in

in ganzen und halben Friedrichsd'or zu 5 Rthlr und 2 Rthlr. 12 Gr., oder
in vollwichtigen Dukaten zu 2 Rthlr. 18 Gr., oder auch zum Theil in dieser
und zum Theil in jener Geldsorte

abtragen will, zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Wenn nunmehr nach einer anderweiten Bestimmung des Herrn Finanzminsters vom 6ten Mai c. diese Vorschrift auch auf die Zoll- und Lizenterhebungen des Elbzoll- und Lizentamts Lenzen Anwendung finden soll, wo nach uralter Verfassung die Zoll- und Lizentgefälle bisher nur ganz in vollwichtigen Dukaten, das Stück zu 2 rthl. 18 gr. gerechnet, bezahlt werden durften, so wird solches dem gedachten Elbzoll- und Lizentamte Lenzen zur Achtung und Befolgung, dem Publikum aber zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 29sten Mai 1816.

No. 189. Einführung der Preuß. Stempelgesetze im Herzogthum Sachsen. 2. a. 3292. Mai.

Da nach dem in die Gesetzsammlung aufgenommenen Königlichen Patent vom 22sten April c. die Preuß. Gerichtsordnung mit dem 1sten Junius d. J. im Herzogthum Sachsen eingeführt wird, so sollen nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 11ten d. M. die Preuß. Stempelgesetze dort ebenfalls zur Anwendung kommen.

Dem Publikum wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß die in der Gesetzsammlung enthaltenen, das Stempelwesen betreffenden Verordnungen, als:

1) das Stempelgesetz vom 20sten November 1810.
2) die Deklaration vom 27sten Junius 1811.
3) die Instruktion vom 5ten September 1811.
4) die Deklaration vom 2ten März 1814. über die Wechselstempelung,
5) die Königl. Kabinetsordre vom 2ten März d. J., wegen des einländischen Zeitungsstempels,
6) die Königl. Kabinetsordre vom 21sten Februar d. J., wegen der herabgesetzten Spielkartenpreise, und
7) die Königl. Kabinetsordre vom 31sten März d. J., in Betreff der abgeschafften gestempelten Tratten und Wechsel,

imgleichen die darauf Bezug habenden, durch das Amtsblatt der hiesigen Regierung bekannt gemachten Verordnungen auch in den zum hiesigen Regierungsbezirk gehörenden Landestheilen des Herzogthums Sachsen nunmehro Gesetzeskraft erhalten, und daß darnach allda vom 1sten Julius d. J. verfahren werden soll.

Indem sämmtliche Behörden und Einsassen der gedachten Landestheile auf die Königl. Gesetzsammlung und die diesseitigen Amtsblätter hiermit verwiesen werden, wird denselben zugleich eröfnet, daß die besondere Sammlung der über die Königl. Stempelgesetze ergangenen erläuternden Bestimmungen in der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei zu Berlin zum Preis von 8 gGr. für das erste, und 4 gGr. für das zweite Heft zu haben ist.

Diejenigen Behörden, welchen der Debit der Stempelmaterialien und die Stempelung der zu präsentirenden Wechsel vom 1sten Julius d. J. an übertragen werden wird, werden dem Publikum in Kurzem bekannt gemacht werden.

Was

Was die bei Privatpersonen, bei Kartenverkäufern und sonst etwa vorhandenen ungebrauchten sächsischen Stempelmaterialien betrift, so müssen diese bis zum 1sten August d. J. an die Stempelimpost-Einnehmer zurückgeliefert werden, und wird dafür die Erstattung des Kostenpreises zu seiner Zeit von hier aus erfolgen, in sofern die Materialien nicht etwa auf Kredit entnommen sind.

Potsdam, den 31sten Mai 1816.

Verordnungen u. Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 1. Uneheliche Kinder.

Die Zirkularverordnung vom 1sten September 1798 verbietet, die außer der Ehe erzeugten Kinder auf den Namen der Väter zu taufen; sie sollen vielmehr auf den Namen der Mütter getauft werden, ohne jedoch, wenn diese von Adel sind, dem Stande der Mutter zu folgen, und den Namen der Mutter auch dann behalten, wenn ihnen blos diejenige Legitimation ertheilt wird, die das bessere Fortkommen im bürgerlichen Leben und die Auslöschung des Fleckens der unehelichen Geburt zum Zweck hat.

Es ist hiernach die Frage entstanden, ob es erlaubt sei, den Namen des unehelichen Vaters in das Kirchenbuch zu schreiben, wenn dieser das Kind anerkennt. Diese ist nun durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten d. M. dahin entschieden worden, daß unehelich erzeugte Kinder zwar auf den Namen der Mutter, der Bestimmung der Zirkularverordnung vom 1sten September 1798 gemäß, getauft, nach der Mutter genannt, und auch nur unter diesem Namen im Kirchenbuche eingetragen werden sollen; da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen, so soll, wenn der Vater selbst sich als solcher angiebt und genannt zu werden verlangt, dies im Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden, und nur verboten sein, das Kind nach dem Vater zu nennen.

Auf den Grund einer Ministerialverfügung vom 22sten April d. J. wird diese Bestimmung allen Zivil- und Militairpredigern zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 25sten Mai 1816.

Kirchen- und Schulkommission des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der invalide Gardejäger Carl August Ludwig Wilhelm Koch ist an die Stelle seines verstorbenen Vaters zum Unterförster zu Burig im Friedersdorfschen Forstrevier, Forstamts Storckow, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der verstorbene Domdechant, General-Feldmarschall von Möllendorff hat in seinem Testament der Stadtarmenkasse zu Havelberg ein Legat von 100 Rthlr. ausgesetzt und verordnet, daß solches sogleich ausgezahlt werden soll.

Die verstorbene Ehefrau des Oberkaufmanns Ramnitz in Lenzen hat den dortigen Stadtarmen in ihrem Testament ein Kapital von 600 Rthlr. ausgesetzt, dessen Zinsen unter dieselben vertheilt werden sollen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

23sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Aufforderung.

Der verabschiedete Soldat Andreas Jülich hat angeblich seine ihm unterm 2ten und 11ten Oktober v. J. ertheilte Generalkonzession zum Hausirhandel mit Pfropfen, Parisern und Strickgarn, auf dem Wege zwischen Berlin und Potsdam verloren.

Es wird daher Jedermann, welcher diese Konzession nachweisen kann, hierdurch aufgefordert, selbige sogleich bei dem hiesigen Polizeidirektor Flesche einzureichen.

Den 18ten Mai 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 16.

Der unten näher beschriebene Gottfried Friedrich Kleinschmidt, ein höchst gefährlicher Mensch, welcher wegen eines nächtlich verübten großen Diebstahls, und eines kleinern am Tage verübten, deren er geständlich, zur Untersuchung gezogen und inhaftirt worden, zugleich aber auch verdächtig ist, noch mehrere Diebstähle begangen zu haben, hat sich in dieser Nacht aus dem hiesigen Stadtgefängniß ausgebrochen, und sich mittelst zusammengedrehter Strohseile aus der 2ten Etage herunter gelassen.

Es ist uns an der Habhaftwerdung dieses höchstgefährlichen Diebes, der mit der größten Geschicklichkeit alle Schlößer zu öffnen, auch sonst alle mechanische Arbeiten anzufertigen weiß, sehr viel gelegen. Wir ersuchen daher alle hohe und niedere Militair- und Zivilbehörden hierdurch ganz gehorsamst und ergebenst, auf diesen gefährlichen Menschen ein wachsames Auge zu haben, und wo er sich betreten läßt, sofort zu arretiren und an uns unter sicherer Begleitung gegen Erstattung aller dadurch verursachten Kosten abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 5ten Mai 1816.

Gräflich von Schlippenbachsche Gerichte der Herrschaft Schönermarck.

Signalement.

Der Gottlieb Friedrich Kleinschmidt ist 56 Jahr alt, von kleiner gewöhnlicher Statur und 5 Fuß 1½ bis 2 Zoll groß, hat braune Haare, die um die

Ge-

Gegend des Backenbartes schon weißgrau sind, blaue ins graue fallende tiefliegende Augen mit starken ins schwarz fallenden Augenbraunen, übrigens ein zwar hageres aber doch marquirtes Gesicht, eine hohe Stirn, gewöhnlichen Mund mit sehr gesunden weißen vollen Zähnen. Auf dem hintern Scheitel hat er eine Glatze. Bekleidet war er mit einem dunkelgriesen alten Ueberrock, der auf den Ermelaufschlägen mit dunkelblauen Tuchflicken besetzt war, einer nanquin Weste, weiß leinen Hosen, desgleichen Hemde mit K. gezeichnet, alten Stiefeln, einem weißleinen Halstuch mit ausgebleichter lilla Kante, und trug auf dem Kopf einen kleinen Tschacko mit schwarz wachsleinwandenem Ueberzug. Er spricht mit einer freundlichen scheinheiligen Miene, kann sich äußerst unschuldig anstellen und gut schreiben. In allen mechanischen Arbeiten ist er sehr geschickt, hat auch ein neues Geschoß, so er Feuerbolzen nennt, erfunden, wovon er gewöhnlich spricht, um sich dadurch ein Ansehen zu geben, und hat dieser Feuerbolzen wegen schon einmal auf der Festung Kolberg gesessen.

Auf Befehl Einer Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth an der Oder soll der öffentliche Verkauf der auf dem Amte Trebatsch befindlichen alten Spritze durch Unterzeichneten, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, veranlaßt werden. Es wird daher dieses, und daß die Lizitation den 14ten Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Amte Trebatsch abgehalten werden wird, Kaufliebhabern hiermit bekannt gemacht.

Frankfurth an der Oder, den 27sten Mai 1816.

Der Regierungs-Bauinspektor
Siedler.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 24.

Den 14ten Junius 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 358. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Mai 1816, die Gültigkeit der Kopiawechsel, desgleichen den §. 1067. Tit. VIII. P. II. des Allgemeinen Landrechts betreffend.

No. 359. Die Deklaration des Edikts vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29sten Mai 1816.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten März d. J., die Stempelung der Staats- und andern öffentlichen Papiere betreffend, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Schlesische Pfandbriefe des Vermögensteuer-Stempels nicht bedürfen, da das Steuerinteresse in Rücksicht dieser Papiere auf eine andere Weise sichergestellt worden ist.

Berlin, den 30sten Mai 1816. Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 190. Vorspanngestellungen für Militairpersonen. I. m. 128. Juni.

Nach der an die Königl. Regierung unterm 2ten v. M. erlassenen Verfügung sollen zwar vom 1sten v. M. ab alle Vorspanngestellungen für einzelne reisende Militairpersonen aufhören, und diese gehalten sein, ihr Weiterkommen auf irgend eine Art selbst zu besorgen.

Da indessen Leute, welche durch Verwundungen so zu Krüppeln geworden sind, daß sie nicht marschiren können, nicht füglich auf andere Art als durch Vorspann fortgeschafft werden können, so wird in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kriegsministerio nachgegeben, daß solchen invaliden Militairs, als Ausnahme von den gegebenen Bestimmungen, während des laufenden Jahres annoch behufs der

Rückkehr in ihre Heimath Vorspann verabreicht werde, wofür jedoch, wie sich von selbst versteht, der regulativmäßige Satz von 6 Gr. pro Pferd und Meile zur Vergütung aus Militairfonds liquidirt wird.

Berlin, den 24sten Mai 1816.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 14ten April c., Amtsblatt Stück 16. No. 124., haben sich die Behörden nach obigen Vorschriften pünktlichst zu achten.

Da nach selbigen nur solche Militairpersonen, welche durch Verwundungen so zu Krüppeln geworden sind, daß sie nicht marschiren können, durch Vorspann in ihre Heimath geschafft werden sollen, so muß in allen Fällen, wo das Unvermögen solcher Personen zum Marschiren nicht unbezweifelt zu erkennen ist, die in der Bekanntmachung vom 19ten Februar v. J., Amtsblatt Stück 7. No. 66., vorgeschriebene Prüfung veranlaßt, auch zur Ersparung der Transportkosten möglichst darauf Bedacht genommen werden, daß mehrere dergleichen Personen auf einem Vorspannwagen fortgeschafft werden. Potsdam, den 5ten Juni 1816.

No. 191. Getreide und Fouragepreise pro Mai 1816.

Der Durchschnittspreis von den im Monate Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen		2 Rthlr.	15 Gr.	11 Pf.
2) — — — Roggen		1 —	23 —	6 —
3) — — — große Gerste		1 —	19 —	2 —
4) — — — kleine Gerste		1 —	12 —	7 —
5) — — — Hafer		1 —	5 —	6 —
6) — — — Erbsen		1 —	19 —	7 —
7) — — Zentner Heu		1 —	10 —	11 —
8) — das Schock Stroh		9 —	17 —	— —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$stel

	Gr.	Pf.
für das Quart Bier	1 Gr.	2 Pf.
— — — Brantwein	4 —	—

Potsdam, den 10ten Juni 1816.

No. 192 Suspension der Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalt. 1. p. 448. Juni.

Da das Mobiliar-Brandversicherungs-Institut durch mehrere ungünstige Umstände, namentlich durch die seit einer Reihe von Jahren eingetretenen höhern Preise der Versicherungsgegenstände, besonders des Getreides, durch mehrere seit dem Jahre 1802 vorgekommenen Brände ganzer Städte, und endlich durch die in dem Kriegesjahre 1813 stattgehabte große Menge von Feuersbrünsten in einen solchen Zustand gerathen ist, daß es seinen Zweck nicht mehr erreichen kann, seine dermalige Einrichtung auch eine Verbesserung dieses Zustandes durchaus nicht erwarten läßt, so ist von dem hohen Ministerio des Innern, auf diesfalls geschehenen Vor-

Vortrag, die Suspension dieser ihren Theilnehmern jetzt mehr lästigen als vortheilhaften Anstalt auf so lange angeordnet worden, bis derselben durch eine Revision ihrer Grundsätze eine ihrem Zwecke angemessene Einrichtung gegeben werden kann.

Den Obrigkeiten in den zum Potsdammer Regierungsbezirk gehörigen Theilen des Herzogthums Sachsen, deren Gerichtsbefohlne mit in der Mobiliar-Brandversicherungs-Sozietät begriffen sind, sowohl als den Sozietätsgenossen selbst, wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und die erstern zugleich angewiesen, die auf den Termin Trinitatis d. J. fälligen Mobiliar-Brandversicherungs-Beiträge nicht einzubringen, auch überhaupt mit Einsammlung dieser Beiträge zu den folgenden Terminen bis auf andere Anordnung anzustehen, nicht weniger keine vom 1. April d. J. ab entstandene Mobiliar-Brandschäden bis auf fernere Anordnung weiter anzuzeigen. Wenn jedoch die gegenwärtige Suspension dieser Anstalt die Verbindlichkeit derselben zur Vergütung der von dem 1sten April d. J. eingetretenen Mobiliar-Brandschäden keinesweges aufhebt, so wird zugleich denjenigen Obrigkeiten, welche die Beiträge zu den frühern Terminen bis mit Neujahr d. J. der Aufforderung vom 6ten April d. J. ungeachtet noch nicht eingesandt haben, hierdurch eröffnet, daß diese Rückstände nunmehr nach Ablauf der dort festgesetzten Frist ohne Anstand nebst den gesetzlichen Strafen beigetrieben werden sollen.

Merseburg, den 28sten Mai 1816.

Chefpräsident der Königlichen Regierung. Im Auftrage.
von Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur genauesten Befolgung sämmtlicher Obrigkeiten in dem zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gehörigen Landestheile des Herzogthums Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6ten Juni 1816.

No. 193. Arsenick aus Reichenstein. 2. a. 2834. Mai.

Nach dem Finanz-Ministerialreskript vom 16ten d. M. soll künftig der Reichensteiner Arsenik bei dessen Versendung nach dem Auslande ganz frei von allen Abgaben, mithin auch vom Zoll-, Kanal- und Schleusengeld, die letztern beiden Abgaben aber nur in sofern, als sie auf der Waare selbst ruhen, und nicht vom Gefäße erhoben werden, passiren; wenn aber die Anmeldung nach dem Auslande nicht erfüllt wird, soll die Nachzahlung der betreffenden Gefälle eintreten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß, und den Erhebungsbehörden zugleich zur Beachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Potsdam, den 28sten Mai 1816.

No. 194. Schul-Jahresberichte. I. c. Juni.

Diejenigen Superintendenten, Schulinspektoren und städtischen Schulkommissionen, welche ihre Jahresberichte über die Schulen noch nicht eingesendet haben, werden an die unverzügliche Einsendung hiermit erinnert.

Potsdam, den 11ten Juni 1816.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 27. Einreichung der Depositaltabellen pro 18 1/2.

Die nach Vorschrift der Depositalordnung Tit. III. §. 5. in der Mitte des Monats Julius jeden Jahres einzureichenden Depositaltabellen gehen von den Stadt- und Domgerichten, so wie von den Justizämtern so unvollständig und unregelmäßig ein, daß sich das Kammergericht veranlaßt sieht, den gedachten Gerichten jene Vorschrift in Erinnerung zu bringen, und ihnen bekannt zu machen, daß sie die Tabelle für das Kassenjahr 18 1/2 spätestens Anfangs August einzureichen haben, indem mit Strenge auf Befolgung dieses Befehls gehalten werden wird.

Berlin, den 27sten Mai 1816.

No. 28. Pachtkontraktsstempel.

Auf die Anfrage:

ob ein Pachtkontrakt, welcher zwar auf 12 Jahre geschlossen worden, in welchem sich aber der Pächter nach Ablauf von 3 Jahren eine Aufkündigung der Pacht von 3 Jahren zu 3 Jahren vorbehalten hatte, auf den Stempel auszufertigen sei, der zu einem 12jährigen Pachtkontrakt erfordert wird, oder ob ein Stempel genüge, der zum 3jährigen Kontrakt vorgeschrieben worden, und der höhere Stempel nur bei der Verlängerung nach Ablauf der 3 Jahre nachzubringen sei, ist durch die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 16ten Mai c. festgesetzt,

daß die Ausfertigung auf den Stempel erfolgen müsse, welche die 12jährige Dauer des Kontrakts nöthig macht.

Berlin, den 27sten Mai 1816.

Personalchronik.

Der vormalige Kammergerichts-Referendarius Nitrenbach ist als Justizbeamter der Aemter Potsdam und Fahrland, so wie für die Stadt Werder und die damit verbundenen Lehninschen Amtsdörfer angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die bisher von dem Justizamte Ziesar ausgeübte Gerichtsbarkeit über das Dorf Rietz ist dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg nunmehr beigelegt worden. Die Einsassen dieses Dorfs sowohl, als diejenigen, die sonst es angeht, haben sich in ihren Rechtsangelegenheiten an das genannte Land- und Stadtgericht zu wenden. Den 31sten Mai 1816.

Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Steuerrath Brochhausen, jetzt in Perleberg, wird von Johannis d. J. ab seinen Wohnsitz in Neu-Ruppin nehmen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 25.

Den 21sten Junius 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 360. Die Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören. Vom 31sten Mai 1816.

No. 361. Das Edikt, die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur westlichen Grenze der Preußischen Monarchie betreffend. Vom 10ten Juni 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 195. Kriegsdenkmünzen pro 1813, 1814 und 1815. I. p. 383. Juni.

Zur Nachricht für diejenigen im hiesigen Regierungsbezirke sich aufhaltende Soldaten, freiwillige Jäger und sonstige Militairpersonen des 25sten Infanterieregiments, welche etwa die Kriegsdenkmünzen für die Jahre 1813 und 1814 noch zu fordern haben mögten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß sie sich wegen Erhaltung dieser Denkmünzen nicht an den Kommandeur des gedachten Regiments, Herrn Oberstlieutenant v. Leslie, sondern an den Obersten und Kommandeur des 6. Uhlanenregiments Herrn v. Lützow zu Königsberg in Preußen zu wenden haben. Dagegen sind die Gesuche um Verabfolgung der Kriegsdenkmünzen für das Jahr 1815 an den Herrn Oberstlieutenant v. Leslie zu Erfurth zu richten.

Potsdam, den 7ten Juni 1816.

No. 196.
Unterstützung dürftiger Eltern.
I. p. 792.
Juni.

Nach einer Allerhöchsten Bestimmung soll der Vater von sieben ehelichen Söhnen, die von einer Mutter in ununterbrochener Folge geboren werden, befugt sein, dem 7ten Sohne in der Taufe den Namen des Landesherrn beizulegen, und der Täufling ein Gnadengeschenk erhalten. Außerdem ist es aber der Wille Sr. Majestät, die öffentliche Unterstützung solcher dürftiger Eltern eintreten zu lassen, welche sieben oder mehr lebende Söhne, gleichviel ob sie in einer oder in mehreren Ehen, in ununterbrochener Folge oder mit Dazwischenkunft von Töchtern geboren worden sind, zu erziehen haben. Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche hiernach auf eine Unterstützung Anspruch zu machen berechtigt sind, ihre desfalsigen Gesuche, mit den erforderlichen Beweisstücken und glaubhaften Attesten versehen, bei uns anzubringen haben.

Potsdam, den 11ten Junius 1816.

No. 197.
Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.
I. 2. 365.
Juni.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. sollen die Generalkommissariate zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse mit den der Königl. Regierungen gleiche Geschäftsbezirke haben, dergestalt, daß die bei der neuen Departementseintheilung den bisherigen Regierungen in den altpreußischen Provinzen etwa zugetheilten neuen Distrikte auch von den Generalkommissariaten dieser bisherigen Regierungsdepartements in der Geschäftsverwaltung ihres Ressorts mit übernommen werden sollen.

Es wird daher der Generalkommissarius, Präsident von Goldbeck, das Departement der diesseitigen Regierung behalten.

Potsdam, den 11ten Junius 1816.

No. 198.
Etappenkommandanten.
I. p 2772.
Mai.

Die Instruktion für die Etappenkommandanten vom 19ten Juni 1815 hat nur für die Zeit des Krieges und für die Dauer der Rückmärsche der Truppen aus Frankreich nach den heimathlichen Provinzen, in Ausübung gebracht werden sollen.

Nachdem nun der Kriegszustand aufgehört hat, so wird gedachte Instruktion fernerhin nicht mehr Anwendung finden können, vielmehr wird solche im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegsministerium hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt. Die bisher von den angestellten Etappenkommandanten geschehene Anordnung und Regulirung der Quartiere für die marschirenden Truppen, so wie alle auf deren Verpflegung Bezug habende Geschäfte, werden von nun an den Zivilbehörden übertragen und von denselben geleitet, so daß alle Etappenkommandanten dieser Funktion

tion gänzlich entbunden sind. Die besondern Quartierberechtigungen der Offiziere, welche seither als Etappenkommandanten fungirt haben, hören daher hiernach auch auf. In den Provinzen rechts der Elbe werden, mit Ausschluß der Russischen Militairstraße, Offiziere zur Handhabung der militairischen Polizei überhaupt nicht angestellt werden, weil die Märsche der Truppen und einzelnen Militairs bis zur Elbe hin, nach besondern, von den betreffenden Behörden zu ertheilenden Marschrouten erfolgen, dergestalt, daß alle Etappeneinrichtungen diesseits der Elbe, exkl. der für die Russischen Truppen, von nun an gänzlich aufhören.

Zu dem Geschäfte der auf den beibehaltenen Militairstraßen angestellten Offiziere gehört insbesondere auch die Anfertigung der Nachweisungen von den durchmarschirenden Truppentheilen, ihrer Stärke, des ihnen verabreichten Vorspanns, der mitgeführten Kranken rc., welche sie den Generalkommandos, zu denen sie gehören, alle Monate einreichen müssen. Bei dem hiernach sehr vereinfachten und beschränkten Geschäftskreise der auf diese Weise beauftragten Offiziere ist resolvirt, daß die bisher ihnen gewordene Zulage ferner nicht mehr, sondern zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben an Schreibmaterial, vom 1sten Junius d. J. ab ein Betrag von 6 Rthlr. aus Militairkassen verabreicht wird.

Berlin, den 12ten Mai 1816.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Bestimmungen werden mit Bezug auf Nr. 98 des Amtsblatts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 14ten Juni 1816.

No. 199.
Meldezettel der Gastwirthe.
2. a. 3332. Mai.

Mit Bezug auf die, im Amtsblatte vom Jahre 1814 Stück 35. No. 315. enthaltene Verfügung, wonach die Meldezettel der Gastwirthe für die Fälle stempelfrei sein sollen, wenn dieselben nur die Meldung von Handwerksgesellen und Bauerknechten zum Gegenstande haben, wird hierdurch zur Achtung bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 11ten v. M. diese Stempelfreiheit der Meldezettel auch auf diejenigen, in niederen Wirthshäusern und Herbergen einkehrenden Fremden und zu Fuße Reisenden, welche in Rücksicht ihres Gewerbes und ihrer Dürftigkeit mit den Handwerksgesellen in gleicher Klasse stehen, ausgedehnt werden soll.

Potsdam, den 12ten Juni 1816.

No. 200. Versteuerung der chemischen Fabrikate aus Nordhausen. 2. a. 621. Juni.

Nach dem vom Finanzministerium unterm 25sten v. M. erlassenen Reskripte, sollen die in Nordhausen verfertigten chemischen Fabrikate, wenn sie mit Begleitscheinen und in verbleiten Collis eingehen, in den Provinzen rechts der Elbe nach dem Tarif für die chemischen Fabrikate aus Schönebeck de dato Berlin, den 9ten Mai 1815 Nr. 233. des Amtsblatts, zur Versteuerung gezogen werden, mithin auch, wie es sich nach dem Amtsblatte Nr. 439. von selbst versteht, ohne Uebertrag. Dies wird den Erhebungsbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 12ten Juni 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 29. Verwaltung der Herrschaft Schwedt.

Nachstehendes Schreiben der Finanzdeputation der Königl. Regierung von Pommern zu Stettin:

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtigen wir hierdurch ergebenst, daß wir in Gefolge höherer Verfügung die Herrschaft Schwedt rücksichtlich der Domainen- und Forstverwaltung ungetrennt am 17ten d. zu unserm Departement übernommen haben, und die Geschäfte der bisherigen Domainenkammer von da ab zu unserm Kollegio übergegangen sind. Es wird also auch in allen die Herrschaft Schwedt betreffenden Angelegenheiten, soweit sie überhaupt zum Ressort der Regierung und nicht vor das in Schwedt neu errichtete Rentamt gehören, von hieraus und in unserm Namen jetzt verfügt werden.

Stettin, den 22sten Mai 1816.

Finanzdeputation der Königl. Regierung von Pommern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4ten Juni 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 2. Gedächtnißfeier der gefallenen Vaterlandsvertheidiger.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst anzuordnen geruhet, daß zum Gedächtniß der in den letzten Kriegen gefallenen Vaterlandsvertheidiger eine allgemeine vaterländische kirchliche Todtenfeier in der ganzen Monarchie am 4ten Juli dieses Jahres, als dem Tage, an welchem gleich nach dem letzten entscheidenden

Kampfe

Kampfe der Waffenstillstand und die Kapitulation von Paris im vorigen Jahre geschlossen worden, unter angemessenen Feierlichkeiten gehalten, und über folgenden Text,

1. Makkab. 9. 10. Ist unsere Zeit gekommen, so wollen wir ritterlich sterben um unserer Brüder willen, und unsere Ehre nicht lassen zu Schanden werden,

verbunden mit Jakobi 5. 11. Siehe wir preisen seelig, welche erduldet haben,

geprediget werden soll.

Wegen Begehung dieser angeordneten Feier ist das Nöthige durch die Superintendenten an die sämmtlichen Prediger der Provinz Brandenburg von uns besonders erlassen.

Berlin, den 12ten Junî 1816.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichtsreferendarius Fiebing ist an die Stelle des verstorbenen Kammergerichts-Sekretairs Borrmann zum expedirenden Sekretair bei dem Königl. Kammergericht ernannt worden.

Der Akziseaufseher Buchmann zu Perleberg ist zum Akzisekassen-Kontrolleur in Puttlitz, der Thorschreiber Kapherr zu Wittstock zum Akziseaufseher in Perleberg, der Akzisekassen-Kontrolleur Bernau zu Puttlitz zum Thorschreiber in Wittstock, und der invalide Unteroffizier Eschenwecker zum Mühlenwaagemeister in Spandau bestellt worden.

Der Ober-Grabeninspektor Thal zu Neustadt an der Dosse ist gestorben. Todesfall.

Vermischte Nachrichten.

Des Königs Majestät haben in einer an den Herrn Obersten von Witzleben erlassenen allerhöchsten Kabinetsordre vom 26sten Mai 1816, den Herren Oberforstmeistern v. Kleist, v. Schenk, v. Bülow, Jester v. Trebra, v. Landwüst, v. Pannwitz, v. Müllrann und dem Regierungsrath Herrn v. Thadden

Ihre

Ihre besondere Zufriedenheit über die thätige Sorgfalt zu erkennen gegeben, womit dieselben von den Forstbedienten freiwillige Beiträge zur Unterstützung der im letzten Kriege invalide gewordenen Jäger gesammelt haben.

Neuer Begräbnißplatz.

Vor dem Dorfe Lögow bei Wusterhausen an der Dosse ist durch den Patron, Herrn Oberstlieutenant von Ziethen, den Ortsprediger Herrn Hansen und die Gemeine, ein schöner und geräumiger Begräbnißplatz angelegt und am 10ten Mai d. J. durch eine zweckmäßige Rede des Herrn Predigers Hansen, bei der ersten vorgefallenen Beerdigung, feierlich eingeweihet worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

25sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 17.

Der Vagabonde Johann Friedrich Vendré, aus Kolberg gebürtig, hat am 18ten Mai d. J. Gelegenheit gefunden, aus dem Landarmenhause zu Wittstock zu entweichen.

Sämmtliche Polizei- und Militairbehörden werden resp. ersucht und angewiesen, auf den rc. Vendré, welcher hierbei näher bezeichnet ist, zu achten und ihn im Betretungsfalle an die Inspektion des besagten Landarmenhauses gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Signalement.

Der Johann Friedrich Vendré ist 19 Jahr alt und kleiner Statur. Er hat braunes Haar, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, bedeckte Stirn, gewöhnlichen Mund und Nase, wenig Bart, ein rundes Kinn, ovales Gesicht, und ist von blasser Gesichtsfarbe.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchjacke, grauen leinenen Beinkleidern, Stiefeln, grauen Strümpfen und einem Hemde, gezeichnet W. V. H.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unterm 9ten Mai mit Steckbriefen verfolgte Tagelöhner Martin Braaz gestern wieder zur gefänglichen Haft eingebracht worden.

Wriezen, den 6ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der mittelst Steckbriefs vom 17ten v. M. verfolgte August Beck ist ergriffen und hier eingebracht worden.

Potsdam, den 12ten Juni 1816.

Königl. Polizei-Direktor.
Flesche.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 26.

Den 28sten Junius 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 362. Die Verordnung über die Auflösung des Indults. Vom 13ten Juni 1816.

Das 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 363. Die Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-Binnen- und Provinzialzölle, zunächst in den alten Provinzen der Monarchie. Vom 11ten Juni 1816.

No. 364. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des inländischen Abschosses. Vom 21sten Juni 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 201. Geldversendungen. 2. a. 620. Juni.

Nach der im 1sten §. der Verordnung über das Königl. Postregal de dato Berlin den 12ten Juni 1804 enthaltenen Vorschrift

sollen alle baare Gelder, also auch Kourant und Scheidemünze, selbst ungemünztes Gold und Silber im unverarbeiteten Zustande, nur durch die Post versandt werden.

Wenn nun diese Vorschrift durch des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchl. erneuert, und dabei zugleich bestimmt worden ist,

daß die bisherigen Ausnahmen, wonach Kaufleuten nachgelassen worden war, Kourant auch mit Fuhrleuten zu versenden, nicht weiter statt haben sollen,

so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich sämmtlichen Akzise- und Zollbeamten aufgetragen, zur Sicherung des Königl. Postregals darauf zu wachen,

daß Geldversendungen nicht mehr mit Fuhrleuten erfolgen, es sei denn, daß letztere sich durch Pässe des Herrn Finanzministers oder des Postamts des Absendungsorts darüber ausweisen.

Potsdam, den 18ten Juni 1816.

No. 202.
Abgaben von dem im Posenschen und Bromberschen fabrizirten Taback.
2. a. 929. Juni.

In Verfolg der Verfügung im Amtsblatt vom 4ten Januar d. J., (Stück 3. No. 23.) wegen Erhebung der Abgaben von den in Posen und Bromberg fabrizirten und in die alten Provinzen eingehenden Tabacken, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch den Städten

Birnbaum, Bojanowe, Grätz, Katge, Kosten, Krotoschin, Kürnick, Lissa, Murowanna, Goslin, Rawitsch, Schwerin an der Warte, Schwersenz, Tirschtiegel und Zduny

dieselbe Begünstigung, welche den Städten Posen und Bromberg bewilligt worden, zugestanden worden ist, daß nämlich von dem dort fabrizirten, nach den alten Königl. Provinzen gehenden Rauch- und Schnupftaback, statt der früherhin bestimmten Verbrauchsabgabe von 8⅓, nur eine dergleichen von zwei Prozent erhoben werden soll.

Hiernach haben sich die Erhebungsbehörden zu achten.

Potsdam, den 20sten Juni 1816.

No. 203.
Portofreiheit auf Gegenstände der Finanzverwaltung im Herzogthum Sachsen.
2. b. 1645. Mai.

Zufolge eines zwischen dem Herrn Generalpostmeister und dem Herrn Finanzminister getroffenen Uebereinkommens sollen, vom 1sten Juli d. J. ab, auch im Herzogthum Sachsen

die in Finanzangelegenheiten von den Amtsbehörden unter öffentlichem Siegel und spezieller Bezeichnung des Gegenstandes zu führende Korrespondenz, in sofern dabei kein Privatinteresse mit eintritt,

ferner

die dazu gehörende Packetversendungen, jedoch nur an jedem Posttage bis zu 200 Pfund einschließlich,

imgleichen

die von Königl. Amtsbehörden zu versendenden Kassengelder, jedoch mit Ausnahme der von Domainenbeamten einzusendenden Pachtgelder,

portofrei durch die Königl. Posten befördert werden.

In

Indem wir dies sämmtlichen uns untergeordneten Amtsbehörden im Herzogthum Sachsen bekannt machen, weisen wir sie an, bei Versendungen von Packeten die gedachte Beschränckung wegen der 200 Pfund für jeden Posttag und Kours gehörig zu beachten, auch fortan keine zu allgemeine Bezeichnung zur Begründung der Portofreiheit — als Officialia, Herrschaftliche Dienstsachen ꝛc. — zu gebrauchen, vielmehr den eigentlichen Gegenstand durch eine bestimmte Angabe desselben unter Beifügung des Worts „Herrschaftlich" zu bezeichnen.

Potsdam, den 15ten Juni 1816.

No. 204. Stempelung der Lehrbriefe. 2. b. 704. Juni.

Es sind hin und wieder Zweifel darüber geäußert worden, wie hoch die Lehrbriefe ausgelernter Jäger, Kunstgärtner, Köche ꝛc. gestempelt werden sollen.

Da nun nach der Verfügung vom 29sten Dezember 1812 (Amtsblatt vom Jahre 1813 No. 15.) alle Lehrbriefe und Fähigkeitszeugnisse ohne Ausnahme einen Stempelsatz von

Einem Thaler 8 Groschen

erfordern, so hat es kein Bedenken, daß dieser auch auf jene Lehrbriefe ausgelernter Jäger, Kunstgärtner, Köche ꝛc. zur Anwendung kommen muß, welches in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 1sten d. M. dem Publikum hiermit zur Achtung eröffnet wird.

Potsdam, den 22sten Juni 1816.

No. 205. Freie Rückkehr Preuß. Eingebornen ins Vaterland. I. m. 537. Juni.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20sten Mai d. J. zu bestimmen geruhet, daß die in das jetzt aufgelösete Herzoglich Braunschweigische Husarenregiment eingetretene und hiernächst entlassene Eingeborne des Preußischen Staats nicht als Deserteurs behandelt, sondern ihnen die freie Rückkehr ins Vaterland gestattet werden soll. Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14ten Juni 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 3. Gebühren für Ehe-Dispens-Gesuche.

Einer Verfügung des Königl. Hohen Ministerii des Innern gemäß sollen für die Ehe-Dispens.-Gesuche aus dem Herzogthum Sachsen in allen Fällen nur die niedern, für die alten Preußischen Provinzen gebräuchlichen und gewöhnlichen Gebühren erhoben werden.

Berlin, den 16ten Juni 1816.

Ver-

Personalchronik.

Der Kammergerichtsreferendarius Steinhausen ist zum Kammergerichtsassessor, der Kammergerichtsreferendarius Tilike zum Stadtgerichtsdirektor in Wittstock, und der Kammergerichtsreferendarius und interimistische Brigadeauditeur Stöpel zum Justizkommissarius bei dem Stadtgerichte zu Potsdam und den benachbarten Untergerichten ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Post ist zum Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg, und der Poppe zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Stadtgerichte zu Beelitz und dem Justizamt Saarmund bestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten. Die Kandidaten Couard, Paalzow, Wagener, Wiese, Gründler und Goldmann sind pro ministerio geprüft, und für wahlfähig zum Predigtamte — der erste mit dem Zeugnisse „sehr gut bestanden" — erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen der am 4ten Juli d. J. statt findenden allgemeinen Todtenfeier zum Gedächtniß der im Felde gebliebenen Krieger, werden die auf gedachten Tag fallende Märkte zu Potsdam, Lindow und Putlitz an dem darauf folgenden Tage (Freitags den 5ten Juli) abgehalten werden.

Den 24sten Juni 1816.

Königl. Regierung zu Potsdam.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten Julius, August, und September 1816 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., und die des Konsistorii der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Allgemeine Steuerangelegenheiten.		
Jun. 11	223	Bekanntmachung der zum Bezirk der Regierung in Merseburg gehörenden Städte, welche nachträglich mit den erforderlichen Plombageutensilien zu den 2 Gr. und 1 Gr. Bleien versehen worden sind . . .	29	241
Jul. 9	238	Die Akziseämter zu Muscau, Seidenberg und Belzig haben Plombageutensilien zu den 2 Gr. und 1 Gr. Bleien erhalten . .	31	257
Aug. 13	268	Bekanntmachung derjenigen im Bezirk der Regierung zu Frankfurt a. d. Oder belegenen zehn Städte des Herzogthums Sachsen, welche mit den Plombageutensilien zu den 2 Gr. und 1 Gr. Bleien versehen worden .	35	277
		B. Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollabgaben.		
Jun. 27	212	Besteuerung des Zichorienkaffees aus dem Großherzogthum Posen beim Eingange in die alten Staaten	27	219
27	213	Die Erfurther Schuhe sollen in die Provinzen rechts der Elbe völlig abgabenfrei eingelassen werden	27	219
Jul. 1	222	Bekanntmachung wegen der Leckagebonifikation auf direkte eingehende Weine	29	241
3	215	Tarif zur Erhebung der Wasser-Zollgefälle vom 21sten Junius d. J. .	28	223—235
3	217	Bestimmungen wegen künftiger Erhebung der Finow-Kanal-Zollgefälle .	28	238
4	216	Bekanntmachung wegen Entschädigung der Privat-Zollberechtigten und Behandlung der Privat-Zollbeamten . .	28	236
9	231	Bestimmungen über die Behandlung von Destilliranstalten außerhalb der Stadt	30	250
17	239	Bekanntmachung wegen der den Städten Bojanowo und Kempen im Großherzogthum Posen beigelegten Befugniß, fremde unversteuerte Waaren auf Begleitscheine beziehen, und solche von dort mit Passirscheinen ins Großherzogthum Posen absetzen, und nach den andern Königlichen Provinzen versenden zu dürfen	31	257
19	241	Bestimmungen über die Bezettelung und Besteuerung der überweserschen Papiersorten bei ihrem Eingange in die Provinzen rechts der Weser . .	31	258

 Am-

Be-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jul. 29	38 K	Bestimmungen in Absicht des Erbschaftsstempel-Wesens im Herzogt. Sachsen	35	278
Aug. 10	264	Bestimmung in Absicht der Vergütung des Geldbetrages für die gratis ertheilten gestempelten Lehrbriefe	35	276
12	271	Bestimmungen über den Stempelsatz zu den Bestallungen, Installationsprotokollen ꝛc. der Beamten . . .	36	287
29	42 K	Anwendung des Stempelgesetzes auf Kontrakspunktationen . .	38	303
31	295	Bestimmungen über die Abführung der Stempelgelder für die Dechargen der Rechnungen	38	302
		E. Andere Abgaben.		
Jul. 3	224	Düngerfuhren sollen künftig überall frei vom Chausseegelde sein .	29	242
		II. Domainen und Forsten.		
Aug. 10	258	Verlängerung des Termins zur Eröffnung der Jagd .	34	273
20	279	Anweisung an die Forstämter in Betreff des bei den Brennholz-Versteigerungen zu beobachtenden Verfahrens . . .	36	289
		III. Kirchen- und Schulwesen.		
Jul. 9	227	Die über den Ertrag der Kirchenkollekten aufzunehmenden Nachweisungen bedürfen nicht der Mitunterschrift des Kirchenvorstandes . .	30	246
11	242	Die entlassenen Landwehrmänner sollen zur Zivilgemeine ihres Wohnorts, die zu den Landwehrstämmen gehörenden und dabeibleibenden Landwehrleute, so wie die zu den Uebungen zusammengezogenen Landwehrmannschaften aber zu den Gemeinen desjenigen Brigadepredigers gehören, in dessen Amtsbezirk sie garnisoniren . .	31	258
12	4 Co	Zu den Verheirathungen der auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner bedarf es nicht des Trauscheins irgend einer Zivilbehörde .	31	259
31	250	Verordnung über die Zahl der Feiertage im Herzogthum Sachsen .	33	267
Aug. 6	257	Erinnerung an die Verordnungen wegen gehöriger Feier der Sonn- und Festtage	34	272
12	5 Co	Erinnerung, daß die Kandidaten der Theologie vor ihrer Zulassung zum Examen Zeugnisse der Superintendenten über ihr Wohlverhalten beibringen müssen	35	283
12	6 Co	Aufforderung an die Superintendenten, die Synodalgelder gegenwärtig alljährlich an die Regierungs-Hauptkasse in Berlin unerinnert einzusenden	37	294
Sept 14	7 Co	Erinnerung an die Prediger, die Berichte und Vorstellungen in ihren Amtsangelegenheiten nur durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten bei den höhern Behörden einzureichen . . .	40	309
		IV. Justiz.		
Juni 10	30 K	Bestimmungen in Absicht der Schreib- und Insinuationsgebühren in Prozeßsachen unter 20 Rthlr.	27	220

X 2

Ueber

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jun. 17	31 K	Ueber die Art der Ausübung der Kriminaljustiz gegen die zur Landwehr gehörigen Personen sollen nähere Bestimmungen erfolgen	27	221
20	32 K	Bestimmungen in Subhastationsangelegenheiten der Müller	27	222
20	33 K	Anweisung an Gutsverwalter, Pächter, Administratoren und Sequester, wegen Annahme und Beförderung der das Gut betreffenden gerichtlichen Verfügungen an den abwesenden Gutseigenthümer	30	251
Jul. 5	34 K	Bestimmung, wie es wegen Abgabe der Akten bei schwebenden Sächsischen Prozessen in solchen Fällen gehalten werden soll, wo connexitas caussæ statt findet, und diese Prozesse ohne Rücksicht auf die Konnexität nach der Konvention vom 20sten Februar d. J. unter verschiedener Landeshoheit fortzustellen sind	20	251
8	35 K	Bestimmungen über die Verrechnung der Geldstrafen in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen	31	259
11	39 K	Bekanntmachung, in welcher Art die Kosten für den Druck der Liste von den vom 30sten Julius 1812 bis 1sten April 1816 im Departement des Kammergerichts veranlaßten Ediktalzitationen der Kammergerichts-Salarienkasse zu erstatten sind	35	278—282
15	36 K	Bestimmung in Absicht der Ausgleichung der Forderungen von Unterthanen des Herzogthums Warschau an Preußische Unterthanen	33	269
22	37 K	Bekanntmachung, daß das Haupt-Bankodirektorium angewiesen worden, auf den Antrag der Depositalbehörden die Ausschüttung der kleinen Depositalmassen, welche ganz, oder zum Theil aus alten Bankoaktivis bestehen, möglichst zu erleichtern	33	269
Aug. 8	40 K	Was in Gemeinheits-Theilungssachen von den Kommissarien zu beobachten, wenn in polizeilicher Hinsicht die Genehmigung der Separationsrezesse von Seiten der Regierung als nöthig erscheint	36	290
26	41 K	Fernerweite Bekanntmachung in Betreff der im Departement des Kammergerichts vom 30sten Julius 1812 bis 1sten April 1816 veranlaßten Ediktalzitationen	38	303
Sept 2	43 K	Die Untergerichte sollen die Listen der erlassenen Ediktalzitationen alle zwei Monate jederzeit an das Kammergericht einsenden	40	309
		V. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Jun. 23	214	Bekanntmachung wegen der Zinszahlung auf die dritten Koupons der Staatsschuldscheine und Annahme dieser fälligen Koupons bei den Kassen auf die zu entrichtenden Abgaben	27	219
28	206	Bestimmungen wegen Annahme der Sächsischen Münzsorten in den Königl. Kassen	27	215
Jul. 8	—	Bekanntmachung des Herrn Finanzministers, daß sämmtliche rückständige Zinsen von den bei der Berliner Hauptbank und den Provinzialkamptoirs belegten Kapitalien vom 3ten August d. J. an gezahlt werden	30	245

Auf-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jul. 9	230	Aufforderung zur genauesten Befolgung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Anfertigung der Liquidationen über Reklamationen an Frankreich	30	249
27	244	Bekanntmachung wegen Zahlung des Kapitals und fälligen Zinsenbetrages von den durch die erfolgte erste Verloosung gezogenen Russischen Bons	32	264
30	246	Aufforderung an die im Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen wohnenden Inhaber der über die im Jahre 1802 negozirte Schwedische Anleihe ausgegebenen Obligationen zur Anzeige des Betrages ꝛc. der ihnen zustehenden desfalsigen Partialobligationen	32	265
Aug. 20	272	Bekanntmachung wegen geschehener Vernichtung von alten ungestempelten Tresorscheinen und übernommenen Sächsischen Kassenbillets Litt. A.	36	287
21	274	Bekanntmachung, daß die verflossenen Osterzinsen von den Zentralsteuer-Obligationen bei dem Handlungshause Reichenbach & Comp. in Leipzig erhoben werden können	36	288
Sept 16	300	Fernere Bekanntmachung in Betreff der im Jahre 1802 bei Frege und Comp. zu Leipzig eröffneten Schwedischen Staatsanleihe	40	307
		VI. Militairwesen.		
Jul. 5	221	Berechtigung des Militairs zum Rationsempfange	29	240
6	228	Verwundeten reisenden Offizieren soll, wenn sie wegen ihrer Wunden nicht mit der ordinairen Post reisen können, zu ihrem Fortkommen Extrapost, aber kein Vorspann bewilligt werden	30	247
10	234	Verordnung wegen anzufertigender und einzureichender Nachweisungen von sämmtlichen in dem Departement der ehemaligen Kurmärkschen Regierung seit dem 1sten Januar 1813 bis zum 31sten Dezember 1815 an Militairbehörden und Personen, oder zu militairischen Zwecken geleisteten Zahlungen	31	253
22	243	Bestimmungen über den Rationsempfang beurlaubter Offiziere in Friedenszeiten	32	261—263
23	251	Der Servis für das 3te und 4te Quartal 1816 soll nach den pro 1816 aufgestellten Grundsätzen repartirt und eingehoben werden	33	268
30	252	Aufforderung zur Uebernahme einer Lieferung von Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur Verpflegung der Truppen in den zum diesseitigen Regierungsdepartement gehörenden Garnisonstädten	33	268
Sept 1	288	Die in ihre Heimath entlassenen Militairs sollen sich mit ihren etwanigen rückständigen Forderungen an den nächsten Brigade-Kriegskommissair wenden	38	295
5	291	Die noch rückständigen Militair-Verpflegungskosten-Liquidationen aus der Zeit vom 1sten Julius 1814 bis ult. April 1815 sollen schleunigst eingereicht werden	38	298

VII. Polizei.

IX. Stän-

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 27.

Den 5ten Julius 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 206. Sächsische Münzsorten. I. 2. 215 I. Juni.

Es wird binnen kurzer Frist ein Anhang zu dem unter dem 28sten Februar d. J. in Nr. 8 der diesjährigen Gesetzsammlung verordneten Münztarif für die zuletzt akquirirten Provinzen, nemlich das Herzogthum Sachsen, Schwedisch Pommern und das Großherzogthum Posen publizirt werden, und wird solcher mit den in jenem Tarif enthaltenen Reduktionssätzen in Absicht der Sächsischen Münzsorten übereinstimmen.

Es kann daher jener Tarif bis dahin auch in den zu unserm Regierungsdepartement gekommenen, ehemals Sächsischen Distrikten nach der desfalsigen Genehmigung des Herrn Finanzministers zur Anwendung kommen, wobei jedoch ausdrücklich erinnert wird, daß dieser Tarif nur die Verhältnisse zwischen den Königl. Kassen und den zu denselben Zahlungspflichtigen festsetzt, und daß die Benutzung desselben beim Privatverkehr der Willkühr des Handels- und Gewerbstandes überlassen bleibt.

Es hat ferner der Herr Finanzminister bewilligt, daß bei den Königl. Kassen in den bisherigen Sächsischen Distrikten die Steuern und Abgaben in Preußischem Kourant oder Tresorscheinen ohne Agio angenommen werden können, so wie es den Kontribuenten frei stehen soll, wenn sie mit Preußischem Gelde nicht versehen, auch Konventionsgeld nach dem oben erwähnten Tarif vom 28sten Februar d. J. einzuzahlen.

In Ansehung der Scheidemünze ist verordnet, und zwar

a. der Sächsischen Groschen und Sechspfennigstücke, daß dieselben nur zu Ausgleichungen bei den Königl. Kassen, und zwar zu resp. neun Pfennigen und vier Pfennigen angenommen werden,

b. der Sächsischen Achtpfennigstücke, daß dieselben nur zu Ausgleichungen bei den Abgabenzahlungen angenommen werden dürfen, und zwar nicht höher als

zu sechs Pfennigen — wogegen sie indeß eben so wie die vorbezeichneten Ein-groschen- und Sechspfennigstücke im Handel und Wandel, bis Preußische Scheidemünze genugsam vorhanden, ihren bisherigen Zahlwerth behalten,

c. der kupfernen Scheidemünze, daß dieselbe bis auf weiteres bei vorkommenden kleinen Ausgleichungen ebenfalls angenommen werden kann.

Hiernach haben sich sämmtliche Einnehmer öffentlicher Gefälle, so wie das zahlungspflichtige Publikum zu achten.

Potsdam, den 28sten Junius 1816.

No. 207. Brandentschädigungs-vereine. I. c. 1108. Juni.

Nach zuvor erhaltener desfalsiger Beistimmung der Königlichen Regierungen zu Frankfurth und Magdeburg wird hierdurch festgesetzt,

1) daß einschließlich mit dem letzten Tage des Monats Julius d. J. die Prediger, Stadt- und Landschullehrer der aus dem Bezirke der diesseitigen Regierung zum Geschäftskreise der Königlichen Regierung in Frankfurth übergegangenen Superintendenturen Frankfurth, Kotthus, Beeskow, Fürstenwalde, Müncheberg und Lossow, aus dem im Gefolge der Reglements vom 25sten Januar 1768 für die Prediger, vom 1sten Julius 1779 für die Stadt- und vom 24sten Dezember 1800 für die Landschullehrer, bestehenden Brandentschädigungs-Vereine dergestalt heraustreten, daß dieselben noch zu allen denjenigen Schäden, welche sich bis zum letzten Tage des Monats Julius d. J. einschließlich ereignen, den reglementsmäßigen Beitrag zum hiesigen Vereine leisten müssen, dahingegen aber auch für alle, dieselben bis zu diesem Tage treffenden Schäden aus dem hiesigen Vereine ihre Entschädigung erhalten;

2) treten nach den obigen Reglements die in dem zum hiesigen Regierungsbezirke übergegangenen ehemaligen Antheile des Königreichs Sachsen angestellten Prediger, Stadt- und Landschullehrer der Superintendenturen Belzig, Dahme, Jüterbogk und Baruth, vom 1sten August d. J. einschließlich an, zu dem hiesigen Mobiliar-Brandentschädigungs-Vereine in der Art über, daß dieselben für alle von diesem Tage sich ereignenden Schäden die reglementsmäßigen Beiträge hierher leisten müssen, dahingegen aber auch in gleicher Art für alle, sie von diesem Tage an treffenden Schäden aus dem hiesigen Vereine entschädigt werden;

3) bleiben die Prediger, Stadt- und Landschullehrer der Superintendenturen Möckern, Sandau, Burg, Loburg und Ziesar in den aus dem hiesigen Regierungsbezirke an die Königliche Regierung in Magdeburg abgetretenen Kreisen der Provinz Kurmark, zur Zeit noch unverändert Mitglieder des Vereins nach den obigen Reglements. Potsdam, den 30sten Junius 1816.

Auf

Auf den Bericht der Königlichen Regierung [illegible] werden die billigen wir, daß bei Untersuchung der Kriegsschäden [illegible] aber falsigen Abgabenfristen und Gefällerläße ferner nach den [illegible] zipien und Vorschriften des von dem ehemaligen Generalg[illegible] unterm 13ten April 1814 erlassenen Patents verfahren werde, [illegible] wohner des Landes darnach eben so behandelt zu werden verlangen [illegible] in Rücksicht sehr vieler schon geschehen ist. Um aber die aus diesem [illegible] den Operationen nicht zu verewigen, wird genehmiget, daß die Königliche Regierung durch eine öffentliche Bekanntmachung jedermann auffordere, sich spätestens [illegible] 31sten August d. J. mit seinen Erlaßforderungen zu melden, widrigenfalls [illegible] nicht mehr angenommen werden könnten.

Bei dem einmal eingeleiteten Verfahren wird es keiner Spezialberichte über einzelne Remissionsfälle mehr bedürfen, die wir zur Vermeidung vieler Schreiberei überhaupt möglichst zu umgehen wünschen, sondern es wird hinreichen, daß die Königliche Regierung die von den Behörden eingeforderten Resultate der kommissarischen Untersuchungsverhandlungen prüft, und dann kommunenweise zusammenstellen läßt. So geordnet sind die Uebersichten jeder Kommune anhero einzureichen, um nach Vorschrift des 16ten Artikels des vorerwähnten Patents, über das einer jeden Gemeine überhaupt beziehungsweise schon bewilligte Gefällerlaßquantum die erforderliche Genehmigung ertheilen zu können.

Durch diese Generalisirung der Sache werden die Individuen, selbst diejenigen, welche zu den dringenden gehören, nicht leiden, weil überall, wo die Umstände es erfordern, nach dem Patent Stundungen zulässig, und ohne Zweifel bereits bewilligt sind, womit auch, unter Anwendung der nöthigen Vorsicht und einer völlig gleichzeitigen Behandlung von Individuen derselben Kathegorie, fortgefahren werden kann.

So viel die Ansicht des Königlich Sächsischen Ober-Steuerkollegii zu Dresden betrift, nach welcher man jenerseits alle bis zum Theilungstage des Landes, den 15ten Junius 1815 verfallene Gefällrückstände in Anspruch nehmen will, so ist es gut, daß dieser Punkt bei der Königlich Preußischen Ausgleichungskommission zu Dresden zur Sprache gebracht worden ist.

In dem Vollzuge des für das ganze ehemalige Königreich Sachsen gegebenen Remissionspatents darf diese Differenz keine Stockung herbeiführen, indem jeder Theil, die Entscheidung obiger Ansprüche falle aus wie sie wolle, sich die in Gefolge des allgemeinen Patents getroffenen Anordnungen gefallen lassen muß. Den übrigen Königlichen Regierungen, welche Landestheile des Herzogthums Sachsen verwalten, ist Abschrift dieser Verfügung zu ihrer gleichmäßigen Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 25sten Mai 1816. Ministerium der Finanzen.
Zweite Generalverwaltung.

An
die Königliche Regierung zu Merseburg.

Abschrift vorstehender Verfügung wird der Königlichen Regierung zu Potsdam zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 25sten Mai 1816. Ministerium der Finanzen.
An Zweite Generalverwaltung.
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Nach vorstehender Bestimmung haben sich die Einsassen und Behörden des Herzogthums Sachsen, so weit solche zum Regierungsbezirk von Potsdam gehören, zu achten. Potsdam, den 25sten Junius 1816.

No. 209. Porto unfrankirter Briefe. I. p. 1543. Juni.

Die Beschwerden verschiedener Kaufleute, daß vom Auslande an sie häufig unfrankirt nutzlose Rekommandations-Briefe eingehen, wofür selbige das Porto haben erlegen müssen, ohne solche uneröffnet zurücksenden, oder überhaupt die Annahme verweigern zu dürfen, haben veranlaßt, die Abstellung dieser unbilligen Forderungen zu bewirken.

Es sind daher sämmtliche Haupt-Postämter durch das Königl. General-Postamt unterm 10ten d. M. angewiesen worden, Niemand zur Einlösung der unfrankirt an ihn eingehenden Briefe anzuhalten, es sei denn, daß er selbst zur Einsendung von dergleichen Briefen Veranlassung gegeben habe, und ihm dies nachgewiesen werden kann, oder daß er die Briefe einmal angenommen, in welchem letztern Falle besonders auf Einzahlung des Portos bestanden werden soll.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25sten Juni 1816.

No. 210. Handelsverkehr mit Rußland. 2. a. 315. Juni.

Nach den vom Königl. Ministerium der Finanzen und des Handels uns unterm 29sten v. M. mitgetheilten Nachrichten ist nicht nur die Landausfuhr des Getreides und aller andern Lebensmittel, sondern auch die Ausfuhr des Schlachtviehes aus Rußland in die diesseitigen Staaten erlaubt.

Potsdam, den 22sten Junni 1816.

No. 211. Verwaltung des Stempelmaterialien-Debits im Herzogthum Sachsen. 2. a. 1652. Juni.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 31sten Mai d. J. (Amtsblatt Pag. 199) werden die Behörden und Einsassen in dem zum hiesigen Regierungsbezirk gehörenden Theile des Herzogthums Sachsen benachrichtiget, daß der Debit der Stempelmaterialien und Karten vom ersten Juli d. J. an, den Hauptlandakzise-Einnahmen zu Jüterbogk und Dahme und den Stadtrankfteuer-Einnahmen zu Belzig, Brück, Niemegk und Baruth, bei welchen Behörden der bisherige Stempelimpost schon zur Erhebung gekommen, vorläufig übertragen worden ist, und die genannten Materialien zu jeder Zeit bei gedachten Einnahmen entnommen werden können.

Was

Was die Stempelung der Wechsel und Anweisungen anbetrifft, so werden die damit beauftragten Behörden in Kurzem noch bekannt gemacht, bis dahin aber müssen die der Stempelung unterworfenen Wechsel und Anweisungen bei den mit dem Materialiendebit beauftragten Behörden präsentirt, die Wechselstempelgefälle daselbst erlegt, und der Betrag derselben von den Einnehmern auf den Wechseln und Anweisungen bemerket werden.

Potsdam, den 25sten Juni 1816.

No. 212. Besteuerung des Zichorienkaffees aus dem Großherzogthum Posen. 2. a. 2016. Juni.

Der aus dem Großherzogthum Posen nach den alten Königlichen Provinzen kommende zubereitete Zichorienkaffee gehört zu den Fabrikaten, denen zwar die Zollfreiheit zusteht, die aber beim Eingange in die alten Staaten einer Abgabe von 8⅓ Prozent unterworfen sind. Der Herr Finanzminister hat jedoch unterm 10ten d. M. verordnet:

> daß der Zichorienkaffee aus dem Posenschen in eben der Art künftig behandelt werden soll, als der überelbische einländische, dergestalt, daß davon nur 4 Gr. pro Zentner an Verbrauchsabgabe zu erheben ist.

Indem dem Publikum hiervon Nachricht gegeben, den Erhebungsbehörden aber dies zur Befolgung bekannt gemacht wird, bemerken wir zugleich:

> daß in Ansehung des vorgeschriebenen Verfahrens bei der Erhebung dieser Abgabe und bei den Versendungen dieses Fabrikats überall nichts abgeändert ist, und die Hebungsbehörden dahin zu sehen haben, daß nicht fremder zubereiteter Zichorien für Großherzoglich Posenscher deklarirt werde.

Potsdam, den 27sten Junius 1816.

No. 213. Steuerfreier Eingang der Erfurther Schuhe. 2 a. 1644. Juni.

Durch das Finanz-Ministerialreskript vom 8ten d. M. ist bestimmt worden, daß die in Erfurth verfertigten Schuhe, wenn sie gestempelt und mit Paßierscheinen begleitet sind, mithin die einländische Fabrikatur bescheinigt ist, in die Provinzen rechts der Elbe völlig abgabenfrei eingelassen werden sollen.

Dies wird den Steuerbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 27sten Junius 1816.

No. 214. Zinszahlung auf die 3ten Koupons der Staatsschuldscheine. 2. b. 670. Juni.

Mit Bezug auf die, im 71sten Stück der Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenzblatte enthaltene Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums vom 11ten d. M.,

die Zahlung der Zinsen auf die 3ten Koupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis ult. Juni d. J, so wie der noch nicht präsentirten früheren Koupons in den beiden Monaten Juli und August d. J. betreffend,

werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen hiermit angewiesen, die gedachten fälligen Koupons, so wie die aus den frühern Zahlungsterminen vom 1sten Januar 1811 bis ult. Dezember 1815, auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, auch solche baar einzulösen, welches letztere aber nur während des Zahlungstermins vom 1sten Juli bis ult. August d. J. geschehen kann.

Sollte eine oder die andere Kasse, was bei den jetzt statt findenden Einzahlungen in Tresorscheinen wohl der Fall sein möchte, außer Stande sein, die Koupons im Augenblick der Präsentation mit baarem Gelde einzulösen, so dürfen dennoch die Präsentanten, wegen des augenblicklichen Mangels an baarem Gelde, auf keinen Fall ganz zurückgewiesen werden, vielmehr sind dieselben aufzufordern, die Koupons nach Verlauf einiger Zeit von neuem zu präsentiren, bis dahin sodann von der Kasse die zur Einlösung der angemeldeten Koupons nöthige baare Summe gesammelt werden muß, die auf keinen Fall bedeutend sein kann, da die Inhaber der Koupons nach Verschiedenheit ihres Wohnorts auch verschiedene Spezialkassen oder die Hauptkasse wählen können, wodurch die Ansprüche sich theilen.

Auf alle Fälle aber wird den Präsentanten der Koupons anheim gegeben, wenn sie die Sammlung der nöthigen baaren Summen nicht abwarten wollen, sich mit diesen Koupons an die Hauptkasse zu wenden.

Potsdam, den 23sten Juni 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 30. Schreib- und Insinuationsgebühren.

Dem Königlichen Kammergerichte wird auf den, wegen der Anfragen des Stadtgerichts zu Wittstock in Betreff der neuen Gebührentaxe, unter dem 1sten Februar c. erstatteten Bericht, zuvörderst was die Insinuationsgebühren in Sachen unter 20 rthl. anbelangt, hiermit eröfnet, daß allerdings in Prozeßsachen über Gegenstände, die nur 20 rthl. oder weniger betragen, nur die in der neuen Gebührentaxe bestimmten Protokollgebühren in Ansetzung kommen können, und daher die Ansetzung der Insinuationsgebühren nicht statt findet. Aber eben so wenig können Schreibgebühren in diesen Prozeßsachen liquidirt werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Kopialien und die Insinuationsgebühren unter dem Pauschquanto von 8 gr. bis 1 rthl. 8 gr. Protokollgebühren schon begriffen sind, und daher erfordert die Billigkeit, daß wenn diejenigen, welche bei Prozeßen über Gegenstände von 20 rthl. und weniger die Schreibereien und die Insinuationen zu besorgen haben, auf Schreib- und Insinuations-

ge-

gebühren angewiesen, und wegen der in solchen Prozeßsachen zu besorgenden Geschäfte nicht wenigstens zum Theil besoldet sind, für ihre Arbeiten in diesen Prozeßsachen aus den Protokollgebühren, welche das Gericht bezieht, entschädigt werden.

Diese Entschädigung wird am zwekmäßigsten mit einer bestimmte Quote von den in jedem einzelnen Falle angesetzten Protokollgebühren bewirkt, wie solches auch schon bisher in Litthauen in der Maaße statt gefunden hat, daß bei den Justizämtern ein Dritttheil der Protokollgebühren dem Aktuarius für die Schreibereien und ein Dritttheil derselben dem Landreuter oder dem Gerichtsdiener verwilligt gewesen ist. Dieses hat auch das Ostpreußische Oberlandesgericht für die Untergerichte außer den großen Städten jezt in Vorschlag gebracht, und dagegen für die bei dem Kollegio selbst vorkommenden Prozeße, in welchen nur Protokollgebühren angesezt werden können vorgeschlagen, daß die Hälfte derselben zu den Kopialien und den Botengebühren zu gleichen Theilen verwendet werde.

Eine solche Vertheilung findet auch nach Bestimmung des Eingangs Abschnitt V. bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Gegenstände, welche 20 rthl. oder weniger betragen, statt; diese ist jedoch in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Gerichte zu überlassen.

Auf die Anfrage wegen der Kopialien bei dem Stoßweise schreiben wird dem Königlichen Kammergerichte überlassen, das Stadtgericht nach den Bestimmungen der früheren Sporteltaxe zu bescheiden.

Berlin, den 29sten Mai 1816. — Der Justizminister. von Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

Vorstehende Bestimmungen werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10ten Juni 1816.

No. 31. Kriminaljustiz gegen die zur Landwehr gehörigen Personen.

Auf die Verfügung des Justizministerii vom 7ten d. M. ist bestimmt worden, daß es in Hinsicht der nach dem §. 74. der Landwehrordnung vom 21sten November v. J. in ihrer Heimath unter den Ortsgerichten stehenden Landwehr bei den Festsezungen der Verordnung vom 21sten Februar 1812, und des §. 18 des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung verbleiben soll, bis nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung der Kriminaljustiz gegen die zur Landwehr gehörigen Personen bekannt gemacht werden. Dieselben Festsezungen sollen auch gegen die als Kriegesreserve beurlaubten Soldaten angeordnet werden.

Berlin, den 17ten Junius 1816.

Im

No. 32. Subhastationsangelegenheiten.

Im Edikt vom 28sten Oktober 1810, wegen Aufhebung des Mühlenzwangs, ist den Bannberechtigten für den etwa nachzuweisenden Verlust eine Entschädigung von Seiten des Staats zugesichert, über welche jedoch die Grundsätze noch nicht haben festgestellt werden können, weil der inzwischen eingetretene Kriegszustand die im §. 3. des Edikts vorausgesetzten Nachweisungen erschwert und unzureichend gemacht hat. Damit indeß die Mühlenbesitzer, welche auf diese Entschädigung einen rechtsbegründeten Anspruch haben würden, durch die entweder von den Erbverpächtern oder ihren Gläubigern wider sie angestellten Klagen nicht unverschuldet zu Grunde gerichtet werden, haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten Junius 1816 zu bestimmen geruhet, daß da, wo eine Mühle wegen rückständigen Kanons, oder sonst Schulden halber zur Subhastation gediehen ist, dem Zuschlage Anstand gegeben werden soll, es wäre denn, daß der Mühlenbesitzer und sämtliche auf die Mühle eingetragene Gläubiger darüber eins sind.

Die Bekanntmachung der Entschädigungsgrundsätze soll übrigens in Kurzem erfolgen. Berlin, den 20sten Junius 1816.

Personalchronik.

Der Stadtrichter Jahn zu Spandau ist zum Stadtgerichts-Direktor in Potsdam, und der Kammergerichts-Referendarius Gustav Troschel zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Der invalide Gardejäger Westram ist zum Heegemeister zu Closterfelde, Forstamts Liebenwalde, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schenkung.

Der Herr Superintendent Reichhelm zu Prenzlow hat der Hauptkirche zu St. Marien daselbst einen ihm zugehörigen, für 1600 rthl. erkauften Frucht- und Obstgarten, nebst einem darauf befindlichen kleinen Wohnhause, unter Vorbehalt einer Leibrente von 20 rthl. für sich oder seine Gattin, zum Geschenk gemacht. Er will dadurch der Kirchenkasse eine Revenue verschaffen, durch welche die Kirche, in welcher er vierundvierzig Jahre hindurch gepredigt hat, in gutem Zustande erhalten, und dieses schöne Denkmal alter Baukunst vor weiterm Verfall bewahrt werden kann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 28.

Den 9ten Julius 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 215. Wasser-Zoll-Tarif ad No. 161. Julius.

Tarif zur Erhebung der Wasser-Zoll-Gefälle

a) zu Demmin für die Pennefahrt aus und nach der Fremde, vom Verkehr vom rechten Penne-Ufer her und dahin,

b) für Zehdenick von allem Ein- und Ausgange, aus und nach der Fremde,

c) für Havelberg desgleichen und für fremde Objecte vom linken Elb-Ufer her,

d) für Parey ganz desgleichen,

e) für Beeskow für die Spreefahrt, nach und von der Lausitz,

f) für Crossen desgleichen für die Oderfahrt,

g) für Aurith desgleichen . . desgleichen.

I. Abschnitt. Vom Eingange.

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	gr.	pf.
Aale, s. Fische.				
Aepfel und Birnen, frisch und gebacken s. Obst.				
Allaun	à Ctnr.	—	3	—
Almagro, s. rothe Schreiberde.				
Ambosse	—	—	2	9
Amidon	—	—	6	3
Anker	—	—	2	9
Angelika	—	—	3	9

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz.		
		Rthl	gr	pf
Annies	à Ctnr.	—	4	3
Antimonium	—	—	3	6
Apothekerwaaren	—	—	5	6
Arrack und Rumm	à Eimer	—	20	—
Arsenicum	à Ctnr.	—	3	—
Asche, ohne Unterschied	—	—	4	3
Aurum pigmentum	—	—	4	—
Austern, ausgestochene	—	—	1	6
dito in Schaalen	—	—	7	9
Bast	—	—	—	6
Bastmatten	—	—	—	6
Baumwollen-Garn	—	—	6	6
Baumwolle	—	—	4	6
Bernstein	—	—	5	—
Biebergeil	—	—	5	6
Bier	à Eimer	—	2	—
Bimstein	à Ctnr.	—	2	9
Birnen, s. Obst.				
Blech, verzinntes	—	—	9	6
dito unverzinntes	—	—	8	—
Bley	—	—	4	6
Bley-Hagel oder Schroot	—	—	6	3
Bleyweiß	—	—	4	6
Bolus, s. Farbe.				
Borsten	—	—	8	—
Branntwein	à Eimer	—	13	—
Braunroth, s. Farbe.				
Bücher	à Ctnr.	—	2	6
Butter, ausländische	—	—	9	—
Cacao	—	—	18	3
Caffee	—	—	5	6
Calmus	—	—	4	—
Campher	—	—	5	6
Canariensaamen	—	—	1	6
Canehl oder Zimmt	—	—	5	6
Capern	—	—	3	6
Cardemom	—	—	5	6
Castanien	—	—	4	—
Caviar	—	—	5	6

Cement

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	gr.	₰
Cement oder Tarras	à Ctnr.	—	—	9
Citronen	—	—	5	9
dito Schaalen	—	—	3	9
Cochenille, s. Farbewaaren.				
Coriander	—	—	3	—
Corinthen	—	—	4	3
Curcume	—	—	3	9
Dach-Pfannen	à 1000 St.	—	13	3
dito Steine	—	—	12	—
Datteln	à Ctnr.	—	5	6
Draht, eiserner	—	—	4	—
dito von Kupfer und Messing	—	—	5	6
Eisen, in Stangen	—	—	1	9
dito altes	—	—	1	—
dito Tackeisen	—	—	1	—
dito gegossenes, als Mörser ꝛc.	—	—	2	6
Eiserne Nägel und Pfannen	—	—	2	3
Eiserne Platten	—	—	2	3
dito Schienen	—	—	2	6
Elendsklauen	—	—	3	9
Elephantenzähne und Elfenbein	—	—	6	—
Englisch Gewürz	—	—	5	6
Erde, rothe Schreiberde	—	—	5	—
dito englische und gelbe	—	—	4	—
Essig	à Eimer.	—	3	6
Fabrikwaaren, aus Metallen aller Art, aus Erden, Steinen, Horn, ferner Papier, Leder ꝛc., Glaswaaren, in sofern der Tarif für ein oder das andere der hierher zu rechnenden Objekte nicht einen Spezialsatz enthält				
bei einem Werthe bis incl. 12 Rthlr.	à Ctnr.	—	8	—
Fabrikwaaren bei einem Werthe über 12 Rthlr.	—	—	16	—
Falsche Kreide oder Pottloth	—	—	6	9
Farbehölzer in Blöcken, Farbekräuter und rohe Erdfarben	—	—	4	3
Alle andere Farbewaaren ohne Unterschied, in sofern der Tarif nicht Spezialsätze enthält	—	—	5	6
Federn, gerissene und ungerissene	—	—	12	—
Federdaunen und Posen	—	1	—	—
Feigen	—	—	4	6

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	gr.	₰
Felle und Häute, rohe bewollte und unbewollte, trockne, zur Färberei bestimmt	à Ctnr.	—	5	6
dito dergleichen frisch und eingesalzen	—	—	3	—
dito und Häute, bewollte und behaarte zur Pelzerey bestimmt	—	—	8	—
Firniß	—	—	2	9
Fische.				
= Heringe	pro Tonne	—	3	—
Alle andere gesalzene, geräucherte, und immarginirte und sonst zubereitete Fischwaare	—	—	5	6
Alle frische See- und Süß-Wasser-Fische	—	—	4	—
Fischbein, gerissener und ungerissener	—	—	4	—
Flachs	—	—	8	6
dito Heede und Werg	—	—	2	—
Fleisch, eingesalzenes	—	—	1	—
Fliesen, delphische gemahlte	à 100 St.	—	4	9
dito Revalsche	—	—	5	6
dito gebrannte gelbe und grüne	à 1000 St.	—	12	—
Flintensteine	à Ctnr.	—	5	5
Foenum graecum	—	—	4	—
Galläpfel	—	—	3	9
Galgant	—	—	5	6
Galmey	—	—	—	3
Glätte	—	—	1	6
Genees-Grün oder Paradieskörner	—	—	5	6
Getreide. Weitzen	1 Last à 72 Scheffel.	1	10	9
= Weitzenmehl		1	2	6
= Roggen	—	—	22	—
= = Mehl	—	—	17	—
= Gersten	—	—	20	6
= = Malz	—	—	18	—
= Hafer	—	—	14	6
= Erbsen	—	1	2	—
= Buchweitzen	—	—	22	—
= Grütze s. Grütze.				
Gewürz- und Materialwaaren	à Ctnr.	—	5	6
Gips	—	—	—	9
Glas, grünes Hohl- und Tafel-Glas	—	—	2	—
Alle andere Glaswaaren, wie Fabrikwaaren.				
Glaserde	—	—	1	9

Glocken-

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	gr.	₰
Glockenspeise wie Metall.				
Grabowken, wie Schleifsteine.				
Grünspan, s. Farbe.				
Grütze und Graupen aller Art	à Ctnr.	—	5	6
Gummy	—	—	4	3
Gurken, eingemacht	—	—	2	6
Haare, thierische aller Art	—	—	3	—
Hanf	—	—	6	9
" Heede	—	—	2	9
" Saat	à Last von 72 Scheff.	1	12	—
Harz	à Ctnr.	—	1	9
Hausenblase	—	—	5	6
Heilbutten	—	—	—	6
Holz, (Brenn-)	Klafter zu 108 □Fuß.	—	2	—
Bau- und Nutz-Holz				
I. Eichenholz.				
Schiffs-Krummholz oder Buchten				
von 16 bis 20 Fuß lang, 16 bis 20 Zoll breit und dick	à Stück	—	3	6
" 12 bis 16 Fuß lang, 12 bis 16 Zoll breit und dick	—	—	1	9
unter 12 Fuß lang, und unter 12 Zoll breit und dick	—	—	—	$10\frac{1}{2}$
Eichene Schiffs-Knie				
von 12 bis 16 Fuß lang, und 12 Zoll stark	à Stück	—	—	7
dergleichen	à Schock	1	11	—
unter 12 Fuß lang, und unter 12 Zoll stark	à Stück	—	—	4
dergleichen	à Schock	—	21	—
Eichene Zimmer-, Balken-, Pfahl- und Schwell-Eichen.				
Zimmer von 50 bis 60 Fuß lang, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß am Stamm-Ende breit	à Zimmer	—	7	—
Balken von 40 bis 50 Fuß lang, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß am Stamm-Ende breit	à Stück	—	5	10
doppelte Schwellen 40 bis 60 Fuß lang, 2 bis unter $2\frac{1}{2}$ Fuß am Stamm-Ende breit	—	—	7	—
einfache Schwellen 24 bis 30 Fuß lang, 1 Fuß am Stamm-Ende breit	—	—	3	6
Pfahl-Eichen 30 bis 40 Fuß lang, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß am Stamm-Ende breit	—	—	4	8
kleine Pfahl-Eichen 16 bis 24 Fuß lang, $\frac{1}{2}$ bis 1 Fuß am Stamm-Ende breit	—	—	2	4

Eichene

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	ggr.	pf.
Eichene Sageblöcke				
von 30 Fuß lang	à Stück	—	8	9
= 24 Fuß lang	—	—	7	—
= 18 Fuß lang	—	—	5	3
Eichen Stabholz.				
Piepen-Holz der Ring zu 248 oder 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 5 Fuß lang, 2½ Zoll stark als zweizöllig	à Ring	—	14	—
dergleichen 2 Zoll stark, als 1½ zöllig	—	—	10	6
dergleichen 1½ Zoll stark, als 1 zöllig	—	—	7	—
P. M. Die Breite dieses Holzes ist 4 bis 5 Zoll.				
Um mehrerer Ordnung und richtiger Beurtheilung willen, muß alles zur Verzollung vorkommende Stabholz zu Piepen reducirt u. 1½ Ring Oxhoft-Stäbe, à 3½ bis 4 Fuß lang, 1 Zoll stark, oder 2 Ringe Tonnen-Stäbe à 2½ bis 3 Fuß lang, 1 Zoll stark, für 1 Ring Piepenholz à 1 Zoll stark, gerechnet werden; von Oxhoft Boden- und Tonnenboden-Stücken, auch kleinen Böttcherholz, werden, wenn es nur ½ Zoll stark ist, 16 Schock, à 62 Stäbe, à 2½ bis 3 Fuß lang, oder 24 Schock, à 1½ Fuß lang, für 1 Ring Piepenholz gerechnet.				
Chaluppenholz, à Stück bis 6 Fuß lang, 4 Zoll breit, 4 Zoll dick	à Schock	—	14	—
Eichene Planken und Dielen.				
Eichene Tischler-Dielen 1 Stück à 24 Fuß lang, 1½ Zoll stark, bis 1½ Fuß breit	—	2	8	—
Eichene Tischler-Dielen kleinere von 16 bis 18 Fuß lang	—	1	18	—
24füßige, 1 Zoll starke dergl.	—	1	18	—
Planken bis 28 Fuß lang, 2 Zoll dick, 1½ Fuß breit	—	6	3	—
dergleichen bis 30 Fuß lang, 2½ Zoll dick, 1½ bis 2 Fuß breit	—	8	4	—
dergleichen bis 32 Fuß lang, bis 2 Fuß breit, 3 Zoll dick	—	9	8	—
dergleichen bis 36 Fuß lang, 3½ Zoll dick und 2 Fuß breit	—	10	12	—
dergleichen 40 Fuß lang, 4 Zoll stark, 2 Fuß breit	—	11	16	—
dergleichen bis 48 Fuß lang, 4½ Zoll stark, 2 Fuß breit	—	14	—	—
Eichenes Nutzholz in Kloben, oder aus Brennholz-Kloben ausgesuchtes Nutzholz, so die Stellmacher gebrauchen à 3 Fuß lang	à Klafter	—	7	—
dergleichen 5füßiges	—	—	11	8
II. Kiehnenholz.				
Kiehnene Sageblöcke				
von 36 Fuß lang	à Stück	—	7	—
= 30 Fuß lang	—	—	5	10

von

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	gGr.	Pf.
von 24 Fuß lang	à Stück	—	4	8
= 18 Fuß lang	—	—	3	6
= 12 Fuß lang	—	—	2	4
Kiehnene Zimmer, Sparr- und Bau-Holz.				
Kiehnene Zimmer 50 bis 60 Fuß lang, 12 bis 14 Zoll im Zopf stark	—	—	7	—
(Ziegel) Sparren 48 bis 50 Fuß lang, 9 bis 11 Zoll im Zopf.	—	—	4	8
(Stroh) Sparren 40 bis 48 Fuß lang, 7 bis 9 Zoll im Zopf.	—	—	3	6
extra stark Bauholz von gleicher Stärke und Länge als 1 Zimmer	—	—	7	—
ordinair-starkes dergleichen, als 1 Ziegel-Sparren	—	—	4	8
mittel-starkes dergleichen, als 1 Stroh-Sparren	—	—	3	6
kleines dergleichen, bis 6 Zoll im Zopf, 36 bis 40 Fuß lang	—	—	2	4
Schwammkiehnen, so zum Auflasten des Brennholzes der Eichen u. s. w. gebraucht, und alsdann zu Brennholz geschlagen werden, groß oder klein	—	—	2	4
P. M. Sämmtliche Zoll-Ämter, besonders diejenigen, bei welchen Ablagen befindlich, haben dahin zu sehen, daß die zum Transport des Brennholzes u. s. w. gediente Schwammkiehnen, zu keinem andern Behufe, als zu Brennholz geschlagen und verwendet werden; im entgegengesetzten Fall, und wenn solche zu Bauholz u. dergl. verbraucht werden sollten, ist der Nachzoll für selbige nach Maasgabe der Länge u. Stärke zu erheben.				
Kiehnen, Stab- und Faß-Holz.				
Kiehnen- oder Dannen-Stab oder Faßholz der Ring zu 248, oder 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 5 bis 6 Fuß lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll dick, als 5zöllig	à Ring.	—	11	8
dergleichen von gleicher Länge, $4\frac{1}{2}$ Zoll stark als 4zöllig	—	—	9	4
dergleichen von gleicher Länge, $3\frac{1}{2}$ Zoll stark als 3zöllig	—	—	7	—
dergleichen von gleicher Länge, $2\frac{1}{2}$ Zoll stark als 2zöllig	—	—	4	8
dergleichen $1\frac{1}{2}$ Zoll stark als 1zöllig	—	—	2	4
dergleichen der Ring zu 248 Stäbe, à 3 Fuß lang, $\frac{3}{4}$ bis 1 Zoll stark	—	—	1	2
P. M. Die oben beim Eichen-Stabholz wegen der Breite u. s. w. gemachte Bemerkung, findet auch hier beim kiehnenen Holze Anwendung.				
Kiehnene oder dannene Bretter oder Dielen.				
Boden- oder Spund-Dielen, à 24 Fuß lang, 1 bis $1\frac{1}{4}$ Fuß breit, 2 Zoll stark	à Schock	2	8	—
Tischler-Dielen 22 bis 24 Fuß lang, 1 Fuß breit, $1\frac{1}{2}$ Zoll stark	—	1	11	—

dergleichen

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	gr.	₰
dergleichen 16 bis 18 Fuß lang	à Schock	—	17	6
dergleichen 22 bis 24 Fuß lang, 1 Zoll stark	—	—	17	6
Kiehnene Bohlen auf Brücken.				
von 16 bis 20 Fuß lang, 3 Zoll stark und 1 Fuß breit	—	1	18	—
III. Büchenholz.				
Büchen Stabholz.				
Der Ring zu 248 oder 4 Schock 8 Stäbe, à 2½ bis 3 Fuß lang, 1½ Zoll stark als 1zöllig	à Ring	—	2	4
P. M. Die oben beim eichenen Stabholze gemachte Bemerkung findet auch hier beim sich veränderten Maaße Anwendung.				
Büchene Kandis-Kisten-Bretter, gleich einem Schock Buchbinder-Bretter	10 complette Kisten	—	—	7
Büchene Nutzholz-Kloben aus Brennholz-Kloben ausgeschossen à 3 Fuß lang	à Klafter	—	7	—
IV. Elsen- und Erlen-Holz.				
Elsene und erlene Sageblöcke und Bretter, gleich den kiehnenen von ähnlichem Maaße.				
Pfähle zu Pumpenröhren.				
dergleichen so zu Pumpen (Schiffs- und Kahn-Pumpen) zu gebrauchen	à Schock	1	11	—
In einzelnen Stücken	à Stück	—	—	7
Lauf- und Hütten-Dielen zu den Flößereien, werden auf einen Havelboden, freigeschrieben:				
1) Ein halb Schock kiehnene Dielen, à 24 Fuß lang, 1½ Zoll dick.				
2) ¾ Schock dergleichen, à 18 Fuß lang.				
3) Ein Schock dergleichen à 12 Fuß lang.				
Holz, Mahagony rc. zur Fournirung	à Ctnr.	—	4	—
Holzwaaren, als Mulden, Schippen, Schiffsnägel, Kannen, Backtröge	—	—	3	—
Honig	—	—	8	6
Hopfen	—	—	12	9
Hörner, Knochen und Klauen, rohe	—	—	3	9
Indigo, s. Farbewaaren.				
Ingber	—	—	5	6
Juchten	—	frey.		
Kartoffeln	à Winspel	—	4	—

Käse

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	ggr.	pf.
Käse	à Ctnr.	—	6	6
Kienruß	—	—	4	9
Kirschen, s. Obst.				
Kittay, wie Manufakturwaare.				
Kohlen, s. Steinkohlen.				
Korkholz	—	—	2	3
Korkpfropfen, wie Fabrikwaaren.				
Kramwaaren, s. Fabrikwaaren.				
Krappe, s. Farbe.				
Krebssteine	—	—	5	9
Kreide	—	—	—	2
Kühe	à Stück	—	6	—
Kümmel	à Ctnr.	—	3	6
Kupfer, rohes und altes	—	—	5	6
Kupferdraht, vid. Draht.				
Kupferwasser oder Vitriol	—	—	2	3
Lackmus, s. Farbe.				
Lakritzen- oder Süßholz	—	—	4	6
= Saft	—	—	5	6
Leder, s. Fabrikwaaren.				
= russisches Sohlleder	—	frey.		
Leim	—	—	4	3
Leinsaamen	à Tonne	—	3	—
Leinwand, wie Manufakturwaaren.				
Limonien	à Ctnr.	—	1	9
Lorbeeren und Lorbeerblätter	—	—	4	—
Lunten	—	—	2	—
Mandeln, wie Materialwaaren.				
Manufakturwaaren,				
seidene, baumwollene, leinene, wollene, gemischte und dergl., bei einem Werthe bis incl. 100 Rtl.	—	2	12	—
= = höhern Werthe	—	5	—	—
Mastix, wie Materialwaaren.				
Material-Apothekerwaaren und Gewürz	—	—	5	6
Matten, s. Bastmatten.				
Mauersteine und Moppen	à 1000 St.	—	12	—
Meth	pro Eimer	—	5	6
Messingblech, Lattum und Kessel, auch altes	à Ctnr.	—	11	6
Messingdraht, s. Draht.				

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl	gr	₰
Metall	à Ctnr.	—	10	—
Mohnsaamen	—	—	3	—
Mühlensteine, 1 Oberstein	à 24 Zoll	1	18	9
= 1 Dreiling	à 18 Zoll	1	8	—
= 1 Bodenstein	à 12 Zoll	—	21	4
Muscaten, eingelegte, dito Blumen, dito Nüsse } wie Materialwaaren.				
Muscheln	à Ctnr.	—	—	6
Nägel, eiserne, s. Eisen.				
Nägelein oder Nelken, = Borke } wie Materialwaaren.				
Neunaugen, s. Fische.				
Nüsse, Wallnüsse	—	—	3	9
= Haselnüsse	—	—	2	3
Obst, gebackenes und getrocknetes aller Art	—	—	5	6
dito frisches aller Art	à Scheffel	—	1	6
Ochsen	à Stück	—	8	6
Oel, alle Speise- u. Apotheker-Oele	à Ctnr.	—	5	6
Alle Brenn- und Fabriken-Oele	—	—	4	—
Oliven	—	—	2	—
Oranien-Aepfel, wie Pommeranzen.				
Orlean, s. Farbe.				
Papier, s. Fabrikwaaren.				
Pech	—	—	1	3
Pelzereien, s. Felle.				
Pfeffer, wie Materialwaaren.				
Pferde	à Stück	—	10	9
Pflaumen, s. Obst.				
Pinien oder Pistazien, wie Material-Waaren.				
Pockholz	à Ctnr.	—	3	—
Pommeranzen	—	—	7	3
= Schaalen trockne	—	—	3	9
Pulver	—	—	16	3
Quecksilber	—	—	12	3
Reiß	—	—	3	—
Rhabarber, wie Material- und Apotheker-Waaren.				
Rohr, Stuhlrohr	—	—	7	9
Rosinen	—	—	4	9

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz.		
		Rthl.	gr.	₰
Roßmarien, trockne	à Ctnr.	—	3	9
Röthe, s. Farbe.				
Rothstein	—	—	2	3
Rübesaamen	à Tonne	—	1	3
Safflor	à Ctnr.	—	3	9
Safran, wie Materialwaaren.				
Salpeter	—	—	6	—
Sandelholz	—	—	4	3
Sassafras, wie Materialwaaren.				
Sassaparill, desgl.				
Scheidewasser	—	—	9	9
Schleifsteine	—	—	4	—
Schleif oder Schliepe	—	—	—	6
Schmack	—	—	1	5
Schmergel	—	—	2	9
Schmeer oder Fett	—	—	1	3
Schwämme	—	—	5	6
Schwefel	—	—	4	—
Seehunds-Speck	—	—	1	3
Seegeltuch	—	—	12	—
Seife, weisse	—	—	5	6
= schwarze	—	—	5	3
Sensen	—	—	3	9
Sicheln	—	—	3	9
Speck	—	—	2	9
Stahl	—	—	5	6
Steine, Gothländische Blocksteine	à 1 Cubicfuß	—	—	3
Steine, Bremer	à 2 Cubicfuß	—	—	6
Steinkohlen	à Last	—	14	11
Stroh- und Hechselmesser	à Ctnr.	—	3	9
Syrup, brauner	—	—	3	—
= weißer	—	—	5	9
Tabak, ohne Unterschied, fabricirt, oder in Blättern	—	—	8	6
Tabaks-Pfeifen	—	—	3	6
Talg	—	—	3	6
Tamarinden, wie Material- und Apotheker-Waaren.				
Tauwerk	—	—	2	3
Terpentin	—	—	3	6
Thee, wie Material- und Apotheker-Waaren.				

Theer

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthlr.	gr.	Pf.
Theer	à Ctnr.	—	—	9
Theriac	—	—	5	6
Thran	—	—	2	6
Todtenkopf	—	—	1	6
Tripel	—	—	1	6
Vitriol, s. Kupferwasser.				
Violenwurzel	—	—	2	6
Wachs	—	—	8	—
Waid, s. Farbe.				
Wein, aller Art	à Eimer	—	8	—
Bei Entrichtung des Zolles vom Wein, findet überall keine Vergütigung für Druk oder künftige Zehrung statt.				
Weinstein	à Ctnr.	—	3	—
Wetzstein, feine kleine	—	wie Schleifsteine.		
= grobe, s. Grabowken	—			
Weihrauch	—	—	5	6
Wolle	—	—	1	3
Zinn	—	—	6	1
Zinnober, s. Farbewaaren.				
Zittwersaamen, wie Materialwaaren.				
Zittwerwurzel, ... desgl.				
Zucker, raffinirter und Candis	—	—	5	6
= roher	—	—	4	6

II. Abschnitt. Vom Ausgange.

Der Ausgangs-Zoll ist in der Regel dem Eingangs-Zolle gleich, jedoch mit folgenden Ausnahmen.

Benennung	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Rthlr.	gr.	Pf.
Getreide, fremdes.				
Weitzen	à Winspel	1	4	—
Roggen	—	—	16	—
Gerste	—	—	12	—
Hafer	—	—	8	—
Erbsen	—	—	20	—
Tabaks-Blätter, inländische	à Ctnr.	1	3	—
Talg	—	—	16	—
Wolle und wollen Garn, inländisch	—	1	2	8
Wollene und leinene Waaren, inländische, ländliches Fabrikat.	—	—	4	—

Allge-

Allgemeine Regel wegen des Ausgangs-Zolles.

Frey vom Ausgangs-Zolle sind:

a) an ausländischen Objekten

1) Alle diejenigen, welche den Ersatz-Zoll getragen haben: ist dieser für den Eingang geringer, als für den Durchgang, so wird die Differenz beim Ausgange nachgehoben.

2) Alle Objekte, welche die Consumtions-Accise getragen haben.

b) an inländischen Objekten.

1) Alle solche welche in den Städten gefertiget worden.

2) Alle solche, welche auf dem platten Lande erzeugt und gefertigt sind, wenn sie nämlich die städtische Accise bezahlt haben
Ausnahme ad 1. und 2. Talg, welches auch für diese Fälle den Ausgangs-Zoll zahlt.

3) Bergwerks- und Hütten-Produkte, auch wenn nicht die städtische Accise entrichtet ist.

4) Getreide.

5) Holz.

Allgemeine Bemerkungen.

Nach diesem Tarif werden die Eingangs- und Ausgangs-Zoll-Gefälle, ohne Rücksicht auf Cours oder Bestimmung der Waaren erhoben.

Die Erhebung geschieht vom Brutto-Gewicht.

Berlin, den 21. Juni 1816.

Der Minister der Finanzen
Graf v. Bülow.

Vorstehender Tarif zur Erhebung der Wasserzoll-Gefälle, wird hierdurch mit Bezug auf §. 2. und 3. der im 14ten Stück der Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnung, wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzial-Zölle vom 11ten v. Monats, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß danach vom 16ten d. Monats an, von den betreffenden Aemtern verfahren werde n wird.

Potsdam, den 3. Juli 1816.

Da

No. 216. Entschädigung der Privat-Zollberechtigten u. Behandlung der Privat-Zollbeamten. 163. Jul. II. a.

Da durch die Verordnung vom 11ten Juni c. §. 6, Gesetz-Sammlung Nr. 14, auf die gleichzeitige Aufhebung der darin benannten Kommunal- und Privat-Zölle verfügt ist, so werden die in diese Kathegorie gehörige Zollberechtigten hierdurch angewiesen, vom 16ten d. M. an sich aller weiteren Zoll-Erhebung zu enthalten, und wird von diesem Tage an Niemand mehr für verpflichtet erachtet, diese Zölle weiter zu entrichten. Die betreffenden Behörden werden angewiesen, darauf zu sehen, daß von diesem Tage an dergleichen unbefugte Zoll-Erhebungen nicht mehr statt finden.

Da indeß den Zollberechtigten eine vollständige Entschädigung verheißen, so fordern wir sie hierdurch auf, solche sofort bei uns nachzusuchen.

Das Schema zu der einzureichenden Entschädigungs-Nachweisung folgt unter A, und bemerken wir zu dessen Erläuterung folgendes:

Zu 2 derselben muß in einem besondern Erläuterungs-Protokoll die Entstehung des Zolles historisch auseinander gesetzt werden, und sind die ältern darüber sprechenden Dokumente in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Zu 3. Die Zollrolle muß in Originali eingereicht werden.

Zu 4. Die jährliche Einnahme muß durch Beifügung der Hebungs-Register und der Jahres-Rechnung beglaubiget werden.

Zu 5. Müssen alle Ausgaben gezogen werden, welche mit Ausübung des Zollrechts verknüpft waren, als Gehalt, Schreibmaterialien, Kosten der Wohnung, der Heitzung und so weiter. Die dabei etwa vorkommenden Reduktionen zu Gelde, müssen der Richtigkeit wegen, bescheiniget seyn.

Je schneller und vollständiger die Entschädigungs-Liquidationen bei uns eingehen, desto eher werden wir im Stande seyn, die begründeten Ansprüche der Berechtigten zu befriedigen.

Die zur Erhebung der Kommunal- und Privat-Zölle angestellten Beamten werden hiermit zugleich aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieser Verfügung zu erklären, ob sie nach den für Königliche Staatsdiener bestehenden Grundsätzen pensioniret, oder ihren Fähigkeiten, ihren früheren Verhältnissen und Einkommen gemäß wieder angestellt seyn wollen.

Das rechtmäßige, gehörig dargethane Diensteinkommen derselben soll ihnen nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 21sten v. M. vorschußweise aus Königlichen Kassen vom 16ten d. M. ab, vorläufig ausgezahlt werden.

Das bisher bezogene Diensteinkommen ist nach dem nachfolgenden Schema B. nachzuweisen.

Was die im §. 7. oben allegirter Verordnung der Kämmereien verheißene Entschädigung für den Antheil anbetrifft, welchen sie bisher an den für unsere Kassen erhobenen Zoll- und Schleusen-Gefällen gehabt haben, so erwarten wir die schleunige und gründliche Liquidationen derselben, ebenfalls nach dem unten stehenden Schema sub A.

Potsdam, den 4ten Juli 1816.

Ent-

A. **Entschädigungs-Nachweisung**

für die Privat-Zollberechtigten

1. Name des berechtigt gewesenen Zollamts und jetziger Besitzer desselben.	2. Natur des Zolles.	3. Datum und nähere Bezeichnung der Zoll-Rolle.	4. Summarischer Brutto-Ertrag der jährlichen Einnahme				5. Summarischer Betrag der jährlichen Administrations- u. Unterhaltungs-Kosten				6. Bleibt jährlich reiner Ueberschuß				Anmerkungen.
			für die Jahre	Rtl.	gr.	pf.	für die Jahre	Rtl.	gr.	pf.	für die Jahre	Rtl.	gr.	pf.	
			180½												NB. Hier ist die Erklärung des Berechtigten aufzunehmen, ob derselbe die Entschädigung in Renten oder Kapital-Zahlung zu haben wünscht.
			180⅔												
			180¾												
			180⅘												
			180⅚												
			180 6/7												

B. **Entschädigungs-Nachweisung**

für den bei dem Privat-Zoll N. angestellt gewesenen Zoll-Einnehmer.

Character und Namen des Privat-Zoll-Offizianten.	Lebensalter.	Dienstzeit.	Ob derselbe verheirathet.	Ob er Kinder hat		Summarisches Dienst-Einkommen desselben.									Nummer der justifizirenden Beläge.	Anmerkungen.
						Gehalt.			Emolumente.			Gesammtbetrag.				
	Jahre.	Jahre.		über 15 Jahre	unter 15 Jahre	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	gr.	Rtl.	gr.	pf.		
																NB. Hier ist zu bemerken, ob der Beamte diesen Zoll als Haupt- oder Nebengeschäft verwaltet hat, und in welchen sonstigen bürgerlichen Verhältnissen er sich befindet.

Die

No. 217.
Erhebung der Finow-Kanal-Zoll-Gefälle.
2. a. No. 163. July.

Die Erhebung der Finow-Kanal-Zoll-Gefälle bei den bisherigen Zoll-Aemtern an der Havel, zu Brandenburg, Potsdam, Spandow, Oranienburg und Liebenwalde, hört mit dem 15ten d. M. auf, und dagegen werden künftig die Finow-Kanalgefälle im Kanal selbst, nemlich zu Neustadt-Eberswalde beim Haupt-Kanal-Amte, und zu Nieder-Finow und Liebenwalde bey den daselbst etrichteten Kanal-Aemtern erhoben.

Dabey wird statt der bisherigen Finow-Kanal-Zoll-Rolle, die um vieles niedrigere Rolle des Friedrichs-Wilhelms-Kanals zum Grunde gelegt, bis dahin: daß die Erhebung dieser Gefälle noch mehr durch die Einführung eines Schiffsgefäß-Geldes vereinfacht werden kann, welches vorbereitet wird.

Was das künftige, bey den Abfertigungen im Kanal zu beobachtende Verfahren anbetrifft, so sind darüber die betreffende oben genannte Kanal-Aemter mit vollständiger Instruktion versehen, und hat das Schiffarthstreibende Publikum sich von demselben die nöthigen Belehrungen ertheilen zu lassen, und werden letztere hierdurch zur Ertheilung derselben angewiesen.

Potsdam, den 3ten Juli 1816.

No. 218.
Salz-Debit.
2. a. 2250. Juny.

Es wird nächstens in Pelzig eine Salzfaktorei etablirt werden. Indeß ist, da auch nach der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai d. J. die in den ältern Provinzen bestehende Salzverfassung ebenfalls in den sächsischen Provinzen vom 1sten July d. J. ab zur Ausführung gebracht werden soll, einstweilen die Veranstaltung getroffen, daß von diesem Tage ab in der Niederlage zu Wittenberg das Salz in Tonnen von 405 Pfund zu dem Preise von 14 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. verkauft wird. Die Einwohner der ehemaligen sächsischen, zum hiesigen Regierungs-Departement gelegten Distrikte können aber auch ihren Salzbedarf aus Brandenburg, Potsdam, Zinna und Zossen für denselben Preis beziehen.

Potsdam, den 3ten Juli 1816.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 29.

Den 12ten Julius 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 219. Knütteln der Hunde. I. 433. Jul.

Nachstehende Verordnung

„Ungeachtet erst durch die Bekanntmachung vom 29sten Julius 1811. (pag. 128. des Amtsblattes von 1811.) die ältern Verordnungen wegen des freien Umherlaufens der Hunde und der Knüttelung derselben in Erinnerung gebracht worden, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß diesen Verordnungen sehr häufig entgegengehandelt und hierdurch ganz besonders den Jagden und dem Wildstande sehr bedeutender Nachtheil zugefügt wird. Wir sehen uns daher veranlaßt, jene Bekanntmachung und die derselben zum Grunde liegenden frühern Verordnungen hiermit aufs neue in Erinnerung zu bringen, die Forstbedienten, Polizeiaufseher, Gensd'armen und Dorfschulzen gemessenst anzuweisen, mit allem Nachdrucke auf Befolgung jener Verordnungen zu halten, auf die Kontraventionen zu vigiliren und solche sogleich den Ortspolizeiobrigkeiten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Diese werden besonders angewiesen, hierunter nicht säumig zu sein, vielmehr, damit der Zweck sicher erreicht wird, die Kontravenienten ohne Schonung und Ansehen der Person und ohne allen Verzug mit der gesetzlichen Strafe zu belegen und diese zu vollstrecken.

Da auch die ältern Verordnungen vom 17ten März 1726, vom 29sten April 1765, vom 21sten Oktober 1784 bestimmen, daß die frei umhergehenden ungeknüttelten Hunde todtgeschossen oder todtgeschlagen, und außerdem noch die bekannten Eigenthümer derselben bestraft werden sollen, da ferner durch den §. 6. des Edikts vom 20sten Februar 1797. wegen des Tollwerdens der Hunde festgesetzt ist, daß die Forstbedienten und Jagdberechtigten, die in den Forsten und auf dem Felde ohne Knüttel umherlaufenden Hunde todtschießen, und die bekannten Eigenthümer der Hunde ihnen dafür zwei Thaler Schießgeld bezahlen sollen, so erläutern und vervollständigen wir die frühere Bekanntmachung vom 29sten Julius 1811 dahin, daß, sobald ein frei umhergehender ungeknüttelter Hund, sei es auf dem Lande oder in einer Stadt, wegen nicht zu besorgender Feuersgefahr todtgeschossen werden kann, der bekannte Eigenthümer alsdann Zwei Thaler demjenigen, der den Hund todtschießt, erlegen, und nur in dem Fall, wenn der Hund wegen zu besor-

gender Feuersgefahr oder aus andern Gründen nicht todtgeschossen werden kann, jedoch der bekannte Eigenthümer des Hundes der Polizeiobrigkeit angezeigt wird, dem Anzeiger die in der gedachten Bekanntmachung bemerkte Strafe mit resp. einem oder zwei Thalern erlegt werden soll.

Ist ferner gleich den Hirten, Schäfern und Feldhütern nachgelassen ihre Hunde, so lange sie solche zu ihren Dienstgeschäften und bei den Heerden gebrauchen, frei mit sich zu führen, so versteht es sich doch von selbst, daß wenn sie auf ihre Hunde nicht acht geben, und es gestatten, daß selbige sich von ihnen und den Heerden entfernen, sich ihrer Aufmerksamkeit entziehen und wohl gar in den Gebüschen und auf den Feldern jagen, dergleichen Hunde ebenfalls todtgeschossen, die Eigenthümer angezeigt und mit der bestimmten Geldstrafe belegt werden müssen."

Potsdam, den 14ten Mai 1814.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und haben die Behörden, da sich an sehr vielen Orten tolle Hunde zeigen, hierauf aufs strengste zu halten.

Potsdam, den 5ten Julius 1816.

No. 220. Getreide- und Fouragepreise pro Juni 1816. I. m. 193. Juli.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel	Weitzen	3	1	10
2) — — —	Roggen	1	23	10
3) — — —	große Gerste	2	1	7
4) — — —	kleine Gerste	1	16	4
5) — — —	Hafer	1	7	5
6) — — —	Erbsen	1	23	—
7) — — Zentner	Heu	1	8	10
8) — das Schock	Stroh	9	23	—

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$tel

	Gr.	Pf.
für das Quart Bier	1	2
— — — Brantwein	4	—

Potsdam, den 3ten Juli 1816.

No. 221. Berechtigung zum Rations-Empfange. I. m. 3276. Juni.

Nach dem Allerhöchst vollzogenen Normal-Friedensverpflegungs-Etats pro 1816 sind die Offiziere der Linien-Infanterie u. Kavallerie folgende Rationen zu erheben berechtigt:

A. bei der Infanterie

I. bei dem Staabe des Regiments

a. 1 Regimentskommandeur . . . . . 4 Rationen.
b. 1 Staabsoffizier . . . . . 2 —
c. 1 Regimentsadjutant . . . . . 1 —

II. bei jedem Infanteriebataillon

a. 1 Bataillonskommandeur, wenn er nicht zugleich Regimentskommandeur ist . . . . . 3 Rationen.
b. 4 Kapitains, jeder . . . . . 1 —
c. 1 Bataillonsadjutant . . . . . 1 —

Die Garden, die Jäger- und Schützenbataillons sind mit jedem Infanteriebataillon im Absicht der Rationserhebung völlig gleich. Die Rechnungsführer erhalten daher hinführo Eine Rationen.

III. bei

III. bei einem Garnisonbataillon
 a. 1 Kommandeur als Staabsoffizier . . . 2 Rationen.
 b. 1 Adjutant . . . . 1 ,
B. bei der Kavallerie
 I. bei einem Regimente von 4 Eskadrons
 a. 1 Regimentskommandeur . . . . 6 ,
 b. 1 Staabsoffizier des Regiments . . . 5 ,
 c. 2 Rittmeister 1ster Klasse als Eskadronschefs jeder . 4 ,
 d. 2 Rittmeister 2ter , ... 3 ,
 e. 4 Premier- und 12 Sekondelieutenants . . 2 ,
 f. 1 Adjutant . . . . . . 3 ,
 g. 1 Rechnungsführer, wenn er Sekondelieutenant ist . 2 ,
 Wenn der Rechnungsführer ein Wachtmeister oder Unteroffizier ist, so erhält er nur die Eine Ration dieser Charge.
 h. 1 Regimentschirurgus . . . . . 2 Rationen.
 Die Gardekavallerie ist jedem andern Kavallerieregimente hierin gleich.
 II. bei dem Regiment Garde du Corps erhalten
 a. 2 Staabsoffiziere jeder . . . . . 5 Rationen.
 b. 4 Rittmeister 1ster Klasse jeder . . . . 4 ,
 c. 4 , 2ter , ... 3 ,
 Die übrigen Offiziere beziehen die Rationszahl der Offiziere in den übrigen Kavallerieregimentern.
 III. bei dem reitenden Feldjägerkorps
 a. 1 Kommandeur . . . . 2 Rationen.
 b. jeder Oberjäger . . . . 2 ,
 c. Feldjäger . . . . 1 ,

Die Art der Rationen, ob schwere oder leichte, ist in den Rations-Grundsätzen vom 30sten April 1810 bestimmt worden.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Potsdam, den 6te Julius 1816.

No. 222. Leccagebonifikation auf Weine. 2. a. 1509. Juni.

Es ist auf entstandene Zweifel höhern Orts verordnet worden, daß nicht blos den Weinhändlern, die ein unversteuertes Weinlager unterhalten, und deren Weine zur weitern Berechnung der davon zu entrichtenden Akzise auf Konto gestellt werden, sondern sämtlichen Kaufleuten und Weinhändlern, nicht aber den Partikuliers, bei der Akziseversteuerung ihrer Weine die Leccagebonifikation zukommen soll, wenn erstere nemlich die Weine direkte aus dem Auslande beziehen.

Den Erhebungsbehörden wird dies zur Befolgung bekannt gemacht.

Potsdam, den 1sten Julius 1816.

No. 223. Plombage-utensilien. 2. a. 199. Juni.

Folgende zum Bezirke der Königlichen Regierung in Merseburg gehörende 14 Städte, als:

1. Merseburg. 2. Naumburg. 3. Sangerhausen. 4. Nebra. 5. Lauchstädt. 6. Ortrandt. 7. Weißenfels. 8. Gräfenhaynchen. 9. Schmiedeberg.

berg. 10. Düben. 11. Zörbig. 12. Schaafstädt. 13. Brücken, 14. Wallhausen.

sind annoch nachträglich mit den erforderlichen Plombage-Utensilien zu den 2 gGr. und den 1 gGr. Bleien versehen worden, welches den Erhebungsbehörden in Verfolg der Verfügung vom 31sten Dezember v. J. (Amtsblatt 1816. Stück 2. No. 13.) bekannt gemacht wird. Potsdam, den 11ten Juni 1816.

No. 224. Chausseefreiheit der Düngerfuhren. 2. a. 7. Juli.

Mit Bezug auf die Bestimmung des Chausseetarifs vom 10ten Juni 1811 Lit. e.

(siehe Amtsblatt vom Jahre 1811. pag. 114.)

hat der Herr Finanzminister unterm 15ten v. M. festgesetzt:

daß zur Erleichterung des landwirthschaftlichen Gewerbes Düngerfuhren künftig nicht nur innerhalb der Feldmarken ihrer Besitzer, sondern auch ohne diese Einschränkung überall frei vom Chausseegelde sein sollen.

Potsdam, den 3ten Juli 1816.

No. 225. Pensionen. 2. b. 1109. Juni.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Mai d. J. ist im Allgemeinen den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat bewilliget worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 28sten Junius 1816.

Personalchronik.

Der freiwillige Jäger Sachse ist zum Kammergerichts-Kalkulator, der invalide Oberjäger Ernst zum Aufseher beim Land-Konsumtionssteueramte in Storkow, der Michael Richter zum Schullehrer in Preusnitz, der Dubbe zum Schullehrer in Wulfersdorf, der Kantor und Schullehrer Freyer zu Carlsbiese zum Schullehrer zu Königl. Neu-Reetz, der Küster Trester zu Biesenthal zum Schullehrer zu Spechthausen, der interim. Schullehrer Schulze zum Schullehrer zu Berkholz, der Schullehrer Weißholz zu Kemlitz zum Küster und Schullehrer zu Trebbin, und der Lehrer Walther zu Ilmersdorf zum Schullehrer zu Niederseefeld bestellt worden.

Der Chirurgus Nicolai ist als Schullehrer zu Gläven, der Küster und Schullehrer Dannenberg zu Niederfinow als Küster und Schullehrer zu Stolpe, der Ludwig Neumann als Schullehrer zu Kribbe und der Gottfried Dietrich als Schullehrer zu Havelberg bestätigt worden.

Todesfälle. Gestorben sind der Pred. Parisius zu Paaren, Superint. Nauen, der Pred. Schulz zu Kletzke, Superint. Perleberg, der Pred. Fritsche zu Falkenrehde, Superint. Potsdam, der Schullehrer Prehm zu Weissen, Superint. Perleberg, und der Schullehrer Hansen zu Rambow, Superint. Lenzen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Pferde- und Viehmarkt in Berlin.

Nach der Verfügung der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern wird jährlich im Frühjahr und Herbst in Berlin auf dem Alexanderplatze ein Pferde- und Viehmarkt, welcher im Herbst mit dem schon bestehenden Ochsenmarkt vereinigt werden soll, jedesmal acht Tage vor dem wirklichen Anfange der Reminiszere- und Martinimesse zu Frankfurth an der Oder abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kirchen- und Schulnachrichten.

In der Rathenower Diözese sind die Kirchen zu Rathenow, Liepe, Bamme, Vietznitz, Strodene, Warsow, Ferchesar, Senske, Brädickow und Nennhausen bei der Feier des Friedensfestes mit neuen Kanzel- und Altarbekleidungen beschenkt worden.

Der Schule zu Rathenow sind von dem Herrn Apotheker Heinrich zu Havelberg 10 Thaler geschenkt worden.

Die Schule zu Strausberg hat bei der öffentlichen Prüfung von der Gemeine mehrere Geschenke erhalten. Auch haben die Schüler selbst aus eigenem Antriebe 5 Thaler zusammengelegt, um dafür einige fehlende Stücke des Lehrapparats anzuschaffen.

Der Kirche zu Garzau ist von der Gutsbesitzerin Frau von Alvensleben eine neue Bekleidung des Altars, des Taufttisches und des Altarpults geschenkt worden. Auch hat der Schullehrer eine von der Wohnstube abgesonderte besondere Schulstube erhalten. Der Herr Domherr von Bredow zu Wölsickendorf hat der Schule daselbst die eingehenden gerichtlichen Straf- und Pfandgelder geschenkt, und dem Schullehrer einen schönen Garten überlassen.

Die Schulen zu Wölsickendorf, zu Wollenberg und zu Steinbeck haben von dem Pfarrer der Gemeinen Herrn Böhmer mehrere Schulschriften zum Geschenk erhalten.

Die Kirche zu Französisch-Buchholz hat von der Gemeine einen Kronleuchter, von der Tochter des Zimmergesellen Steger eine sammetne Kanzelpultdecke, von einem Ungenannten eine Altardecke und einen sammetnen Ueberhang über das Altarpult zum Geschenke erhalten.

Die Stadtschule zu Nauen hat sich fortwährend der Fürsorge des Magistrats und der Schulkommission, so wie der Theilnahme der Gemeine zu erfreuen. Bei dem am 17ten Mai gehaltenen öffentlichen Schulexamen waren an 300 Personen als Zuhörer anwesend. Der Magistrat hat an und in dem Schulgebäude mehrere zweckmäßige Verbesserungen bewirkt, und den fleißigen Schulbesuch der Kinder ernstlich zu befördern sich bemüht. Der Lehrapparat ist ansehnlich vermehrt worden, durch Anschaffung von 11 Wandtafeln, 270 Schiefertafeln, 21 Landcharten, 2 Globen, mehrern mathematischen Instrumenten, einigen pädagogischen Schriften für den Lehrer und vielen Exemplaren einiger eingeführten Schulbücher.

Der Schule zu Zernickow in der Zehdenicker Diözese ist von dem Schulvorsteher Kuse ein Schrank zur Aufbewahrung der Schulbücher geschenkt worden. Auch reparirt derselbe unentgeldlich die schadhaft gewordenen Utensilien der Schule.

Um das Schulwesen der Storkowschen Diözese macht sich der Geograph und Mathematiker Herr Klöden dadurch verdient, daß er dem Herrn Superinten-

gender Feuersgefahr oder aus andern Gründen nicht todtgeschossen werden kann, jedoch der bekannte Eigenthümer des Hundes der Polizeiobrigkeit angezeigt wird, dem Anzeiger die in der gedachten Bekanntmachung bemerkte Strafe mit resp. einem oder zwei Thalern erlegt werden soll.

Ist ferner gleich den Hirten, Schäfern und Feldhütern nachgelassen ihre Hunde, so lange sie solche zu ihren Dienstgeschäften und bei den Heerden gebrauchen, frei mit sich zu führen, so versteht es sich doch von selbst, daß wenn sie auf ihre Hunde nicht acht geben, und es gestatten, daß selbige sich von ihnen und den Heerden entfernen, sich ihrer Aufmerksamkeit entziehen und wohl gar in den Gebüschen und auf den Feldern jagen, dergleichen Hunde ebenfalls todtgeschossen, die Eigenthümer angezeigt und mit der bestimmten Geldstrafe belegt werden müssen."

Potsdam, den 14ten Mai 1814.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und haben die Behörden, da sich an sehr vielen Orten tolle Hunde zeigen, hierauf aufs strengste zu halten.

Potsdam, den 5ten Julius 1816.

No. 220. Getreide- und Fouragepreise pro Juni 1816. I. m. 193. Juli.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

				Rthlr.		Gr.		Pf.
1) für den Scheffel	Weitzen	.	.	3	Rthlr.	1	Gr.	10 Pf.
2) — — —	Roggen	.	.	1	—	23	—	10 —
3) — — —	große Gerste	.	.	2	—	1	—	7 —
4) — — —	kleine Gerste	.	.	1	—	16	—	4 —
5) — — —	Hafer	.	.	1	—	7	—	6 —
6) — — —	Erbsen	.	.	1	—	23	—	— —
7) — — Zentner	Heu	.	.	1	—	8	—	10 —
8) — das Schock	Stroh	.	.	9	—	23	—	— —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$tel

für das Quart Bier . . . . . . 1 Gr. 2 Pf.
— — — Brantwein . . . . 4 — . —

Potsdam, den 3ten Juli 1816.

No. 221. Berechtigung zum Rations-Empfange. I. m. 3276. Juni.

Nach dem Allerhöchst vollzogenen Normal-Friedensverpflegungsetats p. 1816 sind die Offiziere der Linien-Infanterie u. Kavallerie folgende Rationen zu erheben berechtigt:

A. bei der Infanterie

I. bei dem Staabe des Regiments

a. 1 Regimentskommandeur . . . . . 4 Rationen.
b. 1 Staabsoffizier . . . . . 2 »
c. 1 Regimentsadjutant . . . . . 1 »

II. bei jedem Infanteriebataillon

a. 1 Bataillonskommandeur, wenn er nicht zugleich Regimentskommandeur ist . . . . . 3 Rationen.
b. 4 Kapitaine, jeder . . . . . 1 »
c. 1 Bataillonsadjutant . . . . . 1 »

Die Garden, die Jäger- und Schützenbataillons sind mit jedem Infanteriebataillon in Absicht der Rationserhebung völlig gleich. Die Rechnungsführer erhalten daher hinführo keine Rationen.

III. bei

III. bei einem Garnisonbataillon
a. 1 Kommandeur als Staabsoffizier . . . 2 Rationen.
b. 1 Adjutant . . . . . . 1 ,
B. bei der Kavallerie
I. bei einem Regimente von 4 Eskadrons
a. 1 Regimentskommandeur . . . . 6 ,
b. 1 Staabsoffizier des Regiments . . . 5 ,
c. 2 Rittmeister 1ster Klasse als Eskadronschefs jeder . 4 ,
d. 2 Rittmeister 2ter , ... 3 ,
e. 4 Premier- und 12 Sekondelieutenants . . 2 ,
f. 1 Adjutant . . . . . . 3 ,
g. 1 Rechnungsführer, wenn er Sekondelieutenant ist . 2 ,
Wenn der Rechnungsführer ein Wachtmeister oder Unteroffizier ist, so erhält er nur die Eine Ration dieser Charge.
h. 1 Regimentschirurgus . . . . . 2 Rationen.
Die Gardekavallerie ist jedem andern Kavallerieregimente hierin gleich.
II. bei dem Regiment Garde du Corps erhalten
a. 2 Staabsoffiziere jeder . . . . . 5 Rationen.
b. 4 Rittmeister 1ster Klasse jeder . . . . 4 ,
c. 4 , 2ter , ... 3 ,
Die übrigen Offiziere beziehen die Rationszahl der Offiziere in den übrigen Kavallerieregimentern.
III. bei dem reitenden Feldjägerkorps
a. 1 Kommandeur . . . . 2 Rationen.
b. jeder Oberjäger . . . . 2 ,
c. Feldjäger . . . . 1 ,
Die Art der Rationen, ob schwere oder leichte, ist in den Rations-Grundsätzen vom 30sten April 1810 bestimmt worden.
Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.
Potsdam, den 5te Julius 1816.

No. 222. Leccagebonifikation auf Weine. 2. a. 1509. Juni.

Es ist auf entstandene Zweifel höhern Orts verordnet worden, daß nicht blos den Weinhändlern, die ein unversteuertes Weinlager unterhalten, und deren Weine zur weitern Berechnung der davon zu entrichtenden Akzise auf Konto gestellt werden, sondern sämtlichen Kaufleuten und Weinhändlern, nicht aber den Partikuliers, bei der Akziseversteuerung ihrer Weine die Leccagebonifikation zukommen soll, wenn erstere nemlich die Weine direkte aus dem Auslande beziehen.
Den Erhebungsbehörden wird dies zur Befolgung bekannt gemacht.
Potsdam, den 1sten Julius 1816.

No. 223. Plombageutensilien. 2. a. 199. Juni.

Folgende zum Bezirke der Königlichen Regierung in Merseburg gehörende 14 Städte, als:
1. Merseburg. 2. Naumburg. 3. Sangerhausen. 4. Nebra. 5. Lauchstädt. 6. Ortrandt. 7. Weißenfels. 8. Gräfenhaynchen. 9. Schmiedeberg.

berg. 10. Düben. 11. Zörbig. 12. Schaafstädt. 13. Brücken, 14. Wallhausen.

sind annoch nachträglich mit den erforderlichen Plombage-Utensilien zu den ½ gGr. und den 1 gGr. Bleien versehen worden, welches den Erhebungsbehörden in Verfolg der Verfügung vom 31sten Dezember v. J. (Amtsblatt 1816. Stück 2. No. 13.) bekannt gemacht wird. Potsdam, den 11ten Juni 1816.

No. 224. Chausseefreiheit des Düngerfuhren. 2. a. 7. Juli.

Mit Bezug auf die Bestimmung des Chausseetarifs vom 10ten Juni 1811 Lit. e.

(siehe Amtsblatt vom Jahre 1811. pag. 114.)

hat der Herr Finanzminister unterm 15ten v. M. festgesetzt:

daß zur Erleichterung des landwirthschaftlichen Gewerbes Düngerfuhren künftig nicht nur innerhalb der Feldmarken ihrer Besitzer, sondern auch ohne diese Einschränkung überall frei vom Chausseegelde sein sollen.

Potsdam, den 3ten Juli 1816.

No. 225. Pensionen. 2. b. 1109. Juni.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Mai d. J. ist im Allgemeinen den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat bewilliget worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 28sten Junius 1816.

Personalchronik.

Der freiwillige Jäger Sachse ist zum Kammergerichts-Kalkulator, der invalide Oberjäger Ernst zum Aufseher beim Land-Konsumtionssteueramte in Storkow, der Michael Richter zum Schullehrer in Preusnitz, der Dubbe zum Schullehrer in Wulfersdorf, der Kantor und Schullehrer Freyer zu Carlsbiese zum Schullehrer zu Königl. Neu-Reetz, der Küster Trester zu Biesenthal zum Schullehrer zu Spechthausen, der interim. Schullehrer Schulze zum Schullehrer zu Berkholz, der Schullehrer Weißholz zu Kemlitz zum Küster und Schullehrer zu Trebbin, und der Lehrer Walther zu Ilmersdorf zum Schullehrer zu Niederseefeld bestellt worden.

Der Chirurgus Nicolai ist als Schullehrer zu Gläven, der Küster und Schullehrer Dannenberg zu Niederfinow als Küster und Schullehrer zu Stolpe, der Ludwig Neumann als Schullehrer zu Kribbe und der Gottfried Dietrich als Schullehrer zu Havelberg bestätigt worden.

Todesfälle. Gestorben sind der Pred. Parisius zu Paaren, Superint. Nauen, der Pred. Schulz zu Kletzke, Superint. Perleberg, der Pred. Fritsche zu Falkenrehde, Superint. Potsdam, der Schullehrer Prehm zu Weissen, Superint. Perleberg, und der Schullehrer Hansen zu Rambow, Superint. Lenzen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Pferde- und Viehmarkt in Berlin.

Nach der Verfügung der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern wird jährlich im Frühjahr und Herbst in Berlin auf dem Alexanderplatze ein Pferde- und Viehmarkt, welcher im Herbst mit dem schon bestehenden Ochsenmarkt vereinigt werden soll, jedesmal acht Tage vor dem wirklichen Anfange der Reminiszere- und Martinimesse zu Frankfurth an der Oder abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kirchen- und Schulnachrichten.

In der Rathenower Diözese sind die Kirchen zu Rathenow, Liepe, Bamme, Wieznitz, Strodene, Warsow, Ferchesar, Senske, Brädickow und Nennhausen bei der Feier des Friedensfestes mit neuen Kanzel- und Altarbekleidungen beschenkt worden.

Der Schule zu Rathenow sind von dem Herrn Apotheker Heinrich zu Havelberg 10 Thaler geschenkt worden.

Die Schule zu Strausberg hat bei der öffentlichen Prüfung von der Gemeine mehrere Geschenke erhalten. Auch haben die Schüler selbst aus eigenem Antriebe 5 Thaler zusammengelegt, um dafür einige fehlende Stücke des Lehrapparats anzuschaffen.

Der Kirche zu Garzau ist von der Gutsbesitzerin Frau von Alvensleben eine neue Bekleidung des Altars, des Taufstisches und des Altarpults geschenkt worden. Auch hat der Schullehrer eine von der Wohnstube abgesonderte besondere Schulstube erhalten. Der Herr Domherr von Bredow zu Wölsickendorf hat der Schule daselbst die eingehenden gerichtlichen Straf- und Pfandgelder geschenkt, und dem Schullehrer einen schönen Garten überlassen.

Die Schulen zu Wölsickendorf, zu Wollenberg und zu Steinbeck haben von dem Pfarrer der Gemeinen Herrn Böhmer mehrere Schulschriften zum Geschenk erhalten.

Die Kirche zu Französisch-Buchholz hat von der Gemeine einen Kronleuchter, von der Tochter des Zimmergesellen Steger eine sammetne Kanzelpultdecke, von einem Ungenannten eine Altardecke und einen sammetnen Ueberhang über das Altarpult zum Geschenke erhalten.

Die Stadtschule zu Nauen hat sich fortwährend der Fürsorge des Magistrats und der Schulkommission, so wie der Theilnahme der Gemeine zu erfreuen. Bei dem am 17ten Mai gehaltenen öffentlichen Schulexamen waren an 300 Personen als Zuhörer anwesend. Der Magistrat hat an und in dem Schulgebäude mehrere zweckmäßige Verbesserungen bewirkt, und den fleißigen Schulbesuch der Kinder ernstlich zu befördern sich bemüht. Der Lehrapparat ist ansehnlich vermehrt worden, durch Anschaffung von 11 Wandtafeln, 270 Schiefertafeln, 21 Landcharten, 2 Globen, mehrern mathematischen Instrumenten, einigen pädagogischen Schriften für den Lehrer und vielen Exemplaren einiger eingeführten Schulbücher.

Der Schule zu Zernickow in der Zehdenicker Diözese ist von dem Schulvorsteher Kuse ein Schrank zur Aufbewahrung der Schulbücher geschenkt worden. Auch reparirt derselbe unentgeldlich die schadhaft gewordenen Utensilien der Schule.

Um das Schulwesen der Storkowschen Diözese macht sich der Geograph und Mathematiker Herr Köden dadurch verdient, daß er dem Herrn Superinten-

den-

denten Meyer zu Marggrafpieske eine große Anzahl von zweckmäßigen und nützlichen Schriften zum Gebrauch für die Schullehrer seines Kreises mitthellt.

Die Frau von Nisselmann hat der Schule zu Schönwalde 10 Thaler geschenkt.

Die Schule zu Schwante hat von dem Herrn Prediger Balde 5 Thaler zum Geschenk erhalten.

Die Stadtschule zu Spandow hat zum Geschenk erhalten von dem Garnisonarzte Herrn Feller 43 Bände von Büffons Naturgeschichte, von dem Herrn Burgemeister Daberkow 14 Bände von Häberleins allgemeiner Weltgeschichte, von dem Vorsteher einer israelitischen Schulanstalt zu Berlin, Hrn. Bock, 3 Exempl. seines Kinderfreundes und 50 Fibeln, von der Wittwe des Banquiers Herrn Levi zu Berlin 9 Bände von Büschings Erdbeschreibung und Ossians Gedichte in drei Bänden, vom Herrn Inspektor Rißhauer zu Spandow 7 Bände von Büschings Erdbeschreibung, von fünf abgegangenen Schülern Döhl 1 und 2, Ockel, Rißhauer und von Pannewitz ein schönes Thermometer mit einer messingenen Skale von Tourte, und von dem Rathsherrn und Apotheker Herrn Döhl eine Elektrisirmaschine.

Der Schule zu Schwedt sind geschenkt worden von einem Schulfreunde Pestalozzi's Elementarbücher und Riemanns Beschreibung der Reckanschen Schule; von dem Herrn Kommissionsrath Wider 10 Exemplare von Richters musikalischem Schulgesangbuche; von einem Ungenannten 5 Thaler zu Prämien für Schüler; von dem Herrn Burgemeister Luckwaldt ein halbes Rieß Papier.

Der Schule zu Nowaweß ist von dem Herrn Kalkulaturgehülfen Kupke zu Potsdam ein Exemplar von Richters musikalischem Schulgesangbuche geschenkt worden.

Von dem rühmlichst bekannten Versuch planmäßiger und naturgemäßer Denkübungen von dem Herrn Pred. Krause ist der dritte Kursus (Halle 1816.) erschienen.

Der Magistrat und die Schulkommission zu Trebbin haben ihre Schule durch eine dritte Klasse erweitert.

Die Kirche zu Neuholland bei Oranienburg ist von der Gemeine mit einem neuen Kronleuchter, wie auch mit einer neuen Bekleidung für Kanzel und Altar, welche Stücke einen Werth von mehr als 100 Thalern haben, beschenkt worden.

Die Gemeine zu Hohenbruch bei Cremmen hat zur Anschaffung einer Orgel für ihre Kirche bereits 155 Thaler zusammengelegt.

Dem Schullehrer zu Steglitz giebt der Herr Großkanzler von Beyme eine jährliche Gehaltszulage von 50 Thalern.

Dem Schullehrer zu Schönefeld giebt das Domkirchendirektorium zu Berlin eine jährliche Gehaltszulage von 20 Thalern.

Der Herr Landrath von Hacke hat dem Herrn Prediger Mulzer zu Giesensdorf für die Schule daselbst ein Geschenk von 12 Thalern zugesandt.

Druckfehler. Im 28sten Stück des Amtsblatts muß gelesen werden:
pag. 236. Zeile 2. von oben auch statt auf,
ebendas. " 6. " unten den statt der,
pag. 238. " 14. " oben denselben statt demselben, und
ebendas. " 10. " unten Belzig statt Pelzig.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

29sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Vakante Prediger-, Kantor- und Schullehrerstelle.

Zu Storkow wird zu Michaelis die vereinigte zweite Prediger- und Rektorstelle erledigt, mit welcher gegen 400 Rthlr. Einkünfte verknüpft sind. Qualifizirte Subjekte können zu dieser Stelle sich melden.

Die Kantorstelle zu Greiffenberg, mit welcher ungefähr 250 Rthlr. Einkünfte verbunden sind, ist erledigt. Diejenigen, welche sich die erforderliche Geschicklichkeit zutrauen, und sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich bei dem Herrn Superintendenten Richter zu Angermünde zu melden.

Die Garnison-Schullehrer-Stelle zu Spandow ist erledigt. Diejenigen, welche sich die zu dieser Stelle nöthige Geschicklichkeit zutrauen, und sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich bei dem Herrn Prediger Hornburg in Spandow zu melden.

Steckbrief.

Es ist in der Nacht vom 24sten auf den 25sten d. M. ein wegen Diebstahls inhaftirter und wahrscheinlich höchst gefährlicher Verbrecher, welcher seiner Angabe nach Johann Schulze heißt, aus dem Gefängniß in Quitzöbel entsprungen. No. 18.

Wir ersuchen alle resp. Polizeibehörden, diesen unten näher signalisirten Menschen, wo er sich betreten lassen sollte, anhalten, und an das Inquisitoriat der Altmark zu Stendal, wo die Untersuchung gegen ihn geführt werden sollte, sobald als möglich abliefern zu lassen.

Havelberg, den 25sten Junius 1816.

Adelich von Gansaugische Gerichte zu Quitzöbel.

Signalement.

Der Johann Schulze ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß; seiner Angabe nach hat er das Zinngießen erlernt, und ist in Rendsburg geboren. Er hat braune Augen und Haare, schwärzlichen Bart, ein längliches Gesicht, schmale Backen, kleinen Mund, längliche Nase und Kinn, und ein freies Ansehen. Er ist ziemlich schlank, und aus seiner Haltung läßt sich schließen, daß er Soldat gewesen ist.

Bekleidet ist er mit einem runden Hut, schwarzseidenem Halstuch, einer gelb und blau gestreiften Winterweste, einem schwarzen Leibrock, grautuchenen weiten langen Beinkleidern und Stiefeln.

Ver-

Verpachtung.

Auf Verfügung Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von der Neumark wird das im Beeskowschen Kreise belegene Gut Limsdorf auf drei hintereinander folgende Jahre

am 30. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

im Wohnhause daselbst verpachtet, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sollen im Termine selbst bekannt gemacht werden, und der Abschluß des Pachtkontrakts, und die Uebergabe nach eingehohlter Genehmigung des Königlichen Ober-Landesgerichts sofort erfolgen.

Beeskow, den 29sten Junius 1816.

Der Hoffiskal Ebeling.

Gestohlenes Pferd.

In der Nacht vom 18ten zum 19ten Juni d. J. ist von der Weide bei Nächst-Neuendorff, Amts Zossen, ein hellbrauner Wallach 12 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 8 Zoll groß, mit einer weißen Schneppe, gestohlen worden. Es wird daher jedermann ersucht, dieses Pferd und den etwanigen Entwender desselben anzuhalten, und dem Besitzer des Allodial-Schulzenguts zu Nächst-Neuendorff gegen Erstattung der Kosten davon Nachricht zu geben.

Zur Bezahlung dieser Summe bedarf es keines neuen Ausschreibens. Nach der Bekanntmachung vom 8ten September v. J. (im Amtsblatt für 1815 Nr. 329.) blieb in der Feuersozietäts-Kasse ein Bestand von . 21,660 rtl. 6 gr. 11 pf.

Hierzu kommen:

1) die nach der Bekanntmachung vom 23sten Februar d. J. (im diesjährigen Amtsblatt Nr. 73.) aus der Hauptrechnung für $18\frac{10}{11}$ ersparten . . .	201	15	—
2) von dem Magistrat zu Bernau als erspart einzuzahlende	1	—	10
3) die bei der Reparatur des Ottoschen Gartenhauses zu Gransee ersparten	—	4	—
4) der Beitrag der Städte Cottbus und Peitz zu den vom 1sten Mai 1815 ab statt gehabten Brandschäden .	472	7	7

Es bleibt mithin zu verfügen über 22,335 rtl. 10 gr. 4 pf.

Wenn hiervon die obigen Schäden mit 20,934 , 10 , — ,

vergütigt werden, so verbleibt noch ein Bestand von 1,401 rtl. — gr. 4 pf., welches hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Sozietätsinteressenten gebracht wird.

Potsdam, den 8ten Julius 1816.

No. 230. Reklamationen an Frankreich. I. p. 554. Juli.

Obgleich die Verfügung Nr. 38. des diesjährigen Amtsblatts ausführliche Anweisung enthält, in welcher Art die Liquidationen an Frankreich angefertiget werden müssen, wenn solche für reklamationsfähig geachtet werden sollen, so zeigt doch die Erfahrung, daß diese Vorschriften nicht gehörig beachtet werden.

Es werden daher diejenigen Einsassen, welche auf den Grund der Konvention vom 20sten November 1815. Ansprüche an Frankreich liquidiren zu können glauben, hierdurch nochmals zur genauesten Befolgung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten mit dem Bemerken aufgefordert, daß sie sich selbst beizumessen haben werden, wenn über die zur Vervollständigung der Liquidationen zu erlassenden Verfügungen der präklusivische Termin eintreten, und sodann jeder Reklamant ohne Weiteres mit dem Anspruche zurückgewiesen werden sollte.

Potsdam, den 9ten Julius 1816.

Der

nähere Festsetzungen erfolgen; bis dahin hat es bei den Bestimmungen des Königlichen Edikts vom 27sten Oktober 1810. sein Bewenden.

Berlin, den 8ten Julius 1816.

Der Minister der Finanzen.
Graf v. Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 226. Veränderungen an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern. I. 2. 1263. Juli.

Des Königs Majestät haben durch die Kabinetsordre vom 4ten Oktober 1815. Nr. 311. Seite 206 der Gesetzsammlung zu bestimmen geruhet, daß bei jeder Veränderung an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern, diejenige Staatsbehörde, welche solche vorzunehmen beabsichtigt, darüber zuvor mit der Oberbaudeputation kommuniziren, und wenn diese nicht einwilligt, an den Herrn Fürsten Staatskanzler zur Einholung des Immediatbefehls, ob die Veränderung vorzunehmen, berichtet werden solle. Durch diese Bestimmung wird die Erhaltung öffentlicher Gebäude und Denkmäler, soweit den Staatsbehörden darüber die Disposition zusteht, erreicht, und es ist vorauszusetzen, daß auf ähnliche Art die Erhaltung aller übrigen Gebäude und Denkmäler, welche für Geschichte und Kunst von irgend einer Erheblichkeit sind, angeordnet sein würde, wenn solches ohne Beschränkung der Privatrechte ausführbar gewesen wäre. Der Mangel einer beschränkten Disposition über die Erhaltung von Gebäuden und Denkmälern der Privatpersonen und Kommunen hatte in einzelnen Fällen die gänzliche Zerstörung derselben zur Folge. Manche bedauern schon gegenwärtig, daß Vorfahren im Besitz waren, welche zur Erreichung eines oft unbedeutenden Geldvortheils, oder zur Vermeidung geringer Unterhaltungskosten, oder aus Vorliebe zur Neuerung, so schätzbare Ueberreste der Vorzeit zerstörten, und für Künstler und Geschichtsforscher jede Spur weiterer Untersuchung vertilgten. Zur Abwendung dieser unersetzlichen Nachtheile wünschen wir, daß Privatpersonen und Kommunen, bei beabsichtigter Veränderung mit Gebäuden und Denkmälern jeder Art, beziehungsweise mit den Herren Landräthen und Polizeidirektoren Rücksprache nehmen mögen, um über die Mittel zur Erhaltung derselben, sofern diese erheblich erscheint, Vorschläge abgeben zu können.

Die Herren Landräthe und Polizeidirektoren werden in vorkommenden Fällen darüber an uns berichten.

Potsdam, den 10ten Julius 1816.

No 227. Kirchenkollekten. I. c 28. Juli.

Die in Beziehung auf das Kassen- und Rechnungswesen in der Verfügung vom 20sten April d. J. pag. 172. des diesjährigen Amtsblatts gegebene Bestimmung, daß

daß die über den Ertrag der Kirchenkollekten aufzunehmenden Verhandlungen vom Kirchenvorstande mit unterschrieben sein müssen,

wird dahin erläutert, daß es zur nothwendigen Abkürzung der Sache, bei dem allgemein bewährten Vertrauen der Herren Prediger, der Mitunterschrift des Kirchenvorstandes nicht bedarf.

Potsdam, den 9ten Julius 1816.

No. 228. Bestimmung wegen verwundeter Offiziere bei Reisen. I. m. 393. Juli.

Durch das Reskript des Königlichen Ministerii des Innern vom 24sten v. M. ist, auf Veranlassung des, einem Offizier, welcher einer offenen Wunde wegen nicht mit der ordinairen Post nach seinem Bestimmungsorte zu reisen im Stande war, bewilligten Vorspanns, bestimmt worden, daß solchen Offizieren, der Vorschrift gemäß, kein Vorspann, sondern Extrapost bewilligt werden soll.

Dies wird den betreffenden Zivilbehörden in Verfolg der Verfügung vom 6ten v. M., Amtsblatt Stück 24. Nr. 190., zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 6ten Julius 1816.

No. 229. Brandschäden-Vergütigung pro $18\frac{15}{16}$. I. p. 670. Juli.

In dem verflossenen Feuersozietäts-Jahre von $18\frac{15}{16}$ sind bei der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät nachstehende Summen zur Liquidation gekommen.

A. In der Kurmark.

Liebenwalde.

1) Brandschaden durch den in der Nacht vom 5ten zum 6ten August 1815 statt gehabten Brand . . . . 7,082 rtl. 5 gr. 9 pf.

Perleberg.

2) Schaden durch das am 30sten Oktober 1816 in der Zichorienfabrik des Fritze entstandene Feuer . 428 = 19 = 6 =

Prenzlow.

3) Durch den am 22sten Mai 1815 im französischen Kantorathause ausgebrochenen Brand verursachten Schaden 92 = 9 = 6 =

Schwedt.

4) Desgleichen durch das am 12ten November 1815 im Fabrikengebäude der Kaufleute Gebrüder Philippsborn entstandene Feuer . . . . . 71 = 9 = 1 =

Latus 7674 rtl. 19 gr. 10 pf.

 Trans-

	rtl.	gr.	pf.
Transport	7674	19	10
Genthin.			
5) Brandschaden durch das Feuer auf dem Ackergute des Bürgers Ertmann Säger am 8ten März 1816 .	60	23	—
Buchholz.			
6) Beiträge zum 3ten und 4ten Quartal $18\frac{13}{14}$ für die bei der Feuersozietät gelöschten Gebäude der Wittwe Gnädig, des Töpfermeisters Seiffert und der verehelichten Wahnke	7	4	—
B. In der Neumark.			
Cüstrin.			
7) Rückständige und niedergeschlagene Feuersozietäts-Beiträge von der demolirten Kuckeschen Ackermühle für das 1ste und 2te Quartal $18\frac{12}{13}$ . . .	1	21	—
Sonnenburg.			
8) Schaden an der Kirche und dem Thurm im Jahre 1814	3,956	23	6
Neuwedel.			
9) Von den dem Ackerbürger Baumann am 22sten October 1805 abgebrannten zwei Scheunen, ist früher nur der Betrag der einen mit 50 rtl. ausgeschrieben, und es kommen noch für die zweite zum Ansatz . .	50	—	—
Berlinchen.			
10) Brandschaden durch das am 11ten Oktober 1811 im Wohnhause des Schlossermeisters Schmidt ausgebrochene Feuer	167	14	8
Arnswalde.			
11) Brandschaden durch das am 22sten Dezember 1815 in den Mühlenthor-Scheunen ausgebrochene Feuer, welches 64 Scheunen eingeäschert hat . . .	7,515	—	—
Peitz.			
12) Wegen des im Jahre 1815 durch einen Blitzstrahl verursachten Feuers	1,500	—	—
Summe	20,934	10	—

Zur

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 31.

Den 26sten Julius 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 234. Militairzahlungen aus den Jahren 1813 bis 1815. I. m. 3270. Juni.

Von sämmtlichen in dem Departement der diesseitigen Regierung in derjenigen Ausdehnung, wie solches vor der neuesten Organisation bestand, seit dem 1sten Januar 1813 bis zum 31sten Dezember 1815, beide Tage einschließlich, an das vaterländische Militair baar bezahlten Summen oder ertheilten, gehörig realisirten Anweisungen, sind Nachweisungen anzufertigen, welche binnen 4 Wochen bei uns eingehen müssen, und von den Städten Berlin, Frankfurth, Brandenburg und Potsdam, rücksichtlich der aus den Kommunalkassen gezahlten, hierher gehörigen Summen unmittelbar bei uns, von den übrigen Städten aber bei dem vorgesetzten Kreislandrath einzureichen sind.

Zum Leitfaden dazu dient, daß

1) sämmtliche Geldzahlungen sich zur Aufnahme eignen, welche in den Rechnungen und Büchern der Spezialkassen als unmittelbare Zahlung an das Militair entweder förmlich verausgabt sind, oder noch als Vorschuß offen stehen.

   Daraus folgt, daß diejenigen Militairzahlungen, welche für Rechnung der Regierungskasse geleistet sind, und demnächst durch Quittungswechsel in der Art berichtigt werden, daß sie in den Rechnungen als abgelieferter Ueberschuß zur Ausgabe kommen, oder sonst ersetzt sind, in die einzureichende Nachweisungen nicht übernommen werden dürfen.

   Ein entgegengesetztes Verfahren würde errores dupli veranlassen, da die in dieser Art berichtigten Summen in den von der Regierungskasse zu fertigenden Nachweisungen verzeichnet werden, und daher bei den Spezialkassen nicht auch zur Anrechnung kommen dürfen.

2) Nicht nur die aus den Königlichen, sondern auch die etwa aus ständischen, Kämmerei- und Kommunalkassen an das Militair gezahlten, und aus Königl. Kassen nicht erstatteten Summen sind in die Verzeichnisse zu übernehmen.

Ausgeschlossen bleiben jedoch die Zahlungen für Servis, für Lazarethkosten immobiler Truppen aus dem Servisfonds, und für die Wachen des garnisonirenden Militairs, da über diese Ausgaben besondere Rechnungen gelegt werden.

3) In die Nachweisungen gehören sämmtliche Zahlungen vorgedachter Art, welche seit dem 1sten Januar 1813 bis zum 31sten Dezember 1815, beide Tage einschließlich, geleistet worden sind, gleichviel, ob das Geld zur Berichtigung von Forderungen aus den frühern Jahren, oder für das jetzige laufende Jahr gezahlt worden ist.

Der Tag der ausgestellten Quittung entscheidet daher ganz allein.

Unter Militairpersonen, deren Geldempfang näher nachzuweisen ist, sind nicht allein das stehende Heer, incl. der Landwehr, sondern auch alle Behörden und Offizianten, niemand davon ausgeschlossen, zu verstehen, welche mit der Militairadministration und Oekonomie zu thun hatten.

Sollten Zahlungen an Subjekte, die zwar nicht zur Kathegorie der Militair-Offizianten gehören, geschehen, die Gelder jedoch behufs der Bestreitung von Militairkosten bezogen worden sein, so sind solche in den zu fertigenden Verzeichnissen mit nachzuweisen.

Zur Anfertigung dieser Nachweisung dient das unten abgedruckte Schema, und müssen die verschiedenen Colonnen mit der höchsten Genauigkeit und Präzision ausgefüllt werden, damit keine Rückfragen nöthig werden. Sollten Gelder ohne Quittungen in Empfang genommen sein, so ist darüber eine besondere Nachweisung zu fertigen, und dabei das Schema mit Weglassung der 6ten und 7ten Colonne zu benutzen, sub rubro: Bemerkungen, aber

der Thatbestand ausführlich vorzutragen.

Jede Summe, welche hiernach in die einzureichende Nachweisung gehört, aber nicht darin aufgenommen wird, fällt den Kassenoffizianten und Kuratoren zur Last, deren Pflicht es ist, solche zur Uebernahme anzuzeigen, dergestalt, daß man sich lediglich an diese halten wird, wenn nach beendigtem Revisionsgeschäft die wirklichen Empfänger wegen der erhaltenen Decharge nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Gelder, welche von feindlichen oder auch verbündeten Truppen gewaltsamer Weise, oder auf dem Wege der Requisition genommen worden, oder empfangen sind, gehören nicht hierher.

Ueber die etwa in den Jahren 1813 bis 1815 an die Kassen der im Jahre 1813 errichteten Militairgouvernements gezahlten Gelder erwarten wir eine besondere Nachweisung, wobei jedoch das vorstehend Bemerkte, wonach dergleichen Zahlungen, wenn sie von der Regierungkasse ersetzt sind, übergangen werden müssen, zu berücksichtigen ist.

Die Herren Landräthe und resp. Kreisdirektorien werden die einzelnen, ihnen zugehenden Nachweisungen der Städte, mit ihren etwanigen Bemerkungen versehen, jede besonders einreichen; eben so die Nachweisung für die unter ihrer speziellen

Ku-

Kuratel stehenden Kassen, und werden dieselben besonders darauf zu halten haben, daß ihnen die betreffenden Magisträte die Nachweisungen pünktlich einreichen, damit sie innerhalb der oben bestimmten Frist anzeigen können, daß sämmtliche Nachweisungen ihres Kreisbezirks wirklich eingereicht sind. Jeden Magistrat haben sie, wenn er innerhalb 3 Wochen die Nachweisung nicht einreicht, ohne Weiteres, falls nicht ganz triftige Hinderungsgründe angezeigt werden, in eine verhältnißmäßige Ordnungsstrafe zu nehmen, und uns, daß dieses geschehen, anzuzeigen.

Potsdam, den 10ten Juli 1816.

Schema

zur Nachweisung derjenigen Zahlungen, welche in dem Bezirk der ehemaligen Königl. Regierung zu — — an Militair-Behörden und Personen, oder zu militairischen Zwecken geleistet worden sind, für den Zeitraum vom 1sten Januar 1813 bis 31sten Dezember 1815, beide Tage einschließlich.

1. Laufende Nr.	2. Namen der Casse welche die Zahlung geleistet hat.	3. Namen und Karakter des Empfängers und dessen jetziger Aufenthaltsort.	4. Zu welchem Behuf die Zahlung geleistet worden.	5. Auf wessen Ordre die Zahlung geschehen ist.

6. Jahr und Tag der Quittung.	7. Wo sich die Quittung jetzt befindet.	8. Betrag der erhaltenen Summe										9. Bemerkungen.
		in Golde.		in Tresorscheinen.	in Silbergelde.			Summe.				
		rtlr.	gr.	rthlr.	rtlr.	gr.	pf.	rtlr.	gr.	pf.		

No. 235. Milde Stiftungen im Herzogthum Sachsen. I. p. 13 M. Juli.

Es ist nothwendig, von sämmtlichen in den zum hiesigen Regierungsbezirke übergangenen Theilen des Herzogthums Sachsen befindlichen milden Stiftungen Kenntniß zu erhalten. Sämmtliche Obrigkeiten und Stiftungsberechtigte in den genannten Theilen des Herzogthums Sachsen werden daher hierdurch aufgefordert, so schleunig als möglich, längstens aber binnen 3 Wochen a dato den betreffenden landräthlichen Behörden anzuzeigen, welche Stiftungen von ihnen verwaltet werden.

ohne Rücksicht auf die Konnexität nach der Konvention vom 20sten Februar dieses Jahres unter verschiedener Landeshoheit fortzustellen wären.

Beiderseitige Friedensvollziehungs-Kommissionen sind hierauf dahin übereingekommen:

daß blos in dem Falle, wenn die Sachen dergestalt in sich konnex seien, daß eine ohne Präjudiz der andern nicht entschieden werden könne, selbige von demjenigen Richter fortgeführt werden müssen, vor welchen die zuerst anhängig gewordene Sache, nach der vorangezogenen Konvention, gehört.

Berlin, den 5ten Juli 1816.

Personalchronik.

Der Prediger Marot in Berlin ist an die Stelle des auf sein Ansuchen von der dortigen reformirten Superintendentur entlassenen Konsistorialraths Gillet zum Superintendenten ernannt worden.

Dem Lieutenant Wagner ist der durch das erfolgte Ableben des Oberförsters Grove vakant gewordene Unterförsterdienst zu Woltersdorf, Forstamts Zinna, mit dem Prädikat als Heegemeister übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Stadt Storckow und die dort eingepfarrten Gemeinen Kietz, Sandfurth, Cummersdorff, Wochowsee, Bugk, Lebbin, Wolzig, Colpin, Klein Schauen, Stansdorf, Rieplor und Neu-Boston haben durch freiwillige Beiträge eine Summe von circa 50 Rthlr. zusammengebracht, und dafür einen gläsernen Kronleuchter mit Einfassung von Bronze und 16 Leuchtern angekauft, welcher zum Andenken an die großen Begebenheiten der Jahre 18 13/15 am 2ten Juni d. J., als dem ersten Pfingstfeiertage, in der Kirche zu Storkow feierlich befestigt, und das Fest dadurch verherrlicht worden, daß an beiden Feiertagen die Wachskerzen in der Kirche während des Gottesdienstes angezündet gewesen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 31.

Den 26sten Julius 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 234. Militairzahlungen aus den Jahren 1813 bis 1815. I. m. 3270. Juni.

Von sämmtlichen in dem Departement der diesseitigen Regierung in derjenigen Ausdehnung, wie solches vor der neuesten Organisation bestand, seit dem 1sten Januar 1813 bis zum 31sten Dezember 1815, beide Tage einschließlich, an das vaterländische Militair baar bezahlten Summen oder ertheilten, gehörig realisirten Anweisungen, sind Nachweisungen anzufertigen, welche binnen 4 Wochen bei uns eingehen müssen, und von den Städten Berlin, Frankfurth, Brandenburg und Potsdam, rücksichtlich der aus den Kommunalkassen gezahlten, hierher gehörigen Summen unmittelbar bei uns, von den übrigen Städten aber bei dem vorgesetzten Kreislandrath einzureichen sind.

Zum Leitfaden dazu dient, daß

1) sämmtliche Geldzahlungen sich zur Aufnahme eigenen, welche in den Rechnungen und Büchern der Spezialkassen als unmittelbare Zahlung an das Militair entweder förmlich verausgabt sind, oder noch als Vorschuß offen stehen.

   Daraus folgt, daß diejenigen Militairzahlungen, welche für Rechnung der Regierungskasse geleistet sind, und demnächst durch Quittungswechsel in der Art berichtigt werden, daß sie in den Rechnungen als abgelieferter Ueberschuß zur Ausgabe kommen, oder sonst ersetzt sind, in die einzureichende Nachweisungen nicht übernommen werden dürfen.

   Ein entgegengesetztes Verfahren würde errores dupli veranlassen, da die in dieser Art berichtigten Summen in den von der Regierungskasse zu fertigenden Nachweisungen verzeichnet werden, und daher bei den Spezialkassen nicht auch zur Anrechnung kommen dürfen.

2) Nicht nur die aus den Königlichen, sondern auch die etwa aus ständischen, Kämmerei- und Kommunalkassen an das Militair gezahlten, und aus Königl. Kassen nicht erstatteten Summen sind in die Verzeichnisse zu übernehmen.

X 1 Aus-

fern die Steuer beider Gewerbsarten zusammen, nach dem obigen Maaßstabe den höchsten Tarifsatz der 6ten Klasse nicht übersteige.

In den letztern seltenen Fällen soll aber für jeden Zweig der Brauerei ein besonderer Gewerbeschein gelöset werden.

Potsdam, den 17ten Juli 1816.

No. 241. Papier aus den Provinzen jenseits der Weser. 2. a. 552. Juli.

Die Art der Verpackung der in den Provinzen zwischen der Weser und Maaß verfertigten Papiere hindert deren zweckmäßige Verbleiung. Es soll daher nach einer aus dem Finanzministerium erlassenen Verfügung vom 18ten v. M. selbige unterbleiben, wogegen aber diese Papiere, wenn sie bei dem Eingange in die Provinzen rechts der Weser als einländische behandelt werden sollen, mit Zertifikaten der Burgemeistereien begleitet sein müssen, worin nicht nur die Sorte, sondern auch das Wasserzeichen des Papiers angegeben sein muß. Von den Formen zu den diesfälligen Zertifikaten werden die betreffenden Behörden von den resp. Steuerräthen unterrichtet werden, um selbige in vorkommenden Fällen vergleichen zu können.

Von den mit dergleichen Zertifikaten eingehenden überweserschen Papieren wird die Verbrauchsabgabe nach den in der Verfügung vom 17ten November v. J. Amtsblatt Stück 46. No. 405. enthaltenen Tarifsätzen erhoben, nämlich

a) vom Post- } Papier . . . . . . 2 Gr. } pro Rieß.
b) „ Schreib- } Papier . . . . . . 1 „ } pro Rieß.
c) „ Druck- } Papier . . . . . . — „ 4 Pf. } pro Rieß.

dagegen aber der Ersatzzoll, wie bei allen einländischen Erzeugnissen, nicht eingefordert.

Hiernach haben sich sämmtliche Hebungsbehörden zu achten.

Potsdm, den 19ten Juli 1816.

No. 242 Landwehrleute. K. u. Sch. G. 56. Juli.

Von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges ist festgesetzt, daß künftighin die entlassenen Landwehrmänner zur Zivilgemeine ihres Wohnorts, die zu den Landwehrstämmen gehörenden und bei denselben zusammenbleibenden Landwehrleute, Unter- und Oberoffiziere aber sammt ihren Familien, imgleichen die zu den Uebungen zusammengezogenen Landwehrmannschaften, während der Dauer der Uebungen zu den Gemeinen desjenigen Brigadepredigers gehören sollen, in dessen Amtsbezirk sie garnisoniren.

Sämmtliche Superintendenten und Zivilgeistliche haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 11ten Julius 1816.

Pa-

Kuratel stehenden Kassen, und werden dieselben besonders darauf zu halten haben, daß ihnen die betreffenden Magisträte die Nachweisungen pünktlich einreichen, damit sie innerhalb der oben bestimmten Frist anzeigen können, daß sämmtliche Nachweisungen ihres Kreisbezirks wirklich eingereicht sind. Jeden Magistrat haben sie, wenn er innerhalb 3 Wochen die Nachweisung nicht einreicht, ohne Weiteres, falls nicht ganz triftige Hinderungsgründe angezeigt werden, in eine verhältnißmäßige Ordnungsstrafe zu nehmen, und uns, daß dieses geschehen, anzuzeigen.

Potsdam, den 10ten Juli 1816.

Schema

zur Nachweisung derjenigen Zahlungen, welche in dem Bezirk der ehemaligen Königl. Regierung zu — — an Militair-Behörden und Personen, oder zu militairischen Zwecken geleistet worden sind, für den Zeitraum vom 1sten Januar 1813 bis 31sten Dezember 1815, beide Tage einschließlich.

1. Laufende Nr.	2. Namen der Casse welche die Zahlung geleistet hat.	3. Namen und Karakter des Empfängers und dessen jetziger Aufenthaltsort.	4. Zu welchem Behuf die Zahlung geleistet worden.	5. Auf wessen Ordre die Zahlung geschehen ist.

6. Jahr und Tag der Quittung.	7. Wo sich die Quittung jetzt befindet.	8. Betrag der erhaltenen Summe: in Golde. rtlr.	gr.	in Tresorscheinen. rthlr.	in Silbergelde. rtlr.	gr.	pf.	Summe. rtlr.	gr.	pf.	9. Bemerkungen.

Es ist nothwendig, von sämmtlichen in den zum hiesigen Regierungsbezirke übergangenen Theilen des Herzogthums Sachsen befindlichen milden Stiftungen Kenntniß zu erhalten. Sämmtliche Obrigkeiten und Stiftungsberechtigte in den genannten Theilen des Herzogthums Sachsen werden daher hierdurch aufgefordert, so schleunig als möglich, längstens aber binnen 3 Wochen a dato den betreffenden landräthlichen Behörden anzuzeigen, welche Stiftungen von ihnen verwaltet werden.

No. 235. Milde Stiftungen im Herzogthume Sachsen. I. p. 13M. Juli.

Es

Es müssen dabei

I. die Familienstiftungen, das heißt solche, deren Genuß nur den Mitgliedern bestimmter Familien zukommt, und

II. alle übrigen Stiftungen von einander abgesondert, und über jede abgesonderte Tabellen nach folgenden Rubriken, mit einer beglaubigten Abschrift der Stiftungsurkunde den betreffenden Landräthen eingereicht werden:

1) Name des Stifts,
2) Datum und Bezeichnung der Stiftungsurkunde,
3) wo solche sich befindet,
4) Inhalt und Zweck der Stiftung, wobei bei den Familienstiftungen die berechtigten Familien näher anzugeben sind,
5) Betrag des Stiftungsvermögens, worin solches besteht, wie es untergebracht ist, und wo die Original-Schuldschriften aufbewahrt werden,
6) Nachweisung der dermaligen Verwendung der Einkünfte der Stiftung, wobei die einzelnen Empfänger und der Betrag des Genusses namentlich anzugeben sind,
7) Bestimmung der Zeit, bis zu welcher der Genuß eines jeden Perzipienten dauert,
8) Benennung der dermaligen Administratoren und Kollatoren, mit Angabe der Behörde, von welcher sie bestätigt worden sind, und der Zeit der Bestätigung,
9) ob von dem Stifter ursprünglich die Administratoren und Kollatoren bestimmt wurden.

Die betreffenden landräthlichen Behörden haben sodann, sogleich nach Eingang dieser Nachrichten, ein Generaltableau anzufertigen und uns solches mit den nöthigen Belägen unverzüglich einzureichen. Diejenigen Obrigkeiten und Stiftungsberechtigten, welche den resp. Landräthen die erforderliche Anzeige zu machen unterlassen, werden in 5 Rthlr. Strafe genommen werden.

Zugleich werden alle diejenigen Mitglieder solcher Familien, welche an Familienstiftungen, deren Fonds im Königreich Sachsen belegt sind, oder deren Kollatur jenseitigen Behörden zusteht, Antheil haben, hierdurch aufgefordert, ihre desfalsigen Ansprüche so schleunig als möglich den betreffenden Landräthen anzuzeigen, und letztere hierdurch angewiesen, diese Ansprüche in einer uns demnächst ungesäumt, spätestens binnen 3 Wochen einzureichenden übersichtlichen Generalnachweisung zusammenzufassen. Sämmtliche Behörden, Landräthe, Magisträte, Superintendenten und Prediger werden noch besonders veranlaßt, hiervon möglichst schleunig diejenigen in Kenntniß zu setzen, von denen es ihnen bekannt ist, daß sie Ansprüche an Stiftungen im Königreich Sachsen haben.

Potsdam, den 16ten Julius 1816.

Den

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 32.

Den 2ten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 243. Berechtigung zum Rations-empfange. I. m. 1886. Juli.

Ueber den Rationsempfang beurlaubter Offiziere in Friedenszeiten ist von dem Königl. Kriegesministerio unterm 24sten Mai d. J. folgendes bestimmt worden.

1) Für die in der Garnison zurückbleibenden Dienstpferde beurlaubter Offiziere werden die Rations, wie solches auch früher festgesetzt worden ist, in der gewöhnlichen Art empfangen.

2) Allen Offizieren, welche auf 2 bis 6 Monate beurlaubt sind, und die Reise mit eigenen Pferden machen, auch solche wirklich bei sich behalten, wird es erlaubt, auch ausser der Garnison jedoch nur an Orten, wo Magazine sind, die Rationen für die Pferde zu empfangen.

3) Bei der Empfangnahme dieser Rationen müssen aber die Offiziere sich durch Atteste ihrer vorgesetzten Militairbehörde zur Berechtigung ausweisen.

Dergleichen Atteste müssen von einem Regimentskommandeur oder einer andern höhern Militairbehörde ausgefertiget und mit einem Dienstsiegel bedruckt, auch muß darin genau angegeben sein:
a. für welche Zeit der Urlaub ertheilt ist,
b. die etatsmäßige Zahl der Rationen,
c. wieviel davon in der Garnison empfangen worden,
d. wieviel also noch etatsmäßig außer der Garnison auf wirklich vorhandene Dienstpferde bezogen werden können.

Durch die Verabreichung der Rations sind die Offiziere aber nicht berechtigt, Stallungen für die Pferde zu verlangen.

4) Offizieren, welche über 6 Monate beurlaubt sind, können keine Rations verabreicht werden.

5) Die nicht zu dem fortwährend besoldeten Stamme gehörenden Landwehroffiziere haben, wenn ihre Beurlaubung auch nicht über 6 Monate dauert, auf einen

fern die Steuer beider Gewerbsarten zusammen, nach dem obigen Maaßstabe den höchsten Tarifsatz der 6ten Klasse nicht übersteige.

In den letztern seltenen Fällen soll aber für jeden Zweig der Brauerei ein besonderer Gewerbeschein gelöset werden.

Potsdam, den 17ten Juli 1816.

No. 241. Papier aus den Provinzen jenseits der Weser. 2. a. 552. Juli.

Die Art der Verpackung der in den Provinzen zwischen der Weser und Maaß verfertigten Papiere hindert deren zweckmäßige Verbleiung. Es soll daher nach einer aus dem Finanzministerium erlassenen Verfügung vom 18ten v. M. selbige unterbleiben, wogegen aber diese Papiere, wenn sie bei dem Eingange in die Provinzen rechts der Weser als einländische behandelt werden sollen, mit Zertifikaten der Burgemeistereien begleitet sein müssen, worin nicht nur die Sorte, sondern auch das Wasserzeichen des Papiers angegeben sein muß. Von den Formen zu den diesfälligen Zertifikaten werden die betreffenden Behörden von den resp. Steuerräthen unterrichtet werden, um selbige in vorkommenden Fällen vergleichen zu können.

Von den mit dergleichen Zertifikaten eingehenden überweserschen Papieren wird die Verbrauchsabgabe nach den in der Verfügung vom 17ten November v. J. Amtsblatt Stück 46. No. 405. enthaltenen Tarifsätzen erhoben, nämlich

a) vom Post-	Papier	2 Gr.		pro Rieß.
b) = Schreib-		1 =		
c) = Druck-		— =	4 Pf.	

dagegen aber der Ersatzzoll, wie bei allen einländischen Erzeugnissen, nicht eingefordert.

Hiernach haben sich sämmtliche Hebungsbehörden zu achten.

Potsdm, den 19ten Juli 1816.

No. 242. Landwehrleute. K. u. Sch. G. 56. Juli.

Von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges ist festgesetzt, daß künftighin die entlassenen Landwehrmänner zur Zivilgemeine ihres Wohnorts, die zu den Landwehrstämmen gehörenden und bei denselben zusammenbleibenden Landwehrleute, Unter- und Oberoffiziere aber sammt ihren Familien, imgleichen die zu den Uebungen zusammengezogenen Landwehrmannschaften, während der Dauer der Uebungen zu den Gemeinen desjenigen Brigadepredigers gehören sollen, in dessen Amtsbezirk sie garnisoniren.

Sämmtliche Superintendenten und Zivilgeistliche haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 11ten Julius 1816.

Ver-

	Benennung der Militairabtheilungen.	Rationen in natura schwere	Rationen in natura leichte	Rationen in Gelde	Portionen.	Bemerkungen.
	2. Für die 4wöchentliche Uebungszeit.					
1	Rittmeister à 6 Rtlr. 15 Gr.	—	—	1	—	
2	Sekondelieutenants	—	2	—	—	
11	Unteroffiziere	—	11	—	—	
1	Trompeter	—	1	—	—	
84	Gemeine	—	84	—	—	
96	Mann	—	—	—	96	
	Summe	—	98	1	96	
	III. Komplette Artillerie auf die 4wöchentliche Uebungszeit.					
8	Unteroffiziere					
100	Gemeine					
1	Tambour					
109	Mann	—	—	—	109	
	Summe	—	—	—	109	
	IV. Garde- oder Grenadierlandwehr-Infanteriebataillon.					
	1. perpetuell.					
1	Staabsoffizier	—	2	—	—	
1	Adjutant zugleich Rechnungsführer	—	1	—	—	
4	Feldwebel					
4	Kapitaind'armes					
1	Bataillonstambour					
8	Gefreite					
17		—	—	—	17	
1	Bataillonsschreiber	—	—	—	1	
	Summe	—	3	—	18	
	2. Für die 4wöchentliche Uebungszeit.					
1	Staabsoffizier	—	2	—	—	
4	Kapitains	—	4	—	—	
52	Unteroffiziere					
592	Gemeine					
12	Spielleute					
656	Mann	—	—	—	656	
	Summe	—	6	—	656	

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach pünktlichst zu achten.

Potsdam, den 20sten Juli 1816.

No. 247.
Stempelmaterialien-Debit im Herzogthum Sachsen
A. a. 1017. Juli.

Da der Debit der Stempelmaterialien und Karten

zu Baruth der General-Akziseeinnahme,

zu Dahme der Amts- und Tranksteuer-Einnahme, und

zu Niemegk der General-Akziseeinnahme daselbst

anderweitig übertragen worden ist, so wird solches den Behörden und Einsassen in dem zum hiesigen Regierungsbezirk gehörenden Theile des Herzogthums Sachsen mit Bezug auf das Publikandum vom 25sten v. M. (Amtsblatt Pag. 218. No. 211.) hierdurch bekannt gemacht.

In Ansehung der Stempeldepots in den Städten Belzig, Brück und Jüterbogk verbleibt es bei den Bestimmungen des gedachten Publikandums.

Potsdam, den 19ten Juli 1816.

No. 248.
Stempelung der Wechsel und Anweisungen im Herzogthum Sachsen.
A. a. 1017. Juli.

Das Publikum in dem zum Bezirk der hiesigen Regierung gehörenden Landestheile des Herzogthums Sachsen wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 25sten v. M. (Amtsblatt Pag. 218. No. 211.) hierdurch benachrichtigt, daß die Wechselstempelung in rother Farbe der mit dem Stempelmaterialien-Debit beauftragten

Stadt-Tranksteuer-Einnahme zu Belzig und

Amts- und Tranksteuer-Einnahme zu Dahme

übertragen worden ist, bei welchen Behörden die stempelpflichtigen Wechsel und Anweisungen zur Stempelung präsentirt, und die Gefälle erlegt werden müssen.

In den Städten Baruth, Brück, Jüterbogk und Niemegk, wo keine Wechselstempelung statt findet, muß die Erlegung der Stempelgefälle von Wechseln und Anweisungen bis zu 500 Rthlr. einschließlich, bei den mit dem Stempelmaterialien-Debit beauftragten Behörden geschehen, und von den Rendanten die Berichtigung derselben auf den Wechseln und Anweisungen bescheinigt werden.

Potsdam, den 19ten Juli 1816.

No. 249
Kautionen.
A. b. I p. 720. Juli.

Sämmtliche angestellte, oder angestellt gewesene Beamten und sonstige Kautionsbesteller in dem zum diesseitigen Regierungsdepartement gelegenen Theile des Herzogthums Sachsen, welche wegen einer an Königlich Sächsische Kassen gezahlten Kaution Ansprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, den Betrag der bestellten Kaution mit Beifügung des Original-Rekognitionsscheins, worüber eine Interimsbescheinigung ertheilt werden wird, und mit genauer Angabe, bis zu welcher Zeit die Zinsen von dem Kautionskapitale berichtigt sind, schleunigst und spätestens in 14 Tagen der Königlichen Regierung zu Merseburg anzuzeigen, damit Kapital und Zinsen bei der Königlichen Ausgleichungskommission in Dresden gehörig liquidirt werden können.

Auf spätere desfalsige Anzeigen wird, da in dieser Zeit die Liquidation geschlossen und abgesendet werden muß, keine Rücksicht weiter genommen werden.

Potsdam, den 24sten Julius 1816.

Personalchronik.

Der Bürger und Schneidermeister Lorenz zu Mittenwalde ist zum Burgemeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 32.

Den 2ten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 243. Berechtigung zum Rationsempfange. I. m. 1886. Juli.

Ueber den Rationsempfang beurlaubter Offiziere in Friedenszeiten ist von dem Königl. Kriegesministerio unterm 24sten Mai d. J. folgendes bestimmt worden.

1) Für die in der Garnison zurückbleibenden Dienstpferde beurlaubter Offiziere werden die Rations, wie solches auch früher festgesetzt worden ist, in der gewöhnlichen Art empfangen.

2) Allen Offizieren, welche auf 2 bis 6 Monate beurlaubt sind, und die Reise mit eigenen Pferden machen, auch solche wirklich bei sich behalten, wird es erlaubt, auch ausser der Garnison jedoch nur an Orten, wo Magazine sind, die Rationen für die Pferde zu empfangen.

3) Bei der Empfangnahme dieser Rationen müssen aber die Offiziere sich durch Atteste ihrer vorgesetzten Militairbehörde zur Berechtigung ausweisen.

Dergleichen Atteste müssen von einem Regimentskommandeur oder einer andern höhern Militairbehörde ausgefertiget und mit einem Dienstsiegel bedruckt, auch muß darin genau angegeben sein:

a. für welche Zeit der Urlaub ertheilt ist,
b. die etatsmäßige Zahl der Rationen,
c. wieviel davon in der Garnison empfangen worden,
d. wieviel also noch etatsmäßig außer der Garnison auf wirklich vorhandene Dienstpferde bezogen werden können.

Durch die Verabreichung der Rations sind die Offiziere aber nicht berechtigt, Stallungen für die Pferde zu verlangen.

4) Offizieren, welche über 6 Monate beurlaubt sind, können keine Rations verabreicht werden.

5) Die nicht zu dem fortwährend besoldeten Stamme gehörenden Landwehroffiziere haben, wenn ihre Beurlaubung auch nicht über 6 Monate dauert, auf einen

Beschreibung.

Der rc. Tercks ist mit einem richtigen Passe versehen, der ihm auf den Grund eines Zeugnisses seines hiesigen Meisters ausgestellt wurde. Er ist nach Danzig gerichtet, und das Signalement in demselben ist folgendes: Alter 35 Jahr, Grösse 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart braun, starken Backenbart, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Ist des Schreibens unerfahren und ohne besondre Kennzeichen.

Neustadt-Eberswalde, den 18ten Julius 1816.

Magistrat.

No. 21. Der Tagelöhner Wilhelm Benefeld in Bienwalde ist, nachdem er 64 Rthlr. entwendet, den 22sten Julius entlaufen, und hat wahrscheinlich seinen Weg nach Hamburg genommen. Alle Obrigkeiten werden ersucht, ihn, wenn er sich betreten läßt, festzunehmen und nach Bienwalde bei Rheinsberg abzuliefern.

Signalement.

Er ist einige 40 Jahr alt, ungefehr 5 Fuß 4 Zoll groß, magern Baues, blasser Gesichtsfarbe, hat blaue Augen, eine kurz aufgeworfene Nase, blondes Haar, etwas schiefe Beine, ist daran kennbar, daß er alle Worte wiederholt, trägt einen blauen Ueberrock mit glatten gelben Knöpfen, darunter eine Soldatenuniform mit rothen Aufschlägen und Kragen und gelben Knöpfen, eine blau punktirte manchester Weste, grau tuchene Beinkleider mit rothem Vorstoß, Stiefeln, einen runden Hut, und einen gelbbunten kattunen Halstuch.

Bienwalde, den 24ten Julius 1816.

Erbzinsgericht daselbst.

Patent.

Es ist mir von Seiten Eines hohen Ministerii der Finanzen und des Handels das ausschließliche Recht zur Fabrikation des Bleizuckers, nach einem von mir erfundenen neuem Verfahren, dessen Beschreibung sich bei den Akten des benannten hohen Ministerii befindet, vom 8ten Junius d. J. an auf sechs hintereinanderfolgende Jahre ertheilt worden, welches ich hiermit, den Gesetzen zufolge, zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 29sten Junius 1816.

Friedrich Baer.

	Benennung der Militairabtheilungen.	Rationen in natura schwere	leichte	in Gelde	[illegible]
	2. Für die 4wöchentliche Uebungszeit.				
1	Rittmeister á 6 Rtlr. 15 Gr.	—	—	1	—
2	Sekondelieutenants	—	2	—	—
11	Unteroffiziere	—	11	—	—
1	Trompeter	—	1	—	—
84	Gemeine	—	84	—	—
96	Mann	—	—	—	96
	Summe	—	98	1	96
	III. Komplette Artillerie auf die 4wöchentliche Uebungszeit.				
8	Unteroffiziere				
100	Gemeine				
1	Tambour				
109	Mann	—	—	—	109
	Summe	—	—	—	109
	IV. Garde- oder Grenadierlandwehr-Infanteriebataillon.				
	1. perpetuell.				
1	Staabsoffizier	—	2	—	—
1	Adjutant zugleich Rechnungsführer	—	1	—	—
4	Feldwebel				
4	Kapitaind'armes				
1	Bataillonstambour				
8	Gefreite				
17		—	—	—	17
1	Bataillonsschreiber	—	—	—	1
	Summe	—	3	—	18
	2. Für die 4wöchentliche Uebungszeit.				
1	Staabsoffizier	—	2	—	—
4	Kapitains	—	4	—	—
52	Unteroffiziere				
592	Gemeine				
12	Spielleute				
656	Mann	—	—	—	656
	Summe	—	6	—	656

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach pünktlichst zu achten.
Potsdam, den 22sten Juli 1816.

X 2 In

No. 244. Einlösung der Russischen Bons. J. m. 2816. Juli.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten April d. J., wegen Einlösung der Russischen Bons, gereicht den Inhabern derselben zur Nachricht, daß die erste Verloosung am 15ten d. M. durch die Königl. General-Lotteriedirektion statt gefunden hat.

Die Gewinnliste ist besonders abgedruckt und hier beigefügt.

Jener Bekanntmachung vom 22sten April c. gemäß wird die Zahlung des Kapitals und fälligen Zinsenbetrages bei der Staatsschulden-Tilgungskasse im Seehandlungsgebäude, und zwar, was die jetzt durch die erste Verloosung gezogenen Russischen Bons betrifft, im Laufe des Monats August d. J. dergestalt geleistet werden, daß vom 5ten bis 10ten August

die Nummern der Loose 1. bis 285. incl.

vom 12ten bis 17ten August

die Nummern der Loose 259. bis 516. incl.

vom 19ten bis 24sten August

die Nummern der Loose 517. bis 773. incl. und

vom 26sten bis 31sten August

die Nummern der Loose 774. bis 1030. incl.

zur Einlösung kommen.

Hierbei wird noch festgesetzt:

1) jeder Bon muß über das empfangene, darin verschriebene Kapital nebst Zinsen quittirt werden, und zwar blos durch die Worte:

den Inhalt nebst Zinsen empfangen.

Wenn sich aber mehrere Bons in einer Hand befinden, so sind davon Nachweisungen anzufertigen. Formulare dazu wird die Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeldlich ausgeben.

2) Jeder Bon muß mit dem Vermögens-Steuer-Stempel bedruckt sein, ohne welchen keine Zahlung darauf erfolgen kann.

3) Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungkasse einzusenden, und die Uebersendung des Betrages zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder Jemanden unter Zuschickung der Bons bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse wenden; denn es wird die Einrichtung getroffen werden, daß die gezogenen, mithin zur Einlösung gelangenden Bons den Regierungs-Hauptkassen bis zum letzten September c. in vorstehender Art quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, und von ihr den Kapitals- und Zinsenbetrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse zahlt übrigens nur in den Vormittagsstunden. Berlin, den 19ten Juli 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung benachrichtigen wir das dabei interessirte Publikum, daß unsere Regierungskasse zur Annahme der zur Einlösung

ge-

gelangenden Russischen Bons und zum weitern Verfahren in Gemäßheit der Bekanntmachung angewiesen ist.

Die in der Bekanntmachung allegirte Gewinnliste wird mit dem nächsten Stück unsers Amtsblatts ausgegeben werden. Potsdam, den 27sten Julius 1816.

No. 245. Neue Auflage des Amtsblatts de 1811. und 1812. I. p. 2179. Juni.

Alle diejenigen, welche sich die beiden Jahrgänge 1811. und 1812. des diesseitigen Amtsblatts für 15 Gr. für jeden Jahrgang, mit Einschluß des Registers, anschaffen wollen, haben sich deshalb in portofreien Briefen an das hiesige Postamt bis zum 1sten September d. J. zu wenden, um die Zahl der abzudruckenden Exemplare bestimmen zu können.

Von den späteren Jahrgängen sind noch Exemplare vorräthig.

Potsdam, den 24sten Juli 1816.

No. 246. Schwedische Partialobligationen. I. p. 2858. Juli.

Das zu meiner Kenntniß gekommene Zirkulairschreiben der Handlung Frege und Komp. zu Leipzig vom 28sten Junius d. J. an die Interessenten der im Jahre 1802. negozirten Schwedischen Anleihe, und die demselben beigefügte Kopie des Briefes der Herren Michaelson und Benedickt in Stockholm d. d. den 4ten Juni 1816. erregen die Besorgniß, daß die Königl. Preuß. Unterthanen, welche Inhaber der über diese Anleihe ausgegebenen Obligationen sind, ein Verlust treffen möchte.

Da sich nun voraussehen läßt, daß die höhern, dazu geeigneten Behörden die Königl. Preuß. Unterthanen gegen einen solchen Verlust durch eine angemessene Verwendung zu schützen suchen werden, so fordere ich sämmtliche im Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen wohnende Inhaber solcher Obligationen, so wie die Vorsteher, Kuratoren und Vormünder dieser Obligationsinhaber hiermit auf,

a. den Betrag,
b. die Nummer,
c. der Zinsenrückstand

der ihnen, ihren Kuranden und Pflegebefohlnen eigenthümlich zustehenden Schwedischen Partialobligationen, und

d. die Zeit, zu welcher, und die Art und Weise, wie sie in den Besitz dieser Obligationen gekommen,

unter deutlicher Benennung des Namens, Wohnorts und Charakters der Inhaber, binnen längstens 4 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir, dem unterzeichneten Regierungs-Chefpräsidenten anzuzeigen, auch die Mittel, wodurch sie das Eigenthum der Partialobligationen bescheinigen wollen, anzugeben, und sich zugleich erforderlichenfalls zur eidlichen Bestärkung der Richtigkeit aller ihrer Angaben zu erbieten.

Spätere Anzeigen werde ich bei meinen Anzeigen und Verwendungen nicht berücksichtigen können. Merseburg, den 24sten Julius 1816.

Der Regierungs-Chefpräsident. v. Schönberg.

Nach vorstehender Aufforderung haben sich die zum hiesigen Regierungsbezirk gehörigen Einwohner des Herzogthums Sachsen zu achten.

Potsdam, den 30sten Julius 1816.

Da

No. 247. Stempelmaterialien-Debit im Herzogthum Sachsen. 2. a. 1017. Juli.

Da der Debit der Stempelmaterialien und Karten
zu Baruth der General-Akziseeinnahme,
zu Dahme der Amts- und Tranksteuer-Einnahme, und
zu Niemegk der General-Akziseeinnahme daselbst
anderweitig übertragen worden ist, so wird solches den Behörden und Einsassen in dem zum hiesigen Regierungsbezirk gehörenden Theile des Herzogthums Sachsen mit Bezug auf das Publikandum vom 25sten v. M. (Amtsblatt Pag. 218. No. 211.) hierdurch bekannt gemacht.

In Ansehung der Stempeldepots in den Städten Belzig, Brück und Jüterbogk verbleibt es bei den Bestimmungen des gedachten Publikandums.

Potsdam, den 19ten Juli 1816.

No. 248. Stempelung der Wechsel und Anweisungen im Herzogthum Sachsen. 2. a. 1017. Juli.

Das Publikum in dem zum Bezirk der hiesigen Regierung gehörenden Landestheile des Herzogthums Sachsen wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 25sten v. M. (Amtsblatt Pag. 218. No. 211.) hierdurch benachrichtigt, daß die Wechselstempelung in rother Farbe der mit dem Stempelmaterialien-Debit beauftragten
Stadt-Tranksteuer-Einnahme zu Belzig und
Amts- und Tranksteuer-Einnahme zu Dahme
übertragen worden ist, bei welchen Behörden die stempelpflichtigen Wechsel und Anweisungen zur Stempelung präsentirt, und die Gefälle erlegt werden müssen.

In den Städten Baruth, Brück, Jüterbogk und Niemegk, wo keine Wechselstempelung statt findet, muß die Erlegung der Stempelgefälle von Wechseln und Anweisungen bis zu 500 Rthlr. einschließlich, bei den mit dem Stempelmaterialien-Debit beauftragten Behörden geschehen, und von den Rendanten die Berichtigung derselben auf den Wechseln und Anweisungen bescheinigt werden.

Potsdam, den 19ten Juli 1816.

No. 249. Kautionen. 2. b. 1 p. 720. Juli.

Sämmtliche angestellte, oder angestellt gewesene Beamten und sonstige Kautionsbesteller in dem zum diesseitigen Regierungsdepartement gelegten Theile des Herzogthums Sachsen, welche wegen einer an Königlich Sächsische Kassen gezahlten Kaution Ansprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, den Betrag der bestellten Kaution mit Beifügung des Original-Rekognitionsscheins, worüber eine Interimsbescheinigung ertheilt werden wird, und mit genauer Angabe, bis zu welcher Zeit die Zinsen von dem Kautionskapitale berichtigt sind, schleunigst und spätestens in 14 Tagen der Königlichen Regierung zu Merseburg anzuzeigen, damit Kapital und Zinsen bei der Königlichen Ausgleichungskommission in Dresden gehörig liquidirt werden können.

Auf spätere desfallsige Anzeigen wird, da in dieser Zeit die Liquidation geschlossen und abgesendet werden muß, keine Rücksicht weiter genommen werden.

Potsdam, den 24sten Julius 1816.

Personalchronik.

Der Bürger und Schneidermeister Lorenz zu Mittenwalde ist zum Burgemeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt

zum

32sten Stück des Amts = Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Die Louise Grauel, aus Charlottenburg gebürtig und etwa 18 Jahre alt, ist schon oft ihren Dienstherrschaften entlaufen, um zu vagabondiren, und jetzt auf dem Transport von Landsberg an der Warthe nach Charlottenburg, in Mahlsdorf entsprungen. Alle Polizeibehörden werden auf diese Vagabondin aufmerksam gemacht, um sie im Betretungsfalle in das nächste Landarmenhaus sicher transportiren zu lassen.

Potsdam, den 22sten Julius 1816.

Königliche Regierung.

Steckbriefe.

No. 19.

Der Deserteur Friedrich Eisfeld vom 2ten Königl. Preuß. Garderegiment, ist auf dem Transport von Halle nach Berlin in dem zwischen Niemegk und Beelitz belegenen Dorfe Buchholz unserer Wache am gestrigen Tage entsprungen.

Wir ersuchen daher alle hohe und niedere Militair= und Zivilbehörden hiermit ganz gehorsamst und ergebenst, auf diesen Eisfeld, welcher hierbei bezeichnet ist, genau zu achten, und ihn im Betretungsfall, gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Niemegk, den 17ten Julius 1816.

Der Stadtmagistrat.

Signalement.

Der Friedrich Eisfeld ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, spitzige Nase, gebogen Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet ist er mit einer blauen Jacke, dergleichen langen Hosen, weißen Brustlatz, runden Hut und Stiefeln, trägt auch oft eine rothe Mütze.

No. 20.

Es hat sich am verwichenen Sonntage den 14ten dieses Abends von hier der Maurergeselle Johann Tercks aus Danzig gebürtig entfernt, und der hiesigen Soldatenwittwe Schittmeyer, bei der er sich die Zeit seines Hierseins über aufgehalten hat, neben mehreren Kleidungsstücken und andern Sachen, als z. B. einen blau tuchnen Rock, 6 weiße Halstücher, ein Bettlacken, ein Tischtuch u. s. w. noch 10 Rthlr. baares Geld entwendet. Die resp. Polizeibehörden werden daher hierdurch ergebenst ersucht, gefälligst auf den ꝛc. Tercks, dessen nähere Bezeichnung unten folgt, vigiliren zu lassen, und ihn im Betretungsfalle durch Transport hierher an uns zu befördern.

Be=

Beschreibung.

Der rc. Terck ist mit einem richtigen Passe versehen, der ihm auf den Grund eines Zeugnisses seines hiesigen Meisters ausgestellt wurde. Er ist nach Danzig gerichtet, und das Signalement in demselben ist folgendes: Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart braun, starken Backenbart, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Ist des Schreibens unerfahren und ohne besondre Kennzeichen.

Neustadt-Eberswalde, den 18ten Julius 1816.

Magistrat.

No. 21. Der Tagelöhner Wilhelm Benefeld in Bienwalde ist, nachdem er 64 Rthlr. entwendet, den 22sten Julius entlaufen, und hat wahrscheinlich seinen Weg nach Hamburg genommen. Alle Obrigkeiten werden ersucht, ihn, wenn er sich betreten läßt, festzunehmen und nach Bienwalde bei Rheinsberg abzuliefern.

Signalement.

Er ist einige 40 Jahr alt, ungefehr 5 Fuß 4 Zoll groß, magern Baues, blasser Gesichtsfarbe, hat blaue Augen, eine kurz aufgeworfene Nase, blondes Haar, etwas schiefe Beine, ist daran kennbar, daß er alle Worte wiederholt, trägt einen blauen Ueberrock mit glatten gelben Knöpfen, darunter eine Soldatenuniform mit rothen Aufschlägen und Kragen und gelben Knöpfen, eine blau punktirte manchester Weste, grau tuchene Beinkleider mit rothem Vorstoß, Stiefeln, einen runden Hut, und einen gelbbunten kattunen Halstuch.

Bienwalde, den 24ten Julius 1816.

Erbzinsgericht daselbst.

Patent.

Es ist mir von Seiten Eines hohen Ministerii der Finanzen und des Handels das ausschließliche Recht zur Fabrikation des Bleizuckers, nach einem von mir erfundenen neuem Verfahren, dessen Beschreibung sich bei den Akten des benannten hohen Ministerii befindet, vom 8ten Junius d. J. an auf sechs hintereinanderfolgende Jahre ertheilt worden, welches ich hiermit, den Gesetzen zufolge, zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 29sten Junius 1816.

Friedrich Barez.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 33.

Den 9ten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 250. Feiertage im Herzogthum Sachsen. I. c. 1965. Juli.

Zufolge einer Bestimmung der 2ten Abtheilung des Königl. Ministerii des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 16ten dieses Monats, finden die Verordnungen wegen Aufhebung der kirchlichen Feier des dritten Festtages der drei großen Feste, imgleichen des Johannis- und Michaelisfestes, so wie der Marien- und Aposteltage um so mehr auch im Herzogthume Sachsen Anwendung, als schon die Abschaffung der Feier mehrerer Bußtage, mit Ausnahme des Einen in den alten Preußischen Provinzen eingeführten Bußtages, für die sächsischen Provinzen angeordnet ist.

Diese Bestimmung wird mit wörtlicher Beifügung des §. 3. des Edikts vom 28sten Januar 1773.

> „weil aber unsere Absicht keinesweges dahin gehet, unsern Unterthanen des platten Landes dadurch eine neue Last aufzulegen, so setzen wir hierdurch ausdrücklich fest: daß an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemessenen oder alltäglichen Diensten verpflichtet sind, ihnen diese abgeschafften Feier- und Bußtage dergestalt zu Gute kommen sollen, daß sie ihren Gutsherrn, oder den Pächtern und Verwaltern derselben, an diesen eingezogenen Feier- und Bußtagen keine Hofedienste, von deren Leistung sie sonst ein wirklicher Feiertag befreit, zu leisten schuldig sind, außer in sofern solche Tage in die Saat- und Erndtezeit treffen; dahingegen an denjenigen Orten, wo der Gutsherr nur drei oder weniger Tage in der Woche Hofedienst zu fordern berechtigt ist, es in desselben Willkühr beruht, ob er diese bestimmten Dienste an einem dergleichen abgeschafften Feiertage geleistet haben will;"

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich hiernach alle Behörden, Gutsobrigkeiten und Einsassen des zum hiesigen Regierungsbezirke gehörigen Theils des Herzogthums Sachsen zu achten.

Potsdam, den 31sten Julius 1816.

Die

Loos.	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
251	78751 bis 78800	306	95651 bis 95700	362	112001 bis 112050	418	126001 bis 126050	474	141251 bis 141300
252	79101 — 79150	307	95701 — 95750	363	112101 — 112150	419	126051 — 126100	475	141601 — 141650
253	79351 — 79400	308	95801 — 95850	364	112201 — 112250	420	126351 — 126400	476	141751 — 141800
254	79801 — 79850	309	96401 — 96450	365	112251 — 112300	421	126651 — 126700	477	141901 — 141950
255	79951 — 80000	310	96901 — 96950	366	112551 — 112600	422	127151 — 127200	478	142251 — 142300
256	80601 — 80650	311	97051 — 97100	367	112751 — 112800	423	127351 — 127400	479	142401 — 142450
257	80651 — 80700	312	97151 — 97200	368	112951 — 113000	424	127851 — 127900	480	142551 — 142600
258	80751 — 80800	313	97401 — 97450	369	113351 — 113400	425	127901 — 127950	481	143401 — 143450
		314	97751 — 97800	370	113401 — 113450	426	127951 — 128000	482	143601 — 143650
259	81501 — 81550	315	97801 — 97850	371	113501 — 113550	427	128201 — 128250	483	143751 — 143800
260	81551 — 81600	316	98351 — 98400	372	114551 — 114600	428	128351 — 128400	484	143801 — 143850
261	82051 — 82100	317	98951 — 99000	373	114901 — 114950	429	128701 — 128750	485	144001 — 144050
262	82701 — 82750	318	99051 — 99100	374	115001 — 115050	430	129101 — 129150	486	144351 — [illegible]
263	82851 — 82900	319	99401 — 99450	375	115351 — 115400	431	129501 — 129550	487	144451 — [illegible]
264	83151 — 83200	320	99701 — 99750	376	115451 — 115500	432	129701 — 129750	488	144501 — [illegible]
265	83201 — 83250	321	99951 — 100000	377	115701 — 115750	433	129751 — 129800	489	144751 — [illegible]
266	83351 — 83400	322	100401 — 100450	378	116451 — 116500	434	129851 — 129900	490	145151 — [illegible]
267	83451 — 83500	323	100601 — 100650	379	116551 — 116600	435	129901 — 129950	491	145301 — 145350
268	83951 — 84000	324	100701 — 100750	380	116651 — 116700	436	130201 — 130250	492	145501 — 145550
269	84601 — 84650	325	101151 — 101200	381	116851 — 116900	437	130851 — 130900	493	146001 — 146050
270	84951 — 85000	326	101701 — 101750	382	117001 — 117050	438	130901 — 130950	494	146251 — 146300
271	85301 — 85350	327	101801 — 101850	383	117251 — 117300	439	131251 — 131300	495	146351 — 146400
272	85501 — 85550	328	101901 — 101950	384	117451 — 117500	440	131401 — 131450	496	146551 — 146600
273	85551 — 85600	329	102001 — 102050	385	118051 — 118100	441	131451 — 131500	497	147501 — 147550
274	85951 — 86000	330	102101 — 102150	386	118351 — 118400	442	131701 — 131750	498	147551 — 147600
275	86651 — 86700	331	102201 — 102250	387	118551 — 118600	443	131851 — 131900	499	148151 — 148200
276	86951 — 87000	332	102701 — 102750	388	118751 — 118800	444	131901 — 131950	500	148201 — 148250
277	87951 — 88000	333	102951 — 103000	389	119201 — 119250	445	131951 — 132000	501	148301 — 148350
278	88001 — 88050	334	103151 — 103200	390	119451 — 119500	446	132101 — 132150	502	148501 — 148550
279	88701 — 88750	335	103301 — 103350	391	119551 — 119600	447	132401 — 132450	503	149751 — 149800
280	88901 — 88950	336	103751 — 103800	392	119751 — 119800	448	132451 — 132500	504	150051 — 150100
281	89151 — 89200	337	103901 — 103950	393	119901 — 119950	449	132651 — 132700	505	150951 — 151000
282	89301 — 89350	338	104051 — 104100	394	120001 — 120050	450	132801 — 132850	506	151001 — 151050
283	89551 — 89600	339	104201 — 104250	395	120351 — 120400	451	132851 — 132900	507	151051 — 151100
284	89751 — 89800	340	104251 — 104300	396	120401 — 120450	452	133051 — 133100	508	151501 — 151550
285	90001 — 90050	341	104401 — 104450	397	120851 — 120900	453	133351 — 133400	509	152151 — 152200
286	90251 — 90300	342	104851 — 104900	398	121301 — 121350	454	133601 — 133650	510	152551 — 152600
287	90451 — 90500	343	104951 — 105000	399	121551 — 121600	455	133851 — 133900	511	152651 — 152700
288	90651 — 90700	344	105751 — 105800	400	122051 — 122100	456	134951 — 135000	512	152801 — 152850
289	91151 — 91200	345	106301 — 106350	401	122101 — 122150	457	135451 — 135500	513	152851 — 152900
290	91351 — 91400	346	106551 — 106600	402	122151 — 122200	458	136001 — 136050	514	153001 — 153050
291	91601 — 91650	347	106651 — 106700	403	122201 — 122250	459	136151 — 136200	515	153351 — 153400
292	91951 — 92000	348	106801 — 106850	404	122701 — 122750	460	136851 — 136900	516	153601 — 153650
293	92401 — 92450	349	106851 — 106900	405	123301 — 123350	461	136951 — 137000		
294	92451 — 92500	350	106901 — 106950	406	123651 — 123700	462	137101 — 137150	517	153801 — 153850
295	92901 — 92950	351	107201 — 107250	407	123701 — 123750	463	137901 — 137950	518	154001 — 154050
296	93051 — 93100	352	107551 — 107600	408	124051 — 124100	464	138001 — 138050	519	154051 — 154100
297	93101 — 93150	353	109151 — 109200	409	124101 — 124150	465	138651 — 138700	520	154751 — 154800
298	93301 — 93350	354	109251 — 109300	410	124301 — 124350	466	139051 — 139100	521	155501 — 155550
299	94401 — 94450	355	109601 — 109650	411	124451 — 124500	467	139151 — 139200	522	155551 — 155600
300	94651 — 94700	356	109651 — 109700	412	124551 — 124600	468	139201 — 139250	523	155601 — 155650
301	94701 — 94750	357	110251 — 110300	413	124651 — 124700	469	139601 — 139650	524	156451 — 156500
302	94751 — 94800	358	110301 — 110350	414	124801 — 124850	470	140001 — 140050	525	157051 — 157100
303	94801 — 94850	359	110751 — 110800	415	125151 — 125200	471	140101 — 140150	526	157401 — 157450
304	95051 — 95100	360	111301 — 111350	416	125301 — 125350	472	140251 — 140300	527	157501 — 157550
305	95351 — 95400	361	111451 — 111500	417	125801 — 125850	473	140801 — 140850	528	157801 — 157850

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
529	158101 bis 158150	585	176201 bis 176250	641	191801 bis 191850	697	208001 bis 208050	753	222251 bis 222[illegible]
530	158601 — 158650	586	176551 — 176600	642	192451 — 192500	698	208201 — 208250	754	222301 — 222350
531	158651 — 158700	587	176801 — 176850	643	192501 — 192550	699	208851 — 208900	755	222801 — 222850
532	159401 — 159450	588	177101 — 177150	644	193201 — 193250	700	208901 — 208950	756	223551 — 223600
533	159751 — 159800	589	177301 — 177350	645	193651 — 193700	701	209301 — 209350	757	223801 — 223850
534	160101 — 160150	590	177651 — 177700	646	193851 — 193900	702	209401 — 209450	758	224051 — 224100
535	160401 — 160450	591	177751 — 177800	647	194051 — 194100	703	209651 — 209700	759	224101 — 224150
536	160901 — 160950	592	177801 — 177850	648	194101 — 194150	704	209751 — 209800	760	224201 — 224250
537	160951 — 161000	593	177951 — 178000	649	194251 — 194300	705	209801 — 209850	761	224451 — 224500
538	161001 — 161050	594	178051 — 178100	650	194301 — 194350	706	209951 — 210000	762	224851 — 224900
539	161401 — 161450	595	178101 — 178150	651	195151 — 195200	707	210101 — 210150	763	225401 — 225450
540	161551 — 161600	596	178651 — 178700	652	195851 — 195900	708	210201 — 210250	764	225951 — 226000
541	161951 — 162000	597	178751 — 178800	653	195901 — 195950	709	210701 — 210750	765	226101 — 226150
542	162301 — 162350	598	179251 — 179300	654	196301 — 196350	710	211101 — 211150	766	226351 — 226400
543	162651 — 162700	599	179851 — 179900	655	196451 — 196500	711	211251 — 211300	767	226701 — 226750
544	162751 — 162800	600	180251 — 180300	656	197651 — 197700	712	211451 — 211500	768	227001 — 227050
545	163251 — 163300	601	180301 — 180350	657	198251 — 198300	713	211651 — 211700	769	227151 — 227200
546	163501 — 163550	602	181351 — 181400	658	198551 — 198600	714	212451 — 212500	770	227401 — 227450
547	163551 — 163600	603	181801 — 181850	659	198701 — 198750	715	212551 — 212600	771	227651 — 227700
548	163901 — 163950	604	182101 — 182150	660	198751 — 198800	716	212601 — 212650	772	227801 — 227850
549	164001 — 164050	605	183201 — 183250	661	199201 — 199250	717	212801 — 212850	773	228651 — 228700
550	164551 — 164600	606	183251 — 183300	662	199451 — 199500	718	212951 — 213000		
551	164601 — 164650	607	183301 — 183350	663	199651 — 199700	719	213051 — 213100	774	229001 — 229050
552	164751 — 164800	608	183601 — 183650	664	199851 — 199900	720	213101 — 213150	775	229051 — 229100
553	165451 — 165500	609	183951 — 184000	665	200051 — 200100	721	213601 — 213650	776	229201 — 229250
554	165651 — 165700	610	184201 — 184250	666	200301 — 200350	722	213951 — 214000	777	229651 — 229700
555	165901 — 165950	611	184801 — 184850	667	200701 — 200750	723	214451 — 214500	778	230001 — 230050
556	166201 — 166250	612	184851 — 184900	668	201001 — 201050	724	214601 — 214650	779	230451 — 230500
557	166551 — 166600	613	184951 — 185000	669	201301 — 201350	725	214651 — 214700	780	230551 — 230600
558	167001 — 167050	614	185251 — 185300	670	201351 — 201400	726	215151 — 215200	781	230651 — 230700
559	167051 — 167100	615	185951 — 186000	671	201651 — 201700	727	215201 — 215250	782	230801 — 230850
560	167151 — 167200	616	186151 — 186200	672	201951 — 202000	728	215701 — 215750	783	230951 — 231000
561	168151 — 168200	617	186301 — 186350	673	202051 — 202100	729	215951 — 216000	784	231251 — 231300
562	168401 — 168450	618	186651 — 186700	674	202401 — 202450	730	216401 — 216450	785	231651 — 231700
563	169051 — 169100	619	186701 — 186750	675	202751 — 202800	731	216801 — 216850	786	231801 — 231850
564	170451 — 170500	620	186851 — 186900	676	202801 — 202850	732	216951 — 217000	787	231951 — 232000
565	170901 — 170950	621	187451 — 187500	677	203201 — 203250	733	217101 — 217150	788	232151 — 232200
566	171301 — 171350	622	188051 — 188100	678	203251 — 203300	734	217301 — 217350	789	232701 — 232750
567	171551 — 171600	623	188551 — 188600	679	203401 — 203450	735	217501 — 217550	790	232801 — 232850
568	172451 — 172500	624	188601 — 188650	680	203451 — 203500	736	217551 — 217600	791	233151 — 233200
569	172501 — 172550	625	188901 — 188950	681	203601 — 203650	737	217651 — 217700	792	233251 — 233300
570	172551 — 172600	626	189051 — 189100	682	203801 — 203850	738	217751 — 217800	793	233351 — 233400
571	172901 — 172950	627	189401 — 189450	683	203951 — 204000	739	218201 — 218250	794	233601 — 233650
572	174001 — 174050	628	189951 — 190000	684	204401 — 204450	740	218351 — 218400	795	233651 — 233700
573	174301 — 174350	629	190051 — 190100	685	204601 — 204650	741	218901 — 218950	796	233851 — 233[illegible]
574	174551 — 174600	630	190101 — 190150	686	204701 — 204750	742	219151 — 219200	797	234001 — 234050
575	174801 — 174850	631	190151 — 190200	687	204801 — 204850	743	219351 — 219400	798	234051 — 234100
576	174951 — 175000	632	190301 — 190350	688	205001 — 205050	744	219601 — 219650	799	234351 — 234[illegible]
577	175151 — 175200	633	190401 — 190450	689	205401 — 205450	745	219801 — 219850	800	234601 — 234650
578	175201 — 175250	634	190551 — 190600	690	205551 — 205600	746	219901 — 219950	801	235201 — 235[illegible]
579	175501 — 175550	635	190601 — 190650	691	205651 — 205700	747	220051 — 220100	802	235451 — [illegible]
580	175551 — 175600	636	190951 — 191000	692	206651 — 206700	748	220251 — 220300	803	236351 — [illegible]
581	175701 — 175750	637	191201 — 191250	693	206751 — 206800	749	220851 — 220900	804	236701 — [illegible]
582	175801 — 175850	638	191501 — 191550	694	206901 — 206950	750	221151 — 221200	805	237201 — [illegible]
583	176101 — 176150	639	191551 — 191600	695	207001 — 207050	751	221201 — 221250	806	237351 — [illegible]
584	176151 — 176200	640	191601 — 191650	696	207501 — 207550	752	222001 — 222050	807	237551 — [illegible]

nicht, und überall nur auf Summen, welche durch zehn theilbar sind, ausgefertigt werden dürfen — bleibende Kapitalsresiduum allemal baar auszuzahlen;

2) gleichergestalt, auf jedesmaligen Antrag der Depositalbehörden, kleine Kapitalszahlungen bis zur Höhe von 50 Rthlr. ohne weitere Anfrage auf ältere Bankobligationen unweigerlich zu leisten, wenn die Depositalbehörden pflichtmäßig versichern, daß die Auseinandersetzung mehrerer Depositalinteressenten bei Ausschüttung der Depositalmasse auf andere Weise nicht bewirkt werden könne.

Sämmtliche Untergerichte werden daher aufgefordert, nunmehr für die schleunige Abfindung der Depositalinteressenten, welche wegen der Stockung des Bankoverkehrs seit dem Jahre 1806. ihre Befriedigung nicht erhalten konnten, zu sorgen.

Berlin, den 22sten Julius 1816.

Personalchronik.

Der Justizkommissarius Simon in Berlin ist zum Ober-Landesgerichtsrath in Glogau ernannt, der Ober-Landesgerichtsreferendarius von Tempelhoff als Justizkommissarius und Notarius publicus bei dem Kammergerichte angestellt, und der Kammergerichtsreferendarius Michaelis zum Exekutionsdirektor beim Kammergerichte bestellt worden.

Die Burgemeister Schleich zu Vierrahden und von Banchet zu Cremmen sind aufs Neue, und zwar ersterer auf Lebenszeit, und letzterer auf 12 Jahre, zu Burgemeistern daselbst gewählt und bestätigt.

Der Militairsupernumerarius Brunn zu Wrietzen ist zum Steueraufseher in Fürstenwerder bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Turnübungen in Wrietzen.

Die städtischen Behörden zu Wrietzen haben zur Einführung gymnastischer Uebungen einen Turnplatz angewiesen und den erforderlichen Apparat bewilliget. Die Uebungen selbst haben den 3ten August unter der Leitung des Konrektors Ullrich, nachdem derselbe mit einigen Zöglingen den Turnübungen zu Berlin mehrere Tage lang beigewohnt hatte, ihren Anfang genommen.

Geschenke an Kirchen.

Der Bäckermeister Gutcke zu Liebenwalde hat der Kirche eine Kanzeldecke zum Geschenk gemacht. Die Gemeine zu Oranienburg hat der dortigen Kirche am Friedensfeste eine geschmackvolle Krone, zwei Altarleuchter, einen rothsammtenen Kanzelbehang, ein silbernes und ein zinnernes Taufbecken nebst Kanne geschenkt. Bei derselben Gelegenheit haben die Gemeinen zu Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Dalldorff und Tegel ihre Kirchen mit neuen Altar-, Kanzel- und Pultdecken und mit krystallenen Kronleuchtern geschmückt.

Hierbei das Verzeichniß der bei der 1sten Verloosung der Russischen Bons am 15ten Julius 1816. gezogenen Nummern in 1030 Loosen. — Zur Verfügung Nr. 244. im 32sten Stück des Amtsblatts gehörig.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 34.

Den 16ten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 254. Geschäftskreise der Bauinspektoren. 2. a I. 2710. Juli.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten März d. J. Amtsblatt Nr. 12. werden hierdurch folgende Veränderungen in der Eintheilung der Baukreise und dem Personal der Baubeamten zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht.

Zu dem 2ten Baukreise sind die zu dem Ruppinschen landräthlichen Kreise gehörigen Dörfer und Etablissements Buberow, Glambeck, Grieben und Lindewigsque, Amts Friedrichsthal, und Großmutz, Linde und Rüthenick, Amts Oranienburg, gelegt worden. Statt des anderweitig angestellten Bauinspektors Schwarz wird der dazu ernannte Bauinspektor Hermann den Geschäften in diesem Baukreise vorstehen. Der durch die Versetzung des Bauinspektors Schramm nach Berlin erledigte Dienst im 3ten Baukreise ist dem dazu ernannten Bauinspektor Hampel verliehen worden.

Von dem 5ten Baukreise sind die oben beim 2ten Kreise genannten, und ferner die Oranienburgschen und Friedrichsthalschen Amtsdörfer und Vorwerke Pausin, Marwitz, Beetz, Wall, Sommerfeld und Hohenbruch, welche künftig zum Ost-Havelländischen Kreise gehören werden, abgenommen, und letztere

zum 6ten Baukreise gelegt worden.

Der durch die Beförderung des vormaligen Bauinspektors Baskow erledigte Dienst für diesen Kreis ist dem Bauinspektor, Rittmeister Krohmer, verliehen worden, wird vorläufig aber durch den Baukondukteur Schönermark verwaltet werden, die Aufsicht auf die Havel von der Oranienburger Mühle bis zur Priegnitz, und auf die Spree von unterhalb Charlottenburg bis Spandow aber an den Wasserbau-Inspektor Schwarz übergehen, der in den Posten des verstorbenen Ober-Graben-inspektors Thal tritt, außerdem noch die Aufsicht über den Ruppiner Kanal übernimmt, in Cremmen wohnen, und in den Vorfluthsangelegenheiten der Jäglitz, Temnitz, Klinge, Dosse, des Rhins, des Havelländischen und Gliener Luchs von dem Graben-Inspektor Witte zu Giesenhorst unterstützt werden wird.

Potsdam, den 31sten Julius 1816.

No. 255. Getreide- und Fouragepreise pro Julius 1816. I. 810. Aug.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

				Rthlr.		Gr.		Pf.
1) für den Scheffel	Weitzen	,	,	3	Rthlr.	—	Gr.	5 Pf.
2) — — —	Roggen	,	,	1	—	23	—	9 —
3) — — —	große Gerste	,	,	2	—	3	—	7 —
4) — — —	kleine Gerste	,	,	1	—	16	—	— —
5) — — —	Hafer	,	,	1	—	7	—	5 —
6) — — —	Erbsen	,	,	1	—	22	—	— —
7) — — Zentner	Heu	,	,	1	—	10	—	— —
8) — das Schock	Stroh	,	,	9	—	3	—	— —

Die Durchschnittspreise betragen in $\frac{1}{24}$tel

für das Quart Bier , , , , , , 1 Gr. 2 Pf.

— — — Brantwein , , , , 4 — , —

Potsdam, den 5ten August 1816.

No. 256. Arzneiliefe- rung für er- krankte Gens- darmen. I. p. 1542. Juli.

Durch die Verordnung vom 16ten Februar 1813. (Amtsblatt 1813. S. 79.) ist es den Apothekern zur Pflicht gemacht, die Arzneien für erkrankte Gensd'armen, mit einem Abzuge von 25 Prozent zu verabfolgen. Diese Vorschrift wird hierdurch erneuert, mit dem Bemerken, daß die allgemeinen Bestimmungen über den Rabatt in der Arzneitaxe vom 9ten April 1811. und 1sten Oktober 1815, auf die Arzneilieferungen für die Gensd'armerie keinen Bezug haben, es vielmehr hinsichts dieser bei der Vorschrift vom 16ten Februar 1813. sein Bewenden behält.

Potsdam, den 8ten August 1816.

No. 257. Feier der Sonn- und Festtage. I. c. 1417. Juli.

Seit einiger Zeit sind wiederum sehr viele leichtsinnige Störungen der Sonntagsfeier und des öffentlichen Gottesdienstes, besonders durch öffentliche Arbeiten, durch Musik und Tanz außer den dazu erlaubten Stunden, u. s. w. zu unserer Kenntniß gekommen, auf welche wir sehr ernste Untersuchungen und Bestrafungen gegen die Schuldigen, so wie gegen die nachlässigen Ortsbehörden haben verfügen müssen. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, dies zur öffentlichen Warnung bekannt zu machen, indem wir sowohl die Justiz- und Polizeibehörden, als auch die Prediger und Kirchenvorsteher an ihre Pflicht erinnern, auf die Befolgung der landesherrlichen ältern und neuern Verordnungen wegen der Sonntagsfeier, und insbesondere auf die Polizeiordnungen in den Städten, und auf die Vorschriften der Dorfordnung vom 16ten Dezember 1702 und deren §§. 1. seq. 25. 26. seq. dem ernsten Willen Sr. Majestät des Königs gemäß zu halten.

Wir werden von jetzt an die Namen der Uebertreter und die über sie verhängte Strafen, zur öffentlichen [illegible] derselben und andern zur Warnung in den Amtsblättern bekannt machen. Die Ortsobrigkeiten und Prediger haben dies in den Gemeinen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 6ten August 1816.

Da durch die diesjährige nasse Witterung die Getreideerndte so sehr verspätet worden, so ist durch das Ministerialreskript vom 9ten d. M. bestimmt worden, daß der Termin zur Eröffnung der Jagd im hiesigen Regierungsdepartement für dieses Jahr bis zum 6ten September hinausgesetzt werden soll, welches dem Publikum zur Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 10ten August 1816.

No. 258. Jagd. a h 1 p 528. August.

Für nachfolgend benannte Russische und Polnische Produkte, als:

Matten, Pott- und Blauasche, Waidasche, Borsten, Flachs und Hanf, Heede, Bock- und Ziegenfelle, Hanföl, Kalb- und Schaaffelle, ordinaire rohe und gebleichte flächsene, hanfene und werkene Leinewand, Talg, Wachs, Juchten, Rind- und Elendshäute, Roßhäute und Segeltuch,

ist eine Einrichtung in Königberg in Preußen dahin getroffen worden, daß selbige eine Abgabe entrichten, welche bei dem weitern Vertriebe dieser Handelsgegenstände

nach dem Auslande, alle Ausfuhrgefälle,
nach dem Einlande, alle Eingangsgefälle,

mit Ausschluß der Konsumtionssteuer aufhebt.

Dem Publikum wird dies nachrichtlich, den altländischen Akzise- und Zollämtern aber zur Befolgung mit dem Auftrag bekannt gemacht, von oben benannten Gegenständen, wenn sie mit Begleitscheinen aus Königsberg, als Surrogatwaaren benannt, in die Kurmark eingehen, bloß die Konsumtionsakzise zu erheben, wenn sie aber in der Art zum Ausgange bestimmt sind, Ausfuhrzollfrei passiren zu lassen.

Potsdam, den 5ten August 1816.

No. 259. Surrogate Waarensystem hinsichts der Russischen u. Polnischen Produkte. 2. a. 2557. Juli.

Fremde Gegenstände, die in den alten Preußischen Provinzen zur Konsumtion versteuert werden, unterliegen bekanntlich nicht einer Transitoabgabe, daher denn auch dergleichen von dem nach dem Herzogthum Sachsen gehenden versteuerten Leinsaamen nicht erhoben werden kann.

Da aber die Transitoabgabe vom Leinsaamen größer als die Konsumtionsabgabe ist, so muß darauf geachtet werden, daß derselbe nicht ohne Entrichtung des höhern Transitozolles in das Königreich Sachsen ausgehe, zu welchem Behuf der (versteuerte) Leinsaamen aus den alten Provinzen von den Akziseämtern mit Begleitscheinen, welche auf ein städtisches Amt des Herzogthums Sachsen zu richten sind, expedirt und darin bemerkt werden muß, daß der Leinsaamen daselbst zur Revision gestellt, der Begleitschein bei selbigem abgegeben, und so mit dem Eingangsattest an das Ausstellungsamt zurückgesandt werden soll.

Geht dieser Leinsaamen ex post wieder in das Königreich Sachsen, so müssen von den Herzoglich Sächsischen Akziseämtern pro Tonne noch 4 Gr. auf die Transitoabgabe nachgehoben werden. Hiernach haben sich diese sowohl, als auch die altländischen Akzise- und Zollämter, letztere deswegen, daß dergleichen Begleitscheine den Ficranten beim Ausgang über die Kurmärksche Grenze nicht abgenommen werden dürfen, zu achten. Potsdam, den 7ten August 1816.

No. 260. Leinsaamen. 2. a. 2044. Juli.

Es

No. 261. Größe der Marktbuden in Berlin. 2. a. 789. August.

Es sind mehrere Beschwerden darüber eingegangen, daß einige Gewerbtreibende, welche ihre Waaren in Buden und Schragen auf den hiesigen Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt feil bieten, die übliche Größe der Buden und Schragen nicht beibehalten, vielmehr solche merklich erweitern, und dadurch den Raum für die übrigen Verkäufer dergestalt verengen, daß mehrere der letztern ihre früher inne gehabten Stellen nicht wieder haben erhalten können.

Wenn nun schon zu dem sonst üblich gewesenen Raum, behufs der Belebung des Marktverkehrs, auch die den Marktplätzen benachbarten Straßen hinzugegeben worden sind, so gebietet gleichwohl die Lokalität gewisse Schranken, deren Ueberschreitung nicht möglich ist, und es wird daher zur Aufrechthaltung und Vermehrung der für das Publikum wünschenswerthen Konkurrenz der Verkäufer auf den Märkten dringend nothwendig, der gedachten Vergrößerung der Marktbuden und Schragen, wodurch solche mißbrauchsweise aus Verkaufsstellen in Waarenlager verwandelt werden, entgegen zu wirken. Zu dem Ende wird hierdurch folgendes verordnet:

1) keine Bude darf eine Thür in den Seitenwänden haben, vielmehr sind die Thüren derselben überall in der hintern oder vordern Wand anzubringen, um es auf solche Weise möglich zu machen, daß, mit Ausnahme der nöthigen Durchgänge, die Buden dicht an einander aufgebauet werden können;
2) auf den Marktplätzen, wo zu Gewinnung des Raums zwei Reihen der Buden auch mit den Rückseiten füglich an einander gesetzt werden können, kann nur der Aufbau solcher Buden zugelassen werden, in welchen die Thüren in der vordern Wand angebracht sind;
3) die Buden der Tuchhändler dürfen nicht über 10 Fuß Breite, und nicht über 6 bis 8 Fuß Tiefe haben;
4) die Buden aller übrigen Verkäufer dürfen nicht über 8 Fuß Breite und über 6 bis 7 Fuß Tiefe enthalten;
5) die Schragen dürfen nicht über 4 Fuß tief und 4 Fuß breit sein.

Alle diejenigen, welche auf den hiesigen Jahrmärkten oder dem Weihnachtsmarkt ihre Waaren in Buden oder Schragen feil bieten wollen, haben sich hiernach zu achten und in Zeiten einzurichten, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen das Aufbauen ihrer Buden verweigert werden wird.

Berlin, den 28sten Julius 1816.

Königl. Regierung zu Berlin. Erste Abtheilung.

Vorstehende Bestimmung der Regierung zu Berlin wird den, die Märkte zu Berlin bereisenden Gewerbtreibenden hiesigen Departements zur Nachricht bekannt gemacht. Potsdam, den 10ten August 1816.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

34sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Am 28sten August Morgens um 9 Uhr sollen zu Frankenfelde, unweit Freyenwalde und Wriezen, die für die Marken und für Pommern bestimmten und einige überschüßigen Stöhre, zwischen 80 und 90 Stück, aus der auf Königl. Rechnung in Frankreich angekauften Merinoheerde öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Auch soll zugleich die von dieser Heerde geschorne, theils gewaschene theils ungewaschene Wolle in verschiedenen Sorten und Partieen meistbietend ausgebothen werden, wenn sich Liebhaber dazu einfinden.

Die Schäferei sowohl als die Wolle kann zu jeder Zeit daselbst in Augenschein genommen werden.

Thär,
Königl. Staatsrath als Oberaufseher der Stammschäfereien.

Steckbriefe.

No. 22. Nachstehend näher bezeichnete Schuhmachergeselle Gotthardt Tobias hat sich in der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. aus dem hiesigen Amtsdorf Schöpfurth nach einem verübten Gelddiebstahl heimlich entfernt. Alle Militair- und Zivilbehörden werden daher ergebenst ersucht, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Amt Biesenthal, den 20sten Julius 1816.

Fischer.

Personsbeschreibung.

Der Schuhmachergeselle Gotthardt Tobias, ist gebürtig aus Wehlau in Ostpreußen, 27 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, lutherischer Religion, untersetzter Statur, blaßer Gesichtsfarbe, hat blaue Augen, dicke Nase, schwarzes gerades Haar. Er gehet am rechten Fuß auf einer Stelze, ist bei Preußisch Eylau blessirt worden, und hat bei der Infanterie gedient.

Bekleidet war er mit einem alten dunkelgrünen Rock mit dergleichen Knöpfen, Schuhen, einer grünen Schirmmütze mit einer breiten gelben Tresse, blauen kattunenen Halstuch mit gelben Sternen, und hat noch einen Bündel mit Sachen bei sich.

No. 23. Ein angeblicher Gärtner und Jäger, Namens Johann Christ. Zabel, welcher wegen nicht gehöriger Legitimation in Spandau angehalten und am 11ten v. M. von dort nach dem Landarmenhause zu Brandenburg abgesandt worden, ist auf dem Wege dahin, in dem Dorfe Dyrotz, Nachts zwischen 11 und 12 Uhr, mit Zurücklassung mehrerer Sachen, dem ihm beigegebenen Begleiter entsprungen.

Da

No. 261.
Größe der Marktbuden in Berlin.
2. a. 789. August.

Es sind mehrere Beschwerden darüber eingegangen, daß einige Gewerbtreibende, welche ihre Waaren in Buden und Schragen auf den hiesigen Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt feil bieten, die übliche Größe der Buden und Schragen nicht beibehalten, vielmehr solche merklich erweitern, und dadurch den Raum für die übrigen Verkäufer dergestalt verengen, daß mehrere der letztern ihre früher inne gehabten Stellen nicht wieder haben erhalten können.

Wenn nun schon zu dem sonst üblich gewesenen Raum, behufs der Belebung des Marktverkehrs, auch die den Marktplätzen benachbarten Straßen hinzugegeben worden sind, so gebietet gleichwohl die Lokalität gewisse Schranken, deren Ueberschreitung nicht möglich ist, und es wird daher zur Aufrechthaltung und Vermehrung der für das Publikum wünschenswerthen Konkurrenz der Verkäufer auf den Märkten dringend nothwendig, der gedachten Vergrößerung der Marktbuden und Schragen, wodurch solche mißbrauchsweise aus Verkaufsstellen in Waarenlager verwandelt werden, entgegen zu wirken. Zu dem Ende wird hierdurch folgendes verordnet:

1) keine Bude darf eine Thür in den Seitenwänden haben, vielmehr sind die Thüren derselben überall in der hintern oder vordern Wand anzubringen, um es auf solche Weise möglich zu machen, daß, mit Ausnahme der nöthigen Durchgänge, die Buden dicht an einander aufgebauet werden können;
2) auf den Marktplätzen, wo zu Gewinnung des Raums zwei Reihen der Buden auch mit den Rückseiten füglich an einander gesetzt werden können, kann nur der Aufbau solcher Buden zugelassen werden, in welchen die Thüren in der vordern Wand angebracht sind;
3) die Buden der Tuchhändler dürfen nicht über 10 Fuß Breite, und nicht über 6 bis 8 Fuß Tiefe haben;
4) die Buden aller übrigen Verkäufer dürfen nicht über 8 Fuß Breite und über 6 bis 7 Fuß Tiefe enthalten;
5) die Schragen dürfen nicht über 4 Fuß tief und 4 Fuß breit sein.

Alle diejenigen, welche auf den hiesigen Jahrmärkten oder dem Weihnachtsmarkt ihre Waaren in Buden oder Schragen feil bieten wollen, haben sich hiernach zu achten und in Zeiten einzurichten, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen das Aufbauen ihrer Buden verweigert werden wird.

Berlin, den 28sten Julius 1816.

Königl. Regierung zu Berlin. Erste Abtheilung.

Vorstehende Bestimmung der Regierung zu Berlin wird den, die Märkte zu Berlin bereisenden Gewerbtreibenden hiesigen Departements zur Nachricht bekannt gemacht. Potsdam, den 10ten August 1816.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 35.

Den 23sten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 262. Vorsichtsmaasregeln bei den Augenkrankheiten des Militairs. I. m. 1026. August.

Die in der Armee fortwährend vorkommenden Augenkrankheiten haben die Militärbehörden veranlaßt, den Regimentsärzten die Anwendung der zweckmäßigsten Maasregeln, diesem Uebel zu steuern, zur besondern Pflicht zu machen, und um die weitere Verbreitung dieses Uebels durch Ansteckung möglichst zu verhüten, ist die Absonderung der auch noch so leichten Augenkranken von den Gesunden gemessenst angeordnet worden.

Zur Erreichung dieses Zwecks werden daher die Magisträte und Deputationen für das Servis- und Einquartirungswesen hiemit aufgefordert, in Fällen, wo der zur Absonderung der Augenkranken von den übrigen Kranken nöthige Gelaß in den Garnisonlazarethen nicht bereits vorhanden sein sollte, solchen unverzüglich zu besorgen und zu beschaffen. Potsdam, den 14ten August 1816.

No. 263. Vorsichtsmaasregeln z. Verhütung nachtheiliger Krankheiten unter dem Viehe. I. p. 1102. August.

Die anhaltend nasse Witterung dieses Sommers, und die zum Theil ungesunde Beschaffenheit des Futters läßt die Entstehung nachtheiliger Krankheiten unter dem Viehe, besonders unter dem Rindvieh und den Schaafen befürchten. Zu ihrer Verhütung haben sämmtliche Kreis- und Ortsobrigkeiten die zur Ableitung stehender Wässer und zur Entwässerung der Wiesen nöthigen Anordnungen möglichst zu befördern, und dahin zu sehen, daß die schlammigen Niederungen, denen selbst hohe und magere Weiden vorzuziehen sind, von dem Viehe möglichst vermieden werden.

Sorgfältig ist ferner das Saufen des Viehes aus unreinem Pfuhlwasser zu verhüten, und dagegen für gutes reines Trinkwasser zu sorgen, dessen auch die Schaafe bedürftig sind, denen zugleich das Salz als das zweckmäßigste Präservativ täglich und in hinreichender Menge gegeben werden muß.

Dem Rindviehe gebe man, wenn es irgend die Vorräthe erlauben, des Morgens vor dem Austreiben ein wenig Heu oder Stroh und gutes Wasser, das aber, wenn es Brunnenwasser ist, schon mehrere Stunden zuvor geschöpft, und dadurch weicher gemacht und erwärmt sein muß.

Das schlammige Heu muß an hochliegenden und dem Luftzuge ausgesetzten Stellen sorfältig getrocknet, und sodann durch Klopfen oder Dreschen von dem Schmutze befreiet, bei dem Füttern aber zuvor mit Salzwasser besprengt werden, wobei es zugleich von erwiesenem Nutzen ist, wenn jedem ausgewachsenen Stück Rindviehe, dem man das feucht eingebrachte Heu zu füttern genöthigt ist, Morgens und Abends jedesmal ein Eßlöffel voll Küchensalz entweder in den Hals gesteckt, oder in irgend einem Gesöff gegeben wird.

Durchaus nachtheilig aber würde es sein, ein schlammig und naß eingebrachtes Heu allein und ohne verbessernden Zusatz zu geben. Man gebrauche dasselbe also, nachdem es vorgedachtermaßen gereinigt und mit Salzwasser besprengt worden, nur mit gesundem Stroh hinreichend vermischt, geschnitten, und soweit als thunlich mit erfrischenden Erdfrüchten, als Rüben und Kartoffeln gemengt.

Zugleich werden die Kreis- und Ortsobrigkeiten, so wie sämmtliche Viehbesitzer, auf die im vorjährigen Amtsblatt Seite 275 bis 284 publizirten Vorschriften über das polizeiliche Verfahren zur Abwendung und Unterdrückung der Lungenseuche, wie auch auf die von dem Königl. Ministerium des Innern publizirte Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche vom 3ten Dezember v. J. (Amtsblatt 1815. Seite 354. — 359.) verwiesen. Potsdam, den 16ten August 1816.

No. 264. Vergütung des Geldbetrages für die gratis ertheilten gestempelten Lehrbriefe 2. a. 2689. Juli.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt enthaltenen Verfügungen vom 29sten August 1812, 14ten Dezember 1813 und 28sten Dezember 1815, werden die Magisträte, Gewerke und Lehrherrn hierdurch angewiesen, den Werthsbetrag der gratis ertheilten Lehrbriefe von 1 Rthlr. nicht mehr besonders, sondern denselben mit der Stempelabgabe von 8 Gr. zusammen, mithin von jetzt an für jeden Lehrbrief den vollen Geldbetrag mit 1 Rthlr. 8 Gr. zur Erstattung zu liquidiren.

Potsdam, den 10ten August 1816.

No 265. Salzeinschwärzung. 2 a. 312 August.

Sämmtliche Akzise-, Zoll- und Grenzoffizianten des hiesigen Regierungsdepartements werden hierdurch in Verfolg einer Verfügung des Finanzministerii vom 15ten Julius d. J. angewiesen, auf das verbotene heimliche Einbringen des Salzes aus den Provinzen links der Elbe in die diesseitigen aufmerksam zu sein. Das Publikum wird gewarnt, sich dergleichen Salzeinschwärzungen nicht zu Schulden kommen zu lassen. Potsdam, den 10ten August 1816.

No. 266. Bestrafung der Zolldefraudationen. 2. a. 2706. Juli.

In der Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-Binnen- und Privatzölle zunächst in den alten Provinzen der Monarchie vom 11ten Junius 1816. sind §. 9. die auf Defraudationen geordneten Strafen ausgesprochen. Es ist jetzt die Frage aufgeworfen worden, ob selbige auch auf die Defraudationen der verbleibenden altländischen Zölle Anwendung finden sollen? — Da dies nun nach besagtem §. 9. keinen Zweifel leidet, und die Strafen daselbst ganz allgemein festgestellt sind, um die verschiedenen in den Provinzialzollgesetzen geordneten Strafen aufzuheben, so wird sol-

ches zur Vermeidung ähnlicher Zweifel, und zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 10ten August 1816.

No. 267. Gewerbsteuer der Schlächter als Viehhändler. 2. a. 697. August.

In der Verfügung vom 11ten v. M. Amtsblatt Nr. 233. wegen der Gewerbsteuer der Schlächter als Viehhändler, ist am Schlusse gesagt, daß die Gewerbsteuer für den Viehhandel nach Maaßgabe der im Jahre vorher gezahlten Schlachtsteuer festgesetzt werden soll. Da aber nach der Bestimmung nicht die Schlachtsteuer, sondern die Viehhandlungsakzise zum Grunde gelegt werden soll, so wird obige Bekanntmachung dahin deklarirt,

daß gedachte Gewerbsteuer nach Maaßgabe der im Jahre vorher gezahlten Viehhandlungsakzise festgesetzt werden soll.

Hiernach haben sich die Hebungsbehörden und die Viehhändler, welche zugleich Schlächter sind, zu achten. Potsdam, den 12ten August 1816.

No. 268. Plombageutensilien. 2. a 284. August.

Nachbenannte zum Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. geschlagene zehn Städte des Herzogthums Sachsen, als

1) Drebkau, 2) Lübben, 3) Lübbenau, 4) Luckau, 5) Golßen, 6) Spremberg, 7) Vetschau, 8) Hoyerswerda, 9) Pförten und 10) Ruhland,

sind zur Bezeichnung und Verschließung dort gefertigter, nach andern Königlichen Provinzen zu versendenden Waaren nunmehr ebenfalls mit den Plombageutensilien zu den 2 gGr. und 1 gGr. Bleien versehen worden.

Dies wird in Verfolg der Verfügung vom 11ten Junius d. J. (Amtsblatt vom Jahre 1816 Stück 29. Nr. 223.) den Erhebungsbehörden bekannt gemacht.

Potsdam, den 13ten August 1816.

No. 269. Behandlung der zur Ausfuhr nach dem Herzogthum Sachsen bestimmten Produkte. 2. a. 2955. Juli.

Die Modalitäten, welche in Betreff der Ausfuhr des Flachses nach dem Herzogthum Sachsen durch die Verordnung vom 28sten Mai d. J., im Amtsblatt Stück 23. Nr. 187. vorgeschrieben worden sind, sollen nach dem Reskript des Herrn Finanzministers vom 6ten v. M. auch auf andere bisher zur Ausfuhr verboten gewesene Gegenstände, als Asche, Hanf, Gerberborke, Häute rc. Anwendung finden. Es müssen daher über dergleichen etwa auch auf dem platten Lande aufgekaufte, nach dem Herzogthum Sachsen zu versendende Produkte die Bedarfsatteste vorgezeigt, und beim nächsten Akzise- oder Zollamte die vorgeschriebenen Begleitscheine gelöset, und die Ausfuhr-Zollgefälle nach dem Herzogthum Sachsen erlegt werden; jedoch dürfen dergleichen Landprodukte nicht allhier vorhero zur Akzise versteuert werden.

Sämmtliche Erhebungsbehörden haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 13ten August 1816.

No. 270. Geschäftskreise der Bauinspektoren. 2. a. 1101. August.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 5ten v. M., Amtsblatt No. 254, werden folgende Veränderungen in dem Personal der Baubedienten bekannt gemacht:

 1) der

Das schlammige Heu muß an hochliegenden und dem Luftzuge ausgesetzten Stellen sorfältig getrocknet, und sodann durch Klopfen oder Dreschen von dem Schmutze befreiet, bei dem Füttern aber zuvor mit Salzwasser besprengt werden, wobei es zugleich von erwiesenem Nutzen ist, wenn jedem ausgewachsenen Stück Rindviehe, dem man das feucht eingebrachte Heu zu füttern genöthigt ist, Morgens und Abends jedesmal ein Eßlöffel voll Küchensalz entweder in den Hals gesteckt, oder in irgend einem Gesöff gegeben wird.

Durchaus nachtheilig aber würde es sein, ein schlammig und naß eingebrachtes Heu allein und ohne verbessernden Zusatz zu geben. Man gebrauche dasselbe also, nachdem es vorgedachtermaßen gereinigt und mit Salzwasser besprengt worden, nur mit gesundem Stroh hinreichend vermischt, geschnitten, und soweit als thunlich mit erfrischenden Erdfrüchten, als Rüben und Kartoffeln gemengt.

Zugleich werden die Kreis- und Ortsobrigkeiten, so wie sämmtliche Viehbesitzer, auf die im vorjährigen Amtsblatt Seite 275 bis 284 publizirten Vorschriften über das polizeiliche Verfahren zur Abwendung und Unterdrückung der Lungenseuche, wie auch auf die von dem Königl. Ministerium des Innern publizirte Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche vom 3ten Dezember v. J. (Amtsblatt 1815. Seite 354. — 359.) verwiesen. Potsdam, den 16ten August 1816.

No. 264. Vergütung des Geldbetrages für die gratis ertheilten gestempelten Lehrbriefe 2. a. 2689. Juli.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt enthaltenen Verfügungen vom 29sten August 1812, 14ten Dezember 1813 und 28sten Dezember 1815, werden die Magisträte, Gewerke und Lehrherrn hierdurch angewiesen, den Werthsbetrag der gratis ertheilten Lehrbriefe von 1 Rthlr. nicht mehr besonders, sondern denselben mit der Stempelabgabe von 8 Gr. zusammen, mithin von jetzt an für jeden Lehrbrief den vollen Geldbetrag mit 1 Rthlr. 8 Gr. zur Erstattung zu liquidiren.

Potsdam, den 10ten August 1816.

No 265. Salzeinschwärzung. 2 a. 312 August.

Sämmtliche Akzise-, Zoll- und Grenzoffizianten des hiesigen Regierungsdepartements werden hierdurch in Verfolg einer Verfügung des Finanzministerii vom 15ten Julius d. J. angewiesen, auf das verbotene heimliche Einbringen des Salzes aus den Provinzen links der Elbe in die diesseitigen aufmerksam zu sein. Das Publikum wird gewarnt, sich dergleichen Salzeinschwärzungen nicht zu Schulden kommen zu lassen. Potsdam, den 10ten August 1816.

No. 266. Bestrafung der Zolldefraudationen. 2. a. 2706. Juli.

In der Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-Binnen- und Privatzölle zunächst in den alten Provinzen der Monarchie vom 11ten Junius 1816. sind §. 9. die auf Defraudationen geordneten Strafen ausgesprochen. Es ist jetzt die Frage aufgeworfen worden, ob selbige auch auf die Defraudationen der verbleibenden altländischen Zölle Anwendung finden sollen? — Da dies nun nach besagtem §. 9. keinen Zweifel leidet, und die Strafen daselbst ganz allgemein festgestellt sind, um die verschiedenen in den Provinzialzollgesetzen geordneten Strafen aufzuheben, so wird sol-

ches

ches zur Vermeidung ähnlicher Zweifel, und zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 10ten August 1816.

No. 267. Gewerbsteuer der Schlächter als Viehhändler. 2. a. 697. August.

In der Verfügung vom 11ten v. M. Amtsblatt Nr. 233. wegen der Gewerbsteuer der Schlächter als Viehhändler, ist am Schlusse gesagt, daß die Gewerbsteuer für den Viehhandel nach Maaßgabe der im Jahre vorher gezahlten Schlachtsteuer festgesetzt werden soll. Da aber nach der Bestimmung nicht, die Schlachtsteuer, sondern die Viehhandlungsakzise zum Grunde gelegt werden soll, so wird obige Bekanntmachung dahin deklarirt,

daß gedachte Gewerbsteuer nach Maaßgabe der im Jahre vorher gezahlten Viehhandlungsakzise festgesetzt werden soll.

Hiernach haben sich die Hebungsbehörden und die Viehhändler, welche zugleich Schlächter sind, zu achten. Potsdam, den 12ten August 1816.

No. 268. Plombageutensilien. 2. a 284. August.

Nachbenannte zum Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. geschlagene zehn Städte des Herzogthums Sachsen, als

1) Drebkau, 2) Lübben, 3) Lübbenau, 4) Luckau, 5) Golßen, 6) Spremberg, 7) Vetschau, 8) Hoyerswerda, 9) Pförten und 10) Ruhland,

sind zur Bezeichnung und Verschließung dort gefertigter, nach andern Königlichen Provinzen zu versendenden Waaren nunmehr ebenfalls mit den Plombageutensilien zu den 2 gGr. und 1 gGr. Bleien versehen worden.

Dies wird in Verfolg der Verfügung vom 11ten Junius d. J. (Amtsblatt vom Jahre 1816 Stück 29. Nr. 223.) den Erhebungsbehörden bekannt gemacht.

Potsdam, den 13ten August 1816.

No. 269. Behandlung der zur Ausfuhr nach dem Herzogthum Sachsen bestimmten Produkte. 2. a. 2955. Juli.

Die Modalitäten, welche in Betreff der Ausfuhr des Flachses nach dem Herzogthum Sachsen durch die Verordnung vom 28sten Mai d. J., im Amtsblatt Stück 23. Nr. 187. vorgeschrieben worden sind, sollen nach dem Reskript des Herrn Finanzministers vom 6ten v. M. auch auf andere bisher zur Ausfuhr verboten gewesene Gegenstände, als Asche, Hanf, Gerberborke, Häute rc. Anwendung finden. Es müssen daher über dergleichen etwa auch auf dem platten Lande aufgekaufte, nach dem Herzogthum Sachsen zu versendende Produkte die Bedarfsatteste vorgezeigt, und beim nächsten Akzise- oder Zollamte die vorgeschriebenen Begleitscheine gelöset, und die Ausfuhr-Zollgefälle nach dem Herzogthum Sachsen erlegt werden; jedoch dürfen dergleichen Landprodukte nicht allhier vorhero zur Akzise versteuert werden.

Sämmtliche Erhebungsbehörden haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 13ten August 1816.

No. 270. Geschäftskreise der Bauinspektoren. 2. a. 1101. August.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 31sten v. M., Amtsblatt No. 254, werden folgende Veränderungen in dem Personal der Baubedienten bekannt gemacht:

1) der

N.	Benennung der Gerichte, von welchen die Ediktalzitationen erlassen sind.	Zahl der erlassenen Ediktalzitationen.	Betrag der Druckkosten, à 3 gr. 8 pf. in jeder Sache. rthlr.	gr.	pf.
	Transport	364	66	14	8
25	die Gerichte der Herrschaft Greiffenberg .	2	—	7	4
26	das Justizamt Golzow . . .	3	—	11	—
27	die von Möllendorffschen Gerichte des Ländchens Cumlosen	1	—	3	8
28	das Stadtgericht zu Gransee . . .	3	—	11	—
29	„ Justizamt Gorgast . . .	1	—	3	8
30	die von Holzendorffschen Patrimonialgerichte zu Vietmannsdorf . . .	1	—	3	8
31	die Fürstlich von Hardenbergsche Patrimonialgerichte zu Lietzen . . .	1	—	3	8
32	das Stadtgericht zu Havelberg . .	6	—	22	—
33	„ Domgericht zu Havelberg . .	6	—	22	—
34	„ Justizamt Jerichow . .	1	—	3	8
35	„ Stadtgericht zu Kyritz . .	8	1	5	4
36	„ Justizamt Königshorst . .	1	—	3	8
37	die von Kröchersche Patrimonialgerichte zu Hohen Kyritz . . .	1	—	3	8
38	die von Hagensche Patrimonialgerichte zu Stöllen	1	—	3	8
39	das Stadtgericht zu Luckenwalde .	3	—	11	—
40	die von Rohrsche Gesamtgerichte zu Meyenburg . . .	1	—	3	8
41	das Stadtgericht zu Lychen . .	6	—	22	—
42	„ „ „ Lenzen . .	8	1	5	4
43	„ Justizamt Liebenwalde und Biesenthal	2	—	7	4
44	„ „ Alt-Landsberg . .	4	—	14	8
45	„ „ Mühlenhoff . .	1	—	3	8
46	„ Stadtgericht zu Müllerose . .	2	—	7	4
47	„ „ „ Müncheberg .	9	1	9	—
48	die von Rohrsche Gerichte zu Meyenburg	1	—	3	8
49	das Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde	18	2	18	—
50	„ „ „ Nauen . .	13	1	23	8
	Latus	468	71	12	—

N.	Benennung der Gerichte, von welchen die Ediktalzitationen erlassen sind.	Zahl der erlassenen Ediktalzitationen.	Betrag der Druckkosten, à 3 gr. 8 pf. in jeder Sache. rthlr.	gr.	pf
	Transport	468	71	12	—
51	das Stadtgericht zu Neustadt a. d. Dosse	3	—	11	—
52	" Justizamt Nieder-Schönhausen .	3	—	11	—
53	" Stadtgericht zu Oderberg . .	1	—	3	8
54	" " " Oranienburg .	5	—	18	4
55	" " " Perleberg . .	9	1	9	—
56	" " " Prenzlow . .	43	6	13	8
57	" Justizamt Neblitz . . .	1	—	3	8
58	" Stadtgericht zu Potsdam . .	15	2	7	—
59	" " " Pritzwalk . .	17	2	14	4
60	" " " Neu-Ruppin .	6	—	22	—
61	" Justizamt Alt-Ruppin . .	3	—	11	—
62	" Stadtgericht zu Rathenow . .	11	1	16	4
63	die Erbpachtsgerichte zu Wilhelminenaue	1	—	3	8
64	das Justizamt Rüdersdorf . .	2	—	7	4
65	" " Storckow . .	1	—	3	8
66	" " Spandau . .	5	—	18	4
67	" Stadtgericht zu Seelow . .	9	1	9	—
68	" " " Storkow . .	1	—	3	8
69	" " " Schwedt . .	13	1	23	8
70	die Fürstlich von Hardenbergsche Patrimonialgerichte zu Hauseberg und Putzig bei Schwedt . .	1	—	3	8
71	das Justizamt Sandau a. d. Elbe .	11	1	16	4
72	die Fürstlich von Schönburgschen Gerichte zu Tempelhoff . . .	2	—	7	4
73	das Stadtgericht zu Spandau . .	18	2	18	—
74	die Fürstlich von Schönburgschen Gerichte zu Gusow	1	—	3	8
75	die Erbpachtsgerichte zu Gosen und Wernsdorf	1	—	3	8
76	die von Katteschen Gerichte zu Wust, Schönermarke zu Sandau . .	1	—	3	8
	Latus	652	99	14	8

das

N.	Benennung der Gerichte, von welchen die Ediktalzitationen erlassen sind.	Zahl der erlassenen Ediktalzitationen.	Betrag der Druckkosten, à 3 gr. 8 pf. in jeder Sache. rthlr.	gr.	pf.
	Transport	364	66	14	8
25	die Gerichte der Herrschaft Greiffenberg .	2	—	7	4
26	das Justizamt Golzow . . .	3	—	11	—
27	die von Möllendorffschen Gerichte des Ländchens Cumlosen	1	—	3	8
28	das Stadtgericht zu Gransee . . .	3	—	11	—
29	„ Justizamt Gorgast . . .	1	—	3	8
30	die von Holzendorffschen Patrimonialgerichte zu Vietmannsdorf . . .	1	—	3	8
31	die Fürstlich von Hardenbergsche Patrimonialgerichte zu Lietzen . . .	1	—	3	8
32	das Stadtgericht zu Havelberg . .	6	—	22	—
33	„ Domgericht zu Havelberg . .	6	—	22	—
34	„ Justizamt Jerichow . .	1	—	3	8
35	„ Stadtgericht zu Kyritz . .	8	1	5	4
36	„ Justizamt Königshorst . .	1	—	3	8
37	die von Kröchersche Patrimonialgerichte zu Hohen Kyritz . . .	1	—	3	8
38	die von Hagensche Patrimonialgerichte zu Stöllen	1	—	3	8
39	das Stadtgericht zu Luckenwalde .	3	—	11	—
40	die von Rohrsche Gesamtgerichte zu Meyenburg	1	—	3	8
41	das Stadtgericht zu Lychen . .	6	—	22	—
42	„ „ Lenzen . .	8	1	5	4
43	„ Justizamt Liebenwalde und Biesenthal	2	—	7	4
44	„ „ Alt-Landsberg . .	4	—	14	8
45	„ „ Mühlenhoff . .	1	—	3	8
46	„ Stadtgericht zu Müllerose . .	2	—	7	4
47	„ „ „ Müncheberg .	9	1	9	—
48	die von Rohrsche Gerichte zu Meyenburg	1	—	3	8
49	das Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde	18	2	18	—
50	„ „ „ Nauen . .	13	1	23	8
	Latus	468	71	12	—

das

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 5. Kandidaten der Theologie.

Ungeachtet schon mit Bezug auf ältere Verordnungen von der Königl. Regierung in Potsdam am 16ten März 1812. (Kurmärkisches Amtsblatt von 1812. pag. 120.) verfügt ist, daß die Kandidaten der Theologie, ehe sie zu einem Examen zugelassen werden dürfen, Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, und zwar diejenigen, welche eben erst von der Universität kommen, von der theologischen Fakultät derselben, diejenigen aber, welche schon einige Zeit von der Universität zurück sind, zugleich ein solches von dem Superintendenten, in dessen Diözese sie sich aufhalten, beibringen, auch die Superintendenten keinem ein solches Zeugniß ausstellen sollen, der sich ihnen nicht gehörig bekannt gemacht hat, so lehrt doch die Erfahrung, daß diese Vorschrift von vielen Kandidaten nicht berücksichtigt wird. Wir bringen dieselbe daher hiermit in Erinnerung, mit dem Hinzufügen, daß mit dem Gesuche um Prüfung pro licentia concionandi außer jenen Zeugnissen auch noch der Taufschein, so wie auch ein Zeugniß, daß, oder aus welchen Gründen etwan nicht der Kandidat an einem der beiden letzten Kriege thätigen Antheil genommen habe, beigebracht werden muß.

Berlin, den 12ten August 1816.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben geruhet, durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten v. M. das bisherige Brandenburg-Preußische Ober-Bergamt unter dem Namen:

Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen,

zu bestätigen, und ihm seinen Rang als Landesverwaltungs-Behörde mit den Königlichen Regierungen anzuweisen.

Der Wirkungskreis des Ober-Bergamts umfaßt die Verwaltung des Bergwerksregale, die Verwaltung der für landesherrliche Rechnung betriebenen Berg-, Hütten- und Salzwerke, Kalksteinbrüche, Kalkbrennereien, Glashütten und Torfgräbereien, und den Absatz ihrer Erzeugnisse in dem dem Ober-Bergamte beigelegten Distrikte, jedoch mit Ausschluß der Torfgräbereien in Ost- und Westpreußen und in Litthauen, so wie mit Ausschluß derjenigen kleinen Forst-Torfgräbereien, welche durch die Forstbedienten als Nebengeschäfte verwaltet werden.

Der Distrikt, welcher dem Ober-Bergamte für die Brandenburg-Preußischen Provinzen in Hinsicht der vorgenannten Verwaltungsgegenstände beigelegt worden, begreift in sich, die Provinzen Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, einen Theil des Großherzogthums Posen, Pommern, die Kurmark, den Theil der Neumark

 und

N.	Benennung der Gerichte, von welchen die Ediktalzitationen erlassen sind.	Zahl der erlassenen Ediktalzitationen.	Betrag der Druckkosten, à 3 gr. 8 pf. in jeder Sache. rthlr.	gr.	pf.
	Transport	652	99	14	8
77	das Stadtgericht zu Strasburg . .	13	1	23	8
78	, , , Strausberg .	26	3	23	4
79	, , , Wittstock . .	8	1	5	4
80	die Gerichte des Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock . .	1	—	3	8
81	das Patrimonialgericht zu Burg Wittenberge	1	—	3	8
82	, Land- und Stadtgericht zu Wriezen	25	3	19	8
83	, Stadtgericht zu Wilsnack . .	2	—	7	4
84	, , , Vieraden . .	1	—	3	8
85	, Justizamt Wollup . . .	3	—	11	—
86	die von Holzendorfschen Gerichte zu Wilsikow	1	—	3	8
87	das Stadtgericht zu Treuenbriezen .	3	—	11	—
88	, Justizamt Königs-Wusterhausen .	1	—	3	8
89	, Stadtgericht zu Trebbin .	2	—	7	4
90	die von Pannewitzsche Gerichte zu Trebnitz	1	—	3	8
91	das Stadtgericht zu Wusterhausen a. d. Dosse	6	—	22	—
92	die Reichsgräflich von Schwerinsche Gerichte zu Walsleben . . .	1	—	3	8
93	, von Werderschen Gerichte zu Paschau	1	—	3	8
94	das Justizamt Ziesar . . .	11	1	16	4
95	, Stadtgericht zu Zehdenick . .	19	2	21	8
96	, , zu Zossen .	5	—	18	4
97	die Reichsgräflich von Wartenbergschen Gerichte zu Carow und von Görneschen Gerichte zu Gollwitz und Plötz, (Justizrath Paalzow zu Brandenburg) .	1	—	3	—
98	, von Armim- und von Schulenburgsche Gesammtgerichte (Justizrath Berendes zu Parey)	1	—	3	—
99	, von Zietensche Gerichte zu Lögow bei Wusterhausen a. d. Dosse . .	1	—	3	—
	Summa	786	120	—	—

Ver-

das Königliche Hüttenamt zu Peiß,
" " " " " Pleiske,
" " " " " Crossen,
" " " " " Zanzhausen und Zanzthal,
" " " " " Himmelstädt,
" " " " " Kupferhammer-Rabach,
die " Kalkfaktorei " Landsberg an der Warthe,
" " Torf " " Költschen,
" " Eisenmagazine, Mühlenstein- und Alaunfaktoreien zu Küstrin, Landsberg a. d. Warthe, Frankfurth a. d. Oder, Krossen und Tschicherzig;

in Pommern,

das Königliche Salzamt zu Kolberg,
" " Hüttenamt zu Torgelow,
die " Bergfaktorei zu Pôsjuch,
" " Torffaktoreien zu Karolinenhorst, Gnageland und Swinemünde,
" " Eisenmagazine, Mühlenstein- und Alaunfaktoreien zu Stettin und Kolberg;

im Herzogthum Sachsen,

die Königliche Glashütte zu Friedrichsthal bei Senftenberg;

in Schlesien,

die Königliche Eisensteinfaktorei zu Neusalz,
" " Alaunfaktorei und Flußsiederei zu Breslau;

im Großherzogthum Posen,

die Königliche Kalkfaktorei zu Bromberg,
das " Eisenmagazin zu Bromberg,
die " Mühlensteinfaktorei zu Nackel;

in Westpreußen,

das Königliche Eisenmagazin, die Mühlenstein- und Alaunfaktorei zu Elbing,
die " Mühlensteinfaktorei zu Graudenz;

in Ostpreußen,

die Königliche Alaunfaktorei zu Königsberg;

in Litthauen,

das Königliche Hüttenamt zu Wondolleck.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20sten Julius 1816.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Per-

und des Herzogthums Magdeburg, welcher am rechten Elbufer belegen, einen Theil von Niederschlesien und einen Theil des Herzogthums Sachsen.

Dieser Distrikt wird südlich durch den Distrikt des Königlichen Ober-Bergamtes für die Provinz Schlesien zu Breslau, und westlich durch den Distrikt des Königlichen Ober-Bergamtes für die Provinz Sachsen zu Halle begrenzt.

Die Grenze mit dem Distrikt des Königlichen Ober-Bergamts zu Breslau geht:
durch das Großherzogthum Posen von dem Einfluß der Prosna in die Warthe, diese entlang bis nach Mosizyn, von da über Kosten nach Fraustadt,
durch Schlesien von Fraustadt längs der Landstraße über Glogau bis Jakobsdorff, von da längs der Lübenschen und Bunzlauer Kreisgrenze bis an der Landstraße, und auf dieser fort über Bunzlau bis Naumburg am Queis,
durch das Herzogthum Sachsen längs der unterhalb Naumburg über Hochkirch, Görlitz, Reichenbach bis Rothkretschau führenden großen Landstraße.

Zwischen dem Distrikt des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle und dem zu Berlin bildet die Elbe die Grenze.

Dem Ober-Bergamte für die Brandenburg-Preußischen Provinzen sind untergeordnet:

in der Kurmark,

das Königliche Bergamt zu Rüdersdorff für die dortigen Kalksteinbrüche und Kalkbrennereien,
die " Administration des Alaunwerks zu Freyenwalde,
das " Saigerhüttenamt zu Hohnofen bei Neustadt an der Dosse,
" " Hüttenamt des Messingswerks zu Hegermühle,
" " " " zu Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde,
die " Eisengießerei zu Berlin,
das " Hüttenamt zu Gottow,
" " " " zur Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde,
" " " " zu Carlswerk,
die " Gypsfaktorei zu Sperenberg,
" " Kalkfaktoreien zu Rathenow und Beeskow,
" " Rhintorfinspektion zu Linum,
" " Torffaktoreien zu Friedersdorff und Paaren,
das " Torfschiffahrts-Komptoir zu Berlin,
die " Eisenmagazine, Mühlenstein- und Alaunfaktoreien zu Berlin, Potsdam, Brandenburg, Rathenow und Havelberg;

im Herzogthum Magdeburg,

die Königlichen Torffaktoreien zu Fienerode, Carow und Woltersdorff;

in der Neumark,

das Königliche Hüttenamt zu Vietz,
" " " " Kutzdorff,

das

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 36.

Den 30sten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 271. Stempel zu den Installations-Protokollen rc. der Beamten. 2. a. 2069. Juli.

Durch eine Verfügung des Herrn Finanzministers vom 27sten Junius d. J. ist bestimmt worden,

a) daß eine jede Bestallung, durch welche ein Gehalt von funfzig Thalern und darüber zugestanden wird, durchweg dem acht Groschen Stempel unterworfen bleibe,

b) daß aber jeder andere auf die Anstellung eines Beamten Bezug habende stempelpflichtige Erlaß, nemlich die Kassenanweisung, die Benachrichtigung des Bestallten und das Installationsprotokoll,

aa) bei einem Gehalte von funfzig Rthlr. bis zweihundert Thalern einschließlich, nur mit einem zwei Groschen Stempel,

bb) bei einem Gehalte über zweihundert Thaler aber jederzeit mit einem acht Groschen Stempel

getroffen werden soll.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12ten August 1816.

No. 272. Vernichtung von Staatspapieren. 2 b. 265. August.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die von des Königs Majestät zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staatspapiere angeordnete Kommission, am 10ten Julius d. J. abermals

1) an alten ungestempelten Tresorscheinen für

100,000 Thaler und

2) von den auf den Preußischen Antheil übernommenen Sächsischen Kassenbillets Litt. A. eine Summe von

400,000 Thalern

durch das Feuer vernichtet worden.

Potsdam, den 20sten August 1816.

Personalchronik.

Die am 1sten April aus ihren früheren Dienstverhältnissen getretenen Bauinspektoren Herren Clemen und Quednow sind zu Regierungs- und Bauräthen, ersterer bei der Regierung zu Arensberg, letzterer bei der Regierung zu Trier ernannt worden.

Dem Bauinspektor Herrn Buchholz zu Witstock ist das Prädikat eines Ober-Bauinspektors verliehen; der bisher in dem Berliner Regierungsdepartement angestellte Bauinspektor Herr Rittmeister Krahmer ist in das hiesige Departement, und der Bauinspektor Herr Schramm zu Prenzlow in dieser Eigenschaft nach Berlin versetzt, und die Baukondukteurs Herr Lieutenannt Herrmann und Herr Lieutenannt Haberhauf sind zu Bauinspektoren, ersterer in dem hiesigen, letzterer im Düsseldorfschen Departement ernannt worden.

Der Lieutenannt Hasse ist zum Kalkulator bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Der Kassirer Tiede beim Akziseamt Potsdam ist zum Akziseeinnehmer in Strausberg, und in dessen Stelle der Akziseaufseher Schlegel aus Wriezen zum Kassirer bei dem Akziseamte Potsdam bestellt worden.

Der Supernumerarius Preisler ist zum Akzisekassen-Kontrolleur in Templin, der Supernumerarius Müller zum Akziseaufseher in Lenzen, der Supernumerarius Liebich zum Akziseaufseher in Zehdenick, der Supernumerarius Herrmann zum Akziseaufseher in Prenzlow, der Steueraufseher Windberg zu Zehdenick zum Thorschreiber daselbst, und der Invalide Rausch zum Mühlen-Waagesetzer in Wittstock bestellt worden.

Der freiwillige Jäger Leopold Preisler, der invalide Unteroffizier Schneider und der invalide Kürassier Fritze sind als reitende Grenzjäger bei der Uckermärkschen Grenzbrigade in Lychen angestellt worden.

No. 276. Ersatzzollfreiheit von fremden Steinkohlen. 2. a. 22. August.

Dem Publikum und den Erhebungsbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 18ten v. M. fremde Steinkohlen von dem Ersatzzoll frei sein sollen.

Potsdam, den 13ten August 1816.

No. 277. Grüne Seife. 2. a. 2648. Juli.

Da die Cunysche Seifenfabrik in Magdeburg das fremde Hanföl, dessen sie sich zur Seifenfabrikation bedient, gleich den Fabrikanten in den Provinzen rechts der Elbe mit 9 Gr. pro Zentner versteuern muß, so werden sämmtliche von uns ressortirende Akziseämter in Gemäßheit der unterm 15ten Julius c. ergangenen Ministerialverfügung hierdurch angewiesen, die mit Passirscheinen aus der Cunyschen Fabrik in Magdeburg eingehende grüne Seife nicht zur Versteuerung zu ziehen. Der Kalkulatur und den Herren Steuerräthen wird diese Vorschrift zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 16ten August 1816.

No. 278. Abgabe von dem im Brombergschen fabrizirten Taback. 2. a. 1362. August.

Das Königliche Finanzministerium hat beschlossen, nunmehr auch den Städten des Bromberger Regierungsdepartements

1) Czarnikau,
2) Filehne,
3) Gnesen,
4) Inowraclaw und
5) Labischin

die nehmliche Begünstigung zuzugestehen, welche nach der Verordnung vom 4. Januar d. J. den beiden Haupt-Provinzialstädten Posen und Bromberg, und nach der Verordnung vom 26sten Junius d. J. auch noch für einige Städte des Posener Regierungsdepartements, namentlich Birnbaum, Bojanowe, Grätz, Karge, Kosten, Krotoschin, Kurnick, Lissa, Murowanna, Goslin, Rawitsch, Schwerin an der Warthe, Schwersenz, Tirschtiegel und Zduny, bewilligt wurde:

daß nemlich von dem in den obbenannten Städten bereiteten, nach den ältern Königlichen Provinzen gehenden Rauch- und Schnupftaback statt der früher bestimmten Verbrauchsabgabe von $8\frac{1}{3}$, künftig nur eine Verbrauchsabgabe von zwei Prozent erhoben und entrichtet werden soll.

Die Behörden haben sich daher hiernach zu achten.

Potsdam, den 22sten August 1816.

No. 279. Verfahren bei den Brennholzversteigerungen. 2. b. 383. August.

Durch eine unterm 3ten August d. J. aus dem Königlichen Finanzministerium ergangenen Verfügung ist bestimmt worden, daß das bisher, bei der Versteigerung großer Brennholzquanta in den Königlichen Forsten beobachtete Verfahren, wo

([illegible])

No. 273.
Bettelei auf der Landstraße.
I. p 1667. August.

Es ist von Reisenden Klage darüber geführt worden, daß sie auf den Landstraßen von der Bettelei wandernder Handwerksburschen belästigt werden.

Sämmtliche Behörden werden daher aufgefordert, ihre besondere Aufmerksamkeit hierauf mit zu richten, und dergleichen Bettler in die Land-Armenanstalten abzuliefern. Diejenigen Ortsbehörden werden unfehlbar in Strafe genommen werden, in deren Bezirken dergleichen und sonstige Betteleien bestimmt nachgewiesen werden.

Die Herren Landräthe und die Gensd'armerie haben hierauf überall gehörige Achtsamkeit zu wenden, und die Saumseligen anzuzeigen.

Potsdam, den 20sten August 1816.

No. 274.
Zinsen von den Zentralsteuer Obligationen.
I. p. 1723. August.

Da Königlicher Sächsischer Seits mit der Auslieferung der Depositengelder aus dem Herzogthume Sachsen jetzt der Anfang gemacht worden, und die verflossenen Osterzinsen von den Zentralsteuer-Obligationen bei dem Handlungshause Reichenbach & Comp. in Leipzig, welches die Zahlung besorgen wird, jetzt gegen Rückgabe der betreffenden Koupons von den Inhabern der Obligationen erhoben werden können, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21sten August 1816.

No. 275.
Gesindeordnung vom 8ten November 1810.
I. p. 1715. August.

Die über einige Bestimmungen der Gesindeordnung vom 8ten November 1810, Gesetzsammlung vom Jahre 1810. Seite 103., entstandenen Zweifel haben das Königliche Polizeiministerium veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Justizministerium unterm 12ten August d. J. festzusetzen, daß

1) Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen sind, nicht blos beim Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von Neuem vermiethen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen, und daß daher, wie der §. 11. der Gesindeordnung vom 8ten November 1810 ausdrücklich bestimmt, ohne jenen Nachweis Niemand Gesinde miethen darf,

2) die Herrschaft den, im §. 171. der gedachten Gesindeordnung vorgeschriebenen schriftlichen Abschied dem abziehenden Gesinde in jedem Falle, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangen sollte, geben muß.

Diese Bestimmungen werden zur Befolgung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21sten August 1816.

Dem

Extra = Blatt

zum

36sten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Subhastations Patent.

Das im Dorfe Ruhlsdorf, Amts Altlandsberg, Oberbarnimschen Kreises belegene Erb=Schulzengut, welches gerichtlich auf 2379 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. gewürdigt worden ist, soll Schulden halber subhastirt werden, und da wir einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 15ten Oktober d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Amts=Gerichtsstube angesetzt haben, so fordern wir alle diejenigen, welche das Gut zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, hiermit auf, ihre Gebote abzugeben, und haben sie zu erwarten, daß dem Best= und Meistbietenden, in sofern nicht rechtliche Umstände ein andres bestimmen, der Zuschlag geschehen, und auf später eingehende Gebote nicht geachtet werden wird.

Die Taxe kann täglich Vormittags in der Registratur des Amts eingesehen werden.

Altlandsberg, den 5ten August 1816.

Königliches Preußisches Justizamt.

Avertissement.

Bei dem Justizamte Saarmund soll das zu Schenkendorff belegene, zum Nachlaß der daselbst verstorbenen Bauer Reuterschen Eheleute gehörige erbliche Bauergut mit den dazu gehörigen Aeckern, Gärten und Wiesen, imgleichen mit der damit verbundenen Schankkrugsgerechtigkeit, zusammen auf 2497 Rthlr. 13 Gr. taxirt, in dem auf den 21sten September d. J. zu Alt=Langerwisch Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine, welcher zugleich peremtorisch ist, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und zugleich Besitzfähige werden hierdurch eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, ihr Gebot

wonach das zum Verkauf zu stellende Holz zuerst in kleinen Partieen, und sodann im Ganzen ausgeboten, und bei dem letztern Ausgebot die bei dem erstern erfolgten einzelnen Gebote zum Grunde gelegt worden, nicht ferner statt finden, sondern bei dergleichen Versteigerungen, wenn auf die, immer zuerst in kleinen Portionen auszubietenden Holzquanta die Gebote die Holztaxe übersteigen, der Zuschlag an die meistbietend Gebliebenen sogleich erfolgen soll, und die demnächst auszubietenden größern Portionen nur aus denjenigen kleinen zusammengesetzt werden sollen, auf welche die Gebote die Taxe nicht überstiegen haben, und welche sogleich nicht zugeschlagen werden konnten.

Die Forstämter haben sich daher hiernach bei künftigen Brennholzversteigerungen zu achten. Potsdam, den 20sten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 40. Gemeinheits-Theilungssachen.

Die Kommissarien in Gemeinheits-Theilungssachen werden angewiesen, in allen Fällen, wo in polizeilicher Hinsicht die Genehmigung der Separationsrezesse von Seiten der Königl. Regierung als nöthig erscheint, die landräthliche Behörde zuförderst, und vor der Einsendung der Rezesse zur Bestätigung, bei den einschlagenden Verhandlungen zuzuziehen, und mit ihrer Erklärung zu vernehmen, damit die Königl. Regierung, bei Prüfung der Rezesse wegen des landespolizeilichen Interesse, nicht erst nöthig hat, besondere Berichte der landräthlichen Behörden hierüber einzuholen.

Berlin, den 8ten August 1816.

Personalchronik.

Die hiesigen Regierungsreferendarien Heim, v. Druffel und v. Stülpnagel sind nach überstandenem großen Examen als Assessoren beim hiesigen Kollegium angestellt worden.

Die bisherigen Registraturgehülfen, freiwilligen Jäger Hesselbarth und Herter, sind zu Registratoren bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Den Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks wird die von dem Herrn Regierungsrath Benda herausgegebene Sammlung der Königlichen Preußischen Paßgesetze, welche unter dem Titel:

die Fremden- und Paß-Polizeiverfassung des Preußischen Staats. Liegnitz bei J. F. Kuhlmey 1816. (Ladenpreis 12 Groschen.)

erschienen ist, als ein brauchbares Handbuch über den erwehnten Gegenstand empfohlen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt

zum

36sten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Subhastations Patent.

Das im Dorfe Ruhlsdorf, Amts Altlandsberg, Oberbarnimschen Kreises belegene Erb-Schulzengut, welches gerichtlich auf 2379 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. gewürdigt worden ist, soll Schulden halber subhastirt werden, und da wir einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 15ten Oktober d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Amts-Gerichtsstube angesetzt haben, so fordern wir alle diejenigen, welche das Gut zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, hiermit auf, ihre Gebote abzugeben, und haben sie zu erwarten, daß dem Best- und Meistbietenden, in sofern nicht rechtliche Umstände ein andres bestimmen, der Zuschlag geschehen, und auf später eingehende Gebote nicht geachtet werden wird.

Die Taxe kann täglich Vormittags in der Registratur des Amts eingesehen werden.

Altlandsberg, den 5ten August 1816.

Königliches Preußisches Justizamt.

Avertissement.

Bei dem Justizamte Saarmund soll das zu Schenkendorff belegene, zum Nachlaß der daselbst verstorbenen Bauer Reuterschen Eheleute gehörige erbliche Bauergut mit den dazu gehörigen Aeckern, Gärten und Wiesen, imgleichen mit der damit verbundenen Schankkrugsgerechtigkeit, zusammen auf 2497 Rthlr. 13 Gr. taxirt, in dem auf den 21sten September d. J. zu Alt-Langerwisch Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine, welcher zugleich peremtorisch ist, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und zugleich Besitzfähige werden hierdurch eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, ihr Gebot

bot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Gut, wenn nicht besondere unvorhergesehene rechtliche Ursachen es verhindern, zugeschlagen werden wird.

Zugleich werden alle etwanige unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich vor oder spätestens in diesem Termine zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, ausbleibenden Falls aber zu erwarten, daß sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden sollen.

Die spezielle Taxe ist übrigens in der hier befindlichen Registratur des Justizamts Saarmund täglich einzusehen.

Beelitz, den 7ten August 1816.

Königliches Preußisches Justizamt Saarmund.

Bekanntmachung.

Daß der höchsten Orts der hiesigen Stadt bewilligte Herbst-Wollmarkt, welcher seit einiger Zeit nicht gehalten worden, nunmehro bei den veränderten Umständen und stattfindendem ungehinderten Verkehr mit den altländischen Provinzen, zukünftigen hiesigen Michaelis-Jahrmarkt als den 30sten September 1816 wieder gehalten werden soll, wird sowohl den Herren Tuchfabrikanten und Wollhändlern, als auch den resp. Herren Wollverkäufern zur Nachricht bekannt gemacht.

Niemegk, den 22sten August 1816.

Der Stadtmagistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 37.

Den 6ten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 280. Konkurrenz der Polizeibehörden bei gewaltsamen Todesfällen. I. p 1409. August.

Die Zweifel, welche darüber entstanden sind:

> ob die Bewachung und Aufbewahrung der gefundenen Leichname verunglückter oder eines gewaltsamen Todes gestorbener Personen den Polizei- oder Justizbehörden obliege,

haben das Königl. Polizeiministerium veranlaßt, im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister folgendes in Erinnerung zu bringen, und resp. in Gemäßheit des §. 161. der allgemeinen Kriminalordnung festzusetzen.

1) Die Anstellung der Rettungsversuche, so wie die Aufhebung und die in gedachter Gesetzstelle näher vorgeschriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erste Fürsorge für denselben bis zur Ankunft des Richters gehört zwar lediglich zu den Obliegenheiten der Polizeibehörden,

2) nachdem aber die vorgeschriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde schleunigst, und in dringenden Fällen in Gemäßheit des Justiz-Ministerialreskripts vom 27sten März 1813. allenfalls mündlich zu machende Anzeige geschehen ist, hat die Polizeibehörde der Gerichtsbehörde, in sofern solche ihre Einschreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weitern Verfügung zu übergeben, und ohne besondere Requisition von Seiten der Letztern alles fernern Verfahrens sich zu enthalten.

Sämmtlichen Unterbehörden werden diese Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 23sten August 1816.

No. 281. Kur der Ausschlagskrankheiten. 1. p. 733. Juni.

Einige kürzlich auf dem Lande vorgekommene Fälle von Erstickung solcher Personen, welche bei der Krätze und andern Hautkrankheiten sich eingeschmieret und dann in den geheitzten Backofen begeben haben, machen es nöthig, gegen dieses höchst gefährliche Verfahren öffentlich zu warnen, und zugleich den Dorfobrigkeiten und Herrschaften auf dem Lande ein genaues Augenmerk auf die zweckmäßigere Kur der mit Ausschlagskrankheiten Behafteten, und auf die Verhütung jenes nachtheiligen Mißbrauchs einzuschärfen, dessen Zulassung nachdrücklich bestraft werden soll.

Potsdam, den 29sten August 1816.

No. 282. Privatlotterien. 1. p. 1736. Juli.

Nachfolgende Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 11. §. 547.

„Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats können öffentliche Lotterien, Glücksbuden und andere dergleichen Glücksspiele unternommen werden."

Theil II. Tit. 20. §. 248. und 249.

„Wer ohne besondere Erlaubniß des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, der soll um 50 bis 100 Thaler fiskalisch bestraft werden, und außerdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armenkasse des Orts entrichten."

„Wer in auswärtige vom Staat nicht besonders genehmigte Lotterien einsetzt, muß den Betrag des Einsatzes, und noch über dieses Hundert Thaler dem Fisco zur Strafe erlegen."

werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 30sten August 1816.

No. 283. Anzeigen von entstehenden Viehkrankheiten. 1. p. 2422. Juli.

Da bei entstehenden Viehkrankheiten die unter dem 11ten November 1813. vorgeschriebenen Anzeigen deshalb, an das Königl. Ministerium des Innern Seitens einiger Kreisbehörden unterlassen sind, so werden letztere nochmals angewiesen, den Ausbruch eines jeden Viehsterbens nicht nur anhero, sondern auch dem Königl. Ministerium des Innern in Gemäßheit vorgedachter Verfügung schleunigst anzuzeigen. Potsdam, den 30sten August 1816.

No. 284. Rindvieh-Lungenseuche in Kyritz. 1. p. 2964. August.

Da in der Stadt Kyritz die Lungenseuche unter dem Rindviehe grassirt, so darf bis zur weitern Bekanntmachung weder Rindvieh aus dem Bezirke der Stadt nach andern Orten gebracht, noch fremdes Rindvieh durch die Stadt und deren

Ge-

Gebiet getrieben werden. Auch wird der auf den 9ten Oktober d. J. anstehende Markt zu Kyritz aufgehoben und nicht statt haben.

Potsdam, den 2ten September 1816.

No. 285. Taxen der Gastwirthe. I. 2. 2173. August.

Es ist bemerkt worden, daß die Verfügungen vom 13ten August und 26sten September 1811. (Amtsblatt 1811. pag. 143. und 211.) in Betreff der von den Gastwirthen anzuwendenden Taxen nicht überall befolgt werden. Wir bringen daher solche hierdurch in Erinnerung, und indem wir die dieserhalb ertheilten Vorschriften auch auf die dem diesseitigen Regierungsbezirk beigelegten, vormals Sächsischen Landestheile ausdehnen, beauftragen wir sämmtliche Orts- und Kreisbehörden, auf die Beachtung derselben nachdrücklich zu halten.

Potsdam, den 31sten August 1816.

No. 286. Einländischer Alaun. 2. a. 1705. August.

Se. Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten Junius d. J. zu beschließen geruhet, den Handel mit einländischem Alaun in den Provinzen diesseits der Weser völlig frei zu geben, und die Abgaben davon nach einem gleichen Maaßstabe erheben zu lassen.

Zu dem Ende soll aller diesseits der Weser verfertigte Alaun, welcher in die Städte der Monarchie eingehet, und dessen Versteuerung nicht durch Passierscheine nachgewiesen wird, mit einer Konsumtionsabgabe von

acht Groschen für den Zentner

belegt sein, der von den Hütten unmittelbar nach dem platten Lande zur Konsumtion gehende Alaun aber ganz abgabefrei bleiben.

Von dem aus dem Auslande kommenden Alaun soll

ein Thaler sechszehn Groschen Konsumtionsabgabe und acht Groschen Ersatzzoll,

mithin überhaupt zwei Thaler für den Zentner erhoben werden, bei der Ausfuhr des Alauns hingegen dieselbe Abgabenfreiheit statt finden, welche sämmtlichen einländischen Berg- und Hüttenprodukten in diesem Falle durch das Reglement vom 20sten November 1788. bewilligt worden ist.

Dem Publikum wird solches hierdurch zur Nachricht und den Unterbehörden zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 26sten August 1816.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 6. Ablieferung der Synodalgelder.

Die Herren Superintendenten, welche die Synodalgelder (sogenannte Sandgelder) bisher an den Herrn Hof-Rentmeister Müller eingesandt haben, werden hiermit aufgefordert, diese Gelder von nun an, im Laufe des Monats Oktober alljährlich an die Regierungs-Hauptkasse zu Berlin unerinnert einzusenden.

Berlin, den 12ten August 1816.

Bekanntmachung.

Der Justizaktuarius Adolph Friedrich Ferdinand Schulz zu Rheinsberg, ist statt des verstorbenen Senators Brauer zum Depositalrendanten bei dem Königl. Prinzl. Justizamte Rheinsberg ernannt worden.

Nur diejenigen Depositionen bei dem gedachten Justizamte werden künftig, als gültig erachtet werden, welche im Beisein desselben und der Kuratoren, nemlich: des Justizraths Troschel und Oberziesemeisters Schumann geschehen, und durch eine von diesen dreien Depositarien vollzogene Quittung erweißlich zu machen sind.

Berlin, am 12ten August 1816.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preussen Domainen-Kammer.

Personalchronik.

Der Aktuarius Eberding ist zum Burgemeister in Freyenwalde, und der Kaufmann Dehnicke zum Burgemeister in Werder gewählt und bestätigt.

Der Oberjäger Behrend vom reitenden Jägerkorps ist zum Landjäger zu Cummersdorf, Amts Zossen, ernannt worden.

Der Supernumerarius, ehemalige freiwillige Jäger Gumtau ist zum Akzisekassen-Kontroleur zu Lenzen bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Bei dem am 15ten Julius d. J. statt gefundenen Brande der Spandauer Mühlen haben sich nachstehende Personen: der Zollkontroleur Klaue zu Spandau und die Schutenschiffer Güttge, Puhlmann, Zimmermann und Siegert mit ihren Leuten durch Verhinderung der weitern Verbreitung des Feuers rühmlich ausgezeichnet.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

37sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachweisung

der seit dem 18ten Mai 1815 eingesandten freiwilligen Beiträge und Kollektengelder für die in den Feldzügen von 1813 bis 1815 invalide gewordenen Krieger und die Wittwen und Waisen der Gebliebenen.

1) Durch den Hrn. Sup. Reichhelm zu Prenzlow, vom Synodalverein für die Vaterlandsvertheidiger am Rhein gesammelt, 6 rtl.; 2) vom Magistrat zu Brüssow an Servispension des ehemaligen Servisrendanten Wollenburg zur Unterstützung zweier Wittwen 2 rtl; 3) an dergl. vom Magistrat zu Brüssow 2 rtl.; 4) vom Hrn. Bürgermeister Häberlein zu Werder 6 rtl.; 5) Beitrag des Hrn. Geheimen Finanzraths Jacobson zur Unterhaltung von 10 Invaliden, à 300 rtl. jährlich, für den Zeitraum vom 1sten April 1815 bis ult. Junius 1816 375 rtl.; 6) aus der Gouvernementskasse zu Halberstadt von den dort eingegangenen Beiträgen zur Unterstützung der invalide gewordenen, aus dem hiesigen Regierungsbezirk gebürtigen Krieger 500 rtl.; 7) für einen, vom Hrn. Bürgermeister Häberlein zu Werder eingesandten und verkauften goldnen Trauring 1 rtl 12 gr.; 8) an überwiesenen Diäten und Fuhrkosten des in der Schlacht bei Ligny gebliebenen Regierungsreferendarius Eichmann 12 rtl. 13 gr.; 9) vom Magistrat zu Brüssow an Pension des ehemaligen Servisrendanten Wollenburg pro Julius bis September 1815 2 rtl.; 10) von einigen Gliedern der Gemeine zu Fahrland, den Vorstehern Wartenberg, Schleun, Kramer, desgl. Müller Ladermann, Müller Ruttdorf und Schleifer Pietschmann 3 rtl.; 11) durch den Hrn. Sup. Büttner zu Perleberg, bei der kirchlichen Feier am 18ten Oktober gesammelt: in der Jakobikirche daselbst 24 rtl., von der verwittweten Frau Kaufmann Mertens 2 rtl., in den Kirchen zu Uenze und Kleinow 1 rtl. 17 gr., zusammen 27 rtl. 17 gr.; 12) durch den Hrn. Sup. Stöwe, bei der Feier der Schlacht von Leipzig gesammelt von der Gemeine zu Werder 9 rtl. 3 pf., zu Glindow 2 rtl. 13 gr. 7 pf., zusammen 11 rtl. 13 gr. 10 pf.; 13) durch den Hrn. Pred. Siebmann am Gedächtnißtage der Leipziger Schlacht gesammelt: von den Gemeinen zu Schmergke 1 rtl. 13 gr., zu Gollwitz 17 gr., zu Rietz 12 gr., zusammen 2 rtl. 18 gr.; 14) durch den Hrn. Pred. Schlomka zu Perleberg: von einer zu einem Freudenmale zu Perleberg versammelten Gesellschaft 17 rtl. 17 gr., von der Gemeine zu Düpow 2 rtl. 8 gr., zusammen 25 rtl. 1 gr., incl. 5 rtl. Gold.; 15) durch den Hrn. Sup. Sadewasser zu Havelberg, bei einer Feierlichkeit am 18ten Oktober 1815 in der Stadtkirche gesammelt 31 rtl. 11 gr., incl 10 rtl. Gold; 16) durch den Hrn. Sup. Neumann zu Templin, bei der Feier des Sieges bei Leipzig in der Stadt Templin gesammelt 14 rtl. 16 gr. 10 pf., dazu

von

von einer ungenannten Familie 3 rtl., zusammen 17 rtl. 16 gr. 10 pf.; 17) durch den Hrn. Sup. Tiebel zu Nauen, gleichfalls beim Dankfeste wegen des Sieges bei Leipzig gesammelt 7 rtl. 10 gr.; 18) durch den Hrn. Sup. Büttner zu Perleberg, in den Kirchen zu Cumlosen und Wentorf gesammelt 8 rtl. 14 gr.; 19) durch den Hrn. Landrath v. Rochow, bei der Feier des 18ten Oktobers in Saarmund gesammelt, 12 rtl. 17 gr. 3 pf., incl. 5 rtl. Gold; 20) durch den Hrn. Landrath v. Normann die im Cottbusschen Kreise gesammelten 300 rtl.; 21) durch den Hrn. Sup. Neumann zu Templin: von der Gemeine zu Hertzfelde 10 gr., zu Klosterwalde 11 gr. 6 pf., zusammen 21 gr. 6 pf.; 22) durch den Hrn. Sup. Stöwe, aus der Parochie Fahrland 4 rtl.; 23) durch den Hrn. Pred. Lauer zu Gottberg: von der Gemeine zu Gottberg 2 rtl. 16 gr., zu Luchfeld 1 rtl. 2 gr., zusammen 3 rtl. 18 gr.; 24) durch den Hrn. Sup. Büttner die in der Kirche zu Dallmin gesammelten 18 rtl. 4 gr.; 25) durch den Hrn. Sup. Pelkmann die nachträglich aus den Abendstunden zu Rudow bei ihm eingegangenen 3 rtl. 2 gr. 4 pf.; 26) durch den Hrn. Sup. Schröner: von den Gemeinen zu Rheinsberg, Wulkow, Riedwerder und Walsleben 9 rtl 16 gr. 4 pf.; 27) durch den Hrn. Sup. Wegener: von den Gemeinen zu Königsberg, Gantz, Christdorf und Freetzdorf 10 rtl. 15 gr. 6 pf.; 28) durch den Hrn. Sup. Hindenberg zu Kyritz: aus Kyritz mit Einschluß 1 rtl. von der Frau Bürgermeister Schütz, 20 rtl. 8 gr. 3 pf., aus Badekow 5 rtl., aus Gantkow und Mechow 8 rtl. 6 gr., zusammen 33 rtl. 14 gr 3 pf.; 29) durch den Hrn. Pred. Euchler zu Sauen, in seiner Parochie gesammelt, 11 rtl. 12 gr.; 30) durch den Hrn. Pred. Fink zu Mildenberg: aus Mildenberg 3 rtl., aus Badingen 2 rtl. 10 gr., zusammen 5 rtl. 10 gr.; 31) durch den Hrn. Sup. Schulz zu Fürstenwalde, daselbst und zu Neuendorf bei der Feier der Schlacht bei Leipzig gesammelt 11 rtl. 15 gr., zur Hälfte für die Wittwen und Waisen, zur Hälfte für Verwundete bestimmt; 32) vom Hrn. Oberförster Eyff zu Forsthaus Grüneberg zur Unterstützung der Invaliden der Jägerbataillone pro 1815 4 rtl.; 33) durch den Hrn. Polizeidirektor Flesche: vom hiesigen Müllergewerke 3 rtl. 16 gr. 3 pf.; 34) durch das Königl. Kammergericht, vom Mühlenmeister Jäckel zu Bredereiche 3 rtl. 8 gr.; 35) durch die Zauchische Kreiskasse, aus Derwitz und Crylow 6 rtl. 6 gr.; 36) durch den Hrn. Pred. Seeguitz zu Wusterhausen a. d. Dosse aus Gartow 1 rtl. 4 gr.; 37) durch den Hrn. Sup. Bientz zu Neu-Ruppin von der reform. Gemeine seiner Superintendent.: aus Storbeck 1 rtl. 22 gr., aus Lüdersdorf 5 rtl. 4 gr., aus Schulzendorf und Königstädt 4 rtl. 2 gr., aus Neuholland 9 rtl., zusammen 20 rtl. 4 gr.; 38) durch den Hrn. Pred. Schulz beim Hochzeitmal des Schneidermeisters Hasenbanck zu Pläven gesammelt 2 rtl; 39) durch den Hrn. Sup. Schröner zu Ruppin, aus Wildberg 7 rtl. 5 gr. 8 pf.; 40) vom Hrn. Pred. Schmidt zu Neustadt-Eberswalde 1 rtl. 14 gr.; 41) durch den Hrn. Sup. Neumann zu Templin, aus der Parochie Petersdorf 2 rtl.; 42) durch den Hrn. Sup. Bientz zu Neu-Ruppin, von der Gemeine zu Hohenbruch 1 rtl. 20 gr.; 43) durch den Hrn. Sup. Wegener zu Wittstock: von der Gemeine zu Tetz 1 rthl. 9 gr., zu Hertzspring 20 gr., zusammen 2 rthl. 5 gr.; 44) durch

durch den Hrn. Sup. Lietzmann zu Lindow, von der Gemeine zu Keller 15 gr. 6 pf.; 45) durch den Hrn. Sup. Stöwe zu Potsdam, bei einer Hochzeitfeier zu Partzow vom Hrn. Pred. Schlitte daselbst gesammelt 3 rtl. 8 gr.; 46) durch den Hrn. Pred. Schütz zu Löcknitz, beim Hochzeitmal des Schulzen Fahrenwald zu Plöwen gesammelt 2 rtl. 12 gr.; 47) durch den Hrn. Sup. Bävenroth zu Wilsnack, von den Gemeinen zu Groß- und Klein-Lepienen 3 rtl. 20 gr.; 48) durch den Hrn. Sup. Schrader zu Burg, vom Hrn. Pred. Wilkens zu Care gesammelt 6 rtl. 12 gr.; 49) durch den Sup. Lietzmann zu Pritzwalk: aus Pritzwalk die Kirchenkollekte 7 rtl. 14 gr. 2 pf., von der Frau Prediger Baldenius 1 rtl., von einer Gesellschaft am Geburtstage des Königs Majestät 13 rtl., aus Bevesingen 1 rtl. 6 gr. 1 pf., aus Giesendorf 1 rtl. 2 gr., aus Meyenburg 8 rtl., aus Freyenstein 7 rtl. 14 gr. 3 pf., aus Teschendorf vom Hrn. v. d. Hagen 5 rtl. Gold, aus Halenbeck die Kirchenkoll. 5 rtl. 4 gr. 3 pf., von der erwachsenen Jugend 12 gr., vom Hrn. Pred. Lietzmann 5 rtl., aus Rapshagen 1 rtl. 14 gr., aus Rohlsdorf 1 rtl. 6 gr. 6 pf., aus Brugge 15 gr., aus Streckenthin 9 gr. 6 pf., aus Körkendorf vom Hrn. Amtmann Bosselmann 1 rtl. 16 gr., vom Hrn. Kondukteur Treplin 1 rtl., vom Hrn. Gabke 1 rtl, von der Gemeine 1 rtl., von sämmtlichen Knechten und Mägden auf dem Gute 22 gr. 6 pf., aus Techow 12 gr., aus Heiligengrabe 13 rtl. 17 gr., aus Schönhagen und Steffenshagen 3 rtl. 6 gr., aus Langerwisch von der Frau Landesdirektor v. Rohr 5 rtl. Gold, aus Sarnau 1 rtl. 5 gr., aus Gärz 2 rtl. 8 gr., aus der Parochie Lindemberg 7 rtl. 19 gr., aus Schrepkow 1 rtl., aus Kolrep die Kirchenkollekte 2 rtl. 7 gr. 10 pf., vom Hrn. Pred. Wachsmuth 1 rtl., aus Buchholz 1 rtl. 22 gr., aus Schönebeck 14 gr. 7 pf., zusammen 105 rtl. 7 gr. 8 pf. incl. 10 rtl. Gold; 50) durch die Ober-Barnimsche Kreiskasse, vom Königl. Hüttenamte zu Messingwerk bei Heegermühle 7 rtl. 2 gr., 51) durch den Hrn. Sup. Kohli zu Lenzen: aus Lenzen 1 rtl., aus Boberow 1 rtlr. 8 gr., zusammen 2 rtl. 8 gr.; 52) durch den Hrn. Sup. Abel zu Möckern, in der Stadtkirche das. gesammelt 4 rtl.; 53) durch den Hrn. Sup. Schwarzkopf zu Luckenwalde, vom Hrn. Pred. Pickert zu Kloster Lehnin gesammelt 2 rtl. 14 gr.; 54) durch den Hrn. Sup. Schröner zu Neu-Ruppin gesammelt 2 rtl. 16 gr.; 55) durch den Hrn. Sup. Chemlin zu Treuenbrietzen, von der Gemeine zu Bosdorf 20 gr.; 56) durch den Hrn. Sup. Fischer zu Ziesar, beim Hochzeitmale des Hrn. Amtm. Breesike in Groben gesammelt 2 rtl. 12 gr.; 57) durch den Hrn. Sup. Puls zu Wansdorf, bei dem 400jährigen Jubiläum gesammelt: von der Gemeine zu Marwitz 17 gr., zu Bellen 2 rthlr. 12 gr., zu Eichstädt 1 rtl. 11 gr. 6 pf., zusammen 4 rtl. 16 gr. 6 pf.; 58) durch den Hrn. Sup. Kalisch am Gedächtnißtage der Schlacht bei Leipzig im Dom zu Brandenburg gesammelt 5 rtl. 5 gr. 7 pf.; 59) durch denselben aus Berchesar und Marzahn 1 rtl. 21 gr. 2 pf.; 60) durch den Hrn. Landrath von Hacke von der Gemeine zu Neu-Schöneberg 10 rtl. 16 gr.; 61) aus der Kollekteneinnahme der Verwundeten vom Jahre 1815, welche hier vereinnahmt sind, 737 rtl. 5 gr. 11 pf. incl. 50 rl. Gold; 62) für 17 Exempl. Predigten des Hrn. Sup. Neumann vom Hrn. Sup. Lettow zu Berlin 2 rtl. 20 gr.; 63) durch den Hrn. Pred. Centurier zu

Groß-

Groß-Ziethen bei der Hochzeit des Bauer Jakob Lienard und der Luise Ginsler gesammelt 6 rtl. 12 gr. 7 pf.; 64) an Ueberschuß der Miethen vom Franzschen Hause zu Strasburg, vom Magistrat daselbst eingesandt, 16 rtl. 22 gr.; 65) vom Herrn Apotheker Heller zu Lenzke 100 rtl.; 66) vom Hrn. Färber Heyl, zu Putlitz 3 rtl.; 67) vom Magistrat zu Lebus 26 rtl. 23 gr.; 68) durch den Hrn. Sup. Pelkmann, nachträglich in den Abendstunden der Parochie Rudow gesammelt 2 rtl. 2 gr.; 69) vom Havelländischen Kreise durch den Hrn. Syndikus Meuß 83 rtl. 7 gr. 9 pf.; 70) vom Magistrat zu Brüssow an Wollenburgscher Pension pro Oktober, November und Dezember 1815 2 rtl.; 71) durch den Hrn. Pred. Hering aus Bagemühle 6 rtl., aus Battin 5 rtl. 4 gr., zusammen 11 rtl. 4 gr.; 72) in der katholischen Kirche hieselbst am Friedensfeste gesammelt 7 rtl. 4 pf.; 73) desgl. vom Hrn. Pred. Achmet zu Seebeck 1 rtl. 8 gr. 9 pf.; 74) desgl. durch den Hrn. Superintend. Neumann zu Templin 28 rtl. 2 gr.; 75) desgl. durch den Hrn. Sup. Gillet, zu Cöpnick gesammelt, 3 rtl. 4 gr.; 76) desgl. durch den Hrn. Pred. Willfarth aus Werder 6 rtl. 19 gr., aus Gettow 8 rtl. 22 gr., zusammen 15 rtl. 17 gr.; 77) desgl. vom Magistrat und der Bürgerschaft zu Brück, Amts Belzig, 24 rtl. 12 gr. 6 pf.; 78) durch den Hrn. Oberpred. Pauly: aus Werder 8 rtl. 16 gr., aus Glindow 3 rtl. 20 gr., aus Petzow 21 gr., zusammen 13 rtl. 9 gr.; 79) vom Hrn. Landrath v. Pannewitz an Pränumerationsgelder wegen des Bildes des Generals Rostopschin 4 rtl.; 80) durch den Hrn. Pred. Woltersdorf zu Derwitz, am Friedensfeste gesammelt, 5 rtl. 7 gr. 9 pf.; 81) durch den Hrn. Pred. Gebhard zu Wendisch Wilmersdorf von der Gemeine aus Christinedorf 6 rtl. 22 gr.; 82) durch den Hrn. Pred. Martus von den Gemeinen zu Golzow, Perkitz und Cummer 23 rtl. 21 gr. 2 pf.; 83) durch den Hrn. Pred. Schnee zu Schartau bei Burg, von der Gemeine zu Niegrip 13 rtl. 4 gr., zu Schartau 10 rtl. 16 gr., zusammen 23 rtl. 20 gr.; 84) durch den Hrn. Pred. Wilberg zu Böcke: aus Böcke 1 rtl. 20 gr., aus Glienecke, Steinberg und Grebs 4 rtl. 16 gr., aus Wenzlow 2 rtl. 6 gr., zusammen 8 rtl. 18 gr.; 85) durch den Hrn. Pred. Müller zu Groß-Woltersdorf bei Gransee: aus Groß-Woltersdorf 3 rtl. 1 gr. 1 pf., aus Zernickow 3 rtl. 6 gr. 4 pf., aus Menz 12 rtl. 6 pf., zusammen 18 rtl. 7 gr. 11 pf.; 86) durch den Hrn. Pred. Sanwau zu Zittau: aus Neu-Zittau 17 rtl. 2 gr. 7 pf., aus Wernsdorf 3 rtl. 11 gr. 9 pf., aus Schmöckwitz 2 rtl. 4 gr., zusammen 22 rtl. 18 gr. 4 pf.; 87) durch den Hrn. Pred. Gibelius: aus Wilmersdorf 3 rtl. 19 gr., aus Madlitz 7 rtl., aus Arnsdorf 4 rtl. 2 gr., zusammen 14 rtl. 21 gr.; 88) durch den Hrn. Sup. Abel zu Möckern in der Stadtkirche daselbst gesammelt 11 rtl.; 89) durch den Hrn. Pred. Petri zu Schönhausen: aus Schönhausen 28 rtl. 11 gr., incl. ½ Fr.d'or, aus Tischbeck 11 rtl. 19 gr., zusammen 40 rtl. 6 gr.; 90) durch den Hrn. Pred. Siebmann, aus seiner Parochie Schmerzke, Rietz und Gollwitz am Friedensfeste gesammelt, 6 rtl. 12 gr.; 91) durch den Hrn. Pred. Bock zu Cabelitz von der dasigen Gemeine 1 rtl. 4 gr.; 92) durch den Hrn. Pred. Schütz zu Löcknitz, am Friedensfeste gesammelt: aus Löcknitz 8 rtl. 11 gr., incl. 1 Dukaten, aus Bergholz 3 rtl. 16 gr., aus Plöwen 3 rtl. 3 gr., zusammen

15 rtl.

15 rtl. 6 gr.; 93) durch den Hrn. Sup. Schröner in Ruppin, vom Hrn. Pred. Fleischer zu Alt-Ruppin beim Friedensfeste gesammelt 4 rtl. 6 gr.; 94) durch den Hrn. Sup. Büttner am Friedensfeste gesammelt, aus Neuhausen und Kribbe 5 rtl. 9 gr., aus Reetz 1 rtl. 20 gr. 1 pf., aus Bresche 1 rtl. 15 gr., zusammen 8 rtl. 20 gr. 1 pf.; 95) durch den Hrn. Pred. Schmidt zu Bergsdorf, am Friedensfeste in Liebenberg 51 rtl.; 96) durch den Hrn. Pred. Kramm zu Retzow, aus Retzow durch Hauskollekte 28 rtl., aus Selbelang durch Kirchenkollekte 4 rtl. 6 gr. 3 pf., zusammen 32 rtl. 6 gr. 3 pf.; 97) durch den Hrn. Pred. Kägler beim Friedensfeste gesammelt, aus Königshorst 16 rtl. 6 gr. 6 pf., aus Kienberg 1 rtl. 20 gr., zusammen 18 rtl. 2 gr. 6 pf.; 98) durch den Hrn. Pred. Steinbeck, aus seiner Parochie Frankenfelde und Berkenbruck bei der Friedens-Dankfeier gesammelt 3 rtl. 3 gr.; 99) durch den Hrn. Pred. Baumann, von der Gemeine zu Bliegen am Friedensfeste zusammengebracht 7 rtl.; 100) durch den Hrn. Pred. Chazelon zu franz. Buchholz am Friedensfeste gesammelt 1 rtl. 18 gr.; 101) durch den Hrn. Sup. Tiebel zu Nauen, am Friedensfeste zu Ribbeck gesammelt 4 rtl. 1 gr.; 102) durch den Hrn. Pred. Dehne zu Neu-Schadow ebenfalls am Friedensfeste gesammelt 9 rtl. 1 pf., 103) durch den Hrn. Pred. Voigt zu Berge, daselbst und zu Lietzow am Friedensfeste gesammelt 12 rtl.; 104) durch den Hrn. Pred. Kayser: aus Milow 12 rtl. 22 gr., aus Leopoldsburg 4 rtl. 9 gr., zusammen 17 rtl. 7 gr.; 105) vom Magistrat zu Storkow bei der Friedensfeier gesammelt: durch eine Hauskollekte 4 rtl. 16 gr., von einer frohen Gesellschaft 3 rtl., von der jüdischen Gemeine 6 rtl., zusammen 13 rtl. 16 gr.; 106) durch den Hrn. Pred. Teetz zu Jakobsdorf, bei der Friedensfeier gesammelt: aus Jakobsdorf 4 rtl., aus Briesen 9 rtl., zusammen 13 rtl.; 107) durch den Hrn. Pred. Krüger zu Sieversdorf: aus Sieversdorf 2 rtl. 4 gr., aus Petersdorf 2 rtl., zusammen 4 rtl. 4 gr.; 108) durch den Hrn. Pred. Gedicke zu Hohenwalde und Markendorf, aus seiner Parochie 3 rtl. 1 gr. 6 pf.; 109) durch den Hrn. Pred. Seeger zu Bechlin am Friedensfeste aus den Kirchen zu Bechlin und Darsitz gesammelt 12 rtl. 10 gr.; 110) durch den Hrn. Sup. Krüger: vom Hrn. Pred. Schramon am Friedensfeste in seiner Parochie gesammelt 5 rtl. 9 gr.; 111) durch den Hrn. Sup. Neumann zu Templin, am Friedensfeste gesammelt: aus Riegenwalde vom Hrn. Pred. Müller 13 rtl. 13 gr. 3 pf., aus Annenwalde 2 rtl. 12 gr., aus Döllt 4 rtl. 10 gr., aus Vietmannsdorf 7 rtl. 6 gr. 4 pf., aus Curdschlag und Grünewald 2 rtl. 2 gr. 4 pf., aus Ruthenberg 20 gr. 3 pf., aus Thomsdorf 3 rtl., aus Bennz 1 rtl. 6 gr., aus Rosenow 20 gr., aus Hardenbeck 1 rtl., aus Lychen 9 gr. 5 pf., aus Hammelspring 2 rtl. 6 gr., aus Herzfelde 1 rtl. 2 gr., zusammen 40 rtl. 11 gr. 7 pf.; 112) durch den Hrn. Sup. Schulz zu Fürstenwalde: aus Fürstenwalde 33 rtl. 5 gr. 4 pf., aus Neuendorf 1 rtl., aus Berkenbruck 16 gr., aus Trebus 5 rtl. 3 pf., zusammen 39 rtl. 21 gr. 7 pf.; 113) durch den Hrn. Pred. Kaiser zu Döbberin: aus Döbberin 18 gr., aus Niederjesar 1 rtl. 3 gr. 1 pf., zusammen 1 rtl. 21 gr. 1 pf.; 114) durch den Hrn. Sup. Schwartzkopf, vom Hrn. Pred. Strasburg gesammelt aus Schlenzer 1 rtl. 12 gr., aus Rosdorf 2 rtl. 4 gr., zusammen 3 rtl.

16 gr.

16 gr.; 115) durch den Hrn. Sup. Lietzmann zu Lindow: vom Hrn. Pred. Grüneberg zu Craatz 2 rtl. 14 gr. 6 pf.; 116) durch den Herrn Prediger Winkler zu Liebenwalde 15 rtl. 3 gr. 2 pf.; 117) durch den Hrn. Sup. Schulz zu Fürstenwalde: aus Demnitz 4 rtl. 20 gr. 3 pf., aus Falkenberg 2 rtl. 12 gr., aus Steinhöfel 8 rtl. 13 gr., zusammen 15 rtl. 21 gr 3 pf.; 118) durch den Hrn. Pred. Baumann zu Biegen: von der Gemeine zu Pilgram 2 rtl.; 119) durch den Hrn. Pred. Wagener zu Warthe: vom Pred. und der Gemeine zu Warthe 5 rtl. 5 gr., von der Gemeine zu Brüssenwalde 1 rtl. 19 gr., zu Küstrinchen 1 rtl. 7 gr., zu Netzow 17 gr., zu Metzelthin 8 gr., zusammen 9 rtl. 8 gr.; 120) durch den Hrn. Sup. Wegener zu Wittstock: aus Wittstock 31 rtl., aus Zechlin 15 rtl. 3 gr. 6 pf., aus Dransee 6 rtl. 8 gr., aus Hertzsprung 1 rtl. 1 gr., aus Tetz 1 rtl. 17 gr., aus Schweinreich 1 rtl. 5 gr., aus Berlinchen 1 rtl. 22 gr., aus Sevickow 1 rtl. 13 gr., aus Wernikow 1 rtl. 16 gr., aus Wulfersdorf 3 rtl. 1 gr., aus Cristorf 1 rtl. 20 gr., aus Königsberg 2 rtl. 8 gr., aus Garz 1 rtl. 12 gr., aus Gadow 1 rtl. 10 gr., aus Zozen 1 rtl., aus Goldbeck 3 rtl. 4 gr., aus Fretzdorf 12 gr., aus Lellichow 10 gr., zusammen 75 rtl. 17 gr. 6 pf.; 121) durch den Hrn. Sup. Ewald zu Rathenow: aus Bamme und Groningen 3 rtl. 2 gr., aus Hage 3 rtl. 22 gr. 3 pf., aus Brädikow 5 rtl. 9 gr., aus Kotzen 12 rtl. 10 gr., aus Kriele und Landen 12 rthlr. 18 gr., aus Liepe und Damme 11 rtl. 16 gr., aus Rennhausen 12 rtl. 12 gr., aus Premnitz, Mögelin und Döberitz 5 rtl. 22 gr., aus Gülpe 2 rtl. 14 gr., aus Senske und Wagenitz 26 rtl. 12 gr., incl. 5 rl. Gold, aus Spaaz u. Wolsier 9 rl., aus Stechow 3 rl. 22 gr. 2 pf., aus Ferchesar und Lochow 6 rtl. 23 gr. 6 pf., aus Witzke und Wassersuppe 2 rtl. 23 gr. 7 pf., aus Vitznitz und Warsau 3 rtl. 10 gr., zusammen 123 rtl. 6 pf.; 122) durch den Hrn. Sup. Schwarze zu Strasburg: aus Strasburg 8 rtl. 8 gr. aus Lübbenow 3 rtl. 13 gr., aus Trebenow und Weberlow 5 rtl. 14 gr., aus Groß- und Klein-Luckow 2 rtl. 22 gr., aus Blumenhagen und Brielzig 10 rtl. 14 gr 6 pf., zusammen 30 rtl. 23 gr. 6 pf.; 123) durch den Hrn. Sup. Fischer zu Alt-Brandenburg: vom Hrn. Pred. Lent zu Weseram 11 rtl., vom Hrn. Pred. Kühne zu Bagow 2 rtl. 2 gr., vom Hrn. Pred. Hartwig zu Bensdorf 4 rtl. 4 gr. 3 pf., zusammen 17 rtl. 6 gr. 3 pf.; 124) durch den Hrn. Pred. Backofen: aus Cladow 1 rtl. 5 gr., aus Gathow 1 rtl. 13 gr., aus Groß-Glienecke 8 rtl. 8 gr., zusammen 11 rtl. 2 gr.; 125) durch den Hrn. Pred. Livius zu Friedrichsdorf, in seiner Parochie am Friedensfeste eingesammelt 6 rtl. 8 gr.; 126) durch den Hrn. Sup. Lieskow zu Brandenburg, am Friedensfeste gesammelt: aus Rädel 8 rtl. 10 gr., aus Wachow 5 rtl., aus Bochow 3 rtl. 20 gr., zusammen 17 rtl. 6 gr.; 127) durch den Sup. Assistenten Hrn. Pred. Blühdorn zu Burg: aus Güsen 8 rtl. 10 gr., aus Groß-Wusterwitz 7 rtl. 4 gr., zusammen 15 rtl. 14 gr.; 128) durch den Hrn. Sup. Abel zu Möckern: aus Grabau 7 rtl. 12 gr., Klein-Lübs 3 rtl. 16 gr., aus Hobeck 1 rthl., zusammen 12 rthl. 4 gr.; 129) durch denselben: aus Stegelitz und Pietzpuhl 5 rthlr. 12 gr., aus Ziebel und Zehdenick 1 rthlr. 10 gr., aus Wormlitz 2 rtl. 18 gr., aus Lüche und Pölken 1 rtl. 10 gr., zu-

zusammen 11 rthlr. 2 gr.; 130) durch be-
delegen, in den Kirchen zu Rühstädt, Beelow
9 gr., nachgesandt von den Herren Wirthschaftern
men 13 rtl. 9 gr.; 131) durch den Hrn. Sup.
Pfarre Potzlow 9 rtl. 20 gr., aus Drensen 3 rt.
7 gr., zusammen 20 rtl. 20 gr.; 132) durch den
nack: aus Wilsnack 14 rtl. 10 gr. 6 pf., aus Kl.
4 gr. 6 pf., zusammen 18 rtl. 15 gr.; 133) durch d.
sen, vom Hrn. Schaffroth zu Löwenberg und Genshage
den Hrn. Sup. Neumann zu Templin, vom Hrn. Pr
5 rtl. 1 gr., aus Arendsdorf 1 rtl. 5 gr., aus Kerpe
9 rtl. 4 gr.; 135) durch den Hrn. Konsistorialr. Mutzel:
zu Müncheberg 1 rtl. 18.; 136) durch den Hrn. Sup.
Hrn. Past. Theune zu Randau eingesammelt, 17 rtl. 14 gr. 3 pf.,
Magistrat zu Puttlitz, die vom Färber Heyl als Strafe erlegte, nachher aber
geschlagene 3 rtl.; 138) durch den Hrn. Pred. Löseke aus Ketzow 4 rtl. 10 gr.,
aus Paretz 7 rl. 22 gr., incl. 5 rl. Gold, zusammen 12 rl. 8 gr.; 139) durch den Hrn.
Sup. Bandow zu Neustadt-Eberswalde von den Gemeinen zu Britz und Hohenfinow
4 rtl. 11 gr.; 140) durch den Hrn. Pred. Hermanni zu Siversdorf: von den Gemeinen zu Siversdorf 10 rtl., zu Hohenofen 10 rtl., zusammen 20 rtl.; 141) durch den Hrn. Pred. Riefensthal am Friedensfeste gesammlet, aus Buchholz 10 rtl. 18 gr., aus Krausnick 5 rtl. 15 gr. 3 pf., zusammen 16 rtl. 9 gr. 3 pf.; 142) durch den Hrn. Sup. Schroner zu Ruppin: aus Kertzlin 2 rtl. 2 gr. 2 pf.; 143) vom franz. ref. Konsistorium allhier, bei der Feier der Einnahme von Paris gesammelt 4 rtl. 16 gr.; 144) durch den Hrn. Sup. Schwartzkopf, vom Hrn. Pred. Neumann zu Wahlsdorf am Friedensfeste gesammelt 2 rtl. 2 gr., 145) durch den Hrn. Sup. Schröder zu Mittenwalde: am Gedächnißfeste der Einnahme von Pairs gesammelt 3 rtl. 13 gr.; 146) durch den Hrn. Pred. Tiedke: aus Nieder-Finow 4 rtl. 2 gr. 7 pf., aus Liepe 4 rtl. 17 gr. 6 pf., zusammen 8 rtl. 20 gr. 1 pf.; 147) vom hiesigen Lazarethverein, dessen baarer Bestand von 106 rtl. 4 gr. 1 pf., außerdem an Banko Obligat. resp. 1200 rtl. und 100 rtl., imgl. 3 rtl. an Potsdamschen Zins-Koupons und 120 Verpflegungsportionen; 148) für ein zu Nauen von der Proviantkolonne No. 28. zurückgelassenes lahmes Pferd nach Abzug der Kur- und Auktionskosten 1 rtl.; 149) durch den Hrn. Registrator Vogel für 2 Exempl. des Kupferstichs des russischen Gener. Gr. v. Rostopschin 1 rtl. 8 gr.; 150) von einem Geber, welcher nicht genannt zu werden wünscht, in Lieferungsscheinen 626 rtl.; 151) durch den Hrn. Consistorialfiskal Blume aus der Kreditsache des Steuerraths Prevost 5 rtl. 13 gr. 11 pf.; 152) durch den Magistrat zu Brüssow, an Servispension des ehemal. Servisrendanten Wollenburg pro Januar bis ult. Junius 1816 4 rtl.; 153) durch den Hrn. Burgemstr. v. Bancher zu Cremmen: beim Friedensfeste am 18ten Jan. 1816 gesammelt 12 rtl.; 154) durch den Hrn. Sup. Stöwe: aus einigen Parochien der Potsdamschen Superintendentur 63 rtl. 2 gr.; 155) aus der Superin-

ten-

tendentur Templin 12 rtl. 15. gr.; 156) durch den Hrn. Sup. Neumann zu Templin: bei der Todtenfeier am 4ten Julius 1816 gesammelt 26 rtl. 9 gr. 9 pf.; 157) von demselben aus der Hammelspringschen Parochie, am 4ten Julius 1816 gesammelt, 3 rtl. 12 gr. 3 pf.; 158) durch den Hrn. Pred. Strasburg zu Schlenzer, bei der Gedächtnißfeier am 4ten Julius 1816 gesammelt 2 rtl. 13 gr.; 159) durch den Hrn. Pred. Wilfarth zu Werder: am 4ten Julius 1816 gesammelt, aus Werder 5 rtl. 2 gr., aus Geltow 2 rtl. 15 gr., zusammen 7 rtl. 17 gr.; 160) durch den Hrn. Sup. Fischer: aus Weseram und Kühnow, am 4ten Julius 1816 gesammelt, 4 rtl. 16 gr. 1 pf.; 161) durch den Hrn. Sup. Lisco zu Brandenburg: aus Deetz am 4ten Julius 1816 gesammelt 3 rtl. 2 gr.; 162) durch den Hrn. Sup. Dölln zu Königswusterhausen: aus der Parochie Teupitz am 4ten Julius 1816 gesammelt 8 rtl.; 163) von J. G. Jüdisch zu Beeskow 3 Zinsscheine à 5 rtl. 4 gr., zusammen 15 rtl. 12 gr.; 164) für einen Wiener Einlösungsschein über 2 Gulden 11 gr. 6 pf., für eine Silbermünze 1 rtl. 11 gr., für ein Paar silberne Schuhschnallen 2 rtl. 5 gr. 6 pf., zusammen 4 rtl. 4 gr.; 165) durch den Hrn. Sup. Neumann zu Templin: aus den Parochien Ruthenburg, Hertzfelde und Hammelsprung, am 4ten Julius 1816 gesammelt, 6 rtl 19 gr.; 166) von demselben, am 4ten Julius 1816 zu Vietmannsdorf, Deergersdorf und Gollin gesammelt 2 rtl. 6 gr. 8 pf.; 167) durch den Hrn. Ober-Pred. Schadow zu Storkow: am 4ten Julius 1816 gesammelt 13 rtl. 21 gr. 9 pf.; 168) durch den Hrn. Pred. Pauly zu Werder: am Tage der Todtenfeier gesammelt, und zwar aus Werder 11 rtl. 16 gr., aus Glindow 4 rtl. 13 gr., aus Petzow 2 rtl. 22 gr., zusammen 19 rtl. 3 gr.

Königl. Regierung zu Potsdam.

Gestohlne Pferde.

In der Nacht von 17ten zum 18ten August d. J. sind dem Bauer Freydank in dem hiesigen Amtsdorfe Mellnitz drei Pferde, als:

1) ein Schweißfuchs, von Geschlecht eine Stute, 10 Jahr alt, gegen 11 Viertel hoch, mit einem Sterne und einer auf der linken Seite des Maules befindlichen Stollenbeule von der Größe eines Taubeneies,
2) eine dergleichen $1\frac{1}{2}$ Jahr alt, gegen 10 bis 11 Viertel hoch, mit einer Blesse,
3) eine schwarzbraune Stute gegen 12 Jahr alt, 10 bis 11 Viertel hoch, mit zwei weißen Flecken auf dem Wiederroß, einem weißen bis an die Keule gehenden linken Hinterfuße und zottigen und langen Haaren an den Füßen,

von der Weide entwendet worden. Alle Wohllöbliche Zivil- und Polizeibehörden, besonders aber die Gensd'armen, werden dienstlichst und ergebenst ersucht, auf diese Pferde ein wachsames Auge zu haben, und davon, im Fall solche irgendwo sich finden oder verkauft sein sollten, schleunigst Nachricht anhero gelangen zu lassen.

Seyda, am 20sten August 1816.

Königl. Preuß. Justizamt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 38.

Den 13ten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 287. Roßkrankheit und Räude der Pferde. I. 2. 414. August.

Da in den mit dem hiesigen Regierungsdepartement vereinigten Kreisen des Herzogthums Sachsen, die frühern polizeilichen Verordnungen, betreffend die Roßkrankheit und Räude der Pferde, nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangt sind, so werden die Kreis- und Ortsbehörden, so wie sämmtliche Pferdebesitzer auf die Bekanntmachungen vom 15ten Mai 1810 (Amtsblatt Jahrgang 1812 Seite 391.) und vom 2ten Dezember 1814 (Amtsblatt 1814 Seite 445 — 449) aufmerksam, und ihnen die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Potsdam, den 23sten August 1816.

No. 288. Rückständige Forderungen der in ihre Heimath entlassenen Militairs. I. 2725. August.

Verschiedene von den Behörden und Individuen seither an uns ergangene Anträge, die rückständigen Forderungen der in ihre Heimath entlassenen Militairs auf Provinzialkassen anzuweisen, haben uns veranlaßt, dieserhalb bei dem vierten Departement des Königlichen Kriegsministeriums anzufragen, welches uns hierauf unterm 24sten v. M. benachrichtiget hat:

> daß sämmtliche in ihre Heimath entlassene Militairs mit ihren etwanigen rückständigen Forderungen sich an den nächsten Brigade-Kriegeskommissair zu wenden und diesem die darüber sprechenden Originalatteste zu übergeben haben, der alsdann durch das Oberkommissariat der Provinz für ihre Befriedigung Sorge tragen wird.

Hiernach haben sich die in die Heimath entlassenen Militairs zu achten, und die Behörden selbige in vorkommenden Fällen zu bescheiden.

Potsdam, den 1sten September 1816.

No. 289. Form der Berichte der Unterbehörden. I. 2. 498. Septbr.

Es ist seit einiger Zeit vielfältig bemerkt worden, daß bei Abfassung und Einreichung der Berichte der Unterbehörden von denselben die desfalls im Amtsblatt vom Jahre 1811. pag. 174. et seq. bereits bekannt gemachte Verfügung nicht gehörig befolgt wird.

X 1 Wir

Wir finden uns daher veranlaßt, solche nachstehend nochmals abdrucken zu lassen:

Die willkührliche oft gar nicht passende Art, in welcher seit Einführung des veränderten Geschäftsstils mehrere Behörden an die unterzeichnete Regierung berichtet haben, hat dieselbe veranlaßt, folgende Vorschriften zur genauesten Befolgung zu erlassen.

1) Alle Berichte der Unterbehörden müssen auf einem halb gebrochenen Bogen und zwar stets auf der rechten Seite desselben geschrieben, und muß dazu
2) gutes weißes Papier und gehörig schwarze Tinte genommen werden;
3) die Handschrift muß wenigstens leserlich und stets reinlich sein, auch jede Abkürzung eines Wortes vermieden werden.
4) Oben auf der linken Seite des gebrochenen Bogens ist der Ort und das Datum des Berichts zu bemerken.
5) Oben eben daselbst muß die berichtende Behörde den Inhalt des Berichts ganz kurz angeben, auch jederzeit am Schlusse unter dem Submissionsstrich sich nennen und eigenhändig den Bericht unterschreiben.
6) Unter der Inhaltsanzeige des Berichts muß die Deputation, aus welcher die Verfügung, worauf berichtet wird, erlassen ist, mit dem Anfangsbuchstaben der Deputation, so wie mit der Nummer des Monats bemerkt werden, z. B. P. 800. August.
7) Wenn ein Bericht aus mehreren Bogen besteht, so sind solche einzulegen und gehörig zu heften. Dies muß auch mit Beilagen geschehen.
8) Mehrere von einander ganz verschiedene Gegenstände dürfen in einem Berichte nicht vorgetragen, vielmehr muß zur Erleichterung der Registraturführung über jeden einzelnen Gegenstand, der Ordnung gemäß, besonders berichtet werden.
9) Die verlangten Berichte müssen in der bestimmten Zeit, die in der Regel vom Tage der Präsentation der Verfügung an läuft, durchaus erstattet werden und eingehen, falls aber der Termin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, davon innerhalb desselben jederzeit sofort Anzeige gemacht und eine Verlängerung der Frist nachgesucht werden. Geschiehet keines von beiden, so wird porto- und stempelpflichtig exzitirt, der Betrag sofort durch Postvorschuß eingezogen, und eine Strafe angedrohet, die im Fall fernerer Unachtsamkeit und Nichtinnehaltens des von neuem gesetzten Termins, ebenfalls sofort durch Postvorschuß eingezogen wird.
10) Wird br. m durch Zufertigung des Originaldekrets Auskunft verlangt, so kann diese auch br. m. durch bloße Vermerke unter dem Dekrete gegeben werden, wenn anders der Gegenstand nicht besonders wichtig ist.

Notizen oder gar Abschriften werden die einzelnen Behörden nur in wenigen Fällen zu ihren Akten zurückbehalten dürfen.

11) Vakatscheine oder Negativanzeigen dürfen, wenn sie nicht besonders verlangt werden, künftig nicht mehr eingereicht werden. Dies gilt auch von allen

mo-

monatlichen Extrakten, sobald keine Einnahmen oder Ausgaben vorgekommen, und keine Ueberschüsse an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt sind.

12) Wenn die periodisch zu erstattenden Berichte oder einzureichenden Extrakte nicht pünktlich zur bestimmten Zeit eingehen, so wird hier angenommen, daß nichts affirmatives anzuzeigen gewesen, und eine Einnahme z. B. bei der Gewerbe, Luxussteuer rc. nicht vorgekommen ist. Jede sich nachentdeckende Saumseligkeit oder Unordnung, als z. B., wenn wirklich etwas affirmatives anzuzeigen gewesen ist, oder Spezialkassen ihre Ueberschüsse an die Regierungs-Hauptkasse eingesandt, und den vorgeschriebenen Extrakt einzureichen, verabsäumt haben, wird mit einer unerläßlichen Strafe bis zu 5 Rthlr. geahndet werden.

13) Alle Berichte, die auf den Grund von Verfügungen eingehen, müssen an diejenige Deputation gerichtet werden, welche die Verfügung erlassen hat. Sachen, die in den Geschäftskreis mehrerer Deputationen eingreifen, auch neue Sachen und Anträge, werden an die Königliche Regierung überhaupt adressirt.

14) Daß der Gebrauch des Königlichen Titels in den Vorstellungen und Berichten an die Regierung oder an die Deputationen, so wie alle Titulatur über dieselben und jede Schlußformel, wovon sich ein großer Theil des Publikums und der Behörden noch nicht entwöhnt hat, wegfallen und man sich im Kontext nur des Prädikats „Hochlöblich" bedienen soll, ist bereits verordnet, und wird zu genauer Befolgung hier wiederholt.

15) Jeder Bericht und jede Vorstellung, bei welcher die eine oder die andere vorstehender Vorschriften nicht pünktlich befolgt worden, wird zur Ergänzung des Mangelnden portopflichtig remittirt, wenn dies wegen Eile der Sache aber nicht thunlich ist, der Berichtserstatter in Strafe genommen werden.

Hiernach haben sich alle Behörden der unterzeichneten Regierung und die es sonst angeht, zu achten.

Potsdam, den 7ten September 1811.

Königliche Kurmärksche Regierung.

Indem wir insbesondere die Unterbehörden in den gegenwärtig zum diesseitigen Regierungsbezirk gehörigen, vormals Sächsischen Landestheilen auffordern, sich nach vorbesagten Vorschriften genau zu achten, bestimmen wir zugleich ad 6. der obigen Verordnung, daß neben der Bezeichnung derjenigen Abtheilung der Regierung, aus welcher die Verfügung, worauf berichtet wird, erlassen worden, und der Journalnummer des Monats, jedesmal auch noch das Datum und Monat, so wie die Jahreszahl der ergangenen Verfügung ausdrücklich angegeben werden muß.

Diejenigen Unterbehörden, welche, dieser wiederholten Aufforderung ungeachtet, bei Erstattung ihrer Berichte den gegebenen deutlichen Vorschriften nicht Folge leisten sollten, werden in die bestimmte Strafe genommen werden.

Potsdam, den 5ten September 1816.

No. 290.
Getreide- und Fouragepreise pro August 1816.
I. m. 386. September.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate August d. J. auf dem Märkte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{42}$tel betragen:

				Rthlr.	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel	Weitzen	.	.	2	22	10
2) — — —	Roggen	.	.	2	2	6
3) — — —	große Gerste	.	.	2	2	6
4) — — —	kleine Gerste	.	.	1	15	6
5) — — —	Hafer	.	.	1	7	1
6) — — —	Erbsen	.	.	2	—	8
7) — — Zentner	Heu	.	.	1	12	9
8) — das Schock	Stroh	.	.	9	13	—

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{42}$stel

		Gr.	Pf.
für das Quart Bier	. . . . . .	1	2
— — — Brantwein	. . . .	4	.

Potsdam, den 5ten September 1816.

No. 291.
Kriegsentschädigungs-Liquidationen
I. m. 318. September.

Es erscheint als ein großer Uebelstand, daß die Militair-Verpflegungs-Rückstände aus der Zeit vom 1sten Julius 1814 bis ult. April 1815 noch immer nicht vollständig liquidirt und berichtigt sind, vielmehr fortdauernd Liquidationen aus jener Zeit eingehen, wodurch die Kassenordnung gestört, die Legung der betreffenden Rechnungen aufgehalten, und die nothwendige Uebersicht, so wie jede genaue Berechnung der wirklich noch zu leistenden Zahlungen durchaus verhindert wird.

Um diesem Uebel abzuhelfen, ist es nothwendig, dem Liquidationswesen aus dem bemerkten Zeitraum in gleicher Art, als es hinsichtlich der Periode vom 1sten Mai bis Ende Dezember 1815 geschehen ist, durch Feststellung eines Präklusionstermins ein endliches Ziel zu setzen. Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, gleich nach Empfang der gegenwärtigen Verfügung durch eine den Amts- und sonstigen öffentlichen Blättern einzurückende Bekanntmachung alle diejenigen, welche für Lieferungen und Leistungen an vaterländische und fremde Truppen in der Zeit vom 1sten Julius 1814 bis ult. April 1815 noch Forderungen zu haben glauben, die bisher noch nicht liquidirt worden sind, unter der Verwarnung:

daß späterhin auf diese Forderungen weiter keine Rücksicht genommen werden soll,

aufzufordern, solche spätestens bis zum 30sten September d. J. bei den betreffenden Kreisbehörden und Magisträten anzumelden und gehörig zu justifiziren. Den Kreisbehörden und Magisträten ist dagegen gemessenst zur Pflicht zu machen, die aus den beigebrachten Militairquittungen zusammenzustellenden Liquidationen bis zum 15ten Oktober c. an die Königliche Regierung einzusenden, welche ihrerseits die Liquidationen an das vierte Departement des Kriegesministerii dergestalt zu befördern hat, daß sie bei demselben unfehlbar bis zum 31sten Oktober c. inkl. wirklich eingehen. Nach dem 31sten Oktober d. J. sollen keine Liquidationen hier mehr angenommen, sondern diejenigen Unterthanen und sonstige Empfangsberechtigte, welche ihrerseits bei Anmeldung ihrer Forderung nichts verabsäumt haben, sondern bloß

durch

durch die Schuld der Behörden aufgehalten worden sind, von letzteren wegen ihrer Ansprüche entschädigt werden.

Hierbei wird bemerkt, daß die diesfälligen Liquidationen nach den beiden Rechnungsperioden

1) pro ersten Julius bis ult. September 1814
2) pro ersten Oktober 1814 bis ult. April 1815

getrennt sein müssen.

Wir erwarten, daß die Königliche Regierung diesen Vorschriften auf das genaueste nachkomme, und davon, wie solches geschehen, Anzeige mache.

Berlin, den 27sten August 1816.

Der Minister der Finanzen. Der Minister des Krieges.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Vorstehende, aus den Ministerien der Finanzen und des Krieges erlassene Bestimmung wird sämmtlichen zum ehemaligen Kurmärkischen Regierungsdepartement gehörig gewesenen resp. Kreis- und andern Behörden, die mit dem Kriegesentschädigungs-Liquidationsgeschäft beauftragt sind, so wie allen Einwohnern und Gemeinen in demselben zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und werden erstere wiederholentlich angewiesen, den danach gesetzten Termin aufs pünktlichste inne zu halten. Potsdam, den 5ten September 1816.

No. 292. Aktionnairs der Tontine du pacte social. I. p. 2840. August.

Durch eine Verordnung Sr. Majestät des Königs von Frankreich vom 25sten Oktober 1814, war für die Aktionnairs der Tontine du pacte social zur Beibringung der über ihre Ansprüche sprechenden Urkunden, eine Frist von 18 Monaten festgesetzt. Eine neuere Königl. Französische Verordnung vom 20sten Junius 1816 hat zu Gunsten dieser Aktionnairs noch eine Nachfrist von drei Monaten, vom Tage der Publikation der genannten Verordnung an gerechnet, verwilligt, indem die Aktionnairs der Tontine du pacte social den Nachweis über diejenigen Individuen, auf deren Existenz ihre Ansprüche beruhen, und die Bescheinigungen über den Erwerb ihrer Gerechtsame, bei gänzlichem Verlust der letztern, binnen dieser dreimonatlichen Nachfrist beschafft haben müssen.

Zur Nachricht und Benutzung für die im Preußischen Staate, und namentlich in unserm Regierungsdepartement vielleicht befindlichen Interessenten, wird solches hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 2ten September 1816.

No. 293. Kreischirurgen. I. p. 324. September.

Da nach der Allerhöchsten Orts erfolgten Bestimmung in jedem Kreise des hiesigen Regierungsdepartements ein besonderer Kreischirurgus angestellt werden soll, so haben diejenigen Wundärzte, welche eine solche Anstellung hieselbst nachsuchen wollen, außer ihrer Approbation, das Fähigkeitsattest über ihre Kenntniß der gerichtlichen Arzneikunde, nach überstandener Prüfung vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin, allhier einzureichen. Doch werden die Gesuche vor dem 1sten November d. J. erwartet.

Potsdam, den 4ten September 1816.

Es

No. 294. Mauer- und Ziegelsteine. 2. a. 2513. Juli.

Es ist bemerkt worden, daß häufig, den Publikanden vom 5ten Julius 1793 und 16ten Junius 1798 zuwider, den Ziegel- besonders aber den Mauersteinen ein willkührliches Maaß gegeben wird.

Die Nachtheile davon bestehen nicht nur in Uebervortheilung des Publikums, welches größtentheils nicht im Stande ist, zu beurtheilen, in welchem Verhältniß der Kubikinhalt der Steine, also auch deren Werth zu den Maaßen der Länge, Breite und Stärke steht, sondern ganz vorzüglich darin, daß den Mauern nicht die durch Erfahrung als nöthig anerkannte Stärke gegeben, und bei Anwendung von Steinen verschiedener Ziegeleien zu einem und demselben Bau, die selten zu vermeiden ist, kein tüchtiger Verband im Mauerwerk erreicht werden kann.

Es ist daher nöthig, daß auf diese Vorschriften mit mehrerer Strenge gehalten werde. Zu dem Ende haben wir das Deklarations-Patent des Publikandi vom 5ten Julius 1793 hierunter abdrucken lassen, damit den Ziegeleibesitzern wie den Maurern der Vorwand, dasselbe nicht zu kennen, genommen werde.

Die Polizei- und Baubehörden werden aber angewiesen, dahin zu sehen:

1) daß keine Mauersteine, die nicht das darin vorgeschriebene Maaß halten, verbaut werden, und
2) die Ziegeleien öfter zu revidiren, und wenn sie unbestellte Steine von nicht gesetzlicher Größe vorfinden, den Konfiskationsprozeß einzuleiten, und die Akten einzureichen. Potsdam, den 27sten August 1816.

Deklarationspatent

des Publikandi vom 5ten Julius 1793, die Form und Größe der Mauersteine in der Kurmark betreffend.

Da durch das Publikandum vom 5ten Julius 1793, die Form und Größe der in den Kurmärkschen Ziegeleien zu verfertigenden Mauer- und anderer Ziegelsteine betreffend, blos auf die Verfertigung der von dem vorgeschriebenen Maaß abweichenden Steine die Strafe der Konfiskation gesetzt worden, das Kaufen und Verbrauchen solcher im Maaß unrichtigen Steine aber bisher nicht verboten gewesen ist, solches indessen gleichwohl zur Erreichung des hierbei obwaltenden Zwecks nothwendig wird, so finden Seine Königliche Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr für nöthig, zur nähern Bestimmung des gedachten Publikandi hierdurch festzusetzen:

daß nicht blos die Verfertigung der von dem vorgeschriebenen Maaß abweichenden Steine in den Kurmärkschen Ziegeleien bei Strafe der Konfiskation untersagt sein, sondern auch das Kaufen und Verbrauchen dergleichen Steine mit gleicher Strafe belegt werden soll.

Damit aber die Käufer und Besitzer solcher, das gesetzliche Maaß nicht haltenden Ziegelsteine einen hinreichenden Zeitraum zu deren Verbrauch erhalten, so wird ihnen dazu bis zum 1sten Dezember 1799 die Frist hierzu gestattet, und erst nach deren Ablauf soll auch gegen die Käufer und Besitzer solcher Steine hiernach verfahren werden.

Wenn

Wenn die Bauenden nach der Verschiedenheit der Bauten, der etwa hierzu erforderlichen Steine in der Art, daß solche von dem gesetzlichen Maaß abweichen, nicht zum Handel, sondern nur zu ihrem eigenen Bedarf wirklich erweislich benöthigt sein sollten, und solche auf den Ziegeleien sich bestellen wollen, so soll ihnen solches und die Verfertigung der Steine nach der bestellten willkührlichen Form in Ansehung der Größe und Dicke auch in den Kurmärkschen Ziegeleien zwar nachgelassen sein, jedoch wird bei Strafe der Konfiskation für den Entrepreneur der Ziegelei und des Kaufwerths für den Käufer hierdurch verordnet, daß der Bauende sich zuvor hierzu mit dem bei der Polizeiobrigkeit auszuwirkenden Paß, worin die Quantität der Steine und deren Form bestimmt ausgedrückt sein müssen, versehen soll. Auf solche Pässe soll es auch den Bauenden verstattet sein, aus andern einländischen Provinzen solche Steine, die ein von diesem Publikandum abweichendes Maaß haben, zum eigenen Verbrauch, nicht aber zum Handel einzuführen. Den Polizeiobrigkeiten wird aber hierdurch zur Pflicht gemacht, dergleichen Pässe nicht ohne erhebliche Ursachen zu ertheilen, sondern sich zuvor von den Bauenden überzeugend nachweisen zu lassen, daß sie entweder ihren Bedarf an Ziegelsteinen aus Kurmärkschen, nicht zu weit entlegenen Ziegeleien nicht erhalten können, oder zu ihren Bauten, nach Verschiedenheit und Beschaffenheit derselben, wirklich solcher Ziegelsteine bedürfen, welche das in der Kurmark gesetzlich bestimmmte Maaß nicht halten.

Da es auch nöthig ist, sich der bisher üblichen 10 Zoll langen, $4\frac{1}{2}$ Zoll breiten und $2\frac{1}{2}$ Zoll dicken Mauersteine bei der Reparatur alter massiver Gebäude zu bedienen, so wollen Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, um das gegebene Gesetz in seiner Kraft zu erhalten, und weil auch ehedem dreierlei Formen gebraucht worden sind, zwischen den im Publikando vom 5ten Julius 1793 vorgeschriebenen zweierlei Maaßen von Mauersteinen, nämlich $11\frac{1}{2}$ Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick, und $9\frac{1}{2}$ Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{4}$ Zoll dick, noch eine Mittelform von Mauersteinen

zu 10 Zoll lang
$4\frac{1}{2}$ Zoll breit und
$2\frac{1}{2}$ Zoll dick

auf allen Kurmärkschen Ziegeleien zum Verkauf anzufertigen, hierdurch allergnädigst nachlassen.

Diese Mittelform soll jedoch, zum Vortheil derjenigen Ziegeleien, welche bisher die Steine nach dem durch das Publikandum vom 5ten Julius 1793 vorgeschriebenen Maaße angefertigt haben, vor dem 1sten Dezember 1799 nicht erlaubt sein, daher die Steine von diesem Mittelmaaß bei der Strafe des Gesetzes nicht eher auf den Ziegeleien verkauft werden dürfen.

Sämmtlichen Maurermeistern in der Kurmark wird auch hierdurch anbefohlen, sich nach diesen Vorschriften auf das genauerste zu richten, keine, das gesetzliche Maaß nicht haltende Ziegelsteine zu vermauern, oder sich die Befugniß zum Gebrauch derselben von den Bauherrn zuvor gehörig nachweisen zu lassen, widrigenfalls sie im

ersten

ersten Kontraventionsfall eine Geldbuße von 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, im zweiten Wiederholungsfall die Verdoppelung dieser Strafe, und im dritten Falle den Verlust des Meisterrechts zu gewärtigen haben.

Gegeben Berlin, den 16ten Junius 1798. (L.S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

No. 295. Stempelgelder für die Dechargen d. Rechnungen. 2. a. 1801. August.

Mehrere Rendanten sämmtlicher uns untergeordneten Akzise-, Zoll- Konsumtionssteuer-Aemter, Kreiskassen, Wollmagazin-Kassen, Forstkassen u. s. w. haben bisher die Stempelgelder für die Dechargen der Akzise-, Zoll-, Konsumtionssteuer-, Amtsgelder-, Kontributions-, Forst-, Wollmagazin-Rechnungen u. s. w., sehr unordentlich zur Königlichen Oberrechnungs-Kammer abgeführt, und es stehen von den bis Ende Junius d. J. dechargirten Rechnungen noch viele Stempelgebühren-Reste aus. Dieser Unregelmäßigkeit kann nicht länger nachgesehen werden. Damit nun hierin vom 1sten Junius c. ab Ordnung geschaffen werde, so werden sämmtliche uns untergeordnete Kassen hiermit angewiesen, nur auf unsre jedesmalige besondere Aufforderung die Stempelgebühren an unsere Regierungskasse, und von jetzt an nicht weiter direkte an den Kanzleidirektor Schiller bei der Königlichen Oberrechnungs-Kammer einzusenden.

Diese Aufforderung wird vierteljährlich geschehen; derjenige Rendant, welcher alsdann nicht innerhalb 8 Tagen nach Empfang unserer Verfügung die Stempelgelder für die Dechargen mit besonderm Schreiben an unsere Regierungskasse einsenden wird, hat es sich beizumessen, daß alsdann der Stempelbetrag durch Postvorschuß entnommen werden wird, wenn nicht Anzeige eingeht, daß er etwa schon die Stempelgelder von den seit dem 1sten Julius c. dechargirten Rechnungen, vor Empfang dieser Verordnung an den rc. Schiller eingesandt habe.

Potsdam, den 31sten August 1816.

No. 296. Behandlung der über Stettin eingehenden Weine. 2. a. 2211. August.

Da die Ausmittelung des Nettoinhalts der über Stettin eingehenden, und ohne dortige Lagerung durch Kommissionairs oder Spediteurs weiter nach andern Städten zu versendenden Weine durch den Zoll-Visitirstab, in Stettin nicht möglich ist, so sind durch das Reskript vom 28sten Junius c. die nach unsrer Verordnung vom 4ten Januar c. ad. c. für das Absendungsamt Stettin angeordneten frühern Bestimmungen wegen Behandlung dieses Weins dahin modifizirt worden,

> daß, so lange bis nicht überall und auch bei dem Eingange über Hamburg, die Ausmittelungen des Raum- und Nettoinhalts der Weingebinde am ersten Eingangs- und Ausladungsorte geschehen kann, auch diese Ausmittelung in Stettin suspendirt, und dagegen erst am Bestimmungsort der Rauminhalt zur Ersatzzollversteuerung, mit Zurechnung von 6⅔ zur Ausgleichung der sonstigen Leckagevergütigung, so wie der Nettoinhalt zur Akziseversteuerung ermittelt, und darnach die Gefälle, mit Rücksicht auf die bei der Konsumtionsversteuerung wegen zu bewilligender Leckage bestehenden Vorschriften, erhoben werden sollen.

Den

Extra-Blatt

zum

38sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 26.

Der unten bezeichnete Johann Friedrich Götze, der bereits wegen mehrerer Diebereien in Untersuchung gewesen, und kürzlich wieder Diebstahls halber eingezogen worden, hat seiner Haft zu entkommen am 3ten d. M. Gelegenheit gefunden. Alle Militair- und Zivilbehörden werden ergebenst ersucht, auf diesen diebischen Burschen ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle aber denselben sofort zu verhaften und unter sicherer Begleitung anhero zu befördern.

Potsdam, den 4ten September 1816.

Königl. Polizei-Direktor. Flesche.

Persons-Beschreibung.

Der Götze ist 16 Jahr alt, kleiner Statur, hat blondes Haar, stumpfe Nase, blaue Augen, und eine bleiche Gesichtsfarbe, das linke Auge ist mit einem Fell bezogen. Er entwich baarfuß und ohne Kopfbedeckung, und war übrigens mit dunkelblau tuchener Jacke mit weißen metallenen Knöpfen, und mit langen Beinkleidern von gleichem Tuche bekleidet.

Subhastations-Patent.

Das im Dorfe Ruhlsdorf, Amts Altlandsberg, Oberbarnimschen Kreises belegene Erb-Schulzengut, welches gerichtlich auf 2379 Rthlr. 15 Gr. 10 Pf. gewürdigt worden ist, soll Schulden halber subhastirt werden, und da wir einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 15ten Oktober d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Amts-Gerichtsstube angesetzt haben, so fordern wir alle diejenigen, welche das Gut zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, hiermit auf, ihre Gebote abzugeben, und haben sie zu erwarten, daß dem Best- und Meistbietenden, in sofern nicht rechtliche Umstände ein andres bestimmen, der Zuschlag geschehen, und auf später eingehende Gebote nicht geachtet werden wird.

Die Taxe kann täglich Vormittags in der Registratur des Amts eingesehen werden.

Altlandsberg, den 5ten August 1816

Königliches Preußisches Justizamt.

Avert-

Avertissement.

Bei dem Justizamte Saarmund soll das zu Schenkendorf belegene, zum Nachlaß der daselbst verstorbenen Bauer Reuterschen Eheleute gehörige erbliche Bauergut mit den dazu gehörigen Aeckern, Gärten und Wiesen, imgleichen mit der damit verbundenen Schankkrugsgerechtigkeit, zusammen auf 2497 Rthlr. 13 Gr. taxirt, in dem auf den 21sten September d. J. zu Alt-Langerwisch Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine, welcher zugleich peremtorisch ist, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und zugleich Besitzfähige werden hierdurch eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Gut, wenn nicht besondere unvorhergesehene rechtliche Ursachen es verhindern, zugeschlagen werden wird.

Zugleich werden alle etwanige unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich vor oder spätestens in diesem Termine zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, ausbleibenden Falls aber zu erwarten, daß sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden sollen.

Die spezielle Taxe ist übrigens in der hier befindlichen Registratur des Justizamts Saarmund täglich einzusehen.

Beelitz, den 7ten August 1815.

Königliches Preußisches Justizamt Saarmund.

Ein geschickter, mit guten Zeugnissen versehener Schneidemüller, der das Mühlenbauwesen versteht, findet sogleich ein vortheilhaftes Unterkommen auf den Königl. Schneidemühlen vor Küstrin, und erfährt die Bedingungen auf dem dortigen Holz-Handlungskomtoir.

Der Kriegesrath Bock.

Den Begleitscheinen über solche unmittelbar über See kommittirten, von Stettin nach Städten unsers Departements durchgehenden, dort nicht aufgefüllten Weine wird eine von den Stettiner Revisionsoffizianten und dem Spediteur unterschriebene Designation von dem in jedem Gebinde fehlenden Zollmaaß beigefügt, und jedes Weingebind, soweit solches irgend möglich ist, muß in der Regel versiegelt seyn. In Absicht der aus den unversteuerten Weinlagern der Stettiner Kaufleute nach Städten unsers Departements zu machenden Versendungen bleiben die bisher gegebene Vorschriften (cfr. Verordnung vom 4ten Januar 1816.) in voller Kraft stehen, d. h. dasjenige Weinquantum, welches auf dem Stettiner Begleitschein angegeben wird, muß am Bestimmungsorte gänzlich zur Akziseversteuerung gelangen.

Potsdam, den 5ten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 41. Ediktalzitationen.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königlichen Generallieutenants Hrn. v. Zieten Exzellenz.

> Ein Königl. Hochlöbliches Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 6ten v. M. ganz ergebenst, daß ich die mitgesandten 160 Exemplare der vom 30sten Julius 1812 bis zum 1sten April c. veranlaßten Ediktalzitationen bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen lassen. Sedan, den 1sten August 1816.
>
> Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.
>
> Zieten.

am 10ten August eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Ediktalzitationen an die Königl. Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung, in den in jener Liste aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26sten August 1816.

No. 42. Anwendung des Stempelgesetzes auf Kontraktspunktationen.

Die nachstehende bei uns eingegangene Verordnung:

> Es ist Veranlassung zur näheren Erörterung der Frage gewesen, in wiefern das Stempelgesetz auf Kontraktspunktationen Anwendung finde, oder nicht.

In der Regel hat die Punktation mit dem Kontrakte selbst gleiche Gültigkeit, und es muß daher auch der Kontrakts-Werthstempel schon der Regel nach zu ersterer verwandt werden.

Nur dann bedarf es dieses Stempels nicht, sondern nur des gewöhnlichen Stempels, wenn aus einer solchen Punktation dennoch nicht nach §. 121. Theil 1. Tit. 5. des Allgemeinen Landrechtes sofort auf Erfüllung geklagt werden kann, sondern

dern nach §. §. 122. und folgenden am angeführten Orte erst noch eine anderweite Aufnahme, Verlautbarung, Ausfertigung, oder überhaupt irgend eine Ergänzung der Schrift nöthig ist.

Zur Beseitigung etwaniger Zweifel und Beachtung des Publikums soll diese nähere Bestimmung des Stempelgesetzes durch die resp. Regierungsamtsblätter bekannt gemacht, übrigens aber Seitens der Gerichte, die hiernach mit Anweisung zu versehen sind, danach allgemein verfahren werden.

Berlin, den 19ten August 1816.

Der Minister der Justiz. Der Minister der Finanzen.

wird hierdurch zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Berlin, den 29sten August 1816.

Personalchronik.

Der Regierungsreferendarius, Lieutenant Berger ist als Assessor beim hiesigen Kollegium angestellt, und der Regierungsregistrator Böhme hieselbst als erster Registrator zur Königlichen Regierung in Aachen versetzt worden.

Der Vorsteher der Stadtverordneten Zehlicke zu Wusterhausen an der Dosse ist zum Burgemeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Supernumerarius Schmidt ist zum Akziseaufseher in Storkow, und der Invalide Marxdorff zum interimistischen Grenzjäger bei der Brigade in Rheinsberg bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die deutschreformirte Gemeine zu Brandenburg, welche bisher unter der Inspektion des Superintendenten Schmidt zu Burg gestanden, ist unter die des Superintendenten Cremer in Potsdam gestellt worden.

Der Baron Arnald von Eckardstein hat dem Stadtjustizrath Schulze zu Wriezen die Justizpflege auf seinen im Oberbarnimschen Kreise belegenen Gütern Prädickow, Grunow, Prötzel, Reichnow, Kunickendorf, Herzhorn, Wollenberg, Leuenberg, Steinbeck, Sternbeck, Blumenthal, Beauregard, Bevay, Bliesdorf, Wusing und Wendtphul übertragen, und ist diese Bestellung vom Königl. Kammergerichte bestätigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 39.

Den 20sten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 297. Städtische Rechnungs-Extrakte. I. 1189. September.

Denjenigen Magistråten, welche mit Einreichung der Extrakte von den stådtischen Rechnungen für das Jahr 1815, und selbst noch aus frühern Jahren, im Rückstande sind, wird hierdurch aufgegeben, solche bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. binnen 3 Wochen einzusenden. Gegen die mit frühern Extrakten rückståndigen Magistråte wird, nach Ablauf dieser Frist, zugleich mit der Exekution vorgeschritten werden.

Wenn gleich mehrere Magistråte die Extrakte bei anderer Gelegenheit, namentlich als Beläge zu den Darstellungen des Finanzzustandes der Stådte vorgelegt haben, so muß dennoch die besondere Einreichung der Duplikate derselben binnen der obigen Frist erfolgen.

Potsdam, den 14ten September 1816.

No. 298. Verzeichnisse der am 1sten August d. J. vorgefallenen Geburten. ad I. p. 1730. Mai.

Da noch mehrere Herren Superintendenten, landråthliche Behörden, Polizeidirektoren und Magistråte mit Einsendung der durch die Verfügung vom 22sten Mai c. (Amtsblatt Stück 23. No. 186.) vorgeschriebenen Verzeichnisse der am 1sten August c. statt gehabten Geburten im Rückstande sind, so werden selbige hierdurch erinnert, die gedachten Verzeichnisse unverzüglich und spåtestens binnen 8 Tagen bei Vermeidung einer mit Kosten verbundenen Verfügung einzureichen.

Potsdam, den 17ten September 1816.

No. 299. Kommunal-Akzise. 2. a. 435. September.

Die zum Besten der stådtischen Kommunen nur auf zwei Jahre bewilligte Erhebung der erhöheten Akzise von Bier, Brantwein, Fleisch, Weitzen-Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten August d. J. bis auf weitern Befehl verlångert worden, welches dem Publikum und den Erhebungsbehörden hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 7ten September 1816.

Personalchronik.

Der bisherige Zollassistent Töpfer zu Spandau ist zum Akziseaufseher beim Akziseamte Potsdam, und der ehemalige freiwillige Jäger Amerlan zum reitenden Grenzjäger bei der dritten Priegnitzschen Grenzbrigade in Lenzen bestellt worden.

Der Lehrer Marot zu Berlin ist zum französisch-reformirten Kantor und Schullehrer zu Groß-Ziethen, der Schullehrer Günther zu Mahlow zum Küster und Schullehrer zu Thyrow, die interimistischen Schullehrer Dornbusch zu Clausdorf und Thiele zu Zühlsdorf zu wirklichen Schullehrern daselbst, der Junkel zum reformirten Küster zu Lindow, der Lücke zum Küster und Schullehrer zu Strubensee, der Privatlehrer Wilde zum Lehrer an der Garnisonschule zu Spandau, und der Schullehrer Abel zu Crangen zum 2ten Schullehrer in Alt-Ruppin bestellt, auch der Küster Kersten aus Uchtdorf als Kantor und Schullehrer in Greiffenberg, der invalide Bombardier Rohde als Schullehrer in [illegible] und Stolpe, der Bürger Gräfe aus Soldin als Schullehrer in Falkenberg, und der Seminarist Wald als Schullehrer-Adjunkt in Fredersdorf bestätigt worden.

Todesfälle. Gestorben sind der Superintendent Kohlt in Lenzen, der Archidiakonus Probst in Zossen, der Prediger Weidland in Unze, Superintendent. Perleberg, der Rektor Woltersdorf in Vierrahden, Superintendent. Schwedt, der Rektor und Nachmittagsprediger Wolff in Cöpnick, der Küster Balzer in Alt-Ruppin, der Küster und Schullehrer Thau in Pessin, Superintendent. Dom Brandenburg, der Schullehrer Hansche in Schöneiche, Superintendent. Zossen, der reformirte Kantor Emeritus Kayerhof in Lüdersdorf, Superintendent. Neu-Ruppin, der Küster und Schullehrer Kusch in Hetzdorf, Superintendent. Strasburg, der Küster Sprung in Groß-Gottschau, Superintendent. Perleberg, der reformirte Kantor Sondereggen in Bernau, und der Küster und Schullehrer Schröder in Gühlow, Superintendent. Perleberg.

Vermischte Nachrichten.

Die im 25sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts pag. 200. gemachte Anzeige, daß der verstorbene Domdechant, General-Feldmarschall von Möllendorf, in seinem Testament der Stadt-Armenkasse zu Havelberg ein Legat von 100 Rthlr. ausgesetzt habe, ist dahin zu berichtigen, daß gedachtes Legat von dem Verstorbenen nicht für die Stadt-Armenkasse zu Havelberg, sondern für die dortige Dom-Armenkasse bestimmt worden ist.

Auf Verfügung des Königlichen Polizeiministeriums ist dem Seifensieder Schulze zu Perleberg für die bei Ausmittelung einer Diebesbande im Jahre 1810 bewiesene Thätigkeit, eine außerordentliche Gratifikation von 25 Thaler bewilligt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt

zum

39sten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung.

Wegen der in Oranienburg fortdauernd sich zeigenden Spuren der Lungenseuche unter dem Rindvieh wird der auf den 26sten September d. J. daselbst anstehende Viehmarkt nicht statt finden. Den 13ten September 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam.

Vagabonden.

Es sind vor einiger Zeit in das Landarmenhaus zu Strausberg vier vagabondirende Personen, zwei Männer und zwei Weiber, die sich beziehungsweise für Eheleute ausgaben, zusammen eingebracht worden. Sie nennen sich:

1) der Galanteriehändler Friedrich Wilhelm Kutter, gebürtig aus Rösebeck,
2) die verehelichte Kuteer, geborne Smoßky,
3) der Abdecker Eduard August Wallich, gebürtig aus Anclam, und
4) die verehelichte Wallich, geborne Stieser.

Diese Personen sind nach den Verhandlungen höchst verdächtig. Selbst die Pässe und deren Signalements passen nicht zu den Personen; es scheint, daß sie selbige auf eine unerlaubte Weise an sich gebracht, und daß also auch die Namen, welche sie sich geben, nicht einmal die ihrigen sind. Alle ihre bisherigen Angaben sind falsch befunden worden, oder unerwiesen. Ihr Vagabondiren, ein Dietrich und andere dergleichen Geräthschaften, welche bei ihnen gefunden worden, vermehren den Verdacht.

Es scheint, daß sie besonders auch in Pommern und in Mecklenburg sich herumgetrieben haben. Ein genaues Signalement derselben erfolgt unten.

Alle Behörden werden resp. angewiesen und ersucht, im Fall ihnen von diesen Leuten etwas Näheres bekannt ist, der Inspektion des Landarmenhauses zu Strausberg davon Nachricht zu geben.

Den 6ten September 1816. Königliche Regierung zu Potsdam.

Signalement.

Friedrich Wilhelm Kutoer, 34 Jahr alt, ist 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich groß, hat schwarzbraune Haare, eine hohe, mehr flach als gewölbte Stirn, dünne blonde Augenbraunen, hellgraue, kleine und im Kopf tief liegende Augen, eine gerade längliche und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, dünnen und blonden Bart, ein breites Kinn, längliches und mageres Gesicht mit starken Backenknochen, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von hagerer Statur.

Die

Besonders kennbar ist er an einer Narbe auf der rechten Backe.

Seine Haltung ist gerade und sein Gang rasch. Er spricht in einem gelassenen Tone, und läßt sich durch nichts bewegen, seine Mienen oder seinen gelassenen Ton beim Sprechen zu ändern.

Seine Begleiterin

nennt sich Dorothee Luise Simoßky, verehelichte Knifer, ist 44 Jahr alt, kleiner Statur, hat schwarzbraune Haare, eine flache Stirn, dünne und blonde Augenbraunen, kleine graue Augen, eine längliche Nase, gewöhnlichen Mund, spitziges Kinn, ovales Gesicht, blasse und gesunde Gesichtsfarbe, und Narben auf dem linken Arm, angeblich von Pocken.

Eduard August Wallich, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich groß, hat schwarzbraune Haare, eine glatte flache Stirn, blonde Augenbraunen, kleine hellgraue Augen, eine eingebogene und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, einen röthlichen dünnen Bart, spitziges Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von untersetzter Statur. Besonders kennbar ist er an einer langen Narbe am rechten Brustbein.

Seine Begleiterin

nennt sich Hanne Karoline Wilhelmine Amalie Stieler, verehelichte Wallich, ist mittler Größe, 27 Jahr alt, hat blonde Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und mittle Statur.

Hat keine besondere Zeichen.

Steckbrief.

No. 26. Der Arrestant Heinrich Christian Twelker ist am 15ten d. M. auf dem Transporte von Merseburg nach Berlin, zwischen Beelitz und Potsdam seinem Führer entsprungen.

Da derselbe ein sehr gefährlicher Dieb ist, so werden alle resp. Polizeibehörden hierdurch ersucht, auf denselben genau vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns gefälligst abliefern zu lassen. Beelitz, den 16ten September 1816.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Heinrich Christian Twelker ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, längliche Nase und Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, und ist vorzüglich daran kenntlich, daß er im Gesichte einige Leberflecken und über dem linken Auge einige Warzen hat.

Bekleidet war er mit einer blauen Jacke, langen weissen leinenen Beinkleidern, rundem Huth und Stiefeln.

Bekanntmachung.

Der wegen begangenen Diebstahls mittelst Steckbriefs vom 25sten Junius d. J. verfolgte Johann Schulze ist bereits wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden. Havelberg, den 9ten September 1816.

Adelich von Gansaugische Gerichte zu Quitzöbel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 40.

Den 27sten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam

No. 300. Schwedische Staatsanleihe vom Jahre 1802. I. p. 901. September.

Da sich ergeben hat, daß außer den Bewohnern des Herzogthums Sachsen auch mehrere andere Preußische Unterthanen Partialobligationen aus der im Jahre 1802. bei Frege und Kompagnie zu Leipzig eröffneten Schwedischen Staatsanleihe besitzen, und bei einigen von diesen Zweifel entstanden sind, ob sie in dieser Angelegenheit, gleich jenen, auf Verwendung rechnen dürften, so finde ich mich bewogen, die im 32sten Stücke des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam enthaltene Aufforderung vom 24sten Julius d. J. hierdurch ausdrücklich auf die Königlichen Preußischen Unterthanen auch außerhalb des Herzogthums Sachsen auszudehnen, und zugleich die darin bestimmte vierwöchentliche Meldungsfrist, für alle Preußische Unterthanen auf vier Wochen von dato an zu verlängern.

Merseburg, den 10ten September 1816.

Der Regierungs Chefpräsident
von Schönberg.

Nach vorstehender Aufforderung haben sich alle Einwohner des hiesigen Regierungs Bezirks zu achten.

Potsdam, den 16ten September 1816.

No. 301. Einsendung der Ordnungsstrafen. I. p. 316. September.

Die Einziehung der bisher zur Regierungskasse geflossenen Ordnungsstrafen ist, vom 1sten Januar d. J. ab, dem Kontrolleur der hiesigen Kommualkasse, Faber übertragen worden, der darüber unter der Firma:

„Rendant der Strafkasse„

quittiren wird.

Die

Diese Einrichtung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich sämmtliche von uns ressortirende Behörden daher hienach bei Einsendung der Ordnungsstrafen zu achten.

Potsdam, den 16ten September 1816.

No. 302. Hebammenunterricht. I. p. 1151. September.

Der diesjährige Hebammenunterricht des Königlichen Hebammenlehrers, Herrn Professor Ribke in Berlin, wird am Montage den 4ten November d. J. seinen Anfang nehmen. Frauen, welche als Hebammen angestellt werden und Zutritt zu diesem Unterrichte haben wollen, müssen sich am benannten Tage bei dem Herrn Professor Ribke in Berlin (neue Commandantenstraße Nr. 27.) einfinden, und versehen sein:

1) mit einem Zeugnisse des Kreis- oder Stadtphysici, daß sie zur Erlernung der Hebammenkunst geschickt sind,

2) mit einem Zeugnisse des Beichtvaters über ihren untadelhaften Lebenswandel,

3) mit einer Zusicherung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde, daß sie nach erhaltenem Fähigkeitszeugnisse als Hebammen angesetzt werden sollen.

Die später kommenden haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie für dieses Jahr nicht angenommen werden.

Zurückgewiesen werden diejenigen, welche schwerhörig, gebrechlich, krank oder zu alt sind, nicht fertig lesen können, oder die zur Fassung des Unterrichts nöthigen Geistesfähigkeiten nicht besitzen.

Potsdam, den 17ten September 1816.

No. 303. Verfahren gegen Vagabonden. I. p. 578. September.

Es soll künftig ein Verzeichniß aller im Laufe eines jeden Monats aus unserem Regierungsbezirke mit der Weisung, diesen oder die Königlichen Staaten nicht wieder zu betreten, fortgeschaften Vagebonden, mit kurzer Beifügung ihrer Personsbeschreibung nach Ablauf eines jeden Monats durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und zu diesem Behufe von den betreffenden Behörden jedesmal die nöthige Nachweisung und Personsbeschreibung jener Individuen monatlich an uns eingesandt werden. Den Polizeiobrigkeiten wird dies eröfnet, mit der Anweisung, auf alle solchergestalt durch die Amtsblätter bekannt gemachte Personen ein vorzügliches Augenmerk zu haben, und besonders den Schulzen, Krügern und Schankwirthen eine gleiche Wachsamkeit auf solche Personen einzuschärfen.

Potsdam, den 17ten September 1816.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 43. Ediktalzitationen.

Das Kammergericht hat in Erfahrung gebracht, daß mehrere Untergerichte seines Departements die nach der Anweisung vom 20sten März 1816 Seite 111 der Gesetzsammlung an das Königliche Armeekorps in Frankreich, alle 2 Monate abzusendende Liste der erlassenen Ediktalzitationen an des Herrn Generallieutenants von Ziethen Exzellenz unmittelbar einzusenden, beabsichten. Dieses Verfahren ist der bestimmten Vorschrift des §. 5. und 6. jenes Gesetzes entgegen. Es werden daher sämmtliche Untergerichte ohne Ausnahme hierdurch nochmals auf jene Vorschrift verwiesen, mit dem Bedeuten, daß es ihnen zwar verstattet sein soll, selbst eine Liste der bei ihnen erlassenen Ediktalzitationen für die Monate August und September und sofort von 2 zu 2 Monaten auf die Art anzufertigen, wie solches von dem Kammergerichte für die früheren Zeiträume bereits geschehen, daß sie diese Listen aber, welche blos zur Kontrolle dienen, mit dem Schlusse des zweiten Monats ungesäumt an das Kammergericht zur Aufnahme in die Hauptliste, Besorgung des Drucks und zur Absendung an des Herrn Generallieutenants von Ziethen Exzellenz einzureichen haben. Berlin, den 2ten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 7. Berichte und Vorstellungen der Prediger.

Die frühern Bestimmungen, nach welchen die Prediger die Berichte und Vorstellungen in ihren Amtsangelegenheiten nur durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten bei den höhern Behörden einreichen sollen, damit jene sofort davon Kenntniß erhalten, und zur Abkürzung des Geschäftsganges bei Einsendung der Berichte und Vorstellungen gleichzeitig ihre Bemerkungen und gutachtliche Meinungen mittheilen können, scheinen bei den meisten Predigern der Provinz in Vergessenheit gerathen zu sein, so wie es denn auch von Superintendenten und Predigern häufig unterlassen wird, bei Erstattung der geforderten Berichte auf denselben die Journalnummer der an sie ergangenen Verfügung zu bemerken, wodurch öfters das Auffinden der dazu gehörigen Akten sehr erschwert wird.

Den Superintendenten und Predigern werden daher jene Bestimmungen zur genauesten Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 14ten September 1816.

Personalchronik.

Die bisher durch den Forstsekretair und nunmehrigen Regierungskalkulator Thielemann verwaltete 2te Forstsekretairstelle im Departement des Herrn Oberforstmeisters v. Kropff, mit Einschluß der dazu gehörigen drei Forstämter Belzig, Jüterbogk und Dahme im Herzogthum Sachsen, imgleichen die Rendantur der Ober- und Unterförster Sterbegesellschaftskasse ist dem Forstsekretair Schultz einstweilen mit übertragen worden

Der

Der bisherige Kammergerichts-Salarienkassenassistent Wentzel ist zum Kalkulator bei dem Königl. Kammergericht ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Friedrich Giesbert Gosebruch ist zum Feldmesser im Departement der Regierung zu Potsdam bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der verstorbene Dombechant, General-Feldmarschall von Möllendorf, hat der Hauptkirche des Ländchens Cumlosen kurz vor seinem Tode einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch mit seinem Namen und Wappen, so wie eine dergleichen Oblatendose und Teller zum Geschenk gemacht.

Das Stift Heiligengrabe, welches ein Vorwerk in Rapshagen besitzt, hat dem dortigen Schullehrer zwei Morgen Land und jährlich 1 Klafter eichen Holz, auch die Gemeine in Rapshagen demselben aus eigenem Antriebe ½ Morgen Gartenland, und jährlich 2 Scheffel Roggen und 8 Fuder Holz bewilligt.

Die Gemeine zu Klein-Gottschow hat zur Verbesserung des dasigen, nur mit einem geringen Einkommen verbundenen Schullehrerpostens, freiwillig dem Schullehrer die Weidefreiheit auf 2 Kühe bewilligt, und demselben ausserdem 2 Morgen Wiesewachs zur Benutzung angewiesen.

Der Kirche zu Fredersdorff ist von dem dortigen Kirchenpatron, Gutsbesitzer Pratz, ein Positiv geschenkt, auch von selbigem dem Küster für das Spielen auf diesem Instrument eine jährliche Belohnung von 2 Friedrichd'ors ausgesetzt worden.

Zwei ungenannte Wohlthäterinnen haben der Kirche zu Mesendorf eine schwarzsammetne, mit silbernen Frangen besetzte Kanzel- und eine dergleichen Altardecke geschenkt.

Am Friedensfeste hat ein Theil der Gemeine zu Stolpe die Kanzel und den Altar der dortigen Kirche mit neuen seidenen Decken bekleidet, und ein anderer Theil der Gemeine die Kirche mit einer gestickten Friedensfahne beschenkt; auch ist bei der nemlichen Gelegenheit der Kirche zu Stolzenhagen von der dasigen Gemeine ein Kronenleuchter von Meßing geschenkt worden.

Am 4ten Julius d. J., als am Tage der kirchlichen Todtenfeier zum Gedächtniß der in den letzten Kriegen für das Vaterland Gebliebenen, haben die Gemeinen zu Libätz und Märtensmühle die Kirche zu Libätz, und die Gemeine zu Schönweide und Gottow die Kirche zu Schönweide mit neuen Altar- und Kanzelbedeckungen beschenkt. An eben diesem Tage hat der Herr Oberamtmann Kähne zu Petzow der dortigen Kirche ein in der Eisengießerei zu Berlin verfertigtes Kruzifix zum Geschenk gemacht.

Der lutherischen Kirche zu Lindow ist von zwei ungenannten Frauen der dasigen Gemeine eine mit breiten silbernen Frangen besetzte seidene Altardecke und ein Armleuchter von feinem englischen Zinn, nebst zwei dazu gehörigen Wachslichten, und der Kellerschen Kirche von der Bauerfrau Söring ein seidenes Altartuch, und von der verehlichten Kunz ein gelbes Wachslicht geschenkt worden.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten Oktober, November und Dezember 1816 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., und die des Konsistorii der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollabgaben.		
Sept. 23	314	Bekanntmachung, daß die Ausfuhr der Wolle aus dem Herzogthum Sachsen unbedingt und ohne Rücksicht auf den Stand des Versenders freigegeben worden, und welche Abgaben bei der Ausfuhr von dergleichen Wolle zu entrichten sind	41	31[illegible]
26	320	Die Borke, Rinde und Gärberlohe ist für Eingangszollfrei erklärt	42	325
30	329	Bestimmungen über die Entrichtung der statt des Ausgangszolles geordneten Kontrollabgabe von der nach dem Auslande zu versendenden inländischen, auf dem Lande gefertigten unversteuerten Leinwand	43	330
Oktb. 9	331	Bestimmungen wegen des abgabenfreien Eingangs des in Bromberg gefertigten Zuckers in die alten Provinzen	43	330
11	337	Versteuerungssätze des auf Ziehschlitten und Schubkarren einkommenden Brennholzes	44	339
15	338	Den Gebrüdern Cockerill zu Berlin ist nachgegeben, über das aus ihrer Spinnerei nach den Fabrikationsorten zu versendende Wollengarn Zertifikate zu ertheilen	44	339
15	339	Zollsatz von den zu Wasser ein- und ausgehenden Holzkohlen	44	339
17	340	Bestimmungen wegen des akzisefreien Eingangs des Alauns in die landesherrlichen Niederlagen und der davon erst beim Verkaufe eintretenden Versteuerung	44	339
23	350	Abgabe von den während oder unmittelbar nach beendigter Messe zu Wasser nach dem Auslande gehenden Frankfurther Meßgütern	45	344
24	363	Bestimmungen über den Handel mit alten Kleidungsstücken	47	363
25	356	Abgaben von Gelb- und Blauholz	46	359
30	357	Abgaben von den aus dem Herzogthum Sachsen in die diesseitigen altländischen Städte eingehenden Mühlenfabrikaten, Getränken und Fleischwaaren	46	359
30	364	Bestimmungen wegen des Verkehrs mit Kupfer- und Messingwaaren	47	364
Nov. 18	373	Der aus den überelbischen Provinzen eingehende, daselbst fabrizirte Zichorien darf im diesseitigen Bestimmungsorte nur der geordneten Konsumtionssteuer von 4 Gr. pro Zentner unterworfen werden	49	37[illegible]

)(1

Die

De-

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Sept 27	9 Co.	Bestimmungen über die kirchliche Feier der merkwürdigen Tage der Schlacht von Leipzig, der Einnahme von Paris und der Schlacht von belle aliance	41	319
Oktb. 2	—	Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten von Heydebreck, daß die Bestimmungen wegen der kirchlichen Feier der obengedachten drei vaterländischen Festtage auch von sämmtlichen katholischen Geistlichen der Provinz gleichmäßig beachtet werden sollen	42	331
Nov. 1	353	Kirchen- und Hauskollekte zur Wiederherstellung der Kirche und Pfarre in dem zum Amte Spandau gehörigen Dorfe Gladow	46	358
1	11 Co	Bestimmungen über die Feier des Sieges bei Groß-Beeren durch Gottesdienst auf dem Schlachtfelde	48	369
	365	Kirchen- und Hauskollekte zur Wiederherstellung der in und bei Erfurt zerstörten evangelischen Kirchen und Schulen	48	367
13	—	Haustrauungs-Konzessionen sollen hinfort nicht mehr bei der Kirchen- und Schulkommission des Konsistorii der Provinz Brandenburg zu Potsdam, sondern bei dem gedachten Konsistorio unmittelbar nachgesucht werden	49	373
21	13 Co	Bestimmung über die den Kindern bei der Taufe beizulegende Vornamen	51	390
23	12 Co	Bestimmungen in Absicht einiger über Parochialverhältnisse zur Sprache gebrachten Zweifel	50	377—379
		IV. Justiz.		
Sept 26	44 K	Bekanntmachung für die Untergerichte, in Betreff der im Departement des Kammergerichts vom 1sten April bis letzten Mai 1816 veranlaßten Ediktalzitationen	43	331
26	45 K	Bekanntmachung wegen der Gerichtsbarkeit über die Kirchen- und Pfarrdotalen in dem dem Kammergericht überwiesenen Bezirk des Herzogthums Sachsen	44	340
Oktb. 14	46 K	Bekanntmachung wegen Aufbewahrung der Hypothekenbücher und Akten bei den Justizämtern	24	340
24	49 K	Bekanntmachung für die Untergerichte, in Betreff der im Departement des Kammergerichts in den Monaten Junius und Julius 1816 erlassenen Ediktalzitationen	47	364
Nov. 4	51 K	Erinnerung an die Untergerichte zur Einreichung der Prozeßtabellen und Konduitenlisten	47	365
11	53 K	Verordnung in Betreff der Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung in den an Preußen übergegangenen, ehemals Sächsischen Landestheilen, in sofern sie sich auf das Allgemeine Landrecht beziehen	49	378
25	54 K	Anweisung an die Untergerichte, von den jüdischen Familienstiftungen jährliche Tabellen an das Kammergericht einzureichen, und über die Erhaltung dieser Stiftungen zu wachen	50	377

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 8	36	Präklusivischer Termin zur Einreichung der Liquidationen über Zwangsliefe-rungen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1813 bis letzten Junius 1814 für den ehemaligen hiesigen Regierungsbezirk . .	47	362
10	366	Magazindefekte, welche durch schlechte Magazinlokalien rc., sowohl an Kör-nern, als Rauchfutter entstanden sind, sollen ferner nicht niedergeschlagen werden	48	368
23	374	Bestimmungen in Betreff der Aushebung der Militairpflichtigen .	50	375
26	375	Die zu den Kreiskommissionen behufs der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer gehörenden Personen dürfen dafür keine Diäten, sondern nur baare Auslagen zur Erstattung liquidiren . .	50	375
26	380	Die aus den letzten drei Kriegesjahren herrührenden Forderungen der Ein-wohner des Potsdammer Regierungsbezirks an die Russische Krone müssen, gleich wie alle übrigen Lieferungsforderungen für vaterländische und fremd-herrliche Truppen aus den gedachten drei Jahren, durch die diesseitige Regierung geltend gemacht werden . . .	51	382
Dez. 1	381	Bestimmungen über den Servisanspruch der Offiziere der entlassenen Land-wehrregimenter	51	383
2	382	Den Familien der in entfernten Garnisonen stehenden Militairs soll die bis-her bewilligte Servis- und Brotunterstützung noch bis zum 1sten Mai 1817 gewährt werden	51	384
7	384	Servissatz für die aktiven Kapitains und Rittmeister . .	51	385
10	387	Bestimmungen über die Einsendung der Servisüberschüsse an die Provinzial-Serviskasse	52	395
12	391	Bestimmungen wegen des Ersatzes verlorner Kriegsdenkmünzen .	53	399
13	388	Termin zur Einreichung der Servisliquidationen pro Oktober, November und December 1816	52	396
13	389	Bestimmungen in Absicht der Vorspannberechtigungen der Truppen bei Frie-densmärschen	52	396
19	392	Bei Einziehung der Servisbeiträge soll bis auf weitere Verfügung noch nach den bisherigen, dieserhalb stattfindenden Bestimmungen verfahren werden	53	400
		VII. Polizei.		
Sept. 25	311	Bestimmungen über den Gebrauch der Gendarmerie zur Fortschaffung von Transportanden	41	318
26	318	Erneuertes Verbot wegen schnellen Reitens und Fahrens . .	42	324
Oktb. 2	315	Die Preise und das Gewicht der Bäckerwaarene sollen künftig von jedem Bäcker täglich durch eine in seinem Laden auszuhängende Tafel öffentlich angezeigt werden	42	321
4	319	Berliner Durchschnittspreise von Getreide, Fourage und Getränken pro Sep-tember 1816	42	324
7	324	Was die Orts-Polizeibehörden in Absicht der mit Generalkonzessionen ver-sehenen Kunstreiter- und Seiltänzergesellschaften zu beobachten haben	43	328

Vor-

B. Me

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		B. Medizinalpolizei.		
Sept. 23	316	Erneuerte Bekanntmachung des Regulativs vom 27sten August 1806, wegen der gegen die Verbreitung der Schaafpocken-Krankheit zu beobachtenden Maasregeln	42	322
24	312	Wegen der in der Stadt Wusterhausen a. d. Dosse grassirenden Lungenseuche unter dem Rindvieh wird der Rindviehverkehr mit gedachter Stadt untersagt	41	318
Oktb. 1	313	Wegen der Lungenkrankheit unter dem Rindvieh in der Stadt Liebenwalde wird der daselbst im Oktober d. J. angesetzte Rindviehmarkt aufgehoben	41	319
Nov. 27	377	Erneuertes Verbot in Betreff des Hausirens und Handelns mit fremden Medikamenten	50	376
		VIII. Ständische und Kommunalangelegenheiten.		
Oktb. 28	358	Die Bestimmung, wegen Zahlung der den Hinterbliebenen der Beamten außer dem Sterbemonat noch gebührenden Besoldung, soll auch auf die aus den Kommunalkassen besoldeten Polizeibeamten Anwendung finden	46	359
Nov. 14	367	Die ausnahmsweise angeordnete allgemeine Heranziehung aller Einwohner in den Etappenplätzen zur Einquartierungslast darf nur bei Märschen und Kantonnements mobiler Truppen erfolgen	48	368
		IX. Allgemeine Regierungssachen.		
Oktb. 8	330	Bekanntmachung wegen der in Belzig etablirten Salzfaktorei	43	330
21	342	Bekanntmachung wegen einiger Grenzabänderungen des Potsdammer Regierungsbezirks	45	341
Nov. 5	362	Aufforderung zur Einreichung vollständiger Nachweisungen der aus diesseitigen Fonds, so wie von diesseitigen Unterthanen, an die Universität Leipzig und andere Königliche Sächsische Institute bisher geleisteten Prästationen, nicht minder derjenigen Prästationen, welche diesseitige Institute jeder Art von Königlich Sächsischen Institutenkassen und Unterthanen erhalten haben	47	363
16		Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten von Heydebreck, auf welchem Wege Preußische Unterthanen ihre aus dem Kriege von 18¹²⁄₁₃ herrührenden etwanigen Forderungen an die Kaiserlich Russische Krone geltend zu machen haben	48	367
24	376	Berichtigende Bestimmung in Absicht der westlichen Grenze der Ostpriegnitz	50	376
Dez. 7	390	Bestimmungen über die Befugnisse und Verpflichtungen der Verleger von Privatkalendern	52	396—398
20	394	Bekanntmachung wegen Auflösung des Joachimsthalschen Schuldirektoriums in Potsdam	53	401
21	396	Aufforderung an die im Departement der diesseitigen Regierung noch angestellten Baukondukteurs und Feldmesser, sich bis zum 1sten Februar 1817 hier zu melden	53	402

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 41.

Den 4ten Oktober 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam

No. 304. Versorgung der Freiwilligen. I. I. 408. September.

Der Herr Staatskanzler Fürst von Hardenberg hat über die Versorgungsansprüche der Militairpersonen, die in den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815 wider Frankreich gedient haben, unterm 28sten August d. J. folgende Bestimmungen erlassen: daß

1) nur denjenigen Freiwilligen ein unbedingter Anspruch auf Beförderung zu einem öffentlichen Amte zustehet, die in ihrem Militairdienst wirklich invalide geworden sind und solches vorschriftsmäßig nachweisen. Daß sie zur Verwaltung eines öffentlichen Amtes geeignet befunden worden, versteht sich von selbst. Daß

2) allen übrigen Freiwilligen, deren Anspruch durch die allgemeine Verfügung in der Bekanntmachung vom 3ten Februar 1813 Nr. 10. begründet wird, bei der Konkurrenz mit andern Bewerbern ein Recht auf vorzügliche Berücksichtigung in ihrer Zivillaufbahn einzuräumen sei, falls sie in selbige auf ordentlichem Wege bereits eingeschritten sind, oder sich dazu geschickt machen wollen, woraus denn

3) folgt, daß diejenigen unter ihnen, die sich vor dem Eintritt in den Militairdienst einer andern Bestimmung gewidmet haben, namentlich Handwerker, in ihr voriges Verhältniß zurücktreten und ihrem frühern Berufe folgen. Um ihnen dieses zu erleichtern, ist dem Königlichen Finanzministerium ein Fonds zu ihrer Unterstützung überwiesen worden.

Uebrigens ist es

a. gleichgültig, ob die Bewerber um ein öffentliches Amt in den Jägerdetachements, in den Feldregimentern oder in der Landwehr gedient haben;

b. die Ansprüche der früher zu Zivilämtern expektivirten Invaliden werden durch die Ansprüche der Freiwilligen aus den Feldzügen der Jahre 1813 bis 1815 nicht ausgeschlossen;

c. Nicht-Kombattanten, die z. B. bei den Büreaux des Verpflegungs- und Lazarethwesens angestellt gewesen sind, haben die Ansprüche der Freiwilligen in der Regel nicht. Tritt jedoch die Bewerbung eines solchen ein, der mit Gefahr seines Lebens und seiner Gesundheit in den Lazarethen gearbeitet hat, so soll er nicht unberücksichtigt bleiben. Dieses gilt ganz besonders von den Aerzten und Wundärzten in Beziehung auf die Anstellungen in der Medizinalpartie.

d. In Rücksicht auf die Bewerbungen der Individuen, die mit gar keinen Ansprüchen versehen sind, bleibt es bei den frühern Vorschriften und Einrichtungen der Behörden, wobei sich von selbst versteht, daß diejenigen, die nach Nr. 14. der Verordnung vom 7ten April 1815 von der Beförderung im Zivildienst ganz ausgeschlossen sind, auch nicht auf künftige Hoffnung zu unentgeldlicher Beschäftigung angestellt werden können, und daß die Referendarien, welche am 7ten April 1815 ihr 21stes Jahr erreicht und ihr 26stes noch nicht vollendet hatten, aber bei hinzureichender körperlicher Fähigkeit ihrer Militairpflicht nicht genügt haben, durch ihre unentgeldlich geleisteten Dienste keinen Anspruch auf Anstellung sich erwerben.

Potsdam, den 19ten September 1816.

No. 305. Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer. I. m. 1982 September.

Instruktion
über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer.
Zur Ausführung der in dem Edikt vom 3ten September 1814 darüber enthaltenen allgemeinen Festsetzungen.

In Bezug des Gesetzes über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegesdienst vom 3ten September 1814, welches in den §§. 6., 7. und 16., die Annahme von Freiwilligen bei dem stehenden Heere, besonders junger Leute aus den gebildeten Ständen, und §. 9. verordnet, daß die Freiwilligen vor Erreichung des gesetzlich zum Eintritt in den Militairdienst vorgeschriebenen Alters von 20 Jahren, in das stehende Heer eintreten können, wird hiermit über die Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen folgendes festgesetzt.

Der freiwillige Eintritt in das stehende Heer kann auf eine doppelte Weise erfolgen: entweder so, daß junge Leute sich selbst bekleiden und bewaffnen, oder daß sie in der gewöhnlichen Art, sei es zum Eintritt auf weitere Beförderung, oder um die ihnen obliegende dreijährige Dienstzeit zu erfüllen, sich bei einem Regiment melden, und so wie alle andere Soldaten die Bekleidung und Bewaffnung von dem betreffenden Truppentheil erhalten. Für beide Gattungen sind schon in dem erwähnten Gesetz selbst die, mit dem freiwilligen Eintritt verbundenen Vorrechte und Begünstigungen festgesetzt, und es bedarf hier nur noch über das beim Eintritt zu beobachtende Verfahren der nachstehenden Bestimmungen.

1. Alle freiwillig eintretende junge Leute sind berechtigt die Waffengattungen und die Abtheilung der Linientruppen zu wählen, bei der sie dienen wollen; jedoch sind die Jäger- und Schützenbataillone hauptsächlich für diejenigen Freiwilligen bestimmt, die sich selbst kleiden und bewaffnen können.

2. Bei

2. Bei den Garde-Regimentern selbst findet, nach dem Willen Sr. Majestät des Königs, keine eigene Annahme von Freiwilligen Statt, vielmehr werden die sich zum Dienst bei den Garden meldenden Freiwilligen ausschließlich an das Garde-Schützenbataillon gewiesen.

3. Eigene Jägerdetaschements, wie solche in den letztern Kriegen Statt fanden, werden bei keiner Truppenabtheilung gebildet, sodern die Freiwilligen treten während ihrer aktiven Dienstzeit in die Kompagnien und Schwadronen derjenigen Truppenabtheilung ein, welche sie gewählt haben.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst ausrüsten, können solches auf eine zwiefache Weise bewirken: entweder daß sie ihre Kleidung, Waffen und sämmtliche Ausrüstungsgegenstände mitbringen, oder der Truppenabtheilung, bei der sie eintreten, eine nach dem Bedürfniß berechnete baare Geldsumme zahlen, wofür ihnen alle Gegenstände vollständig und neu verabreicht werden.

Die diesfallsigen Zahlungssätze sind im weiterhin folgenden §. 7. dieser Instruktion, nach den verschiedenen Gattungen der Waffe und der Truppentheile genau festgesetzt, und bei der Kavallerie ist darunter zugleich der Werth des Pferdes mit berechnet.

5. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung, Waffen, Lederzeugstücke und dergl. selbst mitbringt, oder durch eigene Besorgung bei den Truppen anschafft, so geschieht dieses in soweit auf seine Gefahr, daß wenn diese Gegenstände nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollten, sie vom Regimente nicht angenommen werden dürfen.

6. Ein Freiwilliger bei der Kavallerie, welchem es seine Verhältnisse wünschenswerth machen, sein eigenes Pferd mitzubringen, muß solches der Beurtheilung unterwerfen, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist, und die nach der gewählten Gattung der Reiterei vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

7. Wenn ein Freiwilliger seine eigene Equipirung nicht durch Mitbringung der Gegenstände in natura, sondern durch Erlegung der baaren Anschaffungskosten bewirkt, so geschieht solches nach folgenden bestimmten Sätzen:

		Rthlr.	gGr.	Pf.
a)	Bei dem Garde-Jägerbataillon wird gezahlt	58	14	10
b)	Bei jedem der übrigen Jägerbataillone . .	54	6	2
c)	Beim Garde-Schützenbataillon	56	18	3
d)	Bei jedem der übrigen Schützenbataillone .	50	7	7
e)	Bei einem Musketierbataillon	43	3	8
f)	Bei einem Füsilierbataillon	42	7	1
g)	Bei der Fußartillerie	41	6	9
h)	Bei dem Pionierkorps	42	17	—
i)	Bei einem Kuirassierregiment	214	13	9
k)	Bei einem Dragonerregiment	185	3	—
l)	Bei einem Husarenregiment	179	7	8
m)	Bei einem Uhlanenregiment	178	18	5
und n)	Bei der reitenden Artillerie	175	4	4

X 2 Bei

Bei diesen Zahlungssätzen ist ein Kuirassierpferd von nicht unter 5 Fuß 2 Zoll Größe, zu 110 Rthlr.; ein Dragoner und Uhlanenpferd von 5 Fuß, zu 100 Rthlr. so wie ein Husarenpferd, welches nicht unter 4 Fuß 11 Zoll sein darf, zu 100 Rthlr. angenommen. Auch für die bei der reitenden Artillerie einzustellenden Pferde ist der Satz von 100 Rthlr. bestimmt.

Unter dem bemerkten Größenmaaß, welches nach Rheinländischen Maaß angenommen ist, dürfen die einzustellenden Pferde nicht sein.

Höhere als die hier resp. bestimmten Sätze dürfen weder von den Freiwilligen gezahlt, noch von den Truppen angenommen werden.

8. Sämmtliche Ausrüstungsgegenstände, mit Einschluß des Dienstpferdes bei der Kavallerie, sie mögen von dem Freiwilligen in natura mitgebracht, oder ihm für die erlegte Geldsumme verabreicht sein, bleiben ein unbestreitbares Eigenthum des Freiwilligen, und derselbe kann nach Beendigung seiner aktiven Dienstzeit, willkührlich darüber disponiren.

Wenn während der Dienstzeit eines Freiwilligen dessen Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird dafür ein anderes Dienstpferd zum Gebrauch gegeben, doch kann auf einen Ersatz kein weiterer Anspruch gemacht werden.

9) Die Annahme der Freiwilligen im Sinne des Edikts vom 3ten September 1814, und die Bewilligung der ihnen darin zugesicherten Vorrechte, hat vorzüglich den Zweck, jungen Leuten aus den gebildeten Ständen, die sich den Wissenschaften und einer höhern Ausbildung widmen, eine zweckmäßige Vereinigung ihres weitern Studiums, mit ihrer zu lösenden Verpflichtung zum aktiven Militairdienst, möglich zu machen. Die bloße Fähigkeit, seine eigene Equipirung zu bewirken, ist daher in keinem Falle zur Annahme eines sich selbst ausrüstenden Freiwilligen, und zum Genuß der selbigem zustehenden Vorrechte entscheidend, sondern er muß auch bereits einen solchen Grad von wissentschaftlicher Bildung erworben haben, der seine Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet, und die Erreichung des Zwecks sichert, um dessentwillen der Staat ihm die Begünstigung angedeihen läßt.

Unter dem hier bedingten Grad von Bildung wird eine solche wissentschaftliche Vorbereitung verstanden, die einen jungen Mann zum Eintritt in die höheren Klassen eines Gymnasiums eignet.

Aus eben der obigen Rücksicht ist auch denjenigen Jünglingen, welche sich schon in einer der drei höhern Klassen eines Gymnasiums befinden, und die ihre Studien künftig auf der Universität fortsetzen wollen, zu ihrem eigenen Wohl und zur Beförderung einer gründlichen Kultur der Wissenschaften überhaupt, anzurathen, den Zeitpunkt zum Eintritt als Freiwillige nur so zu wählen, daß sie erst ihren Gymnasialkursus völlig absolvirt haben, um dann nach Beendigung ihres aktiven Militairdienstes eine Universität zu beziehen.

Da die Leistung des Dienstes in diesem Zeitraum für die künftigen Verhältnisse des sich den Wissenschaften widmenden jungen Mannes die nützlichste ist, so wird sämmtlichen Behörden die möglichste Beachtung einer diesfallsigen Mitwir-

kung

tung angelegentlichst empfohlen, um so mehr als bei den meisten jungen Leuten die Beendigung ihres Gymnasialkursus zwischen dem 17ten und 20sten Altersjahr treffen wird, und viele von ihnen während ihres Militairdienstes in einer Stadt, wo sich eine Universität befindet, füglich die Gelegenheit benutzen können, nebenbei die wissenschaftlichen Vorlesungen abzuwarten, und dadurch großen Theils in einem ununterbrochenen Studio zu bleiben.

10. Diejenigen Jünglinge, welche ihren Unterricht auf einem Gymnasio empfingen, müssen zur Beglaubigung ihrer, bis zu dem, im vorgehenden §. bezeichneten Grad gewonnenen wissentschaftlichen Ausbildung, die Zeugnisse der Schulanstalten: diejenigen jungen Leute aber, welche ihre Unterweisung auf einem andern Wege genommen, die Atteste ihrer Lehrer beibringen, oder sich nach den Umständen der Prüfung eines Sachkundigen unterwerfen.

11. Bei denjenigen, welche freiwillig bei den Kavallerieregimentern eintreten, kann in sofern einige begünstigende Nachsicht in Ansehung ihrer wissentschaftlichen Vorbereitung Statt finden, wenn der junge Mann sich durch bereits erworbene Fertigkeit im Reiten, oder wenigstens durch eine hervorstechende Anlage in dieser Kunst zu vervollkomnen, auszeichnet.

12. Die Anmeldung zum freiwilligen Eintritt in den Dienst geschieht schriftlich oder persönlich bei dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons, bei welchem der Eintritt gewünscht wird.

Dieser Meldung müssen beigefügt, oder bei der persönlichen Ansuchung überreicht werden:

a) der Erlaubnißschein der Aeltern oder Vormünder.

b) Das Zeugniß des Gymnasiums oder der Lehrer über den wissenschaftlichen Unterricht im Sinne des §. 10., und zugleich Bescheinigungen über den dabei bewiesenen Fleiß und sittliche Führung.

c) Eine Erklärung, in welcher Art der Freiwillige, wenn er seine eigene Equipirung bewirkt, solche zu beschaffen gedenkt.

d) Wenn eine schriftliche Meldung erfolgt, so ist zugleich ein Zeugniß eines Regimentschirurgus oder eines Stadt- und Kreisphysikus beizufügen, daß nicht allein der sich Meldende mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet, sondern auch sonst von hinlänglich robustem Körperbau ist, um die Beschwerden des Militairdienstes ertragen zu können. Wer sich persönlich gestellt, und mit den zu seiner Annahme erforderlichen Ausweisungen nicht versehen ist, hat es sich selbst beizumessen, wenn er die Reise vergebens gemacht hat, oder wenigstens der Beschluß über seine Annahme bis zur Beibringung der nöthigen Atteste ausgesetzt bleibt.

13. Sobald der Regiments- oder Bataillonskommandeur in die Annahme eines Freiwilligen einwilligt, so wird darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, in welcher zugleich die Pflichten und Vorrechte des Freiwilligen, nebst dem Termine seiner Entlassung aus dem aktiven Militairdienst bemerkt werden. Das Original die-

len, so wird diese Allerhöchste Anordnung hierdurch ein für allemal bekannt gemacht, den sämmtlichen Geistlichen der Provinz die genaueste Befolgung derselben empfohlen und erwartet, daß dem gemäß der zunächst bevorstehende 18ten Oktober am 20sten desselben Monats in ernste und feierliche Erinnerung gebracht, und in den christlichen Gemeinen Glaubenssinn und Vaterlandsliebe dadurch aufs neue werde angeregt werden.

Berlin, den 27sten September 1816.

Personalchronik.

Predigtamts-Kandidaten.

Die Kandidaten der Theologie, Rektor Hildebrand zu Bernau, Konrektor Klingner zu Wittstock, Kalisch in Brandenburg, Krüger in Schwante, und Petrenz in Lübben sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigamt erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Einlieger und Fischhändler Christian Alreb zu Bärenbusch im Ruppinschen Kreise hat seinen zum Betriebe des Fischhandels ausgestellten Hausirschein Nr. 3205. vom 17ten Juli 1816, gültig bis zum 31sten Dezember 1817, verlohren.

Der Schein wird daher zur Verhütung alles Misbrauches hierdurch für ungültig erklärt. Potsdam, den 16ten September 1816.

Königliche Regierung.

Der Hausirschein des Einliegers und Leinwandhändlers Johann Christian Schumann zu Dreetz im Ruppinschen Kreise zum Betriebe des Leinwandhandels, Nr. 3895. vom 20sten April d. J., bis zum 31sten Dezember 1817. gültig, ist verlohren gegangen, und wird daher zur Vermeidung alles Misbrauches für ungültig erklärt. Potsdam, den 16ten September 1816.

Königliche Regierung.

Turnanstalt zu Neu-Ruppin.

Zu Neu-Ruppin ist unter der Leitung des Rektors Brinck im Laufe des Sommers eine Turnanstalt eröffnet worden. Die städtischen Behörden bewiesen dabei einen rühmlichen Eifer, indem sie sowohl die Reisekosten für den Lehrer nach Berlin, um die dasige Turnanstalt näher kennen zu lernen, als auch die zu den gymnastischen Uebungen erforderlichen Geräthschaften und Gerüste bewilligten.

Hierbei ein Extrablatt, desgleichen das chronologische Register der im Amtsblatte für die Monate Juli, August und September 1816 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Extra-Blatt

zum

41sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 27. Der unten näher bezeichnete Tagelöhner Martin Braatz aus Zellin, ein sehr gefährlicher Verbrecher, der wegen wiederholter Diebstähle zu 60 Peitschenhieben und achtjährige Zuchthausstrafe, und Detention bis zum Nachweis seiner Besserung und ehrlichen Erwerbs verurtheilt worden, ist auf dem Transport nach dem Zuchthause zu Landsberg an der Warte in der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. aus dem Gefängnisse in Zellin gebrochen und entkommen.

Jedermann wird aufgefordert die baldige Arretirung dieses Verbrechers zu bewirken, und wenn solche erfolgt ist, dem unterzeichneten Gerichte davon Nachricht zu geben, oder den Verbrecher selbst anhero abzuliefern.

Der Martin Braatz ist der nehmliche, welcher durch den Steckbrief im Intelligenzblatte Nr. 118. vom 16ten Mai c. und im Kur- und Neumärkischen Amtsblatte verfolgt und darauf eingebracht wurde; es muß also dem Publiko an der baldigen Wiederverhaftung dieses Bösewichts um so mehr gelegen sein.

Wriezen an der Oder, den 19ten September 1816.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Martin Braatz ist 59 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, starker robuster Konstitution, hat ein glattes volles Gesicht, braune Augen, schwarzbraunes Haar, eine kleine Nase, kleinen Mund mit aufgeworfenen Lippen, einen starken schwarzbraunen Backenbart, der unterm Kinn zusammenläuft.

Er leidet angeblich an epileptischen Anfällen, hat ein blasses und krankes Ansehen, und hatte bei seiner Flucht einen sehr langen Bart. Bei seiner Entweichung war er mit einem dunkelgrauen tuchenen Ueberrocke mit überzogenen Knöpfen, einem blau tuchenen Kamisol mit Ermeln und dergleichen Knöpfen, einem schwarz seidenen Halstuch, weisleinenen Ueberhosen, Stiefeln und einem neuen runden Filzhute bekleidet.

Bekanntmachungen.

Der mittelst Steckbriefes von 4ten d. M. verfolgte Knabe Johann Friedrich Götze ist verhaftet und eingebracht worden.

Potsdam, den 17ten September 1816. Königlicher Polizeidirektor. Flesche.

Ein Torfstich von 32 Morgen in dem sogenannten Ferobelschen Luche bei Rathenow, welcher Torf von vorzüglicher Güte, und insbesondere zum Kohlenbrennen tauglich, liefert, an der Havel belegen, mit vortheilhaften Rechten verbunden, (namentlich

mentlich muß die Gemeine Ferchel einen großen Theil der Fuhren zum Anfahren des Torfs an die Havel leisten) soll in termino den 11ten Oktober c. früh 10 Uhr in der Wohnung des Unterschriebenen, am Fürstenwall Nr. 17. zu Magdeburg, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen und zugleich benachrichtigt werden, daß der Schulze Köppe in Ferchel den Torfstich an Ort und Stelle zeigen und die nöthige Auskunft geben, der Unterschriebene aber die Beschreibung und die Kaufbedingungen mittheilen wird.

Magdeburg, den 10ten September 1816.

Schrader, Justizkommissarius.

Die den Erben des Schmiedemeisters David gehörige, im Dorfe Nitzow belegene und in unserm Hypothekenbuche No. 16. Pag. 151. seq. eingetragene Erbschmiede, welche nach Abzug der Lasten auf 721 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. abgeschätzt worden, soll meistbiethend öffentlich verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

den 21sten Oktober Vormittags 11 Uhr

allhier auf der Domgerichtsstube angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Taxe kann alle Sonnabend Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Registratur eingesehen werden. Dom Havelberg, den 9ten September 1816.

Königl. Preuß. Domgericht.

Das vom Amte Wollup abgezweigte 9te Erbpachtsetablissement von 169 Morgen 45 □Ruthen soll nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden behufs der Auseinandersetzung der Erbpächter freiwillig subhastiret werden. Es steht hierzu ein peremtorischer Bietungstermin den 20sten März Vormittags 11 Uhr im Amte Wollup an, zu welchem akquisitionsfähige Kauflustige eingeladen werden. Der Meistbietende hat hiernächst den Zuschlag, wenn keine besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, zu erwarten. Der Anschlag des Guts, welcher täglich im Amte Wollup eingesehen werden kann, ist deductis deducendis auf 121 Rthlr. 1 Gr. ausgefallen, und an Inventarienstücken praeter propter für 285 Rthlr. 17 Gr. vorhanden. Der jährliche Kanon beträgt pro Morgen 3 Rthlr. 12 Gr., inkl. ¼tel in Golde. Cüstrin, den 15ten September 1816.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Das mir von der höchsten Staatsbehörde unterm 12ten Oktober 1815. auf Zehn Jahre verliehene Patent für die mir eigenthümlichen Methoden: Schiffsgefäße durch Dampfmaschinen fortzutreiben, ist, auf mein unterthäniges Ansuchen, dahin verlängert und extendirt worden, daß mir dieses Patent nunmehr auf Funfzehn Jahre, vom 1sten Januar 1817. an gerechnet, ertheilt worden ist, mithin die 1½ Jahre Zeit, welche ursprünglich bis zur Ausübung des patentirten Gegenstandes bewilligt waren, nicht in Anrechnung kommen sollen.

Ich mache dies vorschriftsmäßig, unter Beziehung auf meine frühere Bekanntmachung vom 24sten Oktober 1815, hiermit öffentlich bekannt.

Dampfboot-Baustelle bei Pichelsdorf, den 17ten September 1816.

J. B. Humphreys.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 42.

Den 11ten Oktober 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 369. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Julius 1816., wegen freien Verkehrs des diesseits der Weser verfertigten inländischen Alauns und der auf ausländischen gelegten Konsumtionsabgabe.

No. 370. Desgleichen die vom 8ten August 1816., daß die zum Besten der städtischen Kommunen auf Konsumtibilien ruhenden erhöheten Akzisesätze noch fortdauern sollen.

No. 371. Die Verordnung wegen Verwaltung des Patronalrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden. Vom 30sten August 1816.

Die bereits von dem Königl. Konsistorium am 27sten v. M. durch die Amtsblätter bekannt gemachte Allerhöchste Anordnung, wegen der kirchlichen Feier der vaterländischen Feste, und zwar des nächsten am bevorstehenden 20sten d. M., wird hiermit auch den sämmtlichen katholischen Geistlichen der Provinz zur gleichmäßigen Befolgung ihrer Seits bekannt gemacht. Berlin, den 2ten Oktober 1816.

Der wirkliche Geheime Rath, Ober-Präsident und Präsident des Konsistoriums der Provinz-Brandenburg.

v. Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 315. Gewicht der Backwaaren. I. 2. 2718. Julius.

Mit Genehmigung des Königl. Polizeiministeriums wird hierdurch festgesetzt, daß künftig jeder Bäcker in seinem Laden eine Tafel aushängen soll, worauf die Preise und das Gewicht, zu welchen er seine Backwaaren für den Tag verkaufen will, verzeichnet sind. Die Preise seiner Waaren kann jeder Bäcker nach Belieben bestimmen. Der Polizeibehörde liegt es aber ob, häufig die Backwaaren nachzuwie-

 gen,

gen, und sich zu überzeugen, daß deren Preise und Gewicht mit den Sätzen der Tafel auch wirklich übereinstimmen. Findet sich das Gegentheil, so muß der Bäcker in eine Polizeistrafe genommen werden.

Am ersten eines jeden Monats ist von Seiten der Ortspolizeibehörden durchs Wochenblatt (wo ein dergleichen vorhanden) oder durch Trommelschlag, Anschlag ꝛc. dem Publikum bekannt zu machen, bei welchem Bäcker sich beim Nachwiegen das schwerste und bei welchem das leichteste Brot gefunden dabei aber jede Bemerkung zu vermeiden. In großen Städten muß dies für jedes Polizeirevier bekannt gemacht werden. Hiernach haben sich die Polizeibehörden genau zu achten, und für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

Potsdam, den 2ten Oktober 1816.

No. 316. Schaafpocken. I. p. 133. Junius.

Das nachfolgende Regulativ vom 27sten August 1806, wegen der gegen die Verbreitung der Schaafpocken-Krankheit zu beobachtenden Maaßregeln, wird hierdurch von Neuem eingeschärft, auch zugleich die Verfügung vom 6ten September 1814, nach welcher diejenigen, welche ihre Schaafheerden impfen lassen wollen, dieses Vorhaben in der Nachbarschaft bekannt zu machen haben, von Neuem in Erinnerung gebracht. Potsdam, den 23sten September 1816.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hierdurch zu wissen. Da wir bemerkt haben, daß die Epidemie der Schaafpocken durch Ansteckung deshalb um sich zu greifen pflegt, weil theils die nöthige Kenntniß der Natur dieser Krankheit selbst, so wie der dagegen anzuwendenden wirksamsten Mittel noch nicht genugsam verbreitet ist, theils weil die zur Vorbeugung der Verbreitung derselben dienlichen Vorkehrungsmittel nur selten in Anwendung gebracht werden, so haben Wir uns veranlaßt gefunden, nachstehende Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft und Achtung aller Besitzer von Schaafheerden, so wie auch der Schäfer und Schäferknechte bekannt zu machen und anzuordnen.

I. Die Erfahrungen wohlunterrichteter Oekonomen und Thierarzuei-Kundiger kommen darin überein, daß diese Krankheit nicht nur ansteckend, sondern auch seuchartig ist, das heißt, nicht bloß durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, sondern auch durch die mit einer Disposition zur Erzeugung dieser Krankheit versehene Luft verbreitet und erregt wird. Alle Besitzer von Schäfereien sind daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig ist, um beiden Arten der Verbreitung der Krankheit Einhalt zu thun.

II. Zu dem Ende müssen die Besitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden, und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden sein, sogleich dem Landrathe des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr., und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der ersteren Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

III. So-

III. Sobald durch diese Anzeige, oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur die Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, zurückbleiben.

Die Entfernung, welche zwischen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbaren statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

IV. Koppelweiden aber müssen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsinteressenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

V. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrlässigkeit des Vorsatzes und angerichteten Schadens statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

VI. Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht statt finden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

VII. Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch sechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

VIII. Wenn übrigens die Einimpfung der Schaafpocken vielfältig und sattsam als das wirksamste Mittel zur Ausrottung dieser Krankheit erprobt ist, so werden alle Besitzer von Schaafheerden auf den wesentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieses Mittels hat, zugleich aufmerksam gemacht, und wird ihnen die Einimpfung der Schaafpocken ihres eigenen Vortheils wegen hierdurch möglichst empfohlen.

Wir befehlen unserm Generaldirektorium, Krieges- und Domainenkammern, und sämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Gegeben Berlin, den 27sten August 1806. Friedrich Wilhelm.
v. Voß. v. Goldbeck.

No. 317.
Gewerbscheine für Gewerbtreibende aus dem Herzogthum Sachsen.
I. p. 650.
September.

Wenn Gewerbtreibende aus dem Herzogthum Sachsen mit ihren Waaren die Jahrmärkte in denjenigen Preußischen Provinzen beziehen wollen, worin die Gewerbsteuer eingeführt ist, so müssen sie sich bei der nächsten Polizeibehörde dieser Provinz einen Gewerbschein lösen, wodurch sie dann berechtigt werden, alle Märkte im ganzen Umfange des Staats zu beziehen.

Potsdam, den 24sten September 1816.

No. 318.
Schnelles Reiten und Fahren.
I. f. 3189.
Julius.

Unter Begünstigung der Verhältnisse der letzten unruhigen Jahre sind die bestehenden allgemeinen, provinziellen und Lokalvorschriften wegen schnellen Reitens und Fahrens an bewohnten Orten, zum Nachtheil des Publikums häufig außer Acht gelassen worden. Es wird daher für nothwendig erachtet, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen hiermit in Erinnerung zu bringen.

1) Auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten und von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muß ein jeder des schnellen Reitens und Fahrens sich enthalten.
2) Die Uebertretung dessen soll mit fünf bis zehn Thalern Geldbuße, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.
3) Sind Fehler des Pferdes an der Uebertretung Schuld, so bleibt der Reiter oder Fahrende von der Strafe nur alsdann frei, wenn er den Fehler vorher nicht gewußt hat.
4) Dagegen trifft die Strafe den Eigenthümer des Pferdes, welcher den andern wegen des Fehlers nicht in Zeiten gewarnt hat.
5) Die sub 2. verordnete Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher Pferde ohne die gehörige Aufsicht auf öffentlichen Plätzen, Straßen, oder sonst im Freien, wo sie durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen, Schaden anrichten, stehen läßt.

Daß im Uebertretungsfalle die gesetzlich haftenden Personen überdem auch noch für den entstehenden Schaden besonders verantwortlich bleiben, versteht sich von selbst.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu wachen, und die städtischen haben noch insbesondere die in den Städten über diesen Gegenstand vorhandenen Bestimmungen zu erneuern, und in Kraft zu erhalten. Potsdam, den 26sten September 1816.

No. 319.
Getreide- und Fouragepreise pro Septbr. 1816.
I. m. 442.
Oktober.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$tel betragen:

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel	Weizen	3	20	—
2) — — —	Roggen	2	13	9
3) — — —	große Gerste	2	6	10
4) — — —	kleine Gerste	1	17	10
5) — — —	Hafer	1	8	3
6) — — —	Erbsen	2	10	8

7) für

7) für den Zentner Heu . . 1 Rthlr. 13 Gr. 9 Pf.
8) — das Schock Stroh . . 9 — — — — —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$stel

für das Quart Bier . . . . . . 1 Gr. 2 Pf.
— — — Brantwein . . . . 4 — 2 —

Potsdam, den 4ten Oktober 1816.

No. 520. Zollfreiheit der Borke, Rinde und Gärberlohe. 2. a. 2157. September.

Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der Finanzen vom 7ten d. M. ist die Borke, Rinde und Gärberlohe, für welche sich in dem der Verordnung vom 11ten Julius d. J., wegen Aufhebung der Binnenzölle, beigefügten Tarif kein Satz befindet, für Eingangs zollfrei erklärt.

Potsdam, den 26sten September 1816.

Bekanntmachung.

Nach den auf den Grund der Befehle Sr. Majestät des Königs erlassenen Anordnungen der Königlichen Ministerien des Innern und des Kriegs, soll nunmehr mit den Behufs Leistung des jährlichen Ersatzes für das stehende Heer zu treffenden Einleitungen vorgeschritten werden, und wird des Endes in jedem Landräthlichen Kreise die nach dem 19ten Artikel des Militairgesetzes angeordnete Kreis-Revisionskommission im Laufe des nächstfolgenden Monats zusammentreten, um das ihr obliegende Geschäft der Prüfung der dienstpflichtigen, waffenfähigen Mannschaft und der Aushebung der zum Ersatz für das stehende Heer erforderlichen Anzahl junger Leute zu beginnen. Ueber die Tage, wenn die gedachten Kommissionen in einem jeden Kreise sich versammeln und in ihrem Geschäft vorschreiten werden, wird die weitere öffentliche Bekanntmachung noch erfolgen.

Vorläufig aber werden diejenigen aus dem hiesigen Departement gebürtigen oder in demselben gesetzlich domizilirten jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1791 bis 31sten Dezember 1795 geboren, dermalen aber aus ihrem Geburts- oder gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, hierdurch aufgefordert, sich entweder des förderſamsten dorthin zurück zu begeben, oder wenigstens der betreffenden Ortsbehörde, oder ihren Eltern und sonstigen Angehörigen von ihrem Aufenthalte bestimmte Nachricht zu geben, damit sie auf ergehende Vorladung binnen kurzer Frist vor der gedachten Kreis-Revisionskommission erscheinen können.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, oder sich auf ergehende Vorladung nicht gestellen, haben zu erwarten, daß gegen sie als gegen ausgetretene Kantonisten verfahren werden wird.

Erfurt, den 20sten September 1816.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personalchronik.

Der bisherige Burgemeister Häberlein zu Werder ist zum Burgemeister in Treuenbrietzen gewählt und bestätigt.

Dem invaliden Feldjäger Preussing ist der Forstdienst des verstorbenen Heegemeisters Engel zu Nassenheide, Amts Oranienburg, als Unterförster übertragen worden.

Der Oberamtmann Gottgetreu zu Schulzendorf, Amts Waltersdorf, ist als Königl. Oekonomiekommissarius angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Uebersicht von den im Herbste 1815 und im Frühjahre 1816 auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg a. d. W. statt gehabten Umsätzen, und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preisen.

I. In Berlin wurden

1) verkauft im Frühjahr 1816 = 52,335 schwere Stein;

2) die Preise waren:

für veredelte Wolle	20 — 36 Rthlr für den schweren Stein;
mittlere „	15 — 21½ „ „ „ „ „
ordinaire „	9 — 15½ „ „ „ „ „

II. In Breslau wurden

1) verkauft a. im Herbste 1815 = 56,693 schwere Stein Wolle,
b. „ Frühjahr 1816 = 84,454 „ „ „

2) die Preise waren:

	a. im Herbste 1815,	b. im Frühjahr 1816,
für extra feine Wolle	19 — 21 Rthlr.	25 — 26 Rthlr. für den schw. Stein,
feine „	16 — 18 „	18 — 20 „ „ „ „ „
mittlere „	13 — 16 „	14 — 16 „ „ „ „ „
geringste „	9 — 12 „	12 — 13 „ „ „ „ „

III. In Landsberg a. d. W. wurden

1) verkauft a. im Junius 1816 = 18,967 schwere Stein,
b. im Julius 1816 = 4,880 „ „

2) die Preise waren:

	a. im Junius,	b. im Julius,
für die feine Wolle	. . .	18 Rthlr. für den schw. Stein,
mittlere „	17 — 18 Rthlr.	14 — 15 „ „ „ „ „
gemeine Landwolle „	11 — 12 „	10 — 11 „ „ „ „ „

Dem Karl August Ferdinand Franz zu Brandenburg ist die Erlaubniß ertheilt, den Familiennamen seines Stiefvaters, des Mühlenmeisters Gemberg daselbst, annehmen zu dürfen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

42sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen soll die Nutzung der auf der Meierei zu Bellevue bei Berlin befindlichen vier großen Friesischen Kühe, nebst dazu gehörigen Wiesen und Sommergräsung, der Kuhpächterwohnung und Molkengeräthschaften, auf drei oder sechs nach einander folgende Jahre vom 1sten Dezember d. J. ab im Wege der Lizitation verpachtet werden. Es wird dazu ein Lizitationstermin, auf den 18ten November dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr in dem Registraturzimmer der unterzeichneten Domainenkammer (Wilhelmsplatz Nr. 8.) angesetzt, in welchem sich hiesige und auswärtige Pachtlustige mit den erforderlichen Nachweisungen über ihre Vermögensumstände und Fähigkeit zum Betriebe der Kuhwirthschaft, einfinden wollen. Die Pachtbedingungen können bis zum Eintritte des Termins an jedem Vormittage in dem besagten Registraturzimmer eingesehen werden.

Berlin, den 22sten September 1816.

Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen Domainenkammer.

Steckbrief.

No. 28.

In der Nacht vom 28sten zum 29sten d. M. ist der allhier wegen eines zu Papenbruch verübten Diebstahls inhaftirt gewesene Müller, der schon früher zu Quitzöbel wegen eines in der Altmark begangenen Diebstahls in Verhaft gesessen und sich dort Schulze genannt, durch Zerbrechen des Ofens, aus dem Kriminalgefängniß entwichen. Alle Militair- und Zivilbehörden werden ersucht, den im nachstehenden Signalement näher bezeichneten gefährlichen Verbrecher, wo er sich betreten läßt, arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Wittstock, den 30sten September 1816.

Königlich Preußisches Justizamt hierselbst.

Der

Signalement.

Der Entwichene ist ungefähr 5 Fuß 3½tel Zoll groß, von nicht starkem Körperbau, 29 oder 30 Jahr alt, und spricht den Brandenburg-Meklenburgischen Dialekt; sein Gesicht ist länglich und von der Sonne verbrant, seine Hände sind durch den Sonnenbrand sehr braun, und seine Füße sind klein. Er trägt abgeschnittenes Haar, welches braun ist wie sein Barthaar und sein Backenbart, seine Augen sind grau, seine Nase ist klein, auf seinem Nasenbein ist die Spur einer starken Verwundung, eben so hinter den Ohren und auf dem Hinterkopf. Seine Bekleidung bestand bei seiner Entweichung in einem dunkelgrünen wollenen Ueberrocke mit besponnenen kameelhaarenen Knöpfen, in einer Weste von roth, blau und schwarzstreifigem Sommerzeuge mit weißen Metallknöpfen, in einer Unterweste von dünnem weißen Sommerzeuge mit hellblauen Streifen, in langen grauen Tuchhosen, in einem mit blauer Seide gestickten Hosenträger von rothem Tuch, in einem guten Hemde, in einem weißen mousselinenem, auf der einen Seite mit Blut bespritzten Halstuch, in einem Halstuch von grober Leinwand, in langen weißen wollenen Strümpfen und in Schuhen mit Bändern.

Bekanntmachung.

Den 19ten Junius 1816. ist mir zur Anfertigung des Bleizuckers nach meiner Methode, ein Patent auf 6 Jahr für alle Provinzen diesseits der Weser gnädigst verliehen worden. Das Verfahren desselben ist ad acta bei Einem Königl. Ministerium des Innern niedergelegt. Dies zur Nachricht für die etwa entstehenden neuen Anlagen.

Fr. W. Reinmann,

Mauerstraße No. 59. in Berlin.

---

7) für den Zentner Heu . . 1 Rthlr. 13 Gr. 9 Pf.
8) — das Schock Stroh . . 9 — — — — —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$stel
für das Quart Bier . . . . . . 1 Gr. 2 Pf.
— — — Brantwein . . . . 4 — 2 —

Potsdam, den 4ten Oktober 1816.

No. 320. Zollfreiheit der Borke, Rinde und Gärberlohe. 2. a. 2157. September.

Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der Finanzen vom 7ten d. M. ist die Borke, Rinde und Gärberlohe, für welche sich in dem der Verordnung vom 11ten Julius d. J., wegen Aufhebung der Binnenzölle, beigefügten Tarif kein Satz befindet, für Eingangs zollfrei erklärt.

Potsdam, den 26sten September 1816.

Bekanntmachung.

Nach den auf den Grund der Befehle Sr. Majestät des Königs erlassenen Anordnungen der Königlichen Ministerien des Innern und des Kriegs, soll nunmehr mit den Behufs Leistung des jährlichen Ersatzes für das stehende Heer zu treffenden Einleitungen vorgeschritten werden, und wird des Endes in jedem Landräthlichen Kreise die nach dem 19ten Artikel des Militairgesetzes angeordnete Kreis-Revisionskommission im Laufe des nächstfolgenden Monats zusammentreten, um das ihr obliegende Geschäft der Prüfung der dienstpflichtigen, waffenfähigen Mannschaft und der Aushebung der zum Ersatz für das stehende Heer erforderlichen Anzahl junger Leute zu beginnen. Ueber die Tage, wenn die gedachten Kommissionen in einem jeden Kreise sich versammeln und in ihrem Geschäft vorschreiten werden, wird die weitere öffentliche Bekanntmachung noch erfolgen.

Vorläufig aber werden diejenigen aus dem hiesigen Departement gebürtigen oder in demselben gesetzlich domizilirten jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1791 bis 31sten Dezember 1795 geboren, dermalen aber aus ihrem Geburts- oder gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, hierdurch aufgefordert, sich entweder des fördersamsten dorthin zurück zu begeben, oder wenigstens der betreffenden Ortsbehörde, oder ihren Eltern und sonstigen Angehörigen von ihrem Aufenthalte bestimmte Nachricht zu geben, damit sie auf ergehende Vorladung binnen kurzer Frist vor der gedachten Kreis-Revisionskommission erscheinen können.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, oder sich auf ergehende Vorladung nicht gestellen, haben zu erwarten, daß gegen sie als gegen ausgetretene Kantonisten verfahren werden wird.

Erfurt, den 20sten September 1816.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Indem dies den Magisträten und Servisbehörden in Gefolge der Bekanntmachungen vom 29sten Januar und 18ten Mai dieses Jahres (Amtsblatt Stück 5. No. 42. und Stück 21. No. 170.) zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich angewiesen, ein namentliches Verzeichniß der betreffenden, zur obigen Kathegorie gehörigen Landwehroffiziere, oder statt desselben Vakatscheine, behufs der Zusammenstellung einer vom Königlichen Ministerio des Innern verlangten Generalnachweisung, binnen 14 Tagen unfehlbar anhero einzureichen, die Ausgabe hingegen in die Quartalliquidationen der übrigen Servisausgaben aufzunehmen und gehörig zu justifiziren.

Potsdam, den 12ten Oktober 1816.

No. 323.
Verpflegung der Rekruten.
I. m. 875. Oktober.

Einer Benachrichtigung des vierten Departements des Königlichen Kriegesministerii vom 6ten d. M. zu Folge werden die zum Ersatz für das in Frankreich stehende Heer eingestellten Rekruten gleich nach ihrer Uebernahme verpflegt, erhalten jedoch während des Marsches zum Armeekorps nach Frankreich bis zum rechten Elbufer das volle Traktament inkl. Gemüsezulage, nebst dem Brotgroschen, wogegen sie vom linken Elbufer ab auf der Militairstraße etappenmäßig verpflegt werden, und dabei für einen ganzen Monat nur 16 gr. baar an Sold beziehen. Hiernach findet auf dem rechten Elbufer eine Verpflegung von Seiten der Unterthanen gegen Vergütung von 3 gr. und 4 gr. nicht ferner statt. Die betreffenden Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 13ten Oktober 1816.

No. 324.
Kunstreiter u. Seiltänzer.
I. p. 2481. September.

Bei der neuerlich einem Kunstreiter ertheilten Generalkonzession hat das Königliche Polizeiministerium zugleich verfügt:

1) daß einer jeden Polizeibehörde freisteht, einem solchen Konzessionirten, der erhaltenen Generalkonzession ungeachtet, die bei ihr in Ansehung ihres Orts nachzusuchende besondere Erlaubniß für einen bestimmten, oder den nachgesuchten Zeitraum zu verweigern, in sofern besondere Gründe, z. B. die kurz vorher statt gehabte Anwesenheit gleichartiger und ähnlicher Künstler, solches rathsam machen,

2) daß den Orts-Polizeibehörden obliegt, darauf zu sehen, daß die Vorstellungen, namentlich der Kunstreiter und Seiltänzer, durch unvorsichtigen Gebrauch des Schieß- und andern Gewehrs oder sonst, weder der persönlichen Sicherheit des Publikums, wie schon der Fall gewesen, noch feuergefährlich werden,

3) daß die Orts-Polizeibehörden einem jeden, welcher an ihrem Orte von seiner Konzession Gebrauch gemacht hat, über sein Betragen ein Zeugniß, entweder

auf

Extra-Blatt

zum

42sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen soll die Nutzung der auf der Meierei zu Bellevue bei Berlin befindlichen vier großen Friesischen Kühe, nebst dazu gehörigen Wiesen und Sommergräsung, der Kuhpächterwohnung und Melkengeräthschaften, auf drei oder sechs nach einander folgende Jahre vom 1sten Dezember d. J. ab im Wege der Lizitation verpachtet werden. Es wird dazu ein Lizitationstermin, auf den 18ten November dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr in dem Registraturzimmer der unterzeichneten Domainenkammer (Wilhelmsplatz Nr. 8.) angesetzt, in welchem sich hiesige und auswärtige Pachtlustige mit den erforderlichen Nachweisungen über ihre Vermögensumstände und Fähigkeit zum Betriebe der Kuhwirthschaft, einfinden wollen. Die Pachtbedingungen können bis zum Eintritte des Termins an jedem Vormittage in dem besagten Registraturzimmer eingesehen werden.

Berlin, den 22sten September 1816.

Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen Domainenkammer.

Steckbrief.

No. 28.

In der Nacht vom 28sten zum 29sten d. M. ist der allhier wegen eines zu Papenbruch verübten Diebstahls inhaftirt gewesene Müller, der schon früher zu Quitzöbel wegen eines in der Altmark begangenen Diebstahls in Verhaft gesessen und sich dort Schulze genannt, durch Zerbrechen des Ofens, aus dem Kriminalgefängniß entwichen. Alle Militair- und Zivilbehörden werden ersucht, den im nachstehenden Signalement näher bezeichneten gefährlichen Verbrecher, wo er sich betreten läßt, arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Wittstock, den 30sten September 1816.

Königlich Preußisches Justizamt hierselbst.

Der

Signalement.

Der Entwichene ist ungefähr 5 Fuß 3¼tel Zoll groß, von nicht starkem Körperbau, 29 oder 30 Jahr alt, und spricht den Brandenburg-Meklenburgischen Dialekt; sein Gesicht ist länglich und von der Sonne verbrant, seine Hände sind durch den Sonnenbrand sehr braun, und seine Füße sind klein. Er trägt abgeschnittenes Haar, welches braun ist wie sein Barthaar und sein Backenbart, seine Augen sind grau, seine Nase ist klein, auf seinem Nasenbein ist die Spur einer starken Verwundung, eben so hinter den Ohren und auf dem Hinterkopf. Seine Bekleidung bestand bei seiner Entweichung in einem dunkelgrünen wollenen Ueberrocke mit besponnenen kameelhaarenen Knöpfen, in einer Weste von roth, blau und schwarzstreifigem Sommerzeuge mit weißen Metallknöpfen, in einer Unterweste von dünnem weißen Sommerzeuge mit hellblauen Streifen, in langen grauen Tuchhosen, in einem mit blauer Seide gestickten Hosenträger von rothem Tuch, in einem guten Hemde, in einem weißen mousselinenem, auf der einen Seite mit Blut bespritzten Halstuch, in einem Halstuch von grober Leinwand, in langen weißen wollenen Strümpfen und in Schuhen mit Bändern.

Bekanntmachung.

Den 19ten Junius 1816, ist mir zur Anfertigung des Bleizuckers nach meiner Methode, ein Patent auf 6 Jahr für alle Provinzen diesseits der Weser gnädigst verliehen worden. Das Verfahren desselben ist ad acta bei Einem Königl. Ministerium des Innern niedergelegt. Dies zur Nachricht für die etwa entstehenden neuen Anlagen.

Fr. W. Reinmann,

Mauerstraße No. 59. in Berlin.

---

und ob bei dergleichen Anfällen die Erbschaft nach dem Verhältnisse versteuert werden soll, in welchem der jedesmalige Erbnehmer zu dem Stifter des Fideikommisses, oder zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitze gestanden hat? Durch die Verfügung des Königlichen Finanz- und Justizministeriums vom 18ten Julius d. J. sind jene Fragen aus Gründen der Billigkeit und in Uebereinstimmung mit dem Sinne des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810 dahin entschieden:

zu 1) daß bei Fideikommißanfällen nicht die Substanz, sondern nur die Nutzung bei Berechnung des Erbschaftsstempels fernerhin zum Grunde gelegt, und

zu 2) daß das Verwandschaftsverhältniß des Erben zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitze des Fideikommisses bei Bestimmung des Erbschaftsstempels beachtet werden soll.

Diese Deklaration wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten Oktober 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 44. Ediktalzitationen.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königlichen Generallieutenants Herrn von Zieten Exzellenz vom 12ten d. M. an das Königliche Kammergericht:

> Ein Königlich Hochlöbliches Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 8ten v. M. ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare des Verzeichnisses der vom 1sten April bis letzten Mai c. erlassenen Ediktalzitationen bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen lassen. Sedan, den 12ten September 1816.
>
> Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armee-Korps in Frankreich.
>
> v. Zieten.

am 23sten September d. J. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin verzeichneten Ediktalzitationen an die Königl. Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung, in den in jener Liste aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26sten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 10. Richtige Führung der Kirchenbücher.

Da auf richtige und genaue Führung der Kirchenbücher die Sicherheit so vieler Privatrechte beruht, so ist von Seiten der Prediger so wie der Küster, welche in einigen Orten, wie z. B. in Berlin unter der Aufsicht der Prediger die Kirchenbücher führen, die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht nöthig, damit nicht falsche Angaben eingetragen werden. Besonders kann in einer großen Stadt oft

oft der Fall eintreten, daß ein Geistlicher eine Taufe verrichten soll, wo ihm weder die Eltern des Kindes noch die Taufzeugen, oder eine Trauung, wo ihm die Brautleute gar nicht persönlich bekannt sind. In solchem Falle ist es dann leicht möglich, daß ihm Namen und Umstände vorgelegt werden, die gar nicht mit den wirklichen Personen übereinstimmen, und wodurch die offenbarsten Irrungen entstehen können. Um diesem vorzubeugen, muß sich jeder eine Taufe verrichtende Pfarrer, wenn das gesammte bei der Taufe erscheinende Personal ihm unbekannt sein mögte, über die Identität der Personen in Gewißheit setzen, so wie dies auch bei allen Trauungen geschehen muß. Zu dieser Vergewisserung bedarf es aber keiner weitern Förmlichkeit, sondern es genügt, wenn irgend Jemand, der dem Geistlichen als zuverläßig und sonst persönlich bekannt ist, herbeigerufen wird, der wenigstens Eine von den erschienenen Personen kennt, welche dann wieder die Eltern oder Brautleute für das, wofür sie sich ausgeben, rekognosziren kann. Diese Maaßregel wird in den meisten Fällen um so weniger Schwierigkeit mit sich führen, da die Kirchenbedienten in der Regel mit einem oder dem andern der bei einer Taufe oder Trauung Anwesenden bekannt zu sein pflegen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Geistlichen überall und ganz besonders in den großen Städten mit aller Sorgfalt zu richten.

Berlin, den 12ten September 1816.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Schulen.

Der Magistrat zu Bernau hat aus der Bürgerkasse die nothwendigsten Stücke des Lehrapparats angeschafft; auch geben einige Einwohner daselbst freiwillige monatliche Beiträge zur Schulkasse. Zu Wusterhausen an der Dosse ist der Schullehrapparat durch Geschenke von Schulfreunden ansehnlich vermehrt worden; auch machte der Direktor Pätsch daselbst, zum Beweise seiner Theilnahme an den Fortschritten der Schüler bei der letzten öffentlichen Prüfung, der Schulbibliothek 24 Bücher vermischten Inhalts und 20 Landcharten zum Geschenk. Der Prediger Wagner zu Seeglitz schenkte der dortigen Schule ganz neue Schultische und mehrere Schiefertafeln. Der Amtmann Laue daselbst fährt fort, für arme Kinder das Schulgeld zu zahlen. Der Prediger Hansen zu Lögow schenkte der Schule zu Blankenburg mehrere Lehrbücher; desgleichen der Schulinspektor Segnitz der Schule zu Gartow; desgleichen der Prediger Georgi der Schule zu Zernitz; desgleichen der Schulvorsteher Chemnitz zu Gartow einen Thaler zur Anschaffung von Lehrbüchern. Die Schule zu Fehrbellin erhielt von Wilhelm Jensch aus Berlin bei seinem Abgange von der Schule einen Globus zum Geschenk.

(Hierbei ein Extrablatt.)

und ob bei den Fideikommißanfällen die Erbschaft nach dem Verhältnisse versteuert werden soll, in welchem der jedesmalige Erbnehmer zu dem Stifter des Fideikommisses, oder zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitze gestanden hat?

Durch die Verfügung des Königlichen Finanz- und Justizministeriums vom 18ten Julius d. J. sind jene Fragen aus Gründen der Billigkeit und in Uebereinstimmung mit dem Sinne des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810 dahin entschieden:

zu 1) daß bei Fideikommißanfällen nicht die Substanz, sondern nur die Nutzung bei Berechnung des Erbschaftsstempels fernerhin zum Grunde gelegt, und

zu 2) daß das Verwandschaftsverhältniß des Erben zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitze des Fideikommisses bei Bestimmung des Erbschaftsstempels beachtet werden soll.

Diese Deklaration wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten Oktober 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 44. Ediktalzitationen.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königlichen Generallieutenants Herrn von Zieten Exzellenz vom 12ten d. M. an das Königliche Kammergericht:

> Ein Königlich Hochlöbliches Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 8ten v. M. ergebenst, daß ich die mitgesandten 160 Exemplare des Verzeichnisses der, vom 1sten April bis letzten Mai c. erlassenen Ediktalzitationen bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen lassen. Sedan, den 12ten September 1816.
>
> Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armee-Korps in Frankreich.
>
> v. Zieten.

am 25sten September d. J. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Ediktalzitationen an die Königl. Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung, in den in jener Liste aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26sten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 10. Richtige Führung der Kirchenbücher.

Da auf richtige und genaue Führung der Kirchenbücher die Sicherheit so vieler Privatrechte beruht, so ist von Seiten der Prediger so wie der Küster, welche in einigen Orten, wie z. B. in Berlin unter der Aufsicht der Prediger die Kirchenbücher führen, die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht nöthig, damit nicht falsche Angaben eingetragen werden. Besonders kann in einer großen Stadt oft

18) Hr. Forstm. v. Jürgaß 3 rtl.; 19) Hr. Amtsrath Hymann [illegible] rtl.; 20) Hr. Oberförster Fildrich 36 rtl.; 21) Hr. Heegem. Kleinmann 12 rtl.; 22) Hr. Unterförster van Hagen 12 rtl.; 23) Hr. Stadtförster Grunow 6 rtl.; 24) Hr. Stadtförster Karstädt 9 rtl.; 25) Hr. Stadtförster Kerl 6 rtl.; 26) Hr. Unterförster Meier 12 rtl.; 27) Hr. Unterförster Büsse 12 rtl.; 28) Hr. Unterförster Krüger 12 rtl. Im Forstamte Storkow: 29) Hr. Oberförster Rübe 48 rtl.; 30) Hr. Oberförster Wilhelmy 48 rtl.; 31) Hr. Oberförster Duhmecke 36 rtl.; 32) Hr. Amtm. Diercke 6 rtl.; 33) Hr. Unterförster Kunowsky 12 rtl.; 34) Hr. Unterförster Schultze 12 rtl.; 35) Hr. Forstaufseher Große 12 rtl.; 36) Hr. Heegem. Große 12 rtl.; 37) Hr. Unterförster Mielitz 12 rtl.; 38) Hr. Unterförster Bertram 12 rtl.; 39) Hr. Zolleinnehmer Große 12 rtl.; 40) Hr. Revierjäger Haack 2 rtl. Im Forstamte Beeskow: 41) Hr. Oberförster Bars 48 rtl.; 42) Hr. Unterförster Schönrock 12 rtl.; 43) Hr. Heegem Döbel 12 rtl.; 44) Hr. Unterförster Hintze 12 rtl. Im Forstamte Bügen: 45) Hr. Oberförster Laue 36 rtl.; 46) Hr. Unterförster Wösse 12 rtl.; 47) Hr. Unterförster Liepe 5 rtl. 12 gr.; 48) Hr. Amtsrath Bath zu Amt Sachsendorf 30 rtl. Gold; 49) Hr. Oberamtm. Lehmann zu Amt Wollup 30 rtl. Gold. Im Forstamte Neuenhagen und Freienwalde: 50) Hr. Oberamtm. Berg 8 rtl.; 51) Hr. Oberförster Schröder 18 rtl.; 52) Hr. Unterförster Bolling 1 rtl. 12 gr. Im Forstamte Alt-Landsberg: 53) Hr. Oberamtm. Bath 29 rtl.; 54) Hr. Oberförster Sternsdorff 36 rtl.; 55) Hr. Unterförster Grumbach 12 rtl.; 56) Hr. Heideläufer Rangnow 3 rtl.; 57) Hr. Stadtförster Hannsmann 6 rtl. Im Forstamte Löhme: 58) Hr. Amtsrath Fuß 5 rtl. Gold; 59) Hr. Heideläufer Thierling 5 rtl. Im Forstamte Potsdam: 60) Hr. Oberamtm. Müller 18 rtl.; 61) Hr. Landjäger Kaplick 36 rtl.; 62) Hr. Heegem. Zimmermann 6 rtl.; 63) Hr. Unterförster Lichte 6 rtl.; 64) Hr. Unterförster Schuchardt 6 rtl.; 65) Hr. Unterförster Wachsin 6 rtl. Im Forstamte Lehnin: 66) Hr. Rentbeamte Siebert 12 rtl.; 67) Hr. Oberförster Icke 27 rtl.; 68) Hr. Unterförster Weithe 12 rtl.; 69) Hr. Unterförster Krause 12 rtl. Im Forstamte Saarmund: 70) Hr. Oberförster Kienast 27 rtl.; 71) Hr. Unterförster Däcke sen. 12 rtl.; 72) Hr. Unterförster Däcke jun. 12 rtl.; 73) Hr. Unterförster Schwartz 12 rtl. Im Forstamte Trebbin: 74) Hr. Oberamtm. Meyne 12 rtl. Im Forstamte Zinna: 75) Hr. Regierungsrath Küster 36 rtl.; 76) Hr. Oberförster Steinert 36 rtl.; 77) Hr. Heegem. Below 12 rtl.; 78) Hr. Unterförster Mücke 12 rtl.; 79) Hr. Unterförster Growe 12 rtl.; 80) Hr. Unterförster Latzig 12 rtl.; 81) Hr. Unterförster Mitter 12 rtl.; 82) Hr. Unterförster Haag 12 rtl. Im Forstamte Zossen: 83) Hr. Regierungsassessor Decker 36 rtl.; 84) Hr. Landjäger Köhne 36 rtl.; 85) Hr. Heegem. Schramm 12 rtl.; 86) Hr. Unterförster Regler 12 rtl.; 87) Hr. Unterförster Köhler 12 rtl.; 88) Hr. Unterförster Kitz 6 rtl.; 89) Hr. Unterförster Noack 6 rtl.

(Der Beschluß folgt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 44.

Den 25sten Oktober 1816.

Die nach der Verordnung vom 15ten Februar c., wegen der von Sachsen übernommenen Kassenbillets Litt. A., vorgeschrieben gewesene Bezeichnung derselben mit dem hiesigen Wechselstempel ist seit länger als einem Monat geschlossen worden, da in dieser Zeit dergleichen Kassenbillets nicht weiter zur Stempelung präsentirt worden sind. Um aber gleichwohl denjenigen Inhabern der genannten Kassenbillets, welche die gedachte Verordnung außer Acht gelassen haben, die Gelegenheit zur nachträglichen Stempelung derselben zu verschaffen, soll denselben hierzu noch ein für allemal eine Frist bis zum letzten Dezember d. J. dergestalt hiermit zugestanden werden, daß die bis dahin bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse durch die Inhaber selbst oder die betreffenden Regierungen eingehenden Kassenbillets noch mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen werden sollen, wogegen mit dem gedachten Tage diese Stempelung als für immer beendet anzusehen ist, und vom 1sten Januar 1817. ab keine dergleichen ungestempelte Kassenbillets zur Stempelung weiter werden angenommen werden.

Berlin, den 11ten Oktober 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte Generalverwaltung.
Villaume.

Mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu Anfang dieses Jahres sind sämmtliche Individuen oder Kommunen oder Privatanstalten, deren Einkünfte nicht zur Disposition des Staates stehen, in Folge des Artikels 19. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814 und Artikels 2. der Konvention vom 20sten November 1815 aufgerufen worden, alle nach Maasgabe eben erwähnter Verträge gegen Frankreich zu reklamirenden Forderungen bei den resp. Regierungen ihrer Wohnungsbezirke zur Liquidation zu bringen. Der Artikel 16. der letztgenannten Konvention bestimmt dazu eine einjährige präklusivische Frist vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages angerechnet, unter der Verwarnung, daß alle nicht bin-

18) Hr. Forstm. v. Jürgaß 3 rtl.; 19) Hr. Amtsrath Hamann [illegible] rtl.; 20) Hr. Oberförster Fildrich 36 rtl.; 21) Hr. Heegem. Kielmann 12 rtl.; 22) Hr. Unterförster van Hagen 12 rtl.; 23) Hr. Stadtförster Grunow 6 rtl.; 24) Hr. Stadtförster Karstädt 9 rtl.; 25) Hr. Stadtförster Kerl 6 rtl.; 26) Hr. Unterförster Meier 12 rtl.; 27) Hr. Unterförster Büssel 12 rtl.; 28) Hr. Unterförster [illegible] 12 rtl. Im Forstamte Storkow: 29) Hr. Oberförster Rübe 48 rtl.; 30) Hr. Oberförster Wilhelmi 48 rtl.; 31) Hr. Oberförster Duhmecke 36 rtl.; 32) Hr. Amtm. Diercke 6 rtl.; 33) Hr. Unterförster Kunowsky 12 rtl.; 34) Hr. Unterförster Schultze 12 rtl.; 35) Hr. Forstaufseher Große 12 rtl.; 36) Hr. Heegem. Große 12 rtl.; 37) Hr. Unterförster Mielitz 12 rtl.; 38) Hr. Unterförster Bertram 12 rtl.; 39) Hr. Zolleinnehmer Große 12 rtl.; 40) Hr. Reviejäger Haack 2 rtl. Im Forstamte Beeskow: 41) Hr. Oberförster Bars 48 rtl.; 42) Hr. Unterförster Schönrock 12 rtl.; 43) Hr. Heegem. Döbel 12 rtl.; 44) Hr. Unterförster Hintze 12 rtl. Im Forstamte Bügen: 45) Hr. Oberförster Laue 36 rtl.; 46) Hr. Unterförster Wolfe 12 rtl.; 47) Hr. Unterförster Liepe 5 rtl. 12 gr.; 48) Hr. Amtsrath Bath zu Amt Sachsendorf 30 rtl. Gold; 49) Hr. Oberamtm. Lehmann zu Amt Wollup 30 rtl. Gold. Im Forstamte Neuenhagen und Freienwalde: 50) Hr. Oberamtm. Berg 8 rtl.; 51) Hr. Oberförster Schröder 18 rtl.; 52) Hr. Unterförster Bölling 1 rtl. 12 gr. Im Forstamte Alt-Landsberg: 53) Hr. Oberamtm. Bath 29 rtl.; 54) Hr. Oberförster Sternsdorff 36 rtl.; 55) Hr. Unterförster Grumbach 12 rtl.; 56) Hr. Heidelaufer Rangnow 3 rtl.; 57) Hr. Stadtförster Hänschke 6 rtl. Im Forstamte Löhme: 58) Hr. Amtsrath Fuß 5 rtl. Gold; 59) Hr. Heidelaufer Thiersing 5 rtl. Im Forstamte Potsdam: 60) Hr. Oberamtm. Müller 18 rtl.; 61) Hr. Landjäger Kaplick 36 rtl.; 62) Hr. Heegem. Zimmermann 6 rtl.; 63) Hr. Unterförster Lichte 6 rtl.; 64) Hr. Unterförster Schuchardt 6 rtl.; 65) Hr. Unterförster Wachsin 6 rtl. Im Forstamte Lehnin: 66) Hr. Rentbeamte Siebert 12 rtl.; 67) Hr. Oberförster Icke 27 rtl.; 68) Hr. Unterförster Weithe 12 rtl.; 69) Hr. Unterförster Krause 12 rtl. Im Forstamte Saarmund: 70) Hr. Oberförster Kienast 27 rtl.; 71) Hr. Unterförster Dücke sen. 12 rtl.; 72) Hr. Unterförster Dücke jun. 12 rtl.; 73) Hr. Unterförster Schwartz 12 rtl. Im Forstamte Trebbin: 74) Hr. Oberamtm. Meyne 12 rtl. Im Forstamte Zinna: 75) Hr. Regierungsrath Käster 36 rtl.; 76) Hr. Oberförster Steinert 36 rtl.; 77) Hr. Heegem. Below 12 rtl.; 78) Hr. Unterförster Mücke 12 rtl.; 79) Hr. Unterförster Growe 12 rtl.; 80) Hr. Unterförster Laßig 12 rtl.; 81) Hr. Unterförster Metter 12 rtl.; 82) Hr. Unterförster Haag 12 rtl. Im Forstamte Zossen: 83) Hr. Regierungsassessor Decker 36 rtl.; 84) Hr. Landjäger Kähne 36 rtl.; 85) Hr. Heegem. Schramm 12 rtl.; 86) Hr. Unterförster Neßler 12 rtl.; 87) Hr. Unterförster Köhler 12 rtl.; 88) Hr. Unterförster Klitz 6 rtl.; 89) Hr. Unterförster Noack 6 rtl.

(Der Beschluß folgt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 44.

Den 25sten Oktober 1816.

Die nach der Verordnung vom 16ten Februar c., wegen der von Sachsen übernommenen Kassenbillets Litt. A., vorgeschrieben gewesene Bezeichnung derselben mit dem hiesigen Wechselstempel ist seit länger als einem Monat geschlossen worden, da in dieser Zeit dergleichen Kassenbillets nicht weiter zur Stempelung präsentirt worden sind. Um aber gleichwohl denjenigen Inhabern der genannten Kassenbillets, welche die gedachte Verordnung außer Acht gelassen haben, die Gelegenheit zur nachträglichen Stempelung derselben zu verschaffen, soll denselben hierzu noch ein für allemal eine Frist bis zum letzten Dezember d. J. dergestalt hiermit zugestanden werden, daß die bis dahin bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse durch die Inhaber selbst oder die betreffenden Regierungen eingehenden Kassenbillets noch mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen werden sollen, wogegen mit dem gedachten Tage diese Stempelung als für immer beendet anzusehen ist, und vom 1sten Januar 1817. ab keine dergleichen ungestempelte Kassenbillets zur Stempelung weiter werden angenommen werden.

Berlin, den 11ten Oktober 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte Generalverwaltung.
Villaume.

Mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu Anfang dieses Jahres sind sämmtliche Individuen oder Kommunen oder Privatanstalten, deren Einkünfte nicht zur Disposition des Staates stehen, in Folge des Artikels 19. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814 und Artikels 2. der Konvention vom 20sten November 1815 aufgerufen worden, alle nach Maasgabe eben erwähnter Verträge gegen Frankreich zu reklamirenden Forderungen bei den resp. Regierungen ihrer Wohnungsbezirke zur Liquidation zu bringen. Der Artikel 16. der letztgenannten Konvention bestimmt dazu eine einjährige präklusivische Frist vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages angerechnet, unter der Verwarnung, daß alle nicht bin-

nen derselben angebrachte Reklamationen, Rechte und Zurückforderungen verfallen sein würden. Dem sämmtlichen bei diesem Gegenstande interessirten Publiko wird dieser öffentliche Erlaß hiermit in Erinnerung gebracht, und zugleich, meiner ergangenen Bestimmung gemäß, insbesondere zu erkennen gegeben:

a) daß alle Reklamationen aus dem Bezirke der hiesigen Regierung spätestens am 10ten Dezember d. J., diejenigen der Regierungen zu Potsdam und Frankfurth aber spätestens am 1sten Dezember d. J., in der vorschriftsmäßigen Form und möglichst vollständig belegt, bei der betreffenden Regierung übergeben sein müssen, wenn die Interessenten auf deren Beachtung von Seiten der Haupt-Liquidationskommission zu Paris rechnen wollen, alle später eingehenden zwar angenommen und weiter werden befördert werden, jedoch unter Trennung von den rechtzeitig eingebrachten Reklamationen, und in einem Etat als wegfallende Forderungen, und mit der Vorherbestimmung, definitiv abgewiesen zu werden;

b) daß das Präjudiz der Erlöschung aller Rechte auf den Grund jener Konvention und dieser Bekanntmachung auch auf alle diejenigen Individuen Anwendung findet, welche sich bis jetzt begnügt haben, durch besondere Bevollmächtigte oder direkt ihre Forderungen bei den Französischen Ministerien, Administrationen oder sonstigen Behörden anzumelden und zu betreiben, ohne daß sie rechtzeitig durch die Haupt-Liquidationskommission zu Paris reklamirt sind, indem lediglich die von der letztern periodisch eingereichten Generaletats, und die in solchen aufgeführten Forderungen zur hauptsächlichen Liquidationsverhandlung mit der Französischen Regierung gestellt werden;

c) daß die Vorsteher der Kommunen und öffentlichen Anstalten, denselben, die Kuratoren den Minderjährigen dafür verantwortlich werden, wenn solche die Reklamation überhaupt und in der gehörigen Frist nicht anmelden.

Die Folgen der Nichtbeachtung dieser hiermit erneuerten und gemessenst zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorschrift, hat jeder Liquidationsberechtigte sich selbst zuzuschreiben, und sich mit demjenigen, was er nach Vorstehendem gehörig zu liquidiren versäumt hat, als entschieden und für immer abgewiesen zu achten.

Berlin, den 9ten October 1816.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Brandenburg.

v. Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 333. Verpflegung der vaterländischen Truppen auf Märschen. I. m. 1324. Oktober.

Bestimmungen

wie bei dem eingetretenen Friedenszustande die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt, und der Vorspann vergütet werden soll.

1. Märsche auf Militairstraßen.

Bei den Märschen der Truppen auf den Militairstraßen verbleibt die Naturalverpflegung. Der Soldat wird, wo sich keine mit den erforderlichen Beköstigungsmitteln versehene Magazine befinden, durch den Wirth beköstiget, ist aber nicht

be

berechtiget, Getränke zu fordern, indem er sich solche selbst verschaffen muß, und ihm dafür zwölf Groschen weniger als bisher von seinem Traktament abgezogen werden, dergestallt, daß ihm Ein Thaler vier Groschen übrig bleiben. In den Orten auf den Militairstraßen, wo die Quartiergeber die Beköstigung des in bedeutenden Abtheilungen marschirenden Militairs aus eigenen Mitteln nicht vorschießen, oder sie sonst nicht übernehmen können, wird denselben nach den Umständen die Geldvergütung entweder vorher gezahlt, oder das Material zur Zubereitung aus den für dergleichen Fälle zu etablirenden Verpflegungsmagazinen gereicht. Die den Quartiergebern zu gewährende Geldvergütung pro Mann und Tag soll, nachdem das Getränk aus den Bestandtheilen der Portion scheidet, betragen:

a) in größern Städten statt bisher vier Groschen — drei Groschen vier Pfennige;
b) in den kleinern Städten und auf dem platten Lande — zwei Groschen sechs Pfennige.

Die Offiziere erhalten die Marschzulage nach den bestehenden Grundsätzen und bezahlen die Beköstigung selbst. Der Vorspann wird pro Pferd und Meile mit sechs Groschen bezahlt. In den Rheinischen Provinzen erfolgt für einen einspännigen Karren eine Vergütung von neun Groschen pro Meile, wogegen aber dieser Karren mindestens 4½ bis 5 Zentner laden muß.

Die eigentlichen Militairstraßen werden, so lange vaterländische Truppen in Frankreich stehen, von der Elbe ab angenommen, die Märsche der Truppen aus den Provinzen bis zum Erreichen der Militairstraßen aber nach jedesmaligen Marschdirektionen angeordnet. Hiernach tritt also die Naturalverpflegung auf Kosten des Staats nur erst bei den Märschen links der Elbe auf den Etappenstraßen ein. Außerhalb derselben richtet sich die Verpflegung nach der unter II. folgenden Bestimmung.

II. Märsche im Inlande außerhalb der eigentlichen Militairstraßen.

Bei allen Märschen im Inlande, als:

a) Zusammenziehungen der Truppen so weit sie nicht die Natur dauernder Kantonnements annehmen,
b) Garnisonveränderung,
c) Kommandos,
d) Transporten,
e) Rekonvaleszenten- oder zurückgehenden Beurlaubtentransporten, so weit letztere zur Verpflegung berechtigt sind; wenn die Märsche über 2 Tage dauern und daher als Kommandos betrachtet werden, erhält der Soldat, außer seinem Traktament, die Viktualienzulage pro rata der Tage des Marsches, und statt der Brotportion den gewöhnlichen Brotgroschen vom 1sten Marschtage an, wogegen derselbe dem Wirthe für die ihm von letzterem mit Ausnahme des Getränkes zu verabreichende Verpflegung täglich zwei Groschen bezahlt. Daß solches geschehe, dafür sorgt der kommandoführende Offizier.

Die Portion, welche der Soldat zu fordern berechtiget ist, bestehet
in zwei Pfund Brod,
in ein halb Pfund Fleisch,
und Gemüse und Salz.

 In

In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Kantonnements geschehen soll, wird nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden. Bei Märschen von nicht über zwei Tage, bleibt der Soldat in seiner gewöhnlichen Verpflegung und erhält keinen Brotgroschen, indem er bei der kurzen Dauer des Marsches seine Brotportion mitnehmen kann.

Die Offiziere erhalten im Inlande keine Vergütung, als die bereits festgesetzte Marschzulage, wenn der Marsch über 14 Tage dauert. Der Vorspann wird eben so bezahlt, wie bei Märschen auf Militairstraßen.

Berlin, den 14ten September 1816.

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.	Der Kriegsminister.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Boyen.

Obige Bestimmungen sind vom 1sten November d. J. ab in Anwendung zu bringen, in sofern solches auf etwanige Anordnung des Königlichen Kriegsministerii in einzelnen Fällen nicht schon früher statt gefunden hat.

Potsdam, den 16ten Oktober 1816.

No. 334. Reisevergütigung an Militairfrauen. I. m. 1100 Oktober.

Nach einem Reskripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 1sten d. M. sollen die Königlichen Generalkommandos die festgesetzten Reisegebühren für die Frauen der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich in die neuen Garnisonen ihrer Männer begeben, bei dem ersten Departement des Königlichen Kriegsministerii zur Liquidation bringen, die Königlichen Regierungen daher auch hierbei, wie solches rücksichtlich der Offizierfamilien nach Inhalt der Bekanntmachung vom 25sten v. M. im 41sten Stücke des Amtsblatts Nr. 308. statt findet, jeder Mitwirkung überhoben sein, und mithin dergleichen Reise-Unterstützungsgesuche an die betreffenden Königlichen Generalkommandos gerichtet werden. Dies wird hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in der gedachten Bekanntmachung vorgeschriebene vorschußweise Zahlung von dergleichen Vergütungen aus den Kreiskassen oder Kommunalkassen nunmehr nicht statt findet.

Ob den Kindern der Unteroffizier- und Soldatenfamilien auch eine Reiseunterstützung und in welchem Belange zu Theil werden soll, darüber wird noch der nähere Beschluß des Königlichen Ministerii des Innern, nach Berathung mit dem Königlichen Kriegsministerio, erfolgen, und zu seiner Zeit gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 16ten Oktober 1816.

No. 335. Gesuche um Entlassung aus dem stehenden Heere. I. m. 1543. Oktober.

Die Königlichen Ministerien haben eine Aushebung der zum Dienst im stehenden Heere verpflichteten Einwohner, besonders mit um deswillen angeordnet, daß die dienstthuenden, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen ihre Verpflichtung erfüllt haben, oder ihrer bürgerlichen Verhältnisse wegen in den Heimathen nothwendig sind, entlassen werden können.

Die

Die Angehörigen der aus dem stehenden Heere zu entlassenden Militairpersonen, oder die sonst mit leztern in Verbindung stehenden Einwohner unsers Regierungsbezirks, haben daher ihre gehörig motivirten Anträge wegen nöthiger Entlassung mit genauer Bezeichnung der Regimenter und Bataillons, bei welchen erstere stehen, resp. den Landräthlichen Behörden, aus der Stadt Potsdam dem Polizeidirektor Flesche, und aus der Stadt Brandenburg dem Magistrate daselbst unverzüglich und spätestens bis zum 10ten k. M. einzureichen, indem alsdann die Nachweisungen geschlossen, und nachher eingehende Anträge bei den diesmaligen Entlassungen nicht berücksichtigt werden können, da die Ersatzmannschaften noch im Laufe des Novembers zu den Truppentheilen abgehen, und sogleich bei deren Ankunft die zu Entlassenden ihre Rückkehr antreten sollen.

Die oben bemerkte Behörden reichen die Nachweisungen der zu Entlassenden, regimenterweise, zweifach und mit ihrem pflichtmäßigem Gutachten begleitet, nach dem ihnen mittelst Verfügung vom 26sten Junius c. (I. m. Nr. 2621.) zugefertigten Formular B. dergestalt bei uns ein, daß sie spätestens den 20sten k. M. hier eintreffen.

In sofern sie auf gedachte Verfügung bereits Nachweisungen eingereicht haben, werden nur die jezt noch einkommenden Anträge in die Nachweisungen aufgenommen, in den Begleitungsberichten jedoch genau angeführt, wenn, und für welche Individuen die Entlassung schon nachgesucht ist.

Wegen Begründung der Anträge werden die Interessenten auf die Bekanntmachung vom 29sten August v. J. Amtsblatt Stück 35. Nr. 316. verwiesen, und werden sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben, wenn sie sich nicht gehörig, oder später als in der obigen Frist melden sollten.

Potsdam, den 20sten Oktober 1816.

No. 336. Vorspannliquidationen. I. p. 891. Oktober.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 24sten v. M. und im Verfolg der Bekanntmachung vom 14ten April d. J. (Amtsblatt Stück 16. Nr. 124.) werden die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen,

1) die Liquidationen über den geleisteten Vorspann nach umstehend abgedrucktem Schema anzufertigen, und solche nach Vorschrift gedachter Bekanntmachung alle drei Monate dergestalt dreifach anhero einzureichen, daß sie in den ersten 8 Tagen des nachfolgenden Quartals eingehen,

2) die ärztlichen Atteste, welche, nach §. 33. des unterm 26sten September 1808. emanirter Regulativs über den Feldetat der Truppen, für die geforderten Krankenwagen auszustellen sind, den Quittungen über den, für die Kranken verabreichten Vorspann beizufügen,

3) unter den Liquidationen die richtige Meilenzahl zu attestiren.

Potsdam, den 14ten Oktober 1816.

Sche-

No. 341. Verpflegungssatz für unvermögende Gefangene. A. b. 203. Oktober.

Die Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern haben durch die Verfügung vom 17ten v. M. genehmigt, daß, so lange die jetzigen hohen Kornpreise bestehen, der bisherige Verpflegungssatz für unvermögende erwachsene Gefangene im Departement der hiesigen Regierung von 1 Gr. 6 Pf. täglich auf zwei Groschen erhöhet werde, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11ten Oktober 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 45. Gerichtsbarkeit über die Kirchen- und Pfarrdotalen.

Durch das Reskript des Justizministerii vom 18ten d. M. ist festgesetzt worden:

daß die Gerichtsbarkeit über die seither dem Konsistorio zu Wittenberg unmittelbar unterworfen gewesenen Kirchen- und Pfarrdotalen in dem dem Kammergericht überwiesenen Bezirk des Herzogthums Sachsen den ordentlichen Gerichten ihres Wohnorts übertragen worden ist.

Hiervon werden sowohl die resp. Gerichte, als auch die Kirchen und Pfarrdotalen in Kenntniß gesetzt, und erstere angewiesen, über dieselben die Gerichtsbarkeit in gleicher Art als gegen die übrigen Gerichtseingesessenen zur Ausübung zu bringen.

Berlin, den 26sten September 1816.

No. 46. Aufbewahrung der Hypothekenbücher und Akten bei den Justizämtern.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die Vorschrift des Justizämterreglements, wonach die Hypothekenbücher und die Akten der Justizämter auf den Aemtern selbst in Verwahrung bleiben sollen, nicht überall gehörig beobachtet wird. Dies gesetzwidrige Verfahren kann nicht gestattet werden. Den Justizbeamten wird die pünktliche Befolgung jenes Reglements in Erinnerung gebracht, mit dem Beifügen, daß sie sich schlechterdings so lange auf den Aemtern selbst aufhalten müssen, bis alle Geschäfte des Gerichtstages beendigt sind, und sich in keinem Falle beikommen lassen dürfen, Hypothekenbücher oder Akten mit sich umher zu führen. Wegen jedes hieraus entstehenden Nachtheils bleiben sie allein verantwortlich.

Berlin, den 14ten Oktober 1816.

Personalchronik.

Der zum Oberprediger in Crossen erwählte und als solcher bestätigte seitherige Brigadeprediger Schultze ist durch eine Allerhöchste Kabinetsordre auch zum Superintendenten der Crossenschen Diözese ernannt worden.

Der interimistische Registrator Pochhammer bei der General-Steuerinspektion in Berlin ist in die Stelle des zum Steuerinspektor in Berlin ernannten Schubart zum Stadtinspektor in Perleberg bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Auf die Frage, in welcher Art das mit Ziehschlitten und Schubkarren einkommende Brennholz zu versteuern sei, ist durch das Königl. Finanzministerium unterm 26sten v. M. verordnet worden, daß für einen größern Ziehschlitten voll starkes oder Klobenholz ein gGr., für einen kleinen mit dergleichen Holz sechs Pfennige, und für einen Schubkarren mit dergleichen Holz drei Pfennige erlegt, das Raff- und Leseholz aber, welches arme Leute einbringen, frei eingelassen werden soll.

Sämmliche Akziseämter haben sich hiernach zu achten, und die Thorscheiber zu instruiren.

Potsdam, den 11ten Oktober 1816.

No. 337. Versteuerung des auf Ziehschlitten und Schubkarren einkommenden Brennholzes. 2. a. 756. Oktober.

Das Königl. Finanzministerium hat den Gebrüderen Cockerill zu Berlin nachgegeben, über das aus ihrer Maschinenspinnerei nach den Fabrikationsorten zu versendende Wollengarn, da solches keinen Akziseabgaben unterworfen ist, Zertifikate zu ertheilen, welche die Stelle der Passierscheine vertreten sollen. Den Akziseämtern derer Städte, wohin dergleichen Versendungen gerichtet werden möchten, wird daher solches hiermit zur Achtung, und mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Zertifikate zum Belag des Passierzettel-Registers zu nehmen.

Potsdam, den 15ten Oktober 1816.

No. 338. Zertifikate über Wollengespinnst. 2. a. 879. Oktober.

Es ist von dem Herrn Finanzminister unterm 4ten d. M. bestimmt worden:

daß von den zu Wasser ein- und ausgehenden Holzkohlen für die Tonne, deren Inhalt nach dem Gesetz vom 16ten Mai d. J. §. 16. zu 4 Scheffeln gerechnet, drei Pfennige an Zoll erhoben werden sollen.

Die Zollbehörden haben hiernach den Tarif vom 21sten Junius d. J. zu vervollständigen.

Potsdam, den 15ten Oktober 1816.

No. 339. Zollsatz von Holzkohlen. 2. a. 730. Oktober.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. August d. J., Amtsbl. St. 37. No. 286., betreffend den freigegebenen Handel mit Alaun in den Provinzen diesseits der Weser und die davon zu erhebenden Abgaben, und mit Bezug auf das Reglement vom 20sten November 1788., wird zur Achtung der betreffenden Akziseämter hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften des gedachten Reglements, wegen akzisfreien Eingangs auch des Alauns in die landesherrlichen Niederlagen und erst beim Verkauf und beziehungsweise am Bestimmungsorte eintretender Versteuerung, durch den Kabinetsbefehl vom 18ten Junius d. J. keinesweges als aufgehoben zu betrachten, vielmehr für jetzt gänzlich aufrecht zu erhalten sind.

Potsdam, den 17ten Oktober 1816.

No. 340. Alaun. 2. a. 2882. September.

Die

Signalement.

Der Tagelöhner Samuel Neumann aus Wriezen ist 25 bis 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graue Augen, Stumpfnase, ovales Gesicht, schwarzen Bart, starken Körperbau und blasse Gesichtsfarbe; bei seiner Flucht war er mit einem blauen Rock, grauen langen Beinkleidern und einem runden Hute bekleidet.

Bekanntmachung.

Am 29sten v. M. ist ein taubstummer Mensch wegen Herumtreibens zur hiesigen Anstalt eingeliefert worden.

Derselbe ist 5 Fuß groß, dem Ansehen nach 17 Jahr alt, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, etwas aufgeworfenen Mund, ganz schwachen Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist robuster Statur. Seine miteingebrachte Kleidung bestehet in einer alten leinenen Jacke, einer zerrißenen schwarzen Weste, einem Paar dergl. grünen manchesternen langen Beinkleidern, einem Paar dergl. leinenen, einem Hemde, einem Paar neuen ordinairen Stiefeln, und einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm.

Mehrere mit demselben angestellte Versuche machen es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß derselbe in der That taubstumm sei und nicht blos simulire, wobei zu bemerken, daß er durch Schuld einer wahrscheinlich angebohrenen mangelhaften Ausbildung der Zunge zu sprechen unfähig sein dürfte, auch wenn er nicht taub wäre. Wie er durch Zeichen zu verstehen giebt, ist er bisher auf dem Lande gewesen und hat ländliche Arbeiten verrichtet. Schreiben hat er nicht gelernt, auch kennt er die Buchstaben nicht, obgleich er die Bedeutung einzelner Worte zu wissen scheint. Wahrscheinlich ist der Name Wilhelm Schröpler, der in dem bei ihm gefundenen Gebetbuche — das güldene Schatzkästlein — geschrieben stehet, der Seinige

Da derselbe sonst nichts bei sich führet, woraus entnommen werden könnte, wohin er etwa gehöre, so machen wir dessen Einlieferung hierdurch öffentlich bekannt, und ersuchen diejenigen, denen dieser taustumme Mensch näher bekannt sein dürfte, um desfalsige geneigte Benachrichtigung.

Brandenburg, den 15ten Oktober 1816.

Königliche Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Der

Extra=Blatt

zum

44sten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Wegen der in der Umgegend von Neustadt an der Dosse noch herrschenden Lungenseuche ist der Verkauf des Rindviehes auf dem daselbst zum 1sten November d. J. anstehenden Viehmarkte untersagt, und wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 18ten Oktober 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam.

Der Handelsmann Franz Sporleder aus Sievershausen im Königreich Hannover ist wegen unbefugten Verkaufs von Medizin über die Grenze verwiesen, und soll, im Fall er zur Treibung seines verbotenen Handels zurückkehret, als Landstreicher behandelt werden.

Den 18ten Oktober 1816.

Königl. Regierung zu Potsdam.

Personsbeschreibung.

Der ꝛc. Sporleder ist 25 Jahr alt, untersetzter Statur, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, schwachen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, übrigens kein besonderes Kennzeichen.

Steckbrief.

No. 29.

Es werden alle resp. Zivil- und Militairbehörden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den unten näher bezeichneten Tagelöhner Neumann, einen sehr gefährlichen, oft schon bestraften Verbrecher, welcher mehrerer, gestern im Dorfe Neu-Barnim verübten Diebstähle verdächtig ist, vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Wriezen, den 16ten Oktober 1816.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Samuel Neumann aus Wriezen ist 25 bis 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graue Augen, Stumpfnase, ovales Gesicht, schwarzen Bart, starken Körperbau und blasse Gesichtsfarbe; bei seiner Flucht war er mit einem blauen Rock, grauen langen Beinkleidern und einem runden Hute bekleidet.

Bekanntmachung.

Am 29sten v. M. ist ein taubstummer Mensch wegen Herumtreibens zur hiesigen Anstalt eingeliefert worden.

Derselbe ist 5 Fuß groß, dem Ansehen nach 17 Jahr alt, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, etwas aufgeworfenen Mund, ganz schwachen Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist robuster Statur. Seine miteingebrachte Kleidung bestehet in einer alten leinenen Jacke, einer zerrißenen schwarzen Weste, einem Paar dergl. grünen manchesternen langen Beinkleidern, einem Paar dergl. leinenen, einem Hemde, einem Paar neuen ordinairen Stiefeln, und einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm.

Mehrere mit demselben angestellte Versuche machen es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß derselbe in der That taubstumm sei und nicht blos simulire, wobei zu bemerken, daß er durch Schuld einer wahrscheinlich angebohrenen mangelhaften Ausbildung der Zunge zu sprechen unfähig sein dürfte, auch wenn er nicht taub wäre. Wie er durch Zeichen zu verstehen giebt, ist er bisher auf dem Lande gewesen und hat ländliche Arbeiten verrichtet. Schreiben hat er nicht gelernt, auch kennt er die Buchstaben nicht, obgleich er die Bedeutung einzelner Worte zu wissen scheint. Wahrscheinlich ist der Name Wilhelm Schröpler, der in dem bei ihm gefundenen Gebetbuche — das güldene Schatzkästlein — geschrieben stehet, der Seinige

Da derselbe sonst nichts bei sich führet, woraus entnommen werden könnte, wohin er etwa gehöre, so machen wir dessen Einlieferung hierdurch öffentlich bekannt, und ersuchen diejenigen, denen dieser taustumme Mensch näher bekannt sein dürfte, um desfalsige geneigte Benachrichtigung.

Brandenburg, den 15ten Oktober 1816.

Königliche Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Der

Der Dienstknecht Gottfried Findert, gebürtig aus Zechin im Oderbruche, welcher seit dem Julius 1806, wo er von seinem damaligen Aufenthaltsorte Ortwig verschollen, von seinem Leben und Aufenthalte nichts hat hören lassen, wird auf den Antrag seiner Ehefrau, Eve Marie geborne Liesegang, und seiner Geschwister der verehelichten Kolonist Zeidler zu Lehmannshöfel, Luise geborne Findert und des Kolonisten Johann Gottlieb Findert aus Beaulieu bei Sonnenburg, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis den 24sten August 1817 Vormittags um 11 Uhr auf dem Amte Wollup zu melden, und von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, widrigenfalls er durch Urtel und Recht für todt erklärt, und sein Nachlaß unter seine Erben vertheilt werden soll.

Cüstrin, den 7ten Oktober 1816.

Königlich Preußisches Justizamt Wollup.

Beschluß der im Extrablatt zum 43sten Stück des Amtsblatts abgedruckten Nachweisung der auf Veranlassung des Hrn. Ober-Forstmeisters von Kropff in seinem oberforstmeisterlichen Departement durch die Herren Forstbedienten und Liebhaber der Jägerei verzeichneten Beiträge zur Unterstützung invalide gewordener Feldjäger für die Jahre 1815, 1816 und 1817.

Im Forstamte Buchholz: 90) Hr. Oberförster Kersten 48 rtl.; 91) Hr. Unterförster Kosboth 12 rtl.; 92) Hr. Unterförster Brehmer 12 rtl.; 93) Hr. Unterförster Rehtanz 12 rtl.; 94) Hr. Unterförster Mahnkopf 12 rtl.; 95) Hr. Unterförster Paschke 12 rtl.; 96) Hr. Unterförster Nickel 12 rtl.; 97) Hr. Unterförster Liepe 12 rtl.; 98) Hr. Unterförster Bernsee 12 rtl.; 99) Hr. Unterförster Nagel 12 rtl. Im Forstamte Krausnick: 100) Hr. Oberamtm. Itzig 20 rtl.; 101) Hr. Oberförster Köppen 48 rtl.; 102) Hr. Unterförster Hänicke 12 rtl.; 103) Hr. Unterförster Reß 12 rtl.; 104) Hr. Unterförster Kaatsch 12 rtl. Im Forstamte Cossenblatt: 105) Hr. Oberförster Gené 24 rtl.; 106) Hr. Unterförster Luban 12 rtl.; 107) Hr. Heideläufer Köppen 3 rtl. Im Cottbusschen Kreise und im Forstamte Peitz: 108) Hr. Baron von Wackerbarth auf Briesen 20 rtl.; 109) Hr. Oberamtm. Wilke 48 rtl.; 110) Hr. Oberamtm. Hubert 36 rtl.; 111) Hr. Justizamtm. Ohnesorge 6 rtl.; 112) Hr. Landjäger Nitschky 48 rtl.; 113) Hr. Unterförster Teschner 12 rtl.; 114) Hr. Unterförster Pösch 12 rtl.; 115) Hr. Unterförster Steffen 12 rtl.; 116) Hr. Unterförster Hoff 12 rtl.; 117) Hr. Unterförster Freitag 12 rtl.; 118) Hr. Unterförster Ladewig 12 rtl.; 119) Hr. Heideläufer Markuse 12 rtl. Im Forstamte Ziesar: 120) Hr. Oberamtm. Schönberg 18 rtl.; 121) Hr. Landjäger Lindstädt 24 rtl.; 122) Hr. Unterförster Schönrock 6 rtl.; 123) Hr. Unterförster Schneider 6 rtl.; 124) Hr. Unterförster Dürre 9 rtl.; 125) der adliche Förster Hr. Möbes 6 rtl.; 126) der adliche Förster Hr. Laue zu Wasser Jerichow 6 rtl.; 127) der adliche

För-

Förster Hr. Laue zu Wüsten Rogäsen 6 rtl.; 128) Hr. Oberförster Cusig 24 rtl.; 129) Hr. Oberförster v. Bornstädt 48 rtl.; 130) dessen Hausgenossen 42 rtl.; 131) Hr. Unterförster Bothe 6 rtl. Im Forstamte Lohburg: 132) Hr. Oberamtm. Tannen 15 rtl.; 133) Hr. Oberförster Wiese 18 rtl.; 234) Hr. Unterförster Huhn 6 rtl.; 135) Hr. Amtm. Haase 6 rtl.; 136) der interimistische Forstbediente Hr. Enff 12 rtl. Im Forstamte Jerichow: 137) Hr. Oberamtm. Schrader 18 rtl.; 138) Hr. Heegem. Straube 18 rtl.; 139) Hr. Unterförster Heinrich 7 rtl. 12 gr.; 140) Hr. rc. Wille 3 rtl. Im Forstamt Altenplatow: 141) Hr. Oberamtm. Brenning 15 rtl.; 142) Hr. Landjäger Bechtoldt 36 rtl.; 143) Hr. Oberförster Ohrdorff 18 rtl; 144) Hr. Unterförster Stieler 12 rtl.; 146) Hr. Förster Kuhle zu Kriel 9 rtl.; 146) Hr. Stadtförster Kietz zu Burg 18 rtl.; 147) Hr. Forstaufseher Dech 9 rtl. In Berlin: 148) Hr. Lieferant Coste 20 rtl.; 149) Hr. Kaufmann Rogge 5 rtl.; 150) Hr. Kaufmann Engel 1 rtl.; 151) Hr. Rendant Heimann 12 gr.; 152) Hr. rc. Wille 12 gr.; 153) Hr. C. L. Fecht 1 rtl.; 154) Hr. C. F. E. 2 rtl.; 156) Hr. Banquier Benecke 20 rtl.; 156) ein Ungenannter 1 rtl; 157) ein Ungenannter 2 rtl.; 158) Hr. rc. Fecht 1 rtl.; 159) Hr. Kaufmann Mundt 10 rtl.; 160) Hr. Kaufmann Gaum 1 rtl. Dazu: 161) vom Hrn. Oberstlieutenant von Kaphengst zu Rathenow 15 rtl.; 162) vom Hrn. v. Möllendorf zu Wudicke 15 rtl.; 163) vom Hrn. Amtm. Winkop zu Mögelin 9 rtl.; 164) vom Hrn. von Brösigke zu Kutzur 16 rtl.; 165) vom Hrn. von Brösigke zu Kammer 16 rtl.; 166) vom Hrn. Oberamtm. Lucke zu Milow 16 rtl.; 167) vom Hrn. Zollverwalter Sillig zu Milow 5 rtl.: 168) vom Hrn. von Brösigke zu Greps 6 rtl.; 169) vom Hrn. Mühlenmeister Lucke zu Premnitz 12 rtl.; 170) von der Frau von Briesen zu Böhne 6 rtl.; 171) vom Hrn. Amtmann Both zu Böhne 4 rtl.; 172) vom Hrn. von Bredow auf Landin 15 rtl. Zusammen 2765 rtl.: hierzu das Agio von 70 rtl. Gold zu 10 Prozent 7 rtl. Summa 2772 rtl.

Von der nachgewiesenen Einnahme der	2772 rtl.
erhalten 3 Jahre hindurch:	
3 invalide Oberjäger jeder monatlich 4 rtl., also jeder jährlich 48 rtl., macht jedem für 3 Jahre 144 rtl. und für 3 derselben	432 rtl.
21 invalide Feldjäger jeder monatlich 3 rtl., also jährlich jeder 36 rtl., macht jedem für 3 Jahre 108 rtl. und für 21 derselben	2268 rtl.
1 invalider Feldjäger, Namens Stahlberg, erhält 3 Jahre hindurch monatlich nur 2 rtl., macht binnen 3 Jahr	72 rtl.
Summa 25 Invaliden.	Summa obige 2772 rtl.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 45.

Den 1sten November 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 342. Grenzabänderungen des Potsdammer Regierungsbezirks. I. p. 2158. Oktober.

Mit höherer Genehmigung sind nachstehende Abänderungen der in der Bekanntmachung vom 8ten März d. J., (Amtsblatt Nr. 11. Seite 94. rc.) bezeichneten Grenzen des Potsdamschen Regierungsbezirks festgesetzt.

Es soll nemlich das im Lebusischen Kreise belegene Dorf Kienbaum, Amts Rüdersdorf, nebst der Liebenbergschen Mühle und den dazu gehörigen Büdnerstellen, mit dem diesseitigen Regierungsdepartement vereinigt, und dem Niederbarnimschen Kreise beigelegt werden.

Dagegen wird zu dem Bezirk der Regierung zu Frankfurth a. d. O. abgetreten:

1) der im Storkowschen Kreise belegene Antheil von Breerschen, nebst dem Vorwerk Amalienhof und der Gutsforst,
2) das Dorf Glienecke, Amts Storkow, und
3) das Dorf Langenwahl, Amts Stansdorf, beide letztere ebenfalls im Storkowschen Kreise belegen.

Von der in der Bekanntmachung vom 16ten März d. J., (Amtsblatt Nr. 12. Seite 103. rc.) zur allgemeinen Kenntniß gebrachten künftigen Kreiseintheilung des Potsdamschen Regierungsbezirks sind folgende Abweichungen verfügt.

Die nach jener Bekanntmachung mit dem Osthavelländischen Kreise vereinigten Amtsvorwerke und Dörfer Liezow und Berge bei Nauen sollen dem Westhavelländischen, und zwei bisher mit dem Glien- und Löwenbergschen Kreise verbundene, nach der obigen Bekanntmachung bei dem Osthavelländischen Kreise verbleibende Etablissements, nemlich das zu dem von Arnstädtschen Gute Teschendorf gehörige Vorwerk Neuhoff, und der unter dem Amte Ruppin stehende Neukammer-Theerofen, dem Ruppinschen Kreise beigelegt werden.

Diese Veränderungen werden mit der, nach höhern Orts ergangener Bestimmung am 1sten Januar 1817 in Wirksamkeit tretenden neuen, unterm 16ten März

d. J. bekannt gemachten Kreiseintheilung zur Ausführung kommen, welches den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung gereicht.

Potsdam, den 21sten Oktober 1816.

No. 343. Ertheilung des freien Bürgerrechts an d. Soldaten. I. m. 253. Oktober.

Durch ein Reskript des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Innern vom 11ten v. M. ist festgesetzt, daß es

a) bei der freien Ertheilung des Bürgerrechts auf den Grund der Kabinetsordre vom 20sten März d. J. an Soldaten, die in den Jahren 1813, 1814 und 1815 gedient, allerdings nicht erforderlich ist, daß ein Soldat gerade in diesen dreien Jahren Kriegesdienste geleistet, es vielmehr, um diesen Anspruch zu begründen, schon hinreiche, wenn er auch nur einen dieser Feldzüge mitgemacht, und die geordneten Zeugnisse über sein Wohlverhalten aufzuweisen hat, und daß

b) diese Begünstigung nicht ausschließlich auf die wirklichen Krieger zu beschränken, sondern auch auf die in Geschäften der Armee angestellt gewesenen Nichtstreitenden auszudehnen sei, in sofern diese, dem Heere folgend, sich gleichen Gefahren ausgesetzt haben, und dieses, so wie ihr sonstiges gutes Verhalten, durch gültige Zeugnisse bekunden.

Uebrigens findet es kein Bedenken, daß bei dem solchergestalt frei zu ertheilenden Bürgerrechte auch die Befreiung von den dabei sonst vorkommenden Stempeln, so wie auch von den üblichen magistratualischen Sporteln eintreten muß.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19ten Oktober 1816.

No. 344. Verlorne Anerkenntnisse über Kriegsleistungen aus dem Jahre 1812. I. m. 1395. Oktober.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Finanzministerii vom 1sten d. M., sollen diejenigen Individuen, welche die ihnen von den dazu berechtigten Behörden ausgefertigten Anerkenntnisse über Leistungen aus dem Jahre 1812 verloren haben, die Amortisation derselben auf den Grund eines, bei dem Obergericht der Provinz zu extrahirenden öffentlichen gerichtlichen Aufgebots nachsuchen.

Hiernach haben sich die betreffende Individuen zu achten, und die Behörden etwanige Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der angeblich verloren gegangenen Anerkenntnisse, mit Bezug auf diese Verfügung, abzuweisen.

Potsdam, den 25sten Oktober 1816.

No. 345. Einreichung der Brandkataster-Nachträge. I. p. 1501. Oktober.

Die von dem Königlichen Preußischen vormaligen Generalgouvernement des Herzogthums Sachsen unterm 9ten Januar a. c. erlassene Verfügung, nach welcher vor der Hand und bis auf weitere Verordnung in den Subskriptionsquantis keine Veränderung vorgenommen werden, und alle sonst in den Monaten Dezember und Junius jeden Jahres nachgelassenen Erhöhungen oder Herabsetzungen der Subskriptionssummen ausgesetzt bleiben sollen, wird hiermit zurückgenommen, und es haben die Gerichtsbehörden die unterdessen angezeigten Werthsveränderungen in die gewöhnlichen Katasternachträge aufzunehmen, selbige im Monat Januar k. J. anhero einzureichen, und

und in der vorhin beobachteten, durch das Generale vom 15ten Januar 1802 bestimmten Maaße damit fortzufahren. Merseburg, den 9ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorialdeputation des Herzogthums Sachsen.
v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Nachachtung sämmtlicher betreffenden Gerichtsbehörden in dem zum hiesigen Regierungsbezirke gehörigen Landestheile des Herzogthums Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Achtung gebracht.

Potsdam, den 19ten Oktober 1816.

No. 346. Forderungen in Beziehung auf Mobiliar-Brandschäden. I. p. 1204. Oktober.

In der Bekanntmachung wegen Suspension des Mobiliar-Brandversicherungs-Instituts vom 28sten Mai d. J., im 24sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, liegt zwar bereits die Zusicherung, daß die vor dem 1sten April d. J. eingetretenen Mobiliar-Brandschäden annoch möglichst berücksichtigt werden sollen. Da jedoch die wirkliche Vergütung dieser Mobiliar-Brandschäden, bei der gänzlichen Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel, welche mit den, seit dem Jahre 1813 unbezahlt gebliebenen Forderungen in gar keinem Verhältniß stehen, und über die man sich zuförderst mit der Königlichen Sächsischen Behörde zu vereinigen hat, dermalen noch nicht erfolgen kann, so findet sich die unterzeichnete Deputation zu Beantwortung mehrerer diesfalls geschehener Anfragen bewogen, die Zusicherung der künftigen möglichsten Berücksichtigung der Mobiliar-Brandschäden-Vergütigungsforderungen hiermit ausdrücklich zu wiederholen, zugleich aber die Interessenten, unter den angegebenen Umständen, zur Geduld zu verweisen. Einseitige Bestimmungen der unterzeichneten Deputation können hierbei um so weniger statt finden, als die Interessenten beider Sächsischen Landesantheile bis zum 1sten April d. J., als so lange das Institut gemeinschaftlich bestanden hat, nach einerlei Grundsätzen behandelt, diese Grundsätze aber erst festgesetzt werden müssen.

Merseburg, den 3ten October 1816.

Königlich Preußische Feuersozietäts-Direktorialdeputation des Herzogthums Sachsen.
v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Obrigkeiten in dem, zum Bezirke der Regierung zu Potsdam gehörenden Landestheile des Herzogthums Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 19ten Oktober 1816.

No. 347. Umarbeitung der Kataster bei d. Städtefeuersozietät. I. p. 724. Oktober.

In Verfolg der Verfügung vom 24sten Oktober v. J., (Amtsblatt für 1815. Nr. 394.) und mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die periodische Revision der Gebäudetaxen und die Umarbeitung der Kataster bei der Städtefeuersozietät, bis zur bald zu gewärtigenden Beendigung der schon weit vorgerückten allgemeinen Bearbeitung der Feuersozietätsangelegenheiten ausgesetzt werden kann.

 Die

Gerichtseingesessenen in die Erbschafts-Stempeltabelle.

außerhalb des Bezirks verstorbenenen Gerichtseingesessenen, sobald es Nachricht davon erhält.

Verfahren bei Todesfällen eximirter oder einer andern Gerichtsbarkeit unterworfener Personen.

4. Das Ableben von Personen, welche seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren, zeigt es dem gehörigen Verlassenschaftsgerichte in den Königlichen Preuß. Staaten unverzüglich bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Unterlassungsfall an, mit der Angabe der muthmaßlichen Erben und ihres Aufenthalts, bezeichnet die Nummer, welche der Fall in seiner Erbschafts-Stempeltabelle erhalten, erbittet sich Nachricht, welche Nummer derselbe in der Tabelle des Verlassenschaftsgerichts bekömmt, und trägt diese demnächst in seiner Tabelle in der letzten Rubrik nach.

Ist das Kammergericht das gehörige Verlassenschaftsgericht, so bedarf es der Nachtragung dieser letztern Nummer von Seiten der Untergerichte nicht, sie wird vielmehr bei der Revision der Untergerichtstabellen durch das Kammergericht selbst ergänzt.

Zu bemerken ist, daß das Kammergericht von dem Ableben aller eximirten Personen benachrichtiget werden muß.

Eine Ausnahme findet nur in dem alleinigen Falle statt, wenn der Erblasser minderjährige Kinder und keine letzte Willensverordnung hinterlassen hat. In diesem Falle geschieht die Anzeige bei dem Kurmärkschen Pupillenkollegio. Letztwillige Verordnungen eximirter Personen werden auf den Antrag der Interessenten, oder nach Ablauf von 6 Wochen vom Tode des Erblassers angerechnet von Amtswegen von dem Gerichte, wo sie niedergelegt sind, publizirt und sodann zu jedesmal nebst der Publikationsverhandlung im Original, mit Zurückbehaltung beglaubter Abschriften, an das Kammergericht zur weitern Verfügung eingereicht.

Ausmittelung des Nachlasses der Erben und ihrer Legitimation.

5. Auf die erhaltene gewisse Nachricht von dem Tode eines seiner Gerichtseingesessenen erläßt das Gericht ungesäumt die nöthigen Verfügungen zum Behuf der Ausmittelung des Nachlasses, der Erben und ihrer Legitimation.

Es wird dem Erben nach Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist aufgegeben, binnen 6 Monaten vor der Antretung der Erbschaft, und beziehungsweise von dem Ablaufe der Ueberlegungsfrist angerechnet, ein Inventarium einzureichen.

Ist die Erbschaft besonders weitläuftig und verwickelt, so kann der Richter auf Anrufen des Erben, nach erfolgter Prüfung seiner angezeigten Gründe, die Frist zur Einreichung des Inventarii verhältnißmäßig verlängern.

Hält der Erbe die ihm bestimmte Frist nicht inne, so wird er an die Einreichung erinnert, unter der Androhung, daß nach Ablauf von 8 Wochen die Aufnahme des Inventarii durch das Gericht selbst bewirkt, und er zur Strafe des Verzugs den doppelten Betrag des Erbschaftsstempels zu erlegen werde angehalten werden.

Diese Drohung wird im eintretenden Falle zur Ausführung gebracht.

Ein Rechtsmittel dagegen findet nur alsdann statt, wenn die Geldbuße den Betrag von 20 Rthlr. übersteigt.

Form des Inventarii.

6. Bei der Anfertigung des Inventarii muß die im 2ten Theile der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Form beobachtet werden. Es muß die

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Anweisung

für die Untergerichte in den Landestheilen des Herzogthums Sachsen, welche zum Departement des Kammergerichts geschlagen worden, die Bearbeitung des Erbschafts-Stempelwesens betreffend.

No 47.
Erbschafts-Stempelwesen.

Durch die Verordnung des Königlichen Justizministerii vom 24sten Julius d. J. ist in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Finanzministerio festgesetzt worden, daß die Preußischen Stempelgesetze im Herzogthum Sachsen vom 1sten Julius d. J. an in volle Wirksamkeit treten.

Die dem Kammergerichte untergeordneten Gerichtsbehörden des Herzogthums Sachsen werden in Gemäßheit jener Verordnung auf die in der Allgemeinen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der Regierung zu Potsdam bekannt gemachten Stempelgesetze verwiesen.

Zur Erleichterung der Uebersicht wird ihnen die nachstehende Anweisung ertheilt, wornach sie das Erbschafts-Stempelwesen zu bearbeiten haben.

Anwendung des Preußis. Erbschafts-stempels.

1. Der Preußische Erbschaftsstempel findet nur bei Sterbefällen Anwendung, welche sich nach dem 30sten Junius d. J. ereignet haben.

Obliegenheiten der Prediger und Judenältesten.

2. In den ersten acht Tagen nach dem 1sten Oktober d. J. reichen die Ortsprediger aller Konfessionen und die Judenältesten die im Abschnitt III. §. 28. u. f. der Instruktion vom 5ten September 1811 angeordneten Todtenlisten für den Zeitraum vom 1sten Julius bis 30sten September d. J., in den ersten 8 Tagen nach dem 1sten Januar 1817 für den Zeitraum vom 1sten Oktober bis 31sten Dezember d. J., und sodann von 4 zu 4 Monaten für den Zeitraum,

vom 1sten Januar bis 30sten April,
" 1sten Mai " 31sten August,
und " 1sten September " 31sten Dezember

eines jeden Jahres, oder eine Bescheinigung, daß keine Todesfälle vorgekommen sind, bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie ein. Sind mehrere Jurisdiktionen in einer Parochie vorhanden, so sind eben soviel einzelne Todtenlisten anzufertigen, und in jede die vor die resp. Gerichte gehörigen Fälle nach Maaßgabe ihres Jurisdiktionsumfangs aufzunehmen.

Die Todtenliste oder Bescheinigung muß von dem Prediger mit Bezug auf die Kirchenbücher ausgefertigt, eigenhändig vollzogen, und mit dem Kirchensiegel beglaubiget werden.

Säumige Prediger oder Judenältesten werden von den Gerichtsbehörden erinnert, und nach Ablauf von 8 Tagen bei der Königlichen Regierung zur Bestrafung angezeigt.

Die ordentliche Strafe des Verzugs besteht in einer Geldstrafe von 10 Rthlr.

Uebertragung aller Todesfälle im Gerichtsbezirk u. der auswärts verstorbenen

3. Jedes Gericht trägt die in den Todtenlisten verzeichnete Sterbefälle ohne alle Ausnahme in die, nach dem unten folgenden Formular von ihm zu führende Erbschafts-Stempeltabelle nach der Zeitfolge ein; eben so die Sterbefälle seiner aus-

Wenn z. B. der Nießbrauch von einem Hause oder von einem Kapitale zu 5% gerechnet 200 Rtlr. jährlich abwirft, so liefert diese leztere Summe 12½ Mal genommen, 2500 Rtlr. und nur von diesen 2500 Rtlr. wird der Erbschaftsstempel berichtigt.

Berechnung des Werthstempelbetrages bei Erbschaften, Vermächtnissen u. Schenkungen von Todes wegen.

8. Der Werthstempel bei Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen wird nach dem Antheil eines jeden einzelnen Theilnehmers, und wenn er mehrere Summen unter verschiedenen Bezeichnungen, z. B. als Erbtheil, Prälegat u. s. w. oder mehrere Legate erhält, von dem Gesammtbetrage, den er überhaupt aus dem Nachlasse erhält, berechnet, und es wird dabei nach folgenden Grundsätzen verfahren:

I. Deszendenten, eheliche und uneheliche, desgleichen adoptirte Kinder entrichten ¼ Prozent oder 6 Gr. vom Hundert;

II. Aszendenten ½ Prozent oder 12 Gr.;

III. vollbürtige Brüder, Schwestern und deren Kinder 1 Prozent oder 1 Rtlr. vom Hundert;

IV. überlebende Ehegatten gleichfalls 1 Prozent;

V. Halbgeschwister und deren Kinder 2 Prozent;

VI. Stiefkinder und Stiefeltern, so wie

VII. alle übrigen Verwandten inkl. der Geschwister Enkelkinder 3 Prozent, und

VIII. alle Nicht-Verwandte mit Einschluß von Schwägern und Schwägerinnen 8 Prozent.

Die Stempelpflichtigkeit tritt ein zu I. bei Deszendenten,

wenn der Gesammtbetrag, den sie erben, 500 Rtlr. übersteigt, und jeder einzelne von ihnen mindestens 50 Rtlr. erhält.

Beträgt z. B. das, was die Deszendenten erhalten, zusammen 501 Rtlr., und es sind deren 10, oder weniger vorhanden, so müssen sie den Erbschaftsstempel entrichten, weil der Gesammtbetrag mehr ausmacht als 500 Rtlr., und jeder einzelne Deszendent volle 50 Rtlr. davon erhält.

Im übrigen ist es sowohl

zu II. bis VII. bei Aszendenten u. s. w. sowie durch das ganze Stempelgesetz überhaupt herrschender Grundsatz, daß nur Gegenstände, hier der Erbtheil, das Vermächtniß oder die Schenkung von Todes wegen, welche 50 Rtlr. erreichen, stempelpflichtig sind.

In Hinsicht der erbschaftlichen Vortheile von 50 Rtlr. bis 200 Rtlr. ausschließlich findet zu VIII. bei Nicht-Verwandten, Schwägern und Schwägerinnen die eigenthümliche Bestimmung statt, daß

für 50 Rtlr. bis 62½ Rtlr. ausschließlich 4 Rtlr.
„ 62½ „ „ 75 „ „ 5 „
„ 75 „ „ 87½ „ „ 6 „
„ 87½ „ „ 100 „ „ 7 „
„ 100 „ „ 200 „ „ 8 „

zu entrichten sind.

Au-

Außer diesem Falle wird von 60 Rtlr. bis 200 Rtlr. ausschließlich, derselbe Stempelbetrag berichtigt; nur das verschiedene Verwandschaftsverhältniß verändert die Stempelquoten, d. h. es macht keinen Unterschied, ob jemand 60, 60, 80, 100 oder 199 Rtlr. erbt.

Er bezahlt in allen diesen Fällen, wenn er Deszendent ist $\frac{1}{4}$ Prozent, wenn er Aszendent ist $\frac{1}{2}$ Prozent u. s. w.

Mit jedem vollen Hundert steigt der anzuwendende Stempel. Die Thaler, die kein volles Hundert ausmachen, werden bei Bestimmung des Stempels nicht mitgerechnet; d. h. 299 Rtlr. werden nur so hoch wie 200 Rtlr., 399 Rtlr. so hoch wie 300 Rtlr. und so weiter versteuert.

Einige Modifikationen bei der Ausmittelung des Erbschaftsstempels.

9. Der Erbe, Legatar oder Geschenknehmer ist erst dann den Stempel zu lösen verpflichtet, wenn ihm die Nutzung des geerbten, vermachten oder geschenkten Vermögens zufällt.

Der Benefizialerbe, wenn er ein Inventarium überreicht und die Vorladung der Gläubiger besorgt hat, erst, wenn erhellt, daß das Aktivvermögen die Schulden übersteigt. Personen, die kein Inventarium vorzulegen wünschen, können bei der kompetenten Regierung die Bestimmung eines Aversionalstempels nachsuchen. Ist die Gütergemeinschaft unter Eheleuten eingeführt, oder sonst das beiderseitige Vermögen nicht getrennt, und ergiebt sich mithin der Werth der Erbschaft nicht, so kann der überlebende Ehegatte, er mag nach einem Testamente erben oder nicht, das erweislich oder nach einer Versicherung an Eidesstatt Eingebrachte, oder das während der Ehe Ererbte und eigenthümlich Erworbene abziehen.

Bleiben Erben in ungetheilten Gütern, so müssen sie den Erbschaftsstempel entrichten, als ob wirkliche Theilung gehalten worden wäre.

Wird dem einen Erben der Nießbrauch, dem andern das Eigenthum einer Sache oder des ganzen Nachlasses vermacht, so entrichtet der erstere den Erbschaftsstempel vom Nießbrauche, der letztere von der Substanz, sobald er zum Genuß derselben gelangt.

Entsagt ein überlebender Ehegatte seinem Erbrecht zum Vortheil der Kinder, oder erhöht er deren Erbtheil aus eigenen Mitteln freiwillig, so müssen diese, wenn ihr Gesammtantheil über 500 Rtlr. steigt, den Deszendentenstempel lösen.

Vermächtnisse für Testamentsvollstrecker.

10. Testamentsvollzieher entrichten in der Regel von jedem anfallenden Vermächtnisse die Hälfte der gesetzlichen Stempelabgabe.

Ausgenommen

a. wenn ihnen nachgelassen worden, neben dem Vermächtnisse noch Gebühren für die Vollziehung zu liquidiren, und
b. wenn die Testamentsvollziehung einem Miterben übertragen worden.

In beiden Fällen entrichten sie den vollen Betrag.

Justizkommissarien, zu deren Praxis Testamentsvollziehungen mit gehören, sind von der Erlegung des Erbschaftsstempels ganz befreit, wenn sie durch ein gerichtliches Festsetzungsdekret nachweisen, daß ihr Deservit dem Betrage des Vermächtnisses gleich kömmt.

Erbschaften fremder Reisenden, und solche die aus dem Auslande kommen oder dahin fallen.

11. Erbschaften fremder Reisenden, die im Preußischen sterben, eben so Erbschaften, welche Preußischen Unterthanen aus fremden Ländern zufallen, sind stempelfrei, vorausgesetzt, daß der Erblasser nicht einländisches Vermögen im Auslande angelegt hat; hat ein auswärtiger Erblasser innerhalb Landes Vermögen besessen, so wird der Stempel von diesem Theil der Erbschaft entrichtet.

Erbschaften, welche in Preußischen Landen einem Ausländer zufallen, sind dem Erbschaftsstempel unterworfen.

Verbindlichkeit der Inhaber der Erbschaft für die Berichtigung des Erbschaftsstempels zu sorgen.

12. Der Inhaber einer Erbschaft ist unter eigener Verantwortlichkeit gehalten, die Zahlung der Stempelsteuer für sich, seine Miterben und Legatarien vorschußweise aus der Masse binnen 6 Monaten vom Tage des Erbanfalls zu leisten, ohne Rücksicht, ob die Nachlaßregulirung und Auseinandersetzung bis dahin beendiget ist oder nicht.

Bevollmächtigte der Interessenten und Testamentsvollzieher sind bei gleicher Verantwortlichkeit die Berichtigung des Erbschaftsstempels vor der Auantwortung des Nachlasses zu bewirken verbunden.

Kein Gericht darf eher die Erbrezesse den Interessenten aushändigen, oder die Eintragung eines Erbrechts auf Immobilien in die Hypothekenbücher verfügen, als bis die Berichtigung der Erbschafts-Stempelgefälle nachgewiesen worden.

Verfahren bei der Lösung des Erbschaftsstempels.

13. Sind die Erbschafts-Stempelgefälle berechnet, so wird dem Inhaber der Erbschaft ein kosten- und stempelfreies Attest über den Betrag derselben ausgefertigt, und die Stempellösung beim nächsten Akziseamte oder Stempelvertheiler aufgegeben.

Diese überschreiben und besiegeln das erforderliche Stempelpapier, welches demnächst von dem Inhaber der Erbschaft zu den gerichtlichen Akten eingereicht wird.

Ist das Stempelpapier zu den Akten gebracht, so erhält derselbe ein kosten- und stempelfreies Attest über die wirklich geschehene Stempellösung, mit Erwähnung der einzelnen Erbantheile und des Stempelbetrages, zum Ausweis seiner freien Disposition über den Nachlaß und des für die Miterben, Legatarien und Geschenknehmer vorgeschossenen Betrages.

Verfahren bei der Anlegung u. Eintragung in die Haupterbschafts-Stempeltabelle und in die Tabelle der gestundeten Erbschafts-Stempelgefälle.

14. Nach erfolgter Stempellösung wird die Erledigung des Falles in der Erbschafts-Stempeltabelle nachgetragen.

Diese Tabelle erhält folgende Einrichtung:

Ueberschrift:

Haupterbschafts-Stempeltabelle
des Königl. Stadtgerichtes
(Justizamtes, oder des N. N.schen Patrimonialgerichts)
vom 1sten Julius bis letzten Dezember 1816.
(in der Folge vom 1sten Januar bis letzten April,
" 1sten Mai " " August,
" 1sten September " " Dezember jeden Jahres.)

In

Inhalt.

Nr.	Namen, Stand und Todestag des Erblassers.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Rtlr	Gr.	Namen der Erben, Legatarien und Donatarien mit der Bemerkung ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einz. Erbport. Vermächtn. und Schenk. v. Todes weg. Rtlr	Gr.	Prozentbetrag.	Betrag des gelösten Werthstempels. Rtl.	gr	Bemerkungen 1) wann der Stempel gelöst, oder wie die Stempelung nachgewiesen worden; 2) weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können; 3) sonstige Erläuterung.
1	Johann Neumann Schlächter zu N. † d. 1sten Jul. 16.	49	23	August Neumann, Bruder des Erblassers.	49	23	1	—	—	unter 500 Rtlr. mithin stempelfrei.
2	Karl Kuntze, Tischler zu N. † d. 2ten Jul. 16.	50	—	Karl Kuntze, Vater des Erblassers erbt ab intestato.	50	—	½	—	12	der Werthstempel ist am 10ten Aug. gelöst und am 12ten Aug. zu den Akten gebracht.
3	Peter Hinz, Kaufmann zu N. † d. 3ten Jul. 16.	500	—	Conrad Hinz, Sohn des Erblass.	250	—	¼	—	—	unter 500 Rtlr. mithin stempelfrei.
				Otto Hinz, Sohn des Erblass. Intestaterben.	250	—	¼	—	—	
4	Heinrich Alt, Kirchenvorst. zu N † d. 4ten Juli. 16.	1000	12	1) Friedrike Alt geb. Jung, Wittwe d. Erblas.	500	6	1	5	—	der Werthstempel ist am 15ten Aug. gelöst und am 16ten zu den Akten gebracht.
				2) Heinrich Alt, Sohn des Erblass erben nach den Ehepakten.	500	6	¼	1	6	
5	Friedrich Preuß, Wachtmeister im N. Regiment † d. 5ten Jul. 16.	—	—	1) Karoline Preuß geb. Weiße, Wittwe	—	—	1	—	—	der Nachlaß befindet sich größtentheils außer dem Gerichtsbezirk des unterzeichneten Stadtgerichts, und die Frist zur Einreichung des Inventarii ist noch nicht abgelaufen.
				2) Friedrich } Söhne d. Erbl.	—	—	¼	—	—	
				3) Karl } Söhne d. Erbl.	—	—	¼	—	—	
				4) Heinrich } Söhne d. Erbl. Intestaterben.	—	—	¼	—	—	
6	der Hauptmann von Belling, im N. Regiment, † d. 6ten Jul. 16.	—	—		—	—	—	—	—	der Todesfall ist dem Königl. Pupillenkollegio am 7ten Jul. angezeigt, hat die Nr. 20. in dessen Erbschafts-Stempeltabelle vom 1sten Mai bis letzten Aug. 1816 erhalten.

Diese

Diese Tabelle wird mit geräumigen Abtheilungen für die 2te, 4te und besonders die 8te Kolonne auf einem ganzen Bogen angelegt.

In die 3te Kolonne kömmt der reine Betrag des Nachlasses nach Abzug der Schulden des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten ꝛc. auf Preuß. Kurantwerth berechnet.

In der 4ten Kolonne werden die Erben ꝛc. namentlich aufgeführt und der Grund ihres Erbrechts bemerkt. Ist kein Nachlaß vorhanden, oder die Schulden übersteigen denselben, so genügt es, wenn z. B. gesagt wird:

1. Wittwe,

2. Kinder.

In der letzten Kolonne wird noch besonders angeführt, warum der Nachlaß stempelfrei ist.

In der 5ten Kolonne müssen, den einzelnen Erben gegenüber, deren Erbtheile ausgeworfen werden. Der Gesammtbetrag dieser einzelnen Erbtheile muß in der Regel mit dem ganzen Betrage des Nachlasses übereinstimmen; wo dies nicht der Fall ist, wenn ein Nießbrauch oder eine lebenslängliche Rente ausgesetzt worden, gehören die diesfälligen Erläuterungen in die letzte Rubrik.

Z. B. es stirbt jemand, sein reiner Nachlaß beträgt 10,000 Rtlr., er hat hiervon

a. seiner Wittwe an Kapitalsvermögen . . . 1000 Rtlr.
und den lebenslänglichen Nießbrauch seiner Grundstücke im Werthe von . . . . 5000 —
ausgesetzt,

b. seinem Sohne 1ster Ehe weiter nichts, als eine lebenslängliche Rente von 60 Rtlr. vermacht, wozu ein Kapital von . 1000 —
aus dem Nachlasse angewiesen wird, und

c. seinen 3 Kindern 2ter Ehe, jedem 1000 Rtlr. Kapital, zusammen 3000 —
auch das Eigenthum der Grundstücke und des seinem Sohne 1ster Ehe angewiesenen Kapitals vermacht.

Die Eintragung in die Haupterbschafts-Stempeltabelle erfolgt alsdann in folgender Art:

N.		Rthler.		Rthl.	Pz	Rl.	gr.
7	Kaufmann N. zu N. †d. 1sten Aug 1816.	10,000	1. N. Wittwe	4125	1	41	—
			2. N. Sohn 1ster Ehe	625	$\frac{1}{4}$	1	12
			3. N. Kinder 2. Ehe d. Erblassers.	1000	$\frac{1}{4}$	2	12
			4. N.	1000	$\frac{1}{4}$	2	12
			5. N.	1000	$\frac{1}{4}$	2	12
			auf d. Grund des am — publ. Testaments.			50 Rl.	

Die Wittwe erbt : : 1000 Rtlr. Kapital,
und hat den Nießbrauch der Grundstücke, welche 5000 Rtlr. werth sind.
Der Ertrag derselben ist 50 Rtlr. 12½ Mal . . 3125 —
4125 Rtlr.

Der Sohn N. erhält bloß eine lebenslängliche Rente von 50 Rtlr., wozu ein Kapital von 1000 Rtlr. ausgesetzt worden 50 Rtlr. 12½ Mal beträgt 625 —

Die 3 übrigen Kinder haben ererbt . . . . . 3000 —

Sie erhalten die Grundstücke und das ausgesetzte Kapital von 5000 Rtlr. und resp. 1000 Rtlr. erst nach Erledigung des Nießbrauchs der Mutter und resp. der Rente ihres Halbbruders.

Die Stempel von 50 Rtlr. sind am 30sten Aug. gelöst und am 1sten Sept. zu den Akten gebracht.

Bevor die Stempellösung nicht vollständig erfolgt ist, wird der Erbfall als unerledigt in den Nachtragstabellen fortgeführt, wovon Nr. 5. die Rede ist. Außerdem muß über dergleichen gestundete Stempelgefälle jedes Gericht eine besondere Tabelle unter stets fortlaufenden Nummern führen, worin im obigen Falle die Eintragung in der Art geschehen muß:

1ste	2te	3te	4te	5te	6te	7te	8te	9te Kolonne.
	Nr. der Haupterbschafts-Stempeltab.	Erblasser.	Gestundeter Nachlaß.	Namen der Erben.	Betrag der einzelnen Erbtheile.	Prozent Betrag.	Betrag des gelösten Stempels.	Bemerkungen
1.	Nr. 7.	Kaufmann N. zu N. †d. 1sten Aug 1816.	1. 5000 rl. 2. 1000 =	1. N. 2. N. 3. N. Kinder 2. Ehe d. Erblassers.				zu 1. sind die Erben zur Versteurung erst nach erledigt. Nießbrauch der Mutter, zu 2. nach erledigter Rente ihres Halbbruders N. — verpflichtet.

Tritt

Diese Tabelle wird mit geräumigen Abtheilungen für die 2te, 4te und besonders die 8te Kolonne auf einem ganzen Bogen angelegt.

In die 3te Kolonne kömmt der reine Betrag des Nachlasses nach Abzug der Schulden des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten rc. auf Preuß. Kurantwerth berechnet.

In der 4ten Kolonne werden die Erben rc. namentlich aufgeführt und der Grund ihres Erbrechts bemerkt. Ist kein Nachlaß vorhanden, oder die Schulden übersteigen denselben, so genügt es, wenn z. B. gesagt wird:

1. Wittwe,

2. Kinder.

In der letzten Kolonne wird noch besonders angeführt, warum der Nachlaß stempelfrei ist.

In der 5ten Kolonne müssen, den einzelnen Erben gegenüber, deren Erbtheile ausgeworfen werden. Der Gesammtbetrag dieser einzelnen Erbtheile muß in der Regel mit dem ganzen Betrage des Nachlasses übereinstimmen; wo dies nicht der Fall ist, wenn ein Nießbrauch oder eine lebenslängliche Rente ausgesetzt worden, gehören die diesfälligen Erläuterungen in die letzte Rubrik.

Z. B. es stirbt jemand, sein reiner Nachlaß beträgt 10,000 Rtlr., er hat hiervon

a. seiner Wittwe an Kapitalsvermögen . . . 1000 Rtlr.
und den lebenslänglichen Nießbrauch seiner Grundstücke im Werthe von . . . . 5000 —
ausgesetzt,

b. seinem Sohne 1ster Ehe weiter nichts, als eine lebenslängliche Rente von 50 Rtlr. vermacht, wozu ein Kapital von . 1000 —
aus dem Nachlasse angewiesen wird, und

c. seinen 3 Kindern 2ter Ehe, jedem 1000 Rtlr. Kapital, zusammen 3000 —
auch das Eigenthum der Grundstücke und des seinem Sohne 1ster Ehe angewiesenen Kapitals vermacht.

Die Eintragung in die Haupterbschafts-Stempeltabelle erfolgt alsdann in folgender Art:

4) für die vom 1sten September bis letzten Dezember 1817 gegen den Ablauf des Monats Junius 1818,

und so weiter.

Nach der erfolgten Abschließung derselben erfolgt eine Rekapitulation der noch unerledigten Fälle; es wird dieselbe auf der Außenseite der Tabelle vermerkt und hierüber mit der nächstfolgenden Haupterbschafts-Stempeltabelle eine Nachtragstabelle eingereicht.

Diese Nachtragstabelle hat folgende Kolonnen:

Fortlaufende Nummern.	Nr. aus der früh. Haupttabelle	Namen, Stand und Todestag des Erblassers. — Benennung des Zeitraums der frühern Haupttabellen	Ganzer Betrag des Nachlasses. Rl. gr.	Namen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit der Bemerkung, ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen-Vermächtnisse und Schenkung von Tod. weg.	Prozentbetrag.	Betrag des gelösten Werthstempels. Rl. gr.	Bemerkungen. 1) Wann der Stempel gelöst oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden; 2) weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können; 3) Beantwortung ergangener Erinnerungen; 4) sonstige Erläuterungen.

Bleiben einige von diesen Fällen bis zur nächstfolgenden Nachtragstabelle noch unerledigt, so werden sie darin mit aufgenommen, so daß jede Nachtragstabelle ein ganz vollständiges Verzeichniß der bis dahin unerledigten Erbschaftsfälle enthalten muß.

Allgemeine Bestimmungen in Rücksicht der zu führenden verschiedenen Tabellen.

16. Die sämmtlichen Gerichte haben hiernach zu führen

1) eine Haupterbschafts-Stempeltabelle,
2) eine Nachtragstabelle,
3) eine Tabelle der gestundeten Stempelgefälle.

Jedes Stadtgericht, Justizamt, oder Patrimonialgericht hat seine Tabellen besonders zu führen und einzureichen. Verwaltet aber ein Richter mehrere Justitiariate, so kann er der Geschäftserleichterung wegen die Tabellen seiner verschiedenen Gerichte in ein Kouvert verpacken und einsenden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Betrag der gelösten Stempel in der Haupt- und Nachtragstabelle auf jeder Seite zusammengerechnet und auf die nächstfolgende bis zur Hauptsumme übertragen wird, imgleichen daß sämmtliche Tabellen am Schlusse mit dem Datum, Namen der Gerichtsbehörde und des Richters versehen sein müssen.

Der

Der Haupttabelle werden die Todtenlisten in der Urschrift als Beläge beigefügt.

Zeit wenn die Tabellen einzusenden.

17. Mit dem Ablauf des Monats Junius 1817 wird die Einsendung der 1sten Erbschafts-Stempeltabelle mit Beifügung der dazu gehörigen beiden Original-Todtenlisten, mit dem Ablauf des Monats Oktober 1817 die Einsendung der 2ten Haupterbschafts-Stempeltabelle mit Beifügung der dazu gehörigen Original-Todtenlisten und die Einsendung der 1sten Nachtragstabelle, hiernächst aber die Einsendung der folgenden Tabellen mit dem Ablaufe des Monats Februar, Junius und Oktober eines jeden Jahres, an das Kammergericht erwartet, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rtlr.

In jedem Einsendungsberichte ist übrigens pflichtmäßig zu bemerken, daß die Uebertragung der unerledigten Fälle aus der Haupttabelle in die Nachtragstabelle bereits erfolgt ist.

Portofreiheit.

18. Die Einsendung erfolgt unter dem portofreien Rubro: herrschaftliche Erbschafts-Stempeltabelle.

Belohnung der Untergerichte.

19. Von den wirklich eingezogenen Erbschafts-Stempelgefällen wird den Untergerichten eine Tantieme von $1\frac{1}{2}$ Prozent vergütigt, und alle Jahr nach erfolgter Revision ihrer Tabellen bei dem Kammergericht und der Superrevision bei dem Königlichen Finanzministerio bezahlt.

Dagegen sind aber

Kostenpunkt.

20. alle Verhandlungen, welche blos Nachweisung des ererbten Vermögens zum Behuf der Werthstempel-Bestimmung bezwecken, kostenfrei zu bearbeiten. Lassen es jedoch die Erben zu Erinnerungen, oder zur Aufnahme des Inventarii und einer Taxe kommen, reichen sie ungegründete Vorstellungen gegen gesetzlich geschehene Erbschafts-Stempelbestimmungen ein, suchen sie außergewöhnliche Stundung, oder Zahlungsfristen, oder Erlaß der Stempelabgabe im Wege der Gnade nach, so sind sie nicht nur die hierdurch veranlaßten Kosten, sondern auch Stempel zu entrichten gehalten; letztere jedoch nur in sofern, als der Gegenstand, nämlich die betreffende Stempelabgabe, 50 Rtlr. oder mehr beträgt.

Schlüßlich wird den Untergerichten des Herzogthums Sachsen im Departement des Kammergerichts die möglichste Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit in diesem Zweige ihrer Verwaltung zur Pflicht gemacht.

Sollten sie zuviel an Erbschaftsstempeln erheben, so werden sie angehalten werden, den Erlegern den Betrag baar zu erstatten, und können die Vergütigung nur bei der Finanzbehörde mit $2\frac{1}{2}$ Prozent Verlust in Antrag bringen.

Berlin, den 19ten September 1816.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 46.

Den 8ten November 1816.

Allgemeine Gesezsammlung.

Das 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 372. Die Verordnung wegen Aufhebung der Retorsion der Niederländischen und Dänischen Kollateralsteuer. Vom 20sten August 1816.

No. 373. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten desselben Monats, die Stempelung der bei Privatverlegern herauskommenden Kalender betreffend.

No. 374. Der allgemeine Lehnspardon für die Preußischen, vormals Sächsischen Landestheile. Vom 11ten Oktober 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 362. Liquidationswesen über Kriegsleistungen. I. m. 1394. Oktober.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 27sten May Nr. 23 Seite 195. des diesjährigen Amtsblatts, betreffend das Liquidationswesen nach dem Gesetz vom 27sten September v. J., ist der Liquidationskommissarius, Regierungsrath Neuhauß, in Gemäßheit einer Ministerialverfügung vom 6ten d. M. angewiesen, keine in Folge des Gesetzes vom 19ten Dezember 1812. ausgefertigte Anerkenntnisse behufs der Liquidation der Lieferscheine nach dem Gesetz vom 27sten September v. J. anzunehmen, auf welchen nicht ausdrücklich bescheinigt ist, daß der Liquidant überhaupt keine Vermögens- und Einkommensteuer mehr zu berichtigen hat. Diese Bescheinigung muß daher in allen Fällen, wo sie fehlt, noch beigebracht werden, da ein bloßes Attest auf dem Anerkenntniß über erfolgte Abrechnung von Vermögens- und Einkommensteuer nicht hinreichend ist.

Von Seiten der Behörden bedarf es deshalb keines Schriftwechsels mit den betreffenden Steuerbehörden, denn es ist Sache des Liquidanten, sich die erforderlichen Bescheinigungen zu verschaffen, der wissen muß, bei welcher Steuerkommission er sie nachzusuchen hat.

Wo dazu besondere Veranlassung ist, werden die Herren Landräthe und Magistrate von den Liquidanten auch die Beibringung dieser Bescheinigungen von Seiten der Steuerkommission außerhalb des Kreises oder des Provinzialdepartements zu fordern haben. Potsdam, den 31sten Oktober 1816.

Der Haupttabelle werden die Todtenlisten in der Urschrift als Beläge beigefügt.

Zeit wenn die Tabellen einzusenden.

17. Mit dem Ablauf des Monats Junius 1817 wird die Einsendung der 1sten Erbschafts-Stempeltabelle mit Beifügung der dazu gehörigen beiden Original-Todtenlisten, mit dem Ablauf des Monats Oktober 1817 die Einsendung der 2ten Haupterbschafts-Stempeltabelle mit Beifügung der dazu gehörigen Original-Todtenlisten und die Einsendung der 1sten Nachtragstabelle, hiernächst aber die Einsendung der folgenden Tabellen mit dem Ablaufe des Monats Februar, Junius und Oktober eines jeden Jahres, an das Kammergericht erwartet, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rtlr.

In jedem Einsendungsberichte ist übrigens pflichtmäßig zu bemerken, daß die Uebertragung der unerledigten Fälle aus der Haupttabelle in die Nachtragstabelle bereits erfolgt ist.

Portofreiheit.

18. Die Einsendung erfolgt unter dem portofreien Rubro: herrschaftliche Erbschafts-Stempeltabelle.

Belohnung der Untergerichte.

19. Von den wirklich eingezogenen Erbschafts-Stempelgefällen wird den Untergerichten eine Tantieme von $1\frac{1}{2}$ Prozent vergütigt, und alle Jahr nach erfolgter Revision ihrer Tabellen bei dem Kammergericht und der Superrevision bei dem Königlichen Finanzministerio bezahlt.

Dagegen sind aber

Kostenpunkt.

20. alle Verhandlungen, welche blos Nachweisung des ererbten Vermögens zum Behuf der Werthstempel-Bestimmung bezwecken, kostenfrei zu bearbeiten. Lassen es jedoch die Erben zu Erinnerungen, oder zur Aufnahme des Inventarii und einer Taxe kommen, reichen sie ungegründete Vorstellungen gegen gesetzlich geschehene Erbschafts-Stempelbestimmungen ein, suchen sie außergewöhnliche Stundung, oder Zahlungsfristen, oder Erlaß der Stempelabgabe im Wege der Gnade nach, so sind sie nicht nur die hierdurch veranlaßten Kosten, sondern auch Stempel zu entrichten gehalten; letztere jedoch nur in sofern, als der Gegenstand, nämlich die betreffende Stempelabgabe, 50 Rtlr. oder mehr beträgt.

Schlüßlich wird den Untergerichten des Herzogthums Sachsen im Departement des Kammergerichts die möglichste Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit in diesem Zweige ihrer Verwaltung zur Pflicht gemacht.

Sollten sie zuviel an Erbschaftsstempeln erheben, so werden sie angehalten werden, den Erlegern den Betrag baar zu erstatten, und können die Vergütigung nur bei der Finanzbehörde mit $2\frac{1}{2}$ Prozent Verlust in Antrag bringen.

Berlin, den 19ten September 1816.

Extra-Blatt

zum

46sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen soll die Nutzung der auf der Meierei zu Bellevue bei Berlin befindlichen vier großen Friesischen Kühe, nebst dazu gehörigen Wiesen und Sommergräsung, der Kuhpächterwohnung und Molkengeräthschaften, auf drei oder sechs nach einander folgende Jahre vom 1sten Dezember d. J. ab im Wege der Lizitation verpachtet werden. Es wird dazu ein Lizitationstermin auf den 18ten November dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr in dem Registraturzimmer der unterzeichneten Domainenkammer (Wilhelmsplatz Nr. 8.) angesetzt, in welchem sich hiesige und auswärtige Pachtlustige mit den erforderlichen Nachweisungen über ihre Vermögensumstände und Fähigkeit zum Betriebe der Kuhwirthschaft einfinden wollen. Die Pachtbedingungen können bis zum Eintritte des Termins an jedem Vormittage in dem besagten Registraturzimmer eingesehen werden.

Berlin, den 22sten September 1816.

Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen Domainenkammer.

Steckbrief.

No. 30.

Es ist auf dem Transporte von Berlin nach Danzig, zwischen Bernau und Neustadt-Eberswalde vor Schönholz, der Soldat und Arrestant Friedrich Wilhelm Prockisch, vom 3ten Ostpreußischen Infanterieregimente, seinem Begleiter entsprungen. Jede Polizeiobrigkeit wird ersucht, auf den Entwichenen gefälligst vigiliren zu lassen, und im Fall er eingezogen werden sollte, ihn, je nachdem Berlin oder Neustadt-Eberswalde näher ist, entweder an den Königlichen Major und Platzmajor Herrn von Gontard zu Berlin oder an uns zu befördern.

Dessen Signalement ist folgendes:

19jähriges Alter, 6 Zoll Größe, schwarze Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, stumpfe Nase, dicker Mund, rundes Kinn und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet ist derselbe mit einer grünen Montur mit rothem Kragen, eben solchen Aufschlägen und weißen Achselklappen, ferner einer schwarzseidenen Weste, langen grauen Tuchhosen und Schuhen gewesen, und hat eine Schirmmütze getragen. Uebrigens bezeichnet ihn besonders ein kurz abgeschnittener Knebelbart.

Neustadt-Eberswalde, den 23sten Oktober 1816.

Magistrat.

Der

Der unten näher beschriebene Barbier Adolf Friedrich Kretschmann aus Freiberg im Königreiche Sachsen, ist wegen Bettelns und Mangels an Legitimation verhaftet und als Vagabond über die Grenze geschafft worden.

Den 18ten Oktober 1816.

Königl. Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Personsbeschreibung.

Der rc. Kretschmann ist 59 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schwächlicher Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, längliches Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, und ist mit einem offenen Bruchschaden behaftet.

In den Landarmenhäusern zu Brandenburg und Wittstock befinden sich die nachbenannten Personen, welche wegen fehlender Legitimation eingebracht worden sind, und entlassen werden können, sobald sich ein angemessenes Unterkommen für sie findet.

A. zu Brandenburg.

1) der ehemalige Kolonist George Neubert, 44 Jahr alt, als Tagelöhner brauchbar;
2) die rc. Dorothea Pagel, 18 Jahr alt, als Magd;
3) der Riemergeselle Johann Lebrecht Schenk, 49 Jahr alt, in dieser Eigenschaft;
4) der Bäckergeselle Johann Jakob Rheder, 38 Jahr alt, in dieser Eigenschaft;

B. zu Wittstock.

1) ein taubstummer Mann, 44 Jahr alt, zur Gärtnerei;
2) der rc. Johann Ferdinand Wilhelm Günter, 45 Jahr alt, als Müllergesell;
3) die Wittwe Viol, geborne Breka, 48 Jahr alt, zu häuslichen Arbeiten;
4) der Friedrich Wilhelm Greß, 48 Jahr alt, zur Bäckerei;
5) der rc. Joachim Friedrich Mollenhauer, 60 Jahr alt, zur Garnweberei;
6) der Karl Gottfried Pracht, 48 Jahr alt, zur Aufwartung;
7) die Wittwe Kronemann, geb. Riethan, 39 Jahr alt, zu häusl. Arbeiten;
8) der rc. Joachim Friedrich Wilhelm Hagenow, 26 Jahr alt, zur Garnweberei;
9) die rc. Luise Baumann, 20 Jahr alt, zum Stricken;
10) der rc. Friedrich Schmidt, 24 Jahr alt, zur Bäckerei;
11) die rc. Susanne Christiane Luise Belitz, 18 Jahr alt, zu häuslichen Arbeiten;
12) die rc Katharine Elisabeth Berner, 54 Jahr alt, zum Flachsspinnen;
13) der rc. Karl Friedrich Wichmann, 28 Jahr alt, zu Landarbeiten;
14) der rc. Karl Wilhelm Schreiber, 25 Jahr alt, zum Hüten; und
15) die rc. Maria Elisabeth Bienemann, 21 Jahr alt, zu häuslichen Arbeiten.

Wer

Extra-Blatt
zum
46sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen soll die Nutzung der auf der Meierei zu Bellevue bei Berlin befindlichen vier großen Friesischen Kühe, nebst dazu gehörigen Wiesen und Sommergräsung, der Kuhpächterwohnung und Molkengeräthschaften, auf drei oder sechs nach einander folgende Jahre vom 1sten Dezember d. J. ab im Wege der Lizitation verpachtet werden. Es wird dazu ein Lizitationstermin auf den 18ten November dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr in dem Registraturzimmer der unterzeichneten Domainenkammer (Wilhelmsplatz Nr. 8.) angesetzt, in welchem sich hiesige und auswärtige Pachtlustige mit den erforderlichen Nachweisungen über ihre Vermögensumstände und Fähigkeit zum Betriebe der Kuhwirthschaft einfinden wollen. Die Pachtbedingungen können bis zum Eintritte des Termins an jedem Vormittage in dem besagten Registraturzimmer eingesehen werden.

Berlin, den 22sten September 1816.

Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen Domainenkammer.

Steckbrief.

No. 30.

Es ist auf dem Transporte von Berlin nach Danzig, zwischen Bernau und Neustadt-Eberswalde vor Schönholz, der Soldat und Arrestant Friedrich Wilhelm Prockisch, vom 3ten Ostpreußischen Infanterieregimente, seinem Begleiter entsprungen. Jede Polizeiobrigkeit wird ersucht, auf den Entwichenen gefälligst vigiliren zu lassen, und im Fall er eingezogen werden sollte, ihn, je nachdem Berlin oder Neustadt-Eberswalde näher ist, entweder an den Königlichen Major und Platzmajor Herrn von Gontard zu Berlin oder an uns zu befördern.

Dessen Signalement ist folgendes:

19jähriges Alter, 6 Zoll Größe, schwarze Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, stumpfe Nase, dicker Mund, rundes Kinn und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet ist derselbe mit einer grünen Montur mit rothem Kragen, eben solchen Aufschlägen und weißen Achselklappen, ferner einer schwarzseidenen Weste, langen grauen Tuchhosen und Schuhen gewesen, und hat eine Schirmmütze getragen. Uebrigens bezeichnet ihn besonders ein kurz abgeschnittener Knebelbart.

Neustadt-Eberswalde, den 23sten Oktober 1816.

Magistrat.

Der

sungen und Uebungen vorzuzeichnen und die praktische Handhabung der Methode zu veranschaulichen; so ist dieses Lehrbüchlein für die Gesangschüler bestimmt, für welche es bei den musikalischen Uebungen das sein soll, was für die Leseschüler bei den Uebungen im Buchstabiren und Lesen die Lesefibel ist. Es ist eine musikalische Fibel. Viele Erfahrungen haben gezeigt, daß bei dem musikalischen Unterrichte Lehrer und Schüler sich sehr häufig und leicht verleiten lassen, aus dem Geleise einer vorgeschriebenen Ordnung und Stufenfolge herauszugehen und in Sprüngen, welche den sonst sichern Erfolg hindern, vorwärts zu eilen. Um dieser Voreiligkeit entgegen zu wirken, Lehrer und Schüler im rechten Geleise zu erhalten, und zugleich um den eingeführten musikalischen Unterricht in die Volksschulen fester einwurzelnd zu machen, wird es sehr wirksam sein, wenn den Schülern selbst eine musikalische Fibel mit Uebungsstücken, in welcher der Gang der Uebungen streng-methodisch vorgezeichnet steht, in die Hände gegeben wird, so daß der Lehrer sich dadurch genöthigt findet, einen gemessenen Gang zu halten, und daß die Schüler durch den Gebrauch des Buchs verhindert werden, irgend welche im Stufengange liegende Uebungen zu überschlagen.

2. Plan zur Einrichtung der Volksschulen in Städten und auf dem Lande, nebst einem Anhange, welcher in vier Beilagen einen Auszug der wichtigsten Landesgesetze, das Volks-Schulwesen betreffend, enthält, vom Schulinspektor und Prediger Hein zu Wriezen a. d. Oder. Berlin b. Fr. Spähten. 1816.

Diese Schrift handelt in vier Hauptabschnitten von der Einrichtung der Elementar-, Mädchen- und Stadt-Bürgerschulen und von dem Begriff, dem Zweck, den Rechten und Pflichten der Vorsteher und Lehrer derselben. Die von den Volksschulen zur Erreichung ihres Zwecks anzuwendende Mittel, ihre Abtheilungen u. Klassen, ihren Unterrichtskursus, die Unterrichtsgegenstände, die allgemeine Methode des Unterrichts und der auszufüllende Unterrichtskreis, werden in dieser Schrift nachgewiesen. Jedes Lehrfach wird für jede Schule und Schulklasse in Kursus zerlegt; der Lehrapparat, die Wahl der Lehrbücher wird nachgewiesen, und für alle drei Arten von Schulen ein Sektionsplan entworfen. Der letzte Abschnitt handelt von der Einrichtung der Schulzucht in Volksschulen. Allgemeine Grundsätze der Schulzucht. Die Schulzucht selbst. Die Grundverfassung der Schule. Das Leben der Schüler in der Schule. Schul-Polizeigesetze. Gegenseitiges Verhältniß der Schüler, der Lehrer und Schulaufseher.

3. Anleitung zum Gedankenrechnen in erläuternden Beispielen von Albrecht Hartung, Lehrer an der Königl. Domschule und Kantor an der Hof- und Domkirche zu Berlin. Berlin bei Nikolai. 1816. (Preis 10 Gr.)

Wer eine dieser Personen in Dienst nehmen will, kann sich an die Inspektion des betreffenden Landarmenhauses deshalb wenden.

Den 21sten Oktober 1816

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Die untenbenannten Personen sind wegen fehlender Legitimation in das Landarmenhaus zu Strausberg gebracht worden, und haben noch nicht entlassen werden können, weil sich bisher für sie keine günstige Gelegenheit zu einem ordentlichen Broterwerbe hat finden wollen:

1) Johann Friedrich Windt, 36 Jahr alt, Maschinenspinner, der auch mit Pferden umzugehen weiß;
2) Gottfried Paul Gohlicke, 34 Jahr alt, zur Landarbeit brauchbar;
3) Christian Melchert, 33 Jahr alt, eben so;
4) Johann Christoph Behrend, 48 Jahr alt, eben so;
5) Carl Friedrich Finke, 55 Jahr alt, als Hausknecht zu gebrauchen;
6) Johann Friedrich-Wilhelm Kolm, 65 Jahr alt, als Tagelöhner brauchbar;
7) George Ferdinand Dresler, 51 Jahr alt, eben so;
8) Johann Andreas Gebeler, 28 Jahr alt, als Hausknecht brauchbar, kann schreiben und ist Maschinenspinner;
9) Albrecht Gansau, 23 Jahr alt, zu leichten Arbeiten geschickt;
10) Christoph Friedrich Kluckert, 44 Jahr alt, als Arbeitsmann brauchbar;
11) Friedrike Florentine Amalie Dresler, Witwe Schulz, 55 Jahr alt, zur Wartung von Kindern brauchbar;
12) Caroline Wilhelmine Eckert, verehelichte Thiem, 43 Jahr alt, zur Dienstmagd auf dem Lande brauchbar; und
13) Catharine Castian, verehelichte Molly, 35 Jahr alt, zum Waschen und zur Landarbeit brauchbar.

Wer eine dieser Personen in Dienst nehmen will, kann sich mit der Inspektion des gedachten Landarmenhauses in Briefwechsel setzen.

Den 27sten Oktober 1816.

Königl. Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Schulschriften.

1. Lehrbüchlein der Singekunst. Für die Jugend in Volksschulen, herausgegeben von B. C. L. Natorp. 1ster Kursus. Essen und Duisburg, bei Bädeker. 1816.

Dieses Lehrbüchlein der Singekunst verhält sich zu des Verfassers Anleitung zur Unterweisung im Singen, wie ein Kompendium einer Wissenschaft zu dem methodologisen Kommentar darüber. So wie die Anleitung für Lehrer bestimmt ist, um diesen den methodologischen Stufengang der Unterweisun-

sungen und Uebungen vorzuzeichnen und die praktische Handhabung der Methode zu veranschaulichen; so ist dieses Lehrbüchlein für die Gesangschüler bestimmt, für welche es bei den musikalischen Uebungen das sein soll, was für die Leseschüler bei den Uebungen im Buchstabiren und Lesen die Lesefibel ist. Es ist eine musikalische Fibel. Viele Erfahrungen haben gezeigt, daß bei dem musikalischen Unterrichte Lehrer und Schüler sich sehr häufig und leicht verleiten lassen, aus dem Geleise einer vorgeschriebenen Ordnung und Stufenfolge herauszugehen und in Sprüngen, welche den sonst sichern Erfolg hindern, vorwärts zu eilen. Um dieser Voreiligkeit entgegen zu wirken, Lehrer und Schüler im rechten Geleise zu erhalten, und zugleich um den eingeführten musikalischen Unterricht in die Volksschulen fester einwurzelnd zu machen, wird es sehr wirksam sein, wenn den Schülern selbst eine musikalische Fibel mit Uebungsstücken, in welcher der Gang der Uebungen streng methodisch vorgezeichnet steht, in die Hände gegeben wird, so daß der Lehrer sich dadurch genöthigt findet, einen gemessenen Gang zu halten, und daß die Schüler durch den Gebrauch des Buchs verhindert werden, irgend welche im Stufengange liegende Uebungen zu überschlagen.

2. Plan zur Einrichtung der Volksschulen in Städten und auf dem Lande, nebst einem Anhange, welcher in vier Beilagen einen Auszug der wichtigsten Landesgesetze, das Volks-Schulwesen betreffend, enthält, vom Schulinspektor und Prediger Hein zu Wriezen a. d. Oder. Berlin b. Fr. Späthen. 1816.

Diese Schrift handelt in vier Hauptabschnitten von der Einrichtung der Elementar-, Mädchen- und Stadt-Bürgerschulen und von dem Begriff, dem Zweck, den Rechten und Pflichten der Vorsteher und Lehrer derselben. Die von den Volksschulen zur Erreichung ihres Zwecks anzuwendende Mittel, ihre Abtheilungen u. Klassen, ihren Unterrichtskursus, die Unterrichtsgegenstände, die allgemeine Methode des Unterrichts und der auszufüllende Unterrichtskreis, werden in dieser Schrift nachgewiesen. Jedes Lehrfach wird für jede Schule und Schulklasse in Kursus zerlegt; der Lehrapparat, die Wahl der Lehrbücher wird nachgewiesen, und für alle drei Arten von Schulen ein Sektionsplan entworfen. Der letzte Abschnitt handelt von der Einrichtung der Schulzucht in Volksschulen. Allgemeine Grundsätze der Schulzucht. Die Schulzucht selbst. Die Grundverfassung der Schule. Das Leben der Schüler in der Schule. Schul-Polizeigesetze. Gegenseitiges Verhältniß der Schüler, der Lehrer und Schulaufseher.

3. Anleitung zum Gedankenrechnen in erläuternden Beispielen von Albrecht Hartung, Lehrer an der Königl. Domschule und Kantor an der Hof- und Domkirche zu Berlin. Berlin bei Nikolai. 1816. (Preis 10 Gr.)

binnen acht Tagen für die Zeit vom 1sten Julius d. J. bis letzten September, und eben so nach dem 1sten Januar k. J. für die Zeit vom 1sten Oktober bis letzten Dezember d. J., von da an aber nach dem 1sten Mai, 1sten September und 1sten Januar für die alsdann verlaufenen vier Monate eines jeden Jahres, die Todtenlisten oder Bescheinigungen an die resp. Gerichtsbehörden einzureichen.

Potsdam, den 22sten Oktober 1816.

No. 356. Abgaben vom Gelb- und Blauholz. 2. a. 1362. Oktober.

Nach einem Reskripte des Königlichen Finanzministerii vom 5ten d. M. ist beschlossen, auf Gelb- und Blauholz, worauf die Akzise bereits erlassen ist, auch den Eingangszoll oder Lizent zu erlassen, und den davon zu entrichtenden Ersatzzoll bis auf acht gGroschen für den Zentner zu ermäßigen.

Dieses wird daher zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 25sten Oktober 1816.

No. 357. Mühlenfabrikate, Getränke und Fleischwaaren aus dem Herzogthum Sachsen 2. a. 1541. Oktober.

Mittelst Reskripts des Königlichen Finanzministerii vom 14ten d. M. ist nachgegeben, daß von den aus dem Herzogthum Sachsen in die diesseitigen altländischen Städte eingehenden Mühlenfabrikaten, Getränken und Fleischwaaren, wenn solche mit den vorschriftsmäßigen Ursprungsattesten versehen sind, keine Grenzzoll-Abgabe, und nur diejenige Konsumtionssteuer entrichtet werde, welche von diesen Objekten erhoben wird, wenn sie von dem altländischen platten Lande in die altländischen Städte eingehen; es können auch von dieser Abgabe noch diejenigen im Herzogthum Sachsen entrichteten Verzehrungssteuern in Abzug gebracht werden, welche durch vorschriftsmäßige Steuerquittungen, die zum Registerbelag zu nehmen sind, als bezahlt dargethan werden.

Wo letztere jedoch fehlen, müssen die gedachten Konsumtionsabgaben erhoben werden.

Dieses wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 30sten Oktober 1816.

No. 358. Besoldungszahlung außer dem Sterbemonat. 2. b. 628. September.

Nach einer von dem Königlichen Polizeiministerium uns unterm 8ten d. M. bekannt gemachten, von dem Herrn Fürsten Staatskanzler erlassenen Bestimmung, soll die allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten April d. J., (Gesetzsammlung Seite 134) wegen der den Hinterbliebenen der Beamten außer dem Sterbemonat noch gebührenden Besoldung, auch auf die aus Kommunalkassen besoldeten Polizeibeamten Anwendung finden, indem es nur darauf ankommen kann, daß sie, wie bei Polizeibeamten der Fall ist, Beamte des Staats und nicht der Kommunen sind. In Ansehung ihrer muß also dasselbe gelten, was die Gesetze wegen der Staatsbeamten im Allgemeinen bestimmen, so wie die Kommunalkassen gehalten sind, den Bestimmungen des Staats über Gehaltszulagen der Beamten überhaupt sich zu unterwerfen.

Potsdam, den 28sten Oktober 1816.

Die Kur- und Neumärkische Hauptritterschafts-Direktion benachrichtigt hierdurch die interessirenden Herren Gutsbesitzer der Mark Brandenburg, daß Seitens der im Mai d. J. eingetretenen Generalversammlung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditassoziation

1) wegen der Unzulässigkeit provisorischer Pfandbriefs-Bewilligungen,
2) wegen eventueller Kassation der zum Theil seit mehreren Jahren in den Ritterschaftlichen Depositoriis uneingetragen befindlichen Pfandbriefe,

folgende Beschlüsse ergangen sind.

Zu 1) Es sollen in der Folge alle und jede provisorische Pfandbriefs-Bewilligungen und Ausfertigungen durchaus nicht weiter statt finden, und von der Hauptritterschafts-Direktion keine Pfandbriefsgesuche dem engern Ausschusse zum Vortrage gebracht werden, wenn nicht dieselben so vollständig begründet, und mit allen Erfordernissen dergestalt versehen sind, daß die Bewilligung der Pfandbriefe definitiv, ohne weitere Erledigung irgend eines Hindernisses, geschehen kann.

Damit nun aber jeder Pfandbriefssucher von den vorzüglichsten Erfordernissen zeitig in Kenntniß gesetzt werde, deren Erledigung dem Vortrage der Pfandbriefsgesuche vorausgehen muß, und zur vollständigen Substantiirung solcher Gesuche nothwendig ist, so hat die Hauptritterschafts-Direktion in Folge dieses Beschlusses eine Information entworfen, welche nach dem Drucke einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren, den Provinzial-Ritterschaftsdirektionen der Mark Brandenburg zu Perleberg, Berlin, Prenzlow und Frankfurth an der Oder zur weiteren Verbreitung an die sich dazu meldenden Gutsbesitzer zugefertigt werden soll.

Zu 2) Da auch mehrere bereits ausgefertigte Pfandbriefe, deren Eintragung und Aushändigung zum Theil schon seit mehreren Jahren durch mancherlei Hindernisse aufgehalten worden, sich noch im Deposito der verschiedenen Ritterschaftsdirektionen befinden: so ist beschlossen, daß, wenn nicht binnen den nächsten drei Jahren vom 25sten Mai d. J., als dem Tage dieses Beschlusses angerechnet, alle Erfordernisse dergestalt erledigt sind, daß alsdann die Eintragung und Ausreichung geschehen kann, jene Pfandbriefe nach Ablauf der bemerkten Frist, dem engeren Ausschusse der Kreditassoziation zur Kassation vorgelegt, und mit dieser verfahren werden soll.

Berlin, den 18ten Oktober 1816.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschaftsdirektion.

Personalchronik.

Predigtamts-kandidaten.

Die Kandidaten der Theologie Stürmer zu Schneidemühl bei Cüstrin, Hoffmann und Leske zu Sorau, Meß zu Brandenburg, am Ende zu Belzig und Bückwar zu Peitz sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamt erklärt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

No. 362. Prästationen. I. p. 64. September.

Behufs der Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen bedürfen wir einer genauen vollständigen Nachweisung derjenigen Prästationen, welche aus diesseitigen Fonds, so wie von diesseitigen Unterthanen, an die Universität Leipzig und andere Königl. Sächsische Institute bisher geleistet worden sind, nicht minder einer gleichmäßigen Nachweisung aller dergleichen Prästationen, welche diesseitige Institute jeder Art von dermalen Königlich Sächsischen Institutenkassen und Unterthanen erhalten haben.

Es werden daher sämmtliche Rentämter, Obrigkeiten und andere Behörden und Kassen, nicht minder die Unterthanen des hiesigen Regierungsbezirks, von welchen dergleichen Zahlungen an Königl. Sächsische Institute, imgleichen an dortige öffentliche Lehrer und deren Wittwen zu leisten sind, hiermit angewiesen, binnen vier Wochen, und spätestens bis zum vierzehnten Dezember dieses Jahres, über die Prästationen eine genaue Nachweisung hier einzureichen, und darin sowohl über den Betrag derselben, als über die Zeit, wie lange die Zahlung wirklich erfolgt, und an wen solche zu leisten ist, vollständige Auskunft zu ertheilen, so wie die Kuratoren sämmtlicher diesseitigen Institute und frommen Stiftungen, welche von Sächsischen Behörden und Unterthanen Prästationen zu empfangen haben, zur Einreichung einer gleichmäßigen Nachweisung aufgefordert werden.

Potsdam, den 6ten November 1816.

No. 363. Handel mit alten Kleidungsstücken. 2. a. 3185. September.

Es ist bereits durch frühere Verfügungen, namentlich durch die, in Folge der Königlichen Kabinetsordre vom 16ten Dezember 1801. und der darauf ergangenen Direktorialreskripte vom 22sten Dezember 1801 und 20sten März 1805, von der damaligen Königlichen Abgabendirektion zu Brandenburg erlassenen Zirkularien vom 8ten Januar 1802 und 19ten April 1805, das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande allgemein verboten, dagegen der Handel damit nach dem Auslande unter gehöriger Aufsicht, so wie auch jedem Reisenden gestattet, schon gebrauchte Kleider zum eigenen Bedarf einzubringen.

Der Handel mit fremden alten Kleidern nach dem Auslande darf nemlich nach jenen Verfügungen nur von den Packhöfen aus direkte nach dem Auslande betrieben, folglich an Orten, wo keine Packhöfe oder öffentliche Niederlagen befindlich sind, nicht betrieben werden. Dergleichen alte Kleider müssen auf den Packhöfen bis zum wirklichen Ausgange nach dem Auslande unter Mitbeschluß der Akzisebeamten verwahrlich niedergelegt werden, und der Versender oder Verkäufer ist schuldig, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe den richtigen Ausgang über die Grenze durch Beibringung des gehörig bescheinigten Begleitscheins von dem Haupt-Grenzzollamte zu justifiziren.

Aus Gesundheitspolizeilichen Gründen ist es dringend nothwendig, daß diese frühere Verordnungen strenge befolgt werden.

2) diese Liquidationen demnächst hier für jeden Monat zusammengestellt, und am letzten Tage des Empfangsmonats an das vierte Departement des Königlichen Kriegsministerii zur Festsetzung rc. eingesandt werden sollen.

Da jedoch die zu liquidirende Vergütungen seit einiger Zeit so unbedeutend sind, daß es rathsam erscheint, die Liquidationen in der Regel nur von 3 zu 3 Monaten einzureichen, indem es den Einwohnern lästiger fällt, wegen des Empfangs geringfügiger Vergütungen öftere Reisen zu machen, überdies auch die Arbeiten der Behörden durch die monatliche Einreichung bedeutend vermehrt werden, so hat sich das Königl. Finanzministerium damit einverstanden erklärt, daß, wo es Schwierigkeiten mache, geringfügige Liquidationen monatlich zusammen zu bringen, solche von 3 zu 3 Monaten eingereicht würden, bei größern Summen hingegen, und überhaupt in Fällen, wo die Beschaffung der Beläge ohne Schwierigkeiten geschehen könne, es bei der allgemeinen Bestimmung der monatlichen Einreichung sein Bewenden behalten müsse.

Hiernach haben daher die Unterbehörden zu verfahren, und werden die Liquidationen für die Monate Oktober, November und Dezember d. J., in soweit solche nicht eingereicht sind, spätestens am 15ten Januar k. J., auch die folgenden jedesmal am 15ten des nächsten, nach dem Quartale eintretenden Monats gewärtigt.

Rücksichtlich der Einrichtung und Justifizirung der Liquidationen, so wie wegen der Beschleunigung der etwa noch aus früheren Zeiträumen rückständigen, behält es überall bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Potsdam, den 7ten November 1816.

No. 361. Zwangslieferungs-Liquidationen. I. m. 128. November.

Durch eine Verfügung des Königl. Finanzministerii ist uns die Beendigung des in dem Edikt vom 3ten Junius 1814 angeordneten Liquidationsgeschäfts zur dringendsten Pflicht gemacht worden.

Dem gemäß wird hierdurch bekannt gemacht:

daß die Liquidationen über Zwangslieferungen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1813 bis letzten Junius 1814 für den ehemaligen hiesigen Regierungsbezirk spätestens bis ult. Dezember d. J. bei den resp. Kreisbehörden und Magisträten der grossen Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth an der Oder eingereicht sein müssen, da nach Ablauf dieser Frist keine solche Liquidation weiter angenommen werden kann.

Zur Zusammenstellung und Einreichung dieser Liquidationen bei uns, wird den Landräthen und den obgedachten Magisträten eine Frist bis zum letzten März 1817 bewilliget, binnen welcher das Geschäft von ihnen beendiget sein muß. Jede dieser Behörden, welche diese Frist überschreitet, wird für jede später von ihr eingehende Liquidation in 10 bis 20 Rthlr Strafe genommen, wie denn auch eine solche Behörde wegen des aus der Verzögerung entstehenden Nachtheils ohnedies schon verhaftet bleibt. Potsdam, den 8ten November 1816.

Be-

No. 50. Stempelpflichtigkeit oder Freiheit der Dienstablösungs-Kontrakte.

Das Königliche Justizministerium hat Veranlassung gefunden, mit dem Königlichen Finanzministerio über die Stempelpflichtigkeit oder Freiheit der Dienstablösungs-Kontrakte in Kommunikation zu treten. Da beide Königlichen Ministerien darüber einig sind, daß die Verhandlungen über Dienstablösungen und die darüber abgeschlossenen Kontrakte, in sofern dieselben nicht auf baare Vergeltung der Erlassung der Dienste, sondern auf Abtretung von Ackerland lauten, stempelfrei auszufertigen sind, so wird solches, zur Vermeidung etwaniger Bedenken, den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 24sten Oktober 1816.

No. 51. Einreichung der Prozeßtabellen und Konduitenlisten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts werden hierdurch erinnert, nicht nur

1) mit dem 1sten Dezember d. J. prompt die Prozeßtabellen an das Kammergericht einzusenden, sondern
2) die Direktoren oder vorsitzende Richter der Untergerichte werden auch hierdurch, im Gefolge der Verordnung des Herrn Justizministers vom 31sten Oktober, gemeßenst angewiesen, die dem Präsidio mit dem 1sten Dezember einzureichende Konduitenlisten von sämmtlichen Mitgliedern, Subalternen und Justizkommissarien ihres Gerichts, unfehlbar am 1sten Dezember prompt einzusenden, und darin die Vornahmen, die Dienstzeit und das Alter jedes Offizianten richtig zu bemerken.

Die am 8ten Dezember allhier nicht eingegangenen Prozeßtabellen und Konduitenlisten werden auf Kosten des säumigen Gerichts nicht nur erinnert, sondern auch die Kosten nebst 5 Rthlr. Strafe durch Postvorschuß eingezogen werden.

Berlin, den 4ten November 1816.

No. 52. Berichtigungen.

In der Anweisung vom 19ten September c., welche den Untergerichten der Landestheile des Herzogthums Sachsen im Departement des Kammergerichts, zur Bearbeitung des Erbschafts-Stempelwesens, durch das Amtsblatt Nr. 45. geworden ist, haben sich einige Schreib- oder Druckfehler gefunden, welche hiermit den betreffenden Behörden, zur Berichtigung der ihnen zugekommenen Anweisung, bekannt gemacht werden, nämlich:

Seite 346. die 14te Zeile von unten statt der Worte: „vor der Antretung der Erbschaft“ ist von der Antretung der Erbschaft zu lesen.

Seite 351. bei Nr. 1. in der 4ten Kolonne ist hinter dem Satz: „August Neumann, Bruder des Erblassers“ hinzuzusetzen: ex testamento, und bei derselben Nr. in der 8ten Kolonne ist 50 Rthlr. statt „600 Rthlr.“ zu lesen.

Auf derselben Seite bei Nr. 3. in der 8ten Kolonne statt der Worte: „unter 600 Rthlr.“ ist nicht über 50 Rthlr. zu lesen.

Seite

Seite 353. in der 8ten Kolonne 6te Zeile von oben, ist 250 Rthlr. statt „60 Rthlr." zu lesen,

und endlich auf derselben Seite in der 25sten Zeile von oben, soll es „Nr. 15." statt Nr. 5. heißen.

Berlin, den 4ten November 1816.

Personalchronik.

Dem hiesigen Konsistorialassessor Herrn Klotz ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten Oktober d. J. der Titel eines Konsistorialraths beigelegt worden.

Der ehemalige Königlich Sächsische Oberforstmeister Herr v. Schleknitz ist als Oberforstmeister und Mitglied, auch sind die Herren v. Reitzenstein und Borcherdt als Referendarien beim hiesigen Kollegium angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

In Neustadt-Eberswalde und Perleberg haben sich zum Zweck wissenschaftlicher Mittheilung und belehrender Unterhaltung Privatvereine gebildet; erfreuliche Zeichen einer ernsten Zeit voll geistigen Strebens.

Vereine dieser Art können doppelt nützlich werden, wenn sie auch über ihren Kreis hinaus zu wirken streben, wenn sie vorzüglich das Gewerbliche von ihrem Zwecke nicht ausschließen, sondern unter ihren Mitbürgern technische Kenntnisse, Kunde von Maschinen und Muster verbreiten, und dahin wirken, daß die Vorurtheile und besonders der Dünkel verschwinden, unter welchen das Gewerbe noch so häufig erliegt.

Es gereicht uns zum Vergnügen, den Vereinen zu Perleberg und Neustadt-Eberswalde unsern Beifall hierdurch zu erkennen zu geben.

Mögten doch bald in allen Städten solche Vereine sich bilden.

Den 2ten November 1816.

Königl. Regierung zu Potsdam. Zweite Abtheilung.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der verstorbene General-Feldmarschall v. Möllendorff hat in seiner letztwilligen Verfügung ein Kapital von 1600 Rthlr. Gold und 2000 Rthlr. Kourant ausgesetzt, dessen Zinsen zu einem Kirchen- und Schulfonds für sämmtliche Majoratsdörfer des Ländchens Cumlosen verwendet werden sollen. Zugleich hat derselbe den Armen der gedachten Majoratsdörfer aus den Revenüen des Fideikommisses jährlich 100 Rthlr. Kourant vermacht, und dabei bestimmt, daß diese Summe vorzüglich kranken Nothleidenden zugewendet werden soll.

Der Kaufmann und Rathmann Zech zu Spandau hat zum Bau der dasigen großen Stadtschule 100 Rthlr. geschenkt.

Den Kirchen zu Zühlen und Zechow sind am Friedensfeste von den dasigen Gemeinen Kronen zum Geschenk gemacht worden, auch hat die Gemeine zu Zühlen ihre Kirche am Tage der Todtenfeier mit einer schwarzen, mit Tressen besetzten Altardecke beschenkt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Das Königliche Justizministerium hat Veranlassung gefunden, mit dem Königlichen Finanzministerio über die Stempelpflichtigkeit oder Freiheit der Dienstablösungs-Kontrakte in Kommunikation zu treten. Da beide Königlichen Ministerien darüber einig sind, daß die Verhandlungen über Dienstablösungen und die darüber abgeschlossenen Kontrakte, in sofern dieselben nicht auf baare Vergeltung der Erlassung der Dienste, sondern auf Abtretung von Ackerland lauten, stempelfrei auszufertigen sind, so wird solches, zur Vermeidung etwaniger Bedenken, den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

No. 50. Stempelpflichtigkeit oder Freiheit der Dienstablösungs-Kontrakte.

Berlin, den 24sten Oktober 1816.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts werden hierdurch erinnert, nicht nur

No. 51. Einreichung der Prozeßtabellen und Konduitenlisten.

1) mit dem 1sten Dezember d. J. prompt die Prozeßtabellen an das Kammergericht einzusenden, sondern
2) die Direktoren oder vorsitzende Richter der Untergerichte werden auch hierdurch, im Gefolge der Verordnung des Herrn Justizministers vom 31sten Oktober, gemeßenst angewiesen, die dem Präsidio mit dem 1sten Dezember einzureichende Konduitenlisten von sämmtlichen Mitgliedern, Subalternen und Justizkommissarien ihres Gerichts, unfehlbar am 1sten Dezember prompt einzusenden, und darin die Vornahmen, die Dienstzeit und das Alter jedes Offizianten richtig zu bemerken.

Die am 8ten Dezember allhier nicht eingegangenen Prozeßtabellen und Konduitenlisten werden auf Kosten des säumigen Gerichts nicht nur erinnert, sondern auch die Kosten nebst 5 Rthlr. Strafe durch Postvorschuß eingezogen werden.

Berlin, den 4ten November 1816.

In der Anweisung vom 19ten September c., welche den Untergerichten der Landestheile des Herzogthums Sachsen im Departement des Kammergerichts, zur Bearbeitung des Erbschafts-Stempelwesens, durch das Amtsblatt Nr. 45. geworden ist, haben sich einige Schreib- oder Druckfehler gefunden, welche hiermit den betreffenden Behörden, zur Berichtigung der ihnen zugekommenen Anweisung, bekannt gemacht werden, nämlich:

No. 52. Berichtigungen.

Seite 346. die 14te Zeile von unten statt der Worte: „vor der Antretung der Erbschaft" ist von der Antretung der Erbschaft zu lesen.

Seite 351. bei Nr. 1. in der 4ten Kolonne ist hinter dem Satz: „August Neumann, Bruder des Erblassers" hinzuzusetzen: ex testamento, und bei derselben Nr. in der 8ten Kolonne ist 50 Rthlr. statt „600 Rthlr." zu lesen.

Auf derselben Seite bei Nr. 3. in der 8ten Kolonne statt der Worte: „unter 600 Rthlr." ist nicht über 500 Rthlr. zu lesen.

Seite

Personsbeschreibung.

Der Ferdinand Sternsdorff ist 18 Jahr alt, hat eine kleine Stirn, kleine blaue Augen, etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, röthliches Haar und Augenbrauner, rundes Kinn und Gesicht, viele Sommersprossen, und ist gegenwärtig an einer Verletzung der linken Hand besonders kenntlich; er ist gekleidet in einer blauen Tuchjacke, langen blauen Tuchhosen, in einer weißen oder gestreiften Weste, Stiefeln, einer blauen Tuchmütze mit rothtuchener Einfassung und gelbseidenem Halstuch.

Das vom Amte Wollup abgezweigte 9te Erbpachtsetablissement von 169 Morgen 45 □Ruten soll nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden behufs der Auseinandersetzung der Erbpächter freiwillig subhastirt werden. Es steht hierzu ein peremtorischer Bietungstermin den 20sten März Vormittags 11 Uhr im Amte Wollup an, zu welchem akquisitionsfähige Kauflustige eingeladen werden. Der Meistbietende hat hiernächst den Zuschlag, wenn keine besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, zu erwarten.

Der Anschlag des Guts, welcher täglich im Amte Wollup eingesehen werden kann, ist deductis deducendis auf 121 Rthlr. 1 Gr. ausgefallen, und an Inventarienstücken praeter propter für 285 Rthlr. 17 Gr. vorhanden. Der jährliche Kanon beträgt pro Morgen 3 Rthlr. 12 Gr., inkl. ¼ in Golde.

Cüstrin, den 15ten September 1816.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Dem Ackerbürger Gottfried Maaß hieselbst ist heute vor acht Tagen ein zweijähriges Fohlen, ein Rothfuchs mit Blässe und etwas weißem linken Hinterfuß, etwa 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, und mit dem hiesigen Stadtzeichen, einem Karpfen, an beiden Lenden gebrannt, von der hiesigen Weide weggekommen, welches sich entweder verlaufen hat, oder gestohlen worden ist.

Jeder der von diesem Pferde Nachricht hat, wird dringend gebeten, sie dem Maaß baldigst mitzutheilen, und die Anhaltung des Pferdes zu veranstalten.

Nauen, den 8ten November 1816. Der Magistrat.

Auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll das an der Chaussee von Frankfurth nach Müncheberg belegene vormalige Chaussee-Einnehmerhaus zu Georgenthal, nebst dem dabei befindlichen Fleck Gartenlandes, vom Unterzeichnetem in termino den 27sten d. M. im Wege der Lizitation, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, öffentlich verkauft werden. Gedachtes Haus ist massiv und enthält 4 Stuben, eine Küche nebst Keller, 3 Kammern und 3 kleine Ställe; der Gartenfleck, worauf sich jetzo noch eine zur Chaussee gehörige Baumschule befindet, ist mit Inbegriff der Stelle, worauf das Gebäude stehet, 150 □R. groß. Die Lizitation wird gedachten Tages Vormittag um 10 Uhr im Wirthshause zu Georgenthal abgehalten werden, woselbst auch zuvor die nähern Bedingungen eingesehen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 10ten November 1816.

Der Regierungs-Bauinspektor Siebler.

Extra-Blatt

zum

47sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung.

Da das Oberlandesgericht für die Provinzen Minden, Ravensberg, Paderborn, Corvey, Reckenberg und Rheda, welches seit dem 1sten Januar 1815

in Minden

seinen Sitz hatte, der allerhöchsten Willensmeinung gemäß

nach Paderborn

verlegt werden soll; so wird Jedermann hierdurch bekannt gemacht, daß diese Verlegung jetzt in Vollziehung gesetzt, das Kollegium mithin am 23sten d. M. seine letzte Sitzung in Minden halten, die Arbeiten mit dem 26sten d. M. schließen, und sodann der vollständige Geschäftsbetrieb nach Paderborn verlegt, und mit dem 8ten November c. a. wiederum beginnen wird, wobei die Vorkehrung getroffen worden ist, daß in eiligen Rechtsangelegenheiten durch eine zusammenbleibende Abtheilung des Kollegii jeden Augenblick die erforderlichen Verfügungen erlassen werden können.

Ein jeder, welcher mit dem Oberlandesgerichte sowohl, als mit dem dazu gehörigen Pupillenkollegio und den Kassen dieser Behörde in Geschäftsverbindung steht, hat sich daher mit seinen Gesuchen und Eingaben an dieselbe künftig nach Paderborn zu wenden, von wo aus sodann die nöthigen Verfügungen erfolgen werden.

Die sämmtlichen nach dem 26sten Oktober c. anstehenden Termine, zu welchen die Partheien nach Minden vorgeladen waren, werden daher auch im Geschäftsgebäude des Oberlandesgerichts zu Paderborn abgehalten werden, woselbst die Vorgeladenen sich daher einzufinden haben. Minden, den 21sten Oktober 1816.

Der Ober-Landesgerichts-Präsident.
v. Schlechtendal.

Steckbrief.

No. 31. Nachstehend näher bezeichneter Tagelöhner Ferdinand Sternsdorff hat sich am 30sten v. M. von hier entfernt, nachdem er sich der Entwendung von 260 Rthlr., theils Gold theils Kourant, dringend verdächtig gemacht hat. Alle Militair- und Zivilbehörden werden dienstergebenst ersucht, den Entwichenen, wo er sich betreten läßt, zu verhaften und, nach vorhergegangener Abnahme des etwa noch vorhandenen Geldes, unter sicherem Geleit anhero transportiren zu lassen.

Potsdam, den 2ten November 1816.

Königliches Polizeidirektorium. Flesche.

Per-

findlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Julius d. J. die Kreisdirektorien, Landräthe und Magisträte, mit Ausschluß des Magistrats zu Berlin, aufgefordert, die Hauskollekte, die Superintendenten und Prediger hingegen die Kirchenkollekte, mit Ausschluß von Berlin, zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Geldinstitutenkasse mittelst vollständiger Lieferzettel einzusenden. Potsdam, den 8ten November 1816.

No. 566. Magazindefekte. I. m. 2439. Oktober.

Die bei den Depotmagazinen öfter entstandenen sehr bedeutenden Defekte, sowohl an Körnern als auch an Rauchfutter, wovon die Ursachen mehrentheils den schlechten Magazinlokalien beigelegt worden, veranlassen uns, in Gemäßheit einer Bestimmung des Vierten Departements des Königl. Kriegesministerii vom 20sten v. M. sämmtlichen Magisträten und den Behörden, wo sonst Depotmagazine vorhanden sind, oder in Zukunft angelegt werden mögten, zu eröfnen, daß fernerhin keine Defekte, welche durch schlechte Magazinlokalien oder dadurch entstanden, daß die Vorräthe an verschiedenen Orten lagern und nicht unter gehörigen Beschluß gesetzt sind, wodurch dem Depotrendanten die gehörige Aufsicht entzogen wird, niedergeschlagen werden können, vielmehr werden die Depotverwalter zum Ersatz solcher Defekte aus eigenen Mitteln angehalten werden, weil die Behörden nach dem allgemeinen Servisreglement zur Beschaffung angemessener Magazinlokalien verpflichtet, und die erwähnten Entschuldigungsgründe daher unstatthaft sind.

Potsdam, den 10ten November 1816.

No. 567. Einquartierung. I. m. 741. Oktober.

Es ist bemerkt worden, daß in Folge der Verfügungen vom 20sten September und 9ten Oktober v. J. (Amtsblatt für 1815. Nr. 343. und 367.) mehrere Magisträte in den Etappenplätzen das außergewöhnliche Verhältniß einer Theilnahme aller Einwohner an der Einquartierungslast, auch bei Märschen nicht mobiler Truppentheile eintreten lassen, daher hierdurch in Erinnerung gebracht wird, daß die ausnahmsweise angeordnete allgemeine Heranziehung nur bei Märschen und Kantonnements mobiler Truppen erfolgen darf.

Potsdam, den 14ten November 1816.

No. 568. Brandassekuranzbeiträge. I. p. 1468. November.

Da nunmehr die Absonderung der Feuersozietäts-Direktorial-Deputationskasse von der hiesigen Regierungshauptkasse erfolgen wird, so haben von dato an sämmtliche Gerichtsobrigkeiten die restirenden sowohl, als die jetzt oder künftig fälligen Brandassekuranz-Beiträge nicht mehr an letztere, sondern nur an erstere Kasse zu adressiren; auch können nunmehr die Anzeigen von den Geldeinsendungen an die unterzeichnete Deputation sowohl, als die Einsendung der doppelten Lieferscheine und Einrechnungsregister, zur Erleichterung der Obrigkeiten, unterbleiben.

Merseburg, den 9ten November 1816.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorialdeputation des Herzogthums Sachsen.
v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Obrigkeiten in den, zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gehörenden Landestheilen des Herzogthums Sachsen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Den 16ten November 1816.

No. 369. Domainenamt Jerichow. St. C. 18. November.

Hinsichts des bisherigen ständischen Domainenamts Jerichow ist gegenwärtig gleichfalls der ständische Verband gelößt, und wird dieses Amt mit dem 1sten künftigen Monats der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur Verwaltung übergeben werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hat sich ein jeder in den dieses Amt betreffenden Domainenangelegenheiten vom 1sten Dezember an nicht weiter an die hiesige Ständische Domainenverwaltungs-Kommission, sondern an gedachte Königl. Regierung zu wenden.

Potsdam, den 19ten November 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 11. Feier des Sieges bei Groß-Beeren.

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22sten September d. J. zu genehmigen geruhet, daß zum Andenken des für Berlin und die benachbarte Gegend wichtigen Sieges bei Groß-Beeren eine örtliche Feier durch Gottesdienst auf dem Schlachtfelde, wie bisher, gehalten, und dabei eine Sammlung von Beiträgen zu wohlthätigen Zwecken vorgenommen werde. Wenn jedoch der 23ste August, als der Tag der Schlacht, nicht auf einen Sontag fällt, so soll die Feier nicht gerade an jenem Tage, sondern am nächsten Sontage veranstaltet, und solches jedesmal acht Tage vorher in Berlin und Groß-Beeren auf angemessene Art bekannt gemacht werden. Indem wir diesen Allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Tag der Feier jedesmal acht Tage vorher von Seiten des Predigers in Groß-Beeren durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden soll.

Berlin, den 1sten November 1816.

Personalchronik.

Der Akzisekassen-Kontrolleur Hamann zu Meyenburg ist zum Akziseeinnehmer in Pritzerbe, und der Akzisekassen-Kontrolleur Lange zu Beelitz zum Mühlenrevisor und Landkonsumtionssteuer-Aufseher in Potsdam bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Kreisphysikate.

Da gegenwärtig noch zwei Kreisphysikate im hiesigen Regierungsdepartement vakant sind, von denen ein jedes vom 1sten Januar k. J. ab mit 200 rthlr. Gehalt verbunden ist, so haben diejenigen approbirten Aerzte, welche dieselben nachsuchen wollen, ihr Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung eines Physikats und sonstigen Qua-

lifi-

tifikationsatteste einzureichen. Das eine dieser Kreisphysikate kann mit einem Stadtphysikat verbunden, und dadurch das gedachte Gehalt auf 270 rthlr. erhöht werden.

Den 13ten November 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Benennung eines Etablissements.

Das dem Hauptmann von Arnim auf Kröchelndorff gehörige, auf dem Wege von Bietkow nach Drense im Prenzlower Kreise belegene, im Jahre 1792 neu erbaute Vorwerk hat den Namen Dreesch erhalten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Christindorff hat am Friedensfeste von der Gemeine eine Kanzel- und Taufstein-Bekleidung, von dem dasigen Schneidermeister Gensch eine Altarbekleidung von grünem Tuch, und von der Büdnerfrau Hinze zu Lüdersdorff eine weiße Bedeckung des Altars zum Geschenk erhalten.

Die Gemeine zu Storkow hat zur Verschönerung der dortigen Stadtkirche eine schwarze manschesterne, mit goldgelben seidenen Frangen besetzte Altar- und Kanzelbekleidung angeschafft.

Die Frau v. Saldern auf Plattenburg hat bei der Konfirmation ihrer ältesten Tochter der Kirche zu Groß-Leppin eine gestickte Altarbekleidung von Batistmusselin, desgleichen für Kanzel und Altarpult einen Umhang von schwarzem Sammet, mit goldenen Frangen besetzt, geschenkt.

Der Schule zu Neu-Maetewitz und Neu-Kietz sind bei Gelegenheit der Feier der Völkerschlacht von Leipzig vom Gerichtsmann Mielenz 12 Schiefertafeln, eine Karte von Europa und eine dergleichen von Deutschland, vom Eigenthümer Friedrich Adam Schmidt 12 Exemplare des Brandenburgschen Kinderfreundes, vom Schulvorsteher Lauter Kochs Gesanglehre und gestochene Vorschriften von Ludy in Elberfelde, und vom Schulvorsteher Wapler ein Ries Sprachunterricht in 120 Vorlegeblättern und Zerrenners Vorlegeblätter zum Geschenk gemacht worden.

Die Gelbgießermeister Richter und Friedrich Bischof und der Glasermeister Carl Bischof zu Berlin haben die Kirche zu Schmöckwitz mit einem messingenen Kronenleuchter zu 12 Lichten beschenkt.

Der Ackerwirth Wuthenow zu Hindenburg hat zur Erhöhung der kirchlichen Todtenfeier am 4ten Juli d. J. und zum Andenken der aus der dasigen Gemeine im Kriege für das Vaterland Gebliebenen, auf seine Kosten eine hölzerne säulenförmige Tafel, worauf die Namen der Gefallenen verzeichnet worden, anfertigen lassen, und der Kirche zugleich einen Armleuchter von Holz geschenkt; von den Frauen der Gemeinen zu Hindenburg und Stempnitz ist der Altar mit einer schwarzen weißgestickten Decke, und die Kanzel und der Taufstein mit grünem Kasimir neu bekleidet worden.

Bei der nemlichen Gelegenheit hat die Gemeine zu Rohrbeck ihrer Kirche eine neue schwarztuchene Altardecke zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra - Blatt

zum

48sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 32.

Die in unten stehendem Signalement näher beschriebene Ehefrau des Dienstknechts Schenk zu Semlen, Marie Elisabeth geb. Otto, welche seit Johannis d. J. in dem hiesigen Amtsdorfe Halbe, angeblich um ihre Entbindung abzuwarten, von ihrem Ehemanne eingemiethet gewesen, ist von dort am 19ten September d. J. weggegangen, und am 23sten desselben Monats mit einem kleinen Kinde zurückgekommen, wobei sie gegen ihren Ehemann vorgegeben hat, daß sie dasselbe bei einem Verwandten in Gräbendorf geboren habe. Sie hat sich Tages darauf mit diesem Kinde wieder von Halbe entfernt, und sich demnächst gegen verschiedene Personen ausgelassen, daß ihr Kind verstorben und dasselbe heimlich von ihr zu Gräbendorf begraben worden sei. Bei der hierauf veranlaßten Untersuchung ist nur soviel ausgemittelt worden, daß dieselbe ein Kind einige Tage lang bei sich gehabt, daß sie nachher ohne dasselbe gesehen worden, und niemand weiß, wo es geblieben ist, und daß sie dasselbe für verstorben ausgegeben hat. Da nun hiernach gegen dieselbe ein dringender Verdacht vorhanden ist, daß dieses Kind auf eine natürliche Art nicht gestorben ist, und wenigstens ein Betrug von ihrer Seite in Hinsicht der vorgespiegelten Geburt des Kindes begangen worden, so ersuchen wir alle Militair- und Zivilbehörden hiermit ganz ergebenst, auf diese Person genau vigiliren, und sie im Betretungsfalle an uns gefälligst abliefern zu lassen.

Buchholz, den 12ten November 1816.

Königlich Preußisches Justizamt hierselbst.

Signalement.

Die verehelichte Marie Elisabeth Schenk, geborne Otto, aus Saaß bei Golßen im Herzogthum Sachsen gebürtig, ist einige 30 Jahr alt, hagerer mittlerer Statur, hat blonde Haare, ein rundes Gesicht und Pockennarben in den Backen. Bei ihrer Entfernung ist sie mit einer grünen Tuchjacke, einem weißen baumwollenen Rock mit blauen Streifen, oder einem schwarz und weiß gestreiften Warbrock und einem rothen baumwollenen Halstuche bekleidet gewesen.

Nachbenannte beide Vagabonden sind im Monat Oktober c. wegen Betteln über die Grenze geschafft worden:

1) Johann Gotthelf Müller, ein Scharfrichterknecht, aus Koldiz in Sachsen gebürtig, 70 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat graue Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Statur und auf dem linken Auge blind.

2) Ein-

fikationsatteste einzureichen. Das eine dieser Kreisphysikate kann mit einem Stadtphysikat verbunden, und dadurch das gedachte Gehalt auf 270 rthlr. erhöht werden.

Den 13ten November 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Benennung eines Etablissements.

Das dem Hauptmann von Arnim auf Kröchelndorff gehörige, auf dem Wege von Bietkow nach Drense im Prenzlower Kreise belegene, im Jahre 1792 neu erbaute Vorwerk hat den Namen Dreesch erhalten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Christindorff hat am Friedensfeste von der Gemeine eine Kanzel- und Taufstein-Bekleidung, von dem dasigen Schneidermeister Gensch eine Altarbekleidung von grünem Tuch, und von der Büdnerfrau Hinze zu Lüdersdorff eine weiße Bedeckung des Altars zum Geschenk erhalten.

Die Gemeine zu Storkow hat zur Verschönerung der dortigen Stadtkirche eine schwarze manschesterne, mit goldgelben seidenen Frangen besetzte Altar- und Kanzelbekleidung angeschafft.

Die Frau v. Saldern auf Plattenburg hat bei der Konfirmation ihrer ältesten Tochter der Kirche zu Groß-Leppin eine gestickte Altarbekleidung von Batistmusselin, desgleichen für Kanzel und Altarpult einen Umhang von schwarzem Sammet, mit goldenen Frangen besetzt, geschenkt.

Der Schule zu Neu-Maedewitz und Neu-Kietz sind bei Gelegenheit der Feier der Völkerschlacht von Leipzig vom Gerichtsmann Mielenz 12 Schiefertafeln, eine Karte von Europa und eine dergleichen von Deutschland, vom Eigenthümer Friedrich Adam Schmidt 12 Exemplare des Brandenburgschen Kinderfreundes, vom Schulvorsteher Lauter Kochs Gesanglehre und gestochene Vorschriften von Ludy in Elberfelde, und vom Schulvorsteher Wapler ein Ries Sprachunterricht in 120 Vorlegeblättern und Zerrenners Vorlegeblätter zum Geschenk gemacht worden.

Die Gelbgießermeister Richter und Friedrich Bischof und der Glasermeister Carl Bischof zu Berlin haben die Kirche zu Schmöckwitz mit einem messingenen Kronenleuchter zu 12 Lichten beschenkt.

Der Ackerwirth Wuthenow zu Hindenburg hat zur Erhöhung der kirchlichen Todtenfeier am 4ten Juli d. J. und zum Andenken der aus der dasigen Gemeine im Kriege für das Vaterland Gebliebenen, auf seine Kosten eine hölzerne säulenförmige Tafel, worauf die Namen der Gefallenen verzeichnet worden, anfertigen lassen, und der Kirche zugleich einen Armleuchter von Holz geschenkt; von den Frauen der Gemeinen zu Hindenburg und Stempnitz ist der Altar mit einer schwarzen weißgestickten Decke, und die Kanzel und der Taufstein mit grünem Kasimir neu bekleidet worden.

Bei der nemlichen Gelegenheit hat die Gemeine zu Rohrbeck ihrer Kirche eine neue schwarztuchene Altardecke zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

48sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 32.

Die in unten stehendem Signalement näher beschriebene Ehefrau des Dienstknechts Schenk zu Semlen, Marie Elisabeth geb. Otto, welche seit Johannis d. J. in dem hiesigen Amtsdorfe Halbe, angeblich um ihre Entbindung abzuwarten, von ihrem Ehemanne eingemiethet gewesen, ist von dort am 19ten September d. J. weggegangen, und am 23sten desselben Monats mit einem kleinen Kinde zurückgekommen, wobei sie gegen ihren Ehemann vorgegeben hat, daß sie dasselbe bei einem Verwandten in Gräbendorf geboren habe. Sie hat sich Tages darauf mit diesem Kinde wieder von Halbe entfernt, und sich demnächst gegen verschiedene Personen ausgelassen, daß ihr Kind verstorben und dasselbe heimlich von ihr zu Gräbendorf begraben worden sei. Bei der hierauf veranlaßten Untersuchung ist nur soviel ausgemittelt worden, daß dieselbe ein Kind einige Tage lang bei sich gehabt, daß sie nachher ohne dasselbe gesehen worden, und niemand weiß, wo es geblieben ist, und daß sie dasselbe für verstorben ausgegeben hat. Da nun hiernach gegen dieselbe ein dringender Verdacht vorhanden ist, daß dieses Kind auf eine natürliche Art nicht gestorben ist, und wenigstens ein Betrug von ihrer Seite in Hinsicht der vorgespiegelten Geburt des Kindes begangen worden, so ersuchen wir alle Militair- und Zivilbehörden hiermit ganz ergebenst, auf diese Person genau vigiliren, und sie im Betretungsfalle an uns gefälligst abliefern zu lassen.

Buchholz, den 12ten November 1816.

Königlich Preußisches Justizamt hierselbst.

Signalement.

Die verehelichte Marie Elisabeth Schenk, geborne Otto, aus Saach bei Golßen im Herzogthum Sachsen gebürtig, ist einige 30 Jahr alt, hagerer mittlerer Statur, hat blonde Haare, ein rundes Gesicht und Pockennarben in den Backen. Bei ihrer Entfernung ist sie mit einer grünen Tuchjacke, einem weißen baumwollenen Rock mit blauen Streifen, oder einem schwarz und weiß gestreiften Warbrock und einem rothen baumwollenen Halstuche bekleidet gewesen.

Nachbenannte beide Vagabonden sind im Monat Oktober c. wegen Bettelns über die Grenze geschafft worden:

1) Johann Gotthelf Müller, ein Scharfrichterknecht, aus Koldiz in Sachsen gebürtig, 70 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat graue Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Statur und auf dem linken Auge blind.

2) Con-

stizämtern als Bezirksämtern oblag, wogegen den Justizämtern die Lokaladministration, namentlich: die Haltung der Kataster, Konstatirung und Anzeige der Brandschäden, Erhebung der Beiträge, Attestirung und Ausantwortung der Zertifikate, so wie deren Einsendung, ebenmäßig wie den Patrimonialgerichten und Stadträthen, verbleibt.

Merseburg, den 14ten September 1816.

Der Regierungs-Chefpräsident. v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird den betreffenden Behörden in dem zum diesseitigen Regierungsbezirk gehörigen Theile des Herzogthums Sachsen hierdurch zur Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 15ten November 1816.

No. 371. Statistische Nachrichten. I. p. 1210. November.

Die von dem Königl. Kriegesministerium an alle Militairbehörden wegen der bevorstehenden und jährlich zu wiederholenden Volkszählungen erlassene Bestimmung:

daß nur allein die beim Stabe sich wirklich im Dienst befindenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Landwehr und deren Familien, von den Kommandeuren der Landwehrregimenter in die Listen aufgenommen werden sollen, wogegen alle beurlaubte Landwehrmänner, so wie die Beurlaubten von den Regimentern des stehenden Heeres, imgleichen die zur Kriegesreserve entlassenen Leute, wegen der oftmaligen, den Regimentern unbewußten Veränderungen des Domizilii, den Zivilbehörden zur Aufzeichnung überlassen bleiben,

wird allen mit der Aufnahme der statistischen Nachrichten beauftragten Behörden zur Achtung hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 18ten November 1816.

No. 372. Gewerbscheine für die Brettschneider. A. a. 361. Oktober.

In der Verordnung vom 7ten Februar 1815. (Amtsblatt Jahr 1815. No. 58) sind unter denjenigen Gewerbetreibenden, welche wegen Geringfügigkeit ihres Gewerbes eines Gewerbescheins nicht bedürfen, auch die Brettschneider mit aufgeführt. Diese Bestimmung beruht jedoch auf einem Irrthum, und es wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Brettschneider nach dem Gewerbsteueredikte vom 2ten November 1810. §. 5. No. 8. ebenfalls einen Gewerbschein lösen müssen, und ohne denselben dies Gewerbe nicht betreiben dürfen, widrigenfalls sie in die gesetzliche Strafe verfallen. Potsdam, den 7ten November 1816.

No. 373. Zichorien. A. a. 1548. November.

Durch die Verfügung vom 28sten Februar d. J. ist festgesetzt worden:

daß der aus den überelbischen Provinzen eingehende, daselbst fabrizirte Zichorien nur einer Konsumtionssteuer von 4 gr. vom Zentner im diesseitigen Bestimmungsorte unterworfen sein solle.

Dessen ungeachtet ist in Erfahrung gebracht, daß von diesem Fabrikate, außer jener Abgabe, noch hin und wieder eine Stempelgebühr, welche an manchen Orten sogar 1 pf. pro Pfund betragen soll, erhoben werde. Da dies dem Sinne obiger Verfügung ganz zuwider ist, so wird deren sofortige Abstellung den Behörden hiermit zur Pflicht gemacht. Potsdam, den 18ten November 1816.

Da

Da die Ertheilung der Erlaubnißscheine zu den Haustrauungen zum Wirkungskreise des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg in Berlin gehört, so werden die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, solche vom 1sten künftigen Monats an nicht mehr bei der unterzeichneten Kommission, sondern bei gedachter Behörde unmittelbar nachzusuchen.

Haustrauungskonzession. K. u. Sch. C. 128. November.

Den 13ten November 1816.

Kirchen- und Schul-Kommission des Konsistorii der Provinz Brandenburg zu Potsdam.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 53. Allgemeine Gerichtsordnung.

In Erwägung, daß die seit dem 1sten Juli d. J. in den an Preußen übergegangenen, ehemals zu dem Königreich Sachsen gehörig gewesenen Landestheilen eingeführte Preußische Allgemeine Gerichtsordnung, nicht allein in vielen Stellen auf das in diesen Distrikten noch nicht eingeführte Allgemeine Landrecht der Preußischen Staaten sich beziehet, sondern auch hie und da materielle Bestimmungen enthält, welche von den in diesen Distrikten noch geltenden sächsischen Rechten abweichen, wird hierdurch folgendes festgesetzt, und sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Richtschnur vorgeschrieben.

I. Es sind die in der Allgemeinen Gerichtsordnung angezogene Stellen des Allgemeinen Landrechts, so wie dieses Gesetzbuch selbst, zur Zeit noch ausser Gültigkeit.

II. Solche in der Allgemeinen Gerichtsordnung angezogenen Stellen des Allgemeinen Landrechts, welche, ohne materielle Rechte festzusetzen, lediglich für Prozeßhandlungen eine Form bestimmen, sind schon vom 1sten Junius d. J. an für gültig zu achten.

Z. B. über den Gerichtsstand, Syndikate, Vollmachten, Verbindlichkeit zum Zeugniß über zulässige Einreden im Wechselprozesse.

III. Bei denjenigen in der Allgemeinen Gerichtsordnung angezogenen Stellen des Allgemeinen Landrechts, welche nicht die Prozeßform, sondern die Form der Rechtsgeschäfte selbst festsetzen, hängt es bis zur Einführung des Allgemeinen Landrechts von der Willkühr der Interessenten ab, ob sie dergleichen Handlungen nach Form der Preußischen oder Sächsischen Gesetze vollziehen wollen, und die seit dem 1sten Junius d. J. nach einer oder der andern Form bereits vollzogenen Rechtsgeschäfte bleiben auf jeden Fall gültig. Können sich die Interessenten über die Wahl der Sächsischen oder Preußischen Form nicht vereinigen, so ist lediglich die in den Sächsischen Gesetzen vorgeschriebene Form zu beobachten.

IV. Wo durch den Prozeß selbst materielle Rechte begründet oder modifizirt werden, da treten die diesfälligen Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung schon mit dem 1sten Junius d. J. in Kraft.

Z. B. Wir-

z. B. Wirkungen einer insinuirten Ladung in Hinsicht auf Unterbrechung der Verjährung auf Verzugszinsen.

V. Diejenigen materiellen Rechte, welche in der Allgemeinen Gerichtsordnung selbst und zwar vollständig festgesetzt sind, treten vom 1sten Junius d. J. in Kraft.

z. B. die Bestimmungen über Moratorien, über das beneficium cessionis bonorum et competentiae, über Beschränkung des Wechsel- und Exekutions-prozesses auf gewiße Arten von Urkunden.

Wohingegen über ein materielles Recht die Bestimmungen theilweise in der Allgemeinen Gerichtsordnung und im Allgemeinen Landrecht anzutreffen sind, und das eine Gesetz zur Ergänzung des andern dient, da bleiben beide ausser Anwendung, und es haben lediglich die einschlagenden Sächsischen Rechte den Vorzug.

VI. Ist für ein in den Sächsischen eben so wohl als in den Preussischen Gesetzen gegründetes Rechtsverhältniß in beiderlei Gesetzen eine besondere Prozeßform vorgeschrieben, so gehet vom 1sten Junius d. J. die Preußische Prozeßform der Sächsischen vor. Treten jedoch dabei in dem materiellen Rechte Verschiedenheiten der Preußischen Gesetze ein, welche die Anwendung gewißer Theile der besondern Preusischen Prozedur hindern, so sind in so weit nur die allgemeinen Regeln der Allgemeinen Gerichtsordnung dabei zu beobachten, und dabei die aus der Natur des Rechtsverhältnisses sich von selbst ergebende besondere Verfahrungsart mit anzuwenden.

z. B. bei dem beneficio competentiae, so weit es nach den Sächsischen Rechten gewißen Personen auf ein gesetzliches bestimmtes Quantum absolut gegen alle Gläubiger zustehet, und der Antrag darauf noch vor dem 1sten Junius 1816. begründet war, als in welchem Falle die im Tit. 49. §. 18. seq. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Prozedur nicht anwendbar ist.

Berlin, den 6ten November 1816.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11ten November 1816.

Personalchronik.

Der Referendarius Johann Friedrich Wilhelm Müller ist als Assessor, und der Stadtgerichtsauskultator Schwarz als Referendarius beim Königlichen Kammergericht angestellt worden.

Der Akzisekassen-Assistent Schuster zu Schwedt ist zum Akziseeinnehmer in Greiffenberg bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

49sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachbenannte Personen können aus der Straf- und Besserungsanstalt zu Spandow entlassen werden, wenn sich ein ehrlicher Broterwerb für sie findet:

1) Johann Christian Friedrich Wilhelm Böhmke, 16 Jahr alt, Pantoffelmacher,

2) Johann Christian Friedrich Grube, 23 Jahr alt, Handarbeiter und guter Landwollen-Maschinenspinner,

3) Johann Christian Friedrich Kersten, 18 Jahr alt, Handarbeiter und Maurerlehrling.

Wer einen derselben in Dienst nehmen will, hat sich an die Administration der gedachten Anstalt zu wenden, welche nähere Auskunft geben wird.

Den 11ten November 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Aufforderung.

In der Königlichen Teupitzschen Forst, neben dem Wege, welcher von dem Dorfe Groß-Köris nach Sputendorf führt, sind am 10ten November c. der Hirnschädel und mehrere Knochen eines jungen Kindes, welches ein Alter von 3 bis 4 Wochen erreicht haben kann, gefunden worden. Diese Reste befanden sich in und neben einem vollständigen Kinderanzuge, zu welchem folgende einzelne Stücke gehören: 1) ein Wickelband oben von rothbunter und unten von weißer Leinewand, 2) ein Jäckchen von rothem Kattun mit Federblumen, und mit weißer mittelfeiner Leinewand gefüttert, 3) ein Röckchen von rothstreifigem würflichen Kattun ohne Futter, oberhalb mit einer Schnur von Bindfaden, 4) ein Wickeltuch von weißem Moleton, 5) zwei zerlumpte Lappen, 6) ein Nabelband von weißer Leinewand, mit einem leinenen Bande an dem einem Ende, 7) zwei Hemdchen, hinten offen, von feiner Leinewand, 8) ein Ueberröckchen von Flanell, unterhalb mit einer Guirlande von gelber Seide, und über derselben mit 8 Rosenknospen, hinten mit zwei leinenen Bändern.

Sämmt-

Sämmtliche Sachen sind ungezeichnet, und scheinen nach der daran befindlichen Stockung 6 Wochen im Freien gelegen zu haben, das Kind aber vom Wilde bis auf die gefundenen Reste verzehrt zu sein. Da hier auf ein begangenes Verbrechen zu schließen ist, ein dringender Verdacht aber die in den öffentlichen Blättern durch Steckbriefe des Königl. Justizamts Buchholz vom 12ten November c. verfolgte Ehefrau des Dienstknechts Schenk zu Semlen, Marie Elisabeth geb. Otto trifft, auch jetzt ausgemittelt ist, daß das bei ihr gesehene Kind nicht ihr eigenes, sondern ein fremdes gewesen ist, so werden alle Behörden ersucht, ein besonderes Augenmerk auf diese Person zu haben, sie im Betretungsfall zu arretiren, und hierher transportiren zu lassen. Ein jeder aber, welcher nähere Umstände anzugeben, oder die gefundenen Kleidungsstücke zu erkennen vermag, wird aufgefordert, dem unterzeichneten Justizamte schleunige Anzeige zu machen.

Königs-Wusterhausen, den 20sten November 1816.

Königl. Kurmärksches Justizamt Teupitz.

Bekanntmachungen.

Der Tuchscheeren-Schleifer Gottfried Lynke, aus Lissa im Herzogthum Posen gebürtig, hat angeblich seinen vom Magistrat zu Peitz unter dem 26sten Oktober d. J. zur Reise nach Goldberg und weiter ausgestellten Paß verloren. Dies wird zur Vorbeugung des Mißbrauches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22sten November 1816.

Königlicher Polizeidirektor. Flesche.

Der mittelst Steckbrief vom 2ten d. M. verfolgte Tagelöhner Ferdinand Sternsdorff ist gefänglich eingezogen.

Potsdam, den 22sten November 1816.

Königlicher Polizeidirektor. Flesche.

Alle diejenigen, welche annoch für im Jahre 1809 an die hiesige Münzdeputation abgeliefertes Gold und Silber Interimsscheine der gedachten Deputation in Händen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 6 Wochen, und spätestens bis zum 14ten Dezember d. J. bei uns einzureichen und dagegen die Auslieferung der Münzscheine zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine spätere Meldung nicht beachtet, und kein Münzschein weiter ausgereicht werden.

Frankfurth an der Oder, den 10ten Oktober 1816.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 50.

Den 6ten Dezember 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 374. Aushebung der Militairpflichtigen. I. m. 2183. November.

Einer Bestimmung des Königl. Ministerii vom 15ten d. M. zufolge soll, da die Militairpflichtigkeit nach der neuen Verfassung ganz allgemein und für einzelne Provinzen und Bezirke nicht mehr an bestimmte Truppentheile gebunden ist, auch bei der Aushebung nicht der Ort der Geburt entscheiden, sondern vielmehr jeder Militairpflichtige da ausgehoben werden, wo er seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat; die Geburtslisten dienen aber dazu, die Auswärtigen zu kontrolliren, da solche zu den Einstellungsfähigen notirt werden, bis sie nachweisen, daß sie an einem andern Orte ein domicilium konstituirt, und sich daselbst zur Genügung ihrer Militairpflichtigkeit gemeldet haben.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden bei der Aushebung der Ersatzmannschaften genau zu achten. Potsdam, den 23sten November 1816.

No. 375. Kreiskommissionen zur Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer. I. m. 2364. November.

Der Königl. Regierung wird, da deshalb schon hin und wieder angefragt worden, in Verfolg der allgemeinen Verfügungen, betreffend die Aushebung und Gestellung des Ersatzes für das stehende Heer, eröffnet, daß die in Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes vom 3ten September 1814. zu den Kreiskommissionen gezogenen Personen, aus dem Landrath und einigen Insassen des platten Landes und der Städte bestehend, diese Bestimmung als einen ehrenvollen Beweis des Vertrauens anzunehmen, und daher keinen Anspruch auf Diäten haben, sondern nur unvermeidlich gewesene baare Auslagen zur Erstattung liquidiren können.

Berlin, den 12ten November 1816.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Nach obigen Bestimmungen haben sich die Kreiskommissionen aufs genaueste zu achten. Potsdam, den 26sten November 1816.

)(1 In

No. 376. Grenzberichtigung. I. p. 680. November.

In der Bekanntmachung wegen der Kreiseintheilung des Potsdamschen Regierungsbezirks vom 16ten März d. J. (Amtsblatt Seite 103 ꝛc.) befindet sich bei der Bestimmung der westlichen Grenze der Ostpriegnitz eine unrichtige Bezeichnung. Diese Grenze geht nämlich nicht zwischen Damelack und Breddin, sondern zwischen ersterem Dorfe und Alt-Buchholz, so daß Damelack, zum Pritzwalkschen Kreise gehörig, bei der Ostpriegnitz verbleibt.

Diese Berichtigung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24sten November 1816.

No. 377. Hausiren mit fremden Medikamenten. I. p. 2094. Oktober.

Wir sehen uns veranlaßt, die früheren Gesetze, insbesondere das Publikandum vom 21sten Mai 1805., das Hausiren und Handeln mit fremden Medikamenten betreffend, in Erinnerung zu bringen. Diesem zufolge ist das Einbringen von Medikamenten und Essenzen, welche durch fremde sogenannte Olitätenkrämer, Wasser- und Balsamträger aus dem Auslande eingeschleppt und an die diesseitigen Unterthanen, besonders auf dem platten Lande debitirt werden, gänzlich verboten, indem dieselben aus Unkenntniß und Versehen zuweilen mit giftigen und der Gesundheit höchst nachtheiligen Substanzen gemischt sind, und überhaupt der Detailhandel mit Arzneien nur den Apothekern zustehet.

Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, besagten Olitätenkrämern und Hausirern den Durchgang mit ihren Medizinalwaaren nicht zu gestatten, sondern sie durch die Gendarmerie sogleich zurückweisen zu lassen, mit der Bedeutung, daß, wenn sie dessen ungeachtet im Lande betroffen würden, sie außer der Konfiskation ihrer Waaren auch noch harte Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges, zu erwarten haben; wie denn auch jedermann der Ankauf dergleichen verbotener fremder Arzneiwaaren, bei willkührlicher Strafe, hiermit untersagt wird. Potsdam, den 27sten November 1816.

No. 378. Verletzung öffentlicher Anlagen und Denkmäler. I. p. 1994. Oktober.

Die noch immer häufig stattfindenden Verletzungen öffentlicher Anlagen und Denkmäler der Kunst, die schon an sich als Werke der Kunst und redende Beweise der Bildung eines Volks, aber auch besonders deswegen allgemeine Achtung und Beschützung verdienen, weil sie zum Theil das dankbare Andenken an patriotisch gesinnte, heldenmüthige Männer, an edle und große Thaten, an freudige und herzerhebende Ereignisse, der Nachwelt überliefern und Geist und Herz erhöhen, für das Gute und Edle, für Wahrheit und Recht begeistern sollen, veranlassen uns, alle Freunde des Guten und Schönen, so wie alle diejenigen, deren nächster Beruf es ist, über die öffentliche Ordnung zu wachen, aufzufordern, mit patriotischer und pflichtmäßiger Theilnahme für Erhaltung der öffentlichen Kunstwerke aller Art zu sorgen, und diejenigen, welche sie freventlich verletzen, zur wohlverdienten Bestrafung anzuzeigen. Da Vergehungen der Art zum Theil aus zügelloser Rohheit, aus muthwilliger Zerstöhrungssucht und unverzeihlicher Unbekanntschaft mit dem Werthe und Zwecke der öffentlichen Anlagen und Denkmäler hervorgehen, so verpflich-

ad 3) Erledigt sich in Absicht der minorennen Bräute die Frage von selbst auf eine verneinende Weise aus dem ad 2. Bemerkten. Die majorennen Bräute, deren Väter bereits verstorben, oder die von den noch lebenden Vätern der väterlichen Gewalt ausdrücklich entlassen worden, (Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 228. 230. 270.) sind berechtigt, zu jeder Zeit ihren väterlichen Wohnsitz zu verändern und einen eigenen zu konstituiren. Wenn sie auch in dem Orte ihres neuen Wohnsitzes kein eigenes Gewerbe treiben, und keine eigene Wirthschaft haben, so ist schon die ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Absicht, in jenem Orte für beständig bleiben zu wollen, genügend. (Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 10.) Sind aber die Bräute noch der väterlichen Gewalt unterworfen, so können sie auch erst mit der Verheirathung selbst, d. h. vom Tage der Kopulation an, den Wohnsitz des Vaters verändern, und bleiben bis dahin so wie dem Gerichtsstande so auch der Parochie des Vaters unterworfen. (Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 228. seq. Tit. 11. §. 272. Allgemeine Gerichtsordnung Tit. 2. §. 18.)

Uebrigens muß im Allgemeinen bei Parochialstreitigkeiten, in zweifelhaften Fällen der bemerkten Art, diejenige Meinung vorzüglich berücksichtigt werden, welche den Interessenten, die der geistlichen Hülfe bedürfen, am wenigsten lästig ist.

Berlin, den 23sten November 1816.

Personalchronik.

Der Akziseeinnehmer Spieß zu Greiffenberg ist in gleicher Eigenschaft nach Angermünde versetzt, und der Steueraufseher Zenner zu Treuenbrietzen zum Akzisekassen-Kontroleur in Belitz bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Neuer Begräbnißplatz bei den Dorfe Walsleben.

Durch die thätige Mitwirkung des Herrn Landraths von Zieten hat die Gutsherrschaft und Gemeine zu Walsleben, ungeachtet mehrerer damit verknüpften Schwierigkeiten, einen neuen sehr zweckmäßigen Begräbnißplatz außerhalb des Dorfs angelegt.

Geschenke an Kirchen.

Am Friedensfeste hat die Stadtgemeine zu Vierahden die dortige Kirche mit einer seidenen Kanzel- und Altarbekleidung beschenkt.

Bei der nemlichen Gelegenheit ist der Kirche in Heinersdorf (Superintendentur Schwedt) von der dasigen Gemeine ein Kronleuchter mit Wachskerzen, so wie bei der kirchlichen Todtenfeier am 4ten Juli c. eine Altar- und Kanzelbekleidung geschenkt worden.

Bei

nach der Proklamation aus ihrer Parochie fortbegeben, und sogar wirklich einen förmlichen Wohnsitz in einer andern Parochie aufgeschlagen habe?

2) Ob eine minderjährige Frauensperson, wenn sie auch durch den Tod des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen ist, beliebig ein eigenes Domizilium aufschlagen, und mithin also auch die Parochie ihres verstorbenen Vaters verändern kann?

3) Ob angenommen werden kann, daß eine unverheirathete, großjährige oder minderjährige Frauensperson bloß dadurch, daß sie vor der Trauung sich in eine fremde Parochie, sei es nun zu ihrem Bräutigam, oder sonst wohin begiebt, vor der Trauung einen eigenen Wohnsitz für sich zu bilden anfange, wenn sie gleich kein eigenes Gewerbe treibt und keine eigene Wirthschaft hat?

Um jene Zweifel für die Folge zu beseitigen, werden sämmtlichen Predigern folgende, von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern genehmigten Grundsätze hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

ad 1) das Gesetz verordnet nirgends, daß Aufgebot und Trauung als ein Akt anzusehen und von einem und demselben Prediger verrichtet werden soll, und es kann daher auch die natürliche Freiheit darunter nicht beschränkt werden, während oder unmittelbar nach dem Aufgebote Domizilium und Parochie zu verändern, und in der zuletzt neu konstituirten Parochie sich trauen zu lassen. Wer daher zwischen dem Aufgebote und der Trauung seinen Wohnsitz verändert, der ist nicht verpflichtet, sich in der Parochie seines vorigen Wohnorts trauen zu lassen, oder dem Prediger derselben Trauungsgebühren zu entrichten.

Uebrigens soll hierdurch dasjenige, was für Berlin mit Rücksicht auf die Oertlichkeit wegen des Wegziehens aus einer Parochie in die andere festgesetzt und als Observanz angenommen ist, nicht geändert werden, sondern es rücksichtlich der hiesigen Residenz bei der besondern Observanz verbleiben.

ad 2) Die Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 9 seq. enthält die Grundsätze, nach welchen beurtheilt werden muß, ob jemand in einem bestimmten Orte seinen eigenen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Derjenige, welcher nach eigener Willkühr einen bestimmten Wohnsitz nimmt, muß selbstständig sein; eine minorenne und der väterlichen Gewalt auch nicht entlassene Person ist nicht selbstständig, und sie darf ohne Einwilligung des Vaters, oder, wenn dieser verstorben ist, ihres Vormundes und der vormundschaftlichen Behörde, über ihre Lebensart, ihr Gewerbe nichts bestimmen, keine eigene Wirthschaft anfangen, und mithin auch ohne jene Einwilligungen keinen eigenen Wohnsitz wählen. Sie bleibt daher auch, so lange sie einen eigenen Wohnsitz zu nehmen nicht berechtigt ist, und solchen wirklich nicht genommen hat, nach §. 262. 272. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit §. 18. 20. Tit. 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung der Parochie des Vaters unterworfen, und findet davon nur in Absicht der Dienstboten während ihrer Dienstzeit nach §. 275. l. c. des Allgemeinen Landrechts eine Ausnahme statt.

ad 3) Er-

ad 3) Erledigt sich in Absicht der minorennen Bräute die Frage von selbst auf eine verneinende Weise aus dem ad 2. Bemerkten. Die majorennen Bräute, deren Väter bereits verstorben, oder die von den noch lebenden Vätern der väterlichen Gewalt ausdrücklich entlassen worden, (Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 228. 230. 270.) sind berechtigt, zu jeder Zeit ihren väterlichen Wohnsitz zu verändern und einen eigenen zu konstituiren. Wenn sie auch in dem Orte ihres neuen Wohnsitzes kein eigenes Gewerbe treiben, und keine eigene Wirthschaft haben, so ist schon die ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Absicht, in jenem Orte für beständig bleiben zu wollen, genügend. (Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 10.) Sind aber die Bräute noch der väterlichen Gewalt unterworfen, so können sie auch erst mit der Verheirathung selbst, d. h. vom Tage der Kopulation an, den Wohnsitz des Vaters verändern, und bleiben bis dahin so wie dem Gerichtsstande so auch der Parochie des Vaters unterworfen. (Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 228. seq. Tit. 11. §. 272. Allgemeine Gerichtsordnung Tit. 2. §. 18.)

Uebrigens muß im Allgemeinen bei Parochialstreitigkeiten, in zweifelhaften Fällen der bemerkten Art, diejenige Meinung vorzüglich berücksichtigt werden, welche den Interessenten, die der geistlichen Hülfe bedürfen, am wenigsten lästig ist.

Berlin, den 23sten November 1816.

Personalchronik.

Der Akziseeinnehmer Spieß zu Greiffenberg ist in gleicher Eigenschaft nach Angermünde versetzt, und der Steueraufseher Zeuner zu Treuenbrietzen zum Akzisekassen-Kontroleur in Belitz bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Neuer Begräbnißplatz bei den Dorfe Walsleben.

Durch die thätige Mitwirkung des Herrn Landraths von Zieten hat die Gutsherrschaft und Gemeine zu Walsleben, ungeachtet mehrerer damit verknüpften Schwierigkeiten, einen neuen sehr zweckmäßigen Begräbnißplatz außerhalb des Dorfs angelegt.

Geschenke an Kirchen.

Am Friedensfeste hat die Stadtgemeine zu Vierahden die dortige Kirche mit einer seidenen Kanzel- und Altarbekleidung beschenkt.

Bei der nemlichen Gelegenheit ist der Kirche in Heinersdorf (Superintendentur Schwedt) von der dasigen Gemeine ein Kronleuchter mit Wachskerzen, so wie bei der kirchlichen Todtenfeier am 4ten Juli c. eine Altar- und Kanzelbekleidung geschenkt worden.

Bei

3. Anna Katharine Möbsen, angeblich aus Cottbus gebürtig, gegen 58 Jahr alt, hat blond und graues Haar, blonde Augenbraunen, blaue und entzündete Augen, eine lange gebogene Nase, und ein hageres und blaßes Gesicht. Besondere Kennzeichen: soll stark Taback schnupfen. Nicht verhaftet. Sie ist die Mutter der vorigen, und pflegt sich für eine Krämersfrau auszugeben.

4. Anton, aus Böhmen, Schukenauer Herrschaft, gebürtig, ist etwa 34—36 Jahr alt, mittler Größe, hat schwarze Haare, schwarze Augen, ein dick Gesicht, und schwächliche Statur. Besondere Kennzeichen: am rechten Ohr pflegt er einen silbernen Ohrring zu tragen, ist blatternarbig, hat freundliches Ansehen. Nicht verhaftet. Giebt sich für einen Händler, auch für einen Leinweber aus.

5. Barbara, der Geburtsort ist nicht angegeben, ist 32 bis 33 Jahr alt, hat blonde Haare, schwarze Augen, kurze Nase, einen sehr großen Mund, ein volles Gesicht, und ist von starker Statur. Besondere Kennzeichen: sie spricht den böhmisch-deutschen Dialekt. Nicht verhaftet. Sie ist die Frau des Anton Nr. 4. und des Räuber Karisseck und der Frau des Scharfrichters in Neusalz Schwester.

6. Der dicke Gericke, Franz Jancke, der kleine Jürg, auch der Dicke genannt, angeblich aus Nixdorf in Böhmen gebürtig, ist gegen 40 bis 50 Jahr alt, von mittler nicht hoher Größe, hat braune Haare, eine breite und kurze Nase, einen schwarzen Bart, breites Gesicht, brünette Gesichtsfarbe, und ist starker Statur. Besondere Kennzeichen: einige Blatternarben, indeß keine Narbe auf der rechten Wange; Wenzel ist daran kenntlich. Nicht verhaftet. Er ist ein sehr berüchtigter Räuber, und bereits in Theresienstadt in Böhmen verhaftet gewesen. Er ist mit Adolph Neumann und mehreren unten folgenden Räubern am 1sten September 1808 in Weigersdorf in der Schenke gewesen, und nebst Adolph Neumann verhaftet worden, in der Nacht vom 4ten zum 5ten November desselben Jahres aber ausgebrochen, und seitdem nicht wieder arretirt gewesen. Nach dem Verwandschaftsverhältniß, welches von den Individuen Nr. 5. 11. und 12. angegeben ist, würde folgen, daß Karisseck sein Bruder gewesen, ungeachtet er mit dieser Bezeichnung und mit dem Namen Karisseck niemals aufgetreten ist. Franz Jancke heißt er in der Untersuchung deshalb, weil er eine am 12ten Januar 1808 in der sächsischen Stadt Grätz auf einen Zeug- und Leinweber Franz Jancke ausgestellte Kundschaft bei sich geführt hat. Seine Komplizen haben ihn nie Jancke genannt, sondern nur den Dicken, und Jürg. Die Kundschaft ist augenscheinlich falsch, weil sie in der Altersangabe von 26 in 36 abgeändert ist, und sich der Gericke bei der ersten Vernehmung selbst 38 bis 39 Jahr angegeben hat. Es ist darüber aber nichts verhandelt worden. Karisseck scheint daher der wahre Name zu sein.

7. Lotte, angeblich aus Bunzlau in Schlesien, 32 bis 33 Jahr alt, ist von kleiner Größe, hat blonde Haare, ein hager Gesicht, rothe Gesichtsfarbe, und ist untersetzter Statur. Sie ist nicht verhaftet, und soll früher des Adolph Neumann Begleiterin gewesen sein, hat sich aber in der Folge zum dicken Gericke gehalten, und pflegte mit Königsseeer Arzneien herumzugehen. Sie ist eine Tochter von Horn (20).

8. Der

Extra-Blatt

zum

50sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Wegen der im Dorfe Fröhden, Jüterbogkschen Kreises, entstandenen Lungenseuche, darf kein Rindvieh über die Feldmark dieses Orts gebracht werden, und muß aller Verkehr mit Rindvieh daselbst aufhören.

Den 21sten November 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Wegen der im Dorfe Ganzer, Ruppinschen Kreises, entstandenen Lungenseuche, darf kein Rindvieh über die Feldmark dieses Orts gebracht werden, und muß aller Verkehr mit Rindvieh daselbst bis zur weitern Verfügung aufhören.

Den 22sten November 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Es haben sich im Liegnitzer Regierungsdepartement in Schlesien Räuberbanden gezeigt, zu denen folgende, von dem Polizeidirektorium in Görlitz näher bezeichnete Individuen gehören.

1. Wenzel Kummer, auch der kleine oder böhmische Wenzel genannt, gebürtig aus Gutwüste bei Weiswasser in Böhmen, ist 50 Jahr alt, von mittler Größe, hat schwarzes Haar, bläuliche Augen, spitze Nase, ein rundes Gesicht, und ist von Statur untersetzt Er hat als besonderes Kennzeichen eine Schmarre auf dem rechten Backen und einen Schlitz am linken Ohrläppchen, hat eine helle Stimme, spricht hochdeutsch, böhmisch und wendisch, und hat ein freundliches schlaues Betragen. Er ist nicht verhaftet, und war in Sachsen durch zwei gleichlautende Urtel zum Rade verurtheilt, indeß in der Nacht vom 14. zum 15. Oktober v. J. aus der Frohnveste in Bautzen entsprungen. Er giebt sich für einen Jäger, Viehhändler, Brauer aus, und hat sich auch schon Johann Friedrich Mayer, Viehhändler aus Berlin, genannt, wechselt oft die Kleidung und pflegt stets mit mehreren Pässen versehen zu sein. Er steht bei den Banden in großem Ansehen, und gilt als Anführer.

2. Rose, angeblich aus Cottbus, etwa 28 Jahr alt, ist langer Größe, hat blondes Haar, blonde Augenbraunen, blaue Augen, aufgeworfenen Mund, rundes Gesicht, rothe Gesichtsfarbe, und ist schlanker Statur. Nicht verhaftet. Sie ist vor 8 Jahren als des Wenzels Geliebte genannt, hat sich gewöhnlich für eine Krämersfrau ausgegeben, und ist nicht verhaftet gewesen.

3. Ku-

3. Anna Katharine Möbsen, angeblich aus Cottbus gebürtig, gegen 58 Jahr alt, hat blond und graues Haar, blonde Augenbraunen, blaue und entzündete Augen, eine lange gebogene Nase, und ein hageres und blaßes Gesicht. Besondere Kennzeichen: soll stark Taback schnupfen. Nicht verhaftet. Sie ist die Mutter der vorigen, und pflegt sich für eine Krämersfrau auszugeben.

4. Anton, aus Böhmen, Schukenauer Herrschaft, gebürtig, ist etwa 34—36 Jahr alt, mittler Größe, hat schwarze Haare, schwarze Augen, ein dick Gesicht, und schwächliche Statur. Besondere Kennzeichen: am rechten Ohr pflegt er einen silbernen Ohrring zu tragen, ist blatternarbig, hat freundliches Ansehen. Nicht verhaftet. Giebt sich für einen Händler, auch für einen Leinweber aus.

5. Barbara, der Geburtsort ist nicht angegeben, ist 32 bis 33 Jahr alt, hat blonde Haare, schwarze Augen, kurze Nase, einen sehr großen Mund, ein volles Gesicht, und ist von starker Statur. Besondere Kennzeichen: sie spricht den böhmisch-deutschen Dialekt. Nicht verhaftet. Sie ist die Frau des Anton Nr. 4. und des Räuber Karisseck und der Frau des Scharfrichters in Neusalz Schwester.

6. Der dicke Gericke, Franz Jancke, der kleine Jürg, auch der Dicke genannt, angeblich aus Nixdorf in Böhmen gebürtig, ist gegen 40 bis 50 Jahr alt, von mitler nicht hoher Größe, hat braune Haare, eine breite und kurze Nase, einen schwarzen Bart, breites Gesicht, brünette Gesichtsfarbe, und ist starker Statur. Besondere Kennzeichen: einige Blatternarben, indeß keine Narbe auf der rechten Wange; Wenzel ist daran kenntlich. Nicht verhaftet. Er ist ein sehr berüchtigter Räuber, und bereits in Theresienstadt in Böhmen verhaftet gewesen. Er ist mit Adolph Neumann und mehreren unten folgenden Räubern am 12ten September 1808 in Weigersdorf in der Schenke gewesen, und nebst Adolph Neumann verhaftet worden, in der Nacht vom 4ten zum 6ten November desselben Jahres aber ausgebrochen, und seitdem nicht wieder arretirt gewesen. Nach dem Verwandschaftsverhältniß, welches von den Individuen Nr. 5. 11. und 12. angegeben ist, würde folgen, daß Karisseck sein Bruder gewesen, ungeachtet er mit dieser Bezeichnung und mit dem Namen Karisseck niemals aufgetreten ist. Franz Jancke heißt er in der Untersuchung deshalb, weil er eine am 12ten Januar 1808 in der sächsischen Stadt Grätz auf einen Zeug- und Leinweber Franz Jancke ausgestellte Kundschaft bei sich geführt hat. Seine Komplizen haben ihn nie Jancke genannt, sondern nur den Dicken, und Jürg. Die Kundschaft ist augenscheinlich falsch, weil sie in der Altersangabe von 26 in 36 abgeändert ist, und sich der Gericke bei der ersten Vernehmung selbst 38 bis 39 Jahr angegeben hat. Es ist darüber aber nichts verhandelt worden. Karisseck scheint daher der wahre Name zu sein.

7. Lotte, angeblich aus Bunzlau in Schlesien, 32 bis 33 Jahr alt, ist von kleiner Größe, hat blonde Haare, ein hager Gesicht, rothe Gesichtsfarbe, und ist untersetzter Statur. Sie ist nicht verhaftet, und soll früher des Adolph Neumann Begleiterin gewesen sein, hat sich aber in der Folge zum dicken Gericke gehalten, und pflegte mit Königsseer Arzneien herumzugehen. Sie ist eine Tochter von Horn (20).

8. Der

8. Der Olmützer, auch der lange Friedrich und Friedrich Brauner genannt, angeblich aus Olmütz in Mähren, 34 Jahr alt, von sehr langer Statur, hat blonde Haare, blonden Bart, länglich und glattes Gesicht, und blasse Gesichtsfarbe. Ob er verhaftet, ist ungewiß. Er wird als eines der thätigsten Mitglieder geschildert, und giebt sich für einen Barbier aus, hat auch sonst Schröpfköpfe mit sich gehabt. Wahrscheinlich ist er derselbe, welcher als Begleiter des Gericke angegeben worden.

9. Die Mariane, auch Johanne Charlotte genannt, angeblich aus Königswalde in der Neumark, 27 bis 31 Jahr alt, blaßen hagern Gesichts, und von schlanker Statur. Ob sie verhaftet, ist ungewiß. Sie ist des vorigen Beischläferin, und Tochter des Horn. Sie und ihr angeblicher Mann sind im Jahr 1809. vor dem Patrimonialgericht zu Daubitz bei Muskau in Untersuchung gewesen.

10. Der Johannisberger. Nicht weiter signalisirt.

11. Therese, desgleichen. Sie ist als die Schwester des Räuber Karisseck aufgeführt.

12. Gottfried aus Böhmen, etwa 38 Jahr alt, mittler Größe, hat verschnittene Haare, ein schwärzlich Gesicht, und ist untersetzter Statur. Besondere Kennzeichen: keine. Er ist als der Bruder des dicken Gericke und der Scharfrichterin zu Neusalz aufgeführt, und heißt also auch Karisseck, ungeachtet er immer nur Gottfried genannt wird.

13. Adolph Neumann, aus Döbschütz bei Reichenbach, 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, eine niedrige und bedeckte Stirn, dunkele Augenbraunen, braune Augen, starke und spitze Nase, mittlern und etwas aufgeworfenen Mund, dunkeln Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, braune Gesichtsfarbe, und eine starke Statur. Besondere Kennzeichen: an der rechten Seiten hat er einen Bruch. Er ist ebenfalls als Komplize der Bande in Untersuchung und bis zum 5. April d. J. in Zittau im Zuchthause gewesen. Wegen einzuholender höherer Verfügungen ist er gegenwärtig in Görlitz in Verwahrung.

14. Der kleine Schuhmacher, angeblich aus Löbau, 43 Jahr alt, ist klein, übrigens aber starker Statur und trägt verschnittenes Haar. Er ist nicht verhaftet, sondern blos von einem Mitverbrecher als Mitglied der Bande angegeben worden.

15. Der kleine Karl, auch Zeugschmidt Karl, 38 Jahr alt, klein und schwächlich von Statur. Ist unbekannt, ob er verhaftet, als Komplize der Gerickschen Bande genannt, und 1809 in Daubitz bei Muskau in Untersuchung gewesen. Sein Vater soll in Bömen hingerichtet worden sein.

16. Der Fleischerbursche, 38 Jahr alt, Gesicht hager und finster. Derselbe hat angeblich mehrere kleine Diebstähle verübt, und gehört ebenfalls zu dieser Bande.

17. Der Kosler Schuhmacher, ohne weiteres Signalement, ohngefähr 48 Jahr alt. Ist in Gesellschaft des Räuber Friedrich und des dicken Jürge gewesen, und hat sich mit demselben in einen Raub getheilt.

18. Gottlieb Mietsch, oder früher der Leinweber genannt, ist 38 Jahr alt, von mittler Größe, hat lichte und verschnittene Haare, und ein volles Gesicht. Ist nicht verhaftet, und nach Angabe eines Mitschuldigen vor ungefähr 12 Jahren in Zittau wegen mehrerer Diebstähle auf das Zuchthaus gekommen, woselbst er 10 Jahr verbleiben sollte, jedoch nach Verlauf von 4 Jahren entsprungen, und hat sich nach dieser Zeit mehrerer Diebstähle schuldig gemacht. Er hat eine falsche Kundschaft geführt, worin er ein Leinweber von Hessen-Homburg genant worden.

19. Der Hans oder Johann Kothe, ohne alles Signalement, hat sich bei den Gräflich Einsiedelschen Gerichten zu Baruth in Untersuchung befunden (im Jahre 1808).

20. Der alte Horn, angeblich aus Königsberg in Preußen, ist 62 Jahr alt, von mittler Größe, hat schwarzbraune Haare, hellbraune Augen, und ist untersetzter Statur. Hat sich als Mitglied der Bande bei den Gräflich Breßlerschen Gerichten im Jahr 1808 in Untersuchung befunden, und ist nach dem Urtel der Juristenfakultät zu Leipzig zur Strafarbeit in einem Zuchthause verurtheilt, vom Könige von Sachsen aber begnadigt, und am 18ten Juni 1816 bei Lauban über die Grenze gebracht worden. Er hat sich für einen Scharfrichterknecht, Puppenspieler, Salbenhändler und Kammerjäger ausgegeben.

21. Die Frau des alten Kammerjäger Horn, etwa 50 Jahr alt, von mittler Größe, ist auch verhaftet gewesen (1808), indeß wieder entkommen.

22. Der sogenannte kleine Dresdner, nicht verhaftet, ist angeblich der Verfertiger der damals (1808) gefertigten Pässe der Bande gewesen. Ein anderer Mitschuldiger versteht unter dem kleinen Dresdner einen von der Praxis entfernten Advokaten, und beschreibt ihn von hoher Statur, und als einen großen Branntweintrinker, der der Bande in Dresden die falschen Pässe verfertiget habe.

23. Gottfried Seiler, aus Daubitz bei Muskau, ohne Personenbeschreibung. Ist vor den Gräflich Einsiedelschen Gerichten zu Daubitz als Mitglied der Bande in Untersuchung gewesen, und hat viele Kompliizen namhaft gemacht.

24. Der alte Gründer, Einwohner in Daubitz, ungefähr 68 bis 70 Jahr alt, von mittler Statur, trägt verschnittene Haare, ist der Schwiegervater des Gottfried Seiler, zog vor mehreren Jahren im Lande herum mit einer Geige, um Musik zu machen, und führte eine Weibsperson mit sich.

25. Die Liese, etwa 68 Jahr alt, groß von Person. Sie war die eben gedachte Begleiterinn von dem Gründer.

26. Christian Friedrich Wessel, aus Ober-Leutersdorf bei Rumburg, 41 Jahr alt, hagern freundlichen Gesichts, spitzer Nase, mittler Statur und schwarzen Haares. Ob er verhaftet, ist unbekannt. Er ist Mitglied der Karisseckischen Bande, welche aus der Frohnveste zu Budissin vom 28. bis 29. Oktober 1801 entkommen. Er ist von Profession ein Böttcher.

27. Gottlieb Keller, aus Ober-Leutersdorf bei Rumburg, 39 Jahr alt, kleiner aber untersetzter Statur, hat schwarze Haare, eingebogene Nase, und schwarzbraune Gesichtsfarbe. Ist zu derselben Zeit wie der vorige aus Budissin entkommen.

28. Jo-

28. Joseph Engelmann, genannt Bartel, ohne alles Signalement, ebenfalls zu Budissin entkommen.

29. 30. Franz Palme und Anton Palme, kaiserliche Deserteurs. Vielleicht der unter dem Namen Anton unter No. 4. aufgeführte.

31. 32. Der alte und der junge Hoyer.

33. 34. Franz Martin und Joseph Kunze, aus Böhmen.

35. Gottlieb Hantsch, sonst auch Krause genannt, aus Eybau.

36. Anton Richter, gewöhnlich der Schwarze genannt, aus Georgswalde in Böhmen.

37. Gottlieb Neubauer, gewöhnlich Karl genannt.

38. Joseph Scholze.

39. Ignatz Haase, aus Georgswalde in Böhmen, Deserteur.

40. Christian Hensch, aus Eybau.

41. Joseph Senscheck, aus Leitmeritz in Böhmen.

42. Johann George Engelmann.

43. George Palm und dessen Eidam, aus Finkhubel.

44. Johann George Herzog, Feldhänsel auch Herzig genannt.

45. Kreutziger, gewöhnlich Marliesens Rothkopf genannt.

46. Anton Bensel.

47. Gottfried Voigt, aus Böhmen.

Die von 29. bis 47. aufgeführten Individuen sind nicht zur Untersuchung gezogen oder verhaftet gewesen. Wenzel No. 1. Anton No. 4., und Barbara No. 5., sind bei der jetzt im Löwenbergschen Kreise entdeckten Bande wieder zum Vorschein gekommen.

Die Polizeibehörden werden daher auf diese Personen aufmerksam gemacht, mit der Auflage, solche im Betretungsfalle zur gefänglichen sicheren Haft zu bringen, und davon zur weitern Verfügung Anzeige anhero zu machen.

Den 24sten November 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam.

In der Landarmen- und Invaliden-Verpflegungsanstalt zu Prenzlow befinden sich nachgenannte Personen, welche entlassen werden können, sobald sich eine Brodherrschaft für sie findet:

1) Johann Wiendrach, 38 Jahr alt, Ziegeleiarbeiter, und
2) Dorothee Barsch, geschiedene Bresky, 33 Jahr alt, zum Spinnen und als Dienstmagd brauchbar.

Wer eine dieser Personen in Dienst nehmen will, hat sich deshalb an die Direktion der gedachten Anstalt zu wenden. Den 21sten November 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Da

Da über die Lieferung der zum Bau der neuen Kunststraße von den Fuchsbergen bis kurz hinter der Möserschen Ziegelei erforderlichen Feldsteine, auf den 16ten Dezember d. J. früh Morgens um 10 Uhr in dem hiesigen Regierungsgebäude, vor dem Herrn Regierungsrath Mönnich ein öffentlicher Verdingstermin angesetzt ist, so wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen darüber bei dem Herrn Bauinspektor Glahn hieselbst vom 1sten Dezember c. ab täglich eingesehen werden können.

Magdeburg, den 14ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Dienstknecht Gottfried Finbert, gebürtig aus Zechin im Oderbruche, welcher seit dem Julius 1806, wo er von seinem damaligen Aufenthaltsort Ortwig verschollen, von seinem Leben und Aufenthalt nichts hat hören lassen, wird auf den Antrag seiner Ehefrau Eve Marie geborne Liesegang, und seiner Geschwister der verehl. Kolonist Zeidler zu Lehmannshöfel, Luise geborne Finbert, und des Kolonisten Johann Gottlieb Finbert aus Beaulieu bei Sonnenburg, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis den 24sten August 1817 Vormittags um 11 Uhr auf dem Amte Wollup zu melden, und von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, widrigenfalls er durch Urtel und Recht für todt erklärt, und sein Nachlaß unter seine Erben vertheilt werden soll.

Cüstrin, den 7ten Oktober 1816.

Königliches Preußisches Justizamt Wollup.

Der Braueigen Johann Gottfried Hillemann ist willens, sein in der Tuchmacherstraße hieselbst belegenes Wohn- und Brauhaus No. 146, mit welchem eine bedeutende Brennerei und Gastwirthschaft verbunden ist, nebst allen Brau- und Brenngeräthschaften, die sich im besten Zustande befinden, aus freier Hand Veränderungshalber zu verkaufen.

Kauflustige wird der unterzeichnete Land- und Stadtgerichts-Sekretair Stockbauer, Tuchmacherstraße No. 104. wohnhaft, nähere Auskunft geben.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß zu diesem Grundstücke eine bedeutende Wiese von 14 Morgen 170 □Ruthen gehört.

Frankfurth an der Oder, den 1sten November 1816.

Stockbauer,
Land- und Stadtgerichts-Sekretair.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 51.

Den 13ten Dezember 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 375. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Dezember 1815, wegen der für Nichtkombattanten errichteten Krieges-Denkmünze.

No. 376. Die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 17ten Julius 1816 und 18ten Oktober 1800, betreffend die Assoziation der Zivilofffizianten bei der allgemeinen Wittwenkasse.

No. 377. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten September 1816, betreffend den Landstrich, der um Verschanzungen unbebauet bleiben soll.

No. 378 Die Verordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird. Vom 30sten Oktober 1816.

No. 379. Das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet; desgleichen

No. 380. Das Patent wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen. Beides vom 9ten November 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 379. Bevölkerungslisten für 1816. I. p. 203. Oktober.

Behufs der Aufnahme der Bevölkerungslisten für das Jahr 1816 sind allen Herren Superintendenten die erforderlichen Listen übersandt worden. Eben so sind die Herren Pfarrer der französisch-reformirten und katholischen Gemeinen, die Feld- und Garnisonprediger, desgleichen die Landräthe und Polizeidirektoren, auch Magisträte, wegen der jüdischen Bevölkerungsliste, mit Formularen versehen worden. Den Herren Superintendenten und Predigern, so wie den Magisträten des zum Regierungsbezirk von Potsdam gehörigen Theils des Herzogthums Sachsen werden solche noch zugefertigt werden.

Die Aufnahme der Listen in dem Bezirk der Regierung zu Potsdam erfolgt nach den neuen, mit dem isten Januar 1817. zur Ausführung kommenden Kreisgrenzen, so wie solche durch die Amtsblätter bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht sind. Diese Grenzen haben die Herren Superintendenten bei Zusammenstellung der Speziallisten auf das Genaueste zu beachten, und die Herren Prediger, deren Sprengel sich auf mehr als einen landräthlichen Kreis erstreckt, müssen, wie schon die Verfügung No. 531. des Amtsblatts vom Jahre 1812. vorschreibt, für jeden Ort eine Spezialliste dem Superintendenten einreichen. Zur Erleichterung der Kontrolle der Superintendenten haben die Prediger in ihren Speziallisten sogleich zu bemerken, zu welchem Kreise der Ort gehört, für welchen die Liste angefertigt ist.

Bei der Aufnahme der Listen sind die frühern Bestimmungen No. 454. des Amtsblatts vom Jahre 1814., No. 531. vom Jahre 1812., vom 29sten April, isten Oktober und 20sten November 1811., Seite 23., 217. und 289. des Amtsblatts vom Jahre 1811. zu befolgen. Die Herren Superintendenten haben die Zahl der größern Exemplare, deren sie bedürfen, binnen acht Tagen anzuzeigen. Die äußere Form dieser größern Exemplare ist darin geändert, daß zur Ersparung eines Bogens, statt der breiten Räume auf dem linken Rande der Blätter, nur eine schmale Kolonne mit Zahlen gesetzt worden ist, so daß nur auf der ersten Seite der Name der Stadt oder des Kreises mit fortlaufender Nummer, auf den folgenden aber blos die fortlaufende Nummer aufzuführen ist. Durch diese Ersparung ist der Raum zu Anmerkungen verlohren gegangen, für welche erforderlichen Falls eine besondere Beilage zu bestimmen ist.

Da die Herren Superintendenten und Prediger, so wie die Magistrate des zum Regierungsbezirk von Potsdam gehörigen Theils des Herzogthums Sachsen, die frühern Jahrgänge der Amtsblätter, welche die Vorschriften zur Anfertigung der Listen enthalten, nicht besitzen, und damit zur Zeit auch nicht versehen werden können, so werden diese zugleich mit Uebersendung der Listen mit besonderer Anweisung versehen werden.

Die Herren Prediger müssen die Listen in den ersten acht Tagen des Januars k. J. den Herren Superintendenten zustellen, damit letztere Zeit gewinnen, die Hauptliste zu ordnen und bis isten Februar k. J. an uns einzureichen.

Potsdam, den 26sten November 1816.

No. 380. Liquidation der Forderungen an die Russische Krone. I. A. 1247. November.

Alle Lieferungen für vaterländische und fremdherrliche Truppen in den Jahren 1813, 1814 und 1815, in soweit sie von Seiten der dazu bestellten Behörden angeordnet, und gehörig justifiziret sind, werden auf dem vorgeschriebenen Wege durch die Kreisbehörden bei uns liquidirt, und nach den für die verschiedenen Perioden ergangenen gesetzlichen Bestimmungen vergütigt. Demungeachtet geht aus einer zur Kenntniß des 3ten Departements des hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gekommenen Anzeige des Kaiserlich Russischen Generallieutenants und

Ge-

Generalintendanten Herrn v. Cancrin hervor, daß sich häufig Preußische Unterthanen mit ihren aus den letzten drei Kriegesjahren herrührenden Forderungen an die Kaiserlich Russische Krone, zur Geltendmachung derselben, unmittelbar an ihn wenden, statt ihre Ansprüche durch die ihnen vorgesetzte Provinzialbehörde in Anregung zu bringen. Da nun diejenigen, welche jenen ordnungswidrigen Weg einschlagen, auf die Berücksichtigung ihrer Anträge von Seiten des Kaiserlich Russischen Hofes nicht zu rechnen, vielmehr nach der Erklärung des Herrn v. Cancrin sogar zu erwarten haben, daß ihre dennoch bei ihm eingehenden Briefe uneröffnet auf ihre Kosten zurückgeschickt werden, so sehen wir uns veranlaßt, dies zur allgemeinen Kenntniß der bis zum März d. J. unter unserer Administration gestandenen Distrikte zu bringen, damit jedermann, welcher den für dieses Liquidationswesen angeordneten Weg nicht einschlägt, sich für den daraus erwachsenden Nachtheil hüten kann.

Zu gleicher Zeit wird denjenigen, welche Ansprüche an die Krone Rußland haben, und zwar solche, welche aus Geschäften herrühren, die sie mit den Kaiserlich Russischen Behörden auf ihre eigene Gefahr und Rechnung eingegangen sind, bekannt gemacht, daß sie sich dieserhalb an die Kaiserlich Russische Liquidationskommission zu Königsberg wenden müssen, da auch sie nach der ausdrücklichen Erklärung des Herrn v. Cancrin vorstehend erwähnte Nachtheile zu erwarten haben, wenn sie diesen Weg nicht wählen.

Potsdam, den 26sten November 1816.

No. 381. Servisanspruch der Offiziere der entlassenen Landwehrregimenter. I. m. 2475. November.

Die Rechnungsführenden Offiziere der vormaligen Landwehrregimenter, welche noch mit der Rechnungslegung beschäftigt sind, und sich deshalb an dem Ort des Bataillonskommandeurs aufhalten, haben zwar im Allgemeinen keinen Anspruch auf Naturalquartier oder Servis, sofern sie nicht etwa zu einem Stabe der neuen Landwehrregimenter, oder zu denen Landwehroffiziers gehören, welche ihre weitere Bestimmung abwarten.

Da indeß dergleichen Rechnungslegungen nothwendig sind, und sich auch ohne Schuld der Rechnungsführenden Offiziers verzögert haben können, so ist vom Königl. Ministerio des Innern unterm 12ten v. M. bestimmt worden, daß den Rechnungsführenden Landwehroffiziers der aufgelöseten Landwehrregimenter, welche sich an den ihnen zu diesem Zwecke von der Militairbehörde angewiesenen Orten aufhalten, noch 3 Monate lang nach Aufhörung des Naturalquartiers (also nach erfolgter Auflösung des Landwehrregiments, zu welchem sie gehörten) der regulativmäßige Servis für Rechnung der Provinzial-Serviskasse gezahlt werden soll.

Dagegen sollen nach einer Bestimmung des gedachten Königl. Ministerii vom 15ten v. M. diejenigen entlassenen Landwehroffiziere, welche zur Anstellung bei der Gendarmerie oder für einen Zivildienst notirt sind, zu denjenigen gehören, über deren künftige Bestimmung bereits entschieden ist, und die also einen Anspruch auf Servis nicht haben.

Den

Den Magisträten und Servisbehörden werden diese Bestimmungen in Verfolg der Verfügung vom 12. Oktober d. J. Stück 43. Nr. 322. des diesjährigen Amtsblatts zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht. Sollten etwa die Magisträte auf den Grund der bemerkten Verfügung an Offiziere Zahlungen geleistet haben, welche nach den gegenwärtigen Bestimmungen nicht passiren können, so haben dieselben solche wieder einzuziehen, auch uns in dergleichen Fällen in längstens 14 Tagen anzuzeigen, was geschehen ist. Potsdam, den 1sten Dezember 1816.

No. 382.
Servis- und Brodunterstützungen für Militairfamilien.
I. m. 2793. November.

Wenn zwar gegenwärtig durch das Königliche Kriegsministerium die Unterstützungen bestimmt worden sind, welche den Familien der in entfernten Garnisonen stehenden Militairpersonen zur Reise dahin bewilligt und verabreicht werden sollen, und daher dergleichen Familien auf die bisher bezogenen Servis- und Brodverabreichungen keinen Anspruch mehr haben, so kann doch bei der vorgerückten Jahreszeit und der damit verbundenen Schwierigkeit der Reise, diese Entziehung ohne große Härte nicht zur Ausführung gebracht werden.

Es wird daher hiermit im Allgemeinen nachgegeben, daß den Militairfamilien, deren Männer in entfernten Garnisonen stehen, die bisher bewilligte Servis- und Brodunterstützung noch bis zum 1sten Mai 1817, sofern dieselben an ihrem bisherigen Wohnort verbleiben, gewährt werden.

Die Königliche Regierung hat darnach das weiter Erforderliche anzuordnen, und auch den genannten Familien das etwa schon in Verfolg der frühern Verfügungen Entzogene erstatten zu lassen. Berlin, den 15ten November 1816.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Obige Vorschriften haben die betreffende Behörden in Verfolg der Bekanntmachungen vom 25sten September und 15ten Oktober d. J. (Amtsblatt St. 41. Nr. 308. und St. 44. Nr. 334.) pünktlich zu befolgen.

Potsdam, den 2ten Dezember 1816.

No. 383.
Getreide und Fouragepreise pro November 1816.
I. m. 588. Dezember.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	4 Rthlr.	14 Gr.	4 Pf.
2) — — — Roggen	2 —	23 —	7 —
3) — — — große Gerste	2 —	13 —	1 —
4) — — — kleine Gerste	1 —	23 —	9 —
5) — — — Hafer	1 —	9 —	— —
6) — — — Erbsen	2 —	22 —	3 —
7) für den Zentner Heu	1 —	8 —	— —
8) — das Schock Stroh	8 —	10 —	— —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$stel

für das Quart Bier	1 Gr.	2 Pf.
— — — Brantwein	5 —	2 —

Potsdam, den 5ten Dezember 1816.

Nach

No. 384. Servis für die aktiven Kapitains u. Rittmeister. I. m. 384. Dezember.

Nach der Königl. Allerhöchsten Bestimmung befinden sich in den Regimentern keine Staabskapitains und Staabsrittmeister mehr, sondern sie sind sämmtlich wirkliche Kapitains und Rittmeister 1ster und 2ter Klasse.

Unter letztern sind viele agregirte und nicht regimentirte Kapitains, welche schon längst den ihnen gebührenden Servis eines Kompagniechefs bezogen haben, und solchen nicht verlieren können.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, sämmtlichen aktiven Kapitains und Rittmeistern den Servis eines Kompagniechefs auszahlen zu lassen, da sie wirkliche Kapitains sind, und es keine Staabskapitains mehr in der Armee giebt, und hiernach das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 22sten November 1816. Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Nach obigen Bestimmungen haben sich die Magisträte und Servisbehörden vom 1sten d. M. ab pünktlichst zu achten.

Potsdam, den 7ten Dezember 1816.

No. 385. Versicherung der Landkirchen Privatpatronats bei der Feuersozietät. I. c. 2848. November.

Da wir aus mehreren uns von den Superintendenten zugekommenen Nachweisungen wahrnehmen, daß die Kirchen Privatpatronats unter ihrem wahren Werthe, theils gar nicht versichert sind, so machen wir sowohl Patronen als Eingepfarrten hierauf aufmerksam, indem wir sie auffordern, die Kirchen nach ihrem wahren Werthe bei der Feuersozietät versichern zu lassen.

Nach der Kurmärkschen Verfassung müssen, selbst bei hinlänglichem Kirchenvermögen, die Patronen wegen dieses Ehrenrechts zur Unterhaltung der Kirchen die Hauptmaterialien an Holz, Steinen und Kalk unentgeldlich hergeben, und erfolgt nur bei ausreichendem Kirchenvermögen aus diesem das Arbeitslohn und die Nebenmaterialien für die Eingepfarrten, wogegen letztere unentgeldlich die Spann- und Handdienste leisten; bei nicht hinreichendem Vermögen der Kirchen müssen aber die Eingepfarrten auch diese aufbringen. Patronen und Eingepfarrte können daher hiernach selbst ermessen, daß die vollständige Versicherung der Kirchen bei der Feuersozietät zu ihrem Vortheil gereicht.

Potsdam, den 5ten Dezember 1816.

No. 386. Statistische Tabelle für das Jahr 1816. I. p. 2293. November.

Die statistische Tabelle wird in den Städten Potsdam und Brandenburg von den Polizeidirektoren, in den übrigen Städten von den Magisträten, und auf dem Lande von den Landräthen aufgenommen. Einer jeden dieser Behörden wird die erforderliche Anzahl größrer und kleinerer Formulare per Couvert zur Ausfüllung übersandt. Die Aufnahme auf dem platten Lande erfolgt nach der neuen, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Kreiseintheilung, und beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres. Die Herren Landräthe, welche Ortschaften ihrer Bezirke zu andern Kreisen abtreten, haben dem betreffenden Landrathe, zu dessen Bezirk ein Ort zu-

folge

folge der neuen Kreiseintheilung übergeht, die erforderlichen Spezialien mitzutheilen. Die ausgefüllten Exemplare müssen bis zum 1sten März eines jeden Jahres, bei 5 Rthlr. durch Postvorschuß einzuziehender Strafe, bei der Regierung eingegangen sein.

Im Allgemeinen wird folgendes bemerkt:

a. Da die statistische Tabelle für die ganze Monarchie eine und dieselbe ist, so haben viele Kolummen darin aufgenommen werden müssen, die Gegenstände enthalten, welche nur in einzelnen Departements, und auch hier nur in einzelnen Kreisen und Städten vorkommen und in den übrigen unausgefüllt bleiben. Da es besonders wichtig ist, vollständige und wahrhafte Nachrichten zu erhalten, so sind die Behörden für die Richtigkeit derselben verantwortlich, und es wird hier bei Prüfung und Zusammenstellung der Tabellen mit aller Sorgfalt und Genauigkeit verfahren werden. Nachläßigkeitsfehler werden durch Ordnungsstrafen geahndet, und im Falle des Verdachts einer Fahrläßigkeit oder Unzuverläßigkeit wird eine Revision an Ort und Stelle vorgenommen, und deren Kosten von dem Schuldigen eingezogen werden.

b. Wegen Allgemeinheit dieser Tabelle ist vorauszusehen, daß örtliche Umstände vorkommen, wofür sich darin keine Kolumne findet, obwohl sie denselben statistischen Werth als andere vorkommende Gegenstände haben: für diese ist am Ende des kleinen Schema's leerer Raum gelassen, um sie dort anzuhängen.

c. Der Bedarf an Formularien sowohl der größeren als kleineren Art wird, wie Eingangs gedacht, jeder Behörde besonders zugefertigt werden.

Von den kleinen Formularen wird jede Kreisbehörde soviel Exemplare erhalten, als in dem Kreise Ortschaften (die kleineren Vorwerke, Etablissements, welche mit den zunächst liegenden größeren zu verbinden sind, ungerechnet) befindlich sind. Jeder Polizeidirektor und Magistrat erhält soviel Exemplare, als Bezirke in der Stadt vorhanden sind. Diese kleinern Schemata sind auf 5 Jahre von 1816 bis 1820 brauchbar, daher die Behörden, wenn die senkrechte Kolonne eines jeden Jahres durch die Ortsbehörde vorschriftsmäßig ausgefüllt, und das Haupttableau daraus zusammengetragen ist, dafür sorgen müssen, daß die Schemata zum weiteren Gebrauch für das künftige Jahr aufgehoben werden, da während der gedachten 5 Jahre in der Regel keine weitere Zusendung solcher Schemata erfolgen kann.

Von den größern Formularen zur Zusammenstellung für jeden Kreis oder Stadt erhält jede Behörde soviel Formulare, als sie theils zur Zusammenstellung der Orts- oder Bezirks-Spezialtabellen, theils zu dem einzureichenden Mundo, welches jedoch nur den Hauptabschluß in einer jeden Rubrik enthalten darf, nöthig hat. Da hiernach in dem Mundo jährlich nur eine Horizontalreihe ausgefüllt wird, und die eingehenden Tabellen, sobald hier behufs des Generaltableaus der nöthige Gebrauch davon gemacht worden, an die Behörden wieder zurückgesandt werden, so können diese, da sie 32 Horizontalreihen enthalten, gleichfalls auf viele Jahre gebraucht werden.

Zu

Zu den einzelnen Rubriken wird zur Vermeidung von Irrthümern oder Rückfragen folgendes bemerkt:

1. ad 1. — 5. Jedes Gebäude ist nur einmal, und zwar nach seinem Hauptzweck aufzuführen, so daß ein Wohnhaus, bei dem eine Scheune und ein Stall unter einem Dache angebracht sind, nur unter den Wohnhäusern, nicht unter den Scheunen und Ställen aufzuführen ist.

2. ad 1. Hier sind blos die Gebäude aufzunehmen, in denen wirklich Gottesdienst gehalten wird, nicht aber andere den Kirchen gehörige Gebäude oder Prediger-, Küsterhäuser und dergleichen.

3. ad 4. Hieher gehören auch Schmieden, Brauhäuser, Malzhäuser, Backhäuser, Darren und dergleichen, wenn sie abgesondert stehen und nicht bei den Wohnhäusern eingebaut sind, als zur Fabrikation bestimmte Gebäude.

4. ad 5. Von den einzelnen und nicht an andern Hauptgebäuden unter einem Dache angebauten Ställen sind nur die auf einem steinernen Fundament, oder auf Pfählen, oder einem andern festen Grunde unbeweglich feststehenden, aber nicht die nur auf losen Unterlagen, z. B. auf untergeschlagenen Steinen oder Klötzen ruhenden transportablen Ställe hier aufzunehmen.

5. ad 6. Hieher gehören alle Gebäude, die in den Umfaßungswänden ohne Holz, mithin auch solche, die von Lehmpatzen erbauet sind.

6. ad 12. — 14. Die Summen sind nur in Thalern anzugeben, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß bei Zusammenzählung der einzelnen Assekurationssummen, aus welchen die Summen gebildet worden, die Groschen und Pfennige nicht zu übersehen sind.

7. ad 13. Unter Privatversicherern sind nur solche zu verstehen, die nicht vom Staate ausdrücklich bestätigt und öffentlich anerkannt sind.

8. ad 16. — 93. der Kolummen von der Bevölkerung, sind an Orten, wo öffentliche Gefangenanstalten, Zucht-, Irren- und Landarmenhäuser vorhanden sind, die Direktionen und Vorsteher dieser Institute, auch wenn sie den Lokal-Polizeibehörden nicht untergeordnet sind, um die Mittheilung der erforderlichen Nachrichten zu requiriren, und solche in den Tabellen der Ortsbehörde mit aufzunehmen.

Das aktive Militair gehört nicht hieher, und nach der Verfügung No. 371. des diesjährigen Amtsblatts sind nur beurlaubte Landwehrmänner, so wie die Beurlaubten von den Regimentern des stehenden Heeres, imgleichen die zur Kriegsreserve entlassenen Leute und deren Familien den Zivilbehörden zur Aufzeichnung überlassen.

9. ad 36. Unter den Zivileffizianten in Kommunaldiensten sind zwar sämmtliche unbesoldete Stadträthe und Rathmänner, aber nicht solche Kommunalbeamte aufzuführen, deren Amt nur in Dienstleistungen besteht, die sie nebenher bei dem Betriebe ihres Privatgewerbes als Kommunalpflicht für die Kommune verrichten, z. B. Stadtverordnete, Bezirksvorsteher, Kirchenvorsteher u. dgl.

10.

10. ad 37. und 39. Hieher gehören bloß solche, die allein oder hauptsächlich körperliche Dienste leisten, und wenigstens nicht hauptsächlich mit der Feder arbeiten, z. B. Schulzen und Schöppen auf dem Lande, Boten, Gefangenwärter ꝛc.

11. ad 40. — 45. und 55. — 60. Der Morgen, welcher hier verstanden wird, ist der Magdeburgische Morgen zu 180 Rheinl. □Ruthen.

12. ad 40. — 42. und 55. — 57. Hieher gehören sowohl Güter mit adelichen Rechten, als andere erbliche Güter ohne Unterschied.

13. ad 46. Hierunter dürfen die Frauen, welche das Bürgerrecht genießen, nicht mit aufgeführt werden, da sie unter No. 61. besonders vorkommen. Es dürfen jedoch diejenigen Bürger nicht weggelassen werden, welche z. B. als Offizianten, Gutsbesitzer ꝛc. unter andern Rubriken vorkommen.

14. ad 47. — 49. Beisassen sind in den Städten der Gegensatz von Bürgern, auf dem Lande der Gegensatz von Gutsinhabern.

15. ad 74. — 93. Hieher gehören alle diejenigen, welche von öffentlichen Unterstützungen, von Allmosen durch sogenannte milde Stiftungen und dergl. ganz oder zum Theil erhalten werden, namentlich auch diejenigen, welche von städtischen und ländlichen Gemeinen und Korporationen unterhalten werden.

16. ad 94. — 120. Was hier in Rücksicht auf die religiösen Verhältnisse der Einwohner erfordert wird, bezieht sich nicht auf die Militairgemeinen. Es muß also die Summe der Rubriken 98. 103. 111. 113. und 116. genau mit der Rubrik 29. übereinstimmen, indem die noch nicht konfirmirten Kinder gleichfalls einstweilen nach der Religion ihrer Eltern in die betreffende Rubrik einzutragen sind.

Statt der Menoniten, wenn deren nicht vorhanden, sind die Herrnhuter oder mährischen Brüder besonders zu bemerken.

17. ad 95. 100. und 105. Filialkirchen, in sofern diese Parochialrechte haben, dürfen hier nicht mit aufgenommen werden.

18. ad 117. Unter selbstständigen Personen sind Männer und Frauen gemeinet, in sofern sie für eigene Rechnung arbeiten.

19. ad 121. — 128. Elementarschulen, die zugleich Bürgerschulen sind, so daß in den niedern Klassen der Elementar, in den obern aber der folgende Unterricht ertheilt wird, müssen auch in beiden Rubriken 121. und 129. aufgenommen werden. Jedoch ist alsdann die Zahl der Lehrer und Schüler nicht doppelt, sondern, je nachdem sie zu einer von beiden Schulen zu zählen sind, zum Theil unter 122. und 123., zum Theil unter 130. und 131. einzutragen.

Lehrer, welche an mehreren Schulen zugleich Unterricht geben, dürfen nicht unter mehreren dieser Rubriken, sondern nur einmal da aufgeführt werden, wo sie ihr Hauptgeschäft haben.

20. ad 160. Hierzu gehören Leihhäuser, Gesinde-Vermiethungskomptoirs und ähnliche Anstalten.

21. ad 151. Die Handsprützen gehören nicht hierher.

22.

22. ad 155. Hierzu gehören auch solche Aerzte, welche sich der Heilung besonderer Gebrechen ausschließlich widmen, z. B. Zahnärzte, Augenärzte.

23. ad 157. — 169. Dieselben Personen, die in diese Anstalten aufgenommen sind, müssen auch sub No. 74. — 81. aufgeführt, und nicht etwa, um eine vermeintliche doppelte Auftragung zu vermeiden, daselbst weggelassen werden.

24. Bei den unter der Hauptklasse Erwerbsmittel vorkommenden Rubriken wird im Allgemeinen bemerkt, daß unter Gehülfen alle die Arbeiter verstanden werden, die das Gewerbe nicht für eigene Rechnung treiben, auch wenn sie den Titel: Meister führen sollten.

25. ad 162. Dienstpferde des Militairs gehören nicht hieher.

26. ad 179. 230. 232. 235. 238. 240. 245. 246. 248. Hiebei ist im Allgemeinen zu bemerken, daß es durchaus nicht die Absicht ist, daß behufs der statistischen Tabelle irgend eine Untersuchung oder Nachforschung der Privatverhältnisse im Erwerb, Gewinn oder Genuß der Unterthanen eingeführt werde, um das Einkommen von Privatpersonen aus diesem oder jenem Zweige ihrer Thätigkeit, oder den Betrag ihres Aufwandes aus irgend einem Gegenstande ihres Genusses auf unmittelbarem Wege zu erhalten, so daß also namentlich von Niemandem blos wegen Einziehung statistischer Nachrichten verlangt werde, den Werth der von ihm in einem gewissen Zeitraum verfertigten Waaren, oder den Betrag seines reinen Gewinnes von irgend einem Gewerbe oder einer Beschäftigung anzugeben. Wenn indessen durch schon bestehende Einrichtungen der Polizei- Steuer-, oder einer andern Behörde der Ertrag einzelner in den statistischen Tabellen aufgeführten Gewerbszweige, im Ganzen oder an einem einzelnen Orte, wegen anderer Zwecke ohnehin ermittelt wird, oder wenn auf einem mittelbaren Wege dergl. Notizen erhalten werden können, so wird es den Zweck der statistischen Tabellen sehr befördern, wenn dergl. Notizen gesammelt und aufgenommen werden.

27. ad 232. 233. 235. 245. 246. und 248. Zur Mittheilung der zur Ausfüllung dieser Rubriken erforderlichen data sind die Akziseämter zu requiriren, und werden diese angewiesen, solche inskünftige ohne besondere Requisition für das platte Land den Landräthen, für die Städte resp. den Polizeidirektoren und den Magisträten, jedesmal im Laufe des Monats Januar für das abgelaufene Jahr zu liefern.

28. ad 248. Die Angabe muß in gedörrten Wurzeln geschehen.

30. ad 318. Diese Rubrik soll blos die Weberstühle enthalten, deren Inhaber die Weberei nicht als Hauptgewerbe für Lohn oder auf den Kauf betrieben, und die in der Regel blos zu ihrem Hausbedarf arbeiten, wenn sie auch hie und da ein Stück ihrer Arbeit verkaufen.

29. ad 309. Diese Kolonne ist dazu bestimmt, daß die wichtigsten und sich besonders in der Provinz auszeichnenden Anstalten in Maschinenspinnerei namentlich hier angegeben werden sollen. Die Bemerkungen, welche in No. 321. aufzunehmen sind, beziehen sich auf alle unter der Rubrik: Weberei und Wirkerei enthaltenen Fabrikationszweige von No. 310 an, so daß also die bedeutensten Fabriken der Art namentlich darin anzugeben sind. Noch einmal kommt eine solche Kolonne unter 342., welche die ganze Abtheilung unter dem Titel: Appretur der Stuhlarbeiten von 328 an, in eben der Art umfaßt.

30. ad 381. Unter den Antiquaren sind solche zu verstehen, die ihr Gewerbe im Großen treiben, und mit den Buchhändlern verglichen werden können.

31. ad 413. Auch sogenannte Schauer, Packer, und überhaupt alle öffentlich angestellte, oder als solche zu betrachtende Personen gehören hierher.

31. ad 424. Muß auch alle die Schiffsleute enthalten, welche sich nicht an ihrem Wohnort befinden, sondern auf inländischen Schiffen unterweges sind.

32. ad 426. Auch solche, die ein bestimmtes Gewerbe daraus machen, im Sommer zu Schiffe zu gehen, wenn sie gleich im Winter Tagelöhnerarbeit treiben, müssen hier, und nicht unter den Tagelöhnern aufgeführt werden.

32. ad 434. Hierher gehören auch Kaffetiers und Billardhalter, nicht aber die Häuser, in denen der zur Brauerei Berechtigte sein selbstgebrautes Bier auszuschänken befugt ist.

Sämmtlichen Behörden wird hierdurch nochmals empfohlen, bei Anfertigung der statistischen Tabelle mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit und mit Rücksicht auf vorstehende Bemerkungen zu verfahren. Potsdam, den 7ten Dez. 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 13. Taufnamen der Kinder.

Auf Veranlassung einer unterm 25sten Oktober d. J. erlassenen Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern wird den Superintendenten und Predigern der Provinz Brandenburg zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß bei der Taufe eines Kindes nur die Beilegung solcher Vornamen verstattet werden soll, welche entweder zu den bisher unter den Christen üblichen Taufnamen gehören, oder, falls sie neu gebildet worden, doch theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben. Selbst Familienzunamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, dürfen als solche den Täuflingen nicht beigelegt werden. Berlin, den 21sten November 1816.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius **Luther** ist zum Oberlandesgerichts-Assessor in Magdeburg ernannt, der ehemalige Feldkriegskassen-Kontrolleur **Lorenz** als Amtsaktuarius der kombinirten Rentämter Mühlenhoff, Schönhausen und Köpnick angestellt, und der invalide Vize-Oberfeuerwerker **Haak** zum Akzise- und Zollkassen-Kontrolleur in Meyenburg, so wie der Invalide **Horn** zum Land-Konsumtionssteuer-Aufseher in Treuenbrietzen bestellt worden.

Der Kandidat **Hildebrandt** ist als Rektor in Bernau, der interimistische Schullehrer **Pegau** zu Heinrichsdorf als wirklicher Schullehrer daselbst, der Küster und Schullehrer **Musker** zu Preuden als 2ter Schullehrer in Biesenthal, der Küster und Schullehrer **Ackermann** zu Gühlen als Küster und Schullehrer in Zernikow, der Seminarist **Brunow** als Schullehrer in Mäthlow, der Schulamtskandidat **Paschke** zu Staakow als Schullehrer in Schöneiche, der Küster und Schullehrer **Runce** zu Knobloch als Küster und Schullehrer in Pessin, der Kandidat **Klingner** als Schullehrer in Wittstock, der Schullehreradjunkt **Ziem** als Schullehrer in Kötzlin, der Küster **Schmidt** zu Fredersdorf als Küster und Schullehrer zu Verkehrt-Grünow, der interimistische Schullehrer **Deichen** als wirklicher Schullehrer in Grube, der interimistische Schullehrer **Schwanebeck** als wirklicher Schullehrer

lehrer in Ferchesar, der interimistische Garnisonschullehrer Schröder zu Spandow als erster Elementarschullehrer daselbst, der Bürger Briester als Lehrer der untersten Klasse an der Elementarschule in Spandow, der Schulamtskandidat Raue als Schullehrer in Knobloch, und der Schneidermeister Wusch als Schullehrer in Jüterberg bestätigt.

Der interimistische Schullehrer Gröthe zu Biesen ist zum wirklichen Schullehrer daselbst, der Küster und Schullehrer Seydel zu Mallnow zum Küster und Schullehrer in Blumberg, der Küster und Schullehrer Geiger zu Mäthlow zum Küster und Schullehrer in Friedrichsfelde, der Küster und Schullehrer Wilke zu Charlottenfelde zum Schullehrer in Cummersdorf, der Schullehrer Gladhorn zu Braunsdorf zum Schullehrer in Hartmannsdorf, der Schullehrer Voigt zu Tremsdorf zum Küster und Schullehrer in Schäpe, der Schullehrer Schulze zu Löwendorf zum Schullehrer in Ruhlsdorf, der Wilke zum Schullehrer in Mahlow, der interimistische Schullehrer Meyer zum wirklichen Schullehrer in Wolzig, der interimistische Schullehrer Miesch zum wirklichen Schullehret in Buchholz, und der Seminarist Schulz zum Schullehrer in Sommerfeld bestellt worden.

Predigtamtskandidaten.

Der Kandidat der Theologie und Lehrer am Schindlerschen Waisenhause in Berlin, Friedrich Gottlieb Schmidt, der Kandidat und Kollaborator am Berlinschen-Köllnschen Gymnasium Daniel Liba, und der Kandidat und Rektor Johann Georg Lach in Wittenberge sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Todesfälle.

Gestorben sind der französisch reformirte Prediger Centurier zu Groß-Ziethen bei Angermünde, der deutsch reformirte Kantor Sanderegger zu Bernau, der Küster und Schullehrer emeritus Wittmann zu Rudow, Superint. Cölln, der Schull. Techow zu Kleessen, Superint Rathenow, der Schull. Neumann zu Merzdorf, Superint. Baruth, und der Küster Schröder zu Gülow, Superint. Perleberg.

Vermischte Nachrichten.

Kur der Schaafräude.

Der Herr Amtmann Herrmann in Seelow befreite im verflossenen Jahre seine von der Räude befallene Schaafheerde durch folgendes Verfahren, welches, mit der gehörigen Sorgfalt angewandt, gewiß immer seinem Zwecke entsprechen wird. Gleich nach der Schur nämlich brachte er seine Schäferei in dazu eingerichtete Scheunen, ließ sein Gehöft, Schäfereigebäude und Geräthschaften sorgfältig reinigen, und die Wäsche der Schaafe in den Scheunen vornehmen. Die (in der, nachher zu beschreibenden Art) gewaschenen Schaafe wurden bis zur Erndte in andern Scheunen untergebracht, lagen hierauf in den Horden und kamen erst im Herbst in die gereinigten Ställe.

Das Waschmittel für die räudigen Schaafe fertigte er auf folgende Weise an: vier Scheffel vorzüglich gute eichene Asche wurden mit 4 Metzen frisch gebrannten Kalk gehörig eingeäschert, davon 140 Quart Vorlauge gezogen und diese wohl verwahrt zurückgesetzt. Dann wurden von demselben Aescher wieder 288 Quart Nachlauge gezogen, und diese mit 100 Pfund geschnittenen Landtabacksblättern bis 140 Quart eingekocht, sodann die Sauce mit der gedachten Vorlauge vermischt, und damit sogleich gewaschen. Bei dem Gebrauche dieses Mittels zur Wäsche

 gleich

gleich nach der Schur, wurde jedes Schaaf an den vier Füßen gebunden, auf eine Schlachtbank gelegt, worunter zur Aufnahme der abfließenden Waschlauge ein Trog gestellt war. Die schon starke Wolle wurde in Zwischenräumen von etwa 3 Finger Breite zurückgebogen, das Mittel alsdann auf die bloße Haut und auch in die Wolle gegossen und dergestalt eingerieben, daß sowohl die Haut als die Wolle vollständig durchfeuchtet war. Der kalten Witterung wegen wurde die Waschlauge zuvor lauwarm gemacht, und hernach das gewaschene Schaaf bis zum Kopfe mit Schaafmist bedeckt, worin es mehrere Stunden blieb und in Transpiration gerieth. Hierauf wurde es aufgebunden, mehrere Tage hindurch, bis es ganz trocken war, in Ställen gefüttert, auf dem Hofe getränkt, und vor der feuchten Witterung geschützt. Da die vom Herrn Herrmann angewandten Mittel auch von mehreren Thierärzten erprobt und wirksam befunden sind, so kann dessen Verfahren andern Schäfereibesitzern empfohlen werden, jedoch mit der Bemerkung, daß nur dann ein vollständiger Erfolg davon zu hoffen ist, wenn es mit der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewandt wird.

Impfung der Schaafpocken.

Die überall sehr nützlich befundene, in der Bekanntmachung vom 12ten September 1814 (Amtsblatt 1814. Stück 38. Seite 342.) neuerdings empfohlene Impfung der Schaafpocken hat sich auch in allen fernern Versuchen sehr wohlthätig bewiesen, und die Berichte bewährter Landwirthe stimmen darin überein, daß durch ein zweckmäßiges Impfen der Schaafpocken dem nachtheiligen Einflusse dieser Seuche fast gänzlich vorgebeugt werde, wenn nur die in gedachter Bekanntmachung erwähnten Vorsichtsmaaßregeln bei der Operation beobachtet werden. In dieser Hinsicht ist insonderheit das Impfen bei kalter Witterung schädlich befunden, und es hat sich gezeigt, daß die Krankheit eher eine nicht zu große Wärme, als eine auch nur mittelmäßige Kälte, am allerwenigsten aber nasses kaltes Wetter verträgt. Müssen die Thiere dann gar noch im Stalle gehalten werden, und sind sie verhindert, sich durch weiche Kräuter ihr Futter zu verschaffen, so sterben sie bei der besten Fürsorge. Denn die Krankheit befällt hauptsächlich die Theile des Halses, und die Thiere, die weder durch Kornfutter noch Schrottrank erhalten werden konnten, wurden bei einer guten Kleeweide durchgebracht. Am zuträglichsten fand man es, nach der Lammzeit zu impfen.

Eben so hat sich auch die Vorschrift bewährt, mit der Impfnadel nur die oberste Haut aufzuritzen, und nur ein wenig von der Lymphe einzubringen, da tiefe Stiche und das Einflößen von vielem Pockeneiter in dieselben, theils örtliche Schäden, theils größere Bösartigkeit der Krankheit bewirkt. Daß übrigens die Lymphe rein, und von geimpften Blattern der muntersten Stücke genommen werden muß, wird allgemein anerkannt.

Nur Hinsichts der Stelle am Körper des Thiers, wo geimpft werden muß, sind die Erfahrungen verschieden. Bekanntlich hat man neuerlich die Ohren, als die passendste Stelle zur Impfung empfohlen, weil sich in diesen nur wenig Blutgefäße befinden, und, wenn sich in den Impfstellen Brand erzeugt, dem Weitergehen desselben durch das Abschneiden des Ohrzipfels vorgebeugt werden kann. Allein nicht überall hat sich diese Impfart im hiesigen Departement bewährt. Der Beamte Herr Karbe in Neuendorf verlor von 100 auf diese Art geimpften Schaafen 12 Stück,

und

und von den übrigen wurden 4 blind, und mehreren faulten die Ohren ab. Ueberhaupt sahe er von dieser Inokulationsmethode am häufigsten Entzündung am Kopfe und Brand entstehen, nach dessen Eintritte das Schaaf schwer zu retten ist. Andere fanden auch, daß die Lymphe am Ohr schwer hafte, daß man bei der Beweglichkeit dieses Theils nur selten die Gewißheit der geschehenen Mittheilung der Lymphe habe, und daß sowohl durch die Eiterung, als durch das manchmal erforderliche Abschneiden des Ohrzipfels die an den Ohren vorgenommene Zeichnung der Schaafe verlohren gehe.

Dahingegen fand Herr Amtsrath Sänger in Löcknitz die Impfung an den Ohren bei einem größern Versuche sehr vortheilhaft, denn von 1411 Häuptern, welche auf diese Art geimpft waren, verlor er nur 18 Stück, folglich noch nicht ganz 1½ Prozent, während ihm von 300 am Schwanze geimpften 4 Prozent starben, ein Verlust, der jedoch wahrscheinlich der indessen eingetretenen Kälte zuzuschreiben war.

Im Glien- und Löwenbergschen Kreise fand man die Impfung am Blatte sehr vortheilhaft, indem kein auf diese Art geimpftes Stück verloren ging, während von den am Schwanz geimpften 9 Prozent starben. Man bemerkte dabei, daß die Impfung am Blatte nicht zu hoch vorgenommen werden müsse, um die starke Reibung zu verhüten. Andere dagegen halten diese Methode für die gefährlichste, weil sie am leichtesten Entzündung, Lähmung und tödtliche Brustbeklemmung verursache. Herr rc. Karbe versichert dabei, von 60 Stück 6, folglich 12 Prozent verloren zu haben. Es zieht deshalb die Stelle eines Hinterschenkels, oder bei Hammeln und Mutterschaafen, denen der Schwanz 3½ Zoll vom Rücken abgeschlagen ist, den Schwanz zur Impfstelle vor, indem er von den am Hinterschenkel geimpften nur 1½ Prozent, und von den am Schwanze geimpften nur ¼ Prozent verlor. Nur fand er, daß die Impfung am Schenkel nicht jedesmal leicht haftet, und die Schaafe dann den natürlichen Pocken ausgesetzt sind, daher bei dieser Impfung die größte Sorgfalt nöthig ist, um wenn die Impfstelle keine Pocke setzt, sogleich von Neuem zu inokuliren. Am besten haftet, wie Herr Karbe und mehrere andere fanden, die Impfung am Schwanze. Doch muß das Schaaf wenigstens 3½ Zoll lang gehämmelt sein, um dem Mastdarme nicht zu nahe zu kommen.

Bei den im Niederbarnimschen Kreise angestellten Impfungen bemerkte man den besten Erfolg, wenn die Mutterschaafe unter dem Schenkel, und die Hämmel am Schwanze geimpft wurden. Bei dieser Methode verlor die Gemeine zu Lichtenberg nur 1½ Prozent.

Die Impfung am Schwanze fürchten einige, weil daselbst ein Zusammenfluß der mehrsten Nerven statt finde. Allein theils ist dies unrichtig, theils spricht die Erfahrung keinesweges für eine größere Gefahr dieser Stelle. Dahingegen scheint hier die Krankheit sich früher zu entwickeln; denn die Pocke hat sich bei den vom Herrn Amtsrath Sänger veranstalteten Impfungen am Schwanze schon am dritten Tage, und war am fünften Tage zu ihrer vollkommenen Reife gediehen. Demnach empfehlen diejenigen, welche die Impfung am Schenkel und am Blatte, wegen der hier stattfindenden Reibung, öfterer Erlahmung und Entzündung in den muskulösen Theilen fürchten, bei dem geschwänzten Viehe die Impfung unter dem Schwanze, und bei den Mutterschaafen die an den Ohren.

Da alle dies Erfahrungen noch kein bestimmtes Resultat gegeben haben, und bei den Versuchen selbst es auf die Berücksichtigung so vieler Nebenumstände ankommt, welche

welche den günstigen, oder ungünstigen Erfolg dieser oder jener Methode bestimmen, so werden denkende Landwirthe bei öftern Wiederholungen der Schaafpockenimpfung Gelegenheit finden, beweisendere und weniger unsichere Erfahrungen zu sammeln, und uns mitzutheilen, um solche auch ferner zur Aufstellung eines vollständigen Resultats benutzen zu können. Den 3ten Dezember 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Gemeine zu Born bei Kyritz hat aus freien Stücken zur Beförderung des Schulunterrichts den dortigen Schuldienst um 60 Rthlr. verbessert. Die Gemeine zu Wilmersdorf bei Berlin hat ihrem Schullehrer jährlich drei Klafter Klobenholz zur Heitzung der Schulstube zugestanden. Das durch den Krieg aufgelößte Sängerchor zu Nowaweß hat sich, nachdem mehrere Mitglieder desselben aus dem Felde zurückgekehrt sind, unter der Leitung des Kantor Seyffarth von Neuem gebildet. Die Gemeine sorgt durch freiwillige Beiträge für die Bedürfnisse des Chors. Auch haben die Fabrikanten Müller, Klemm und Mücke daselbst der Kirche eine schwarze sammetne, mit Gold gestickte Altar- und Kanzeldecke geschenkt. Einer der vorzüglichsten Gutsbesitzer im Zauchschen Kreise, der sich überall als ein eifriger Beförderer alles Guten rühmlich auszeichnet, sorgt fortwährend, theils durch Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder, theils durch Vervollständigung des Schullehrapparats, für das Wohl und die Verbesserung der zu seinem Patronat gehörenden Schulen. Außer dem Neubau eines sehr zweckmäßig eingerichteten Schulhauses beliefen sich die Geldunterstützungen im letzten Jahre bis nahe an 100 Thaler.

Die reformirte Gemeine zu Müggelsheim hat zur Nachfeier des Friedensfestes und zur Erinnerung an den 18ten Oktober eine Glocke, zum Gebrauch bei der Sonntagsfeier und andern feierlichen Tagen, aus ihren eigenen Mitteln angekauft.

Am Friedensfeste hat die Gemeine zu Rosenthal ihrer Kirche eine Gedächtnißkrone, nebst einer Gedächtnißtafel, und die Gemeine zu Reineckendorf der dortigen Kirche einen gläsernen Kronleuchter geschenkt. Auch hat letztere Gemeine ihrer Kirche bei einer frühern feierlichen Gelegenheit einen neuen Altarschmuck nebst Kirchengeräthen zum Geschenk gemacht.

Die Kirche zu Hermsdorf hat am Pfingstfeste zum Andenken an den Frieden von der Gemeine einen gläsernen Kronleuchter, und von dem Bäckermeister und Mühlenbesitzer Otto ein Positiv zum Geschenk erhalten.

Berichtigung.

In den vermischten Nachrichten im 30sten Stück des diesjährigen Amtsblatts ist unter den Gemeinen, welche die Kirche in Storkow mit einem gläsernen Kronleuchter beschenkt haben, auch die Gemeine zu Wochosee als Geberin mit aufgeführt worden. Da jedoch dieselbe zu der Summe, wofür der Kronleuchter angeschafft worden, nichts beigetragen hat, so wird solches zur Berichtigung der betreffenden Anzeige nachträglich hierdurch bekannt gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

51sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 33.

Der Vagabonde Johann Strauß ist am 19ten d. M. des Morgens 5 Uhr aus dem hiesigen Landarmenhause heimlich entwichen. Sämmtliche resp. Militair- und Zivilbehörden werden dienstergebenst ersucht, diesen Vagabonden im Betretungsfall anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Strausberg, den 24sten November 1816.

Die Inspektion des Landarmenhauses.

Signalement.

Johann Strauß, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schlanker Statur, hat schwarze Haare, schwarze Augen, grade Nase, kleinen Mund, einen schwarzen Bart unter dem Kinn, und spricht etwas ausländisch. Er ist bekleidet mit einer grautuchenen Jacke, langen grauleinenen Beinkleidern, weißwollenen Strümpfen, Pantoffeln, und einem Hemde mit der Nr. 43.

No. 34.

Der zu 3 monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilte, unten näher bezeichnete Knecht Johann David Reimer aus Schönhagen bei Pritzwalk, welcher bisher noch im Dienst des Bauers Neukirch zu Lockstädt sich befunden, hat sich vor seiner Verhaftung seiner Strafe durch die Flucht entzogen. Alle resp. Zivil- und Militairbehörden werden daher gebührend ersucht, auf den Reimer zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und gefälligst gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Pritzwalk, den 30sten November 1816.

Freiherrlich zu Putlitzsche Gerichte des Hauses Laaske.

Signalement.

Der Knecht Johann David Reimer, 18 Jahr alt, aus Schönhagen bei Pritzwalk gebürtig, ist etwa 5 Fuß groß, hat ein schmales, längliches pockengrübiges Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, spitze Nase, blaue Augen, schwarzbraunes Haar.

Bei

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem blautuchenen, mit weißen Knöpfen besetzten Ueberrock, einer blautuchenen, mit rother Schnur und weißen Knöpfen besetzten Weste, weißen leinenen Beinkleidern, buntem Halstuch, rundem Hut und Stiefeln.

No. 35. Der unten bezeichnete Französische Deserteur, Daniel Riebolt, aus Streelitz gebürtig, hat am 30sten November d. J. auf dem Transport von Koburg nach Streelitz, zwischen Beelitz und Potsdam Gelegenheit gefunden, seinen beiden Führern zu entspringen. Es werden daher alle resp. Polizeibehörden hierdurch ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Beelitz, den 2ten Dezember 1816.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Daniel Riebolt ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, längliches Kinn und Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet war er mit einer weißen leinenen Jacke, dergleichen langen Beinkleidern, blautuchener Mütze und Stiefeln.

Bekanntmachung.

Die vom Königl. Justizamte Buchholz durch Steckbriefe vom 12ten November c. verfolgte Ehefrau des Dienstknechts Schenk, Maria Elisabeth Otto, ist ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Königs-Wusterhausen, den 4ten Dezember 1816.

Königliches Justizamt Teupitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 52.

Den 20sten Dezember 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 387. Einsendung der Servis-überschüsse. I. m 2538. Oktober.

In der gedruckten Zirkularverordnung vom 5ten März 1816 (M. P. in pleno 819. Februar) ist zwar den Magisträten nachgelassen, von den aufzubringenden Servisbeiträgen in jedem Monat die grundsätzlichen Ausgaben zurückzubehalten, dagegen aber ihnen zur Pflicht gemacht, den Ueberschuß in jedem Monate dergestalt an die Provinzial-Serviskasse einzusenden, daß solcher spätestens den 25sten des betreffenden Monats bei derselben eingehe. Dies wird jedoch von mehreren Magisträten, obgleich darauf in den Bekanntmachungen vom 28sten Februar und 23sten Julius d. J. (Amtsblatt Stück 10. No. 89. und Stück 33. No. 251.) zurückgewiesen ist, nicht pünktlich befolgt, sondern sie lassen die Einsendung der Servisüberschüsse so lange anstehen, bis die Quartalliquidationen der Ausgaben festgestellt sind. Dies hat den zweifachen sehr wesentlichen Nachtheil zur Folge, daß die Provinzial-Serviskasse nicht im Stande ist, die Zahlungen der laufenden Zuschüsse monatlich zu leisten, und am Schluße des Quartals die einzusendenden Ueberschüsse so bedeutend werden, daß die Berichtigung derselben den Spezialkassen zu schwer, zuweilen gar unmöglich wird. Diesem Uebelstande kann um so weniger länger nachgesehen werden, als jede Ortsbehörde im Laufe jeden Monats in der Regel ganz genau übersehen kann, ob und wie viel Ueberschuß nach Abrechnung der Ausgaben verbleiben, oder wie viel Zuschuß sie zu erhalten haben wird. Die Orts-Servisbehörden haben daher ganz ohnfehlbar spätestens am 20sten jeden Monats zu berechnen, ob und welche Ueberschüsse verbleiben werden, und solche am 25sten jeden Monats an die Provinzial-Serviskasse abzuschicken. Geschieht dies nicht pünktlich, so wird in den ersten 5 Tagen des neu eintretenden Monats, ohne weitere Rücksicht, die exekutivische Beitreibung der ganzen Summe der Beiträge für den abgelaufenen Monat verfügt werden, und die säumigen Ortsbehörden werden es sich selbst beizumessen haben, daß ihnen die Ausgaben erst am Schlusse des

Quartals und nach Feststellung der Liquidationen zu Gute gerechnet werden. Zur Erleichterung der Kassen wird nachgelassen, daß sie die Ueberschüsse der einzelnen Monate nur nach Thalern berechnet einschicken, und sich dann am Schlusse des Quartals mit der Provinzial-Serviskasse vollständig berechnen.

Potsdam, den 10ten Dezember 1816.

No. 388. Einreichung der Servisliquidationen. I. m. 2746. November.

Sämmtliche Magistrāte und Servisbehörden unsers Departements werden hierdurch angewiesen, die Servisliquidationen pro Oktober, November und Dezember d. J. spätestens zum 8ten Januar 1817 anhero einzureichen.

Diejenigen Behörden, von welchen die Liquidationen am gedachten Tage nicht eingehen, werden sogleich in zwei Thaler Ordnungsstrafe genommen, diese durch Postvorschuß eingezogen, und jene durch Exekutivmittel zur Einreichung angehalten werden. Potsdam, den 13ten Dezember 1816.

No. 389. Vorspannberechtigung der Truppen bei Friedensmärschen. I. m. 507. Dezember.

Des Königs Majestät haben auf erhaltene Anzeige,

daß die Truppen, wenn sie auch nur auf einige Zeit aus ihren Garnisonen marschiren, doch öfters solche Gegenstände mitnehmen, die sie füglich zurücklassen können, und dann zu deren Transport mehr Vorspann verlangen, als ihnen nach dem Regulativ vom 26sten September 1808 zusteht,

mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17ten Oktober d. J. zu bestimmen geruhet, daß auf den gewöhnlichen Märschen in Friedenszeiten genau nach diesem Regulativ verfahren werden soll, und den Herrn Kriegsminister beauftragt, dasselbe den Truppen zur strengsten Befolgung in Erinnerung zu bringen, und sie insbesondere anzuweisen, bei solchen temporellen Abwesenheiten aus der Garnison nicht eine 2te Garnitur Montirungen oder die Materialien dazu gleich mitzuführen. Zugleich ist in der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre bestimmt, daß, wenn hiervon Ausnahmen statt finden sollten, solches den Truppen schon gleich mit der Ordre zum Marsche bekannt gemacht, und ihnen dann auch der erforderliche mehrere Vorspann zugebilligt werden solle, übrigens aber, wo es nur irgend thunlich sei, der Wassertransport statt des Vorspanns überhaupt benützt werden müsse.

Die betreffenden Behörden werden in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 26sten v. M. hierdurch angewiesen, sich nach diesem Allerhöchsten Befehle pünktlichst zu achten.

Potsdam, den 13ten Dezember 1816.

No. 390. Befugnisse u. Verpflichtungen der Verleger von Privatkalendern. I. a. 1593. November.

Ueber die Befugnisse und Verpflichtungen der Verleger von Privatkalendern hat der Herr Finanzminister unterm 25sten Oktober d. J. nachstehende Bestimmungen erlassen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Wer bisher schon unter Genehmigung der ihm vorgesetzten Obrigkeit Kalender verlegt hat, bedarf hierzu keiner erneuerten Konzession; wer aber jetzt erst ein solches Geschäft beginnen will, muß bei der Kalenderdeputation zu Berlin

die

die Genehmigung dazu nachsuchen, welche ihm nicht verweigert werden soll, sofern er, neben einem unbescholtenen Rufe, auch die Vermuthung für sich hat, einem solchen Unternehmen gewachsen zu sein.

2) Die zu ertheilende Genehmigung kann daher nur persönlich sein.

3) Sie enthält auf keinen Fall irgend ein Monopol oder ausschließliches Recht, weder in Beziehung auf eine besondere Gattung von Kalendern, noch auf einen bestimmten Distrikt, sondern jeder konzessionirte Verleger ist befugt, seine Kalender in dem ganzen Umfange der Monarchie abzusetzen. Auch die Kalenderdeputation wird ihrerseits ihre Kalender wie bisher verlegen, und damit so lange fortfahren, bis man die Ueberzeugung erlangt haben wird, daß das Land durch die Privatverleger hinreichend versorgt werden könne, und daß ihre Kalender allen Forderungen Genüge leisten, die man in Beziehung auf Kultur und Sitten zu machen berechtigt ist.

4) Die Manuskripte zu den herauszugebenden Kalendern sind leserlich geschrieben der Kalenderdeputation vor dem Druck zur Zensur einzureichen, und zwar jedesmal spätestens bis zum 1sten Julius des vorhergehenden Jahres. Später eingehende Manuskripte werden nicht angenommen, oder bleiben bis zum folgenden Jahre liegen. Ohne das Imprimatur der Kalenderdeputation darf kein Kalender, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, gedruckt noch verlegt werden. Uebrigens wird bei der Zensur hauptsächlich alles dasjenige zurückgewiesen werden, was zum Aberglauben und zu Irrthümern verleiten, oder das Gefühl für Religion, gute Sitten und Vaterland bei den ungebildetern Volksklassen schwächen könnte.

5) In Ansehung folgender Gegenstände, als:
   a) die Monatstafeln nebst den astronomischen Notizen,
   b) die Genealogie der regierenden Häuser und anderer fürstlichen Personen,
   c) die Nachweisung der ankommenden und abgehenden Posten, Postkourse und Ortsentfernungen, und
   d) das Verzeichniß der Jahrmärkte, kann den Privatverlegern nicht überlassen bleiben, selbige nach Willkühr selbst zu redigiren, indem diese Nachrichten, wegen ihres Einflusses in das bürgerliche und Geschäftsleben, so wie ad b., wegen der äußern Staatsverhältnisse, vollkommen authentisch sein, und den Stempel amtlicher Beglaubigung an sich tragen müssen.

Die Kalenderverleger dürfen daher diese vier genannten Gegenstände nicht anders abdrucken lassen, als auf den Grund vidimirter Abschriften der bei der Kalenderdeputation niedergelegten offiziellen Nachweisungen, welche sie sich von letzterer in portofreien Briefen zu erbitten, und dafür ein billiges Honorar pränumerando zu entrichten haben, welches folgendermaßen festgesetzt wird:

ad a) für die Monatstafeln nebst den astronomischen Nachrichten auf den Horizont einer der großen Städte der Monarchie berechnet:

zu einem Quartkalender	8	Rthlr.
zu einem $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{12}$ Kalender	5	"
zu einem Wandkalender	2	"
ad b) für die Genealogie der regierenden und andern Fürsten	5	"
ad c) für die Nachweisung der Postkourse und Ortsentfernung, wenn sie für die ganze Monarchie gilt	5	"
für ein einzelnes Regierungsdepartement	3	"
ad d) für das Verzeichniß der Jahrmärkte im ganzen Lande	4	"

Potsdam, den 7ten Dezember 1816.

Von der Königlichen Preußischen Hochlöblichen Ausgleichungskommission zu Dresden bin ich veranlaßt worden, hierdurch bekannt zu machen: daß die Koupons zu Erhebung der Zinsen von den Sächsischen Kammerkredit-Kassenkapitalien pro Ostern 1817 für dieses Mal von den Kommissarien und dem Buchhalter bei der Kammerkredit-Kassenkommission nicht unterschrieben, sondern mit deren in Holz geschnittenen Namensunterschriften, und einem in das Papier zu schlagenden Stempel versehen, und in dieser Maaße an die Gläubiger, auf erfolgende Produktion der Neujahr 1814 ausgefertigten und nach ebenfalls vorgängiger Bestempelung zu künftigem weiterem Gebrauche an dieselben zurückzugebenden Zinsnoten, ausgehändiget werden sollen.

Merseburg, den 29sten November 1816.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Personalchronik.

Der Kammergerichtsrath Herr v. Grevenitz ist von des Königs Majestät zum Geheimen Justizrath ernannt worden.

Der bisherige Oberauditeur Fromm ist zum Steuerrath in dem Departement der Regierung zu Potsdam bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt, nebst dem Titelblatt zum Jahrgang 1816.)

Extra-Blatt

zum

52sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Folgende Militairpersonen sind im hiesigen Lazareth gestorben, ihre Geburtsörter aber in die ausgefertigten Todtenscheine unrichtig eingetragen, als:

1) bei dem Christian Görtz, Unteroffizier vom 5ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterieregiment, der Ort Kühnert in der Mark;
2) bei dem Johann Reinicke, Landwehrmann von demselben Regimente, der Ort Degau in der Kurmark;
3) bei dem Friedrich Zeug vom 9ten Reserve-Infanterieregiment, 2ten Bataillons 6te Kompagnie, der Ort Lübshagen in der Ukermark;
4) bei dem Johann Lährhoff, Landwehrmann vom 6ten Priegnitzschen Landwehrregiment, der Ort Ollenbeck in der Priegnitz;
5) bei dem Andreas Voß, Landwehrmann vom 5ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterieregiment, 1ten Bataillons 3te Kompagnie, der Ort Sturm in der Mark;
6) bei dem Christian Friedrich Schuck von der Uckermärkschen Landwehr, 1ten Bataillons 2te Kompagnie, der Ort Jeter in der Uckermark, und endlich
7) bei dem Friedrich Dörr vom Kolbergschen Infanterieregiment, 1ten Bataillons 2te Kompagnie, der Ort Alt-Wattendorff in der Uckermark.

Sollte Jemand im Stande sein, über die Geburtsörter obgedachter Individuen unbezweifelte Auskunft zu geben, so wird solche hier erwartet, um darnach das Weitere wegen Eintragung der Todesfälle in die Kirchenbücher verfügen zu können.

Den 10ten Dezember 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Die unten näher beschriebene, aus der Straf- und Besserungsanstalt zu Spandau am 10ten November d. J. entlassene Karoline Louise, verehelicht gewesene Vogler, geborne Lehnefink, ist über die Landesgrenze nach Sachsen transportirt worden. Den 11ten Dezember 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Personsbeschreibung.

Die verehelicht gewesene Karoline Louise Vogler, geborne Lehnefink ist 36 Jahr alt, von mittlerer Größe, hat braune Haare, eine schmale Stirn, braune Augen und Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Steck-

Steckbriefe.

No 36. Der auf dem Transport von Liegnitz nach Magdeburg dato hier eingebrachte Deserteur Carl Scholz, aus Lobschütz gebürtig, von der 3ten Brandenburgischen reitenden Artilleriekompagnie zu Neuhaldensleben, hat Gelegenheit gefunden, hierselbst aus dem Arrest zu entspringen. Alle Militair und Zivilbehörden werden dienstergebenst ersucht, den Entwichenen, wo er sich betreten läßt, zu verhaften, und unter sicherm Geleite anhero transportiren zu lassen.

Derselbe ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat lichtbraune Haare, bedekte Stirn, graue Augen, breite Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, wenigen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet ist er mit einem schwarz überzogenen Czacko, schwarzen Frack, weissen kattunen Weste, grautuchenen mit Leder besetzten Hosen und Stiefeln.

Strausberg, den 8ten Dezember 1816.

Der Magistrat.

No. 37. Der wegen des Verkaufs eines rotzigen Pferdes in Strasburg arretirte Pferdehändler Sägebrecht, der unten näher bezeichnet wird, ist auf dem Transporte nach Wrietzen über Werneuchen, in letzterem Orte am 9ten dieses Abends seinem Begleiter entsprungen. Wir ersuchen daher ergebenst, gefälligst auf ihn vigiliren zu lassen, und ihn, wenn er betreten wird, nach seinem Bestimmungsorte, der Stadt Wrietzen an der Oder, per Transport zu schicken.

Signalement.

Der Pferdehändler Sägebrecht ist 36 Jahr alt, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, kleine breite Nase, mittlern Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Neustadt-Eberswalde, den 10ten Dezember 1816.

Der Magistrat.

Das vom Amte Wollup abgezweigte 9te Erbpachtsetablissement von 169 Morgen 46 □Ruten soll nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden behufs der Auseinandersetzung der Erbpächter freiwillig subhastirt werden. Es steht hierzu ein peremtorischer Bietungstermin den 20sten März Vormittags 11 Uhr im Amte Wollup an, zu welchem akquisitionsfähige Kauflustige eingeladen werden. Der Meistbietende hat hiernächst den Zuschlag, wenn keine besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, zu erwarten.

Der Anschlag des Guts, welcher täglich im Amte Wollup eingesehen werden kann, ist deductis deducendis auf 121 Rthlr. 1 Gr. ausgefallen, und an Inventarienstücken praeter propter für 285 Rthlr. 17 Gr. vorhanden. Der jährliche Kanon beträgt pro Morgen 3 Rthlr. 12 Gr., inkl. ¼ in Golde.

Cüstrin, den 16ten September 1816.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 53.

Den 27sten Dezember 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 381. Das Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte. Vom 15ten November 1816.

No, 382. Die offizielle Erklärung vom 18ten desselben Monats, die zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin bestehende Freizügigkeits-Uebereinkunft betreffend.

No. 383. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten Dezember, betreffend den §. 21. der Kriminalordnung in Beziehung auf die von Zivilgerichten bewerkstelligten Vernehmungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 391. Ersatz verlorner Kriegsdenkmünzen. I. p. 2349. November.

Des Königs Majestät haben zwar durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Mai d. J. zu verordnen geruhet, daß nur diejenigen Kriegsdenkmünzen aus Kanonenerz, welche in Ausübung des Königlichen Dienstes verloren werden, durch andere dergleichen ersetzt werden sollen; Allerhöchstdieselben haben jedoch durch eine spätere Kabinetsordre bestimmt, daß der Ersatz verlorner Kriegsdenkmünzen aus Kanonenerz überhaupt künftig nicht mehr durch Kriegsdenkmünzen aus dem Erz des eroberten Geschützes, sondern durch Denkmünzen aus anderm Metalle geschehen solle.

Dieser Ersatz wird daher in Zukunft allgemein, ohne Unterschied, ob die Inhaber die Denkmünze im aktiven Königlichen Dienst oder außer demselben verloren

 haben,

haben, eintreten. Des Königs Majestät haben sich inzwischen über die Wahl des Metalls noch nicht ausgesprochen, und es wird die Allerhöchste desfalsige Resolution erwartet. Bis dahin, daß solche erfolgt, kann die Königliche General-Ordenskommission die Anträge auf die bisherige Art des Ersatzes nicht mehr gewähren, da nur noch ein geringer Vorrath von Kriegsdenkmünzen aus Kanonenerz vorhanden ist, welcher zur Vertheilung an diejenigen Individuen vorbehalten werden muß, die dazu berechtigt, aber bisher damit gar noch nicht versehen worden sind.

Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24sten April v. J. (Amtsblatt Stück 17. Nr. 164) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12ten Dezember 1816.

No. 392. Einziehung der Servis-Beiträge. I. p 1724. Dezember.

Nach einem Reskripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 10ten d. M. ist die beabsichtigte Reform des Serviswesens noch nicht so weit vorgeschritten, daß selbige mit dem Anfange des neuen Jahres zur Ausführung gebracht werden könnte.

Die Magistrate und Servisbehörden haben daher bis auf weitere Verfügung noch nach den bisherigen, dieserhalb statt findenden Bestimmungen zu verfahren, und den Servis nach den festgesetzten Beitragssätzen von den Städten einzuziehen.

Potsdam, den 19ten Dezember 1816.

No. 393. Zinszahlung auf die vierten Koupons der Staatsschuldscheine. 2 b. 915. Dezember.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und dem Berliner Intelligenzblatte enthaltene Bekanntmachung vom 11ten d. M.,

> die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Dezember d. J. fällig werdenden 4ten Koupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1sten Juli bis Ende Dezember d. J., so wie der noch nicht präsentirten frühern Koupons, in den beiden Monaten Januar und Februar k. J. betreffend,

werden sämmtliche uns untergeordnete Kassen hiermit angewiesen, die gedachten fälligen Koupons, so wie die aus den frühern Zahlungsterminen vom 1sten Januar 1811 bis ult. Juni 1816, auf der zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, auch solche baar einzulösen, welches letztere aber nur während des Zahlungstermins vom 2ten Januar bis ult. Februar k. J. geschehen kann.

Sollte eine oder die andere Kasse — was bei den jetzt statt findenden Einzahlungen in Tresorscheinen wohl der Fall sein möchte — außer Stande sein, die Koupons im Augenblick der Präsentation mit baarem Gelde einzulösen, so dürfen doch die Präsentanten, wegen des augenblicklichen Mangels an baarem Gelde, auf keinen Fall ganz zurückgewiesen werden, vielmehr sind dieselben aufzufordern, die Koupons nach

nach Verlauf einiger Zeit von neuem zu präsentiren, bis dahin sodann von der Kasse die zur Einlösung der angemeldeten Koupons nöthige baare Summe gesammelt werden muß, die auf keinen Fall bedeutend sein kann, da die Inhaber der Koupons, nach der Verschiedenheit ihres Wohnorts, auch verschiedene Spezialkassen oder die Hauptkasse wählen können, wodurch die Ansprüche sich theilen.

Auf alle Fälle aber wird den Präsentanten der Koupons anheim gegeben, wenn sie die Sammlung der nöthigen baaren Summen nicht abwarten wollen, sich mit diesen Koupons an die Hauptkasse zu wenden.

Potsdam, den 20sten Dezember 1816.

No. 394. Auflösung des Joachimsthalschen Schuldirektoriums in Potsdam. 2. b. 1056. Dezember.

Das Königliche Ministerium des Innern hat unterm 9ten April d. J. verordnet, daß das bisher hier bestandene Joachimsthalsche Schuldirektorium aufgelöset, und die von demselben geführte Verwaltung des Joachimsthalschen Schulvermögens an das Königliche Konsistorium in Berlin und an die Königliche Regierungen hieselbst und zu Magdeburg in der Art übergehen soll, daß

1) die Verwaltung der vier Ukermärkschen Schulämter Joachimsthal, Seehausen, Blankenburg und Neuendorf, mit dem Patronat in denselben die hiesige Königliche Regierung,
2) die Verwaltung des Schulamts Dambeck in der Altmark, mit dem Patronat in demselben aber die Königliche Regierung in Magdeburg erhalten solle,
3) alle übrige, diese fünf genannten Schulämter nicht betreffende Gegenstände der Verwaltung des Joachimsthalschen Schulvermögens, namentlich der in Berlin belegenen Grundstücke, der Aktiv und Passiv-Kapitalien des Instituts, und der innern Angelegenheiten des Joachimsthalschen Gymnasiums dem Königl. Konsistorium in Berlin beigelegt werden sollen.

Der Zeitpunkt der Auflösung des unterzeichneten Joachimsthalschen Schuldirektoriums ist nunmehr auf den 1sten Januar des künftigen Jahres 1817 bestimmt, und die Verwaltung desselben geht von diesem Zeitpunkt ab, in der vorbeschriebenen Art, an die obengenannten Behörden über.

Die Haupt-Kassen-Verwaltung bleibt nach wie vor der Joachimsthalschen Schulhauptkasse in Berlin unter Kuratel des dortigen Konsistoriums; sie erhebt ferner unmittelbar, jedoch mit Ausschluß der Ueberschüsse der fünf Schulämter, sämmtliche Intraden und Zinsen von ausstehenden Aktiv Kapitalien, wie sie solche bisher erhoben hat, leistet auch ferner alle bisherige unmittelbaren Ausgaben, und berichtigt die Zinsen der Kapital-Schulden des Instituts. Die Ueberschüsse dagegen der vier Ukermärkschen Schulämter werden vom 1sten Januar k. J. ab an die Kommunal- und Institutenkasse der hiesigen Königl. Regierung, und die Ueberschüsse des Alt-

 märk-

märkschen Schulamts Dambeck an die Kommunal- und Institutenkasse in Magdeburg eingezahlt, und von diesen die Ueberschüsse, nach Abzug der Administrationskosten, an die Schulhauptkasse in Berlin abgeliefert.

Indem diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche dem unterzeichneten Schuldirektorio untergeordnet gewesenen Behörden hierdurch angewiesen, alle übrige mit demselben in Geschäfsverbindung gestandene Behörden und Privatpersonen aber resp. ersucht und aufgefordert, sich in allen die bisherige Verwaltung des Joachimsthalschen Schuldirektoriums betreffenden Gegenständen an die oben genannten Behörden, das Königl. Konsistorium in Berlin und an die Königliche Regierungen hieselbst und in Magdeburg, soweit es das Ressort einer jeden nach den oben bestimmten Grenzen betrifft, zu wenden.

Die fünf Schulämter insbesondere haben von den ihnen nunmehr vorgesetzten Behörden über die künftige Kassen- und Rechnungsführung nähere Anweisung zu gewärtigen. Potsdam, den 20sten Dezember 1816.

Königliches Joachimsthalsches Schuldirektorium.

Nach vorstehender Bekanntmachung haben sich alle bisher dem, mit dem 1sten Januar k. J. aufgelöseten Joachimsthalschen Schuldirektorio untergeordnet gewesene Behörden unsers Regierungsdepartements und das dabei interessirte Publikum zu achten, und sich vom 1sten Januar k. J. ab, in allen die vier Ukermärkschen Schulämter Joachimsthal, Seehausen, Blankenburg und Neuendorf und das Patronat in denselben betreffenden Gegenständen an uns zu wenden.

Potsdam, den 20sten Dezember 1816.

No. 395. Handel mit Wolle. 2. a. 1990. September.

Die Bestimmungen des von der höhern Behörde emanirten Reglements vom 29sten Mai 1792

wegen des Handels mit Wolle auf den städtschen Märkten, deren Verpackung rc.

sind theils unhaltbar, theils ganz überflüssig. Sie stehen auch mit der neuern Gesetzgebung im Widerspruch, und sind daher aufgehoben. Die durch dieselben berührten Verhältnisse sind also künftig nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Potsdam, den 20sten Dezember 1816.

No. 396. Baukondukteurs u. Feldmesser. 2. a 1580. Dezember.

Sämmtliche in unserm Departement noch angestellte Baukondukteurs und Feldmesser werden aufgefordert, sich bis zum 1sten Februar k. J. bei uns zu melden, und

ihr Alter,

das Jahr ihrer Verpflichtung

als Feldmesser,

als Baukondukteur,

ihren

ihren Wohnort,
ihren jetzigen Aufenthaltsort, und
ihre Beschäftigung

anzuzeigen.

Es wird denselben hierbei eröffnet, daß für ihre Anstellung bei Bauten, und ihre Beschäftigung als Feldmesser von hier aus nur dann gesorgt werden kann, wenn sie, den schon früher ergangenen Bestimmungen gemäß,

nach Beendigung der ihnen übertragenen Arbeiten darüber eine besondere Anzeige einreichen.

Potsdam, den 21sten Dezember 1816.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21sten November d. J. den Herrn Regierungsdirektor Böttger hieselbst zum Regierungs-Vize-Präsidenten zu ernennen geruhet.

Der Stadtgerichts-Auskultator Dietrich ist als Referendarius bei dem Königlichen Kammergerichte angestellt worden.

Der Garde-Landwehr-Invalide Daniel Köppen ist zum Thorvisitator in Neu-Ruppin bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigungen.

Am 17ten Oktober d. J. ließen sich sieben reisende Handwerksgesellen über den Scharmützelsee unweit Storkow setzen, die Wellen schlugen indessen den Kahn um, alle stürzten ins Wasser, der Fährmann und viere von den Reisenden giengen rettungslos unter, und nur drei von diesen hielten sich an dem Kahn fest und riefen um Hülfe. Des Sturms und der hohen Wellen unerachtet, arbeiteten sich der Dienstknecht Johann Gottlieb Fischer und der Gärtner Johann Gottlieb Schulze aus Saarow in einem kleinen Kahn mit der augenscheinlichsten Lebensgefahr zu den Unglücklichen heran, die, als der Schulze Johann Gottlieb Zippas mit seinem Bruder, dem Knecht Christian Friedrich, ebenfalls mit dringender Lebensgefahr in einem kleinen Kahn folgten, in den größern Kahn des Oekonomen Baganz gebracht, und glücklich gerettet wurden. Zur Ehre der genannten Personen wird dies nachahmungswerthe Beispiel ihres unerschrockenen Muths, ihrer Todesverachtung in dem Augenblick, wo es auf Rettung von Menschenleben ankam, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bei

Bei einer am 25sten November d. J. in dem vor dem Ruppiner Thore von Nauen belegenen Gehöfte des Tischlermeisters Dilschmann ausgebrochenen Feuersbrunst, haben sich der Justizrath Meier und der Ackerbürger Karl Ludwig Neue daselbst durch eine besonders rastlose Thätigkeit und einen unermüdeten Eifer bei Löschung des Feuers vorzüglich ausgezeichnet, und dadurch vielen müßigen Zuschauern ein lobenswerthes Beispiel gegeben.

Geschenke an Kirchen.

Am 4ten Julius d. J., als am Tage der öffentlichen Todtenfeier der im Felde Gefallenen, wurde zum Andenken der aus dem Dorfe Köritz Gebliebenen von der dortigen Gemeine an die Kirche eine schwarze Altardecke von feinem Tuche mit weißen Frangen, worin die Namen der 14 Gefallenen von der Tochter des Herrn Prediger Berens mit Silber gestickt sind, geschenkt. Auch schmückte der dasige Kossäthen-Sohn, Georg Witte, zum Andenken seines unter den Gebliebenen befindlichen Bruders, die Kanzel mit einer schwarzsammtnen, mit ächten silbernen Frangen besetzten Kanzelbekleidung.

Bei der nemlichen Gelegenheit ist die Kirche zu Groß-Breese von der Frau Deichhauptmännin v. Brösigke mit einer neuen Altardecke und Kanzelbekleidung, und die Kirche zu Weisen zum Friedensfeste von der verwittweten Frau v. Lüderitz mit dreien Wachslichten, und von der verwittweten Frau v. Möllendorf mit einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung von karmoisinrothem Levantin beschenkt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra - Blatt

zum

53sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung wegen des Verkaufs der Rüdersdorfer Kalksteine.

Durch die in dem 10ten Stück des jetzigen Jahrgangs der Gesetzsammlung bekannt gemachte Maaß- und Gewichtordnung für den Preußischen Staat vom 16ten May d. J. ist bestimmt worden, daß Steine künftig blos nach Kubikklaftern von 108 Preußische Kubikfuß berechnet werden sollen. Dem gemäß werden die Kalksteine in den Königlichen Brüchen zu Rüdersdorff vom 1sten Januar 1817 ab nicht ferner nach Prahm zu 300 Kubikfuß, sondern nach den gesetzmäßig bestimmten Kubikklaftern verkauft werden.

Die Verkaufspreise für eine solche Kubikklafter sind festgesetzt:
für ausgesuchte große Steine auf sechs Thaler und sechzehn Groschen,
für gewöhnliche große Steine auf fünf Thaler und zwölf Groschen,
für ordinaire Steine auf fünf Thaler,
gegen gleich baare Bezahlung bei Empfangnahme der Kalksteine in den Brüchen am schiffbaren Wasser.

Weil aber der Fall nur selten vorkommen wird, daß einzelne Klafter Kalksteine verlangt werden, auch in den Brüchen kein hinreichender Raum vorhanden ist, um sämmtliche Kalksteine in einzelnen Klaftern aufzusetzen, so ist genehmiget worden, daß die Kalksteine zu Rüdersdorff in der Regel in Haufen zu drei Klaftern, also von 324 Kubikfuß Inhalt, ausgesetzt werden, und ein solcher Haufen von zwölf Fuß Länge, neun Fuß Breite und drei Fuß Höhe künftig die Benennung eines Prahms führen soll. Wenn aber in einzelnen Fällen weniger als 3 Klafter Kalksteine verlangt werden, so werden auch Haufen von $\frac{1}{3}$ Prahm oder 1 Klafter, oder 108 Kubikfuß Inhalt, und von $\frac{2}{3}$ Prahm oder 2 Klafter, oder 216 Kubikfuß Inhalt zu haben sein, und erstere zu neun Fuß lang, vier Fuß breit und drei Fuß hoch, letztere zu neun Fuß lang, acht Fuß breit und drei Fuß hoch aufgesetzt werden.

In solchen Prahmhaufen werden die Kalksteine den Schiffern bei der Abholung in Rüdersdorf übergeben werden, und sind dieselben verbunden, solche bei der Ablieferung in eben der Art wieder aufzusetzen.

Die Waltersdorfer Schleusengefälle werden in der bisherigen Art nach Prahmen entrichtet, und betragen für die aus den Königl. Brüchen abgeholten Kalksteine, mit Einschluß der Schreibgebühren, für einen Prahm Einen Groschen und sechs

Pfen-

Pfennige, und an Kahngeldern von einem Oderkahn zwei Groschen, und von einer Gölle oder Schute vier Groschen. Die Schleusengefälle werden gleich bei der Bezahlung der Kalksteine zu Rüdersdorf an das Königliche Bergamt, die Kahngelder aber bei der Waltersdorfer Schleuse an den Schleusenmeister berichtigt.

Berlin, den 5ten Dezember 1816.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Verpachtung einer Ziegelei.

Wegen des Absterbens des Pächters der Amtsziegelei zu Clausdorf, soll diese Ziegelei anderweitig auf die 6 Kalenderjahre $18\frac{17}{22}$ dem Meistbietenden in Zeitpacht gegeben werden. Der Bietungstermin ist auf den 4ten Januar künftigen Jahres Vormittags auf der Amtsrenthei hieselbst anberaumet, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen können jederzeit auf der Amtsrenthei eingesehen werden. Auch sollen in diesem Termine Gebote auf den Kauf dieser Ziegelei angenommen werden.

Zossen, am 12ten Dezember 1816.

Königliches Domainenrentamt Zossen.

Ausbietung
der Windmühle zu Klein Machnow zum Verkaufe.

Die zur Konkursmasse des Mühlenmeisters Christian Friedrich Bierhals gehörige, auf dem Rittergute Klein Machnow, Teltowschen Kreises, stehende, dem Besitzer auf Erbzinsrechte verliehene Bockwindmühle mit Wohnhause, Stalle, Garten, großer und kleiner Wiese, und Brückenzolle, wird mit der gerichtlichen Taxe auf 2574 rthlr. 12 gr. zum feilen Kaufe hierdurch gestellt, und werden alle diejenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich am 22sten Februar 1817 hieselbst in der Wohnung des Gerichtshalters, Justizraths Decker No. 2. am Wilhelmsplatze, am 21sten April und am 23sten Junius 1817, zu melden, und ihr Gebot abzugeben.

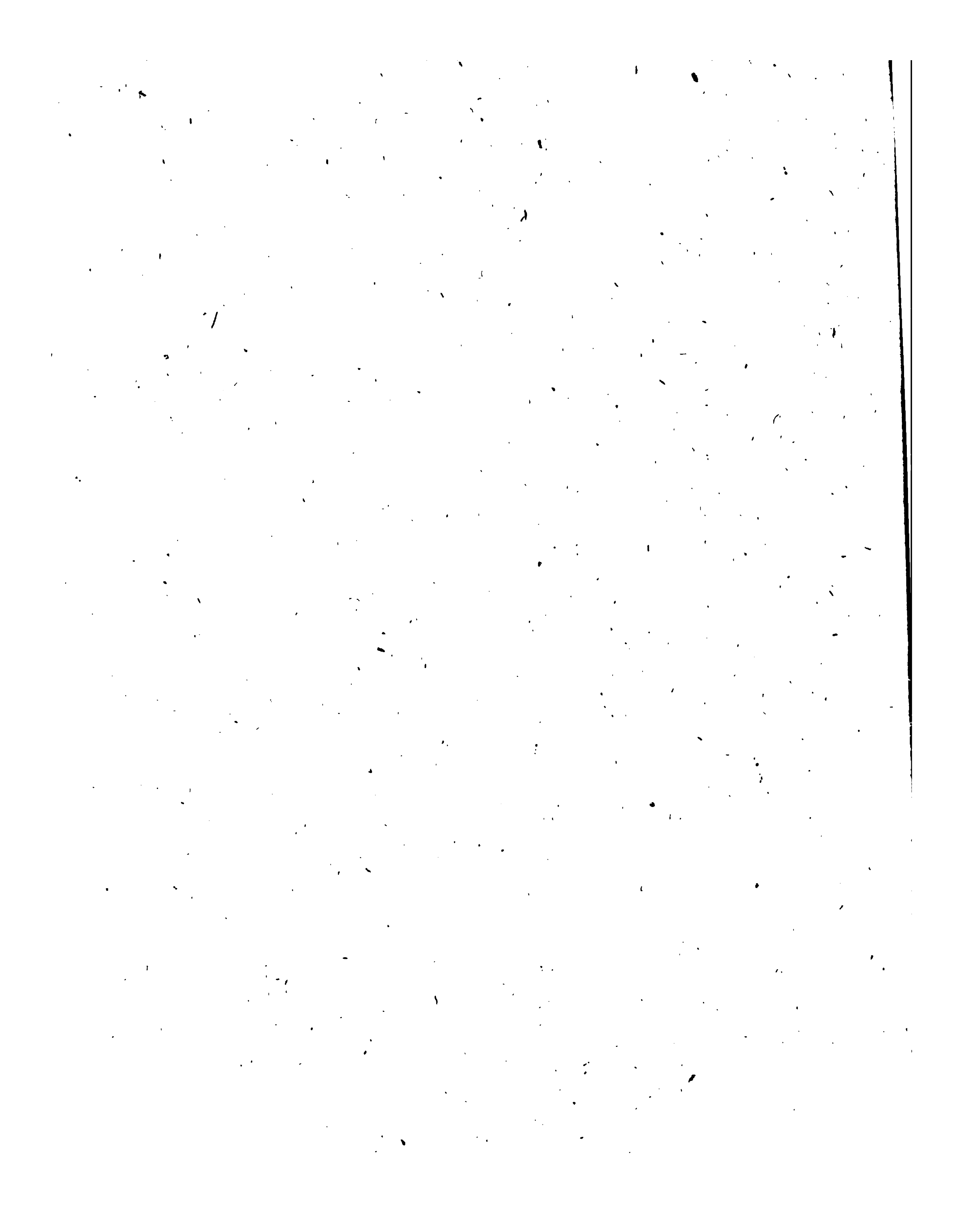
Diese beiden letztern Termine stehen an ordentlicher Gerichtsstätte im Hofe zu Klein Machnow jedesmal Vormittags 11 Uhr an.

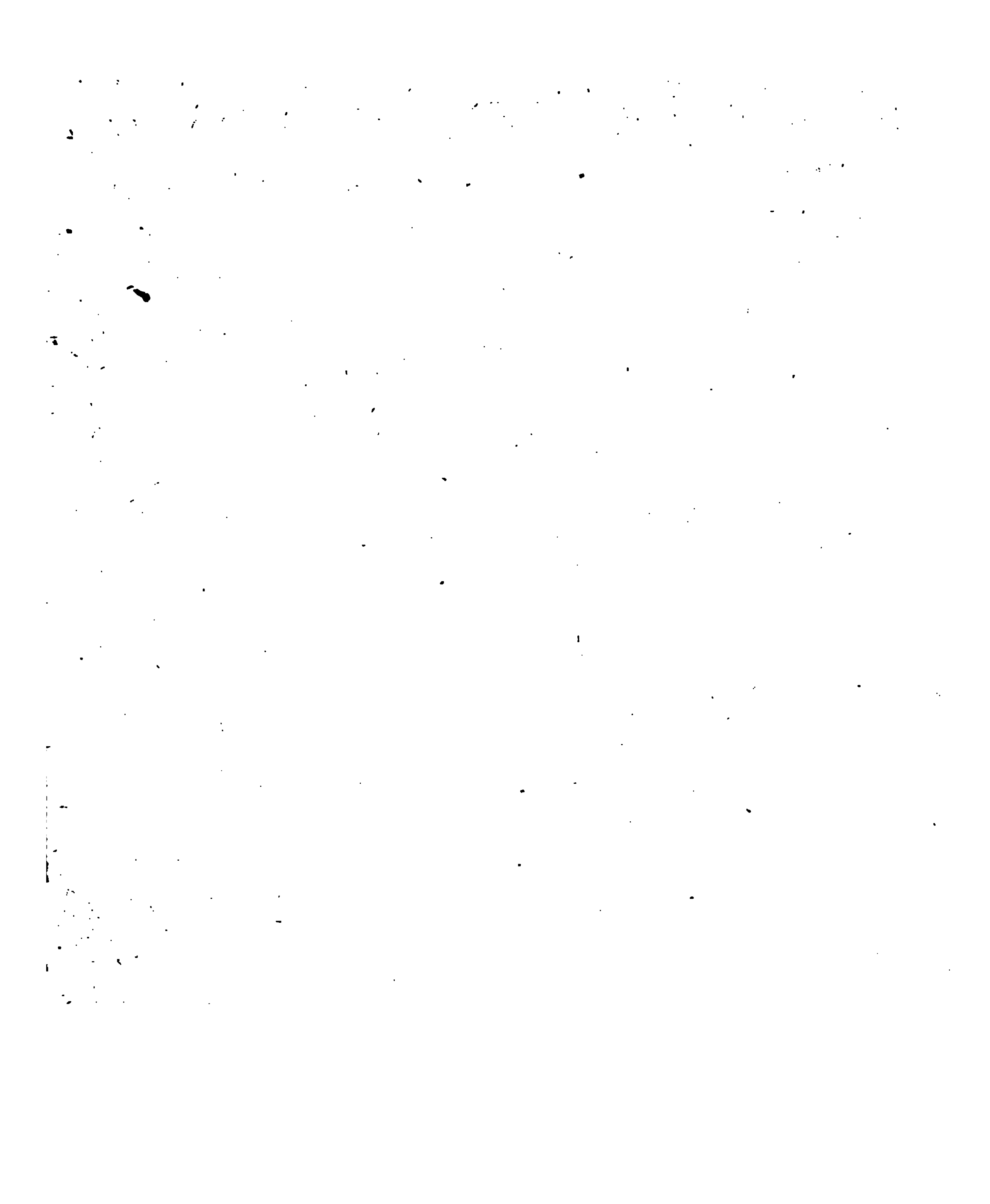
In dem dritten Termine wird das Verkaufsgeschäfte abgeschlossen, nach Ablauf desselben fernere Gebote nicht mehr angenommen werden, es müßten denn besondere Umstände solche noch zulassen, vielmehr hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Die Taxe, die Kaufbedingungen und der Erbzinsvertrag sind hier in der Registratur, bei dem Kurator Herrn Justizkommissarius Stöpel, und beim Schulzen zu Stahnsdorf einzusehn.

Potsdam, den 7ten November 1816.

v. Hackesche Patrimonialgerichte über Machnow und Stahnsdorf.







DATE DUE



